tz

ung
fe

Ph.gr. 1147 c

<36602252480017

<36602252480017

Bayer. Staatsbibliothek

Ph.-ps. 1147 c

ETHNOLOGISCHE STUDIEN

ZUR

ERSTEN ENTWICKLUNG DER STRAFE

NEBST EINER PSYCHOLOGISCHEN ABHANDLUNG

ÜBER

GRAUSAMKEIT UND RACHSUCHT

VON

Dr. S. R. STEINMETZ.

ZWEITER BAND.

LEIDEN, S. C. VAN DOESBURGH. | LEIPZIG, OTTO HARRASSOWITZ.

1894.

177 F

G

188

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

ETHNOLOGISCHE STUDIEN

ZUR

ERSTEN ENTWICKLUNG DER STRAFE.

LEIDEN: BUCHDRUCKEREI VON L. VAN NIFTERIK HZ.

ETHNOLOGISCHE STUDIEN

ZUR

ERSTEN ENTWICKLUNG DER STRAFE

NEBST EINER PSYCHOLOGISCHEN ABHANDLUNG

ÜBER

GRAUSAMKEIT UND RACHSUCHT

VON

Dr. S. R. STEINMETZ.

ZWEITER BAND.

LEIDEN,
S. C. VAN DOESBURGH.

LEIPZIG,
OTTO HARRASSOWITZ.

1894.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

INHALTSÜBERSICHT.

ERSTER ABSCHNITT.

Seite.

Der geregelte Rachekampf. 3

§ 1. Australische Beispiele 3

§ 2. Weitere Beispiele. 12

§ 3. Versuch der Erklärung: Der Zweikampf ein Mittel zum Ausgleich von Streitigkeiten in blutsverwanten Gruppen, welche keine gemeine Regierung besitzen 17

§ 4. Regierung und sociale Verhältnisse der betreffenden Völker . . 20

§ 5. Weitere Prüfung der Hypothese am australischen Materiale. . 42

§ 6. Prüfung der Hypothese am nicht-australischen Materiale. . . 48

ZWEITER ABSCHNITT.

Weitere Entwicklung des Zweikampfes 67

§ 1. Der kritische Singkampf 67

§ 2. Der Zweikampf als Ordal 76

Nachtrag zu § 2 82

DRITTER ABSCHNITT.

Der Schutz der Frau durch ihre Familie, und die Stellung der Frauen in der Blutfehde 88

§ 1. Die verheirateten Frauen werden durch ihre Familien geschützt, durch den vereinten Einfluss der Exogamie und der Blutrache . . . 89

§ 2. Die passive und active Beteiligung der Frauen an der Blutfehde . 96

VIERTER ABSCHNITT.

Seite.
Die Wirkung der Blutrache 118
§ 1. Beispiele der schlechten Wirkung 118
§ 2. Beispiele der guten Wirkung 125
§ 3. Versuch der Erklärung 130

FÜNFTER ABSCHNITT.

Die Strafen innerhalb des Stammes, resp. der Familien . . 153
§ 1. Die Thatsachen. 153
§ 1. Erklärungsversuche 165

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Vorbereitung der staatlichen Strafe 177
§ 1. Einleitung 177
§ 2. Die disciplinäre Gewalt der Eltern über die Kinder . . . 179
I. Die Beispiele der ersten Gruppe. Die Nicht-Erziehung und Verwöhnung 181
II. Die Beispiele der zweiten Gruppe: die anfangende Erziehung ohne oder fast ohne Kasteiung 189
III. Die Beispiele der dritten Gruppe: die strenge Zucht. . . 199
§ 3. Versuch der Erklärung. Frühe Reife. Teknonomie. Vasu-Wesen . 203
§ 4. Die Anfänge der Erziehung und der Zucht 249

SIEBENTER ABSCHNITT.

(FORTSETZUNG).

Die Autorität des Mannes über die Frau 254
§ 1. Einleitung 254
§ 2. Die Beispiele von den matriarchalischen Völkern . . . 257
§ 3. Die Beispiele der patriarchalischen Völker 285

ACHTER ABSCHNITT.

(FORTSETZUNG.)

Seite.

§ 1. Die Züchtigung der Sklaven 306

§ 2. Die militärische Zucht 315

NEUNTER ABSCHNITT.

Die durch die Gemeinschaft zuerst bestraften Verbrechen . 327

ZEHNTER ABSCHNITT.

Die göttlichen Strafen auf Erden und im Jenseits. Ihr Zusammenhang mit den irdischen Strafen und ihr Einfluss auf dieselben 349

§ 1. Die göttlichen Strafen auf Erden 349

§ 2. Der Glaube an himmlische Strafen und sein Einfluss auf die Entwicklung der Auffassungen von Verbrechen und Strafe . . . 366

LISTE DER BENUTZTEN BÜCHER 395

REGISTER 413

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

ERSTER ABSCHNITT.

Der geregelte Rachekampf.

§ 1. *Australische Beispiele.*

Nachdem wir im ersten Band die Entstehung und Ausbildung der Blutrache, sowie die Composition und deren Erklärung behandelt haben, wollen wir jetzt eine ganz andere, eine sehr eigentümliche Reactionsform untersuchen.

In einem früheren Abschnitte betrachteten wir den Rachekampf, den Kampf als Ausbruch der Wut nach einer Verletzung und zu der factischen Entscheidung einer Zwistigkeit. Nun hat sich aber diese Racheart nicht nur zur gewöhnlichen Blutrache weiter entwickelt, sondern sie wurde auch in sehr spezieller Weise umgestaltet und beschränkt: der unregelmässige, wilde Kampf zwischen allen Beteiligten wurde geregelt und öfter auch auf wenige Personen begrenzt, wir finden ausserdem diese Organisation des Kampfes nicht nur bei den Streitigkeiten innerhalb des Stammes, sondern auch bei denen zwischen zwei Stämmen.

Bevor wir uns daran machen eine Theorie über diese Entwickelung vorzutragen, wollen wir erst die Thatsachen vorführen, aus welchen sich vielleicht ein beständiger Typus der Erscheinung ergeben wird. Wir fanden die Erscheinung, obwohl auch anderweit, aussergewöhnlich oft bei den verschiedenen australischen Stämmen. Unserem Principe gemäss werden wir sie von jedem

einzelnen Stamme mitteilen, und nicht dem Beispiele Kohler's [1]), Brough Smyth's [2]) oder Curr's [3]) folgen, welche von dem sozialen Zustande der verschiedenen australischen Stämme ein schematisches, weil allgemeines, Bild entwarfen, welches aber nur einen sehr geringen Nutzen für die Forschung haben dürfte. Es fehlen so ja die Schattirungen, welche im Zusammenhange mit denen der übrigen Verhältnisse gerade am meisten beitragen, die richtige Würdigung und Erklärung zu ermitteln.

Lumholtz [4]) erzählt von den *Queensländern*:

„Der Borboby ist eine Versammlung zum Kampfe, wo die Schwarzen aus manchen Gegenden zusammen kommen, um ihre Streitigkeiten durch Gefechte zu entscheiden." Ein neutraler Stamm bildet das Publikum; nach verschiedenen Bewegungen beider Parteien, fordern sich drei Männer von beiden Seiten heraus, welche sich mit ihren schweren Holzschwertern hauen, bis einer müde oder sein Schild gespalten wird; inzwischen fangen auch Andere zu kämpfen an, und es entsteht ein unregelmässiges Gefecht mit Speeren oder mit Schwertern, bisweilen auch aus der Ferne mit dem Bummerang; die meisten Stösse werden aber geschickt parirt; „andrerseits werden die Schilde leicht durchbohrt und bisweilen ihre Träger verletzt, welche dann als ungeeignet zum weiteren Kampfe betrachtet werden und sich als besiegt erkennen müssen." Fortwährend treten neue Paare in das Feld; die Frauen sammlen die Waffen und reichen sie den Männern; die anderen Frauen schauen mit dem grössten Interesse zu, weil der Kampf für sie öfter einen Wechsel des Gatten mit sich bringt, da ja die Eingebornen einander öfter die Frauen rauben, und die hieraus hervorgehenden Konflikte beim Borboby erledigt werden, indem der Sieger die Frau behält. Die alten Weiber machen einen Heidenlärm mit ihren Stäben, und regen die Männer auf. Wenn einer der Männer niedergeworfen wurde, umringen ihn die alten Weiber und schützen ihn mit ihren Stäben, indem

1) Kohler: Das Recht der Australneger, in seiner Zeitschrift, VII: S. 321.
2) Brough Smyth.
3) Curr.
4) Lumholtz: S. 123 seq.

sie die Schwerthiebe seiner Angreifer abwehren, während sie immerzu rufen: „tötet ihn nicht, tötet ihn nicht!" „Alle Streitigkeiten und Rechtsconflicte werden hier geschlichtet, nicht nur die zwischen Stämmen, sondern auch die zwischen Einzelpersonen." Der Kampf, wozu der Bestolene den Dieb herausfordert, findet öfter auch auf dem Borboby statt. Beim Gefechte viele Freunde und Verwante zu haben ist eine moralische Stütze; auch verhindern diese, dass der Kampf zu weit getrieben wird; tötliche Wunden sind sehr selten: derjenige, welcher am Arme verwundet wurde, findet schon allgemeines Mitleid. An einer anderen Stelle erzählt Lumholtz noch [1]: „ein junger Mann, von grossem Ansehen als Beschaffer von Menschenfleisch zu ihren kannibalischen Mahlzeiten, frug einen alten Mann um eine seiner Frauen; da dieser weigerte, rächte er sich durch den Mord seines jüngsten Sohnes, den er aufass (er lachte bloss, da Lumholtz es ihm verwarf); er wurde aber vom Vater zu einem Zweikampfe mit hölzernem Speere und Schwerte gefordert, damit war die ganze Sache abgemacht."

Howitt [2]) berichtet von den *Kurnai*: „im Falle einer Streitigkeit zwischen Mitgliedern desselben Stammes, wird die Blutfehde nicht notwendig bis zum Tode eines der Beteiligten getrieben, sondern kann dadurch abgebüsst werden, dass der Beleidiger sich einer Art Ordal unterwirft." Fison bemerkt noch: „es scheint mir, dass die Zerwürfnisse zwischen den Clans selten zu Blutfehden führen. Im Falle ein Mann der Zauberei verdächtig, wird, wie meine Gewährsmänner mir erzählen, eigentlich nur von einer Seite „gefochten"; der Beschuldigte verteidigt sich bloss. Es scheint dies eine Art Busse für ein vorausgesetztes Verbrechen, durch eines der Mitglieder des Stammes wider die Gesammtheit verübt. Wenn aber ein Mitglied von einem fremden Stamme beschuldigt wird, ist die Blutfehde unabwendbar und kann nur durch den Tod des Schuldigen gesühnt werden; auch umfasst die Fehde dann nicht nur dieses Individuum, sondern die ganze Gruppe, deren Mitglied er

1) Lumholtz: S. 258.
2) Howitt: S. 221, 217.

ist. Weiter erfahren wir noch folgenden Vorfall: ein Mann behauptete durch das Mitglied eines anderen Stammes bezaubert zu sein und starb; seine Verwanten schickten jenem eine Herausforderung zum Kampfe; beide Parteien kamen mit ihren Verwanten gewaffnet zusammen; der vermeintliche Zauberer, welcher zwei Schilde trug, leugnete seine Schuld, doch erhielt bloss zur Antwort: „Du sollst fechten." Ein Schauer von Bummerang wurde auf ihn geworfen, welche er abwehrte; endlich traf ihn ein zugespitzter Pfeil in die Seite; die Weiber liessen dann den Kampf aufhören und damit war die Fehde zu Ende.

Die *Central-Australier*, welche Eyre [1]) beschreibt, kennen keine andere eigentliche Strafe um einen Totschlag zu büssen, als Speere in die Arme werfen; ist der Sohn des Ermordeten noch zu jung, so muss ein anderer Verwanter den Toten dadurch rächen, dass er drei oder vier Mitglieder des beschuldigten Stammes in den linken Arm trifft, welchen sie selbst dazu anbieten.

Bonney [2]) berichtet vom *Darling-River-Stamme*, dass einige Monate nach einem Todesfalle der Bruder oder ein naher Verwanter des Toten, von Anderen begleitet, auszieht den Mörder zu suchen; wenn er ihn gefunden hat, findet ein Gefecht mit Speeren und Bummerang statt; verwundet er ihn dabei, so ist seine Rachsucht befriedigt, und wird ein Corroboree abgehalten; tötet er ihn, so wird die Leiche bestattet, nachdem bisweilen der Kopf abgehauen ist um ihn seinem Stamme zu zeigen, wodurch ein allgemeiner Streit entsteht; im Allgemeinen befriedigt ein kleines Bischen Fechten. Die Schlichtung von Streitigkeiten in dem Stamme war einem Rate von alten Männern überwiesen, welche, nachdem sie beide Parteien hörten, sich anstrengten eine Versöhnung herbei zu führen. Erst wenn solch ein Versuch misslang, gestatteten sie den Bruch des Friedens, welchen sie ohmächtig gewesen zu erhalten. Aber nichts Bedenklicheres als ein Zweikampf und vielleicht obendrein ein fast blutloser würde die Folge sein;

1) Eyre ²: S. 389, 353.
2) Bonney: S. 136.

und nach den schrecklichsten Drohungen wurde die freundliche Vermittelung der alten Männer wieder eingerufen. [1])

Bonwick [2]) erzählt von den *Tasmaniern*: „Ehebruch wurde mit Schlägen und einem Speerwurfe in die Waden gestraft.“ Wenn ein Mann mit einer Frau fortläuft, kann er mit ihrem enttäuschten Bräutigam im ehrlichen Zweikampfe kämpfen und ruhig dastehen um eine gewisse Zahl Speerwürfe zu empfangen und wenn es ihm möglich abzuwehren, zur Strafe für sein Vergehen. Wenn ein Mann eine gewöhnliche Sitte seines Stammes verletzte, konnte er zum Spotte der Männer auf einen Baum gestellt werden, oder er musste eine gewisse Zahl Speerwürfe abwarten, welche aus einer bestimmten Entfernung geworfen wurden, und welche er durch seine Geschicklichkeit abwehren musste, wenn ihm dieses gelang.“ [3])

Zwischen den Stämmen bestehen aber erbliche Blutfehden [4]).

Wenn im *Wellington-Stamme* zwei Personen mit einander zerworfen sind, und der Stamm sich nicht mit der Sache bemüht, so findet ein Zweikampf zwischen beiden statt, umgeben von ihren Freunden und Verwanten als Zeugen und Schiedsrichtern; „die beleidigte Person hat das Recht den ersten Hieb zu thun, und der andere ist verpflichtet, damit er diesen erhalte, seinen zum Teil zur Seite geneigen Kopf hin zu bieten. Der Hieb wird mit einer Kraft, der Rachsucht des Beleidigten angemessen, erteilt. Die herausgeforderte Partei darf jetzt dasselbe vornehmen u. s. w., bis einer verletzt oder die Busse genügend erachtet wurde“ [5]). Ihre Kriege sind viel mehr Zweikämpfe zwischen Gruppen [6]). Weiter erfahren wir noch von Hale: „Wenn ein Eingeborner durch irgend ein Vergehen das Missfallen seines Stammes erregte, verpflichtet ihre Sitte ihn sich

1) Curr [2]: S. 205.
2) Bonwick: S. 68. Brough Smyth [2]: S. 400.
3) Bonwick: S. 83. Curr [3]: S. 596.
4) Curr [3]: S. 595.
5) Hale: S. 114.
6) Hale: S. 115.

zur Strafe zu stellen, d. h. er steht mit einem Schilde in geeigneter Entfernung, während der ganze Stamm entweder zugleich oder in rascher Aufeinanderfolge seine Speere auf ihn wirft. Ihre beispiellose Geschwindigkeit lässt sie den meisten ausweichen, und auch hier herrscht wieder eine gewisse Gerechtigkeit, sogar in dieser aussergewöhnlichen Strafe, indem offenbar die Genauigkeit und die Kraft, mit welchen die Waffen geworfen werden, zu einem guten Teile von der Meinung, welche über die Schwere des Verbrechens gehegt wird, abhängig sein werden [1]).

Collins erzählt vom *Cammarray-Stamme* in Neu-Süd-Wales: ein Mann stahl eine verheiratete Frau eines anderen Stammes; ihr Mann und seine Verwanten verwundeten des Nachts den Räuber tief, der darauf mit seinen vielen Freunden in der Mitte des feindlichen Stammes Genugthuung forderte, — erst tanzten beide Parteien gesondert in der Nacht, dann fand ein geregeltes Kämpfen statt, doch da keiner verwundet wurde, war noch ein Gefecht nötig [2]).

Ihre Kriege sind auch ganz duellartig, nie wird ein Speer auf den Feind abgeschossen, bevor er sich mit seinem Schilde gedeckt hat; ein Speer, der nicht traf, wird ohne Zielen zurückgeworfen, doch mit Kraft, wenn er mit besondrer Bosshaftigkeit geschleudert war. Auch die staatliche Strafform im Stamme ist wieder dieselbe: „Blutvergiessen wird immer von Strafe gefolgt, indem die schuldige Partei gezwungen wird sich den Speerwürfen aller derer auszusetzen, welche Rache wünschen, denn bei diesen Strafen werden die Banden der Blutverwant- oder Freundschaft nicht berücksichtigt" [3]).

Wenn bei den *Narinyeri* ein fremder Stamm als Mörder eines Stammesgenossen angesehen wird, werden Boten zu ihm geschickt, bis er ihren Stamm verflucht, welches als Casus belli betrachtet wird. Wenn nur der eine Tod zu rächen ist, findet dann ein unbedeutendes Gefecht statt, welches endet, sobald nur ein paar Wunden zugebracht sind, der Tote wird durch den

1) Hale: S. 114.
2) Collins: S. 590.
3) Collins: S. 586.

Versuch der Rache erachtet schon befriedigt zu sein [1]). Zwiste zwischen Individuen desselben Stammes scheinen auch durch einen einigermassen geregelten Kampf geschlichtet zu werden, und die staatliche Strafe von dem Ganzen auferlegt, ist der Form nach jedenfalls aus dem Zweikampfe abzuleiten.

Über den *Dieri-Stamm* erfahren wir in dieser Beziehung leider nur, dass nach Diebstahl und falscher Beschuldigung ein Zweikampf die Sache entscheidet [2]).

Wenn im *Moore-River-Stamm* ein Mann mit einer verheirateten Frau wegläuft, verfolgt ihn der ganze Stamm. Er muss sich auf das rechte Bein stellen, darnach wirft jedermann eine bestimmte Anzahl Speere in seine linke Wade; er trägt die Strafe stoisch, obwohl ihm öfter so die ganze Wade zerrissen wird. Mit feinem Staube bestreut, ist sie auch in zwei Tagen wieder geheilt [3]).

Bei den Eingebornen am *Port-Lincoln* in Süd-Australien war es in einem geregelten Rachekampf zwischen dem Mörder und dem Bruder des Ermordeten mit ihren Freunden „übereingekommen, dass die letzteren zwei Speere auf ihren Mörder werfen durften und dass, im Falle keiner von Beiden traf oder zurückgeschleudert wurde, der Kampf aufhören musste." Auch nach einem Mordversuche fand nach vielen Ceremonien ein geregeltes Gefecht von acht gegen acht Mann statt; Jeder von beiden Parteien warf verschiedene Speere, die alle abgewehrt wurden, bis endlich die beleidigte Partei aus sich selbst aufhörte [4]). Auch zwischen den Stämmen giebt es geregelte Gefechte, Monate vorher angekündigt, und zu welchen die Parteien an einen bestimmten Ort durch Boten eingeladen wurden. Die Gründe dieser Kriege, Frauenraub und Mord, bezeugen, dass sie auch gewöhnliche Blutfehden sind [5]).

Eine interessante, ausführliche Beschreibung der Sache erhalten wir noch von Grey im Betreff der *West-Australier*: „Jedes Ver-

1) Taplin. in Woods: S. 21, 32, 34, 35.

2) Gason: in Curr [1]: S. 53.

3) Oldfield: S. 250.

4) Woods: S. 245, 246.

5) Woods: S. 245.

brechen, ausgenommen Mord, kann dadurch gesühnt werden, dass der Verbrecher sich selbst dem Beleidigten zur Verfügung stellt und sich einem Ordale unterwirft, welches darin besteht, dass alle Personen, welche sich von ihm verletzt wähnen, Speere auf ihn werfen, oder darin, dass er erlaubt, dass ihm Speere durch gewisse Teile seiner Körpers gestossen werden, z. B. indie Lenden, Waden, unter dem Arme. Der Teil welcher vom Speere durchbohrt werden soll, ist für alle gewöhnlichen Verbrechen ein bestimmter, und ein Eingeborner, welcher diese Strafe verdient hat, streckt bisweilen der beleidigten Partei ruhig sein Bein hin, damit sie es mit ihrem Speere durchbohre. Wenn ein Eingeborner, nachdem er sich, während einiger Zeit, aus Furcht vor den Folgen irgend eines Verbrechens, welches er verübte, verborgen gehalten hat, endlich zurückkehrt, „um das Speerwurfordal über sich ergehen zu lassen, dann findet eine grosse Versammlung seiner Genossen statt, welche ihre Körper mit Farben in der meist fantastischen Weise beschmiert haben, auch sind ihre Waffen geschärft und zum Gebrauche bereit gemacht; zur bestimmten Zeit sammlen sich jung und alt am Orte des Ordals. Der Schuldige darf durch geschwinde Bewegungen den Speeren auszuweichen versuchen. Wenn der Verbrecher in dem Maasse verwundet wurde, welches seinem Vergehen angemessen geurteilt wird, ist seine Schuld ausgewischt; oder wenn keiner der auf ihn geworfenen Speere (denn jeder darf nur eine bestimmte Zahl werfen), Erfolg hatte, wird er ebenso begnadigt. Kaum ist diese Hauptabteilung der Ceremonien vorüber, so finden noch zwei oder drei Zweikämpfe zwischen einigen Personen statt, welche ihre eigenen Streitigkeiten zu entscheiden haben. Nachdem diese Kämpfer einige wenige Speere geschleudert haben, werfen sich einige ihrer Freunde dazwischen, und halten sie in ihren Armen zurück, bei welchen Gelegenheiten die Etikette erfordert, dass die Feinde kurze Zeit sich heftig loszuringen versuchen, als ob sie nach der Wiederholung des Kampfes verlangten, doch sich schliesslich ruhig der überlegenen Kraft unterwerfen und den Kampf aufgeben" [1]).

1) Grey [2]: S. 244.

Dawson [1]) teilt in seiner reichhaltigen Beschreibung der Eingebornen im westlichen Distrikte *Victoria's* mit: „Streitigkeiten zwischen Stämmen werden bisweilen durch Einzelgefechte der Häuptlinge erledigt, und ihr Resultat wird als endgiltig angenommen. Es werden wohl auch Kriege durch ein Gefecht zwischen gleichen Zahlen von Kriegern entschieden, welche mit rotem Lehme bestrichen und im Kriegsanzuge sind. Doch findet selten ein wirkliches Fechten statt, wenn wenigstens die Weiber die Wut der Männer nicht reizen und sie bis zum wirklichen Kampfe aufstacheln. Aber sogar dann endet er selten in einen allgemeinen Streit, sondern es entfachen sich wieder Einzelgefechte zwischen Kriegern jeder Partei, welche den Kampfplatz betreten, sich schelten, Schläge mit ihren Keulen wechseln und zusammen ringen. Die erste Wunde endet das Gefecht." Nachher findet öfter ein Gefecht der Frauen mit ihren Yamstöcken statt, worin sich die Männer nicht mischen. Überhaupt verändert sich jedes Gefecht bisweilen in ein geregeltes Tournier und in einen Wettstreit, welche enden, sobald einer verwundet wird. Die Häuptlinge und Alten sind dabei um Acht zu geben, dass ehrlich gekämpft und geendet wird, sobald sie es genug finden.

Dieses wird auch von Le Souëf [2]) bestätigt.

Lang [3]) läugnet zwar die praktische Existenz dieser Strafweise oder glaubt wenigstens, dass sie nur in Theorie bestehe, oder nur gegen Personen von geringer Bedeutung geübt werde, doch führt er selbst mehrere Beispiele ihres Gebrauches als Strafe auf Frauenraub und Verführung an.

Hiermit haben wir das höchst karakteristische australische Material, insofern wir es sammlen konnten, erschöpft.

1) Dawson: S. 77.
2) Brough Smith [2]: App. C. 295.
3) Lang, Austr.: S. 8, 11, 12.

§ 2. *Weitere Beispiele.*

Auf die Gefahr hin den Leser zu ermüden, wollen wir jetzt erst noch die sonstigen Beispiele zusammenstellen, bevor wir versuchen werden eine Erklärung aller dieser Erscheinungen zu geben.

Zu Wied [1]) erzählt von den *Botocuden*: „Einige Männer hatten mit ihrem Häuptlinge auf dem Gebiete eines anderen Stammes gejagt, welcher dies bestrafen wollte; beide Stämme suchten sich dann lange Zeit, trafen sich endlich, alle mit Schlagstangen bewaffnet, (sie hatten ihre Bogen und Pfeile zwar auch mitgenommen, benutzten sie aber nicht,) der beleidigte Häuptling sang zwischen beiden Parteien ein Lied über die Beleidigung; beiderseits trat darauf eine Person hervor, welche sich mit den Armen auf die Brust stiess und zu den Stangen griff. Der Eine schlug zuerst aus allen Kräften auf den Andern los, ohne Rücksicht wohin sein Schlag fiel, der Gegner aber hielt ernst und ruhig den ersten Angriff aus, ohne eine Miene zu verziehen, dann aber brach auch er los, und so bearbeiteten sie einander mit kräftigen Hieben." Dann führte ein anderes Paar dasselbe auf. Darnach wurden Lieder gesungen u. s. w. Die Weiber kämpften auch mit einander, die Männer versetzten ihnen bisweilen einen Fusstritt, schlugen sie aber nicht.

Der beleidigte Häuptling hielt am längsten aus. Auf die erhaltenen Wunden gaben sie weiter nicht Acht. Bisweilen werden später die Stangen gegen die Waffen getauscht. Wir erfahren noch von Keane [2]), dass Einbruch in den Jagdgrund eines Stammes oft Veranlassung zum Streite wird, durch Zweikämpfe der Kampionen beider Parteien geführt, welche bisweilen in ein allgemeines Gefecht auslaufen. Tschudi [3]) nennt als ihre Waffen: Bogen mit speziellen Kriegspfeilen, und daneben Stangen zu den Zweikämpfen.

1) Zu Wied, Süd-Am. [1]: S. 370.
2) Keane: S, 207.
3) Tschudi [2]: S. 275.

Bei den *Mandan-Indianern* wird die Blutrache meist entweder durch Composition oder durch Zweikämpfe ersetzt. [1])

Bancroft [2]) teilt über die *Apachen* mit: „Wenn ein Mann einen anderen tötet, darf der nächste Verwante des verstorbenen Individuums den Mörder töten, wenn er kann. Er hat auch das Recht ihn zum Zweikampfe herauszufordern Es giebt keine gerichtliche Untersuchung, keinen ständigen Gerichtshof, keine regelmässige Verhandlung über das Verbrechen oder seine Ursachen, denn das Ordal des Gefechtes entscheidet die ganze Sache." Offenbar ist die Bezeichnung „Ordal" hier unrichtig gewählt worden. Dieser Zweikampf ist ja kein Beweismittel vor dem Richter, sondern ist Proces, Urteil und Strafvollstreckung zu gleicher Zeit. Der Unterschied ist wahrlich auffallend genug.

Die *Kenayer* [3]) dulden nicht, dass der Name eines Toten seinen nächsten Verwanten genannt werde, wer diesem Verbote zuwider handelt, wird, wenn er zum Stamme der Freunde gehört, von den Anverwanten zum Kampfe herausgefordert und muss sich durch Geschenke loskaufen.

Krause [4]) berichtet über die *Tlinket-Indianer*: „Streitigkeiten zwischen Geschlechtern und Familien werden, wie Lütke und Holmberg angeben, durch Zweikämpfe entschieden. Auch hierbei stellen sich beide Parteien in Schlachtordnung auf; die erwählten Kämpfer werden mit dicken Panzern aus gegerbten Elentierhäuten bekleidet, während der Kopf durch einen hölzernen Helm, welcher mit dem Waffenzeichen des Stammes versehen ist, geschützt wird. Als Waffe wird nur der Dolch benutzt; durch Tänze und Gesänge, die sich nach dem Verlauf des Kampfes richten, begleiten die Zuschauer denselben. — In neuerer Zeit scheint jedoch die Sitte der Zweikämpfe völlig aufgegeben zu sein.

Lütke's [5]) citirter Bericht lautet wie folgt: „wenn die Koloschen von zwei verschiedenen Stämmen miteinander kämpfen und Einer

1) Zu Wied, Nord-Am. [2]. S. 138.

2) Bancroft [1]: S. 510.

3) Von Wrangel in: Von Bär und von Helmersen [1], S. 108.

4) Krause: S. 248.

5) Lütke [1]: S. 197.

von der einen Partei Einen von der anderen tötet, verlangen seine Verwanten Bezahlung für ihn, und im Falle diese von der anderen Partei verweigert wird, fordern sie ihn zu einem öffentlichen Gefechte heraus. Sie bedienen sich dann aber nicht von Feuerwaffen und suchen sich nur nicht-tötliche Wunden beizubringen. Wenn die beleidigte Partei siegt, willigt die andere in die Bezahlung einer Geldsumme ein, welche durch Unterhandlung bestimmt wird; im entgegengesetzten Falle fügt der Erstere sich der Notwendigkeit und macht vorläufig Frieden, erspäht aber fortwährend eine Gelegenheit um das Blut durch Blut zu rächen; und wenn ihm dies auch erst nach Jahren gelingen würde.

Von den *Aïno* erfahren wir: „Jedermann, welcher eine Frau zu Ungehörigkeiten verleitete, ist vor dem betreffenden Ehemanne gerechtfertigt, so bald ihm die Frau einen Ohrring schenkt. Kann er sich in dieser Weise nicht ausweisen, so finden dann Duelle auf „Stöcke" statt, welche meistens blutig enden." Derjenige, welcher unterliegt, muss ein grosses Fest veranstalten [1]).

Sehr interessant is das von Klutschak [2]) mitgeteilte Beispiel der *Kinipetu-Eskimo*: „Soweit es überhaupt möglich ist, Traditionen von ihnen zu erfahren, scheinen Fehden zwischen den einzelnen Stämmen früher sehr häufig vorgekommen zu sein, — jetzt bezieht sich aber eine Streitigkeit zwischen ihnen nur mehr auf die Ausübung der Blutrache als eine heilige Pflicht und selbst dann, wenn ganze Stämme in ihren Ansichten uneinig werden, so hat nur eine gewisse Anzahl beiderseits gewählter Personen, den Streit auszugleichen. Als Beispiel eines solchen letzteren Falles gelte Folgendes:

„Zwei Individuen des Kinipetu-Stammes hatten sich während eines Sommers unter den Eivillik-Eskimo aufgehalten und gelegentlich eines gemeinschaftlichen Scheibenschiessens wurde einer der als Gäste Anwesenden leicht verwundet. Sämmtliche Kinipetu-Eskimo ergriffen die Partei ihres Stammesgenossen, liessen durch eine Deputation den Verwundeten abholen und verlangten,

1) Kreitner: S. 327.

2) Klutschak: S. 228.

indem sie die Eivillik für den Vorfall verantwortlich machten, für den Beschädigten einen Schadenersatz. Vollkommen gerechter Weise wurde derselbe verweigert und daraufhin wurden von Seiten der Forderer drei Männer bestimmt, welche anderen drei männlichen Individuen des Eivillik-Stammes, von diesem dazu auserwählt, im Falle die Forderung nicht beglichen wurde, die Fehde als Repräsentanten des ganzen Stammes erklärten. — Während die zwei Stämme dann in Frieden weiter lebten, durfte jede der sechs Personen die Grenze der aneinanderstossenden Jagdgründe nur auf die Gefahr hin überschreiten, von einem seiner Gegner getötet zu werden".... „Solche Kleinigkeiten sind oft Grund zu langen Fehden, die sich dann als Blutrache durch Generationen ziehen."

Von den Inseln des indischen Archipels, sonst eine wahre Musterkarte interessanter ethnologischer Erscheinungen, seitdem sie von Professor Wilken der Wissenschaft erschlossen wurden, konnten wir bis jetzt nur zwei Beispiele unserer Strafform auffinden. Das eine betrifft die Insel *Engano* [1]: auf dieser Insel giebt es viele Kriege zwischen Stämmen und Dörfern durch die Sitte, dass, wenn zwei Personen aus zwei Dörfern Streit bekommen, beide Dörfer ihre eigene Sache daraus machen. Der Krieg wird durch Überraschungen oder auf dem offnen Felde geführt; er währt manchmal Jahre lang, und endet mit völliger Erschöpfung der einen oder der anderen Partei. Dann kommen beide Parteien gewaffnet an eine bestimmte Stelle zusammen; „auf ein gegebenes Zeicheu läuft nun aus jedem Lager ein mit einem Schwerte bewaffneter Mann, gewöhnlich der Anstifter des Krieges, in das feindliche Lager über, wird sogleich ergriffen und entwaffnet. Beide tragen im Ohre, zum Zeichen, dass sie sich dem Tode geweiht haben, einige Blätter jenes Strauches, womit man die Ohren der Toten zu schmücken pflegt. Wird dabei einer der Überläufer verwundet oder getötet, so entbrennt der Streit sogleich aufs Neue; ist dies nicht der Fall, so mischen sich nun die Parteien untereinander, tauschen die Speere aus, und man kehrt nun nach Hause zurück, um über die Friedensbedingungen zu unterhandeln, die sich

1) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 215.

gewöhnlich auf eine, durch den Besiegten zu leistende Busse beschränken.

Von den *See-Dajaken* Borneo's berichtet Spenser St. John [1]): „Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern streiten nur sehr selten unter einander; im Falle sie es aber thun, rührt dies daher, dass sie in eine Familie verheiratet sind, mit welcher sie nachher Uneinigkeiten über ihren Landbesitz haben.... Dem Herkommen nach benutzen sie aber bei diesen Gelegenheiten keine Waffen, sondern, nachdem sie ihre Freunde und Verwanten gesammelt haben, kämpfen beide Parteien mit Stöcken um das begehrte Stück Land."

Das nachfolgende Beispiel der *Neu-Kaledonier* [2]) kann vielleicht, wie wir unten sehen werden, als erster Anfang des Zweikampfes als Mässigung des Rachekampfes gelten. Während die Kriege der Stämme untereinander blutig und verhängnissvoll sind, „sind diejenigen zwischen Nachbarn desselben Dorfes oder zwischen zwei Dörfern eines Stammes nur von kurzer Dauer; zwar giebt es Verwundete, doch selten Tote. Der Angreifer wendet sich mit seinen Verwanten und Nachbarn nach dem Hause oder dem Dorfe seines Widersachers, vernichtet und plündert die Anpflanzungen und steckt die Hütten in Brand, wenn er wenigstens nicht zurückgeworfen wird. Wie gross auch der Schaden und die Verluste durch diese Anfälle verursacht sein mögen, wird die ganze Streitigkeit doch bald aus dem Gedächtnisse gewischt."

Auf der Insel *Puynipet* (Bonabe) sind die Kriege zwischen den Stämmen derartig reducirt, dass nach sechs Monaten Kriegführung noch kein Einziger auch nur leicht verwundet sein könnte. Seltsamer Weise sind nach der Einführung der Musketen die Kriege unter ihnen viel seltener geworden, und die tötliche Wirkung der Feuerwaffe hat nicht wenig zur Förderung der Eintracht und des Friedens zwischen den verschiedenen Stämmen beigetragen [3]).

1) Spenser St. John [1]: S. 50.

2) Brainne: S. 245.

3) Novara [2]: S. 414.

Zuletzt erzählt noch Von Haxthausen von den *Suanen*, dass Beleidigungen durch Zweikampf gerächt werden [1]).

§ 3. *Versuch der Erklärung: Der Zweikampf ein Mittel zum Ausgleich von Streitigkeiten in blutsverwanten Gruppen, welche keine gemeine Regierung besitzen.*

Versuchen wir jetzt diese interessanten Thatsachen zu erklären, d. h. auf ihre psychologischen Gründe zurückzuführen. Weil sich die Thatsachen, und also ihre psychologischen Gründe nicht überall vorfinden, die letzteren also nicht auf einen allgemeinen Charakterzug beruhen können, fordert unser Erklärungsversuch, dass wir angeben, warum, durch welchen neu hinzutretenden Umstand gerade damals und bei diesen Völkern jene Motive zuerst wirkten. Erst wenn auch dies gethan wurde, ist die volle Aufgabe erfüllt. Nur die psychologischen Gründe der Erscheinungen angeben, ist bloss die halbe Erfüllung der Aufgabe; erst die Aufdeckung der sozialen Bedingungen dieser Motive, die erhaltene Einsicht also, dass nur in dem bestimmten Entwickelungsstadium, in der bestimmten weiteren sozialen Umgebung die Erscheinung sich vorthun könnte, erst diese Aufdeckung bildet die vollständige Lösung der gestellten Aufgabe.

Notwendig ist damit die Einsicht in die Unmöglichkeit der betreffenden Erscheinung in anderen sozialen Umgebungen, bei anderen Völkern, oder zu anderen Zeiten, auf anderer Entwickelungsstufe, verbunden. Die letztere Einsicht ist sogar ein sehr empfindlicher Probirstein, welcher leider nur zu selten angewandt wird.

Unsere Forderung ist nun zwar sehr weitgehend, sehr streng, aber ohne ihre Erfüllung ist doch thatsächlich unsere Kenntniss der betreffenden Erscheinung höchst unvollständig, dem wahren

1) Von Haxthausen [1]: S. 141.

Forscher durchaus ungenügend; eben deshalb bleibt Einem nach der Lectüre einer ethnologischen Untersuchung fast immer ein Gefühl der Nicht-befriedigung zurück.

Auch wenn Nachweis alles Geforderten nicht gelingt, scheint es geraten dies durchaus nicht zu verschweigen, das Fehlende ja nicht zu vertuschen, sondern deutlich zu markiren, was noch zu thun übrig bleibt. —

Um auf unseren Gegenstand zurückzukommen, so ist es wohl klar, dass die zweikampfartige Beschränkung des Rachekampfes zuerst bei den Streitigkeiten innerhalb des Stammes sich entwicklen musste; selbstverständlich lag hier das dringende Bedürfniss vor, diese Äusserungen der, das Ganze schwächenden, Zwietracht möglichst zurückzuhalten. Hauptsache im primitiven Leben war ja dem Feinde gegenüber kräftig zu sein, wehrfähig; Hauptbedingung hierzu war aber innere Einigung.

Am schwierigsten zu erreichen, und, wenn erreicht, zu erhalten, war diese innere Harmonie wohl bei den Völkern, wo der Stamm nicht aus weiter nicht verbundenen Individuen oder Haushaltungen (leider fehlt der deutschen Sprache ein Aequivalent für das holländische „gezin", der in einer Wohnung zusammenwohnende Bruchteil einer Familie) sich zusammensetzte, sondern in der lokalen Horde sich zwei oder mehrere soziale Gruppen, durch Exogamie[1]) wieder eng aneinander verkettet, befanden: die soziale Gruppe durch (gewöhnlich mütterliche) Abstammung eng verbunden, fühlte sich auch in Streitigkeiten als Einheit, übernahm die Hauptpflicht jeder damaligen Einigung, die Rache ihrer Mitglieder. Wir sind wohl berechtigt anzunehmen, dass innerhalb dieser engsten Gruppe nicht viele Zwiste vorkamen, und wenn doch, so könnte ihre Bedeutung nie eine grosse werden, weil die streitenden Individuen sich dabei isolirt gegenüber standen. Durch die soziale Gruppenbildung, Ausfluss der Exogamie, im localen

1) Zur Orientirung über diese Gruppenbildnng siehe G. A. Wilken: Over de verwantschap en het huwelijks- en erfrecht bij de volken van het Maleische ras. De indische Gids, 1883, s. 677. seq.

GiraudTeulon, Les origines du mariage et de la famille.

Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai passim.

Stamme, war in ihm aber eine länger anhaltende, von Gruppe mit Gruppe geführte Blutrache möglich, welches natürlich gar leicht ihrer Macht den zahllosen, äusseren Feinden gegenüber verhängnissvoll geworden wäre.

Hätte es nun aber der also zusammengesetzte Stamm zu tüchtiger, politischer Einigung bringen können, welche in einer kräftigen, einheitlichen Centralgewalt, einem mächtigen, über die Gruppeneinteilung stehenden Häuptlinge gipfelte, so wäre ihm das Beschwörungsmittel aller inneren Fehden gegeben, falls auch die sonstigen Bedingnngen der staatlichen Strafen erfüllt wären, welche wir später anzugeben und zu erörtern hoffen. Wenn dies alles aber nicht der Fall, die sozialen Gruppen in der lokalen Horde sich also unverbunden durch höhere gemeine Autorität, als mögliche Feinde gegenüber standen, und doch durch das enge Band der gegenseitigen Heiraten, der immer mehr verschlungenen Verwantschaft, und durch das Leben am selben Orte in engster, fortwährender Berührung, das Bedürfniss nach innerer Ruhe und Frieden unter einander immer mehr gesteigert wurde, so musste ein anderes Friedensmittel aufgefunden werden, und dieses war die Beschränkung des Kampfes, der Zweikampf in irgend einer Form, von dem wir oben so viele Beispiele anführten.

Wir werden jetzt nachzuweisen versuchen, dass wirklich alle genannten Bedingungen der Entstehung dieser Rachebeschränkung in den von uns gegebenen Fällen erfüllt waren. Nur dass der erste Anfang des Duelles gerade in dieser Beschränkung des Rachekampfes zwischen den sozialen Gruppen im lokalen Stamme bestehen musste, wird vorläufig nicht über den Wert einer Hypothese hinaus kommen, welche höchstens dadurch wahrscheinlich gemacht wird, dass die mit ihr zusammenhängenden Voraussetzungen sich alle erfüllt zeigen werden.

§ 4. *Regierung und soziale Verhältnisse der betreffenden Völker.*

Die vollkommensten, meist typischen und zahlreichsten Fälle unserer Erscheinung fanden wir bei den australischen Völkern, welche sie sogar fast ausnahmslos aufzeigen, doch scheint es uns deshalb noch nicht geraten, sie alle zu einem Schema zu verwischen; die verschiedenen Schattirungen der einen selben Erscheinung im Zusammenhange mit denen der sozialen Umgebungen werden uns wahrscheinlich gerade sehr viel Interessantes aufdecken.

Von den *Queensländern* heisst es bei Lumholtz [1]: „Sie haben keine Häuptlinge und in dieser Beziehung unterscheiden sie sich von den Eingebornen in anderen Teilen Australiens, in welchen es öfter sogar zwei Häuptlinge in einem Stamme giebt, gewöhnlich ein alter neben einem jungen Manne. Bei wichtigen Veranlassungen wird der Rat der alten Männer gesucht. Ihre Belehrung wird gewöhnlich vom ganzen Stamme befolgt, doch wird der Freiheit des Individuums keinerlei Zwang auferlegt. Wenn ein Lagerplatz aufgebrochen wird, folgen diejenigen, welche es wünschen der Hauptbande, wer aber eine andere Richtung einschlagen oder auf der Stelle bleiben will, folgt seinen Willen; in den meisten Fällen herrscht zwischen ihnen eine wunderbare Übereinstimmung. Die Eingebornen an dem Herbertflusse hätten kaum einen Wirkungskreis für einen Häuptling, weil die Stämme nicht, wie im westlichen Queenslande, offnen Krieg mit einander führen, sondern nur durch verräterische Anfälle die Zahl ihrer Feinde zu vermindern bestrebt sind.“ „Mami, welches grosser Mann bedeutet, ist der Name, den die Wilden den Offizieren der eingebornen Polizei geben;“ auch Lumholtz bekam den Titel, den höchsten den sie hatten. Ein alter Mann verteilte fast Alles, was er hatte, unter seine Stammesgenossen um grösseren Einfluss zu bekommen. In gewissen schwierigen Fällen wird eine alte Frau von den Männern zu Rate gezogen.“

1) Lumholtz S. 177, 197—200.

„Sie haben eine gewisse Ehrfurcht vor alten Frauen, wenn wenigstens die letzteren nicht zu alt sind um sich nützlich machen zu können." Die aneinandergrenzenden Unterteile der Stämme leben freundschaftlich mit einander; wie viele solche es in einem Stamme giebt, konnte Lumholtz nicht erfahren; er meint, sie hätten keinerlei Organisation. Sie haben Endogamie, aber auch Exogamie; die Frauen werden gewöhnlich aus den Sub-Stämmen gestohlen. Die jungen Männer bekommen öfter längere Zeit keine Frau, weil sie es nicht wagen das hierzu erforderliche Duell mit einem älteren Manne zu bestehen.[1]) Die Kinder gehören immer dem Stamme ihres Vaters an, doch lieben sie ihre Mutter mehr als ihren Vater. Wenn erwachsen, nennen sie ihn nur selten, wissen thatsächlich öfter nicht, wer er ist, was wohl hierin seinen Grund hat, dass die Frauen ihre Männer manchmal wechseln.[2])

Bei den *Kurnai* giebt das Alter vor Allem Autorität, mehr als Klugheit und Mut: „es folgt hieraus, dass es keine erbliche Autorität, keine erblichen Häuptlinge giebt." Die alten Frauen haben auch eine grosse Macht, und in bedeutenden Sachen die Frauen überhaupt; sie sorgen für die Beobachtung der strengen Heiratsgesetze, kennen die alten Sitten und beeinflussen die öffentliche Meinung. „Man darf behaupten, dass die bedeutensten Männer des Stammes vor Allem die aeltesten wären, dann vielleicht diejenigen, welche neben ihrem Alter noch seltene Eigenschaften aufzuzeigen vermöchten." Eigentlich herrschen die Familienhäupter [3]). Im Stamme finden sich Abteilungen von einander nahen Verwanten und am nächsten zusammen Wohnenden, die ihrer engen Verwantschaft wegen nicht unter einander heiraten dürfen, als eine Familie gelten, einanders Blutfehden auskämpfen und einander dagegen schützen. Sie leben in Exogamie, die Trauung geschieht durch Weglaufen mit dem Mädchen nach einem ernsthaften, heftigen Kampfe; der Mann stiehlt das Mädchen mit seinen Freunden, welche es erst gemeinsam besitzen; das Patriar-

1) Lumholtz: S. 163, 164. 184.
2) Lumholtz: S. 193.
3) Howitt, Kam. S. 212, 215.

chat brach schon durch, aber noch unvollständig. Nur die im Kriege Getöteten eines fremden Stammes werden gegessen; sie sind dem eigenen Stamme gegenüber sehr freigebig und nicht grausam [1]).

Eyre berichtet von den *Central-Australiern*, dass sie keine Regierung und keine Autorität kennen. Jeder thut, was er will, sofern er nicht durch die Meinungen und Wünsche des Stammes gebunden ist, oder von leitenden Persönlichkeiten geführt wird; „bei keinem der bis jetzt bekannten Stämme wurden je Häuptlinge anerkannt gefunden, obwohl es in jedem einige Leute giebt, welche den übrigen vorangehen, und deren Meinungen und Wünsche ein grosses Gewicht bei den andern haben." Ceteris paribus steigert sich der Einfluss mit dem Alter: „jede neue Periode des männlichen Lebens wird mit neuem Wissen und Macht bereichert; je weiter ein Mann im Alter fortschreitet, eine um so grössere Zahl von Waffen und Zaubermitteln ist er berechtigt zu tragen." Der alte Mann hat eine besonders grosse Autorität, wenn er früher eine herrschende Stellung einnahm, weil er jung und kräftig war, und wenn er jetzt noch voll Geisteskraft und Karakterfestigkeit ist. Männer von fünfundvierzig bis sechzig Jahr werden am meisten geehrt. Einfluss ist also abhängig von dem Besitze von Kraft, Mut, Vorsicht, Handfertigkeit, Ausdauer und Familienverbindungen. In Stammesversammlungen beraten und entscheiden die älteren Männer, getrennt von den anderen; wohl aber spricht bisweilen ein Unzufriedener oder die einflussreichste Persönlichkeit am Abend beim Feuer den ganzen versammelten Stamm an [2]). Die alten Männer bekommen bei jeder Teilung das Meiste und Beste, sie tyrannisiren vollständig die Jüngeren [3]). Alle leben zusammen in einer Bande oder verteilt in Familien, je nachdem Mangel oder Ueberfluss an einem bestimmten Nahrungsmittel herrscht. Die Kinder haben den Kobong (das Totem) des Vaters. Der Sub-Stamm hat einen

1) Howitt, Kam.: S. 216, 202, 234, 224, 259.

2) Eyre [2]: S. 316, 318.

3) Eyre [2]: S. 387, 389.

localen Namen, aber auch einen Stammnamen, mit anderen Gruppen gemeinsam. Der Familienvater ist absoluter Herrscher in seinem Kreise. Wenn die Wittwe wieder heiratet, gehen die jungen Kinder mit ihr zu dem anderen Stamme über. Aus der Thatsache, dass die Schwiegereltern und die Verwanten der Frau sich nie beim Namen nennen, und einander nur durch einen Dritten Speisen reichen, dürfen wir schliessen, dass Exogamie und Frauenraub bei ihnen gewiss früher einmal bestanden haben müssen [1]). Ein Verbrechen gegen Stammesgenossen verübt, ist sehr selten [2]).

Von den *Eingebornen am Bourke- und Darling-Flusse* erfahren wir: „Der Wille und der Wunsch der Alten (die einzige Regierungsform im Stamme) scheint hauptsächlich nur in der Gestalt eines Rates geäussert zu werden, und nur selten in der eines Befehles; ihr Inhalt war immer das Bestreben die Ruhe und den Frieden der Gemeinschaft zu erhöhen" [3]). Der Stamm ist in zwei Klassen verteilt, welche gegenseitig heiraten; wer in der eigenen Klasse heiratet, wird verachtet, eine für sie sehr empfindliche Strafe [4]). Die Frauen fühlen sich mächtig zum Tapfersten augezogen; sie folgen nach einem Gefechte öfter nicht ihren überwundenen Männern, sondern gehen mit ihren Kindern zum Sieger über [5]).

Was die jetzt völlig ausgestorbenen *Tasmanier* betrifft, so behauptet Bonwick, ihr liebevoller Beschreiber: „zweifellos [6]) hatten sie Häuptlinge, obwohl diese weder erblich waren, noch gewählt wurden. Dessungeachtet wurden sie, speciell in Kriegszeiten, als die Führer der Stämme anerkannt und ihren Befehlen gehorcht." Nach dem Kriege waren sie wieder gewöhnliche Leute. Die Autorität eines Jeden, hängt von seiner Kraft, Mut, Ausdauer, Vorsicht und Handfertigkeit ab. Häuptlinge machen die gewöhnliche

1) Eyre [2]: S. 219, 328, 330, 317, 339.
2) Eyre [2]: S. 387.
3) Curr [2]: S. 205.
4) Bonney: S. 129.
5) Mitchel, Interior [1]: S. 307.
6) Curr [3]: S. 596, sagt aber: „Sie hatten keinerlei Regierungsform."

Arbeit nicht mit. Bisweilen wird der Sitte entgegen auch der Sohn eines Häuptlings zum Nachfolger seines Vaters ernannt. In der höchst bedeutenden Monografie „The Aborigines of Tasmania" von H. Ling Roth [1]), welcher für diesen Abschnitt unseren Gewährsmann Bonwick nicht benutzt hat, finden wir keinen deutlichen Schluss aus dem vielen Material gezogen; er sagt zwar zuletzt, dass „die sogenannten Häuptlinge nur die geringstmögliche anerkannte Autorität im Stamme, zu welchem sie gehörten, besassen," aber er citirt auch mehrere Berichterstatter, welche behaupten, dass jeder Stamm einen Häuptling hatte; sehr deutlich ist zum Beispiele das Citat aus Backhouse: „die Häuptlinge dieser Stämme sind blosse Familienhäupter von aussergewöhnlicher Tapferkeit," und das aus Davies: „jeder Stamm oder jeder Teil eines Stammes lebt unter einem Häuptlinge, welcher aber nicht erblich zu sein scheint, sondern seinen Rang durch Kühnheiten im Kriege erwirbt." Am wichtigsten und entscheidend scheint mir, was Ling Roth aus Lieutenant Jeffreys' Berichte mitteilt, „welcher die Behauptung, dass die Tasmanier ohne Häuptlinge wären, eine unrichtige nennt, und meinte, sie hätten Personen, welchen sie eine Art Gehorsamkeit und Ehrerbietung erwiesen." Zur Stütze dieser Ansicht teilt er einen Vorfall mit, der auch uns so sehr ins Gewicht zu fallen scheint, dass die Länge des Citats uns nicht abschrecken darf: vor einiger Zeit bekamen einige „bushrangers" den Einfall mit einem Regierungsboote zu entfliehen; doch auf den Strand getrieben, stiessen sie bald auf einen Haufen Eingeborne. Eine Person, mit Namen Howe, führte den Befehl über die „bushrangers"; einer der Eingebornen, welcher aus Howe's Bewegungen und dem Betragen der anderen Männer schloss, dass dieser eine Art Autorität über sie ausübte, entfernte sich ein wenig von seinen Genossen, „und zeigte sein Verlangen, eine persönliche Unterhaltung mit Howe zu haben, während er jeden Verkehr mit den anderen Männern durchaus ablehnte.... Howe befahl seinen Männern zu gehen und

1) Hätten wir doch viele solche erschöpfende, alles Bekannte zusammenfassende Monografien über möglichst eng begrenzte Völkerschaften!

das Boot den Strand hinaufzuschleppen.... Der Eingeborne bedeutete darauf seinen Männern, mit zu gehen und jenen zu helfen, doch hielt Howe selbst beim Rockkragen zurück, während er ihm zu verstehen gab, dass sie beide ihre Würde nicht beeinträchtigen sollten, indem sie ihren Untergebenen in sklavischer Arbeit Hilfe leisteten. — Diese Anekdote beweist genügend, dass die Stämme von Van Diemen's Land denen, welche sie als ihre Führer oder Häuptlinge betrachten, eine gewisse Gehorsamkeit erweisen." Einer officiellen Quelle nach, waren die verschiedenen Stämme völlig unabhängig von einander und daher die Machtkreise ihrer Häuptlinge sehr beschräukt. — Weiter erzählt er noch, wie eine angreifende Bande von einem Häuptlinge geführt wurde, welcher abseits von den Anderen stand, und ruhig seine Befehle gab; dieselben wurden gleich befolgt. Frauen waren öfter die Führer bei Angriffen gegen die Weissen: „eine von diesen Personen, eine Frau aus einem Stamme von der Ostküste, entwarf und führte fast jeden Angriff auf die Weissen aus, welcher in den Districten der nördlichen und nordwestlichen Küste gemacht wurde. In den Tagen des Verfalles sammelte sie die traurigen Reste verschiedener Stämme zu einer feindlichen Bande, deren Führer und Häuptling sie war" [1]).

Brough Smyth sagt nur: In keinem Stamme gab es einen Häuptling, obwohl die Weissen den Titel öfter dem Manne gaben, dessen Behendigkeit und Mut ihn ein wenig über seine Genossen hervorhoben und welcher Autorität ausübte [2]).

Nach alledem, glaube ich, sind wir doch berechtigt eine, wenn auch meist ziemlich vage, Autorität von Häuptlingen über die Stämme der Tasmanier anzunehmen.

Auch die Berichte über die verwantschaftlichen Verhältnisse dieses Volkes sind leider nicht sehr ausführlich oder bestimmt. „Weil die Frauen eines Stammes meist aus einem anderen beschafft wurden, konnte das Gesetz der Exogamie auch dann befolgt werden, wenn eine Heirat innerhalh des Stammes stattfand, so nur der Ursprung

1) Ling Roth: S. 70, 71, 94, 89.
2) Brough Smyth [2]: S. 389.

aus verschiedenen Stämmen für die Brautleute nachgewiesen werden konnte [1]. Alle consanguinischen Verbindungen waren unerlaubt und wurden als Incest betrachtet. Die Leute galten als Verwanten von den Verwanten ihrer Mütter." Wahrscheinlich hatten sie auch das Klassensystem. Die alten Männer wurden hoch geehrt und hatten die besten Frauen. Die Frau wurde aus ihrem Stamme gestohlen. „Das Mädchen mit Erlaubniss ihres Stammes zu seinem Lagerfener mitnehmen, war eine Trauung in optima forma." Der Stamm behielt noch Rechte über die geschiedene Frau, und prostituire zu seinem Vorteile die jungen hübschen Wittwen [2]. „Verbrechen unter einander waren sehr selten; nicht auf der Stelle bestrafte Vergehen wurden gewöhnlich verziehen; Beleidigungen wurden bald vergessen" [3].

Hale berichtet vom *Wellington-Stamme* dass diejenigen, welche heute mit einander vereint kämpfen, morgen einander anfallen; sie haben nichts, was man Regierung nennen könnte, sogar keine Wörter für Häuptling, Befehl, Gehorsam; und doch haben sie ein soziales System, welches streng beachtet wird, weil sonst die allgemeine Kritik sie nicht verschont; die öffentliche Meinung scheint eben gar grossen Einfluss und Macht zu haben [4].

Im *Commaray-Stamme* wurden die alter Männer „Be-anna" genannt, welcher Titel auch dem Gouverneur Phillip beigelegt wurde, woraus hervorgeht, dass das Wort „Häuptling" bedeutet; weiter erfahren wir, dass das Haupt oder der Aelteste der Familie von den Anderen Gehorsam fordert." Die Frau wird immer aus einem feindlichen Stamme gestohlen und dann zuerst vom ganzen raubenden Stamme genossen [5].

Jeder Stamm der *Narrinyeri* hat seinen Häuptling, Rupalle,

1) Bonwick, Tasm.: S. 82.

2) Bonwick, Tas.: S. 62, 66, 74, 76. Ling Roth (S. 124) citirt Milligan: „die Sitte erlaubte ihnen eigentlich nicht Weiber aus ihrem eigenen Stamme zu wählen, sondern gebot vielmehr sie von Nachbarstämmen durch Diebstahl oder offene Gewalt zu rauben." Sieh auch Brough Smyth [2]: S. 386.

3) Bonwick, Tasm.: S. 10. Last Tasm.: S. 23 seq.

4) Hale: S. 114.

5) Collins: S. 544, 559.

„welcher sein Führer im Kriege ist und dessen Person in der Schlacht durch die Krieger seines Stammes sorgfältig geschützt wird;" bei allen Streitigkeiten mit anderen Stämmen spricht und unterhandelt er, sein Rat wird in allen Schwierigkeiten gesucht, seine Autorität durch die Familienhäupter gestützt; er soll immer auf dem Jagdterrain des Stammes wohnen; er verteilt die Jagdbeute zwischen den Familienhäuptern; sein Bruder oder zweiter Sohn kann ebensowohl als sein erster Sohn von ihnen zu seinem Nachfolger erwählt werden. Diese Wahl berücksigtigt vor Allem Weisheit, Gemässigkeit und guten Humor. „Die Tendi ist der Gerichtshof der Alten des Stammes; jeder Clan hat seine Tendi; ihre Mitgliederzahl ist verschieden je nach der Grösse des Stammes, doch immer ist sie zusammengestellt aus alten, erfahrenen Männern; zum Ersatz eines verstorbenen Mitgliedes wählen sie selbst ein neues; sie wird von dem Rupalle des Clans präsidirt [1]). Ihre strenge Exogamie gab Veranlassung zu einer sonderbaren Sitte: ein Vater hebt den Nabelstreng seines Kindes in Federn gewickelt (Kalduke) auf und schenkt ihn einem Vater in einem anderen Stamme, dessen Kinder dadurch Ngia-Ngiampe des Ersteren werden; daher meiden sie sich streng und sprechen nie mit einander, und wenn erwachsen, sind sie die Tauschhandlungsagenten für ihre respectiven Stämme, weil sie, gezwungen die Sachen durch einen Dritten besprechen zu lassen, nicht schwindeln können. Wahrscheinlich waren die zwei Stämme einander durch die beiderseitigen Heiraten auch zu nahe verwant um sich unter einander zu verehelichen und trennten sie sich dann vollends zwingend dadurch, dass sie einander Ngia-Ngiampe wurden [2]); schon Cousins und Cousinen im zweiten Grade dürfen nicht mit einander heiraten; wenn es aber doch geschah, werden sie immer mit Verachtung angesehen. Die Kinder gehören zum Stamme des Vaters. [3])

Ueber die Verhältnisse der *Dieri* werden wir durch ausge-

1) Taplin in Woods: S. 32, 34.
2) Taplin in Woods: S. 33.
3) Taplin in Woods: S. 12.

zeichnete Beobachter belehrt. „Sie kennen noch eine gewisse Autorität neben der öffentlichen Meinung, welche sich mit den Verbrechen wider die Gemeinschaft beschäftigt und beauftragt ist dieselben zu bestrafen. Natürlich giebt es in jedem Totem einen Mann älter als die anderen, welcher wegen seines höheren Alters Häuptling des Totems ist und „Pina-pinaru" genannt wird, das heisst „der Aelteste der Alten" oder auch „der Grösste der Grossen". Er ist das Haupt des Totems und übt als solcher einige Autorität in ihr aus, welche aber selbstverständlich auf sein eigenes Totem beschränkt ist und für andere garnicht gilt. Obwohl er nun aber der Häuptling seines eigenen Totems ist, folgt daraus nicht notwendig, dass er die grösste Macht in ihm ausübt und den meisten Einfluss hat. In anderen Worten, obwohl er vielleicht das Haupt seines Totems wegen der Zahl seiner Jahre sein mag, so schliesst dies noch nicht ein, dass er auch ihr Herrscher genannt werden darf; es wird dies aber der Fall sein, wenn er neben seinem höheren Alter auch noch irgend eine schätzenswerte Eigenschaft anderer Art besitzt.... Es giebt Häuptlinge von Totem, Horden, und endlich von ganzen Stämmen. Ein Häuptling erwirbt Macht und Einfluss durch persönliche Kühnheit, Beredsamkeit oder gute verwantschaftliche Verbindungen, d. h. dadurch, dass er viele Verwanten (Būyūlū marpū), d. h. nur nahe Verwanten hat." Howitt erzählt von einem berühmten Häuptlinge der Dieri, Jálina Piramūrana, welcher unumschränkt herrschte, nach eigenem Ermessen Streitigkeiten entschied, von Nachbarstämmen Geschenke bekam, und von Allen geehrt und gehorcht wurde. „Ich (Howitt teilt Gason's persönliche Erfahrung mit) habe ihn öfter beobachtet, während er unter seinen persönlichen Freunden Geschenke ansteilte mit dem deutlichen Bestreben ihre Eifersucht zu vermeiden. Ich sah ihn, da er Streitigkeiten beilegte oder Kriegführende aussöhnte, sogar durch Bestrafung der Urheber, und nicht selten selbst in der Hitze des Widerstrebens verwundet; im letzteren Falle bedauerten ihn alle Anwesenden laut und ungestüm, und gewöhnlich wurde derjenige, welcher ihn verletzte, geprügelt. Dieser bedeutende Mann war der Sohn des vorigen Häuptlings; er besuchte regelmässig die verschiedenen Horden der Dieri und

diese schickten ihm periodisch Geschenke. — Die bedeutenden Männer, die Krieger, die Redner, Totem- und Horde-Häuptlinge tragen einen Ring von roten Federn auf dem Kopfe zum Zeichen ihrer Würde. Der Allgemeine Rat besteht aus allen völlig eingeweihten Männern; ein Teil von ihm bildet den Grossen Rat aus allen den Männern zuzammengestellt, welche durch ihr Alter ehrwürdig oder auf Grund irgend einer geistigen oder physischen Ueberlegenheit mit höherem Alter verbunden hervorragen. Dieser Rat enthält also die allerältesten Männer, die Häupter der Totem (murdur), die bedeutenderen Krieger, die grossen Redner, die mächtigen Zauberer; der ausgezeichnetste von Allen wird der Vorsitzende dieses Rates.... Der Grosse Rat der Dieri hält seine Versammlungen im Geheimen, und verräterisch seine Beratungen offenbaren wird ein des Todes würdiges Verbrechen erachtet." Er bestimmt, wenn die festlichen Zusammenkünfte der Stämme stattfinden sollen, erklärt Krieg und Frieden, und verurteilt Personen von Verbrechen wider das Wohl des Stammes und die Sitte beschuldigt. Gason sagt: „Sollte irgend eine Sache von Bedeutung, wie Aufbrechen des Lagers, Regen verursachen, Verehelichungen von Stammesmitgliedern etc., erörtert werden, so trägt einer der alten Manner spät am Abend die Sache vor, bevor die Bevölkerung sich zur Ruhe begiebt. Beim Anbruch des folgenden Tages wird jede Frage, wie sie durch die alten Männer gestellt wurde, gleich beantwortet; oder wenn diese warten, sprechen drei oder vier Männer zusammen, welche nicht unterbrochen werden und das ganze Lager verhält sich sehr ruhig."

Mit den vier Nachbarstämmen, deren Sprache sie verstehen, unterhalten sie Tauschhandel und Connubium, statten einander Besuche ab, feiern zusammen Feste, und hegen den Glauben an eine gemeinsame Abstammung, doch im Geheimen hassen sie sich tötlich. Wenn zwei Stämme uneinig sind, werden Frauen als Abgesante gebraucht, welchen es immer gelingt die Sache zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen, wenn Frauen des anderen Stammes sie besuchen um ihre Zustimmung aus zu drücken. Die Frauen werden deshalb zu diesem Amte gewählt, weil sie keine Gefahr laufen.

Der ganze Stamm der Dieri ist in zwei Klassen verteilt, welche beide zahlreiche Totem enthalten; „die Mitglieder einer Gruppe, welche nur mit Mitgliedern bestimmter anderer Gruppen heiraten, einer sogenannten Klasse, sind über das ganze Stammesgebiet in mehrere locale Gruppen verteilt. Diese Klassen werden dadurch im Stande erhalten, dass die Kinder den Klasse-Namen und den Totem-Namen ihrer Mutter erhalten. Die Abstammung ist also matriarchalisch." Jeder Mann aus jeder Klasse heiratet eine Frau aus einer anderen Klasse. Die Sitte der Piranu-Ehen oder der Gruppen-Ehen neben der wahrhaft individuellen Noa-Ehe führt zu der Vermutung „dass die frühere Ehe-Form in den australischen Stämmen in der gemeinsamen „cohabitatio" einer Anzahl Männer der einen Klasse mit einer Anzahl Frauen aus der anderen Klasse bestand, und dass sich wahrscheinlich allmählig und langsam die individuelle Ehe entwickelt hat." Die Mitglieder desselben Totems unterstützen einander selbstverständlich in allen Stämmen, in welchen, wie in dem der Dieri, diese soziale Organisation noch in voller Kraft ist" [1]).

Oldfield erzählt von den Eingebornen des *Moore-River-Districtes in West-Australien*: „Die Regierung eines jeden Stammes ist durchaus republikanisch, indem keine moralische Ueberlegenheit der Einen über die Anderen anerkannt wird, und alle gleichmässig dabei interessirt sind, die Befolgung ihrer einfachen Gesetze, wenn nötig, mit Gewalt, durchzuführen. Keiner sucht sich irgend ein persönliches Vorrecht zu sichern oder sich von dem Drucke der Gesetze, welche für alle gelten, zu befreien. Bei bedeutenden Ereignissen beraten sie sich über die vorliegende Frage in geregelter Form; nachher werden die Beschlüsse der Mehrheit befolgt. Die Trauung besteht in der Uebergabe des Mädchens durch die Mutter mit der erforderlichen vollen Erlaubniss der Stammesgenossen. Die

1) Howitt and Tison, On the Deme and the Horde." Journ. Anthr. Inst. Band XIV: S. 153 (Note).

Gason in Curr [2]: S. 45, 48, 49.

Howitt, „The Dieri and other kindred Tribes of Central-Australia', Journ. Anthr. Inst. 1890: S. 36, 40, 103, 64, 65, 66, 68.

Howitt, Smiths. Report. 1883: S. 815.

Mädchen gehören von ihrer Geburt an den Männern des Stammes; weil es im Stamme aber viel mehr Männer als Frauen giebt, werden viele Frauen gestohlen; eine Zeit lang wird jeder Verkehr zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn streng gemieden. Wir dürfen, auf Grund der bahnbrechenden Tylor'schen Untersuchungen, aus diesen abgerissenen Mitteilungen doch auf die jetzt jedenfalls teilweise noch bestehende, ehemals wahrscheinlich vollständige Exogamie schliessen [1]).

Die *Eingebornen am Port-Lincoln* in Süd-Australien haben „keinen Häuptling noch irgend eine Macht von allgemein anerkannter überlegener Autorität in ihrem Stamme;" alle erwachsenen Männer sind gleichberechtigt, Keiner versucht die Anderen zu beherrschen, sie überzeugen einander, doch befehlen nie. Die Kinder gehören zur Klasse der Mutter; die Ehe, nicht die freie Liebe, in der eigenen Klasse ist verboten; Freundschaft verhindert die Ehe ebensowohl als Verwantschaft. Alte Leute werden um ihre grosse Erfahrung und Kenntniss der Sitten und religiösen Riten sehr geehrt. Die Männer tauschen öfter ihre Frauen und die Frauen müssen hiermit Genügen nehmen [2]). Freunde und Frauen versuchen die Streitenden zu trennen; derjenige, welcher eine Wunde zubracht, weint gleich mit; wenn die Wunden aber ernsthaft sind, wird später aufs Neue gefochten [3]).

Von den Stämmen im *westlichen Victoria* berichtet Dawson: „Jeder Stamm hat seinen Häuptling, welcher von seinen Untertanen als ein Vater betrachtet wird und dessen Autorität maassgebend ist. Er beratet mit den besten Männern des Stammes, doch wenn er seine Entscheidung geäussert hat, wagen sie es nicht, ihm zu widersprechen oder gar ihm ungehorsam zu sein.

1) Tylor: „On a Method of Investigating the Development of Institutions, applied to Laws of Marriage and Descent", Journ. Anthr. Inst. 1889. Die anscheinend nicht genügend beachtete Bedeutung dieser Schrift versuchten wir hervorzuheben in: „Ethnologische Jurisprudentie", Indische Gids, 1890.

Oldfield: S. 256, 248, 249, 251, 272. Wenn grosse Känguruh-Heerden entdeckt werden, wird vom ganzen Stamme vereint Jagd auf sie gemacht.

2) Woods: S. 227, 223.

Woods: S. 244.

Grosse Ehrfurcht wird den Häuptlingen, sowie ihren Frauen und Familien erwiesen. Sie dürfen über die Dienste eines Jeden, welcher zum Stamme gehört, verfügen; ausserdem sind nicht weniger als sechs junge Freigesellen beordert dem Häuptlinge, und acht junge unverheiratete Frauen seinem Weibe aufzuwarten; weil die Kinder des Häuptlings höheren Ranges als das gemeine Volk sind, haben auch sie eine Anzahl Personen zu ihrer Bedienung." Keiner spricht den Häuptling oder dessen Frau zuerst an, und immer werden sie mit ihrem Titel und ehrfurchtsvoll angeredet. „Wenn Nahrungsmittel und Wasser in das Lager geführt sind, müssen sie erst der Häuptlingsfamilie angeboten werden, deren Mitglieder alle aus ihrem eigenem Rohr trinken, während das gemeine Volk dies in der gewöhnlichen Weise thut. Wenn sie irgend ein Kleidungsstück, eine Haut oder eine Waffe zu besitzen wünschen, soll dies ihnen gleich ohne Protest geschenkt werden. Auf der Reise ist der Häuptling immer von einem Freunde begleitet, und mit Ceremonien wird er empfangen. Wenn ein Stamm von der einen Seite des Landes nach der anderen zieht, geht der Häuptling von einem Freunde begleitet an der Spitze, und erlangt von dem Häuptlinge des zu passirenden Gebietes die Erlaubniss hierzu, bevor seine Bande die Grenze überschreitet.... Wenn er auf die Jagd geht, werden er und seine Freunde durch verschiedene Männer begleitet, welche ihre Jagdbeute tragen und sie vor Feinden schützen.... Die Häuptlingswürde ist erblich. Wenn ein Häuptling stirbt, wohnen die Häuptlinge der Nachbarschaft, begleitet von ihren Gefolgen, den Begräbnissfeierlichkeiten bei; auch weisen sie den besten Freund des Verstorbenen an um dem Stamme vor zu stehen, bis zur ersten grossen Versammlung nach Ablauf eines Jahres, wo die Erbfolge nur durch die Stimmen der versammelten Häuptlinge bestimmt wird. Der älteste Sohn wird ernannt, wenn es wenigstens keine guten Gründe giebt, ihn auf die Seite zu schieben. Hatte der Verstorbene keine Söhne, so ist sein ältester Bruder berechtigt ihm nach zu folgen, und die Erbschaft bleibt dann weiter in seiner Familie. Wenn auch er fehlt, geht sie auf die anderen Brüder und ihre Familien nach der Reihenfolge über. Wenn der Erbe schwä-

chern Körpers ist, oder geistig ungeeignet die Stellung eines Häuptlings einzunehmen, — welche nur durch einen Mann von grossen Fähigkeiten und Mut richtig ausgefüllt werden kann, — und wenn er einen Bruder hat, welcher dem Stamme mehr für die Aufgabe geeignet erscheint, oder welcher nach der Würde strebt, so muss der ältere Bruder entweder nachgeben oder einen Zweikampf mit dem jüngeren, gelegentlich der ersten grossen Versammlung, um die Herrschaft, bestehen.... Wenn es überhaupt keine Erben giebt, wählen die Häuptlinge der Nachbarstämme einen Nachfolger aus dem Stamme des Verstorbenen; wenn aber ihre Stimmen zwischen zwei Candidaten verteilt sind, wird die Sache durch diese im Zweikampfe entschieden, welches bisweilen zu einem Gefechte und einem Streite des ganzen Stammes führt. Weil der Stamm aber nicht geteilt werden darf, nehmen Alle das Resultat des Duelles der Häuptlinge an und bleiben die besten Freunde" [1]). Wenn eine Familie ausstirbt, und Mehrere nach dem so freigekommenen Landbesitze streben, giebt der Häuptling Jedem einen gleichen Teil; auch giebt er den Minderjährigen Vormünde zur Verwaltung ihres Eigentums [2]). Die Stellung und Functionen des Häuptlings werden hier also gar ausführlich mitgeteilt. — Was nun die socialen Verhältnisse anbetrifft, so fliesst unsere Quelle zwar spärlicher, aber immer klar. „Die Eingebornen sind in Stämme verteilt. Jede Person wird als seines Vaters Stamme angehörend betrachtet und darf nicht in ihm heiraten. Neben dieser Einteilung giebt es noch eine andere, welche nur beabsichtigt Heiraten mit mütterlichen Verwanten unmöglich zu machen. Sie sind überall in Klassen eingeteilt, und Jeder gehört der seiner Mutter an, in welche er in keinem Stamme heiraten kann, weil alle Mitglieder derselben Klasse als Brüder und Schwestern betrachtet werden" [1]).

Von den von Le Souëf beschriebenen *Stämmen Victoria's* erfahren wir, dass sie keine eigentlichen Häuptlinge haben, obwohl

1) Dawson: S. 5 und 6.

2) Dawson: S. 7. Das Begräbniss des Häuptlings ist sehr feierlich. Nur er darf mehrere Frauen haben. S. 65, 27, 35, 36.

3) Dawson: S. 26.

es allerdings einige Männer, gewöhnlich die kühnsten, kräftigsten und sehr oft sogar die gefährlichsten, giebt, welche einen gewissen Einfluss auf ihren Stamm üben, doch haben sie keine anerkannte Autorität wie die Häuptlinge der amerikanischen Indianer. Jeder Stamm wird durch Gemeinsamkeit der Interessen und der Gefahr zusammen gehalten; Einheit bildet ihr einziges Schutzmittel gegen ihre Nachbarn [1]).

Nachdem wir so eine, aus den besten uns zugänglichen Quellen, geschöpfte Einsicht in die socialen Verhältnisse verschiedener australischer Stämme erlangt haben, sind wir meiner Ansicht nach wohl berechtigt die generalisirende Darstellung Howitt's, obwohl sie natürlich etwas schematisch, im Grossen und Ganzen als richtig anzuerkennen. Er kennzeichnet folgenderweise die sociale Organisation der Australier: „Die Einwohner irgend einer gegebenen Gegend gehören nicht alle demselben Totem an, noch wohnen die Mitglieder desselben Totems und Stammes alle in derselben Gegend beisammen.... Die Angehörigen einer Horde sind von verschiedenen Totem.... Ein ganzer Stamm ist in zwei exogame, mit einander heiratende Hauptabteilungen verteilt.... Der Sohn gehört der Horde des Vaters, doch dem Totem der Mutter an, — der localen Gruppe zu welcher der Vater gehört, doch der socialen Gruppe der Mutter. Oefter sind nicht nur die Horden, sondern auch die socialen Gruppen, die Klassen, exogam.... Die locale Organisation ist der socialen feindlich, zwar nicht bewusst, im Geiste der Eingebornen, sondern aus der Natur der Sache. Thatsächlich ist die locale Organisation, die Horde, der erste Keim des Staates. Ihre Tendenz ist unvermeidlich die Function der socialen Organisation zu verändern und zu beschränken, sich ihre Autorität anzueignen, die männliche Erbfolge durchzuführen, das gesellschaftliche System auf sich selbst als Basis aufzurichten und endlich sich selbst zur Herrschaft zu verhelfen" [2]).

1) Le Souëf in Brough Smyth [1]: S. 295, 291.

2) Howit, „On the Deme and the Horde," Journ. Authr. Inst. XIV, 1885: S. 142, 143, 144.

Siehe auch: Kohler, „Ueber das Recht der Australneger" in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VII.

Das australische Gesellschaftsystem befindet sich im Uebergange von Matriarchat zum Patriarchat.

Was die Regierung anbelangt, so sind wir durch die Mehrheit der Quellen wohl gezwungen anzunehmen, dass bei den meisten, wenn nicht bei allen Stämmen eine positive Regierung, neben der öffentlichen Meinung, existire. Sie besteht dann entweder aus den ältesten Männern, oder aus einem Häuptlinge, oder aus der grossen Versammlung der initiirten Männer, aber wohl auch aus zwei oder gar drei dieser Formen neben oder über einander.

Curr aber, der Verfasser und Zusammensteller des letzten grösseren Buches über die Eingebornen Australiens, ist der entgegengesetzten Meinung zugethan, und behauptet: „Es gelang Herrn Smyth nicht, zu erkennen, dass die Macht, welche, ausserhalb der Familie, die Beachtung der Sitten erzwingt, grösstenteils eine unpersönliche ist, und dass die Uebertragung der Autorität an Häuptling oder Versammlung offenbar (!) einer Stufe des socialen Fortschrittes angehört, welche die australische Rasse nicht erreicht hat. Vielleicht war sie auf dem Wege dahin oder es lebte vielleicht in einigen wenigen der Stämme eine vage Vorstellung von einer unausgebildeten Regierungsform, welche möglicherweise vor Jahrhunderten unter ihren Vorfahren auf einem anderen Continente bestand." Die Australier würden demnach ein grossartiges Beispiel allgemeinen Rückschrittes bilden! Curr spricht demgemäss weiter: „Eine bemerkenswerte Thatsache in Verbindung mit unserer Frage ist, dass die Schwarzen, ungeachtet sie selbst keine Häuptlinge haben, doch die Führer unserer Truppen und Gesellschaften gleich als solche erkannten, ebensowie sie auch den Gebrauch der vielen fremden Sachen, welche sie bei den Weissen sahen, gleich errieten. Die Lebensweise der Schwarzen macht das fortwährende Auftreten eines Rates von alten Männern, wie es Herr Smyth, beschreibt, unmöglich. Denn der Stamm jagt, lagert, lebt im Allgemeinen nicht, wie er es beschreibt, in einem Körper zusammen, sondern in kleinen, zufällig zusammengewürfelten Banden, welche sich nur gelegentlich begegnen" [1]). Die

1) Curr [1]: S. 53, 56.

strenge Zucht, welche für die jüngeren Leute speciell gilt, wäre, behauptet er, nicht das Resultat von der beschränkenden Macht der Regierung durch einen Häuptling oder durch eine Versammlung, sondern von der Erziehung, welche die unerschütterliche Ueberzeugung gab, dass jedes der Sitte Zuwiderhandeln in übernatürlicher Weise durch Krankheiten gestraft würde. —

Die ganze Frage droht aber ein Wortstreit zu werden, wenn wir nicht zuvor feststellen, was wir unter Regierung zu verstehen haben. Curr definirt sie als „die gewöhnliche Ausübung der Autorität über eine Gemeinschaft oder einen Körper von Personen durch ein oder mehrere Individuen." Dieser Definition nach wäre die sehr weitgehende, fast absolute Herrschaft des Familienvaters, wie Curr selbst sie beschreibt [1]), über seine Familie wohl auch als eine Art Regierung aufzufassen, auch hätte diese ungefähr dieselbe Bedeutung und Function nur in sehr beschränktem Kreise, und ebenso ist sie, wie wir in einem späteren Abschnitte sehen werden, gar nichts angeborenes, sondern auch sie hat sich erst sehr allmählig entwickelt. Die Quelle, auf welcher nun Curr sich vor Allem stützt, ist selbst sehr zweideutig. Sein Gewährsmann, ein gewisser William Buckley, welcher zwei- und dreissig Jahre mit einem westaustralischen Stamme lebte, sagt: „sie erkennen keinen eigentlichen Häuptling als über den Andern stehend an; aber der geschickteste und der Gemeinschaft nützlichste wird mit der grössten Achtung behandelt und berechtigt mehr Frauen als die Andern zu haben. Demnach scheint es doch privilegirte, leitende Persönlichkeiten zu geben, und der Schritt zu einer Regierung im oben definirten Sinne braucht kein grosser mehr zu sein [2]).

Ausserdem betont Curr zu wiederholten Malen den strengen Zwang, welchen der Stamm zur Befolgung seiner Sitten und Gewohnheiten ausübt: „in der Regel giebt es kein Drittes neben Befolgung der Stammessitten und dem Tode."

Würde es nun aber in einem solchen Stamme, mit einem so

1) Curr [1]: S. 61.
2) Curr [1]: S. 62, 56.

ausgeprägten Bewusstsein des Gemeinwohles, einer so strengen Controlle der individuellen Freiheit, sobald diese in Collision mit der gemeinen Sitte kam, also jedesmal, wo sie überhaupt möglich und erwünscht sein könnte; würde es nun aber möglich sein, dass in solcher Gemeinschaft jede Concentration der sittlichen Beurteilung und der Controlle wenn auch in vielen nicht scharf angewiesenen Individuen fehlte?

Wäre je eine so strenge Verfolgung und Execution in einem wilden Stamme, in welchem sich Familienmitglieder gar eng verbunden fühlen, möglich, ohne irgend eine Autorität, welche die Hand daran hielt? Curr erzählt, wie der Stamm ein reguläres Gefecht zwischen einem Gatten und seinem Stammesgenossen, der ihm seine Frau geraubt hat, zulässt, — würde es nun bei einer derartigen Gelegenheit keine Wortführer, keine imponirenden Personen gegeben haben, durch welche sich die allgemeine Meinung äusserte und durchführte? zudem, da die Familienväter anerkanntermassen eine so grosse Macht besassen, und die öffentliche Meinung, selbst so mächtig, doch ihren Werkzeugen auch Macht gegeben haben muss.

Hören wir jetzt auch Brough Smyth, welcher sich folgendermassen ausdrückt: „Die Regierung der eingebornen Stämme ist keine Demokratie. Es giebt ja Aerzte oder Zauberer, welche unter bestimmten Umständen die höchste Macht haben; auch giebt es Krieger, welche in Zeiten der Gefahr die absoluten Herren sind; dann die Träumer, welche die Handlungen des Stammes richten und controlliren, bis ihre Profezeiungen erfüllt oder vergessen sind; auch die Alten-Männer-Ratsherren, ohne deren Weisung sogar die Krieger nicht leicht etwas vornehmen; und endlich die alten Weiber, welche mit vielem Lärm ihre Wünsche äussern und durch lautes Schreien und Drohen die Führer ihres Stammes zu beeinflussen versuchen. Die jungen Männer und diejenigen unter den älteren, welche sich in keiner Weise auszeichneten, die Frauen und die Kinder, werden durch den einflussreichsten Mann des Stammes geführt; dieser aber handelt immer in der Weise, welche die alten Männer, die Zaubrer und die Träumer übereinkamen gut zu heissen Obwohl jeder der vornehmsten

Männer und der Priester seine eigenen Nahrungsmittel sucht und seine eigenen Bedürfnisse erfüllt (allerdings mit der Hilfe, welche seine Frauen ihm leisten), und er keinen Menschen seinen Bedienten nennen kann, so geniesst er doch die Freuden, welche die Ausübung der Herrschaft mit sich führt. Wenn er Arzt ist, so schreibt er vor und wird gehorcht; wenn Träumer, so träumt er und die Deutung seines Traumes wird als absolute Wahrheit betrachtet; wenn er Krieger ist, so gehorchen ihm die kämpfenden Männer; wenn er ein alter Mann, so wird ihm von Allen ehrfurchtsvoll begegnet.... Jede Miam steht unter der Controlle eines Familienhauptes, dessen Pflicht es ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten und alle Streitigkeiten zu begleichen, welche zwischen den Mitgliedern der Haushaltung, oder mit denen einer benachbarten Miam aufkommen könnten." Dieser Häuptling züchtigt den Verführer einer Frau oder eines Mädchens und er beschränkt und mässigt das Gefecht zwischen Miam-Genossen: „er ist auch officiell beauftragt das Gefecht zu überwachen, und dasjenige, was er in dieser Absicht thut, gilt als richtig" [1]). Die Miam ist eine Art Dorf, und das Haupt der Miam also ganz entschieden eine Art Häuptling; übrigens ist die Stammes-Regierung, welche Brough Smyth annimmt, doch eine gar unbestimmte, und also gehen am Ende seine Meinung und die Curr's wohl nicht so weit auseinander, als der Letztere selber annimmt; er scheint ja ebenso wie Smyth an der grossen Autorität des Familienhauptes festzuhalten, und seine eigne Hauptquelle spricht doch auch von privilegirten Personen.

Rusden [2]), der gründlichste Kenner der Geschichte Australiens, giebt folgendes, jedenfalls hochwichtiges Zeugniss über unsere Frage ab: „Die Beschlüsse des Stammes galten nur, wenn sie mit Stimmeneinheit aller Männer genommen waren und nach einer Beratung durch die älteren Krieger. Sie hatten Häuptlinge [3]) und

1) Brough Smyth [1]: S. 126—129.

2) Rusken, Austr. [1]: S. 95.

3) In einer Note heisst es: „Im Jahre 1858 wurde durch die Gesetzgebende Versammlung Victoria's eine specielle Commission ernannt um eine Enquête über die Eingebornen zu halten. In den Antworten auf ihre Umfrage nach der Regie-

ihre Stelle war mitunter erblich, wenn der Nachfolger klug und tapfer war; sonst blieb er zu dem gemeinen Haufen gehören. Die Stämme freuten sich, durch vertraute und kluge Leute geführt und geraten zu werden, aber willkürliche Herrschermacht kannten sie nicht. Wo es einen Führer gab, war er vielmehr primus inter pares, als Autokrat. Bei allen möglichen Schwierigkeiten berieten sich alle Mitglieder des Stammes zusammen und der Entschluss der Aeltesten gab die Entscheidung. Der Häuptling, wenn es einen solchen gab, folgte ihm selbstverständlich. Immer stimmte er mit den Traditionen und ceremoniellen Sitten des Stammes vollständig überein, welche ohne Weiteres von allen geehrt und befolgt wurden, ohne dass jemals Einer daran dachte, sie zu ändern, und welche durch die Aelteren erklärt wurden."

Die Zusammenstellung der von uns angeführten Aussagen über die einzelnen Stämme oder Stammgruppen ergiebt folgendes:

In Queensland am Herbert Flusse: keine Häuptlinge, aber Einfluss der alten Männer und Frauen;

Im Kurnai-Stamme: grosser Einfluss der alten Männer und Frauen;

In Central-Australien: keine Häuptlinge, doch leitende Persönlichkeiten, Einfluss der alten Männer, welche einen speciellen Rat bilden;

In den Bourke- und Darling-Fluss-Stämmen: grosser Einfluss der alten Männer;

Auf Tasmanien: unbestimmte Häuptlingschaft, alte Männer geehrt und privilegirt;

Im Wellington-Stamme: überhaupt keinerlei Autorität;

Im Cammarry-Stamme: keine Häuptlinge, Gehorsam gegen alte Männer;

rungsform der Schwarzen beschrieben eine ungefähr gleiche Zahl von Zeugen sie als patriarchalisch, monarchalisch und demokratisch; eine ebenso grosse Zahl Zeugen behauptete auch: sie hätten gar keine Regierung." Wie viele Fragen möchte man hier einwerfen! Betrafen die Antworten alle dieselben Stämme oder die derselben Gegend? waren die Urteilsfähigkeit und die Erfahrung der Gewährsmänner gleich? ihre Kriterien und ihre Auffassungen der genannten Regierungsformen dieselben?

Im Narrinyeri-Stamme: erbliche Häuptlinge und Rat der Familienväter;

Im den Stämmen des westlichen Victoria: erbliche Häuptlinge und einflussreiche Männer;

Im Moore-Fluss-Stamme in West-Australien: gar keine Häuptlinge, Alle gleich, allgemeine Versammlung;

Im Dieri-Stamme: erbliche Häuptlinge, specielle Räte der alten Männer, allgemeine Versammlung;

Im Port-Lincoln-Stamme, Süd-Australien: gar keine Häuptlinge;

In den Stämmen Victoria's (welche Le Souëf beschreibt): keine eigentlichen Häuptlinge, doch leitende Personen.

Gar keine specielle Autorität finden wir mehr oder weniger ausdrücklich nur in vier Fällen angegeben, von welchen zwei aus West-Australien; in drei Fällen dagegen finden wir entschieden die Existenz von Häuptlingen behauptet, dazu ist sie in noch einem Falle wenn auch nicht ausgeprägt, doch sehr wahrscheinlich; diese Fälle betreffen Stämme aus dem Süd-Osten bis zu den Dieri auf der Ostseite des Eyrie-Seees; in fünf Fällen endlich wird mehr oder weniger der Einfluss der alten Männer betont; in einem dieser letzteren Fälle, nämlich in dem der von Eyre beschriebenen Stämme Central-Australiens, auf welchen Curr sich speciell beruft, bilden die alten Männer sogar einen eigenen Rat, und werden daneben noch leitende Persönlichkeiten erwähnt. Obwohl der Mangel an erschöpfenden, alles Bekannte zusammenstellenden Monografien wie die Ling Roth'sche und der, an eingehenden, ausführlichen Forschungen über einzelne Stämme wie die Howitt's über die Dieri sich sehr fühlbar macht, so sind wir vielleicht doch wohl berechtigt, zu schliessen, dass Curr's Behauptung zu sehr generalisirend [1]) und deshalb falsch ist.

1) Ebenso doch im populären Buch nicht zu verargen ist Oberländer's Behauptung (S. 307): die Oberhäupter seien die Aeltesten des Stammes.

Bedeutender ist schon Jung's Aeusserung (Jung [1]: S. 140): der Zauberer ist die bedeutendste Person im Stamme, höchstens concurrirt mit ihm der beste Jäger und Krieger; es giebt aber keine Häuptlinge mit fortwährender Regierungsgewalt; der Staat wird aus den Familien zusammengestellt, »deren Häupter in ihren

Weckt eine solche allgemeine Aussage über eine Erscheinung welche so sehr wie die Regierungsweise mit der ganzen Geschichte jedes einzelnen Stammes und mit seiner speciellen Umgebung zusammenhängt, nicht gleich ein gewisses Misstrauen auf, wenn sie für die vielen Stämme eines so ausgestreckten Landes gelten will, wie relativ uniform auch die Verhälltnisse sein mögen?

Wir kommen jetzt zu dem Resultate, dass im Südosten im Allgemeinen die Regierung am meisten entwickelt ist, im Centrum, im Süden und in Queensland weniger, im Westen am allerwenigsten.

Gerland's gründliche, nicht schematische Darstellung stimmt mit unserem Resultate im Grossen und Ganzen überein; die Abweichungen, welche auf der Benutzung anderen Materials beruhen, beweisen, wie unsicher und schwankend die Angaben der Forscher über diesen wichtigen Gegenstand sind. Wir wollen die betreffende Seite zur Bequemlichkeit des Lesers und mit dem gemachten Vorbehalt als wichtiges Zeugniss folgen lassen: „Fast nirgends finden sich Häuptlinge; wirklich constatirt sind sie am Moreton-Bai, wo sie grosses Ansehen und unbeschränkte Gewalt haben sollen, und auf der Indel Melville; von der Halbinsel Coburg aber berichtet Macgillivray ausdrücklich, dass es dort keine Häuptlinge gäbe. Im Süden giebt es erbliche Stammeshäuptlinge, unter denen dann wieder die Alten, die Familienhäupter, und die Zauberärzte Einfluss haben. Auch im Innern scheint es an einigen Orten Häuptlinge zu geben, z. B. südlich von der Halbinsel Coburg, am Boganflusse und ebenso nördlich am Torrensbecken, wo der Häuptling, ein alter Mann, despotische Gewalt, und als ein besonderes Abzeichen ein Stirnband von Emufedern hat. Was man gewöhnlich Häuptlinge nennt, sind nur ältere

Beratungen gemeinsam über die öffentlichen und nicht selten auch über die privaten Angelegenheiten entscheiden;" selbstverständlich kann ein ausgezeichneter Mann eine gewisse Ueberlegenheit erlangen und der grössere Einfluss und das höhere Ansehen, dessen seine Familie geniesst, sowie die ererbte Körperkraft mögen seinen Nachkommen eine gleiche Stellung sichern. — Auch zu schematisch und allgemein ausgedrückt!

Leute, welche durch Kriegsthaten, grössere Zauberkunst und dergleichen allgemeines Ansehen haben; ihre Macht wächst mit den Jahren, gewisse Speisen kommen ihnen vorzugweise zu, gewisse Waffen, Quarzstücke und dergleichen dürfen nur sie führen. Befehle aber erteilen sie nicht, nur Rat; denn jeder Familienvater, der vollkommen despotisch in seinem Kreise herrscht, und jeder Mann ist absolut frei. Hat nun ein Familienältester eine sehr grosse Familie, an deren Spitze er steht, so ist oft seine Autorität eine solche, das man ihn für den Häuptling halten könnte. Jedenfalls ist es eine Art Uebertreibung, wenn Hodgson von einer Art von Regierung durch die Aeltesten, den Zauberarzt, und die Kriegsobersten spricht, von allgemein anerkannten Häuptlingen, welche die Wanderungen leiten, Verträge schliessen, Ungehorsam strafen und das Eigentum schützen sollen. Jene Häuptlinge, welche durch hervorragende Klugheit und dergleichen ihren Vorrang, der natürlich nicht erblich ist, bekommen haben, treten allerdings als Vermittler bei Verhandlungen der Stämme untereinander auf, als Führer, als Schiedsrichter, aber ganz ohne Vorrecht. So sind die Anführer im Westen gestellt, so die am Port Stephens im Norden und im Südwesten, doch haben hier die Zauberärzte den meisten Einfluss." [1])

§ 5. *Weitere Prüfung der Hypothese am australischen Materiale.*

Im Grossen und Ganzen finden wir die Voraussetzungen unserer Hypothese bei den Australiern wohl erfüllt: geringe centrale Gewalt, also die staatliche Strafe noch in der Bildung begriffen und keineswegs in jedem Falle durchgedrungen, eine eigentümliche Zusammenstellung jeder Gruppe oder eine feste Verbindung durch eine Art Connubium zwischen den Gruppen, wodurch eine gewisse Interessengemeinschaft, eine, wenn auch öfter geringe, Neigung zum Frieden untereinander, ja eine Art schwacher Einheit

1) Waitz-Gerland, Anthropologie ": S. 790.

entstand, welche eine Beschränkung, eine Mässigung des natürlichen, masslosen Rachekampfes wünschenswert machte. Ursprünglich haben sich wohl die verschiedenen Mitglieder eines Kobongs oder Totems, welche sich als eine Familie betrachteten und positiv fühlten, auch wenn sie über mehrere Stämme verbreitet waren, im Rachekampfe gegen äussere Feinde unterstützt: „die Totem-Leute unterstützen einander selbstverständlich in allen Stämmen, in welchen, wie im dem der Dieri, die soziale Organisation kräftig ist" [1]). Wenn nun aber diese Totem sich zu einem Stamme, einer localen Gruppe vereinen, so würde eine eigentliche Fehde zwischen ihnen sehr schädlich, und für die Erhaltung und die Kräftigung der Einheit sehr unerwünscht sein.

Aber auch, wenn nach zur Gewohnheit gewordenem, gegenseitigem Frauenraube zwischen zwei benachbarten Stämmen, ein regelmässiger Frauenaustausch, eine Art Connubium sich entwickelte, werden selbstverständlich die Frauen sich beiderseitig ins Mittel gelegt haben um dem Schlimmsten, dem Blutvergiessen vor zu beugen.

Wir wollen jetzt noch einige Thatsachen zur Unterstützung und Befestigung unserer Darstellung des wahrscheinlichen Verlaufes der Sache vorführen.

Der friedefördernde Einfluss der Frauen ist sehr gross und lässt sich oft und bei verschiedenen Stämmen nachweisen. So sagt Howitt [2]), dass Heiraten zwischen zwei Stämmen öfter dazu dienen, einen Frieden abzuschliessen, Streitigkeiten zu beenden und Hass zu beruhigen. Wenn wir aber diesen Einfluss der Heiraten zwischen den Stämmen hier annehmen, wie erklären wir dann, dass er auch hier nicht die Composition zur Folge hatte, obwohl wir früher die Heiraten zwischen den Stämmen als eine ihrer möglichen, ja wahrscheinlichen Ursachen nachwiesen? Es

1) Howitt, Smiths: Rep. 1883: S. 815. Zwar behauptet Curr [1]: S. 69 das Gegenteil, doch scheint mir Howitt's Zeugniss als das einer höheren Autorität und als mehr in Uebereinstimmung mit dem natürlich zu Erwartenden, schwerer wiegen zu müssen.

2) Journ. Anthr. Inst. 1890: S. 59.

würde dies nur durch die Annahme erklärt werden können, dass ausser dieser Art Heiraten noch andere Bedingungen für die Entstehung der Composition erfüllt sein müssten, namentlich die höhere Schätzung des fahrenden Besitzes. Dass diese aber genügen würde, scheint dadurch widerlegt zu werden, dass auch bei einer Heirat zwischen zwei Individuen der Dieri- und Murdula-Stämme „zur Einführung hübsche Geschenke als Speere, Bummerang, geschnitzte Schilde, Körbe für allerhand Sachen u. s. w. zu dem Vater der Frau, dem Häuptling und den anderen vornehmsten Männern des Stammes geschickt wurden. Im Falle die Unterhandlungen aber fehlschlugen, wurden diese Geschenke zurückgestattet" [1]. Also finden wir doch eine gewisse Schätzung von Besitz, und dessungeachtet, keine Composition, sondern nur die einzige Rachebeschränkung des Duells und diese sehr allgemein durchgeführt. Es bleibt aber immerhin möglich, dass auch diese Geschenke mehr ein Mittel zur Bildung einer guten Stimmung, als ein eigentlicher Preis für das Mädchen als Abkaufsumme eines früheren Rachekrieges wegen ihres Raubes wären; diese Vermutung wird fast zur Gewissheit durch die Erwägung, dass die Frauen in den australischen Stämmen nie gekauft werden [2]. Das Mitgeteilte von den Dieri bewiese also eigentlich nur, dass bei diesem Stamme wenigstens das Eigentum genug geschätzt wurde um durch seine Schenkung eine gute Stimmung erzeugen zu können, doch noch nicht einmal genug, um dafür regelrecht eine Frau zu kaufen, wie es sonst bei so zahllos vielen Völkern der Fall. Thatsächlich wird das bewegliche Eigentum auch nur sehr wenig von ihnen geschätzt und geht es nicht weit über das Notwendigste hinaus. Unsere Kampfbeschränkung muss sich entwickelt haben bei den Völkern und zu der Zeit, wo fahrender Besitz, kaum bestand und zu wenig geschätzt wurde, um ein

1) Howitt, Journ. Authr. Inst. 1890: S. 59.

2) Wie deutlich kommt dies aus bei dem Moore-River-Stamme, wo die Wittwe, wenn sie wieder heiratet, ihren Verwanten fortwährend ein Quantum Pflanzen liefern muss, statt dass, wie vor der Hand läge, sie dieselben mit einem grösseren Geschenke abfinden könnte. Vergl. aber ihre höchst ärmlichen Verhältnisse, Oldfield: S. 250, 261, 270 seq.

allgemeines Beruhigungsmittel abzugeben. Es bleibt also doch wahrscheinlich, dass sich das Duell zuerst bei Streitigkeiten zwischen regelmässig zusammenheiratenden Kobong entwickelte, und dann erst später auf Kämpfe zwischen fremden Stämmen übertragen wurde, wobei wieder die regelmässigen Heiraten die Sache sehr erleichterten: so schildert Curr die Beziehungen zwischen solchen Stämmen als ziemlich friedlich: „Gefechte zwischen ihnen finden bisweilen statt; gewöhnlich machen sie gegen einander keinen Gebrauch von Zauberei, noch von nächtlichen Ueberraschungen und Metzeleien, sondern entscheiden ihre Streitigkeiten in ehrlichem Gefechte, mit nur geringem Blutvergiessen." Solche Stämme schicken sich fortwährend Boten, Heiraten zwischen einander sind die Regel, bei Begegnungen werden Corroboreën abgehalten. Je fremder aber die Stämme einander werden, um so mehr leben sie in, endlich sogar offener, Feindschaft [1]).

Dass die Frauen bei untereinander heiratenden Stämmen wirklich einen friedlichen Einfluss ausübten, erhellt aus ihrem Betragen bei den Zweikämpfen, bei welchen sie schon nach den ersten Wunden das Aufhören des Gefechtes und Schonung des Gefallenen herbeiführten, wie wir besonders deutlich aus Lumholtz's Beschreibung der Gefechte der Queensländer erfuhren.

Die Friedensfunction der Frauen wird auch sehr karakteristisch durch ihre Benutzung als internationale Abgesante offenbart. So erzählt Howitt: „wenn nach einer Heirat zwischen zwei fremden Stämmen eine Uneinigkeit über irgend eine bedeutendere Sache zwischen dem Stamme des Gatten der Frau und dem ihrer Eltern aufkäme, so würde sie von grösstem Nutzen zu Verhandlungen mit dem letzteren, auf welchen sie selbstverständiich mehr Einfluss hat als ein Fremder" [2]). Er berichtet auch, dass gewöhnlich ein alter bekannter Mann als Botschafter vom Häuptlinge erwählt wurde, „doch in Sachen, welche möglicherweise eine gefährliche Wendung nehmen konnten, oder bei welchen man Verrat fürchtete, wurden nicht Männer, sondern Frauen gesant. Die bedeu-

1) Curr [1]: S. 63.

2) Howitt, Journ. Authr. Inst., 1890: S 60.

tendsten Botschaften, welche die Dieri nach fremden Stämmen schickten, waren vielleicht die, welche Streitigkeiten zwischen ihnen betrafen. Zu solchen Zwecken wurden Frauen gewählt, und, wenn möglich, nur die Frauen, welche zu dem Stamme gehörten, dem die Gesantschaft, wenn man sie so nennen darf, gesant wurde. Frauen wurden für solche Geschäfte gewählt, weil man sie nicht verräterisch aus dem Wege schaffte, wie es Männern wahrscheinlich geschehen würde." Der in Betracht des australischen Karakters, sowie des Verhältnisses der Männer zu den Frauen mögliche Gedanke, dass die Frauen zu gefährlichen Aufgaben angewiesen werden konnten, weil man die gemisshandelten Geschöpfe gerne einer Gefahr aussetzte, welche man für sich selbst zu sehr fürchtete, wird durch diese ausdrücklichen Aussagen des zuverlässigen Australien-Forschers genügend widerlegt. Auch die specifische Macht der weiblichen Reize wird politisch nutzbar gemacht. „Die öffentliche Meinung fordert entschieden, dass die weiblichen Gesanten allen ihren Einfluss verwenden werden, um den günstigen Erfolg ihrer Sendung zu sichern, und deshalb ist ihnen gestattet, frei ihre Günste zu gewähren. Wenn das Ziel wirklich erreicht wurde, herrscht einige Zeit volle Zügellosigkeit zwischen den Mitgliedern der Gesantschaft und dem Stamme, zu welchem sie gesant wurde" [1]).

Mc. Lennan, der grosse Bahnbrecher für die Geschichte der Familie, sagt in seinem berühmten Buche, wenn er von den australischen Klassen oder Familien spricht, welche er als über das ganze Land verbreitet, in jedem Stamme vorkommend, nur durch die mütterliche Abstammung verbunden, darstellt: die Mitglieder jeder Familie sind verpflichtet sich zu dem Zwecke der Verteidigung und Rache zu vereinigen; eine Folge hiervon ist, dass jede Streitigkeit, welche zwischen den Stämmen ausbricht, für viele junge Männer ein Zeichen ist, die Stämme, in welchen sie geboren wurden, zu verlassen und neue Jagdgründe zu besetzen, oder sich mit den Stämmen in welchen die Familien ihrer Mütter zufällig sehr stark sind, oder welche ihre eigenen

1) Howitt, l. c.: S. 73.

und ihrer Mütter nächsten Verwanten enthalten, zu verbinden. Diese Abscheidung ist nicht immer möglich, aber sehr oft findet sie immerhin statt; wo es durchaus unmöglich, giebt die Anwesenheit so vieler zum Feinde Gehöriger, innerhalb des Lagers, eine bequeme Gelegenheit zur Befriedigung des Rachegelüstes, weil es nach dem australischen „Strafgesetzbuche" unerheblich ist mit wessen Blut die Rache gesättigt wird, wenn es nur Blut vom Geschlechte des Schuldigen. Weil nun die Australier polygamisch leben und ein Mann öfter mehrere Weiber zu verschiedenen Familien gehörig besitzt, geschieht es in Gefechten nicht selten, dass Kinder desselben Vaters einander feindlich gegenüber stehen" [1]). Wenn nun aber die väterliche Abstammung allmählig vorzuherrschen anfing, die locale Gruppe ihre Mitglieder verschiedener Kobonge immer fester zusammenkittete, muss diese Familienmischung ein kräftiges Mittel zur Förderung des Friedens zwischen so verketteten Stämmen geworden sein. Die Entwicklung der localen Organisation nach und über der socialen, machte die Beschränkung der Kämpfe zwischen den zusammenwohnenden Kobong immer notwendiger. An und für sich, ohne dass die weiteren Bedingungen erfüllt sind, macht diese Entwicklung die staatliche Strafe noch nicht nötig, wie wir später ausführlich nachzuweisen hoffen; die schrankenlose, ungemässigte Fehde zwischen verbundenen Kobong und Stämmen musste aber immer mehr ihre Schattenseiten zeigen, und so nach einer anderen Lösung zu suchen drängen [2]).

Bedeutend ist hierfür der Ausspruch Howitt's: „Die locale Organisation ist der socialen feindlich; — zwar nicht bewusst, in dem Geiste der Eingebornen, doch durch die innere Natur der Dinge. Die erstere ist thatsächlich der erste Keim des Staates. Ihre Tendenz ist die sociale Organisation zu verändern, zu beschränken, sich ihre Autorität anzueignen, Abstammung durch Männer durchzuführen, die Gesellschaft auf sich als Basis zu

1) Mc. Lennan, Stud. in Auc. Hist. 1876 : S. 91.

2) Lang, Austr.: S. 8, nennt als Grund der Zweikämpfe den Wunsch, statt der endlosen Morde der Blutrache lieber Einen zu opfern.

construiren und endlich die Alleinherrschaft zu erlangen" [1]. Nachdem wir jetzt für Australien, so weit unser zu dürftiges Material es zuliess, unsere Hypothese geprüft haben, wenden wir uns zu den wenigen sonstigen Völkern, bei welchen wir den Rachezweikampf wahrnamen.

§ 5. *Prüfung der Hypothese am nicht-australischen Materiale.*

Von den *Botocuden* erzählt Keane [2], dass ein glücklicher Krieger Haupt der Gemeinschaft wird, doch ist die Würde nie erblich und hat er nur geringen persönlichen Einfluss; Zu Wied behauptet [3] aber, dass die Häuptlinge, obwohl äusserlich nicht von den Anderen unterschieden [4], doch öfter grosse Autorität ausüben; er erzählt von einem alten Häuptlinge, der sich an einem Gefechte seines Stammes nicht beteiligte, — demnach wären die Häuptlinge keine blossen Vorkämpfer. Nicht völlig klar ist Von Tschudi's Darstellung: jede Horde hat einen Anführer, namentlich den tapfersten und stärksten, der aber keinen Gehorsam verlangen darf, dessen Autorität bloss auf den Namen beschränkt ist und stillschweigend anerkannt wird. Gemeinsame Gefahren und Bedürfnisse vereinen die Horde und machen, dass dem Häuptlinge als tapferstem und in der Jagd erfahrenstem von Allen gefolgt wird. In jedem vorkommenden Falle aber handelt Jeder nach eigenem Gutdünken [5]. Diese Urteile zusammenfassend, dürfen wir uns wohl dahin entscheiden, dass es bei den Botocuden eine hie und da verschiedene, im Allgemeinen jedoch nicht grosse Macht der Häuptlinge giebt. — Die Blutsverwant-

1) Howitt, On the Deme and the Horde. Journ. Authr. Inst., XIV: S. 144.

2) Keane: S. 207.

3) Zu Wied, Bras. ¹: S 369, 363.

4) Im Widerspruche hiermit berichtet derselbe Beobachter, dass bisweilen die Anführer durch einige Federn auf dem Kopfe oder am Körper, wohl auch durch einen Federfächer ausgezeichnet sind.

5) Von Tschudi ²: S. 284.

schaft bildet das einzige Band dieser Menschen; die Horden sind erweiterte vom Hauptstamme abgesonderte Familien, welche bandenweise neben einander leben. Die Horden eines Stammes fechten öfter mit einander, und haben keinen gemeinschaftlichen Häuptling [1]). In einer Hütte leben mehrere Familien zusammen; Feste werden durch alle Familien einer Horde zusammen gefeiert [2]). Eine Heirat in eine andere Horde ist eine Seltenheit, immer wird in der eigenen Horde geheiratet, welche also ein durch Blutsverwantschaft eng verbundenes Ganze bildet [3]). Martius sagt: „Die Verbindung der einzelnen Gesellschaften dieser nomadisirenden Wilden ist schwach und das Gefühl gemeinsamer Abkunft wird zunächst nur durch das Nationalabzeichen, die ungeheure Holzscheibe in der Unterlippe und die Haarschnur rings um den Kopf, ein bis zwei Zoll über den Ohren, aufrecht erhalten" [4]). Die Stämme scheinen einander aber in gewissen Sachen zu respectiren, sie beobachten wenigstens immer mehr oder weniger die Grenzen eines gewissen Jagdreviers und überschreiten sie nicht leicht [5]). Auch nach Keane giebt es kein Band zwischen den verschiedenen Clans, „welche in abgesonderte Gruppen von zehn bis zwanzig Familien verteilt sind, ohne bestimmte Territorien, ausgenommen einen gewissen festen Jagdgrund, zu haben, welchen die Nachbarstämme schweigend anerkennen [6]). Die einzige Möglichkeit für die Erfüllung der Bedingungen zur Entstehung des Zweikampfes als Kampbeschränkung wäre demnach also, dass, weil sich nur die Familien eng verbunden fühlen, zunächst nur diese die Blutfehde führen, sodann aber diese gerade, weil sie doch in mancher Beziehung, wie eben mitgeteilt wurde, sich verbunden fühlen, nach einer Beschränkung des Kampfes suchen, und diese dann endlich auch auf die Fehden zwischen den Horden eines Stammes und zuletzt auch auf diejenigen zwischen den

1) Von Tschudi [2]: S. 284.
2) Zu Wied, Bras. [2]: S. 19. Von Tschudi [2]: S. 285.
3) Von Tschudi [2]: S. 284.
4) Martius, Bras.: S. 315.
5) Zu Wied, Bras. [1]: S. 370.
6) Keane: S. 207.

Stämmen übertragen wurde. Die Lebensverhältnisse sind noch zu einfach um das Aufkommen der Composition zu ermöglichen: dem Vater wird für die Tochter nur einige Jagdbeute geschenkt [1]; bei der herrschenden Endogamie darf dieses Geschenk aber keineswegs als eine Abkaufsumme der Rache für den Raub der Tochter gelten, sondern nur als eine Art Festgabe an den Vater, da er seine Tochter an den Stammesgenossen schenkte. — Wichtigere Streitigkeiten, als die zwischen Blutsverwanten, erfordern die Teilnahme des ganzen Stammes, es entsteht dann ein formeller Krieg [2]. Der Stamm fühlt sich also doch gelegentlich, namentlich dem äusseren Feinde gegenüber, als eine Einheit. Es scheint nun dem entsprechend, dass, obwohl sie gewöhnlich solchen fast völlig Fremden, in keiner Weise mit ihnen verbundenen Feinden gegenüber, das Bedürfniss nach Beschränkung des Kampfes nicht fühlten, doch nach dem Einbruche in fremden Jagdgrund eine Beschränkung stattfand, und der Kampf durch ein Duell zwischen den Kämpen der beteiligten Parteien geschlichtet wurde. Es kann dies vielleicht dadurch erklärt werden, dass derartige Einbrüche wohl meistens von den nächsten Nachbarn verübt wurden, wodurch das Bedürfniss nach Mässigung der Rache eher als sonst aufkam, weil man mit ihnen doch am meisten verbunden war; es stimmt hiermit, dass bisweilen auch wieder dieser Zweikampf zu einem allgemeinen Gefechte erweitert wurde [3], wohl wenn die Verletzung doch gar zu grob, oder die Bande zwischen beiden Stämmen zu schwach, um eine Beschränkung des Rachegefechtes erwünscht zu machen.

Die *Mandan-Indianer* haben specielle Führer im Kriege; wer diese Stelle schon einmal einnahm, wird, nachdem er auch einen Feind tötete, Häuptling. Den grössten Einfluss haben die verschiedenen Vereine, deren bedeutendster derjenige der Soldaten ist, welcher aus den besten Kriegern zusammengestellt, die Handhabung der Polizei auf sich nimmt; jedes Mitglied kann einen Candidaten zurückweisen; sie bilden einen Ausschuss, der alle

1) Von Tschudi [1]: S. 283.
2) Zu Wied, Bras. [1]: S. 43.
3) Keane: S. 207.

Hauptbegebenheiten leitet, besonders allgemeine Unternehmungen, als: Veränderung des Wohnplatzes, Bisonjagden, Umzug der Dorfschaften, u. s. w. [1]).

Die Mandan leben in palissadirten Dörfern zusammen, in einer Hütte wohnen oft drei Familien. In den Dörfern herrschen grosse Ruhe und Eintracht. Die Frau wird von ihrem Vater für zwei bis zu zehn Pferden verkauft [2]). Darin, dass die Schwiegermutter nicht mit ihrem Schwiegersohne spricht, bis er ihr den Skalp und das Gewehr eines getöteten Feindes bringt, dürfen wir den deutlichen Beweis einer ehemaligen Exogamie erblicken [3]); dass der Schwiegersohn verpflichtet ist, einen Feindesskalp an die Schwiegermutter zu bringen, bedeutet vielleicht eine Art Reduction der früheren Rache, welche forderte, dass die Verwanten der Mutter ihr vor Allem den Kopf des Räubers ihrer Tochter brächten; diese Reduction fand also vor dem Aufkommen der eigentlichen Composition statt, sonst hätte man diese der Mutter eigentlich vorteilhaftere doch vorgezogen, also wahrscheinlich zu der Zeit, dass der fahrende Besitz noch nicht geschätzt wurde, dagegen der Besitz eines feindlichen Schädels grossen Wert hatte, weil er die Herrschaft über den Geist versicherte [4]). Dass gerade der Mutter der Skalp gebracht werden musste, ist wohl nur aus früherem Matriarchate und als dessen Rest zu erklären. Also: diese Ceremonie und die Reduction des Rachekampfes zu einem Duelle sind beide zur Zeit des Matriarchates und des Fehlens von allen Reichtümern entstanden.

Wir beobachten hier die allmählige Besiegung der Geschlechtsgenossenschaft durch die locale Gruppe, das Dorf. Die Mitglieder der verschiedenen Familien sind durch die politischen Vereine, Surrogate einer einheitlichen Verwaltung, enge vereint. Bevor die Composition durch die Bedeutung des Besitzes möglich wurde, haben sich hier die Zweikämpfe entwickeln müssen, durch die

1) Zu Wied, Nord-Am. [2]: S. 197, 141.

2) Zu Wied, Nord-Am. [2]: S. 118, 127, 131, 133, 134.

3) Siehe Tylor, Method, Journ. Anthr. Inst., 1889.

4) Wilken, Schedelvereering: S. 13, 15, 17 etc.

friedlichen Beziehungen der zusammenwohnenden exogamen [1]) Geschlechter veranlasst; ausserdem ist es wahrscheinlich, dass die unter sich heiratenden Familien sich auch zuerst zum ständigen Nebeneinanderwohnen zusammentrafen, wodurch, weil noch immer die centrale Regierungsgewalt zu dürftig ausgebildet war, in zweierlei Weise die Notwendigkeit einer Beschränkung der Blutfehde fühlbar gemacht wurde.

Bancroft erzählt von den *Apachen*, dass sie gar keine Regierung haben: „geboren und erzogen in dem Gedanken absoluter persönlicher Freiheit, ist jeder Zwang ihnen unerträglich. Die nominale Autorität des Kriegshäuptlings wird durch Wahl erlangt, und ist immer noch dem Rate der Krieger untergeordnet. Macht, Bedeutung und Einfluss am Ratsfeuer werden durch die Zahl der Sklaven und sonstige Reichtümer, welche Einer hat, bestimmt. Diejenigen, welche sich speciell durch ihre Klugheit, ihre Kühnheit im Krieg oder ihre Erfolge auf der Jagd auszeichnen, werden zu Häuptlingen gewählt. Ein Häuptling kann zu jeder Zeit abgesetzt werden." Bisweilen wird viele Geschlechter hindurch der Häuptling aus derselben Familie gewählt, wegen ihren Mut und ihren Reichtum. Im Frieden hat der Häuptling nur eine sehr geringe Autorität, aber auf dem Kriegspfade werden seine Befehle zur Sicherung des Erfolges ohne Weiteres erfüllt [2]).

Ueber Verbindungen zwischen den Familien und den Stämmen erfahren wir nichts, aber auch nichts, was dagegen spräche, und vielleicht lässt sich aus der vereinzelten, unaufgeklärten Notiz in Schoolcraft, dass die populären Häuptlinge Frauen aus anderen Stämmen nehmen, für unseren Zweck Etwas ableiten: es scheint ja auf eine Art Verbindung durch ein gewisses Connubium der Häuptlinge zu deuten. Das Schweigen der Quellen darf übrigens in der Ethnologie wohl nur selten für oder gegen eine Hypothese in das Feld geführt werden, dazu sind die Berichte und die Beobachtungen gar zu wenig vollständig, geschweige erschöpfend. Mehr Bedeutung hat also der Umstand, dass die Apachen Thontöpfe,

1) Bernhöft, „Verwandtschaftsnamen und Eheformen": S. 35, 47. Morgan, „Houses and House-Life": S. 73.

2) Bancroft [1]: S. 509. Schoolcraft, Hist. [5]: S. 260.

Pferde und vor Allem Sklaven haben, von Raub und Plünder leben [1]), also die Composition insofern bei ihnen sehr wohl möglich wär. Leider finden sich bei den Apachen auch nicht die „survivals" früherer Zustände, welche wir bei den Mandan fanden und welche uns die Annahme ehemaliger, der Hypothese entsprechender Verhältnisse möglich machten.

Wer bei den Festen der *Kenayer* am freigebigsten war, wurde von seinem Stamme am höchsten geehrt, welcher seinen Rat befolgte und nicht wagte, ihm zu widersprechen; es ist diess der Anfang der Tojonschaft. Die Macht des Häuptlings oder vielmehr die Achtung vor ihm, ist nicht auf Herkunft begründet, obgleich sie mehrenteils auf den Erben übergeht; jeder kann sich zu einem anderen Häuptlinge begeben, bloss den ersten nicht anerkennen, oder isolirt von ihm leben.

Alle Familien sind in zwei Gruppen verteilt, deren Stammmütter durch einen Robben erschaffen wurden; die eine Gruppe enthält sechs, die andere fünf Geschlechter; die Mitglieder der einen Gruppe heiraten nur in die andere und umgekehrt. Das Kind gehört der Gruppe und dem Geschlechte der Mutter an. Diese Gesetze werden jetzt aber vernachlässigt. Der nächste Erbe ist das Kind der Schwester; der Sohn erbt nur sehr wenig von seinem Vater, „weil er sich noch bei Lebzeiten des Vaters seinen Anteil an Nahrung und Kleidungstücken gewählt hat. Wahrscheinlicher ist aber, dass diese Schenkung inter vivos den Uebergang zum patriarchalischen Erbrechte formte. Der Mann kauft seine Frau nicht von ihrem Vater, sondern gewinnt sie ihm durch den Dienst eines ganzen Jahres ab, und ausserdem erhällt er von ihm einen verhältnissmässigen Lohn.

Obwohl Besitztümer offenbar sehr geschätzt werden, erinnert die Verehrung der Freigebigkeit, welche aus dem besten Empfehlungsmittel zur Häuptlingswürde und aus einem mitgeteilten Erinnerungslied bei einem Totenfeste hervorgeht [2]), noch an die Verhältnisse des Communismus.

1) Bancroft ': S. 500, 513, 511.

2) Von Wrangell in Von Baer und Von Helmersen ': S. 103, 105, 107, 109. Das

Alle die Bedingungen unserer Hypothese sind also erfüllt: keine tüchtige centrale Gewalt, matriarchalische exogame Gruppen, die mit einander heiraten und zusammen am selben Orte wohnen; die Bedeutung des Besitzes kam aber wohl erst später auf, und da konnte dann auch sogar die erste Reduction des Rachekampfes noch weiter bis zur Composition reducirt werden, wie es thatsächlich stattfand [1]).

Was die Verhältnisse der *Tlinket* anbelangt, so berichtet Krause das Folgende: „Die Einteilung in Geschlechter ist gänzlich unabhängig von der räumlichen Verteilung der Stämme. Dasselbe Geschlecht finden wir an verschiedenen Orten. Das eigentümliche Verhältniss, dass jeder Ort von mehreren Geschlechtern bewohnt wird und zwar sowohl von denen des Bären wie von denen des Wolfsstammes, während andererseits ein Geschlecht auf mehrere Orte verteilt ist, erklärt sich durch den Brauch der wechselseitigen Ehen und durch das Gesetz der mütterlichen Erbfolge" [2]). „Der verheiratete Tlinket hat das Recht, entweder immer bei seinem Schwiegervater zu bleiben oder in seine Heimat zu ziehen.... Niemals werden die Ehen zwischen Angehörigen desselben Geschlechtes oder Stammes geschlossen; der zum Rabenstamme gehörige Tlinket muss sich eine Frau aus dem Wolfsstamme suchen und umgekehrt" [3]). „Die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Tlinket geht auf den Sohn seiner Schwester über, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf den jüngeren Bruder" [4]). „Die Häuptlingswürde ist an dem grossen Reichtum, der namentlich in dem Besitze von zahlreichen Sklaven besteht, gebunden. In der Regel geht dieselbe zugleich mit dem Vermögen vom Onkel zum Neffen über, der gültigen Erbfolge gemäss, doch geschieht es bisweilen, dass an Stelle des Erben ein Anderer als Häuptling anerkannt wird. — Fast in jedem Orte giebt es mehrere

Lied lautet: „Er teilte seine Beute stets mit Jedem! Gewann er etwas im Meere, auf den Höhen, er teilte Alles aus, und half den Armen!" u. s. w.

1) Von Wrangell in Von Baer und Von Helmersen [1]: S. 108.

2) Krause: S, 122, 112.

3) Krause: S. 220, 217.

4) Krause: S. 231.

Häuptlinge, „amkdu" genannt, von denen jedoch einer gewöhnlich als der höchste gilt. Die Macht des Häuptlings ist eine sehr beschänkte und je nach der Persönlichkeit desselben eine sehr verschiedene. Nur bei gemeinsamen Unternehmungen und Beratungen ist er der Führer und Leiter; im übrigen hat jedes Familienoberhaupt vollständige Freiheit alles zu thun, was nicht gegen Sitte und Herkommen verstösst oder die Rechte Anderer schädigt" [1]). Dies Alles stimmt vollständig mit den Voraussetzungen unserer Hypothese überein; eine schwerwiegende Ausnahme macht aber die bedeutende Entwicklung des Reichtums und des Eigentumsgefühles. „Der Tlinket hat nicht nur seine eigenen Kleider, Waffen und Geräte, er hat auch seine eigenen Jagdgebiete, seine eigenen Handelswege, die kein anderer benutzen darf, ohne seine Erlaubniss oder ohne ihm Entschädigung zu gewähren" [2]). Dem entsprechend wird die Braut gekauft gegen so viele Geschenke, als der Bräutigam nur zu schicken im Stande ist [3]). Und, wie wir nach alledem erwarten mussten, finden wir ein sehr ausgebildetes Compositionssystem. Zweikampf, Composition und obendrein noch eine andere Substitution kommen mit einander gemischt vor. Ein Häuptling erstach einen Adligen, die Partei des Ermordeten, etwa tausend Männer stark, forderte den Tod des Häuptlings, der, weil das Leben des Häuptling höheren Wert als das des erschlagenen Mannes hatte, verweigert wurde. Durch das Zureden und die Drohungen der Weissen fand endlich eine Verständigung statt; „mit lautem Geschrei gingen die beiden Parteien auf einander los, und ein oder zwei Minuten lang hörte man das Zusammenschlagen der Waffen. Als sich dann beide Parteien gleichzeitig zurückzogen, sah man die Leichname zweier Sklaven, die an Stelle des Häuptlings geopfert worden waren. — Dergleichen Scheingefechte wurden nach Lütke und Weniaminow auch in Scene gesetzt, wenn sich nach erfolgter Verständigung die Parteien der Geiseln, welche als Bürgschaft für den Frieden

1) Krause: S. 122.
2) Krause: S. 167.
3) Krause: S. 219.

gegeben werden sollten, bemächtigten [1]). — Lütke beschreibt den Hergang folgendermassen: „Beide Parteien, Männer und Frauen, begeben sich auf einen freien Platz. Die Vordersten, welche sich der Geisel bemächtigen sollen, die immer unter den angesehensten Persönlichkeiten ausgewählt wird, geben sich den Anschein, alsob sie den Kampf beginnen wollen, indem sie ihre Lanzen und Dolche lebhaft hin- und herschwingen. Endlich stürzen sie sich unter lautem Geschrei auf die Mitte der Gegenpartei, ergreifen die zur Geisel bestimmte Person, die sich in der Menge versteckt, und tragen sie auf ihren Armen unter Freudengeschrei auf ihre Seite. Dasselbe thut man auf der anderen Seite. Durch ein Fest wird alsdann die Feierlichkeit beschlossen. Die Geiseln werden in die Wohnungen ihrer neuen Freunde geführt, und nachdem sie dort ein Jahr oder länger zugebracht haben, kehren sie wieder zu den ihrigen zurück, während durch neue Feste das Bündniss befestigt wird" [2]).

Im ersteren Falle hatten wir den Scheinkampf mit einer reducirenden Substitution, welche wir schon behandelten [3]), im zweiten den Scheinkampf, doch mehr ausgebildet und das Nehmen von Geiseln, höchstwahrscheinlich eine andere Art Reduction, nachdem der Kampf schon auf wenige Teilnehmer beschränkt war. Auch die Aussöhnung durch Festlichkeiten versuchten wir schon zu erklären. Ebenso scheint die weibliche Intervention nicht zu fehlen, wenigstens erzählt Krause nach Lütke, dass die Vorbereitungen zu einem Ueberfall eines fremden Dorfes möglichst geheim gehalten werden, „namentlich auch den Frauen gegenüber, welche ja unter den Feinden ihre Eltern und Geschwister haben" [4]).

Wir sind also wohl berechtigt das Ganze als in Uebereinstimmung mit unserer Hypothese zu betrachten, weil die Kampfbeschränkung wahrscheinlich vor der Entwicklung der Hochschätzung des Reichtums, uud also vor der Composition aufgekommen ist,

1) Siehe auch Dall: S. 416.

2) Krause: S. 248.

3) Siehe die Erste Hälfte.

4) Krause: S. 245.

welche dem entsprechend auch noch gar nicht vollständig durchgedrungen ist, weil ja ihre Function schon von dem Zweikampfe der Hauptsache nach erfüllt war.

Von den *Kinipetu-Eskimo* erfahren wir leider nur sehr wenig. Die ältesten Männer sind die ungewählten, nicht ernannten und doch gerne befolgten Ratgeber, und wohin sie ziehen und was sie beginnen, dorthin und darin folgt der Rest wie eine Heerde Schafe dem Leithammel" [1]. Es wird auch ausserhalb des Stammes geheiratet [2]. In der Ansiedlung sind Alle eng verbunden, alles was sie haben, ist Communaleigentum [3]. Boas sagt ganz im Allgemeinen von den Central-Eskimo, dass „das junge Paar ihre Haushaltung gewöhnlich in der Familie der jungen Frau anfangen muss und dass der junge Mann, wenn er einem fremden Stamme angehört, in den seiner Frau eintreten muss." Ehen zwischen nahen Verwanten sind verboten" [4]. „Die sociale Ordnung beruht ausschlieslich auf der Familie und den Banden der Consanguinität und Affinität zwischen den individuellen Familien." Im Winter wohnen öfter vier Familien zusammen, doch bleiben sie völlig unabhängig von einander; nur hat der älteste Mann jedes Hauses einen gewissen Einfluss auf die Einwohner." Im Falle die Entfernung zwischen der Winter- und Sommer-Ansiedlung sehr gross ist, oder specielle Kenntnisse erforderlich sind um die Aufenthaltsorte des Wildes ausfindig zu machen, haben sie eine Art Häuptling in der Ansiedlung, dessen anerkannte Autorität aber sehr beschränkt ist. Er wird „pimain" (der welcher Alles am besten versteht) oder „issumantang" genannt. Seine Autorität ist theoretisch auf das Recht zur rechten Zeit die Uebersiedlung der Hütten von einem zum anderen Ort an zu ordnen, beschränkt, doch sind die Familien nicht verpflichtet ihm zu folgen. Hie und da scheint es für schicklich zu gelten den „pimain" zu befragen, bevor man sich in eine andere Ansiedlung begibt oder den Rest des Stammes verlässt

1) Klutschak: S. 230.
2) Klutschak: S. 234.
3) Klutschak: S. 232, 233.
4) Boas: S. 579.

Er darf einige Männer ersuchen auf die Hirschjagd, andere auf den Robbenfang zu gehen, doch giebt es auch nicht die geringste Verpflichtung seine Befehle zu erfüllen." Jede Familie darf sich ansiedeln, wo sie nur will [1]. Es scheint also doch zwischen den Familien eines Stammes ein ziemlich enges Band zu bestehen, und ihr Zusammenwohnen die Regel zu bilden; vielleicht herrschte auch ehemals eine gewisse Exogamie, wenigstens fühlen wir nach dem Erzählten uns veranlasst dies an zu nehmen.

Der junge Mann ist verpflichtet den eigenen und den Schwiegereltern von aller seiner Beute einen Teil zu schenken [2]; die Frau aber kauft er nur für „irgend ein Geschenk" [3], was von Klutschak sogar nicht einmal erwähnt wird; wahrscheinlich ist dieses Geschenk kein eigentlicher Kauf gegen einen dem Werte der Waare gleichgeschätzten Preis, sondern eine gewöhnliche Einführungshöflichkeit. Immerhin sind die beweglichen Besitzungen bedeutend genug [4], um als Blutpreis dienen zu können, doch wäre die Entwicklung der Composition bei dem weitgehenden fast absoluten Communismus nicht wohl möglich.

Wir dürfen also wohl annehmen, dass sich früher, da die Bedingungen der Composition nicht erfüllt waren, zwischen den ziemlich eng verbundenen Familien das Bedürfniss nach Beschränkung der Blutrache fühlbar machte, welche, weil durch den lebhaften Verkehr, welcher immer zwischen den Ansiedlungen unterhalten wurde, Heiraten zwischen Mitgliedern verschiedener Stämme notwendigerweise sehr oft vorkamen und also viele Bande der Affinität und Consanguinität so geknüpft werden mussten, sich sodann auf die Fehden zwischen den Stämmen auch ausbreiten musste. Um so mehr weil diese Verbindungen selbstverständlich am häufigsten mit den nächst wohnenden Stämmen sind, mit welchen allein auch die Möglichkeit von Fehden vor lag.

Was die *Aïno* betrifft, so ist der einzige Weg, wenn doch die

1) Boas: S. 581.
2) Klutschak: S. 234.
3) Boas: S. 579.
4) Boas: S. 467.

Richtigkeit unserer Erklärung auch für sie festgehalten werden dürfte, anzunehmen, dass das Duell sich in einer früheren Periode mit anderen Verhältnissen als die jetzigen entwickelt hat, denn jetzt finden die Heiraten meist in derselben Ortschaft statt, und herrscht das Patriarchat; das Mädchen wird aber nicht gekauft, doch ist Busse die gewöhnlichste Strafe, z. B. beim Ehebruch, wo der Schuldige den Gatten mit Bären- oder Hirschfellen entschädigt, also eine Art Compositien im auffallenden Gegensatze zu dem Berichte Kreitner's. Die Dörfer sind sehr streng gegen einander abgeschlossen, fremde Individuen werden nie aufgenommen, mit Ausnahme der Frauen, welche von Männern als ihre Gattinnen eingeführt werden. Der Dorfsoberst, „Otonua", d. h. erwachsene Person, „wird gewöhnlich von den Dorfsbewohnern aus ihrer Mitte gewählt und mit der Ausübung der Rechtspflege betraut. In manchen Ortschaften ist diese Würde auch erblich. Es sind mit derselben keine anderen Vorteile verbunden, als das höhere Ansehen, welches der Otonna geniesst, der Gehorsam, den ihm alle Dorfbewohner schulden und das Vorrecht, mehr als eine Frau haben zu können" [1]). Da die Ehen zwischen Angehörigen derselben Familie selten sind und dagegen eine eigene Regel für Frauen aus fremden Dörfern besteht, darf vielleicht doch eine frühere Exogamie angenommen werden, und so würde denn doch eine Aussicht, wenigstens auf die Möglichkeit eines früheren Erfülltseins unserer Bedingungen gegeben sein.

Dass Kreitner als Strafe beim Ehebruch dass Duell, Von Siebold dagegen den Abkauf angiebt, spricht vielleicht zum Vorteil unserer Hypothese; das erstere wäre ein Ueberrest einer längst vergangenen Periode.

Auf der Insel *Engano* sind fast alle Landschaften (mit der einzigen Ausnahme der Landschaft Bèoewĕ) durch Mitglieder von zwei oder mehreren Suku bewohnt. Heiraten in der Suku sind nicht verboten, obwohl sie sehr selten vorkommen. „Nach beendigter Trauung verlässt der Mann seine Familie und zieht mit seiner Gattin in eine eigene Wohnung ein, entweder in der

1) Von Siebold, Zeitschr. f. Ethnol. 1881: S. 30, 31, 34, 35.

„kaoedara" seiner Frau oder in derjenigen, wo er geboren. Oefter geschieht es auch, dass der Mann bei den Verwanten seiner Frau seinen Aufenthalt nimmt. Die Kinder in der Ehe erzeugt, sind das Eigentum der Frau und gehören ihrem Geschlechte an; die Ehe ist also matriarchalisch." Die Kinder erben aber von ihrem Vater; auch kann ein Bruder des verstorbenen Gatten die Wittwe heiraten, wenn er dies wünscht [1]), also ist die Entwicklung des Patriarchates doch schon über den ersten Anfang hinaus.

Von einer Suprematie der einen Suku über die andere, kann gar keine Rede sein. Jede Suku in einer Landschaft hat ihren eigenen Häuptling, welchem nur die Mitglieder Gehorsam verschulden und welcher für ihre Interessen sorgt. Die Stelle ist nicht erblich, doch bei seinem Tode wird das tüchtigste Mitglied an seiner Statt ernannt. Die Macht dieser Häuptlinge ist aber sehr gering, nicht viel grösser als die der Familienväter; die ganze Insel darf durchaus regierunglos genannt werden [2]).

Nur das eine Erforderniss unserer Hypothese: die Unmöglichkeit der Composition durch das Fehlen von genugsam geschätzter beweglicher Habe mangelt; es wird uns sogar berichtet, dass die Enganesen ausserordentlich auf ihr Eigentum halten [3]). Diebstahl und Ehebruch u. s. w. werden mit Bussen gesühnt [4]). Nach dem einen Berichterstatter scheinen bei der Trauung beide Parteien den gegenseitigen Eltern Geschenke zu machen [5]), nach dem anderen aber zahlt der Mann dem Vater der Frau einen Brautschatz [6]). Jedenfalls scheint der Brautpreis nur ein sehr geringer zu sein.

1) Helfrich, Tijdschr. Aardr. Gen. 1888: S. 287, 299, 301. Oudemans, in derselben Zeitschrift 1889: S. 142. Rosenberg, Mal. Arch. 211. Ueber die Suku-Organisation siehe die grundlegende Arbeit Wilken's: Verwantschap etc. Ind. Gids 1883, S. 677 seq., 663.

2) Helfrich: S. 287, 288. Oudemans: S. 151 nennt die Würde aber erblich, und zwar am liebsten auf die Brüder des Verstorbenen; siehe auch Rosenberg, Mal. Arch. S. 211, und Engano: S. 379; Walland: S. 101.

3) Oudemans: S. 154.

4) Oudemans: S. 155. Helfrich: S. 288 seq. Rosenberg, Mal. Arch.: S. 216.

5) Helfrich: S. 297.

6) Walland: S. 104. Siehe auch Rosenberg, Engano: S. 379.

Weil aber die anderen Bedingungen unserer Hypothese erfüllt sind, und, wie aus der erst sehr späten Entstehung des Handels hervorgeht[1]), doch die Entwicklung und Hochschätzung des fahrenden Besitzes wahrscheinlich erst jüngeren Datums ist, dürfen wir annehmen, dass schon in einer früheren Periode unsere Reduction aufkam, und dieselbe blieb, auch nachdem die Composition zum grossen Teile ihre Stelle einnehmen konnte.[2]) Der schuldigen Partei, um so mehr wenn sie auch die ärmere, musste überhaupt der Scheinkampf vorteilhafter, also angenehmer gewesen sein als der Abkauf, und dieser Umstand kann mächtig zur Erhaltung des Scheinkampfes und Duells auch nach der ermöglichten Composition beigetragen haben. Auch konnte das Duell leicht als ehrenhafter gegolten haben als der Abkauf, es befriedigte mehr, wenn auch nur durch Selbstbetrug, die Kampflust und den Stolz; die ganze Mise-en-Scène suggerirte alle die so geliebten Gefühle des Kampfes und der Rache. Nur lange Erziehung durch Abkauf der Rache nach Frauenraub erst, durch Frauenkauf dann, beide bedingt durch das Patriarchat, machten allmählig die Composition zur genügenden Befriedigung, zur ausreichenden Sühne und somit den Zwei- und den Scheinkampf unnötig, nachdem diese wohl erst längere Zeit mit dem Abkaufe vereint oder abwechslend vorgekommen sein werden.

Bei den *See-Dajaken-Borneo's*[3]) muss, wie Herr Professor Wilken richtig bemerkt, ursprünglich Exogamie bestanden haben. Jetzt haben sie das Patriarchat neben dem Matriarchate, doch erinnern noch gar viele Verhältnisse an die matriarchalische Organisation, z. B. bei den See-Dajaken von Lunda und Sarawak „folgt, als allgemeine Regel, der Mann der Frau, d. h. er lebt mit ihr und arbeitet für ihre Eltern;" in der Landschaft Lingga folgt der Mann der Frau, wenn sie einzige Tochter oder höheren Ranges als er ist; wenn er aber in diesem Zustande verkehrt, folgt sie

1) Oudemans: S. 156.

2) Oudemans: S. 152, führt noch einen reducirten Kampf an, welchen er selbst ein Duell im Grossen nennt, und auch einen solchen mit zugefügter Composition

3) Spencer St. John ': S. 50. Wilken, Verwantschap: S. 733 seq.

ihm. Wenn beide in denselben Verhältnissen leben, verteilen sie ihre Zeit zwischen den respectiven Familien, oder errichten einen eigenen Haushalt.

Sehr viele verwante Familien (im engeren Sinne) wohnen in einem Hause beisammen; Spenser St. John sah ein Haus, welches fünfhundert Personen enthielt[1]). Die Kinder gehören sowohl der Familie der Mutter als der des Vaters an, wie dies in der Endogamie und nach dem Parentalsysteme (welche jetzt herrschen) die Regel ist. Es muss aber einst Patriarchat mit Exogamie vereint gewesen sein, obwohl zur Zeit des Ueberganges das Matriarchat vorherrschend gewesen sein muss[2]). Die Braut wird nicht gekauft[3]). Alle die Stämme am Sarebas erkennen im Krieg den orang-kaja Pa-Mancha, doch hat jeder auch einen eigenen Häuptling, dem nur gehorcht wer es wünscht; wenn er aber tapfer, so wird er sehr geehrt und in der Ratsversammlung hat seine Stimme grossen Einfluss. Die Stämme am Sakarran haben Häuptlinge mit grosser Macht, doch wird die innere Verwaltung jedes Dorfes durch einen Rat von Männern geführt, dessen Entscheidung den orang-kaja gewöhnlich stark beeinflusst[4]). Die einzigen Strafen, von denen wir erfahren, sind Bussen und zwar von der beleidigten Person selbst auferlegt[5]); auch wird die Blutfehde, nachdem sie Jahre lang geführt wurde, endlich componirt[6]). Es bleibt also nur der schon öfter benutzte Ausweg: zu der Zeit der Exogamie, bevor die Composition möglich wurde, muss das Duell entstanden und eine Zeit lang allgemein benutzt worden sein in den Fällen, wo das Bedürfniss nach Beschränkung der Fehde und des Rachegefechtes empfunden wurde, bis es allmählig ersetzt und endlich nur ein „survival" übrig blieb. Im Mitgeteilten liegt nichts, was dem widerspräche.

1) Spencer St. John [1]: S. 52, 7.

2) Wilken, Verwantschap: S. 736. Siehe auch Spencer St. John[1]: S. 51: der Mann ehrt seinen Schwiegervater mehr als den eigenen und spricht nie seinen Namen aus!

3) Spenser St. John [1], S. 50. Low: S. 196.

4) Low: S. 183, 185, 187.

5) Low: S. 196. Spenser St. John [1]: S. 53. Perham, Journ. of Straits Br. Royal As. Soc. [9]: S. 223.

6) Low: S. 213.

Die Verfassung *Neu-Kaledoniens* scheint in den verschiedenen Teilen der Insel ganz anders zu sein [1]). In dem Teile, woher unsere Nachricht von den duellartigen Beschränkungen im Gefechte zwischen Nachbarn rührt, scheint die zahlreiche Klasse der Häuptlinge das Recht von Leben und Tod über die Leibeigenen, die andere Klasse der Bevölkerung, zu haben. Jedes Dorf hat mehrere Häuptlinge, jeder Stamm hat einen Oberhäuptling, te'a geheissen, dem alle anderen gehorchen. Nur die Söhne folgen ihnen nach. Die bedeutenderen Geschäfte werden in dem Rate der älteren Häuptlinge behandelt [2]). Die Bedeutung eines Häuptlinges hängt ab von der Grösse des Landes, welches er bebaut; auch werden Muscheln als Geld benutzt [3]). Die Frau wird nicht gekauft. Oefter ist Krieg die Folge der Entführung einer verheirateten Frau. Wenn die Frau nach einer Ehescheidung wieder heiratet, behält sie die Kinder aus der ersten Ehe [4]). Auch die nächsten Verwanten heiraten unter einander [5]). Also finden wir Endogamie [6]) und bedeutende Macht der Häuptlinge; genau den Gegensatz des von uns Vorausgesetzten. Nur dass in dem Rate der Häuptlinge mitunter auch Häuptlinge benachbarter Stamme Sitzung nehmen [7]), deutet auf ein gewisses Band zwischen den Nachbarstämmen, gerate diejenigen zwischen welchen wir die Gefechtsbeschränkungen fanden [8]). Leider teilen uns die besonders dürftigen Quellen nicht mit, worauf diese Verbindung der Stämme beruht. Vielleicht fingen die Beschränkungen bei den Kriegen der Dorfschaften, welche sich von demselben Stamme fühlten [9]), an, und wurden

1) Waitz-Gerland [6]: S. 655.

2) Braine: S. 239—241. Rochas: S. 240. Turner, Samoa: S. 343. Nach anderen Quellen ist die Regierung noch etwas complicirter und mehr centralisirt. Siehe Meinicke [1]: S. 229, 230. Post, Bausteine [2]: S. 140.

3) Brainne: S. 241. 242. Rochas 87.

4) Brainne: S. 251.

5) Turner, Samoa: S. 343.

6) Post, Grundlagen: S. 226 [1].

7) Brainne: S. 241.

8) Meinicke [1]: S. 231 betont, dass die zwar häufigen Kriege der Dorfschaften eines Stammes unblutig sind.

9) Rochas: S. 252: die Dörfer eines Stammes verkehrten fortwährend untereinander.

dann allmählig, nachdem auch die Stämme, möglicherweise durch die gemeinsame Oberherrschaft eines zum König gewordenen Häuptlings, politisch wenigstens verbunden wurden, auf die Kriege zwischen Nachbarstämmen übertragen. Das Verbreitungsmittel wäre hier also die politische Einigung, der Ursprung wie immer die geschlechtsgenossenschaftliche Einheit.

Merkwürdig ist, dass wir keine Spur von Composition unter den Strafen finden [10]), statt deren immer Körperstrafe und Blutfehde; allerdings beweist dieser Umstand nicht ihre Nichtexistenz, doch macht diese die Uebereinstimmung von vier Quellen wenigstens wahrscheinlich. Aber doch war, wie wir sahen, die materielle Entwicklung weit genug gediehen um, was sie betrifft, die Composition zu ermöglichen. Wie dem auch sei, das Fehlen der Composition musste eine andere Art der Reduction, da diese einmal verlangt wurde, notwendig machen [2]), und diese wurde in unserer duellartigen Beschränkung gefunden.

Auf der Insel *Puynipet* (Bonabe, Ascension) scheinen die Häuptlinge nicht viel Macht zu haben, auch folgen ihnen nicht ihre Söhne, sondern die höchsten Edelleute nach. Der Vater bekommt vom Bräutigame ein Geschenk für seine Tochter. Das Levirat ist auf beiden Seiten ein verpflichtetes. Es sind aber diese Angaben zu dürftig um irgend einen Schluss aus ihnen ziehen zu können, und mehr für unsere Frage erhebliches erfahren wir leider nicht [3]).

Die unabhängigen *Suanen* erkennen weder einen Fürsten, noch einen Adel, sie betrachten alle Menschen als gleich, verachten jedwede Autorität und haben keine Gesetze; jeder Clan wählt den Tapfersten und Erfahrensten aus seiner Mitte zum Häuptling; sie leben patriarchalisch, in grossen Familien, dicht zusammen gedrängt, viele Familien auf einem Gehöft zur besseren Verteidi-

1) Rochas: S. 158, 259. Meinicke [1]: 231. Turner: S. 343.

2) Rochas: S. 205 und 206: sobald einige Toten gefallen sind, endet jede Schlacht, weil es absolut notwendig die Leichen vor den Feinden zu retten, was wohl mit dem Kannibalismus auf der einen und dem Ahnenkult auf der anderen Seite zusammenhängt, Meinicke [1]: S. 244; Rochas: S. 270. Rochas: S. 267 das Totenfest wird auch durch benachbarte Stämme beigewohnt.

3) Novara-Expedition [2]: S. 412, 413, 418.

gung in den ewigen Fehden [1]). Aus der Thatsache, dass die Braut noch sehr oft vom Bräutigame durch Kampf erworben oder gar geraubt, gewöhnlich aber gekauft wird [2]), dürfen wir schliessen, dass früher jedenfalls Exogamie bestand. Auch jetzt noch sind die Viehzucht und die Industrie sehr primitiv und dürftig [3]).

Die Blutrache herrscht noch sehr allgemein, eigentlich erst wenig durch die Composition ersetzt [4]); öfter wird nachträglich das Sühnegeld wieder zurückgegeben und der Feind getötet, ja dies findet sogar mitunter noch zehn Jahre nach der Bezahlung statt [5]). In diesen Umständen ist es wahrlich kein Wunder, dass, während speciell früher bei noch primitiveren ökonomischen Verhältnissen, eine Sühnezahlung schwer und im selben Gehöft doch auch fast etwas Ungereimtes sei, gerade da der Wunsch nach Mässigung wenigstens der Kämpfe zwischen den Familien eines Gehöftes und den Gehöften eines Clan's, besonders stark empfunden wurde; die einzige mögliche Mässigung wäre aber der Zweikampf. Dass dieser auf Beleidigungen beschränkt blieb, wenn wir unsere Quelle einmal für ganz exact halten wollen, erklärt sich leicht daraus, dass schwere Verletzungen im eignen Clan wohl kaum vorkommen dürften — sie stehlen ja auch nicht von einander, und der einzige Grund aller Morde ist Frauenraub, natürlich aus fremdem Clan [6]) — und wenn sie von einem Mitgliede eines fremden Clans verübt wurden, sie die Blutrache nach sich zögen. —

Es stimmen also alle angeführten Thatsachen mehr oder weniger mit den Bedingungen unserer Hypothese überein, und wir scheinen berechtigt dieselbe vorläufig als gelungenen Erklärungsversuch zu betrachten.

1) Bodenstedt: S. 272. Telfer [2]: S. 70, 113.
2) Bodenstedt: S. 278. Von Haxthausen [1]: S. 141.
3) Telfer [2]: S. 73, 118. Bodenstedt: S. 278.
4) Bernoville: S. 106.
5) Bodenstedt: S. 279. Telfer [2]: 65, 79, 84, 117. Von Haxthausen [1]: S. 141.
6) Telfer [2]: S 117.

Im Unterschiede mit den Bedingungen der Composition (nach der betreffenden Erklärungsweise) setzt die duellmässige Beschränkung des Rachekampfes eine häufigere und engere Verbindung der Stämme oder Familien durch gegenseitige Heiraten als für die Composition erforderlich voraus, und ausserdem das Fehlen der öconomischen Vorbedingungen derselben.

ZWEITER ABSCHNITT.

Weitere Entwicklung des Zweikampfes.

§ 1. *Der kritische Singkampf.*

Wir spürten also den Entstehungsgründen des Zweikampfes nach und unser Resultat liesse sich fast in den Worten des grossen Duellanten unserer Zeit ausdrücken: „das Duell ist gerade dazu erfunden und geschaffen, damit nicht der Instinct an die Stelle der durch Sitte und Gesetze geregelten Duellordnung trete" [1]), — obwohl bei den primitiven Völkern diese Ordnung erst sehr embryonische Gestalt zeigt.

Der Ursprung des Duells ist somit nicht das Ordal, sondern die Beschränkung des Rachekampfes. Es fällt aber durchaus ausserhalb des Kreises unserer Untersuchungen, den langen Weg zu zeigen vom diesem ursprünglichen Zweikampfe bis zu unserem Duelle, in welchem nicht die Mässigung, sondern gerade der Kampf die Hauptsache wurde.

Unser modernes Duell beabsichtigt entweder die, wenn nicht gesetzmässige, so doch sitten- und ehrgemässe Befriedigung der Rach- und Kampflust, vom Gesetze fast immer, wenigstens über eine gewöhnliche Befriedigung begünstigt, oder die Ehrenrettung,

1) Paul de Cassagnac in einem Duellprocesse als Sachverständiger: Neuer Pitaval 1886, XX: S. 17.

indem man nicht feig zu sein zeigt, die höchste Mannestugend nach der Ansicht der Zeit, welche uns den Zweikampf mit ihrer Signatur und seinem fertigen Inhalt hinterliess, zu haben; eigentlich aber zeigt man dieses dadurch, dass man sein eigenes gutes Vertrauen in seine Sache, seinen Glauben in dem Ordal von Gott geschützt zu werden durch die That äussert [1]).

Dies alles nach zu weisen würde ein vergleichendes Studium des Zweikampfes in der Geschichte der Kulturvölker erfordern; wir wollen jetzt nur noch die weitere Entwicklung des Duelles, so weit wir dessen Spuren bei den primitiven Völkern entdecken können, darstellen.

Der Zweikampf entwickelt sich nämlich in dreierlei Richtung weiter: 1°. zum Ordale, und nachher zum Beweismittel im Procesverfahren, 2°. zur Ehrenrettung durch den Nachweis des persönlichen Mutes und der Fähigkeit zur Selbstverteidigung, und damit zum staatlich eigentlich erlaubten Mittel sich in delicateren Sachen selbst Recht zu verschaffen, und 3°. zum kritischen Singkampfe bei einigen wenigen Völkern.

Diese dritte höchst eigentümliche, so sehr rationelle und empfehlungswürdige, und doch so seltene Gestalt wollen wir jetzt darstellen und zu erklären versuchen.

Das Publikum hat schon beim gewöhnlichen, primitiven Duell eine bedeutende Rolle zu erfüllen; die Gemeinschaft führt ja überhaupt diese Mässigung herbei und sieht zu, dass sie auch im speciellen Falle innegehalten wird, wie wir dies in den australischen Beispielen deutlich beobachten konnten. Wenn nun aber in einem gar friedfertigen Volke auf der einen Seite der Abscheu vor dem Blutvergiessen und dem Kampfe immer mehr zunimmt, auf der anderen Seite aber die Teilnahme des Publikums, der ganzen interessirten Gemeinschaft sich stets steigert, so muss allmählig der Kampf ganz unblutig werden (wir sahen wie dies in Australien öfter schon fast der Fall war), dagegen das Prahlen und Schimpfen, welches, wie wir aus Homer, und ferner auch aus der Erinnerung an unsere Knabenbalgereien erfahren können, zu

1) Lazarus: „Leben der Seele" über den Zweikampf.

jedem Kampfe Ungebildeter nun einmal gehört, speciell wenn dieser vor den Augen der Angehörigen, vor Allem der in diesem Falle friedefördernden Frauen, stattfindet, wird Hauptsache werden; zuletzt wird der Kampf bei einem redegewanten, zungenfertigen Volke in eine gegenseitige, scharfe Kritik übergehen, das Publikum wird auch jetzt die Kämpfenden anfeuern und jedem besonders beissenden, gelungenen Worte des Begünstigten, des Genossen, Beifall klatschen.

Einen solchen Wortzweikampf finden wir nur bei einem Volke deutlich ausgeprägt, bei den grönländischen Eskimo.

Crantz, welcher im vorigen Jahrhundert lange Zeit in der Mitte dieses Volkes lebte, beschreibt die Sache folgenderweise: „Sie entscheiden ihre Zwiste durch Sang und Tanz, und nennen dies einen Singstreit. Wenn ein Grönländer sich durch einen anderen verletzt wähnt, so äussert er auch nicht die geringste Spur von Ärger oder Ingrimm, viel weniger noch sucht er Rache, sondern er stellt ein satirisches Gedicht zusammen; dieses wiederholt er so oft in Begleitung von Sang und Tanz in der Mitte seiner Verwanten, vor allen der weiblichen, bis sie alle es auswendig kennen. Dann veröffentlicht er überall seine Herausforderung, dass er mit seinem Widersacher einen Zweikampf bestehen wird, doch nicht mit dem Schwerte, sondern mit dem Liede. Der Gegner begiebt sich nach dem angedeuteten Orte und zeigt sich auf der vom Publikum rings umdrängten Bühne. Dann beginnt der Ankläger seine Satire beim Rühren der Trommel vor zu singen und seine Partei im Auditorium unterstützt jede Zeile mit ihrem endlos widerholten „Amna aioh", und jede Sentenz singt sie mit ihm; und während dem sagt er seinem Gegner so derb die Wahrheit, dass die Zuhörer sich vor Lachen wälzen. Wenn er endlich seinen Groll ganz ausgesungen hatt, tritt sein Gegner hervor, welcher die Anschuldigung erwidert und seinen Antagonisten in derselben Weise lächerlich macht; dies Alles wird durch den gesammten Chor seiner Partei unterstützt, und so geht das Lachen auf diese Seite über. Der Kläger erneuert den Anfall und versucht aufs Neue seinen Gegner zum Schweigen zu bringen; kurz, derjenige, welcher das letzte Wort behält, gewinnt den

Process und bekommt einen grossen Namen. Die ganze Masse der Zuhörer bildet die Jury und reicht den Lorbeer aus; nachher sind beide Parteien wieder die besten Freunde"[1]). So schrieb Crantz von der Westküste Grönlands im vorigen Jahrhundert; auch Egede[2]) nennt diesen öffentlichen Singkampf die gewöhnlichste Manier sich zu rächen. Von der Ostküste schreibt Nansen, der jüngste Grönlandforscher, folgendes: „Verbrechen werden gestraft und Streitigkeiten ausgesöhnt durch eine sonderbare Processform, bekannt unter dem Namen Trommeltanz. Dies ist der einzige Gerichtshof des echten Eskimo und stimmt mit dem gerichtlichen Zweikamfe oder dem Ordale der gebildeten Welt überein. Gewöhnlich findet die Ceremonie in Gegenwart einer grossen Menge Zuschauer statt. Die zwei Wortstreitenden sind in der Mitte des Kreises aufgestellt; während beide fortwährend eine Tamburine oder eine Trommel schlagen, werfen sie einander Schimpfworte zu, oder machen einander in satirischen Gedichten lächerlich. Derjenige Kämpfer, welchem es gelingt dem Publikum durch seine Anzüglichkeiten und Witze mehr Gelächter zu entlocken, heisst den Sieg errungen zu haben. Lächerlich und zum Gespötte seiner Nachbarn gemacht zu werden, ist für den Grönländer die schwerste Strafe, welche ihn treffen kann. Es geschieht mitunter, dass ein Mann durch dieses Mittel ohne Weiteres aus seinem Hause und aus der Ansiedlung vertrieben wird." Der Erfolg dieser Strafform soll ein sehr guter sein; Nansen bedauert, dass die Missionäre sie auf der Westküste abgeschafft haben[3]).

Crantz fügt noch hinzu: Sie benutzen diese Gelegenheit auch um zu einem besseren Leben aufzuwecken, indem sie die Schande der Sünde offenbaren, um Schuldner zu ermahnen ihre Schulden zu zahlen, um Lug und Betrug zu entlarven, um sich auf

1) Crantz: S. 178.

2) Egede: S. 130.

3) Nansen ¹: S. 337, 338. „Es ist klar, dass dieser Trommeltanz ein ausgezeichnetes Institut, und ein gar einfaches und bequemes Mittel zur Ausgleichung von Zwistigkeiten sein muss."

jede Art Uebervorteilung oder Ungerechtigkeit im ihrem Verkehre sowie auf Ehebruch zu rächen; denn es giebt nichts so geeignet, den Grönländer bei guter Ordnung zu halten als die Furcht vor öffentlicher Schande. Ausserdem hält diese lustige Rache Manchen davon zurück in anderer Weise seinen Groll zu kühlen oder gar zum Morde zu greifen" [1]). Also auch nach Crantz's Erfahrung ist diese Strafform eine sehr gute und wirksame, was uns denn auch durchaus nicht Wunder nehmen darf, weil sie auf dem so ausserordentlich mächtigen und kräftigen Triebe der menschlichen Seele, der Eitelkeit, basirt ist, deren Bedeutung für die Erklärung der moralischen Handlungen wahrscheinlich erstaunlich unterschätzt wird. Natürlich wirkt dieser Trieb wieder um so kräftiger, je enger das Znsammenleben ist, je mehr die Menschen auf Einander's Wohlwollen angewiesen sind, das fremde Urteil über die eigene Person also höher schätzen. Es ist dies nun aber bei den Grönländern im höchsten Grade der Fall. In einem Winterhause leben mehrere Familien zusammen [2]); sie sind völlig von Einander's Hilfe abhängig und wissen nur zu wohl, dass ohne diese Hilfe kein Einzelner bestehen könnte; Nansen leitet hieraus auch ihre übergrosse Dienstfertigkeit und Gastfreiheit ab, natürlich muss daraus aber auch eine grosse Empfindlichkeit für die öffentliche Meinung hervorgehen und ein tiefer Abscheu vor Schlägereien und Gefechten. So sagt Crantz, dass sie bange sind Einander Verdruss an zu thun; sich selten mit Einander streiten, aber auch fürchten den guten Namen zu verlieren und sich lächerlich zu machen [3]); ja, er geht so weit zu behaupten, dass Furcht vor der Vergeltung des Bösen sie von manchem Laster zurückhält, der Abscheu und die Schande vor schlechtem Leumund von mehreren [4]). Nansen sagt: „Die Ehrsucht des Eskimo ist, sich so gut als nur möglich mit seinen Nachbarn zu vertragen und nur selten hat er einen Feind;" „Strei-

1) Crantz: S. 178. Rink, Tales and Trad.: S. 33.
2) Crantz: S. 140. Nansen [2]: S. 291.
3) Crantz: S. 171, 185.
4) Crantz: S. 187.

tigkeiten in der Gemeinschaft sind selten, das Leben verläuft sanft und ohne Reibungen" [1]).

Dass nun in einem solchen Volke die Rache bald beschränkt werden musste, ist klar; dass bei diesem Zweikampfe sogar alles eigentliche Kämpfen, alles Blutvergiessen aufhören musste, das Ganze zu einem blossen Wortstreite werden, wobei das Publikum, die öffentliche Meinung als Geschworne fungiren musste, darf uns nicht verwunderen. „Die friedfertige Geistesverfassung der Eskimo macht Mörder zu einer gar seltenen Begebenheit, und die Tötung eines Mitgeschöpfes wird als ein Barbarismus betrachtet" [2]). Aber doch berichtet auch Nansen, dass auf der Westküste bisweilen ein Mord stattfindet, gewöhnlich um ein Weib. Nach Crantz's Mitteilungen zu urteilen scheinen auch die Blutfehden noch nicht ganz durch den Singkampf ersetzt zu sein. Im Gegenteil findet sich eine streng durchgeführte, unreducirte Blutrache, wie wir schon früher sahen, doch scheint diese nur dem fremden Mörder zu gelten, wie wir aus einigen Worten Crantz's und Rink's ableiten können [3]), wo sie mitteilen, dass die Rache die Familie oder die Ortsgenossen des Thäters trifft. Also volle Blutrache nach aussen, im Innern aber der möglichst reducirte Zweikampf.

Die Bedingungen dieser Erscheinung sind hier vollständig erfüllt. „Sie leben ohne die geringste Spur von politischer Verfassung;" nur der Vater herrscht in der Familie, und er lässt sich nicht von Anderen befehlen; sogar die Familien, welche in einem Hause wohnen, sind unabhängig von einander, nur unterhalten sie zusammen das Haus. „Die Männer lieben es aber doch sich demjenigen der Hausherren zu unterwerfen, welcher die vornehmste Figur unter ihnen macht, die tiefste Kenntniss vom Wetter und die grösste Geschicklichkeit im Robbenfang hat;" diese einflussreiche Person wohnt im nördlichen Teil des Hauses, und controllirt die Ordnung und Reinlichkeit desselben, doch befehlen und strafen kann er die Widerspenstigen nicht [4]). „Mehrere

1) Nansen [2]: S. 335.
2) Nansen [2]: S. 336.
3) Crantz: S. 194. Rink, Tales: S. 33, 36.
4) Crantz: S. 180.

Familien leben in einem Hause und es giebt mehrere Häuser auf einer Insel, die Insassen sind durch keine öffentlichen Gesetze oder Instituten verbunden, viel weniger durch Zwang oder Strafen, sondern durch freiwillige Uebereinstimmung und Ordnung; selten handeln sie zum grossen Nachteile eines Anderen, ausgenommen im Falle einer Rache oder einer privaten willkürlichen Strafe" [1]).

Das Mädchen verteidigt sich bei der Trauung aus allen Kräften gegen den Mann [2]), aus welchem Reste ehemaliger Raubehe wir für die Westküste auf frühere Exogamie schliessen dürfen. Noch bezeichnender ist der Bericht Nansen's über die Verhältnisse der noch primitiveren, durch den europäischen Einfluss gar nicht berührten Ostküste: „wenn ein Mann ein Mädchen zur Frau wünschte, ging er bloss nach ihrem Hause oder ihrem Zelte, nahm sie bei ihrem Haare oder bei dem, was ihm just einen Halt gab und schleppte sie ohne Weiteres mit nach seinem Heim;" in Grönland wie in anderen Teilen der Erde wurde es als recht anständig betrachtet, dass das Mädchen keinerlei Neigung für ihren Liebhaber zeigte, wie sehr sie ihn auch begehrte. Sie sollte Widerstand leisten, und nach besten Kräften weinen und schreien; wenn sie sehr gut erzogen war, setzte sie ihre Klagen mehrere Tage fort und lief sogar mehrmals aus dem Hause ihres Gatten weg. Wenn diese Zurschaustellung von Anständigkeit die Grenzen der Vernunft überschritt und der Mann nicht schon seines Weibes überdrüssig war, zerkratzte er ihr die Füsse bisweilen so sehr, dass sie nicht gehen konnte, und bevor die Wunden geheilt waren, würde sie sich schon in ihr Schicksal ergeben haben. Diese Form der Eheschliessung ist auf der Ostküste noch immer die einzige, und heftige Auftritte sind öfter ihre Folge. Die Verwanten der Frau schauen dem ganzen Verlaufe ruhig zu, weil dieser Kampf völlig als eine Privatangelegenheit betrachtet wird, und das natürliche Verlangen des Grönländers friedlich mit seinen Nachbarn zu verkehren hält ihn jedem Versuche sich mit fremden Sachen zu bemühen fern" [3]). Der

1) Crantz: S. 184.
2) Crantz: S. 158.
3) Nansen [2]: 317.

letzte Satz ist bezeichnend. Die übergrosse Friedfertigkeit bringt schon mit sich, dass dem Fremden, welcher eine Genossin, jedenfalls einen wertvollen Gegenstand, raubt, kein Widerstand geboten wird, — wie viel wird dann erst ihr Gleichumt vom eigenen Genossen ertragen können! Nansen bezeugt noch ausdrücklich die durch das Vorhergegangene schon festgestellte Exogamie: „Die Ehe zwischen nahen Verwanten oder gar Kindern derselben Familie ist durchaus unzulässig, und es wird besser gefunden, dass die betreffenden Parteien verschiedenen Ansiedlungen angehören" [1]).

Die Frau wird nicht gekauft, von einer Composition finden wir keine Spur, die ökonomischen Verhältnisse sind denn auch sehr einfach; was der Einzelne an Privateigentum besitzt, ist eben nur das durchaus Notwendige; „was den Besitz der meisten Sachen anbelangt, so sind sie mehr oder weniger allen gemein, aber dieser Communismus hat engere oder weitere Grenzen je nach der Natur des betreffenden Gegenstandes:" so gehören der Kayak und die Schneeschuhe dem Einzelnen, Messer, Beile u. s. w. halb dem Einzelnen und halb der Familie, der Umiak, das Winterhaus und das Zelt der Familie oder gar der Einheit von mehreren zusammenwohnenden Familien [2]). Die grössere Beute des Fischers oder Jägers wird an diejenigen, welche es brauchen, verteilt [3]). Schlitten und Hunde sind auch Privateigentum, doch sonst giebt es keins, „folglich, würden die Genossen, sogar wenn Einer selbst eine Ahnung vom Anhäufen von Reichtümern hätte, was wohl nur sehr selten der Fall, vielleicht sich erkühnen ihre Rechte auf seinem Reichtum gelten zu lassen" [4]). Rink drückt sich in dieser Beziehung noch stärker aus: „das Recht des Individuums mehr als ein bestimmtes Maass von Reichtum für sich allein zu besitzen, war, wenn nicht gesetzlich geregelt, doch wenigstens durch die übrige Ge-

1) Nansen [2]: S. 330.
2) Nansen [2]: S. 207, 298.
3) Crantz: S. 182. Nansen [2]: S. 304, 302, 303.
4) Nansen [2]: S. 301.

meinschaft eifersüchtig überwacht; thatsächlich gehörte das Zuviel des Individuums oder der Gemeinschaft, denen, welche weniger besassen." Zwar, meint er, wurden keine Kleider, Waffen oder Werkzeuge ausgeliehen, weil sie als vollständig mit dem Besitzer verwachsen betrachtet wurden, doch wenn Einer mehr von ihnen gehabt hätte als die Gewohnheit gestattete, so würde die öffentliche Meinung ihn bald zwingen sie auszuleihen, und er würde sie dann allmählig an Verwanten oder Hausgenossen verlieren [1]).

Es ist klar, dass in einem solchen Zustande, wo Jeder was er mehr als Andre hat an diese überlassen musste und es doch eigentlich auch kein der Vermehrung fähiges Gemeinschaftsvermögen gab — sie hatten ja weder Geld noch Heerden oder teure Waffen, — ein Geschenk kaum einen Ersatz für irgend einen moralischen oder socialen Verlust bilden, die Composition somit nicht aufkommen konnte, der völlig reducirte Zweikampf der erwünschte Ausweg sein musste, wo und wann einmal das Bedürfniss nach einer Mässigung des Rachegefechtes entstand.

Die *Tasmanier*, welche auch den gewöhnlichen Zweikampf haben, wie wir oben sahen, formten diesen, nachdem er schon einen staatlichen Karakter erlangt hatte, auch zur öffentlichen Verspottung um; nur dass dem staatlichen Karakter gemäss, die Spötter hier der ganze eigene Stamm sind, der Verspottete dagegen derjenige ist, welcher die Stammessitten verletzte. Die ursprüngliche Methode war, dass der ganze Stamm eine bestimmte Anzahl Speere auf den Schuldigen abschoss; die noch weiter reducirte Form war dem mittelalterlichen am Schandpfahl stehen sehr ähnlich: sie stellen den Schuldigen auf den untersten Ast eines Baumes, zeigen auf ihn und verhöhnen ihn [2]).

Die Erklärung liegt wieder ausser in den Hauptgründen, welche wir bei der Behandlung des gewöhnlichen Zweikampfes schon nachwiesen, in dem besonders friedfertigen Karakter dieses Vol-

1) Rink, Tales: S. 29, 30.

2) Ling Roth: S. 72.

kes, welches wenigstens den Angehörigen gegenüber nicht rachsüchtig war [1]).

Eine merkwürdige Bestätigung unserer Ableitung des Singkampfes der Eskimo findet sich in dem, was Goldziher über die Mufâchara der *alten Araber* mitteilt: anfangs nur die Prahlerei vor dem Kampfe, wurde sie allmählig ein selbständiges Institut, eine Art poetischen Wettkampfes zwischen zwei Stämmen. „Oft sollte auch die öffentliche Mufâchara zwischen zwei Leuten einem alten Streite ein Ende machen, es wurde bei solchen Gelegenheiten ein unparteiisches Schiedsgericht eingesetzt, welches darüber zu urtheilen hatte, welche der streitenden Parteien die andere in der poetischen Prahlerei besiegte; es wurden auch Pfänder bei den Schiedsrichtern hinterlegt, dieselben sollten die Unterwerfung unter den Urtheilsspruch sichern. Natürlich hing dann der Ausgang der Streitsache nicht von dem Mass der Gerechtigheit des einen oder andern ab, sondern von seiner grössern Gewandtheit im poetischen Ausdruck" [2]).

§ 2. *Der Zweikampf als Ordal.*

Dass die Form des Zweikampfes auch als Ordal benutzt wurde, ist allgemein bekannt; aber dieser gerichtliche Zweikampf hat sich aus dem gemässigten Rachekampfe entwickelt, und bekam erst allmählig die Bedeutung eines Ordales [3]). Die interessanten

1) Bonwick, Origin.: S. 10. Ling Roth's Monographie führt bei der Behandlung ihrer Moralität (S. 54—60) eigentlich nur Zeugnisse über ihr Verhältniss zu den Weissen, was überhaupt und in diesem Falle speciell doch wohl eine ganz andere Sache ist.

2) Goldziher, Mohamm. Studien ': S. 54—57. S. 43—48 über die Spottgedichte als „unerlässlicher Bestandtheil der Kriegführung."

3) Bei den Germanen hat dieselbe Entwicklung stattgefunden, siehe Dahn, Deutsche Geschichte, 1er Band, 1e Häfte, 1883: S. 248 seq. „Der Zweikampf war ursprünglich ein Ordal nicht" „So ist denn der gerichtliche Kampf ursprünglich durchaus nicht unter die Kategorie der Ordale zu rücken; er ist vielmehr ursprünglich die auf ein Paar (oder wenige Paare) reduzierte Fehde." Auch

Uebergangsformen, welche sich nur bei wilden Völkern deutlich zeigen, wollen wir jetzt vorzuführen versuchen.

Die *Batak* kennen den Zweikampf als Gottesgericht zur Entscheidung irgend einer Streitigkeit: es wird ein Rotan gespannt; an dessen Enden die Parteien sich aufstellen und auf einander schiessen. Dass sich dieses Ordal aus einer Beschränkung der Fehde entwickelte, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass die Batak jene Erscheinung ebenso aufzeigen: „für die offene Feldschlacht, die im Ganzen nicht häufig vorkommt, gilt wenigstens in Toba als Regel, dass die Partei, welche den ersten Toten hat, sich für besiegt erachtet und darum das Feld räumt, sodass in der Regel jede Schlacht nur ein Menschenleben kostet" [1]).

Von den schon beim Zweikampfe in ursprünglicher Bedeutung besprochenen Tlinket erzählt Lütke: „Wenn Koloschen von zwei verschiedenen Stämmen mit einander kämpfen, und einer von ihnen, von welcher Seite es sei, getötet wird, fordern seine Verwanten eine Entschädigung für ihn, und im Falle der Weigerung von Seiten der anderen Partei, fordern sie ihn zum öffentlichen Kampfe auf. Sie benutzen dann aber keine Feuerwaffen, und versuchen sich nur Wunden beizubringen, welche nicht tötlich sind. Wenn die beleidigte Partei siegt, willigt die andere in die Zahlung ein, welche durch Unterhandlungen bestimmt wird; im entgegengesetzten Falle beugt sich die beleidigte Partei vor der Notwendigkeit und schliesst vorläufig den Frieden, doch späht inzwischen nur nach einer Veranlassung um das Blut durch Blut zu rächen, und wenn es auch nach Jahren wäre" [2]).

Aus dem hier Mitgeteilten geht erstens eine Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Hypothese, dass sich die Composition bei diesem Volke erst nach dem Zweikampfe entwickelt haben konnte,

Post, der originelle und genaue Forscher, sagt: „Mit der allmähligen Beschränkung der Fehde scheidet sich der Zweikampf von derselben als eine in bestimmte Formen gebrachte Fehde ab, welche zu einem processualischen Angriffs- und Verteidigungsmittel wird." Bausteine: S. 340.

1) Schreiber: S. 44. Für die Prüfung der Hypothese siehe Wilken, Verwantschap: S. 685, seq., 689 seq.

2) Lütke [1]: S. 197.

hervor: wie fest ausgebildet erscheint ja schon der gemässigte Kampf, sogar der zwischen zwei Stämmen, wie schwankend und unsicher die Composition!

Es giebt hier noch keine rechtsprechende Autorität, vor welcher der Kampf als Beweismittel, als rechtes Ordal, geführt werden könnte, und welche dann je nachdem entscheiden und ihren Urteilspruch zur Ausführung bringen würde. Der beschränkte Kampf ist nicht das Mittel den Schuldigen anzuweisen, der ist ja bekannt, sonder bloss ein Mittel um zu zeigen, wer denn eigentlich von beiden Parteien, die die Composition fordernde und die sie verweigernde, die stärkste sei, und also ihren Willen erhalten muss. Bei der Verweigerung der Composition wird zu dem alten Mittel, dem Scheinkampfe, gegriffen, um zu entscheiden, wer denn nachgeben müsste, nötigenfalls hierzu gezwungen werden könnte. Dieser Scheinkampf ist hier also doch fast mehr Zwangsmittel als Ordal. Der Uebergang ist aber nicht gross: der Kampf ist schon nicht mehr die eigentliche Strafe, der Ausgleich, die Befriedigung selbst, diese Rolle ist jetzt der Bezahlung des Blutgeldes übertragen; der Kampf ist nur ein Mittel um deutlich zu machen, dass der dieser Prästation Widerstrebende dennoch dazu verpflichtet sei, weil er zich zu schwach zeigte, weil er unterlag, also im Notfalle gezwungen werden könnte. Es braucht jetzt nur noch eine Autorität, ein Magistrat hinzu zu treten, welcher das Resultat des Kampfes ausspricht, aus dem thatsächlich zum weiteren Widerstande zu schwach sein die Pflicht zum Nachgeben ableitet, nicht bloss die Notwendigkeit, und das eigentliche Ordal, das processualische Beweismittel, ist da. Uebernatürliche Deutungen werden dann auch hier, wie bei allen auffallenden Erscheinungen, und erst recht, wenn einmal die Idee, dass die Gottheit ihren Freunden resp. dem Guten hilft und ihre Feinde resp. das Böse vernichtet, sich Bahn gebrochen hat, sich aufdrängen und zuletzt der Sache eine höhere Weihe geben.

Merkwürdig ist auch, was Boas von den Central-Eskimo überhaupt mitteilt, leider ohne seine Quellen zu nennen oder anzugeben bei welchen Stämmen die Erscheining sich speciell zeigt. Er spricht von ihrer Blutfehde und sagt dann: „ihre Methode eine

solche Fehde zu führen erscheint unserem Gefühle sehr sonderbar. Merkwürdigerweise kommt öfter ein Mörder weithergereist die Verwanten seines Opfers zu besuchen (obwohl er weiss, dass sie berechtigt sind ihn zur Rache zu töten) und sich bei ihnen anzuschliessen. Er wird freundlich willkommen geheissen, und lebt bisweilen Wochen oder Monate lang ruhig mit ihnen. Dann wird er auf einmal zu einem Ringkampfe herausgefordert, und, wenn besiegt, getötet; unterliegt die andere Partei aber, so darf er einen aus ihrer Mitte töten; oder aber er wird auf der Jagd plötzlich durch seine Feinde ergriffen und ermordet [1]).

Wir haben hier so recht wieder eine Veranlassung über die unwissenschaftliche Weise zu klagen, in welcher die ethnographischen Beobachtungen wenigstens auf socio- und psychologischem Gebiete mitgeteilt und also nur zu wahrscheinlich wohl auch ursprünglich gemacht werden. Warum wird immer so allgemein gesprochen, immer gleich eine allgemeine Aussage gethan, welche doch in der Gestalt jedenfalls nicht Wahrnehmung, sondern bloss Schluss, Theorie sein kann?

Die Ethnographen könnten hierin noch viel von den Criminalisten sogar der klassischen Schule lernen, welche ja vorschreiben, dass der Zeuge nur aussagen soll, was er selbst in irgend einer Weise durch seine Sinnesorgane wahrgenommen hat, der Sachverständige seine direkten Beobachtungen und seine Schlüsse aus ihnen deutlich getrennt vortragen soll, und dass nur die ersteren als Zeugniss gelten dürfen.

Es ist nun aber völlig unmöglich, dass irgend ein Reisender ja nicht einmal ein Missionair solche immerhin seltene Fälle, so oft erlebt habe dass er mit Recht die allgemeine Regel als eigenes Erlebniss so zu sagen und direkte Erfahrung vorstellen dürfte; es ist dies wohl bei fast keinen, ausser den allereinfachsten und gewöhnlichsten, Erscheinungen möglich. Wenn sich die Sache nun einmal so verhält, warum teilt der Berichterstatter dann nicht ganz einfach den einzelnen concreten Fall, genau dasjenige, was er selbst sah und erlebte mit, und, wurde ihm eine allgemeine

1) Boas: S. 582.

Regel berichtet, warum erzählt er dann nicht genau was ihm gesagt wurde, mit Hinzufügung von Allem was er weiss und zur Aufklärung über die Vertrauenswürdigkeit des Berichtes und des Berichterstatters dienen könnte.

Der Etnographe sollte uns auch jedesmal genau über die ganze Configuration des Falles, über alle Nebenerscheinungen und Bedingungen so ausführlich und genau wie möglich unterrichten; nichts was er weiss oder erfahren könnte und sollte, darf er zurückbehalten; er braucht nicht zu fürchten, dass er seine Leser langweile, er schreibt ja nicht zum Zeitvertreib oder um Dilettanten Curiosa mitzuteilen, sondern nur für diejenigen, welche jede Einzelheit zu würdigen wissen, und sich nur zu sehr ärgern über die Allgemeinheiten, welche ein so wenig vertraubares Material abgeben, weil man ihnen ihre Ungenauigkeit und halbe Wahrheit gleich anmerkt.

Boas' Mitteilung, welche wir, weil jede Quellenangabe fehlt, wohl für eine eigene Wahrnehmung halten müssen, zeigt in hohem Grade den eben gerügten Fehler: war das Erzählte bloss einmal der Fall, eine Ausnahme, oder kam es öfter vor, — ist es wirklich die gewöhnliche Weise, worauf Blutfehden geführt werden, welche dann diesen Namen nicht verdienen? Ging der Mörder in irgend einer zufälligen Absicht hin oder wirklich um sich seinem Schicksale zu ergeben, um den Ordalkampf zu bestehen? Wir erfahren es aus dem vorliegenden Berichte nicht.

Jedenfalls ist der Ringkampf hier kein Duell als Selbstzweck, sondern ein Mittel um zu entscheiden, wer getötet werden soll, indem durch ihn ermittelt wurde, wer schwächer sei: der Mörder oder der Representant seiner Feinde.

Ist dass allein sich in die Hände der Feinde begeben nicht ein Ausfluss des Bestrebens, die Folgen der That auf den Thäter zu concentriren durch die Trennung von seinem Stamme, welcher ihn sonst doch verteidigen müsste, und war das ruhige Vertrauen, womit dieses geschah, wieder keine Folge von der allgemeinen Friedfertigkeit, welche auch den Scheinkampf herbeiführte, oder war es nur ein Beispiel jener stoischen Gleichmut, womit bei wilden Völkern öfter unvermeidliche Strafen getragen werden?

Die plötzliche Herausforderung oder der tückische Meuchelmord war vielleicht ein Aufblitzen der alten, nicht ganz verschwundenen Rachlust, der nicht abschliessende Kampf aber wieder eine Art Mässigung, ein Versuch ohne Blutvergiessen die Sache zu beenden, und die schliessliche Tötung einer der Parteien auch ein letzter Sieg des Rachebedürfnisses? Oder sind diese Mutmassungen zu gezwungen und complicirt? Leider erfahren wir über die näheren Umstände und die weiteren analogen Verhältnisse zu wenig, und konnten wir keine Beispiele ähnlicher Vorgänge von andersher auftreiben, um zu entscheiden.

Es lässt sich mit dem Vorhergehenden die Sitte in Zusammenhang bringen, welche Boas folgenderweise beschreibt: „an den Küsten der Davis Strasse und wahrscheinlich auch in anderen Gegenden wird bei der Ankunft eines Fremden immer folgendes Spiel aufgeführt. Zwei Männer setzen sich auf eine grosse Haut, und nachdem sie den Oberteil ihres Körpers entblösst haben, versucht der eine den gebogenen Arm des anderen zu strecken. „Diese Spiele sind mitunter gefährlich, weil der Sieger das Recht hat, den Besiegten zu töten; gewöhnlich aber endet das Spiel im schönsten Frieden. Die Ceremonien dieser westlichen Stämme bei der Begrüssung eines Fremden sind bei den Nachbarn sehr gefürchtet, und daher ist der Verkehr sogar etwas beschränkt. Die Bedeutung des Duelles, in der Meinung der Eingebornen selbst, ist diese, „dass die beiden Männer bei ihrer Begegnung zu erfahren wünschen, wer der stärkere von ihnen sei" [1]). — Ist es nicht wahrscheinlich, dass dieser Ringkampf mit dem immerhin möglichen verhängnissvollen Ausgange der letzte Rest eines früheren allgemeinen Kriegszustandes den Fremden gegenüber sei? Die eigentümliche Begrüssung wäre ursprünglich ein Abwehrgefecht gewesen, welches bei den anderen Stämmen längst verschwunden, hier obwohl in reducirter Gestalt noch fortbestehen blieb.

Von dem Zweikampfe im modernen Sinne, als Ehrenrettung, fanden wir vorläufig bei den primitiven Völkern gar keine Bei-

1) Boas: S. 609, 603.

spiele wie wir erwarten durften, weil, wie öfter bemerkt wurde diese im Allgemeinen den offenen Kampf nicht ehren, ja ihn verachten, ihn unpraktisch, dumm, dem Krieger unwürdig nennen.

Nachtrag zu § 2.

Nach dem die ersten Blätter abgedruckt waren, bemerkten wir unter unseren Collectaneen noch folgende zu § 2 gehörige Fälle, welche zu interessant sind um hier nicht noch, wenn auch nachträglich und ohne weitere Ausführungen, mitgeteilt zu werden.

Wilken fasst die Berichte mehrerer Quellen folgenderweise zusammen: „bei den *menangkabauschen Malaien* hatten die Kriege früher den Karakter eines Duells. Bei einem Kriege zwischen zwei verschiedenen Negarien oder zwischen kleinen Staaten, fand das Gefecht auf bestimmt dazu angewiesenen Grundstücken, auf den Grenzen der Negarien, statt. Diese gehörten nicht zum Gebiete der Negarien, zwischen deren Grenzen sie liegen, und sind also neutrales Terrain (tanah radjó). Wo es keine tanah radjó giebt, werden für den Kampfplatz private Gründe gemietet, wofür beide Parteien 6 Realen 1 Kupang zahlen müssen. Einmal wöchentlich kommen diese auf den Gründen zusammen um Krieg zu führen. Jeder darf sich aber nicht in den Kampf mischen, sondern nur die hulubalang oder dubalang, die Vorfechter, welche einander mit Steinwürfen und Gewehrschüssen angreifen, begleitet und angefeuert durch ihre Dorfsgenossen und durch die Frauen, welche Speise und Trank anführen. Nur selten wird man handgemein, aber wenn das geschieht und es fallen Tote und Verwundete, so wird der Kampf gewöhnlich unterbrochen und die Streitigkeit beglichen. Diese Kriege heissen parangadat oder parang batu" [1]).

1) Wilken, Strafr.: S. 146. Van Hasselt: S. 185. Marsden (S. 279) sagt, dass in den ewigen Kriegen der menangkabauschen Malaien mit ihren Nachbarn bestimmt wurde, dass nur auf bestimmten Tagesstunden gefochten werden dürfte. Also eine Beschränkung aus reinem Friedensbedürfniss !

Von den Bewohnern der Insel *Sumba* heisst es: „ihre Kriege sind selten blutig. Die feindlichen Banden sammeln sich mit Lanze und Schild gewaffnet auf einem flachen Terrain, in einem Gliede einander gegenüber und versuchen einander zu treffen. Die Partei, die zuerst einige Wunden erhält, erachtet sich besiegt, flüchtet und zahlt die Busse oder Entschädigung, welche gefordert wird; hernach wird der Friede mit grossen Festlichkeiten geschlossen" [1]).

Das letzte Beispiel zeigt auch den Uebergang zum Ordale. Was die socialen Verhältnisse betrifft, welche die Erklärung enthalten müssen, so erinneren wir nur an ihre Beschreibung durch Wilken [2]). Sie haben also das Matriarchat, die sociale (suku) und daneben die locale Organisation (negari); jede Negari ist durch mehrere Suku bewohnt, welche in abgesonderten Vierteln wohnen, und sich völlig eins fühlen, nur eine grosse Familie bilden. Die Frau bleibt auch nach der Trauung in ihrer Suku wohnen. Die panghulu-kampong bilden zusammen die Regierung der suku, der der ältesten suku ist der Vorsitzende und repräsentirt die ganze suku in auswärtigen Angelegenheiten; diese putjuwq der verschiedenen suku bilden die Regierung der negari. Ursprünglich war dies die ganze menangkabausche Verfassung, die Negarien blieben selbständig, höchstens vereinigten sich mehrere zu einer Confederation [3]). Die Häuptlinge werden nicht sehr geehrt, wenn sie sich wenigstens durch ihr Betragen keine besondere Achtung abzwingen. Die vielen Spuren eines weitgehenden Communismus deuten auf sehr junge ökonomische Entwicklung, und weil die Frau nicht gestohlen wurde, sondern in ihrer suku blieb, konnte

1) Wilken, Strafr., S. 146. De Hollander [2]: S. 127. Roos: S. 15. Man siehe vor Allem auch die interessante Beschreibung dieser gemässigten Kämpfe in „Tijdschr. v. Nederl. Indie," 1885: S. 284. Die Negari, welche Verwundete bekam, zahlte gewöhnlich die Busse.

Man vergleiche noch was Gramberg von der Kampfbeschränkung im Innern Timor's erzählt. „Eene Maand in de binnenlanden van Timor." Verhand. Bat. Gen. v. K. en W., XXXVI: S. 177 und 195: der Abschluss eines Friedensvertrages mit der Ceremonie eines Scheinkampfes von zwei Vorfechtern.

2) Wilken, Verwantsch.: S. 683, 677.

3) Van Hasselt: S. 186.

sich wenigstens in der Weise die Composition nicht entwickelt haben [1]).

Die Bedingungen der Hypothese wären also erfüllt. Die Radja scheinen auf *Sumba*, obwohl sie sich als echte Tyrannen geberden, doch nicht für die Verwaltung des Rechts zu sorgen, sondern das Recht des Stärksten in jeder Beziehung gelten zu lassen. Jeder rächt sich, wie er eben kann [2]). Das Mädchen wird ihrem Vater zur Ehe abgekauft, doch deutet ein sehr ausgesprochener Rest von früherem Raube der Frau auf ehemalige Exogamie [3]). Wenn der Bräutigam zu arm ist, arbeitet er bei ihrem Vater, bis die nötige Summe gezahlt ist. Die Mädchen sind sehr frei in ihrem Betragen den Männern gegenüber. Wahrscheinlich bestand auch hier also früher Matriarchat [4]). Die Strafen, welche der Radja auflegt, sind vorwiegend Bussen in seinem Vorteile. Frauenraub führt bisweilen zu einem Morde, gewöhnlich aber zu einem schadlosen Lanzgefechte. Im Allgemeinen sind die Sumbanesen feige und lieben nicht zu fechten, obwohl Streitigkeiten zwischen den Negarien nicht selten vorkommen; die Bewohner eines Kampongs leben gewöhnlich in Frieden mit einander. Diese Thatsachen lassen die Möglichkeit zu, dass früher ein unseren Bedingungen entsprechender Zustand herrschte. Denn der Gedanke, es könnte die Mässigung der Fehden auch ein blosser Ausfluss der allgemeinen Feigheit und des Abscheus vor Kriegen sein, ist deshalb nicht zulässig, weil dann der Ausweg des Meuchelmordes blieb, dem die Sumbanesen wahrlich nicht abgeneigt waren [5]).

Besonders interessant ist auch was Haddon von den *westlichen Stämmen der Torres Strasse* mitteilt: „nach den Legenden von Sesere und den zwei Dorgai von Karapar wurde, wenn es eine Blutfehde gab, ein Gefäss mit roter Farbe in die Mitte des Män-

1) Van Hasselt: S. 246, 247, 249.

2) Roos: S. 5—10.

3) Roos: S. 51 und 52.

4) Roos: S. 53 seq., 50: Bisweilen wohnt der Mann auch bei ihren Eltern, bis alles bezahlt ist.

5) Roos: S. 10, 8, 53. Siehe noch Wilken, Verlovingen: S. 3, 29, 43.

nerviertels gestellt, ein Paar Krieger traten dann hervor und beschmierten sich mit der Farbe, womit sie zu erkennen gaben, dass sie freiwillig als Kämpen in dem Streite auftreten werden. Die anderen Männer folgten gewöhnlich ihrem Beispiele und stellten sich unter die Führerschaft der ersteren...." „Es gab auch mehr oder weniger ceremonielle Gefechte. Macgillivray war Zeuge bei einem solchen Gefechte zwischen zwei Parteien von Cape York Eingebornen und Jukes machte eine ähnliche Erfahrung in Erub. In beiden Fällen wurde ein furchtbarer Lärm gemacht und wurden viele Geschosse geworfen, doch sobald Einer einen Schlag mit einem Tomahawk erhalten hatte, hörte das Gefecht augenblicklich auf, und wurde anscheinend die Freundschaft wieder hergestellt. In keinem der beiden Fälle wurde die Ursache des Streites bekannt; vielleicht, wie Macgillivray meint, „waren solche kleine Gefechte die gewöhnliche Manier eine Streitigkeit zu entscheiden, in welcher mehr als zwei Völkerschaften bezogen waren, und welche fast den Karakter eines Duelles in grossem Maassstabe annahmen." Ein Trauungsgefecht zeigte fast dieselbe Gestalt, wahrscheinlich sogar mit noch unbedeutenderen Folgen. Ich hörte auch von ceremoniellen Gefechten in Saibai, welche geliefert wurden bevor ein Schiff Unterhandlungen mit den Küstenbewohnern anknüpfen konnte. Es geschah dies vor einigen Jahren, und ich erfuhr, dass sobald das Schiff durch den Häuptling bestiegen war, dann die Pfeile zu fliegen anfingen, und der Häuptling sich vor ihnen schützte; nach kurzer Zeit hörte Alles auf und gab es keine weiteren Verwicklungen. Der Häuptling hatte vorher erklärt, dies müsste passirt sein, dann könnte der Tauschhandel friedlich getrieben werden." Haddon behauptet aber nicht ganz für die Wahrheit dieser Erzählung einstehen zu können [1]).

Die Häuptlingschaft ist nur sehr wenig ausgebildet, nicht erblich; nicht einmal im Kriege giebt es eigentliche Führer [2]). Das Familienverhältniss liegt zwischen Matriarchat und Patriarchat;

1) Haddon, Journ. Anthr. Inst. 1890: S. 346, 345.

2) Haddon: S. 329, 344.

die Frau wird gegen ein Boot oder eine Harpune oder im Tausch gegen die eigene Schwester erlangt; mitunter wohnt der Mann bei der Frau; Haddon glaubt, dass die Frau zwar in die Familie ihres Mannes eintritt, doch in ihrem eigenen Totem bleibt. Auf einer Insel besteht die Trauungsceremonie in einem Scheinkampfe zwischen den Freunden des Mannes und denen der Frau. Private Rache war früher die einzige, jetzt noch die gewöhnliche Strafe [1]).

Also auch nun dürfen wir annehmen, dass wahrscheinlich früher alle die Voraussetzungen unserer Hypothese erfüllt waren.

Bei den *Charrua* Brasiliens finden wir das Duell als Beschränkung des ursprünglichen Rachekampfes zwischen Stammesgenossen. Waffen werden dabei nie benutzt, nie wird Einer getötet, höchstens wird die Nase oder ein Paar Zähne zerbrochen [2]). Die Erklärung besteht wohl einfach darin, dass hier die Beteiligten Genossen sind, weshalb ein tötlicher Kampf schon bald dem Stamme unerwünscht erschienen sein muss, welches zur Erfindung der Kampfbeschränkung führte.

Snouck Hurgronje erzählt von den öfter jahrelangen Fehden zwischen zwei Vierteln der Stadt *Mekka* in unserer Zeit. „Beschimpfungen und Quälereien schüren die Feindschaft, bis die Parteien einander in der südöstlich von der Stadt gelegenen Ebene mit Knitteln und Messern eine förmliche Schlacht liefern. Nachher muss das Saldo der Rechnung an Todten und Verwundeten entweder nach dem jus talionis oder durch Zahlung des Blutgeldes gesühnt werden, Mitunter gelingt es den Vorstehern und Aeltesten der Viertel, in anderer Weise einen Friedensschluss herbeizuführen. Es finden sich dazu Vertreter der beiden Parteien an einem bestimmten Orte ein; der Schuldige schlägt nun sich selbst mit der Faust oder verwundet sich mit einer Waffe, bis die Geguer ausrufen, es sei genug. Darauf begrüssen alle einander freundlich und geniessen zusammen eine Mahlzeit, deren Ko sten der Schuldige bezahlt" [3]).

1) Haddon: S. 314, 335, 355 seq.

2) Azara [2]): S. 16.

3) Verh. d. Gesellsch. f. Erdkunde z. Berlin, XIV: S. 151—152.

Neben der Composition ist also der gemässigte Kampf ein Ersatz und eine Reduction der Blutfehde gewesen [1]), von einer Bedeutung, welche noch weit diejenige überragt, welche aus unserer kurzen Darstellung schon hervorgeht.

Die treibende Kraft, welche zu dieser duellartigen Beschränkung führte, war die Exogamie, die verwantschaftlichen Beziehungen zwischen Gruppen, der Friedensverlangen erzeugende, erweiterte Verkehr derselben.

Negative Bedingungen waren: das Fehlen einer rechtsprechenden centralen Regierungsgewalt, und das nicht Erfülltsein der Entwicklungsbedingungen der Composition, namentlich der Mangel an ökonomischen Gütern, welcher die materielle Entschädigung unmöglich machte.

1) Van Bemmelen, „La peine et la peine de mort": S. 22, hat also kein Recht die Composition eine ausnahmslose Erscheinung zu nennen. Man denke an Australien, wo sie fast ganz fehlt.

DRITTER ABSCHNITT.

Der Schutz der Frau durch ihre Familie, und die Stellung der Frauen in der Blutfehde.

§ 1. *Die verheirateten Frauen werden durch ihre Familien geschützt, durch den vereinten Einfluss der Exogamie und der Blutrache.*

Wir behandelten schon den Einfluss der Exogamie auf die Entwicklung der Composition und der duellartigen Beschränkung des Rachekampfes und der Blutfehde. Die Exogamie verbunden mit der Pflicht der Blutrache und dem Matriarchate musste, wie schon Mc. Lennan hervorhebt, zum Schutze der Frauen und ihrer Kinder durch ihre Familien, denen sie angehören blieben, führen. Selbstverständlich war dieser Schutz, wenn die Frau auch nach der Trauung in der Mitte ihrer Familie wohnen blieb, wie bei den menangkabauschen Malaien, in welchen Fällen der Mann bloss ihr Gast war, und von einer Gefahr für sie von seiner Seite kaum die Rede sein konnte. Aber auch wenn die Frau ihrem Manne folgte, sie und ihre Kinder doch zu ihrem Totem gehören blieben, folgte ihr der Schutz ihrer Familie gegen den Machtmissbrauch ihres Gatten.

Mc. Lennan [1]) meint aber, dass dieser Schutz der Mutterfamilie

1) Mc. Lennan, Studies in Ancient History, 1876: S. 209.

sogar zu einer Beschränkung, ja vielleicht mitunter zu einer Aufhebung des Kindsmordes, in primitiven Gemeinschaften so sehr verbreitet, führen musste. Er versäumte aber Belege hierfür anzuführen. Auch wir fanden nur einen, eigentlich nicht einmal hierhergehörigen Fall, nl. bei den *Potawatomi*: wenn die Mutter selbst ein schwächliches oder gebrechliches Kind tötet, wird sie öfter von den nächsten Verwanten gestraft. Weil aber die Frau auch durch ihren Mann gestraft wird, wenn sie faul oder den Kindern gegenüber nachlässig gewesen, das Patriarchat herrscht und der Mann absolute Macht über die Frau ausübt, dürfen wir annehmen, dass die Verwanten, welche die Mutter strafen, die männlichen sind. Also werden zwar die Kinder von der Familie geschützt, welcher die schuldige Person nicht angehört, doch herrscht hier das Patriarchat und ist die schützende Familie die väterliche [1]).

Von den *Tschetschenzen* und *Inguschen* wird berichtet, dass ein Vater, wenn er seinen Sohn tötet, zwar nicht der Blutrache verfällt, aber doch verpflichtet ist, sich mit den Verwanten seiner Frau, der Mutter des Erschlagenen, aus zu söhnen. Obwohl diese Völker jetzt die patriarchalische Familienverfassung haben und die Exogamie vielleicht nur darin weiter lebt, dass Ehen noch im zwölften Grade der Verwantschaft verboten sind, so kann doch diese Sitte nur einem früheren Matriarchate mit Exogamie verbunden entsprungen sein [2]).

„Bei dem *Pschawen*, einem Gebirgsstamme Georgiens, nimmt der Bruder der Mutter eines Kindes bei allen Veranlassungen die Stelle des Vaters ein, in welchen es gilt das vergossene Blut zu rächen, vor Allem beim Morde seines Neffen. Er erhält dem entsprechend den bedeutendsten Teil des Wergeldes" [3]).

„Das Gewohnheitsrecht der *Chewsuren* verlangt, dass nur der Bruder der Mutter seine verwaisten Neffen schütze. Früher vernichtete er das Haus, welches dem Mörder seines Neffen gehörte

1) Keating: S. 96, 126, 110, 111.

2) Kern nach Charuzin im Internat. Arch. f. Ethn. III: S. 206.

3) Kovalevsky, Fam.: S. 21.

auch hatte er einen gleichen Anteil wie die väterlichen Verwanten an dem Blutpreise des Neffen. Man durfte nur mit ihm über diese Composition unterhandeln" [1]).

„Erleidet der Sohn eines *Maori* eine Verletzung (durch Fall, Verbrennen u. s. w.), so kommt aus dem Dorfe der Mutter (und vom Schwager geführt) die Bewohnerschaft herangezogen, um nach einem Scheinkampf die Plünderung (Muru) auszuführen, weil ein nützliches Glied des Stammes (als Kind der Mutter) beschädigt ist" [2]).

Beide Beispiele betreffen aber nur den Schutz, welchen erwachsene Kinder von der mütterlichen Familie erhalten. Der Kindsmord wird durch diese auch wohl selten verhindert sein, weil gewöhnlich gerade die Mutter die junggeborenen Kinder tötete; wahrscheinlicher wäre das Eingreifen der väterlichen Familie, vor Allem in der Periode, in welcher allmählig das Patriarchat aufkam und der Vater seine Rechte auf die Kinder gelten liess, obwohl diese vorläufig in der mütterlichen Familie blieben. Beispiele hiervon fanden wir aber nicht.

Beispiele von dem Schutze, welchen die Frau von ihrer Familie auch nach der Trauung erhält, liessen sich viele sammeln. Von den *Orang bŭkit* oder Bergmenschen von Mindoi in Südost-Borneo erfahren wir folgendes: Stirbt eine Frau bei der Geburt eines Kindes, so haben ihre Eltern das Recht dem Manne Alles zu nehmen, weil er ihre Tochter getötet hat" [3]).

Riedel berichtet von den Bewohnern der Insel *Flores*: „Wenn Männer, welche ohne Brautschatz heirateten, ihre Weiber schlecht behandeln, so werden ihnen durch die Verwanten der Frau Bussen auferlegt, und wenn sie diese nicht bezahlen, werden sie als Sklaven in die Fremde verkauft [4]). Männer also, welche, weil sie zu arm sind den Brautpreis zu zahlen, bei ihren Schwiegereltern solange arbeiten, bis sie denselben in Arbeit geleistet haben, und deren Kin-

1) Kovalevsky, Fam.: S. 24.
2) Bastian, Inselgruppen in Oceanien: S. 196.
3) Grabowsky, Ausland, 1885: S. 785.
4) Riedel, Flores: S. 70.

der deshalb der Familie der Mütter angehören, haben kein absolutes Verfügungsrecht über ihre Frauen, die von ihren Familien kräftig geschützt werden.

Auf *Leti* entscheidet die Familie, ob Ehescheidung stattfinden darf, wenn der Mann seine Frau schlecht behandelte, und dieser ist, im Falle sie geschieht, noch verpflichtet den Verwanten seiner Frau ein Karbau, ein snikir, ein sarong, ein patola-Tuch und ein Fass koli-Wasser zu geben [1]). Diese Busse ist wahrscheinlich die Reduction einer ehemaligen Rache, und der Zwang sie zu zahlen bildet jedenfals ein Schutzmittel seitens der Familie der Frau.

Auf den *Timorlao und Tamembar-Inseln* wird dem Manne, welcher seine Frau schlägt, von ihren Verwanten eine Busse auferlegt; die Frau aber darf den Mann ungestraft mit einem Stocke prügeln [2]).

In einem Wahnsinnsanfalle tötete der Sohn eines mächtigen Häuptlings auf den *Solomon-Inseln* eine seiner Frauen, die Tochres eines anderen Häuptlings, welcher einen Rachezug gegen ihren Mann unternehmen wollte, doch hielt dessen Vater ihn zurück, und endlich, nach vielen Verhandlungen, wurde vereinbart, dass der Vater der Getöteten eine der anderen Frauen zur Bezahlung des Blutes töten durfte; er that dies auch, doch verwundete dabei zugleich ihren Diener, wofür der erste Schuldige wieder Rache forderte, hierdurch wurde eine ganze Reihe von Gefechten veranlasst [3]).

Das Stück Geld ist wahrscheinlich der Rest einer ehemaligen höheren Busse, welches der *Pelau-Insulaner* zahlen muss, wenn er seine schwerkranke Frau nach ihrer Heimat bringt; und er ist verpflchtet sie dahin zu führen, weil die Frau jede Niederkunft und Krankheit in dem Hause ihrer Eltern durchmachen muss. Stirbt die Frau, so bezahlt ihre Familie das Begräbniss, und ihr Mann muss den Diall und den Dosomel bezahlen [4]).

1) Riedel, Rassen: S. 390.
2) Riedel, Rassen: 8. 301.
3) Guppy, The Solomon Islands, 1887: S. 28, 30.
4) Kubary ', Pelau: S. 57.

Wenn ein nicht sehr tapferer oder vornehmer *Maori*-Häuptling eine Frau höheren Ranges heiratet, nimmt er eine sehr missliche Stellung ein; oft wird ihm seine Geburt durch das Gefolge und seine eigenen Kinder vorgeworfen, seine Frau verteidigt die Kinder gegen ihn, er getraut sich kaum etwas selbständig im eigenen Hause zu unternehmen, denn die Verwanten der Frau sind bereit jede Unfreundlichkeit gegen dieselbe oder die Kinder gleich zu rächen; die Kinder gehören fast auch mehr dem mütterlichen Stamme als den eigenen Eltern. Wenn nach der Ehescheidung der frühere Gatte seine Frau beleidigen möchte, muss er ihren Verwanten für sein Betragen schwer büssen [1]).

Ein neuerer Reisender berichtet: „Wenn die Frau eines *Maori* ihn tötlich beleidigte, und er sie und alle ihre Verwanten daher zu Schande zu machen begehrte, würde er, als die volkommenste Rache welche erdenklich, sie töten und essen, — nur dass er sich in diesem Falle einer lebenslangen Fehde ausstellen würde, schlimmer als je eine corsicanische Vendetta [2]).

Der *Andaman-Insulaner* tötet, wenn seine Frau ihm untreu war, beide Ehebrecher, auf die Gefahr hin, dass beider Familien sich dafür an ihm rächen, — also schützt die Familie die Frau, auch wenn sie verheiratet ist [3]).

Wenn bei den *Karen* der Gatte stirbt, fordern seine Verwanten zehn Rupeen von der Wittwe, sonst verkaufen sie dieselbe; wenn die Frau stirbt, fordern ihre Verwanten eine grosse Summe von dem Wittwer; besahlt er sie nicht, so wird er ihr Sklave oder muss er mit ihnen kämpfen; das letztere geschieht gewöhnlich, wenn er kein Geld hat [4]). Die Alternative des Kampfes beweist deutlich genug, dass die Geldzahlung bloss die Reduction einer früheren Blutrache, auf der Vermutung gegründet, dass der Ueberlebende wohl am Tode des Anderen schuldig gewesen, sein kann.

Im Falle der *Araucanier* seine Frau tötet, muss er die Bestat-

1) Polack [1]: S. 33, 161.

2) Nisbet, „A Colonial Tramp" [2]: S. 140.

3) Man: S. 114.

4) Mason, 1866: S. 144.

tungskosten für sie zahlen, bisweilen noch eine nachträgliche Entschädigung, welche mitunter so gross werden kann, dass sie den Mann gänzlich ruinirt [1]). Ein anderer Beobachter berichtet aber, der Mann dürfe seine Frau töten, wenn er nur ihrer Familie den Brautpreis zahlt, was doch immerhin ebenso wie eine Busse, also als Schutzmittel, gewirkt haben muss [2]).

Wenn der *Indianer Louisiana's* seine Frau tötet, muss er ihren Eltern ein Geschenk geben [3]).

Bei den *Botokuden* sind oft häusliche Uneinigkeiten die Ursache der Schlägereien; die Kinder zum Beispiel haben Hunger und quälen die das Fleisch bratende Mutter zu sehr, indem sie schreien und weinen, der Vater kommt dazu und schlägt sie, die Mutter dagegen verteidigt sie; nun wird der Mann zornig und prügelt seine Frau sehr derb; ihre Verwanten ergreifen ihre Partei und veranstalten eine Schlägerei mit Stangen; oft nehmen ganze Horden daran Teil; solche Gefechte schleppen öfter noch andere nach sich. Nach ihrer Beendigung trennen sich Mann und Frau, die letztere behält die Kinder und wird von ihrem Vater ernährt. Solche Männer finden nicht leicht eine andere Frau [4]).

Bei den *Arawak* scheint die Familie der Frau für ihren Mord durch ihren Mann Strafe zu fordern, obwohl dessen eigene Familie ihn auch schon straft [5]).

Kein *Goajiro* darf seine Frau körperlich züchtigen; ein eigentümlicher, halb logischer Ausfluss hiervon ist, dass, sollte sie im Wochenbette sterben, er verpflichtet ist ihrem Vater den für sie erlegten Preis nochmals zu zahlen [6]).

Die *Aeneze-Beduinen* prügeln ihre Frauen selten, weil diese dann zu ihren „wasy" gehen, welche die Gatten zu Vernunft und Ruhe bringen. Der „wasy" ist eine künstliche Erweiterung

1) Von Bibra: S. 106.
2) Ochsenius: S. 119.
3) Hennepin, Louisiane: S. 39.
4) Zu Wied, Brasilien ²: S. 43.
5) Brett: S. 104.
6) Sievers: S. 252.

der Familie speciell zum Behufe sonst Schutzloser. Wenn aber die Frau diese Hilfe hat, ist es wohl nicht wahrscheinlich, dass ihre eigene Familie ihr Schutz versagen würde; es wird dies dadurch aber fast zur Gewissheit gemacht, dass, wenn die Frau ihren Gatten untreu gewesen, dieser sie nicht selbst strafen durfte, sondern sie bei ihrem Vater und ihren Brüdern verklagen musste, welche, wenn ihre Schuld klar bewiesen, ihr den Hals abschnitten [1]).

Bei den *albanesischen Gebirgsstämmen* im Bistume von Skodra ist die Frau zwar „finis familiae, indem ihre Nachkommenschaft nicht zu dem Stamme gehört, dem sie entsprossen ist, sondern zu dem, in welchen sie geheiratet, aber sie wird nicht, wie in der strengen römischen Ehe, durch ihre Verheiratung Agnatin der Agnaten ihres Eheherren, sondern sie wird auch während der Dauer der Ehe stets als Mitglied des Stammes betrachtet, in dem sie geboren worden. Daher steht nicht ihren angeheirateten sondern ihren leiblichen Verwanten die Blutrache zu, wenn sie getötet oder verletzt wird, und muss sich sogar ihr eigener Mann hüten, sie, wenn er sie prügelt, blutig zu schlagen, oder schwerer zu verletzen, weil er sonst mit ihren Verwanten in Blutfeindschaft gerät, welche Rücksicht jedoch die albanesischen Ehemänner nicht von nachdrücklichen Executionen dieser Art abhalten soll" [2]).

Von den *Mirediten*, dem bedeutendsten Stamme Mittel-Albaniens erfahren wir: „Wenn eine Frau beleidigt oder getötet wird, so ist es in erster Linie nicht ihr Gemahl, sondern ihre Familie, welche sie zu rächen hat. Doch steht es auch dem ersteren frei, sich der Blutrache anzuschliessen" [3]), Wahrscheinlich würde sich diese Rache ihrer Familie vorkommenden Falls auch gegen ihren eigenen Mann kehren.

Wie wir aus diesen Beispielen sehen, wird die Frau nicht nur beim Matriarchate durch ihre Familie geschützt, sondern bisweilen auch im Patriarchate. Jedoch, wenn einmal das Patriarchat

1) Burckhardt: S. 110, 187.
2) Von Hahn, Alban. Studien: S. 180.
3) Gopčević, Oberalbanien: S. 318.

sich völlig entwickelt hat, die Frau gekauft und ganz zum Eigentume ihres Gatten wird, aus ihrer eigenen Familie vollständig austritt und in diejenige ihres Mannes übergeht, dann hört auch aller Schutz ihrer Familie ihrem Manne gegenüber auf.

Nur wird in diesem Falle mitunter ein Mittel erfunden um der Familie der Frau noch ein gewisses Anrecht auf dieselbe zu sichern und damit ihr die Möglichkeit einer Beschützung zu gewähren.

Wilken teilt ein sehr interessantes Beispiel hiervon aus *Bengkulen* mit. „Die djudjur ist eine gewisse Geldsumme, welche ein Mann einem anderen Manne giebt zur Entschädigung für den Besitz seiner Tochter, deren Verhältniss, in diesem Falle, zu dem Manne, den sie heiratet, und seiner Familie, sich nicht viel von dem eines Sklaven unterscheidet. Sein absolutes Eigentumsrecht an ihr ist aber von einigen Umständen abhängig. Neben der batang-djudjur, oder der Hauptsumme giebt es noch gewisse Nebensummen, deren eine, die tali-kulo, oder fünf Dollar, gewöhnlich aus Rücksichten der Höflichkeit und Freundschaft, unbezahlt bleibt, und solange dies der Fall, bleibt ein gewisses Band zwischen beiden Familien bestehen, und haben die Verwanten der Frau das Recht sie zu unterstützen im Falle von schlechter Behandlung durch ihren Mann. Wenn die Summe endlich ganz bezahlt ist, welches selten anders geschieht als in Fällen tiefgehender Streitigkeiten, ist die tali-kulo, i. e. das Band der Verwantschaft, putus, zerrissen, und wird die Frau in jeder Beziehung die Sklavin ihres Herren."

„Was wir in anderen Berichten über die tali-kulo mitgeteilt finden, stimmt mit dem von Marsden Erzählten überein. „Die allgemeinen Bestimmungen über die Ehe, heisst es in einem derselben, enthalten, dass, wenn Einer mit der djudjur heiratet, die Frau sein Eigentum wird, und die Eltern keine Ansprüche auf sie mehr geltend machen können, ausser im Falle der Gatte sich schlecht aufführt; damit nun in solchen Fällen die Verwanten der Frau beim Häuptlinge klagen können, dient die tali-kulo, ein Teil des Brautschatzes welcher nicht gezahlt wird dazu." „Die djudjur, heisst es in der Mitteilung des Controleur Roos,

wird den Eltern oder Vormünden der Braut gezahlt, welche zwanzig Gulden davon dem Bräutigam als tali-kulo zurückgeben, wodurch sie andeuten, dass sie ihre Tochter nicht ganz verkauft haben, sondern durch Restitution eines Teiles der djudjur, das Recht behalten sie zu verteidigen, wenn sie jemals durch ihren Mann misshandelt werden möchte." Auch in Palembang in den Redjang Ländern kommt die Sitte der tali-kulo vor, und auch hier bildet sie das Band, welches beide Familien zusammenhält, und durch welches die Eltern der Frau das Recht behalten sich in die Eheangelegenheiten zu mischen" [1]).

§ 2. *Die passive und active Beteiligung der Frauen an der Blutfehde.*

Miklosich behauptet: „An Weibern wird Blutrache nicht geübt, an Männern nicht, wenn sie sich unter dem Schutze eines Weibes befinden" [2]). Beweise giebt er nicht. Wir wollen jetzt versuchen, was wir aus unseren Quellen hierüber ermitteln können.

Riedel berichtet von den *Timorlao- und Tamembar-Inseln* folgendes Beispiel: während der öfter jahrelangen Fehden zwischen zwei Negarien dürfen die Frauen und Kinder ungestört das feindliche Gebiet betreten, obwohl sie mit in den Krieg ziehen [3]).

Wenn auf der Insel *Leti* eine Frau ihren Sarong in das Kampfgewühl wirft, ist man verpflichtet mit dem Kampfe auf zu hören; kein Mann darf den Sarong berühren ohne ihre Erlaubnis [4]).

Im *Aru*-Archipel hört ein Gefecht gleich auf, „wenn eine der zuschauenden Frauen den Hinterteil ihres Schamgürtels zwischen

1) Wilken, Huwl. en Erfr. bij de Volken v. Zuid-Sum.: S. 17 und 18. Marsden: S. 257. Van Hasselt: S. 291.

2) Miklosich: S. 7.

3) Riedel, Rassen : S. 299.

4) Riedel Rassen: S. 388.

die Streitenden wirft. Dieses Kleidungsstück ist tabu, musmusim, oder logia, und kein Mann darf es berühren" [1]).

Wenn Schädeljäger auf der Insel *Serang* einer Frau begegnen, so löst diese ihren Schamgürtel an der Hinterseite um sie zur Copulation zu verführen und in dieser Weise unverletzt zu bleiben. Dieser Antrag darf nicht abgeschlagen werden [2]).

Auf *Engano* werden im Kriege alle Männer des feindlichen Kha getötet, die Frauen aber gespart; diese dürfen sogar ohne Beschwerden den feindlichen Kha durchqueren. Ein Mann tötete einmal die Frau eines Feindes, den er selbst nicht erreichen konnte, — er wurde deshalb aber auf lange Zeit durch seine Familie in die Wildniss ausgeworfen, und auch später war er im eigenen Stamme seines Lebens nicht sicher" [3]).

„Die Weiber geniessen ein hohes Ansehen bei den *Kianganen*. Selbst wenn Blutfehden ausgetragen werden, werden sie und die Kinder verschont, welche gehen können, wohin sie wollen; denn der Kiangane rächt sich nur an erwachsenen Männern" [4]).

Wenn die Wilden der *westlichen Stämme der Torres-Strasse* eine Kopfjagd unternehmen um Ruhm und Lob der Frauen einzuheimsen, nehmen sie weder Frauen gefangen noch notzüchten sie dieselben; und wenn Einer dennoch von den Anderen dabei ertappt wird, sagen sie: wir kamen um zu kämpfen, nicht um Frauen zu notzüchten, und der Schuldige wurde getötet [5]). Man könnte geneigt sein diesen Vorgang als Probe ihrer Ordnungsliebe und Kriegsdisciplin aufzufassen, doch wäre der Tod dann wohl eine gar schwere Strafe. Auch fehlen Anhaltspunkte um die Tötung einer Frau bei einer Schädeljagd als schlechtes Omen aufzufassen, als den Neid der Götter verursachendes Verbrechen.

Die *Central-Australier*, welche Eyre beschrieb, töten nach einer Schlacht die Frauen und Kinder nie [6]).

1) Riedel, Rassen: S. 261.
2) Riedel, Rassen: S. 118.
3) Walland: S. 110.
4) Blumentritt, Ausland, 1891: S. 120.
5) Haddon: S. 346.
6) Eyre [1]): S. 224.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

In einer Fehde zwischen zwei Stämmen der *Dieri* werden die Frauen als Botschafter gebraucht, weil ihnen keine Gefahr droht, und wenn die Frauen der anderen Partei sie besuchen, gelingt es ihnen immer den Streit zu beenden [1]).

Bei den *Queensländern* sind, wie wir sahen, die alten Frauen auf den Borbobies die Schützerinnen der besiegten Männer; sie selbst sind also vor den Feinden sicher [2]).

In Gefechten auf *Sararak* werden die Frauen selten verletzt, ausgenommen durch die anderen Frauen, welche ihre Haare auszureissen versuchen um sie als Trofeen zu benutzen; die Frauen rasiren sich deshalb vorher [3]).

Von den *Goajiro* heisst es: „Häufig gelingt es den Frauen vermöge der vor ihnen vorhandenen Achtung, Streitende auseinander zu bringen und Blutvergiessen zu verhindern. Jedenfalls ist man auf der Reise in Begleitung einer Frau durchaus sicher, da Frauen nicht angegriffen werden dürfen [4]).

Die *Guanchen* der canarischen Inseln verletzten und töteten die Frauen und Kinder in ihren Kriegen nie [5]).

Die *Aeneze-Beduinen* notzüchten die Frauen bei einem Überfalle nie, und nehmen sie nie gefangen; während sie ihre Putzsachen ablegen um sie den Siegern zu überlassen, wenden diese sich um [6]).

Bei den *Tuschinen*, einem georgischen Gebirgstamme, tragen Frauen wie Mädchen ein grosses Tuch auf dem Kopfe, mandili, das in den Augen dieses Bergvölkchens eine so wichtige Rolle spielt, dass ein tobender Mann sofort seinen Dolch in die Scheide steckt, sobald ein Weib ihm solches vor die Füsse legt, da über den mandili hinüber zu gehen als Verletzung der weiblichen

1) Gason in Curr [2]: S. 49. Siehe oben.

2) Lumholtz: S. 124.

3) Lamont: S. 133. Ueberhaupt giebt es in feindlichen Stämmen immer einige Auserkorne, welche durch Verwantschaft oder religiöse Privilegien unbehindert beide Orte besuchen dürfen. S. 131.

4) Sievers: S. 252.

5) A forgotten Race, Cornhill Mag. Juli 1891

6) Burckhardt: 146, 305.

Ehre angesehen wird" [1]). Ist es nicht höchst wahrscheinlich, dass diese Frauen von der Blutrache unbehelligt bleiben, und auch in ihr einen friedlichen Einfluss ausüben können?

Von den *Osseten* wird uns berichtet: Wen die Weiber in Schutz nehmen, der ist sicher; sie können den heissesten Kampf wenigstens vorläufig aufhören lassen; die Berührung ihrer Brüste ist ein Adoptirungsmittel; nur selten wird eine Frau getötet, wohl aber zur Sklavin gemacht und verkauft [2]).

Von den *Berg-Albanesen* erzählt Brown folgendes: „Weiber werden nie an der Blutfehde beteiligt. Während die Männer von zwei streitenden Familien einander wenn nur möglich erschiessen, gehen die Frauen hin und her ohne auch nur eine Beleidigung zu befürchten. Ein Mann kann seine Sache einer Frau anvertrauen und sie um ihre Beschützung anflehen, in welcher er durchaus sicher ist." Wenn zwei Familien in einem Dorfe sich streiten und eine gezwungen ist sich irgendwo anzusiedeln, werden die Frauen zur Hut der Besitzungen zurückgelassen [3]). Auch Gopčević teilt mit, dass, wenn ein Dorf mit einem anderen Dorfe kämpft, dieser Kampf nur mit dem Abschlagen des Angriffes oder der Erstürmung des Dorfes endet, wenn nicht die Weiber sich rechtzeitig ins Mittel legen und eine Waffenruhe anbahnen. Die Begleitung von Weibern sichert Kinder gegen die Blutrache [4]). Die Strassenkämpfe zwischen zwei in Blutfehde lebenden Geschlechtern enden entweder mit dem Rückzug oder der Vernichtung der einen Partei, oder durch Intervention neutraler Personen, am häufigsten Weiber. Werden hiermit die Weiber der beteiligten Geschlechter als solche neutral genannt, oder werden die Weiber von neutralen Familien gemeint? Am wahrscheinlichsten scheint uns das erstere. „Bei Friedensunterhandlungen (nach Grenzstreitigkeiten) wird in der Regel durch eine Frauenbotschaft Zeit und

1) N. von Siedlitz, Intern. Arch. f. Ethn. 1890: S. 135 nach Chachanow, die Tuschinen.

2) Pallas; Neue nord. Beitr. 7: S. 58, 59. Es wurde als eine Gemeinheit betrachtet sich an einer Frau zu vergreifen: S. 58.

3) Brown: S. 66.

4) Gopčević, Globus 1881: S. 71, 72.

Ort der Zusammenkunft festgesetzt." Die Mädchen „treiben allein die beladenen Esel auf den Markt und haben nichts zu fürchten, denn im ganzen Maljsorengebiete werden die Weiber respectirt und ihre Bessa (Schutzversprechen) gilt mehr als jene der Männer" [1]). Von Hahn berichtet noch speciell über die albanesischeu Gebirgsstämme im Bistume Skodra: „aus der Ansicht, dass die Frau von ihrer angeborenen, nicht von der angeheirateten Familie gerächt wird, erklärt es sich, abgesehen von der Schande, welche die Verletzung eines schwachen wehrlosen Wesens mit sich bringt, warum die albanesischen Frauen, die bei den Fehden ihrer Männer stets gegenwärtig sind, im Gefechte von den Gegnern möglichst geschont werden, damit diese nicht auch mit dem Stamme, welchem die Frau angehört, in Blutfeindschaft verfallen" [2]).

Miklosich hatte also mit seiner Behauptung insofern Recht, dass es wirklich viele Völker giebt bei welchen die Frau von der Blutrache verschont bleibt, ja sogar eine einflussreiche Friedensmission ausüben kann.

Bevor wir diese Erscheinung zu erklären versuchen, wollen wir erst die Beispiele der Beteiligung der Frauen an der Blutfehde, welche wir fanden, vorführen.

Im Widerspruche mit dem, was wir oben über *Engano* mitteilten, berichtet Rosenberg, dass sich die Frauen oft am Gefecht beteiligen oder Waffen herbei tragen [3]).

Auf den *Solor-Inseln* werden im Kriege die Frauen und Kinder getötet [4]).

Von den *Nuforesen* heisst es: „wenn Jemand getötet wird, so rächen seine Verwanten sich nicht an dem Mörder, dieser ist überhaupt selten zu finden, sondern an dem ganzen Stamme, zu dem der Mörder gehört, und es ist ihnen ganz gleich, ob sie

1) Gopčević, Oberalbanien: S. 325, 324, 303, 309.
2) Von Hahn: S. 180.
3) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 215.
4) Kluppel, Tijdschr. v. T. L. en Vk. XX: S. 391.

Mann, Frau oder Kind, Schuldige oder Unschuldige in die Hände bekommen" [1]. Rosenberg erzählt, wie in der Blutfehde eine Bande sich bei dem feindlichen Dorfe versteckt und wartet, bis sie Jemanden, Mann, Frau oder Kind, hinterrücks morden kann [2].

Die *Bagobos* töten jedes Mitglied der feindlichen Familie [3].

Die Frauen der *Shastika* gingen früher oft mit in die Schlacht und kämpften selber mit [4].

Von den *Tlinket* berichtet Krause, wie in der Blutfehde eine gewaffnete Bande plötzlich über den Feind herfällt und alle Männer ohne Mitleid tötet, denen es nicht gelingt zu entkommen; die Frauen und Kinder aber werden in die Gefangenschaft geführt. Im Berichte über die anfangende Blutfehde sagt Krause nach der Erzählung Simpson's, eines Augenzeugen: „am folgenden Tage, nachdem der Mord geschehen, versammelten sich mehrere Tausende verschiedenen Alters und Geschlechtes, von denen die meisten bewaffnet und durch die eigene Rachsucht und die Beschwörungen der Schamanen in Dämonen verwandelt waren" [5]. Auch am Scheinkampfe nahmen Frauen teil, wie aus dem früher citirten ersichtlich ist.

Steller erzählt von den *Itälmenen*, wie der Sieger in der Blutfehde, welcher den feindlichen Ostrog eroberte, die Gefangenen zu Sklaven machte, die Frauen zu Concubinen, oder die Männer tötete um nicht länger nötig zu haben sie zu fürchten [6].

Von den *Cammarray* in New-Süd-Wales erfahren wir durch Collins, das eine Wittwe, verpflichtet den Tod ihres Gatten an den Verwanten des Mörders zu rächen, ein ihnen verwantes Mädchen nach einer einsamen Stelle mitnahm und sie daselbst

1) Van Hasselt: S. 194.

2) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 448. Die Frauen sollen auch gerade deshalb getötet werden, weil so die Zeugung neuer Männer unmöglich gemacht wird. Lyne: S. 122.

3) Schadenberg, Bagobos: S. 28.

4) Powers: S. 248.

5) Krause: S. 246, 247, 248.

6) Steller: S. 356. Kohn und Andree: S. 199.

derb prügelte (das Mädchen erlag der Misshandlung bald); die Eingebornen fanden es gerecht und notwendig. Die Frauen rächen sich immer an einer Frau, weil sie sich auch vor einem Manne zu sehr fürchten. Collins sagt auch ganz allgemein, dass die Frauen in ihren Fehden mitkämpfen [1]).

Von den *albanesischen* Stämmen im Bistume Skodra, deren Schonung der Weiber wir oben anführten, heisst es in Von Hahn's Studien: „Die Weiber begleiten stets die Männer in die Fehde, um Todte und Verwundete weg zu schleppen, beim Vorrücken die gebliebenen Feinde zu plündern, ihnen die Köpfe abzuschneiden, und nach Umständen Steine von den Höhen auf die Feinde herabzuwerfen. Die Montenegriner haben sogar die Gewohnheit die unverletzbaren Weiber bei dem Treffen in die erste Linie zu stellen und hinter denselben hervorzufeuern, wesshalb sie von den Albanesen verspottet werden, obgleich die letzteren dies Mittel, eine schlecht gedeckte Stellung zu verbessern, auch nicht verschmähen sollen. Bei den slavischen Weibern herrscht das Vorurteil, dass sie durch Aufheben der Röcke gegen den Feind, den Ihrigen den Sieg verschaffen könnten; die ihnen benachbarten Albanesinnen haben diesen Gebrauch angenommen, werden aber dann von den Flintenschüssen der Gegner nicht verschont" [2]).

Auch bei den historischen Völkern finden wir die Teilnahme der Frauen an der Blutfehde. Miklosich sagt: „In einer ältern Zeit, in der Zeit der Sage treten auch Frauen als Rächerinnen

1) Collins: S. 587.

2) Von Hahn: S. 182. Gopčević's Bericht lautet ein bischen anders: „Nicht selten kämpfen die Frauen mit den Waffen der Gefallenen. Es ist bisweilen vorgekommen, dass die Maljsorinnen ihre Söhne und Gatten, wenn diese flohen, in den Kampf zurückgeführt und die Feigen mit Scheltworten gedemütigt... Früher bestand auch der Brauch, dass die Albanesinnen, wenn im Kampfe mit den Montenegrinern, in erster Linie standen und gegen diese ihre Röcke aufhoben, da sie glaubten dadurch den Sieg an ihre Fahnen fesseln zu können. Da jedoch die Montenegriner in diesem Fall die sonst als unverletzlich betrachteten Weiber niederschossen und trotz noch so hohen Aufhebens der Röcke gewöhnlich den Montenegrinern der Sieg blieb, verging den Albanesinnen die Lust zu ähnlichen Scenen" (S. 308).

wodurch die Frauen noch nicht gezwungen sind alle ihre Kraft auf die schwere ihnen zugewiesene Arbeit zu concentriren, die übrigbleibende in männlicher Beschäftigung verwenden konnten.

Bei den *Enganesen* ist der Landbau zwar noch sehr primitiv [1]), aber doch den Frauen schon aufgetragen; die Frauen beteiligen sich aber auch fast immer am Fischfang, und begleiten den Mann gewöhnlich in den Krieg und auf die Jagd [2]).

Die *Shastika* scheinen vom Fischfang und von der Jagd zu bestehen, am ersteren werden die Frauen ihren Anteil genommen haben, vielleicht auch an der letzteren, weil sie hauptsächlich durch Fälle getrieben wurde, also nicht über ihre Kraft ging [3]).

Bei den *Tlinket* finden wir schon eine weiter gediehene Arbeitsteilung: die Männer betreiben ausschliesslich die Jagd und den Fischfang, die Frauen besorgen die Haus- und Feldarbeiten, richten die erbeuteten Fische her, sammeln Beeren u. s. w. und suchen Muscheln [4]).

Die *Cammarray* scheinen den Fischfang hauptsächlich den Frauen aufgetragen zu haben wie daraus hervorgeht, dass jedem jungen Mädchen die ersten zwei Glieder der kleinen Finger der linken Hand amputirt werden, weil sie ihr beim Fischfang hinderlich sein sollen [5]); weiter leben sie wahrscheinlich von allem Möglichen, was die „bush" anbietet, wie alle australischen Stämme.

Die *Albanesen* scheinen von der Viehzucht und Bodencultur zu leben. Ueber die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern konnte ich leider in meinen Quellen fast nichts auftreiben, nur Gopčević's Mitteilung, dass die maljsorische Frau die Haus- und Feldarbeit besorgt [6]).

1) Helfrich: S. 282.
2) Oudemans: S. 150.
3) Powers: S. 245. Bancroft I: S. 336 seq.
4) Krause: S. 159.
5) Collins: S. 549.
6) Gopčević, Oberalb.: S. 316, 308. Auch Von Hahn sagt: „Den Frauen liegt die Sorge für das Haus ob, sie bestellen die Felder und Weinberge oder beaufsichtigen wenigstens deren Bestellung." (S. 148).

Die Ueberbürdung der Frauen mit Arbeit finden wir also bei den Tlinket, Cammarray und Albanesen.

Wenn wir bedenken, dass die Überweisung der meisten und anhaltendsten Arbeit an die Frau in primitiven Gemeinschaften wahrscheinlich öfter eine Folge von der notwendigen Arbeitsverteilung, welche dem Manne die Verteidigung der Familie und im Allgemeinen den Krieg und die grosse Jagd zuweist [1]), und dass diese strenge Arbeitsverteilung erst durch den Zwang der Verhältnisse durchgeführt sein wird, so möchten wir meinen, dass, wo sie noch nicht besteht, die Frau auch bessere Gelegenheit hätte sich mit dem Manne an der Jagd und sogar einigermassen am Kriege zu beteiligen. Für die Enganesen, Shastika und Cammarray scheint dies durchführbar, für die Tlinket und Albanesen aber bestimmt nicht.

Auch das Zusammentreffen von beiden möglichen Gründen. Matriarchat oder gar Gynaicocratie oder wenigstens freiere Stellung der Frauen mit fehlender Arbeitsteilung kann nicht zur Erklärung dienen, weil sie nur zum Teil zusammentreffen bei den Enganesen, sonst aber bei keinem Volke.

Das Vorkommen der Erscheinung bei den Albanesen bleibt also vollständig unerklärt, weil in ihrem Falle keiner von beiden uns möglich erscheinenden Gründen vorliegt.

Noch schwieriger ist die Erklärung der Schonung resp. des friedbringenden Karakters der Frau bei den obengenannten Völkern. Die Heiligkeit und die Friedensmission der Frau ist nur im höheren Grade dasselbe als ihre Schonung: beide Erscheinungen werden also dieselben Gründe haben.

Vor der Hand läge, diesen Grund in der hohen Achtung,

1) Tendeloo, „De toestand der vrouw in de Minahassa", Mededeel. v. w. h. Nederl. Zendelinggen. XVIII: S. 17.

Waitz [3]: S. 101: Das Leben der Frau ist um so härter und schwerer, je grössere Austrengungen die Jagd vom Manne erfordert.

Spencer (Princ. of Sociol. [1]: S. 754) giebt auch ein Beispiel, wo fehlende Arbeitsverteilung zwischen Männern und Frauen die Frauen zu kriegerischer Bethätigung befähigt, doch scheint seine weitere Theorie, dass die Verbesserung im Zustande der Frauen gleichen Schritt hält mit der Industrialisirung der Gesellschaft einigermassen im Widerspruch mit dem oben Dargelegten zu sein.

welche die Frau geniesst, zu suchen. Wenn die Frau, wie in den Gedichten des Mittelalters, von allen Männern hochgeschätzt, wie eine Heilige verehrt wurde, wäre ihre Schonung im Kampfe vielleicht begreiflich.

Befragen wir unsere Quellen.

Auf *Leti* herrscht das Matriarchat [1]), mit Anfängen des Patriarchats [2]); auf besondere Achtung vor den Frauen deutet nur die Notiz Riedel's, dass unkeusche Gespräche der Männer in Gegenwart einer Frau mit einer Busse von einer goldenen Platte, einem Armband und zwei Schweinen zur Bewirtung der beleidigten Frau bestraft werden [3]).

Dasselbe Verbrechen wird auch auf den *Aru-Inseln* bestraft [4]). Jetzt herrscht das Patriarchat, sogar sehr vollständig [5]), doch dürfen wir vielleicht aus der Sitte, dass der ärmere Bräutigam, welcher nicht auf einmal den Brautpreis zahlen kann, seinem Schwiegervater ein Anrecht auf die eventuellen Brautschätze der künftigen Töchter aus der Ehe geben muss, und vor Allem aus der Gewohnheit, dass der ganz arme Bräutigam einige Jahre beim Schwiegervater dient, während welcher Zeit das Paar auch bei demselben wohnt, auf ehemaliges Matriarchat schliessen, um so eher weil die Kinder nach der Ehescheidung, ausgenommen wegen Ehebruch der Mutter, immer derselben folgen und bis zur Mehrjährigkeit als zu ihrem negari gehörig betrachtet werden [6]).

Auf der Insel *Serang*, haben die verheirateten Frauen in negari-Angelegenkeiten dieselben Rechte als die Männer und geben sie sehr oft ihre Wünsche kund. „Wenn nötig gehen sie den Männern vor, während in einigen negarien die Regierung vorzugsweise den Frauen unter dem Titel latu mahina oder latu mavina aufertragen wird. Die Frauen werden gut behandelt, weil

1) Van Hoevell, T. I. T. L. en Vk. XXXIII: S. 213. Riedel, Rassen: S. 383.
2) Riedel: S. 392, 395.
3) Riedel: S. 371.
4) Riedel, Rassen: S. 250.
5) Riedel, Rassen: S. 262.
6) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 340.

sie eine schlechte Behandlung nicht dulden würden"[1]). Sie wählen die latu, kamalaa oder woranggai mit. Die Kinder folgen nur dem Vater, wenn der Brautschatz vollständig getilgt ist. Auch hier kommt die Ehe sine manu noch vor. Im Anfang der Ehe wohnt der Mann bei der Frau und wird zu ihrer Familie gerechnet, und dieses Verhältniss währt fort, wenn der Brautschatz nicht bezahlt wird, sonst kommt nach ihrer Bezahlung die Frau in die Familie des Mannes. Unkeuschheiten in Gegenwart von Frauen geäussert, werden auch hier gestraft [2]).

Ueber die sociale Organisation der *Dieri* und *Queensländer* berichteten wir schon im ersten Abschnitte; die Frauen werden in diesen Stämmen so wenig wie überhaupt in Australien besonders geehrt, obwohl sie einen gewissen, mitunter grossen Einfluss ausüben, dagegen werden sie oft sehr roh und rücksichtslos geraubt.

Von den *Goajiro* wird berichtet: „die Frauen haben grossen Einfluss und viel Ansehen: sie spielen die Hauptrolle beim Kaufe, ein solcher der ohne Mitwirkung der Frau abgeschlossen ist, gilt als ungültig" [3]).

Die Frauen der *Tuschinen* werden hochgeachtet [4]).

Kovalevsky erzählt von den *Osseten*, dass neben dem Familienhaupte die „avsin" steht, das Haupt der Frauen und Kinder, auch Von Haxthausen sagt, dass die Frau im Hause herrscht [5]).

Ueber die *Albanesen* berichteten wir oben schon teilweise. Der Zustand der Frauen scheint wahrlich kein glänzender zu sein. Der Mann ist ihr unbeschränkter Herr; ihren Schwiegereltern hat sie die grösste Demut, Ehrerbietung und Aufmerksamkeit zu erweisen. „Die junge Frau muss nicht nur gegen die Verwanten ihres Mannes, sondern gegen alle Nachbarn und überhaupt gegen Jedermann die grösste Demut beweisen, und wem sie begegnet,

1) Riedel, Rassen: S. 97, 101.
2) Riedel, Rassen: S. 100—102, 131, 132.
3) Sievers: S. 252.
4) Von Seidlitz, Internat. Arch. f. Ethnogr., 1890: S. 135.
5) Morgan: S. 393. Von Haxthausen [2]: S. 25.

gleichviel ob jung oder alt, hoch oder niedrig, bekannt oder fremd, die Hand küssen" [1]).

Auf den *Tamembar- und Timorlao-Inseln* finden wir die Ehe sine manu, vor Abzahlung des Brautpreises, wobei die Frau in ihrer Wohnung bleibt und sie dem Manne nicht ganz unterworfen ist, nach der Zahlung, folgt sie ihm ganz [2]). Die Frau darf ihren Mann straflos mit dem Stocke prügeln. In den Volksversammlungen haben die Frauen grossen Einfluss und dieselben Rechte als die Männer. Die ausserordentlich verliebten Männer geben sich viel Mühe den Frauen zu gefallen [3]).

Ueber die *Enganesen* berichteten wir schon oben; irgend etwas, das auf besondere Hochschätzung der Frauen deuten könnte, fanden wir nicht.

Bei den *Kianganen* scheint das Patriarchat zu bestehen, doch aus der Sitte, dass, wenn die Frau gestorben ist und der Mann sich wieder verheiraten will, er ihren Eltern ausser dem Zurückgeben der früher erhaltenen Geschenke noch einen Büffel schenken muss, dürfen wir vielleicht auf ein früheres Matriarchat schliessen. Die Weiber geniessen ein hohes Ansehen [4]).

Bei den *westlichen Stämmen der Torres-Strasse* wohnt der Mann öfter bei der Familie der Frau, doch bleibt die Abstammung in der männlichen Linie, und verfügt der Mann über das Leben der Frau; der Zustand scheint zwischen Matriarchat und Patriarchat zu schwanken. Die Frau wird gut behandelt, doch finden wir keine Spur von besonderer Hochachtung [5]).

Die Frauen der *Central-Australier* befinden sich in derselben Lage wie ihre Schwestern der anderen australischen Stämme.

Was die *Sararak-Insulaner* und die *Guanchen* betrifft, so berichten die von uns benutzten Quellen nichts hierauf bezügliches.

Die Frauen der *Aeneze-Beduinen* werden nicht geehrt, obwohl

1) Von Hahn: S. 147.

2) Riedel, Rassen: S. 301, 302.

3) Riedel, Rassen: S. 292, 294.

4) Blumentritt, „die Kianganen". Ausland 1891: S. 119, 120.

5) Haddon: S. 356 357.

sie selten schlecht behandelt werden [1]). Von Matriarchat oder Gynaicocratie findet sich keine Spur, doch haben bei den alten Arabern beide bestanden [2]).

Die erwartete Gynaicocratie und das Matriarchat finden wir also durchaus nicht bei allen diesen Völkern, einen allgemeinen Erklärungsgrund können sie dem entsprechend unmöglich abgeben. Aber auch wo sie bestehen, dürften sie kaum als genügende Erklärung betrachtet werden, weil die Verehrung durch ihre Stammesgenossen doch unmöglich zu einer solchen Achtung der Frau durch Fremde führen könnte, das jene deshalb in Kämpfen geschont blieb. Ausserdem, wenn das Matriarchat zur Erklärung hinreichte, müssten wir die Erscheinung doch auch bei den nordamerikanischen Indianern gefunden haben, bei welchen jenes so sehr algemein vorkommt [3]), und doch fanden wir sie hier niemals. Aber auch die Gynaicocratie kann die Sache nicht erklären, denn unsere Erscheinung fanden wir bei den Albanesen und wahrlich giebt es hier keine Gynaicorcatie. Wenn wir aber annehmen, dass die Schonung resp. Heiligung der Frauen ein Resultat früherer Gynaicocratie und früheren Matriarchates sei, ein „survival" ihrer ehemaligen Begleiterscheinungen, so stehen wir wieder vor der Frage, weshalb ist denn gerade dieses, da die anderen öfter so völlig verschwanden, geblieben?

Wie hoch aber die Weiber auch geschätzt werden mögen, z. B. wo Matriarchat und Gynaicocratie zusammentreffen, so würden diese allein nicht ausreichen die Erscheinung zu erklären, denn höher als die Männer wurden die Frauen doch nie geschätzt und diese wurden nie gespart, also weshalb die Frauen? Man denke auch an die Itälmenen, wo beide Instituten bestanden und ausserdem das Weib sinnlich so sehr begehrt und deshalb verhätschelt wurde, aber doch machte der Sieger sie nach dem Kriege seinen Lüsten nutzbar, sparte sie also eigentlich nicht. Zur Er-

1) Burckhardt: S. 353.

2) Wilken, „Matr. b. d. oude Arab.", en „Eenige Opmerkingen". Robertson Smith, „Marr. and Kinsh. in Early Ar." Nöldeke in Zeitschr. d. d. Morgenl. Gesellsch. 1886: S. 150 seq.

3) Waitz [3]: S. 106.

klärung der Friedensmacht der Frauen reichen beide Institute allein erst recht nicht aus. Es giebt aber ein anderes Institut, wenn wir es einmal so nennen wollen, welches vielleicht besser geeignet ist, das uns beschäftigende Problem zu lösen. Wir meinen die Exogamie, welche sich uns schon als Erklärungsgrund so mancher Erscheinungen offenbarte. Auch jetzt scheint sie eine plausible Erklärung anzubieten. Erstens könnte die eigene Stammesgenossin von ihrem Stamme, auch wenn er mit dem ihres Mannes entzweit war, schwerlich verletzt werden, und würden auch die Väter ihre stammfremden Söhne nicht gerne bekämpfen, zweitens aber würde der Feind, welcher mit dem einen Stamme vollauf zu thun hatte, schwere Bedenken tragen sich durch die Verletzung der Weiber dieses Stammes nun auch die Feindschaft aller der Stämme, welchen diese eigentlich angehörten, zuzuziehen.

Hören wir jetzt was unsere Quellen berichten.

Bei den *Letinesen* [1]), *Serangern* [2]), *Enganesen* [3]), *Arn-* [4]) und *Tamembar-Insulanern* [5]), zum Teil bei den *Queensländern*, bei den *Dieri* und den *Central-Australiern* [6]), bei den *westlichen Stämmen der Torres-Strasse* [7]), sowie bei den *Osseten* [8]) finden wir Spuren ehemaliger Exogamie, also in zehn Fällen, während in den übrigen sieben Fällen entweder Endogamie herrscht [9]) oder unsere Quellen keine Angaben enthalten, bei der Mehrzahl kommt oder kam also die Exogamie doch vor. Dieses Verhältniss erhält um so grösseren Wert, wenn wir beachten, dass von den fünf Fällen, der Nicht-Schonung der Frauen nur von einem die Exogamie gewiss ist, namentlich von den Tlinket, und von den anderen nicht einmal ehemalige Exogamie wahrscheinlich ist. Wenn wir aber

1) Riedel, Rassen: S. 390.
2) Riedel, Rassen: S. 102, 133.
3) Walland: S. 104. Rosenberg, Engano: S. 379.
4) Riedel: S. 263.
5) Riedel, Rassen: S. 300.
6) Siehe oben.
7) Haddon: S. 338, 357, 358, dagegen 356.
8) Von Haxthausen [2]: S. 26.
9) Die Gründe warum Westermarck: S. 371, die Endogamie der Aenezen annimmt, scheinen mir nicht ausreichend.

auch die Völker der dritten Gruppe hinzurechnen, so kommen noch zwei Fälle von Exogamie hinzu, nl. die Shastika [1]) und die Cammarray. Doch bliebe auch jetzt das Verhältniss günstig: drei exogame Völker gegenüber sechs anderen, von denen die Exogamie uns nicht bezeugt wurde oder nicht wahrscheinlich ist.

Dass die Enganesen zugleich in der zweiten und in der dritten Gruppe vorkommen, kann vielleicht ganz einfach seinen Grund darin haben, dass die verschiedenen Berichterstatter nicht genau dieselben Stämme ins Auge fassten, es kann aber auch dadurch erklärt werden, dass die Frau völlig fremden Stämmen gegenüber sich activ beteiligte, dagegen ihren eigenen Stämmen gegenüber eine Friedensmacht besass.

Die Schonung und Friedensfunction der Frau liesse sich am ehesten da erwarten, wo Matriarchat oder Gynaikokratie mit Exogamie zusammentrifft, welches aber nur bei sechs Völkern der Fall, merkwürdigerweise aber gerade in vier Fällen der ersten Gruppe, wo es der Wahrscheinlichkeit nach doch nur dreimal geschehen müsste.

Vielleicht könnte das Sparen der Frauen und der Kinder bisweilen auch aus dem Bedürfniss mit ihnen den Bestand des Stammes zu erhöhen erklärt werden. Ein Beispiel wo dies gewiss der Fall bieten die *Guanas* Brasiliens, welche in ihren Kriegen alle Männer über zwölf Jahre alt töten, doch die Frauen und Kinder adoptiren.

Dasselbe thun auch die *Charrua*. Ich glaube, dass sich noch mehrere solche Beispiele sammeln liessen. Das Motiv ist hier sehr wahrscheinlich das oben genannte. Diese Vermutung wird noch dadurch gestützt, dass die Guanas sehr weiberarm sind, und die Weiber daher sehr geschätzt und begehrt werden [1]). Dieses Motiv kann aber nicht in unseren anderen Fällen gegolten haben, auch dürfte das Mitführen der Frauen kaum als ein Sparen betrachtet werden.

Man könnte geneigt sein die Sparung der Frauen einem all-

1) Powers: S. 412.

2) Azara [2]: S. 100, 19. D'Orbigny [2]: S. 89.

gemeinen Wohlwollen und Mitleid zu zuschreiben, aber wie wenig stimmt dies mit dem Karakter der betreffenden Völker und wie wenig wären diese Motive geeignet die vorgeführten Thatsachen zu erklären.

Die Thatsachen sind aber in der Mehrzahl nicht im Widerspruch mit den Voraussetzungen unserer Hypothese, doch bleibt die Frage für die Minderzahl der Fälle noch ungelöst. Der einzige Ausweg wäre auch hier kühn eine frühere, jetzt nur bis auf den letzten Rest verschwundene Exogamie anzunehmen, bis ausführlichere Quellenmitteilungen dies bestätigen oder vollends die Möglichkeit abschneiden.

Vorläufig scheinen uns die Thatsachen und vor Allem die theoretischen, auf andere allgemeine Erscheinungen sich stützenden, Überlegungen zur Annahme der Hypothese zu berechtigen, um so mehr weil es keine bessere zu geben scheint.

Auch die bekannte Sage vom Raube der Sabinerinnen enthält eine Bestätigung unserer Hypothese. Die geraubten Frauen flehten ihre Männer an, ihre Brüder und Väter, und diese ihre Männer zu sparen [1].

Um so eher würde die Verknüpfung der Stämme zum Frieden führen, weil bei der Polygamie ein Mann mehrere Frauen hat und diese wohl nicht alle aus demselben Stamme genommen sein werden, der befeindete Stamm also sehr oft wenigstens einige seiner Frauen in dem Lager des Gegners gehabt haben wird und er vor Allem auch gefürchtet haben wird durch Tötung einiger Frauen des Feindes wer weiss welche und wie viele Stämme wieder mit sich zu befeinden [2].

Auf den ersteren Einfluss, die Verknüpfung der Stämme durch die Exogamie verbunden mit Matriarchat und Polygamie wird auch durch den Bericht Kirby's über die *Kutchin-Indianer* gewiesen. „Die Exogamie hat einen höchst heilsamen Einfluss auf die Besänftigung und Verminderung der tötlichen Fehden, welche

1) Liv. I, 9. Plut. Rom. 1 und 2.

2) Auch Letourneau, „Evol. Jur." S. 26, macht auf den Schutz, welchen die australische Frau von ihrem eigenen Clan, welchen sie angehören bleibt, auch wenn sie verheiratet ist, erhält, aufmerksam.

früher so häufig unter ihnen waren, gehabt. Ein Häuptling, dessen Stamm in Ungnaden war wegen eines Mordes im vorigen Sommer verübt, kam mit dem Häuptlinge des Stammes, dem das Opfer angehörte, zusammen und in Gegenwart Aller hielt er eine glänzende Rede zum Preise jenes Häuptlinges und jenes Stammes in welcher er die Fehler von sich und seinem Stamme gefühlvoll beweinte. Dann wies der beleidigte Häuptling seinerseits in einer eben so warmen Rede das Lob offenherzig und in der ritterlichsten Weise zurück und häufte es mit reichen Zuthaten auf seinen Gegner. Die schönste Harmonie war das natürliche Resultat."

Die von uns gestellten Voraussetzungen dieser Erscheinung sind in diesem Falle prächtig erfüllt. Die *Kutchin-Indianer* sind in manche kleine Stämme verteilt, deren jeder einen eignen Häuptling hat. „Alle Eingeborne sind in drei Klassen verteilt, welche in jedem Stamme wiederkehren; die Klassen heissen Chitsa, Nate-sa und Tangesat-sa, und bedeuten ungefähr die Aristokratie, die Mittelklassen und die niederen Stände der Kulturvölker, doch in einer Beziehung, sind sie völlig von diesen verschieden, nämlich darin, dass die Sitte erfordert nicht in der eigenen sondern in einer der beiden anderen Klassen zu heiraten. Die Kinder gehören zur Klasse der Mutter." Jeder Mann heiratet so viele Frauen als er kann, um möglichst viele Lasttiere zu haben [1]). Dass diese drei Klassen in allen Stämmen denselben Namen haben, deutet doch auf eine gewisse Einheit oder Beziehung zwischen ihnen und ist es nicht wahrscheinlich, vor Allem beim Aufkommen des Patriarchats, dass, wie in manchen australischen Stämmen, auch die Heirat im eigenen Stamme verboten wurde, damit auch in dieser Richtung dem Inceste vorgebeugt wurde.

Auch Wilken macht darauf aufmerksam, dass die Völker, welche regelmässig mit einander heirateten, sich allmählig mit einander vereint gefühlt haben werden [2]). Es setzt dies aber voraus, dass die

1) Kirby: S. 418, 419.

2) Wilken, Primitieve Vormen, Ind. Gids, 1880: S. 661.

Beachtenswert ist auch Kovalevsky's Ausspruch, dass die Polygamie schon deshalb sich verbreitete, weil so Bündnisse zwischen vielen wechselseitig heiraten-

Bindeglieder selbst, die Frauen, wenn noch einmal ein feindliches Zusammentreffen zwischen ihnen stattfand. geehrt und geschont wurden. Es scheint uns aber, dass sogar die Furcht vor der Rache der mit dem feindlichen durch die Frauen verwanten Stämme nicht ausreicht um alle bezüglichen Erscheinungen zu erklären, namentlich nicht die erstaunliche Friedensmacht der Frau, dass wo sie sich nur dazwischen wirft, gleich der Kampf aufhört, die Wut sich legt, wie es vor Allem bei den Tuschinen und den Letinesen der Fall. Wie kann sich je die Furcht vor der Rache eines fremden Stammes so sehr gesteigert haben? Nur die ausfürlichere Mitteilung aller Nebenumstände würde uns befähigen unsere Erklärung durchzuführen oder sie zu verwerfen und eine andere aufzustellen.

Vorläufig scheinen uns immerhin die beiden Begleiterscheinungen und Folgen der Exogamie verbunden mit dem Matriarchate und der Polygamie (obwohl diese beide nicht notwendig sind), namentlich die Möglichkeit, dass die Frauen des feindlichen Stammes zum eigenen gehören und vor Allem die Furcht vor der Rache des Stammes, welchem die Frau angehört, am besten geeignet, die auffallende Schonung der feindlichen Frau in der Blutfehde und im Gefechte, sowie ihre noch erstaunlichere Friedensmacht zu erklären.

den Stämmen zu Stande kamen. „Qu'on ne s'étonne point si dans les pacifications de tribus, le mariage joue une part prépondérante; les vengeances privées cessent parfois à la condition d'unir les familles ennemies par ses liens." Orig. d. l. Fam. et d. l. Propr.: S. 102.

VIERTER ABSCHNITT.

Die Wirkung der Blutrache.

§ 1. *Beispiele der schlechten Wirkung.*

Die Blutrache ist kein Institut, kein von Menschen absichtlich eingesetztes Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Dass sie die notwendige Folge ihrer Bedingungen, ist selbstverständlich, weil ja Alles, auch unsere absichtliche, zweckbewusste Handlung das ist; aber sie wurde auch nie von Menschen ersonnen und eingerichtet, sie ist Produkt eines noch völlig unbewussten socialen und psychischen Lebens, so wie die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde.

Obwohl also eigentlich kaum die Rede davon sein kann, ob sie zweckentsprechend sei oder nicht, — sie war ja nicht Mittel zu einem Zwecke, — so können wir doch nach ihren Folgen fragen, ob diese wohl diejenigen wären, welche ein mit den Zuständen genau bekannter und keine subjectiven Kriterien anwendender Beobachter als erwünscht betrachten würde. Es ist hiermit wie mit dem Husten eines kleinen Kindes: das Kind hustet nicht um eine Zwiebackkrüme aus seiner Kehle zu entfernen, sein Husten ist reine Reflexwirkung, obwohl bewusst; die gute unbeabsichtigte Folge des Hustens ist aber die Entfernung der Krüme; bald aber, wenn dass physische Leben des Kindes in den Abweichungen von der Regel wenigstens ihm bewusst wird, hustet

es zwar noch reflectiv, ist aber mit der Wirkung schon vertraut, und kann darüber urteilen, ob diese gute Folge erreicht wird oder nicht; noch älter, werden sogar die unangenehmen Folgen masslosen Hustens das Kind davon zurückhalten, es wird im Notfalle lieber zu einem Glase Wasser die Zuflucht nehmen um das Stechen in der Kehle und damit den Hustenreiz zu entfernen. Zuletzt kann sogar durch fortgesetzte Übung der Anreiz zum Husten in gewisser Höhe völlig überwunden werden, z. B. bei einem leichten Verschlucken. — Wir wollen unser Bild nicht weiter ausmalen. Es wird verdeutlicht haben, dass man völlig deterministisch, wissenschaftlich verfahrend doch fragen kann, ob die Blutrache gut wirkte oder nicht. Sie war eine in ihrer vollen Eigentümlichkeit notwendige Erscheinung, eine Reflexwirkung, bedingt in der Weise, welche wir früher darthaten [1], — doch sie hatte Folgen und welche waren diese, waren sie gute oder schlechte, und wenn letztere, sahen dann, und wann sahen die betreffenden Völker dies ein?

Es sind dies Fragen von der grössten Bedeutung, weil wir annehmen dürfen, dass diese Einsicht in die schlechten Folgen der Blutrache mächtig auf ihre Ablösung durch andere Reactionsmittel einwirken musste. Nicht alsob wir meinten, dass diese andere, völlig vorher geplante, absichtlich eingeführte Mittel zum Zwecke gewesen seien, im Gegenteil, von den Ersatzmitteln der Composition und des Zweikampfes zeigten wir schon, dass sie anfangs unbeabsichtigte, ungewollte, obwohl bewusste Folgen ihrer Bedingungen waren, aber dessungeachtet konnte die bewusste Einsicht in die Verderflichkeit der Blutrache nicht umhin beschleunigend, fördernd auf ihre Ersetzung zu wirken.

Wenn wir die Blutrache bei den primitiven lebenden Völkern aus den einzigen zugänglichen Quellen, den Berichten der Missionäre, der Beamten und der Reisenden studiren, so findet sich unsere apriorische Vermutung, dass ihre Wirkung wohl nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten, auf jeder Stufe ihrer Entwicklung die nämliche sein würde, insofern bestätigt, dass dieser

1) Siehe die Erste Hälfte.

Bericht lauter gute, jener lauter oder doch hauptsächlich schlechte Folgen namhaft macht, der Beobachter dieses Volkes die Blutrache im Ganzen lobt, der jenes Volkes sie durchaus verurteilt. Zwar dürfen wir uns auch jetzt nicht verhehlen, dass der subjective Standpunkt des Beobachters, seine Glückscriterien, seine Wahrnehmungsgelegenkeit vor allem sein Urteil beeinflusst haben werden, doch, wenn demzufolge ein specieller Fall von einem einzelnen Manne beurteilt keine grosse Bedeutung beanspruchen durfte, so liegt die Sache doch wieder anders, sobald durch die relativ grosse Zahl der Beobachtungen und Urteile über verschiedene Völker die Möglichkeit einer allgemeinen falschen Beurteilung so ziemlich aufgehoben wird.

Wir wollen jetzt erst die Fälle vorführen, in welchen die Wirkung der Blutrache eine schlechte genannt wird.

Von den *Shastika* berichtet Powers, dass ewige Fehden zwischen den verschiedenen Abteilungen dieses Volkes stattfinden; in einem Jahre werden fast fünfzehn Indianer in der Vendetta einer Familie getötet; eine wahrscheinliche Folge der langen Blutfehden ist auch, dass die Frauen die übergrosse Mehrzahl der Bevölkerung ausmachen [1]).

Kirby sprach, wie wir oben mitteilten, von den früher so häufigen tötlichen Fehden der *Kutchin-Indianer*.

Von den Stämmen des westlichen Washington und des nordwestlichen *Oregon* erzählt Gibbs, das gewöhnlich die Blutrache durch Composition ersetzt wird, doch gelegentlich wünscht der Beleidiger zu fechten, statt die Sache abzukaufen, vor Allem wenn er ein Häuptling oder einflussreiche Person, in welchem Falle ein eigentlicher Krieg zwischen den beiden Stämmen oder Parteien entbrennt; dieser Krieg ist jetzt selten blutig und endet meist durch eine Versöhnung, doch früher „haben diese Rachekriege viel Elend unter den Indianern verursacht und waren sie eine der Ursachen der Sklaverei und der Auflösung der Stämme" [2]).

Gewöhnlich wird bei den *Ojibway* die Mordklage vor der

1) Powers: S. 251, 243.

2) Gibbs: S. 190.

Versammlung der Häuptlinge und vornehmsten Männer des Stammes behandelt, bisweilen aber suchen die Parteien auf eigener Faust ihre Rache, und so wurde ein Stamm durch die nie endende Blutrache in seiner Mitte fast ganz ausgerottet [1]).

Réclus erzählt von den *Goajiro*, wie eine Frau von einem Indianer aus einem anderen Stamme getötet wurde; ihre Brüder verfolgten und töteten ihn, sowie später seine ganze Familie [2]). Auch Sievers ist erstaunt wie Viele durch die Blutrache zu Grunde gehen: die Clans leben in ewiger Fehde, Aug um Aug, Zahn und Zahn ist die Losung; sie gönnen sich nach einem Morde keine Ruhe, bis auch Einer vom feindlichen Clan getötet, oder besser der ganze Clan vertrieben wurde [3]). Simons, der beste Beobachter dieses Volkes meint sogar, sie würden bald durch die ewigen Fehden verarmen und aussterben, wenn sie nicht ihre Heerden und Reichtümer auf mehrere Orte verteilten. Ein Viertel der Männer stirbt durch die Blutrache [4]).

Von den *Arawak* sagt R. Schomburgk, dass die Blutrache in den äussersten Consequenzen geübt wird; auch nach Martius „wird sie so flink und in solcher Ausdehnung gehandhabt, dass manchmal ein zufälliger Todesfall die Vernichtung ganzer Familien, des Beleidigers sowie des Beleidigten zur Folge hat. Die Blutrache, allerdings neben der Sklaverei, den blutigen Begräbnissfesten und dem Einfluss der Paié hält ihre Cultur zurück und beeinträchtigt wesentlich die Zunahme ihrer Bevölkrung [5]).

Die *Macusi* fühlen sich selten sicher durch die ewige Furcht vor dem Kenaima, dem Rächer, und durch die drückende Pflicht wieder Rache an ihm nehmen zu müssen. [6])

Von den *Osseten* berichtet Pallas, dass die ewigen Fehden die Dörfer auflösen, sie wieder zu vereinzelten Familien reduciren. Die Osseten sind stolz auf ihre strenge Übung der Blutrache,

1) Jones: S. 110.
2) Réclus, Sierra Nevada: S. 229.
3) Sievers: S. 256.
4) Simons, Proc. Royal Geogr. Soc. 1885: S. 787, 789.
5) R. Schomburgk: S. 460, 497. Martius, Etnogr.: S. 693.
6) Brett: S. 360.

ein gelungener Meuchelmord macht Einen zu einem Helden [1]).

Die Blutrache der *Suanen* ist so streng, dass sogar bei der Bearbeitung des Ackers der Suane von seinem Bruder oder Neffen mit gezücktem Gewehr geschützt wird, viele wagen kaum ihr Haus zu verlassen. „Jedermann trägt den kindjal am Gürtel, der reichere eine tschaska und ein schlechtes Gewehr mit Feuerstein oder ein Paar wenig gefährliche Pistolen. Dem entsprechend sind Morde ein tägliches Ereigniss. Die geringste Zwistigkeit endet mit Blut. Es folgen daraus wieder endlose Vendetten, die nur mit Erlöschen der Familien oder bisweilen mit einer durch die Alten bestimmmten Busse, dem Blutgelde der Gallier genau entsprechend, enden" [2]). Diese fortwährenden Blutfehden (allerdings verbunden mit der Schwierigkeit die Lebensbedürfnisse zu befriedigen) macht, dass die Suanen auf keiner höheren Kulturstufe stehen [3]).

Ueber die *Bergalbanesen* wird uns berichtet, dass die grosse Geringschätzung des Menschenlebens eine Folge der Vendetta ist; „sie ermorden ihre Nachbarn und gewärtigen kaltblütig, wenn ihre Stunde schlägt, durch sie ermordet zu werden. Weder das Verbrechen noch seine gewisse Erniedrigung scheinen sie im geringsten zu rühren" [4]).

Auch Gopčević betont die vielen Opfer, welche die Blutrache forderte, z. B. in den fünfziger Jahren, da sie ganz entsetzliche Proportionen annahm, kam jährlich auf zehn Häuser ein Erschlagener. „Für beide feindliche Stämme hat der fortwährende Kriegszustand sein Unangenehmes. Man kann weder die Felder bestellen noch das Vieh auf die Weide treiben ohne plötzliche Angriffe zu riskiren; ausserdem muss man Tag und Nacht vor Ueberfällen auf der Hut sein. Denn da Sieg und Ruhm von der Anzahl der Erschlagenen abhängen, sucht jeder Albanese so viel Angehörige des feindlichen Stammes zu töten, als nur möglich" [5]).

1) Pallas, N. N. Beitr.: S. 57, 69.
2) Bernoville: S. 105.
3) Bodenstedt [1]: S. 279.
4) Brown: S. 66.
5) Gopčević, Die alb. Blutr. Globus 1881 : S. 73; Oberalbanien: S. 331.

Auch Von Hahn meldet, wie die Sitte, dass die ganze Familie verpflichtet ist zum Blutgelde beizutragen, „ganze Familien, denen das Schiksal einen Taugenichts als Verwandten bescheert hat, an den Bettelstab bringt, ja mitunter mordet ein solcher nur aus dem Grunde einen Andern, um sich an seinen wohlhabenden Verwandten zu rächen, deren Blut er nicht vergessen darf." „Da jedes Vergeltungsopfer ein neues Opfer aus dem Schooss des feindlichen Geschlechtes erheischt, und die Rachepflicht und Blutschuld von Vater auf Sohn erbt, so rottet mitunter diese Sitte in wenigen Jahren zahlreiche Geschlechter aus" [1]).

Sogar bei angesiedelten *Turkmenen* soll mitunter die Blutrache zwischen zwei Dörfern mit Hilfe anderer fortdauernd gewesen sein [2]).

Die Blutfehden auf *Neu-Kaledonien* zwischen den Dörfern eines Stammes oder zwischen Nachbarn sollen wenig blutig sein, und sich hauptsächlich auf einige Verwundungen und die Vernichtung der Häuser und Anpflanzungen beschränken; sie sind zwar sehr häufig, doch die Kriege zwischen zwei Stämmen sind ungleich schädlicher: die Besiegten werden ohne Unterschied getötet und meist gegessen, das Eigentum des ganzen Stammes wird vernichtet. Der Besiegte sucht wieder Rache und so enden die Fehden nie, worunter der Kulturfortschritt sehr leidet [3]).

Die *Bagobos* üben die Blutrache bis zum Extrem; jedes Familienmitglied, dessen die rächende Familie habhaft werden kann, wird getötet; die Bevölkerung nimmt nicht zu, weil ganze Rancherien mit einander in Blutfehde leben und nicht ruhen, bis eine gänzlich vernichtet ist [4]).

Bei den *Bontocleuten* Nord-Luzons sucht die von den Schädeljägern angefallene Rancherie sich zu rächen, daher ein ewiger Krieg und eine sehr dünne Bevölkerung [5]).

Von den *Igoroten* sagt Jagor: „wenn ein Mann ein Weib eines

1) Von Hahn: S. 176.

2) Barkley, Asia Minor and Armenia, 1891: S. 237.

3) Brainne: S. 245—248.

4) Schadenberg: Bagobos: S. 28.

5) Schadenberg: Verhandl. berl. Ges. f. Anthr. etc. 1883: S. 39.

anderen Stammes tötet, versucht ihr nächster Verwanter ein Weib aus der Familie des Mörders zu töten, doch den Mörder selbst lässt er in Ruhe; die Familie dieses Weibes sucht wieder ihren Tod zu rächen. Dieses gilt als die ehrenvollste Handelweise. Wäre der Mörder aber zu stark um so besiegt zu werden, so wird irgend eine schwächere Person, wer es auch sei, zur Wiedervergeltung getötet, und daher ist die Zahl der Frauen, der unglücklichen Opfer dieser feigen Rache, so klein [1]).

Ueber die *heidnischen Stämme Mindanao's* wird uns berichtet: die Stämme leben alle verstreut in den Bergen, und weilen nicht gar lange an einem Orte. Keine Niederlassung vertraut der anderen; nie geht Einer ohne seine Waffen aus. Derjenige, welcher die meisten Totschläge vollbracht hat. steht bei ihnen im Ansehen am höchsten; durch Kopftücher von verschiedenen Farben wird die Anzahl der Totschläge markiert. Infolge dieser Zustände leben natürlich verschiedene Stämme in steter Fehde und das Totschlagen steigert sich in einem Masse, dass ganze Familien zu Grunde gehen. Man soll nicht glauben, dass dieses Töten im ehrlichen Kampfe stattfinde, im Gegenteil; um einen solchen Streich auszuführen, vereinigen sich Leute, die sich beleidigt glauben und schleichen sich auf geheimen Wegen bis in die Nähe der zu überfallenden Hütte, warten dann die Nacht ab, attaquieren und töten alle Erwachsenen und führen die Kinder als Sklaven mit sich fort....." Weil der Rat der Aeltesten, welcher in wichtigen Streitigkeiten entscheidet, stark durch die Familien der Parteien beeinflusst wird, stellt sich der Kläger für diese Ungerechtigkeit dadurch schadlos, dass er seinen Feind ermordet, die Blutrache ist dann fertig und wird in infinitum fortgesetzt [2]).

Wenn die Schädeljäger an der *Bucht von Kaimani* auf der Südwestküste Neu-Guinea's eine Frau oder einen Mann unbegleitet und weit von ihrer Wohnung antreffen, töten sie diese ohne jede Ursache und hauen ihnen die Köpfe ab; in derselben Weise rächt man sich wieder an ihnen, und so entstehen nie

1) Jagor: S. 213.
2) Ausland 1885: S. 683.

endende Kriege, welche vor Allem die Entvölkerung des Landes verursachen [1]).

Wenn bei den *Lampongern* ein vornehmer Mann ermordet wurde, ohne dass der Leichnam aufgefunden und vielleicht auch ohne dass der Thäter entdeckt wurde, und dieser zu einem anderen Geschlechte gehört, bekämpfen sich die beiden kubuajan gewöhnlich erst, bevor sie durch die Einwohner der angrenzenden Geschlechter ausgesühnt werden. Hierher rühren wohl alle die schrecklichen Verheerungen speciell in den Provinzen Tulang-Bawang und Sieputie, seit das Land der Regierung der bantamschen Sultane entzogen wurde. Francis nennt unter den Ursachen der geringen Bevölkerung der Lampong auch die vielen Morde, von welchen er zwar nicht sagt, dass sie Ausfluss der Blutrache sind, doch ist dies höchst wahrscheinlich; jedenfalls scheinen diese Morde auch nicht durch die Furcht vor der Blutrache verhindert zu werden [2]).

Von den *alten Arabern* lernen wir aus Robertson Smith's schönem Buche: „das Gesetz der Blutrache förderte die Disintegration der Gesellschaft in den Brüderkriegen, welche Arabien im Jahrhundert vor der Flucht Mohammed's zerrissen, weil man anfing die Blutrache als Aufgabe der unmittelbaren Verwanten und nicht als die des ganzes Geschlechtes zu betrachten" [3]). — Robertson Smith legt hier schon den Finger auf den Hauptgrund der schlechten Wirkung der Blutrache, doch bevor wir uns weiter damit beschäftigen, wollen wir erst die Beispiele der guten Wirkung, welche wir sammelten, vorführen.

§ 2. *Beispiele der guten Wirkung.*

Obwohl diese Beispiele viel geringer in Zahl sind als die des vorigen Paragraphen, wollen wir sie doch mitteilen, um so mehr

1) Nieuw-Guinea: S. 127.
2) Francis [1]: S. 162, 205.

weil sich auch von diesen natürlich noch eine grosse Zahl aus anderen Quellen sammeln liesse, und wir vermuten dass ihre Zahl noch viel grösser sein würde, wenn nicht so viele Beobachter so oberflächlich und bevorurteilt die Sache betrachtet hätten. Denn es muss eine Zeit, einen Kulturzustand gegeben haben, in welchen die Blutrache gut, d. h. zum Vorteil des Bestandes und des Fortschrittes der Gemeinschaft wirkte, sonst könnte sie sich nie zu einer allgemeinen Erscheinung entwickelt haben, welche für manche Völker noch währt; hätte sie überhaupt und im Allgemeinen schlecht gewirkt, so wären die Völker, welche sie übten, im Kampfe um das Dasein gleich untergegangen. Unsere höchst geringe Zahl von Beispielen muss also in dem Falle leicht vermehrt werden können, dass sich noch viele Völker in dem von uns gemeinten socialen Zustande befinden, welches wahrscheinlich thatsächlich der Fall ist.

Der Gedanke, dass Andere den Mord, den er verübte, entgelten müssen, hält den stolzen *Huronen* mehr zurück als die schwerste Strafe [1]).

Von den *Aht-Indianern* erfahren wir leider nichts über die sociale Wirkung der Blutrache, wohl aber etwas ihren Einfluss auf den individuellen Karakter: weil sie immer den Anfall eines rächenden Feindes erwarten, sind sie sehr wachsam und üben daher eine grosse Selbstbeherrschung [2]).

Wo Im Thurn über die Blutrache der *Guiana-Indianer* spricht, nennt er sie eine tief gewurzelte und, auf einer gewissen Gesellschaftsstufe, zweifelsohne eine heilsame Sitte. Die Indianer fühlen die zwingende Pflicht der Wiedervergeltung sehr tief, und dies genügt vollständig um Verbrechen unter ihnen zurückzuhalten. Derjenige, dessen nächstem Verwanten Böses geschah, absichtlich oder unabsichtlich, durch irgend einen anderen Indianer, widmet sich selbst ganz der Aufgabe dem Übelthäter zu folgen und ihn zu töten, oder, wenn dieser nicht gefunden werden kann, einen seiner Verwanten.... In allen primitiven Gesellschaften, wo es

1) Charlevoix: S. 267.

2) Sproat: S. 161.

keine geschriebenen Gesetze und keine höchste Autorität um das Recht zu verwalten giebt, wurde solche Rache als eine heilige Aufgabe betrachtet; denn, beim Fehlen der Gesetze von der Gesellschaft gegeben und durchgeführt, schreckt nur die Furcht vor der Rache, welche das beleidigte Individuum oder dessen nächste Verwanten nehmen werden, vom Verbrechen ab." Er spricht hier über die Indianer Guianas überhaupt, also auch über die obengenannten Macusi und Arawak, doch erwähnt er mit keinem Worte die dort hervorgehobenen Nachteile und üblen Folgen der Blutrache, denn die, welche er ein Paar Seiten weiter nennt, der Hass zwischen den Stämmen und daher ihr von einander isolirtes Leben, gehen mehr aus den so häufig vorkommenden Aberglauben hervor, dass jeder natürliche Tod die That eines Kenaima feindlichen Stammes sei [1]).

Zu den guten Folgen der Blutrache dürfen wir wohl auch rechnen, was uns von den *Outaouac* berichtet wird; „ein Wilder fürchtet seines Gleichen und nur sie allein; weil er weiss dass jede Streitigkeit tötlich verläuft, kommt er nicht so bald dazu. In einer Erzählung von einem Gefechte zwischen einem *Abnakis* und einem *Irokesen*, bei welchem die anderen Indianer teilnahmlos zusahen, heisst es wieder, dass sich die Indianer zu sehr vor ein ander fürchten um sich in fremde Zwiste einzulassen [2]).

„Ein *Grönländer* wagt es nicht einen Anderen zu berauben, zu morden oder zu verletzen, weil es ihm oder seinem besten Freunde das Leben kosten könnte." Für alle Verbrechen, welche, weil zu schwer, nicht im Singkampfe abgemacht werden, gilt die strengste Blutrache. „Die Furcht vor der Wiedervergeltung hält von vielen, der Abscheu vor einem schlechten Namen hält von noch mehreren Verbrechen zurück" [3]).

Die Blutrache macht die *Bergalbanesen* zu einem stolzen, sich selbst ehrenden, „gentlemanlike" Volke [4]).

1) Im Thurn: S. 329, 330, 333.

2) Lettres Edifiantes et Curieuses, VI: S. 357, 271.

3) Crantz: S. 187.

4) Brown: S. 66.

Weil bei den *Tscherkessen* die Brüderschaft, wie Bell sie nennt, zum Blutpreis bedeutend beiträgt, ist sie bei dem friedlichen Betragen der Mitglieder interessirt, und handhabt sie kräftig die Ordnung [1]).

Ueber *Samoa* berichtet Turner: „Der Tod war die gewöhnliche Strafe auf Mord und Ehebruch, und weil die beleidigte Partei das Recht hatte am Bruder, am Sohn oder an irgend einem anderen Mitgliede der Familie, welcher die schuldige Partei angehörte, Rache zu nehmen, wurden diese Verbrechen sehr gescheut und waren sie sehr selten" [2]).

Von den *Stämmen des westlichen Victoria* erzählt Dawson, dass bei ihnen die Blutrache das starre, ausnahmslos herrschende Gesetz ist. Dieses Gesetz, nach welchem jedes Mitglied des Stammes für das Betragen seiner Stammesgenossen verantwortlich ist, ist zweifelsohne ein notwendiges Resultat der obwaltenden Umstände und zwingt Jeden seine Pflicht die heftigen Leidenschaften von sich und den Anderen zu zügeln, zu erfüllen [3]).

Vambéry sagt von den *Turkmenen*: eine Hauptstütze des socialen Bandes ist das feste Zusammenhalten sowohl der einzelnen Abteilungen als auch des ganzes Stammes. Jedes Kind von vier Jahren kennt schon seine Taife und seine Tire, und Jeder ist stolz auf die Macht und Grösse seines Clans, da dieser eigentlich die Waffe ist, die ihn gegen die Willkür Anderer schützt und im Falle einem einzelnen Gliede etwas zu Leide gethan wird, der ganze Stamm Genugthuung fordern muss [4]). Die Blutrache wird hier offenbar als eine kräftige Stütze der socialen Ordnung vorgestellt, und doch spricht derselbe Forscher von den ewigen Kriegen in ihrer Mitte; diese werden auch von einem anderen Beobachter hervorgehoben und speciell der Blutrache zugeschrieben [5]). Wir sind geneigt bei diesem Volke doch den Nachdruck auf die gute Wirkung zu legen, auf den Schutz welchem sie dem

1) Bell [2]: S. 121.
2) Turner, Samoa: S. 179 und Polynesia: S. 285.
3) Dawson: S. 71.
4) Vambéry, Reise: S. 290.
5) Vambéry, Skizzen: S. 64. Weil: S. 39.

Individuum doch jedenfalls gewährt; wie unerträglich wäre der Zustand erst bei diesem Volkskarakter, wenn die Individuen sich isolirt gegenüber ständen [1]).

Von den *Fejir-Beduinen* sagt Doughty: wer einen Mord verübte, muss immer in Furcht vor der Blutrache leben: „die Last des Blutes ist sehr schwer"; der Mörder durch sie gequält, ratet später immer zu ruhigerem Auftreten. „Die midda (Blutgeld) wird zwischen feindlichen Stämmen, welche einander nur Kameele rauben, nicht verweigert; doch wenn Blutfehde herrscht, ist keine Entschädigung möglich; das Feuer des Hasses um alte Morde, welches in ihren Herzen brennt, kann Geschlechter lang dauern, und diejenige von beiden Parteien, welche in ihres Feindes Hände fällt, läuft Gefahr ohne Weiteres getötet zu werden. Daher überlegen sie sich bei ihren ghrazzus noch einmal, der midda gedächtig, welche sie selbst aus eigenen Mitteln bezahlen müssen, wenn sie auch nur einen Feind töteten," denn wagten sie es das Blutgeld zu verweigern, so wäre ihr Leben keinen Augenblick sicher vor den Feinden [2]).

Der ausgezeichnete Beobachter der *Aeneze-Beduinen*, Burckhardt, sagt deutlich genug: „die schreckliche Blutrache macht auch die heftigsten Kriege fast unblutig" [3]). Der Krieg wird meist durch Überfälle mit grosser Übermacht geführt, damit kein Gefecht stattfinde und Alles ohne Blut vergiessen verlaufe, aus Furcht vor der Blutrache; auch überfallen sie nie in der Nacht, weil man dann leicht in die Weiberzelte eintreten könnte, was ein allgemeines Blutbad veranlassen würde, und das wollen sie gerade aus Furcht vor der Rache vermeiden. „Die eigentliche Regierung besteht so zu sagen aus der abgesonderten Macht der verschiedenen Familien, welche ebenso viele gewaffnete Körper bilden, fortwährend bereit zur Strafe oder zur Erwiederung jedes Angriffes; nur das Gleichgewicht zwischen diesen Körpern handhabt den Frieden in den Stämmen [4]).

1) Vambery, Reise: S. 293. Stein: S. 335.
2) Doughty ¹: S. 368, 402.
3) Burckhardt: S. 148.
4) Burckhardt: S. 133, 141, 116.

§ 3. *Versuch der Erklärung.*

Der gute Einfluss der Blutrache auf den individuellen Karakter, welcher bei den Aht-Indianern und den Bergalbanesen speciell hervorgehoben wurde, entspricht vollständig dem, was wir erwarten konnten; nicht dass die Blutrache immer nur diesen guten Einfluss haben müsste, sie könnte sehr wohl auch anderen und sogar schlechten ausüben, dass sie aber auch diesen hatte, ist sehr natürlich. Diese gute pädagogische Wirkung kann aber sehr wohl mit verderblichen socialen Folgen vereint sein und so dürfen wir durchaus keinen Widerspruch zwischen dieser Aussage über die Folgen der Blutrache bei den Bergalbanesen und der in § 1 mitgeteilten annehmen, weil jene ja die socialen Folgen betraf. Wir wollen uns aber weiterhin nur mit der Betrachtung dieser socialen Folgen befassen.

Wenn wir die sonstigen in den beiden Paragraphen mitgeteilten Beispiele zusammenstellen, so ergiebt sich Folgendes: in neunzehn Fällen soll die Blutrache ungünstig gewirkt haben, in zehn Fällen günstig; bei den Arawak, Macusi und Turkmenen wurden aber sowohl günstige als ungünstige Folgen hervorgehoben, wir werden unten versuchen in unserer Erklärung beiden Erscheinungen gerecht zu werden.

Die schlechten Folgen, welche der Blutrache hauptsächlich zugeschrieben werden, sind an erster Stelle die vielen Opfer, nämlich bei den Shastika, Ojibway, Goajiro, Arawak, Suanen, Bergalbanesen, Neu-Kaledoniern, Bagobos, Bontocleuten, Igorroten, heidnischen Stämmmen Mindanao's, Papua an der Bucht von Kaimani, Lampongern; dann das Gefühl der allgemeinen Unsicherheit und steten Furcht und daher eine nicht näher specifisirte Hemmung der Kulturentwicklung bei den Suanen, Arawak, Macusi, Neu-Kaledoniern; und endlich die völlig bestimmte Folge der Auflösung der Stämme bei den Oregon-Indianern, Osseten und alten Arabern.

Leider verkehren wir jetzt wieder in dem höchst misslichen Zustande nur mit diesem Materiale arbeiten zu können und doch vermuten zu müssen, dass die Blutrache wohl noch andere Folgen

hatte, und vor Allem dass die genannten näher bezeichnet, reicher karakterisirt sein könnten, mit einem Wort, dass sich bedeutend mehr über die Sache sagen und erfahren liesse, dass wir nur ein unendlich dürftiges Bild von der Wirklichkeit erhalten, weil unsere Quellen in dieser Materie denn doch gar zu trocken und oberflächlich sind.

Während die Ethnografen sich gewöhnlich sehr ausbreiten über die industriellen Erzeugnisse, die im engeren Sinne antropologischen Fragen, die Mythologie und was damit zusammenhängt, sogar obwohl in viel geringerem Grade und erst in jüngster Zeit über die Organisation der Familie, scheint ihr Auge für die vielen sonstigen socialen und psychischen Erscheinungen fast blind zu sein.

Mit Ausnahme der Studie von Robertson Smith über die alten Araber erinnern wir uns in keinem Buche eine auch nur einigermassen eingehende Erörterung über die Folgen der Blutrache gefunden zu haben, und doch wie ausserordentlich bedeutend ist dieser Gegenstand für das ganze sociale Leben auf der betreffenden Kulturstufe.

Der Untersuchung ist es vor Allem schädlich, dass die so lehrreichen Schattirungen in den Umständen und Folgen bei einem selben Volke vollständig fehlen; wird die Vergleichung verschiedener Völker in verschiedenen Verhältnissen sie genügend ersetzen können?

Die nachteiligen Folgen bei den Macusi sind wohl weniger auf die Rechnung der eigentlichen Blutrache zu schreiben, als auf diejenige des fest eingewurzelten Aberglaubens, dass jeder natürliche Tod eigentlich ein Mord von einem Menschen, dem Kenaima, verübt sei, wie dies auch aus dem allgemeinen Berichte Im Thurn's hervor ging. Nach den Worten Martius's zu urteilen scheint dieses nicht völlig von den Arawak zu gelten.

Die Zusammenstellung der Beispiele der guten Wirkung der Blutrache ergiebt Folgendes: der Stamm, weil verantwortlich für die Handlungen der Mitglieder, sorgt für die Ordnung und die Handhabung des Friedens, bei den Tscherkessen, Aeneze-Beduinen und Australiern West-Victoria's; die Blutrache wirkt als mächtig abschreckendes Mittel bei den Samoanern, Fejir und Aeneze-

Beduinen, Huronen, Grönländern, Australiern West-Victoria's, und Guiana-Indianern. Alle Zeugnisse hierüber rühren von besonders guten und zuverlässigen Beobachtern her und die entgegengesetzten Zeugnisse sind in zu grosser Zahl vorhanden, entspringen zum Teil auch zu guten Quellen, um hier an Beobachtungsfehler denken zu können.

Unser Problem ist also: welcher Uuterschied in den socialen Umständen macht, dass das eine Mal die Blutrache mächtig beiträgt durch die Controlle des Stammes und die Selbstbeherrschung des Individuums die Ordnung zu erhalten, und dass sie das andere Mal zu einem Vertilgungskriege führt und die Stämme auflöst?

Wir wollen vorläufig nur den Gründen der letzteren Erscheinung, der Auflösung der Stämme, nachforschen, weil die erstere Erscheinung, die Decimirung der Bevölkerung sich wahrscheinlich zu einer Folge der letzteren reduciren lässt.

Aus dem Mitgeteilten über die Oregon-Indianer, die Ojibway und vor allen die alten Araber lässt sich ein Fingerzeig zur Beantwortung unserer Frage entnehmen, indem in diesen Berichten fortwährend auf die Thatsache hingewiesen wird, dass die engeren Familien die Blutrache als ihre Aufgabe betrachteten; Robertson Smith schreibt diesem Umstande ausdrücklich die Auflösung der Stämme zu. Allerdings könnte diese Erscheinung unmöglich eine Folge der Rachekriege, zwischen ganzen Stämmen geführt, sein; diese könnten vielleicht einen, resp. unter Umständen beide aufreiben, doch nie auflösen. Robertson Smith sieht die Quelle aller Übel in der neuen Auffassung, die Rache sei die Aufgabe der nächsten Verwanten. Wir dürfen aber diese, wie er es vorstellt, so falsche Idee doch wohl nicht als eine solche betrachten; die Veränderung im Subjekte der Blutrache ist gewiss ein notwendiger Ausfluss veränderter socialer Verhältnisse gewesen. Im Laufe der socialen Entwicklung musste die Blutrache also allmählig verderblich werden. Wir wollen versuchen dies nachzuweisen, zunächst bei den Völkern, von welchen die oben citirten Berichte direkt aussagen, dass Blutfehden innerhalb des Stammes, zwischen einzelnen Familien, Geschlechtern oder Parteien geführt wurden. Es sind dies die alten Araber, Oregon-

Indianer, Ojibway, Arawak und Macusi, Osseten, Suanen, Albanesen, Igorroten, die heidnischen Stämme Mindanao's und die Lamponger.

Von den *alten Arabern* heisst es: „die Entstehung eines wirklichen Familien-Systems führte unabwendbar die Menschen dazu die Nähe der Verwantschaft nach Graden zu bemessen, das Band zwischen entfernten Verwanten nicht so stark zu fühlen als das zwischen näheren [1]. Früher war das Band, welches den Stamm zusammen hielt stärker als das der Familie; ein Stamm war eine verwante Gruppe, im welcher es keine Blutfehde gab, welche in jedem Falle von Blutrache immer einheitlich auftrat, und von allen anderen Gruppen durch den Besitz eines gemeinsamen Gruppennamens unterschieden war." Grosse Gruppen aber mussten sich verteilen um in der Wüste ihren Unterhalt finden zu können, die Teile wurden allmählig ganz selbständig, und führten endlich sogar Fehden unter einander [2]. Die Notwendigkeiten der schwierigen Lebensfürsorge und die Entwicklung des Familiensystems von der matriarchalischen Gruppe an bis zur patriarchalischen Einzelehe machten also die Gruppe, welche sich zur activen und passiven Blutrache verbunden fühlte, bedeutend kleiner [3].

Ueber die Stammesverhältnisse der *Ojibway* erfahren wir leider nur sehr wenig; nur das schon aus dem oben Mitgeteilten hervorgeht, dass die Familie die Blutrache betrieb, welches allerdings mit der ziemlich entwickelten Machtstellung der Häuptlinge in Übereinstimmung ist, da diese doch einigermassen eine Zersetzung der strengen Stammeseinheit voraussetzt; auch soll die Abstammung schon in männlicher Linie gerechnet werden [4].

Ueber die *Oregon-Indianer* bekommen wir erst recht keinen

1) Robertson Smith, Early Ar.: S. 161.

2) Robertson Smith: S. 5, 22, 23, 38.

3) Nöldeke ist über den historischen Verlauf zwar nicht mit Robertson Smith einverstanden, doch sagt er: „die Geschlossenheit der Stämme und Geschlechter war gewiss von sehr ungleicher Stärke, aber die kleineren Gruppen innerhalb der grösseren fühlten sich auf alle Fälle unter einander enger verbunden," (S. 175, 177)

4) Warren: S. 42, 135. Jones: S. 108, 130, 79, 80, 81.

klaren, widerspruchslosen Bericht. Zwar sagt Gibbs, dass das Band zwischen Frau und Mann, Eltern und Kindern nicht fester ist als das zwischen weiteren Verwanten oder gar allen Stammesmitgliedern, aber doch nennt er die Mädchen das Eigentum ihres Vaters, oder ihrer nächsten Verwanten oder sogar ihres Stammes; weiter sagt er: wenn keine Composition nach einem Morde angeboten war, wurde sie durch die Verwanten des Opfers mit einer genügenden Partie ihrer Freunde gefordert; wenn die nächsten Verwanten mit dem Blutgelde befriedigt waren, wurden die anderen Freunde nur mit einer Kleinigkeit für ihre Mühe schadlos gestellt; wenn der Mörder kein genügendes Blutgeld aufbringen konnte und seine Freunde ihm nicht halfen, wurde nur sein Leben durch die Rächer genommen und war die Sache damit fertig; ein Häuptling oder einflussreicher Mann zahlt öfter kein Blutgeld, welches dann eine Blutfehde zwischen den zwei Stämmen oder Factionen verursacht [1]). Was sollen wir aus diesen Angaben schliessen? Es scheint immerhin, dass auch die näheren Verwanten, die eigentliche Familie im engeren Sinne, eine Gruppe formen, doch scheint es auch wahrscheinlich, dass sich diese Gruppen noch nicht scharf von einander und vom ganzen unverteilten Stamme abgetrennt haben. Uebrigens scheint neben der ziemlich ausgebildeten Gynaicocratie wenigstens ein anfangendes Patriarchat zu bestehen, wie aus dem Obigen schon hervorging und weiter durch die Thatsache, dass der Mann öfter seine Frau verkauft und vertauscht und sie wegschicken kann, wenn er nur will, bestätigt wird. Auch die Thatsache, dass die Familie des Mannes sich die Wittwe nach seinem Tode aneignen kann, und dass der Mann von seinen eigenen Söhnen beerbt wird, sowie auch der eigne Sohn dem Häuptling nachfolgt, beweist dies [2]).

Symptome einer vor sich gehenden Umwälzung in der Familienorganisation, teilweise schon sehr weit gediehen, fehlen also

1) Gibbs: S. 198, 189, 190.

2) Gibbs: S. 199, 187, 185, 186. Von einem dieser Stämme heisst es in einer Note Bancroft's: „ihre angeborne Rachsucht wird durch die endlosen Fehden gesteigert", und „fast jede Familie hat eine kleine Vendetta auf eigene Gelegenheit." Bancroft [1]: S. 290.

keineswegs, und scheinen zu der Annahme, dass die engere Familie Subject der Blutrache geworden und dass dieser Zustand schon lang genug gewährt hat um durch die vielen Fehden zwischen den einzelnen Familien den Stamm aufzulösen, zu berechtigen. Von den *Arawak* heisst es, dass die Familie des Opfers die Rache betreibt; die Abstammung ist in weiblicher Linie, doch die Frau ist nicht frei in der Wahl ihres Gatten; er arbeitet zwar bei ihrem Vater und auch verheiratet bleiben sie bei ihren Eltern wohnen, doch nur solange bis die Vermehrung der Familie einen eignen Wohnsitz fordert; ausserdem deutet das Bestehen der Couvade auf ein entstehendes Patriarchat hin; der nächste Verwante des verstorbenen Mannes hat ein Recht auf dessen Wittwe, bis sie ihm von einem Anderen abgekauft wird; heiratet die Wittwe ohne seine Zustimmung, so veranlasst das gewöhnlich einen blutigen Streit. Auch die ziemlich entwickelte Macht der Häuptlinge deutet auf eine Auflösung der ursprünglichen Geschlechtsverfassung hin. Das Matriarchat scheint im Untergange, das Patriarchat im Werden begriffen 1).

Auch von den *Macusi* berichtet R. Schomburgk, das der Kenaima nicht ruht, bis er die ganze Familie des Schuldigen ausgerottet hat. Auch hier haben wir den Übergang vom Patriarchat zum Patriarchat: das Kind gehört zwar zum Stamme der Mutter, doch kann der Vater es verkaufen; wenn eine frühe Verlobung stattfand, führt der Mann sein Weib, nachdem er die Männerprobe bestanden hat, in sein Haus und ist fürderhin ihr Herr und Meister; sonst fragt er ihren Vater um sie, wohnt bei ihm und arbeitet für ihn; wenn einmal verheiratet kann er sie wegschicken und verkaufen 2). Dagegen sagt Im Thurn ausdrücklich, dass der Kenaima bei den Guiana-Stämmen im Allgemeinen fast immer aus einem fremden Stamme ist, aber er sagt auch, dass der nächste Verwante die Rache besorgt, Stammessache scheint sie also nicht zu sein; auch berichtet er, nachdem er die

1) Brett: S. 104, 98, 100, 101. Martius, Bras.: S. 688, 691. R. Schomburgk [2]: 459, 460. R. H. Schomburgk: S. 292. R. Schomburgk [1]: S. 151.

2) R. Schomburgk [1]: S. 324. Schomburgk [2]: S. 315, 318.

strenge Talion hervorgehoben, das diese nur Bezug hat auf die Verhältnisse innerhalb des Stammes. Er spricht auch von der herrschenden Couvade; seinem Berichte nach wird die Frau ihrem Vater abgekauft, doch wohnt der Gatte bei diesem und arbeitet für ihn; bis zu der Geburt der Kinder kann er sich von ihr trennen, nachher gilt dies als Verlassung und wird verurteilt. Wenn zu viele Kinder kommen, wird ein neues Haus gebaut, aber neben dem des Schwiegervaters. Und doch ist die Frau eben so sehr des Mannes Eigentum wie sein Hund. Viele Familien leben isolirt, nur unter der unmittelbaren Autorität des Familienvaters. Die Abstammung ist in der mütterlichen Linie [1]). Völlig klar wird auch jetzt der Sachverhalt nicht, doch scheinen wir berechtigt fest zu stellen, dass der Stamm jedenfalls nicht Subject der Blutrache, und die Auflösung der Einheit des matriarchalen Stammes durch das Emporkommen des Patriarchates angebahnt war.

Bei den *Osseten* ist es ziemlich schwer über den Sachverhalt zur Klarheit zu kommen. Von Haxthausen sagt ausdrücklich, dass der ganze Stamm activ und passiv an der Blutrache beteiligt ist, doch spricht er auch von Leuten, welche nicht in dem umfriedeten eigenen Hause zur Sicherung vor der Blutrache bleiben, weil sie keine eigene Familie haben; nun ist es aber undenkbar, dass es Leute gäbe ohne Stamm, also nimmt Von Haxthausen die Familie doch als Subject der Rache an [2]). Er sagt ja auch an einer anderen Stelle, dass die Familie männlicher Abstammung und vom selben Namen die sociale Einheit bildet, und dass diese Gesammtbürgschaft des Blutes den Mitgliedern Schutz und Unabhängigkeit schenkt [3]). Kovalevsky berichtet, dass, wenn das Opfer keine Familie hatte, den Thäter auch keine Rache trifft, und dass jetzt die Pflicht und Befugniss zur Rache auf die Kinder und nächsten Verwanten beschränkt ist [4]). Klaproth erzählt, dass die Familie des Mörders sich in ihrem Turm ver-

1) Im Thurn: S. 333, 329, 330, 219, 221, 211, 185.

2) Von Haxthausen [2]: S. 29.

3) Von Haxthausen [2]: S. 26.

4) Morgan: S. 408.

teidigt, es könnte dies doch schwerlich der ganze Stamm thun! Und noch bedeutender ist seine Mitteilung, dass das Dorf nach der Familie, welche es bewohnt, heisst, und doch finden in einem Dorfe verwirrende Zwistigkeiten statt [1]; auch Kovalevsky sagt, dass sie in Familien von etwa vierzig Personen leben [2]. Und endlich berichtet noch Pallas, dass in der Familie das Faustrecht und die Racheübung unter Einzelnen bestehen: ein Sohn tötete seinen Vater kaltblütig um ein Paar Schimpfworte; der Älteste wollte nicht gegen ihn einschreiten, nun waren seine eigenen Brüder verpflichtet Rache an ihm zu üben; so rächt sich bisweilen Bruder auf Bruder [3].

Wir dürfen nach alle dem wohl schliessen, dass bei den Osseten genau dieselben Verhältnisse obwalten als bei den alten Arabern: der Stamm löste sich allmählig auf, das Matriarchat wurde vom Patriarchat ersetzt, zwischen den Familien eines Stammes konnte Blutfehde herrschen.

Bei den *Suanen* liegt die Sache ganz klar. Die Dörfer und die Familien leben im fortwährenden Hader; die Familie bezahlt das Sühngeld [4]. Sie leben patriarchalisch in grossen Familien; die Familien streben nach der grösstmöglichen Unabhängigkeit; die Frau wird gekauft und jeder Familienvater kann seine Töchter oder Schwestern verkaufen [5].

Ueber die Verhältnisse der *Albanesen* berichteten wir schon im vorigen Abschnitte. Sie haben das Patriarchat, doch scheint das Stammesband noch gar fest zu sein. Nach einigen Äusserungen Von Hahn's zu urteilen scheint der Stamm Subject der Blutrache zu sein, aber doch sagt er: „die Blutrache steht stets den nächsten Verwandten des Gemordeten zu, und in demselben Orte oder Bezirke ist auch der nächste Verwandte des Mörders ihr Gegenstand, wenn dieser selbst nicht erreichbar ist." Auch

1) Klaproth [2]: S. 594, 608.
2) Morgan: S. 381.
3) Pallas, Neueste nord. Beitr. [7]: S. 68.
4) Bodenstedt [1]: S. 278, 279.
5) Bodenstedt [1]: S. 272, 283. Von Haxthausen [1]: S. 141. Bernoville: S. 105.

berichtet er, dass nur die nächsten Verwanten mit dem Mörder zu fliehen brauchen [1]. Dieses gilt von den Gebirgsstämmen im Bistume Skodra. Von den Riça scheint aber dasselbe zu gelten. Das Geschlecht ist wahrscheinlich Subject der Rache, doch sind die betreffenden Äusserungen Von Hahn's sehr unklar. Daraus aber dass er ausdrücklich sagt, das Geschlecht bestehe aus sämmtlichen Agnaten und weiter dass alle Agnaten durch die Blutrache geschützt werden, dürfen wir doch als gewiss annehmen, dass das Geschlecht, nicht der Stamm die Blutfehde führe. Es wohnen nun aber mitunter drei und mehr Geschlechter in einem Dorfe, welches doch höchstwahrscheinlich nicht von ebenso vielen Stämmen bewohnt sein könnte. Auch folgende Notiz scheint zu beweisen, dass innerhalb des Stammes Blutfehden zwischen den Geschlechtern vorkommen. Der türkische Machthaber Sadrasem bewirkte, dass alle Familien in Argyrokastron ihre alten Blutschulden gegen Erlegung von zwölfhundert Piaster an die Familien der Ermordeten abtrugen. „Dies ermöglichte endlich vielleicht zum ersten Male, seit Argyrokastron steht, die freie Bewegung für alle seine Bewohner, von denen gar Mancher aus Furcht vor der Rache seiner Gegner sich ein halbes Leben und länger in seinem festen Hause eingeschlossen gehalten hatte, ohne dasselbe jemals zu verlassen" [2]. Dies alles wäre unmöglich, wenn die Blutfehde nur zwischen ganzen Stämmen bestünde. Dass sie dagegen zwischen den einzelnen Geschlechtern, sogar zwischen den nebeneinander lebenden eines Stammes geführt wurde, geht aus dem Erzählten deutlich hervor; alle üblen Folgen dieses Zustandes konnten nicht besser und klarer bewiesen werden als hier geschah. Nach den Berichten Gopčević über die Mirediten und Maljsoren zu urteilen, scheint bei ihnen Blutrache sowohl zwischen Stämmen als zwischen den Geschlechtern eines Stammes zu bestehen, jedenfalls wendet die Blutrache sich an erster Stelle gegen den Schuldigen selbst, die klassische, typische Form des Krieges gegen den ganzen Stamm ohne Ansehen der Individuen hat sie also jedenfalls nicht; wenigstens nicht ausschliesslich [3].

1) Von Hahn: S. 176.
2) Von Hahn: S. 152, 153.
3) Gopčević, Oberalbanien: 323 seq., 329.

Bei den *Igorroten* vollzieht der nächste Verwante die Rache gegen eine Frau von der Familie des Thäters, welche wieder Rache sucht. Sie haben das Patriarchat, jeder Familienvater ist Meister in seinem Hause und erkennt keine höhere Macht, die Wittwe mit ihren Kindern gehört der Familie ihres Mannes. Es scheint also keine feste Organisation des Stammes zu bestehen, und dementsprechend wohl auch keine starke Stammeseinheit; der Bericht Jagor's nennt auch ausdrücklich genug die Familie als Subject der Rache [1]).

Bei den *Bontocleuten* wird nur von der Rache der Rancherie gesprochen, welche wohl dem Stamme gleich gesetzt werden darf. Aus dem Hervorheben der strengen Couvade möchte man geneigt sein das Patriarchat anzunehmen, doch scheint nichts auf die Auflösung des Stammesbandes und die Erhebung der engeren Familie zum Subjecte der Rache hin zu deuten. Die Voraussetzung unserer Hypothese ist hier also entschieden nicht erfüllt. Die grossen Verheerungen der Blutrache scheinen aber auch mehr auf die Rechnung des leidenschaftlichen Schädeljagens gestellt werden zu müssen, welches selbst keine Folge der Blutrache ist, wie zur Genüge bewiesen wurde [2]).

Ueber die *Bagobos* fliessen unsere Quellen auch nicht sehr reichlich; die Familie scheint aber Sub- und Object der Rache zu sein. Das Patriarchat besteht: der Mann ist Haupt der Familie und die Frau wird gekauft [3]).

Schon aus dem oben über die sonstigen *heidnischen Stämmen Mindanao's* Gesagten geht hervor, dass die Familien innerhalb des Stammes unter einander Blutfehden führen. Offenbar besteht auch das Patriarchat: das Vermögen des Individuums wird ja nach der Zahl seiner Weiber und Sklaven geschätzt [4]).

Die Blutfehde bei den *Lampongern* hat früher wahrscheinlich

1) Jagor: S. 213, 212. H. Meyer: S. 530. Blumentritt, Ethnogr.: S. 28.

2) Schadenberg, Verhandl. Berl. Gesellsch. f. Anthr. etc., 1888: S. 39, 35. Wilken, Schedelvereering: passim.

3) Schadenberg, Bagobos: S. 28, 12.

4) Ausland, 1885: S. 682.

auch zwischen den Familien geherrscht, weil sie jetzt noch innerhalb des Geschlechtes vorkommt, wenn auch nur im Falle ein Freier das Haupt seines Geschlechtes oder ein Familienmitglied desselben tötete, denn es deutet dies doch gewiss auf ein früher allgemeines Vorkommen dieser Blutrache innerhalb des Geschlechtes.; jetzt scheinen die Blutfehden auf die Geschlechter beschränkt zu sein, welche selbst keine Unterteile der Stämme bilden, sondern mit welchen die Stämme selbst gemeint werden [1]. „Die Stämme, in welche die Lamponger verteilt sind, heissen bawaj oder kabuwajah. Daneben besteht eine Verteilung des Landes in Districte, marga oder migô genannt, aus einigen Dörfern mit den hinzugehörenden Niederlassungen bestehend, tijuh und umbul. Jede marga wird nur durch die Mitglieder eines buwaj oder kabuwajan bewohnt" [2].

Mit Ausnahme der Bontocleute ist der von uns verlangte Nachweis uns bis hierhin völlig gelungen. Versuchen wir jetzt noch, ob die anderen übriggebliebenen sieben Fälle unseren Voraussetzungen entsprechen.

Was das interressante Volk der *Goajiro* anbelangt, so haben wir wieder mit der Unbestimmtheit im Gebrauche der Namen Stamm, Clan und Familie zu kämpfen. Nach Réclus' Mitteilung zu urteilen musste die Familie Subject der Rache sein. Sievers sagt: „ihre Stamm-Verfassung soll dem schottischen Clan nicht unähnlich sein; eine jede derartige Kaste lebt abgeschlossen für sich und führt einen bestimmten von Tieren hergenommenen Namen; sie ist wieder verteilt in Abteilungen. Diese Clans nehmen jeden Streit eines Einzelnen als gemeinsames Streitobject der Kaste auf und daher kommen zum Teil die endlosen Fehden unter den Goajiro"; eine schwache Familie sagt er aber wieder, sucht öfter die Hilfe einer stärkeren. Die Frau wird ihrem Vater abgekauft und gehört ihrem Manne; stirbt der Mann, so erbt sein Bruder oder sonst sein Neffe die Frau. Dass derjenige, welcher sich selbst

1) Francis [1]: S. 142.
2) Wilken, Verwantsch.: S. 666.

verletzt, weil er das Blut der Familie vergiesst, seiner eignen Familie, Ersatz zu leisten hat, deutet auch auf die Familie als Subject der Rache hin.

Insofern scheinen die Thatsachen einander nicht zu widersprechen; jedoch dass die Goajiro alle Weissen als zum Stamm der Spanier gehörig betrachten und dem entsprechend z. B. ein Verbrechen eines Venezuelaners ~~auf einen~~ holländischen Kaufmann rächen, und dass für einen ertrunkenen Goajiro der Schiffskapitän, auf dessen Schiff es zufällig geschah, seinem Stamme Entschädigung zahlen musste, scheint doch auf den Stamm als Subject hinzuweisen.

Es schliesst aber vielleicht das Eine das Andere nicht aus. Der Stamm und die Familie können beide die Blutfehde führen, nur der eine in diesen, die andere in jenen Umständen, nl. der Stamm, wenn der Verletzer einem anderen Stamme, die Familie, wenn er bloss einer anderen Familie innerhalb des eigenes Stammes zugehörte. Diese Vorstellung würde mit allen mitgeteilten Thatsachen in Uebereinstimmung sein, und so würden die socialen Verhältnisse der Goajiro sich mit den Voraussetzungen unserer Hypothese vertragen [1]).

Ueber die *Kutchin-Indianer* sind unsere Nachrichten gar zu dürftig. Es herrscht Matriarchat, doch wird die Frau ihrer Mutter abgekauft und gehört sie als ein Lasttier ganz dem Manne; Whymper spricht von der Verfolgung des Mörders zweier Brüder durch ihre Verwanten [2]).

Von den *Shastika* sagt Powers bestimmt, dass die Familienvendetten sie decimirten. Die Frau wird ihrem Vater abgekauft; die unverheirateten Frauen sind völlig frei; der Mann hat das Recht seine Frau zu strafen, im Falle eines zweiten Ehebruchs sogar mit dem Tode [3]). Wahrscheinlich stehen wir also hier wie

1) Réclus, Sierra Nevada: S. 229. Sievers: S. 249, 250. Simons: S. 786. Réclus: S. 225. Sievers: S. 252, 256. Simons: S. 792. Post (Studien: S. 114) und Kohler (Zeitschr. f. vergl. Rw. VII: S. 383) nehmen die Blutfehde der Familien innerhalb des Geschlechts an.

2) Kirby: S. 419. Whymper: S. 203.

3) Powers: S. 251, 247, 412, 246.

bei den Kutchin einem anfangenden Patriarchate gegenüber; ob es aber schon die gewohnten Folgen, Lockerung des strammen Stammesbandes, Auflösung des Stammes in die agnatischen Familien, hatte, lässt sich aus dem Wenigen, welches unsere Quellen ergaben, nicht aufmachen.

Ueber die *neukaledonische* sociale Organisation berichteten wir schon im ersten Abschnitte. Dass hier aber gerade die Fehden die blutigsten und verderblichsten sind, welche zwischen den Stämmen geführt werden, kann vielleicht daher rühren, dass, weil früher die Blutrache zwischen den Familien innerhalb des Stammes bestand und den Parteien besonders gefährlich, ja verhängnissvoll wurde, diese, wie oben erzählt, sehr bedeutend gemässigt und beschränkt wurde; der sonst unvermeidlichen Folge wurde hierdurch vorgebeugt. Nach den Äusserungen Rochas' zu schliessen, führten nur die Stämme untereinander Blutfehden [1]).

Die *Papua-Stämme an der Bucht von Kaimani* kaufen ihre Frauen von ihren Vätern oder sonstigen Verwanten; bei der Ehescheidung bleiben die Knaben beim Vater, die Mädchen bei der Mutter. Es scheint also das Patriarchat noch nicht völlig durchgeführt zu sein [2]). Ueber die Frage, wer Subject der Rache sei, bekommen wir gar keinen Aufschluss. Die Sitte des Schädeljagens scheint aber auch hier zum verhängnissvollen Resultat der Blutrache bedeutend beigetragen zu haben, und insofern hat dieses Beispiel für unsere Theorie nur geringe Bedeutung.

Die *Turkmenen* wollen wir erst später untersuchen, weil der unklare, kurze Bericht über die üblen Folgen der Blutrache gegenüber den vielen Aussagen über die guten Folgen doch kaum ins Gewicht fällt.

Und jetzt das Resultat?

Wenn wir das Beispiel der Turkmenen als zu ungewiss, die der Bontocleute und der Papua von Kaimani als gemischt mit anderen Einflüssen zurückweisen, behalten wir sechszehn Beispiele und von diesen waren in zwölf die Voraussetzungen unserer

1) Rochas: S. 259.

2) Nieuw-Guinea: S. 124, 127

Hypothese durchaus erfüllt, ein Fall, derjenige der Igorroten war zweifelhaft, doch sehr wahrscheinlich günstig, die anderen drei aber, die der Shastika, Neu-Kaledonier und Kutchin-Indianer; waren auch zweifelhaft, doch mehr wahrscheinlich ungünstig, konnten aber wegen Dürftigheid der Quellen nicht entschieden werden. Dass aber von achtzehn Beispielen zwölf vollständig mit dem von uns vorausgesetzten übereinstimmen, spricht sehr laut für die Richtigkeit unserer Hypothese.

Doch auch von vornherein, psychologisch lässt sich die Wirkungsweise der von uns vorausgesetzten Ursache der üblen Wirkung der Blutrache völlig begreiflich machen. Wenn einmal die nächsten Nachbarn, die Familien, welche zusammen den Stamm ausmachen, einander bekämpfen und zwar in der der Blutfehde eigentümlichen Weise, unausgesetzt, hinterlistig, wird ja die innere Sicherheit unendlich tiefer verstört als durch die Kriege der Stämme, der relativ grossen Körper, je möglich gewesen. Den streitenden Parteien wird alle Mässigung fehlen, das Gefühl der Einheit, des innig in der Sache bezogen sein ist zu intens, der Hass, die Rachlust zu gross, der Krieg deshalb zu unerbittlich, zu blutig. Die Gelegenheit zu Reibungen ist zu häufig, auch im Falle des Krieges zwischen einer Familie eines Stammes und einer eines Anderen. Die Furcht vor der Rache der Familie ist zu gering, ganz anders als vor der des grossen, weitverzweigten Stammes. Zu leicht wird auch die Familie durch den Zorn und die Rachsucht des einflussreichen Mitgliedes hingerissen, während dieser im Stamme doch immer mehrere ebenso einflussreiche gegenüber sich gehabt hätte, und auch sonst würde es im Stamme immer so viele Unbeteiligte, von fern Stehende geben, welche den Krieg nicht wünschen und deshalb Thaten, welche ihn herbeiführen können, abraten. Die Stämme leben relativ entfernt von einander, die meisten Teile wenigstens brauchen sich fast nie zu berühren, mit den Familien verhält es sich genau umgekehrt, immer neue Verletzungen und Beleidigungen sind unvermeidlich.

Die Familie hat geringere Macht um Einzelne von Verbrechen zurück zu halten, schreckt Fremde weniger ab: der Krieg mit einer Familie ist weniger verhängnissvoll, weniger gefürchtet

als der mit einem ganzen Stamme, der Einfluss der Ruhigen und Unbeteiligten überwiegt nicht so leicht.

Der Unterschied zwischen den schlechten Folgen der Blutrache, wenn sie zwischen Familien und Geschlechtern, und den guten, wenn sie zwischen ganzen Stämmen geführt wurde, liegt also vor der Hand.

Psychologisch hat unsere Hypothese also die grösste Wahrscheinlichkeit, sie soll jetzt nur noch die Feuerprobe des experimentum crucis bestehen, welche, wenn sie nur gemacht würde, so manchen schönen Theorien, verhängnissvoll gewesen wäre.

Wurde die Blutrache in denjenigen Fällen, in welchen wir ihre gute Wirkung verzeichnet fanden, immer nur zwischen ganzen Stämmen geführt und befanden sich diese Stämme alle noch in der Blüte der geschlechtsgenossenschaftlichen Verfassung.

Bei den *Aeneze-Beduinen* bezahlen die Khomse, die Verwanten bis zum fünften Grade, den Blutpreis; „wenn Einer seinen eignen Verwanten tötet, fordern die nächsten Verwanten des Opfers den Blutpreis von den Individuen ihrer eigenen Familie; in diesem Falle, wird die deey gewöhnlich ohne Verzug gesammelt und bezahlt [1])." Wie wir oben schon mitteilten, macht die Furcht vor der Rache der Familie, dass Ordnung und Frieden herrschen bleiben. Das Levirat und das Erbrecht der Söhne beweisen, dass schon Patriarchat existirt. Die Frau wird aber ihrem Vater nicht abgekauft, obwohl einige Stellen dies doch anzudeuten scheinen; die Mutter wird von den Kindern mehr geachtet als der Vater. Jedenfalls finden wir hier gar nicht, was wir erwarteten: den einheitlichen, matriarchalen Stamm als Subject der Rache; die Übereinstimmung mit unserer Hypothese lässt sich nicht erzielen.

Die einzige Möglichkeit wäre, dass die geschilderten Verhältnisse, die Auflösung des Stammesbandes, auch wirklich die gewöhnlichen schlechten Folgen haben würde, wenn die Aeneze-Beduinen nicht zu einem Mittel gegriffen hätten diese Folgen abzuwenden, und dieses Mittel scheint das Institut des „wasy" zu sein. Der „wasy" ist mit seiner ganzen Familie erblicher

1) Burckhardt: S. 158, 151.

Schützer einer anderen Familie; speciell für Kinder und Frauen ist dieses Institut von grossem Nutzen, wie wir im dritten Abschnitte schon ausführten, und überhaupt darf es als eine sehr bedeutende Stütze des Friedens betrachtet werden, denn „es scheint dass die Araber innerhalb der eigenen Familien und der der wasy gewaffnete Körper bilden, welche durch die Furcht, welche sie einander einflössen, den Frieden unterhalten"; „veilleicht könnte nur dieses Institut ein so stolzes und raubsüchtiges Volk von Vernichtung durch innere Streitigkeiten retten". Zwei Sachen lehrt uns diese Mitteilung, nl. dass die Blutrache zur Wahrung des Friedens nicht ausreichte, und dass ein Mittel gesucht wurde um ihre gute Wirkung, zu vervollständigen, und zwar ein solches Mittel, welches nur künstlich gewährte, was eine enge Stammesorganisation in der Weise, welche wir oben schilderten, ohne Weiteres gewährt hätte [1].

Das „wasy"-Institut wirkte genau in der Weise der Blutrache des ungeteilten Stammes, an deren guten Erfolg man also noch geglaubt haben muss; man suchte eben die rächende Macht dadurch zu verstärken und zu verdoppeln, dass man der eigenen Familie die des „wasy" hinzufügte. Dass also die Blutrache verbunden mit dem „wasy"-Institut bei den Aenezen gute Folgen hatte, ist eigentlich eine Bestätigung unserer Hypothese.

Bei den *Fejir Beduinen* nimmt die Frau zwar eine sehr verachtete Stellung ein und wird sie von ihrem Manne gekauft, während die Erbfolge in männlicher Linie geschieht, doch bildet der Stamm noch eine sehr kräftig zusammengekittete Einheit, wie hieraus hervorgeht, dass alle Verluste gemeinsam getragen werden: „alle Seelen eines Stammen gelten als egyal amm, „Bruderskinder", Sprösslinge derselben Ahnen." „Sie teilen Einanders Verluste; sogar in solchen Verlusten besteht Gemeinschaft innerhalb des ganzen Stammes." Der sheykh verbunden mit der Versammlung der sheukh, Edelen, hat grossen Einfluss: „die nomadischen sheykh regieren mit einer weisen Mässigung und Vorsicht; sie sind Friedenstifter in der menzil und Schieds-

1) Burckhardt: S. 113, 114 132, 263, 267, 275, 353, 130, 129.

richter zwischen den Stammgenossen." Dieser sehr einheitliche Stamm scheint nun, den dürftigen Berichten Doughty's gemäss, gegen fremde Stämme die Blutrache zu führen [1]), und dann ist es doch wahrlich kein Wunder dass jeder Einzelne sie fürchtet und es nicht wagt den eignen Stamm damit zu beschweren, während ausserdem die eigne Stammesregierung alles thut um von Handlungen abzuhalten, welche die Gemeinschaft möglicherweise in Gefahr stürzen könnten.

Die *Huronen* haben das Patriarchat und das Matriarchat gemischt: die Häuptlingschaft ist erblich in weiblicher Linie, die Kinder erkennen nur die Mutter, der Vater ist ihnen ein Fremder; der jung verheiratete Gatte wohnt zwei Jahre bei seinen Schwiegereltern, denen auch seine Jagdbeute während der Zeit gehört; die Mädchen sind vor der Heirat frei. Dagegen finden wir das Levirat, die Frau ist Sklavin des Mannes und sehr verachtet, der Mann ist Meister der Hütte and als solcher Meister der Frau und der Kinder [2]). Würde die im siebzehnten Jahrhunderd noch sehr kräftige Gynaicocratie nicht noch auf matriarchale Zustände hindeuten [3])?

Charlevoix nennt Familie oder Stamm, was wir jetzt Klasse im australischen Sinne nennen würden. In jedem Dorfe giebt es drei solche [4]). Wenn ein Indianer Einen seiner eigenen Hütte oder Familie im engsten Sinne tötet, beschäftigt sich das Dorf nicht damit; ganz anders aber liegt die Sache, wenn der Mord mehrere Hütten interessirt; jeder beeifrigt sich die Familie des Opfers zu entschädigen und die Familie des Thäters gegen die Rache zu schützen [5]). Von der activen Blutrache zwischen den Familien innerhalb des Stammes finden wir hier kaum eine Spur, doch von ihrem beruhigenden, vermittelnden Einflusse um so mehr. — Die Regierung der Häuptlinge, Agoiander, ist schon

1) Lafitau [1]: S. 475. Charlevoix: S. 288, 268.

2) Doughty [1]: S. 215, 249, 491, 345, 316, 317.

3) Brinton, The American Race: S. 48, 49. Charlevoix: S. 27. Lafitau [1]: S. 463, 475, 477, 484.

4) Charlevoix: S. 310.

5) Charlevoix: S. 274. Lafitau [1]: S, 492.

sehr kräftig, einflussreich genug um alle Äusserungen der Blutfehde in den Schranken zu halten [1]).

Es findet sich hier zwar der Anfang einer socialen Veränderung, doch bestehen der Hauptsache nach noch die socialen Verhältnisse, welche nach unserer Hypothese die Blutrache zu einer heilsamen Reactionsform machen mussten.

Der *Grönländer* rächt sich nicht nur am Schuldigen, sondern auch an seiner Familie, und wenn er keinen von dieser erwischen kann, sogar an einem ihrer Nachbarn; dass aber doch in erster Reihe die Rache am schuldigen Individuum gesucht wird, zeigt, dass sie schon weit vom ursprünglichen Zustande entfernt sind. Wir finden denn auch schon entwickeltes Patriarchat, wie aus der Couvade, aus dem Erbrechte des ältesten Sohnes, der Stellung der Frau, aus dem Frauenraube u. s. w. hervorgeht; etwa drei bis zehn Familien wohnen in einem Hause zusammen, ob diese aber verwant sind, erfahren wir nicht, vielleicht dürfen wir es aus dem Vorzuge schliessen, welche der Heirat zwischen nicht zu derselben Ansiedlung gehörenden Parteien gegeben wird [2]). Dass der im Allgemeinen doch sehr friedliche Grönländer, welcher aber mitunter recht intens hassen und seine Rache auf lange Zeit verschieben kann [3]), die zähe und so weit um sich greifende Rache fürchtet, darf uns nicht Wunder nehmen, weil es mit dem, was wir oben schon über seinen Karakter mitteilten, völlig stimmt; er liebt den Krieg nicht, verkehrt gerne ohne Streit mit seinen Nachbarn; welche Macht muss also diese Furcht über ihn haben; und dann, wie kräftig und genau werden die Nachbarn, die Familiengenossen das Betragen der Ihrigen überwachen, weil ja die tückische Rache auf einmal auch sie ergreifen kann. Obwohl der Fall also eigentlich nicht mit dem von aus vorausgesetzten übereinstimmt, finden wir hier doch wieder als dasjenige, welches vor Allem die Wirkung der Blutrache zu einer guten machte, die Furcht vor der weitgreifenden Rache und den kräftigen,

1) Lafitau [1]: S. 475. Charlevoix: S. 268.
2) Crantz: S. 161, 195, 215, 192, 140. Nansen [1]: S. 291, 316, 325, 330.
3) Crantz: S. 136, 193. Nansen [1]: S. 317. 355.

friedenfördenden Einfluss des grossen, interessierten Kreises, der Ansiedlung.

Die *tscherkessischen* Verhältnisse sind keine einfachen. Die Brüderschaft, „tleûch" (Abstammung), welche ungefähr acht Familien enthält, hat jedenfalls eine grosse Bedeutung im socialen Leben. Die Familien einer Brüderschaft haben kein Connubium, es herrscht also strenge Exogamie, Jeder ist Mitglied der Brüderschaft seines Vaters; wenn der Mann stirbt, gehört seine Frau seiner ganzen Brüderschaft; weil ein Mitglied sie kaufte; gratis wird sie einem Mitgliede ausgeehelicht; wenn sie zu alt zu einer zweiten Ehe ist, unterhält sie die Brüderschaft. Die jungen Mädchen verkehren mit den Männern ihrer Brüderschaft sehr frei, weil sie dieselben als ihre Brüder betrachten und keine Ehe mit ihnen möglich ist. Die Frau wird gekauft; die Kinder beerben den Vater [1]). Aus diesen Thatsachen möchte man schliessen, dass zwar die Brüderschaft oder der Stamm noch die eigentliche Gemeinschaft bildet, dagegen durch den Einfluss des Patriarchats doch allmählig die engere Familie emporkommt. Dem entsprechend ist die Ansübung der Blutrache auf beide verteilt. Der Stamm hilft bei der Bezahlung des Blutpreises und erhält auch seinen respectiven Teil; natürlich ist er dadurch bei der Erhaltung des Friedens interessirt und wirkt er kräftig hemmend, wodurch die gute Wirkung der Blutrache unvermischt zu Tage treten kann [2]).

Bei den *Samoanern* verhält sich die Sache ganz anders, als wir nach unserer Hypothese erwarten mussten: die beleidigte Familie rächt sich; das strenge Levirat beweist das Patriarchat; die Familie zählt ungefähr fünfzig Mitglieder, die einige Häuser neben einander bewohnen; ein Dorf hat etwa drei- à fünfhundert Seelen [3]).

Das Einzige, was wir in Turner noch zur sonstigen Erklärung der guten Wirkung der Blutrache finden, besteht hierin, dass die

1) Bell [1]: S. 299, 188, 187, 168, 274, 217. Bell [2]: S. 71, 143. Klaproth : S. 576.
2) Bell [2]: 69, 121. Bell [1]: 189.
3) Turner, Polyn.: S. 191, 281.

verfolgte Familie des Schuldigen in ein anderes Dorf flieht, in welchem die rächende Familie es nicht wagt sie zu belästigen; nur ihr Eigentum wird verwüstet, und die Häuptlinge sowie die Aeltesten verbieten ihnen je wieder zu kehren; offenbar betrifft diese ganze Mitteilung nur die Blutrache zwischen Familien eines Stammes; in diesem Falle aber versteht es sich, dass die durch diese Asyle und die factisch ziemlich grosse Macht der Häuptlinge und Ältesten beschrankte Blutrache nur seine guten Seiten zeigen konnte, nl. die Furcht vor der Rache, und nicht die schlechten, die nie endenden Zwistigkeiten und die prinzipiell endlose Wiederrache [1]).

Die *Eingebornen West-Victoria's* gehören zum Stamme des Vaters und dazu zur Klasse der Mutter, sie dürfen nach der streng gehandhabten Sitte in beide nicht heiraten; das Levirat gilt ausnahmslos; der Schwiegersohn verkehrt in keiner Weise mit der Schwiegermutter und deren Schwestern; der Vater, nicht die Mutter verehelicht die Tochter. Also das Patriarchat hat das Matriarchat fast ganz überwunden, obwohl dessen Spuren und damit die Festigkeit des Stammesbandes noch deutlich bestehen. Aber doch scheint der ursprüngliche Zustand ganz verschwunden zu sein, die Rache wird durch die nächsten Verwanten und Freunde gesucht, wenn möglich am Schuldigen, doch sonst an irgend einem anderen Mitgliede seines Stammes, wenn auch nur an einem Weibe oder Kinde — noch ein Rest der früheren Auffassung [2]).

Die guten Elemente der Blutrache, die Furcht vor dem grossen, rächenden Körper, und der beruhigende Einfluss der vielen passiv wohl unter ihr leidenden, in ihrer Leidenschaft und überhaupt in dem Zorne über die sie nicht so direkt berührende, die Rache veranlassende Verletzung aber nicht so hingerissenen Mitglieder des Stammes, finden sich also vor. Die Voraussetzungen unserer Hypothese sind hier also erfüllt.

1) Turner, Polyn.: S. 285.

2) Dawson: S. 27, 31, 32, 34, 68—71. Dawson nimmt „relatives and friends" in sehr weitem Sinne, siehe S. 31: die Verwanten und Freunde von Braut und Bräutigam sollten zweihundert zählen, natürlich ohne die Kinder!

Wie wir schon oben mitteilten, ist bei den *Turkmenen* entschieden der Stamm das Subject der Rache; sie leben eng verbunden in ihren Stämmen zusammen [1]). Die Häuptlinge haben noch keine eigentliche Regierungsgewalt [2]). Zwar findet sich ein Rest von Raubehe, doch werden die Frauen sehr hoch geehrt. Im Allgemeinen scheint die Stammesorganisation noch in voller Kraft zu bestehen, ohne eine Spur von Lockerung, obwohl das Patriarchat ziemlich weit durchgedrungen zu sein scheint [3]).

Wir haben jetzt also alle unsere Beispiele durchgenommen, denn der gute Einfluss, welchen die Blutrache auf den Karakter der Bergalbanesen und der Aht-Indianer ausüben soll, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, und die Verhältnisse der Guiana-Indianer wurden schon ausführlich gelegentlich der Erklärung der schlechten Wirkung der Blutrache bei den Macusi und Arawak beleuchtet. Unsere Nachrichten über die Abnakis und die Outaouac sind aber zu dürftig um irgend eine Erklärung zu erlauben, doch scheinen die oben citirten Aussagen der alten Missionaire nur den heilsamen Einfluss der unerbittlichen, strengen Rache, wenn auch der Einzelnen unter einander, zu betreffen.

Von den acht übrigen Fällen fanden wir in fünf, nämlich bei den Fejir-Beduinen, Huronen, Tscherkessen, Einwohnern des westlichen Victoria und Turkmenen mehr weniger vollständig die von uns vorausgesetzten Verhältnisse; dagegen bei den Aeneze-Beduinen, Grönländern und Samoanern bestehen diese zwar nicht, wäre also eine schlechte Wirkung der Blutrache an sich möglich, doch haben sie Einrichtungen, durch welche die verhängnissvollen Folgen abgewehrt werden.

Zum Schlusse wollen wir noch die sehr interessante Aussage Veth's über die *Dajaken* der Wester-Abteilung Borneo's mitteilen. Er meint, die Blutrache trage in höchstem Grade dazu bei das Blutvergiessen zu zügeln und fast unmöglich zu machen, und

1) Siehe noch: Vámbéry, Skizzen: S. 46. Weil, S. 39.

2) Stein: S. 335. Weil: S. 38. Vámbéry, Reise: S. 289.

3) Vámbéry, Skizzen: S. 33, 51, 63. Reise: S. 292, 295, 297. Stein: S. 337.

dass dies in noch viel höherem Grade der Fall sein würde, wenn man in dieser Beziehung den elterlichen Sitten treu geblieben wäre und die Malaien nicht mit bösen Absichten die Mordsucht der Dajaken zu reizen gewusst hätten. Bei den ngajau-Zügen, den kleineren Unternehmungen zur Erlangung von Schädeln, gebrauchen sie alle möglichen Vorsichtsmassregeln um unbekannt zu bleiben, „damit sie den Greuel verüben können ohne die Blutrache fürchten zu müssen, und dies ist auch der Grund, weshalb sie gewöhnlich die Befriedigung ihrer Mordsucht unter sehr weit entfernten Stämmen, bisweilen zwanzig oder dreissig Tagereisen von ihren Wohnungen, suchen" [1]).

Mehrere Stellen scheinen zu beweisen, dass der Stamm das eigentliche und einzige Subject der Blutrache ist, während die Familie nie als solches genannt wird [2]).

Und doch findet sich bei diesen Dajaken das Parentalsystem, ist die Einzelfamilie also genügend ausgebildet [3]); vielleicht aber ist bei der herrschenden Endogamie der Stamm doch fester constituirt, das Gefühl der Stammeseinheit kräftiger geblieben. Leider fehlen uns die zur Lösung dieses Problems nötigen Angaben. Nur soviel steht fest, dass die Blutrache bei diesen Dajaken im Ganzen gut wirkt und dass der Stamm das Subject der Blutfehde ist.

Wir dürfen also doch als Resultat unserer drei Prüfungsweisen annehmen, dass wirklich die Blutrache erst üble Folgen zeigt, sobald die Stämme, die grössern Einheiten, sich auflösen, die einzelnen Familien die Blutrache übernehmen. Ob aber diese Folgen wirklich in grösserm Masse eintreten, hängt völlig von den gerade zu der Zeit herrschenden Umständen ab. Die höhere Entwicklung einer friedefördernden Centralgewalt, die Möglichkeit die Blutrache durch Composition, Zweikämpfe und Asyle (wie bei den Samoanern) zu mässigen, machen, dass die schlechten

1) Veth, Borneo's Wester-afd. [2]: S. 284, 288.

2) Veth, a. a. G.: S. 281—283.

3) Wilken, Verwantsch.: S. 736; und siehe weiter die im vorigen Abschnitte citirten Quellen.

Folgen noch lange hinter den guten zurücktreten, oder wenigstens sich nicht zu deutlich offenbaren. Wenn solche Besänftigungsmittel bei einem Volke nicht existiren und die Auflösung der Stämme weit vorgeschritten, die Familie im engeren Sinne Subject der Blutrache geworden ist, müssen die üblen Folgen sich unvermindert offenbaren, das Volk decimiren und kräftigeren, im entgegengesetzten Zustande lebenden Nachbarvölkern gegenüber derartig schwächen, dass sie diesen im Kampfe um das Dasein bald unterliegen müssen.

Sobald aber die Centralgewalt, in welcher Weise auch, bedeutend mächtiger geworden war, musste diese, genötigt durch die mit dieser socialen Veränderung immer wachsenden Übelstände der jetzt völlig antiquirten Blutrache, versuchen durch ihre Macht die alte Reactionsform in ihren guten Wirkungen völlig zu ersetzen, wenigstens insoweit die während alledem bedeutend veränderten Gefühle und Bedürfnisse es erheischten.

Zum Teil hoffen wir diese Vorgänge noch in einem späteren Abschnitte zu beleuchten.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Die Strafen innerhalb des Stammes, resp. der Familie.

§ 1. *Die Thatsachen.*

Wir wollen jetzt einen viel vernachlässigten Gegenstand, welcher doch in mehr als einer Beziehung interessant genannt werden darf, aufzuklären versuchen. Wie wurde nach einer Verletzung, Schädigung oder Beleidigung innerhalb des Stammes oder der Familie reagirt, zur Zeit, da die Staatsstrafen noch nicht bestanden? Weitläufig hat man die Häufigkeit, ja die Universalität der Blutrache, sogar über Gebühr, constatirt, doch betrifft diese im eigentlichen Sinne nur die Reaction gegen Verbrechen von Stamm-resp. Familienfremden verübt. Was aber geschah, in welcher Form reagirt wurde, wenn im Innern des Stammes oder der Familie ein Mitglied von einem anderen benachteiligt wurde, wurde von den Forschern kaum berücksichtigt. Sogar Du Boys, welcher doch manches von den Anderen Vernachlässigte an das Licht zieht, hat über unseren Gegenstand nur folgende oberflächliche Bemerkung von keinen weiteren Forschungen gefolgt: „Il est à remarquer qu'à défaut d'un droit proprement dit, il existe, dès le principe, parmi les groupes sociaux primitifs, famille, clan ou tribu, à l'interieur, une certaine juridiction domestique, à l'extérieur, la loi de la vengeance du sang. Non pas que cette division fut rigoureusement exacte, en tant qu'elle reproduirait

nos idées modernes sur les limites précises des juridictions: le droit du dehors faisait souvent invasion au dedans, et des scènes sanglantes éclataient entre concitoyens, entre confédérés, entre frères, seulement, on peut affirmer que c'est principalement entre les membres des diverses familles ou des diverses tribus, que s'exerce de la manière la plus apparente la vengeance du sang" [1]). Ob dieser Ausspruch des ausgezeichneten Historikers ganz richtig ist, werden wir allmählig erfahren.

Diese Untersuchung ist deshalb speciell interessant, weil doch von vornherein zu erwarten ist, dass die ersten Anfänge einer staatlichen Strafe sowie die ersten Regungen des Schuldgefühles und mit ihnen der Ursprung des Verbrechens im eigentlichen Sinne hier, d. h. in den Verhältnissen innerhalb des Stammes resp. der Familie, zu finden seien.

Leider ist es nötig gleich im Anfang zu bemerken, dass die Dürftigkeit unserer Quellen uns hier die Sache wieder besonders schwer macht. Den Ethnologen folgend scheinen die Ethnographen zu meinen über die Strafverhältnisse genug gesagt zu haben, wenn sie constatirten, dass es beim betreffenden Volke Blutrache gebe. Bei buchstäblich Keinem finden wir ausführliche Beobachtungen darüber mitgeteilt, was denn eigentlich geschah, wenn ein Stamm oder Familienmitglied ein anderes tötete, wenn sich innerhalb dieser Gemeinschaften Streitigkeiten einschneidender Natur vorthaten, wenn ein Genosse das gemeine Interesse schädigte u. s. w. Nur gelegentlich finden wir diesbetreffende Mitteilungen, aus welchen wir aber, so weit es eben geht, versuchen werden ein Bild des ganzes Zustandes zu entwerfen.

Als Hauptprincipien dürfen wir voranschicken: erstens, dass der Stamm oder später die Familie sich als Einheit fühlt, zweitens dass er dem äusseren Feinde, überhaupt den Feinden gegenüber sich möglichst stark und kräftig erhalten muss, drittens dass auf dieser Stufe eine eigentliche, zwingende Staatsgewalt noch fehlt. Diese drei Thatsachen müssen notwendig im Auge behalten werden um die folgenden Beispiele würdigen zu können.

1) Du Boys, „Hist. d. Droit Crim. des peuples europ." ', 1865: S. 5.

Bei den *Aht-Indianern* verhindert Achtung vor dem Familienhaupte jede Unordnung, selbst unter den Kindern; auch ist das Einheitsgefühl der Familie sehr stark, wodurch das Übel einem Mitgliede angethan von Allen empfunden wird, und im Innern fast nie eine Streitigkeit in eine Prügelei entartet. Vielleicht gilt das Folgende auch für die Verhältnisse in der Familie, sonst aber für die im Stamme: „ein Schlag im Jähzorne gegeben, muss den darauf folgenden Tag mit einem Geschenke bezahlt werden, wenn der Beleidiger es nicht vorzieht die Streitigkeit zwischen ihm und dem Beleidigten fortbestehen zu lassen" [1]. Die *Hupâ* Californiens reden nach einem Zwist eine Zeit lang nicht mit einander, bis eine der zwistenden Parteien zu zahlen anbietet; wenn die andere das Anerbieten annimmt, giebt sie der ersteren etwas Muschelgeld, welches aber nicht genau eben soviel zu sein braucht; wenn dies alles geschehen ist, sind sie wieder die besten Freunde [2].

Powele berichtet von den *Wyandot-Indianern*: „das Institut der Auswerfung besteht in einer eigentümlichen Form. Ein Ausgeworfener ist Einer, welcher durch seine Verbrechen sich ausserhalb des Schutzes seines Clans gestellt hat. Ein Mann kann durch seinen eigenen Clan zum Ausgeworfenen erklärt werden, nach welchem dann der Stamm erklärt ihn nicht länger verteidigen zu wollen, wenn er durch Andere verletzt wurde. Es giebt Friedlosigkeit in zwei Graden: die erstere besteht darin, dass, wenn die betreffende Person fortfährt derartige verpönte Handlungen auszuüben, Jeder ihn töten darf, ohne dass er gerächt wird, die zweite, welche mehr einer positiven Strafe ähnlich sieht, legt jedem Mitglied des Stammes, welches ihm begegnet, die Pflicht auf, ihn zu töten" [3].

Von den *Huronen* berichtet Charlevoix: „wenn ein Wilder einen Anderen aus seiner eigenen Hütte tötete, im Falle er betrunken war oder heuchelte es zu sein, wie es derjenige sehr

1) Sproat: S. 51, 99.
2) Powers: S. 75.
3) Powell: S. 67.

oft thut, welcher solche Pläne ausführen will, so begnügt man sich mit dem Beklagen und Beweinen des Toten; es ist ein Unglücksfall, sagt man, der Mörder wusste nicht, was er that. Wenn er aber kalten Blutes war, so setzt man ohne Weiteres voraus, dass er seine guten Gründe gehabt haben muss um bis zu diesem Extrem zu gelangen. Wenn er aber offenbar keine solchen hatte, ist es Sache seiner Hüttengenossen, als der einzigen Interessirten, ihn zu züchtigen; diese dürfen ihn töten, doch thun sie dies sehr selten; thun sie es aber, so geschicht es ohne irgend eine Processform, wodurch seine Tötung weniger das Gepräge einer gerechten Strafe als das einer Privatrache erhält" [1]. Oder wie Lafitau sagt: „die Berechtung der Verbrechen gehört unmittelbar den Hüttengenossen der Schuldigen, auch wenn ein Hüttegenosse einen Anderen tötete. Weil man davon ausgeht, dass sie das Recht von Leben und Tod über einander haben, scheint das Dorf sich nicht für die Unordnung zu interessiren, welche so entsteht. Man setzt voraus, dass der Ermordete gerechter Weise getötet wurde: dass er Keinem teurer sein sollte als dem Mörder selbst." Man bemitleidet sogar den Mörder, weil er gegen das eigene Blut Gewalt anwenden musste. Die Familie und nur sie kann ihn aber strafen, wenn sie es wünscht.

Gegenüber diesen Berichten steht aber folgendes: „obwohl sie einander sehr lieben und Jeder seinen Schutz nur in der grossen Zahl seiner Genossen findet, so zaudern sie doch nicht, wenn einer unter ihnen ihnen Schande anthut, sie durch nichtsnützige Handlungen im Dorfe verhasst macht, sich seiner zu entledigen um sich selbst vor dem allgemeinen Hasse zu schützen [2].

Von den *Salish-Indianern* am Oregon heisst es: „offenbare Verbrecher werden bisweilen durch Austreibung aus dem Stamme oder aus der Gruppe, zu welcher sie gehören, gestraft [3].

Die *Ojibway* waren früher gut zu einander und aufrichtig;

1) Lafitau ': S. 487, 489.
2) Charlevoix: S. 274.
3) Hale, U. S. Expl. Exp. ": S. 208.

zwar gab es auch schlechte Individuen, „doch hatten die guten Vermahnungen der weisen Sachem und der Ausdruck der allgemeinen Ungnade immer den erwünschten Erfolg auf rebellische Individuen" [1]).

Von den *Hidatsa-Indianern* berichtet Matthews: „derjenige, welcher bloss den Sitten und Gewohnheiten seines Stammes zuwiderhandelte, setzt sich öfter keiner schlimmeren Strafe aus als einer gelegentlichen sarkastischen Bemerkung oder eines Spottlachens; durch schwerere Vergehen kann er die Gunst und Achtung seiner Freunde verlieren [2]).

Wenn ein *Kenayer* den Namen eines verstorbenen Verwanten nennt, „wird er, wenn er zum Stamme der Freunde gehört, von den Anverwanten zum Kampfe herausgefordert und muss sich durch Geschenke loskaufen. Ist er aber ein Glied der Familie, so kommt er mit einem blossen Verweise davon" [3]).

Im Thurn sagt von den *Indianern Guiana's* im Allgemeinen: „der gewöhnliche Indianer im natürlichen Zustande und bevor er den Einfluss der Weissen empfunden hat, ist von entschieden bewundernswerter Moralität. Selbstverständlich giebt es auch hierin Ausnahmen, doch sind solche Individuen sehr selten und werden sie bald getötet oder aus dem Stamme geworfen." Beim Fehlen von Allem was einer Polizei-Verordnung ähnlich sähe, werden die Verhältnisse ihres täglichen Lebens durch die überlieferte Achtung vor den Rechten der Anderen und durch ihren Abscheu vor einem ungünstigen öffentlichen Urteil, im Falle sie wider die Überlieferungen verstossen, sehr gut geordnet. Das kenaima-System, die Pflicht jedes vergossene Blut zu rächen, trägt auch sehr entschieden bei die Ordnung zu erhalten. Nicht nur Mord soll aber durch den Tod gesühnt werden. Theoretisch, wenn nicht praktisch hat ein vollendetes System von Auge um Auge, Zahn um Zahn den Geist des Indianers durchdrungen und sein ganzes Leben geregelt. Die geringste Beleidi-

1) Jones: S. 59.
2) Mathews: S. 54.
3) Von Wrangell in Von Baer und Von Helmersen ¹: S. 108.

gung dem einen Indianer durch den anderen zugefügt, auch die unabsichtliche, muss durch Erleiden einer ähnlichen Beleidigung gesühnt werden. Selbstverständlich bezieht sich dies hauptsächlich auf die Verhältnisse der Mitglieder eines Stammes unter einander" [1]). Brett erzählt von den *Arawak*, wie ein Mann seine eigene Frau aus Eifersucht getötet hatte, worauf zwei seiner Stammgenossen ihn festhielten und sein eigner Bruder ihn tötete, welcher später nie mehr glücklich war. Uebrigens sagt auch er, „dass sie nur selten unter einander streiten; auch, wenn sie sich beleidigt fühlen, zeigen sie es selten anders als durch nicht zu dem Schuldigen zu sprechen. Dies scheint ihnen sehr Wehe zu thun. Wenn Einer einem Anderen sagt, dass er schlecht sei, wird dies fast als eine Verfluchung angemerkt" [2]).

Von den *Caraiben* heisst es: „Derjenige unter ihnen, welcher sich beleidigt meint, sucht von seinem Gegner die Genugthuung zu erlangen, welche ihm genügend scheint, je nachdem die Leidenschaft es ihm vorschreibt oder seine Kraft ihm erlaubt; das Publikum interessirt sich nicht für die Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher" [3]).

Sehr merkwürdig ist, was Sievers von den *Goajiro-Indianern* erzählt: „wenn ein Indianer sich selbst verletzt oder einen Körperteil bricht, so verlangt die mütterliche Seite seiner Familie Genugthuung, Blutgeld; die väterliche Seite verlangt ebenfalls, in solchen Unglücksfällen Genugthuung, Tränengeld, jedoch weniger" [4]). Auch Simons berichtet dieses, und sucht es damit zu erklären, dass Keiner sein eigenes Blut vergeuden darf, weil es vom Blute seiner Familie ist. Freunde fragen für ihr Mitleid auch Geld zum Trost. Wenn einer von den Anwesenden das Messer ergreifen kann, womit die Verwundung geschah, eignet er es sich an; die Bezahlung steht im richtigen Verhältniss zu der Wunde; wenn der Verletzte nicht genug dazu hat, bettelt er es

1) Im Thurn: S. 213, 214.

2) Brett: S. 102—104.

3) Rochefort: S. 523.

4) Sievers: S. 256.

zusammen. Sievers fügt noch hinzu: „Wenn Jemand sich in Noth befindet, so verlangen seine Freunde Entgelt für den Kummer, den sie darüber empfinden. Für einen Schnitt in den Finger zahlt der Unvorsichtige etwas Mais, eine schwere Verletzung erfordert ein Schaf oder eine Ziege; besitzt der Betreffende sie nicht, so bettelt er so lange, bis er eine erhält" [1]).

Die *Grönländer* „töteten mit allgemeiner Überlegung diejenigen Individuen, welche offenkundig der Gemeinschaft schädlich waren oder wenigstens diesen Leumund hatten" [2]).

Die *Frobisher-Bai Innuit* verstossen selten gegen ihre Sitten aus Furcht, einen schlechten Namen in ihrem Volke zu bekommen. „Wenn eine Zwistigkeit entsteht, meiden beide Parteien einander, mitunter auf lange Zeit"; bisweilen söhnt ein gemeinsamer Freund sie durch Aufzeigung des obwaltenden Missverständnisses aus [3]).

Vámbéry sah in Etrek, wie ein *Turkmene* seinen Stiefvater in Gegenwart seiner Mutter tötete, da er entdeckte dass dieser vor acht Jahren am Morde seines Vaters mitschuldig gewesen; die Freunde der Familie trösteten die Mutter und gratulirten dem Sohn zu seiner frommen That. Derselbe Forscher begegnete auch in einer Höhle einem ganz verwilderten Menschen, der schon Jahre lang vor einer gerechten Blutrache fliehend, also von seinen Genossen verlassen oder gar ausgestossen war [4]).

„Als höchste Strafe, die vom Volksgericht der *Tuschinen* verhängt wird, ist die Ausschliessung von den Volksfesten und die Steinigung anzusehen, die noch heute figürlich durch gemeinsames Aufschütten eines grossen Steinhaufens, bei Aussprache eines Fluches, geübt wird" [5]).

Wenn ein *Tschetschene* oder ein *Ingusche* einen seiner eigenen Verwanten erschlägt, wird er nicht der Blutrache unterworfen

1) Simons, Proc. R. Geogr. Soc. 1885: S. 790. Sievers: S. 256.

2) Rink: S. 34.

3) Hall [1]: S. 315, 317.

4) Vámbéry, „Reise": S. 93.

5) Von Seidlitz, Ethnogr. Rundschau in Intern. Arch. f. Ethn. 1890: S. 136.

und hat er nicht einmal Busse zu zahlen; im Fall eines Brudermordes, ist es nur in wenigen Gemeinden der Brauch, dass der Schuldige mit Verbannung gestraft wird. Tötet ein Vater den eigenen Sohn, so wird er ebensowenig der Rache oder der Busse unterworfen. Es kommt aber wohl einmal vor, dass seine Söhne den Tod ihres Bruders rächen [1]).

Wenn ein *Tscherkesse* ein Mitglied seiner eigenen Brüderschaft tötete, so wird berechnet, wie viel die Familie des Getöteten von den zweihundert Kühen bekommen hätte, welche eine fremde Brüderschaft gezahlt haben musste, wäre der Thäter ein Fremder gewesen, und nur so viele Kühe braucht die Familie des Thäters der des Opfers zu geben. In einigen Brüderschaften herrscht aber die Gewohnheit, dass in solchem Falle nur die Hälfte des Blutpreises gezahlt wird, in wieder anderen aber gar nichts. Was geschieht, wenn ein Mitgleid auch der eigenen Familie durch ein anderes Mitglied getötet wurde, wird uns leider nicht gesagt [2]).

Bei den *Osseten* wird ein Verbrechen in der Familie nicht gerächt, wohl aber gestraft: „der Älteste oder das Haupt der Familie übt das Recht der inneren Polizei aus. Er darf die Person, welche den Frieden des Hauses verstörte, ausstossen und sie durch die Zerstörung ihres Hauses zum Exile verpflichten; in einigen Fällen dürfen nur ihre Güter ergriffen und sie unter ein Interdict oder eine Art der Fxcommunication gestellt werden, welche jeder Beziehung zu den anderen Mitgleidern der Familie ein Ende macht. Die schuldige Person kann die Einziehung ihrer Güter umgehen durch die Zahlung eines Lospreises; dieser ist aber nicht nur eine Entschädigung für den erlittenen Verlust, weil er siebenundzwanzigmal seinen Wert haben kann; er ist

1) Kern nach Charuzin, in Intern. Arch. f. Ethnogr. [3]: S. 206. Roskoschny sagt (ich weiss nicht nach welchen Quellen): „Zu welchen Abnormitäten früher die Institution der Blutrache führte, kann man daraus ersehen, dass sie sogar zwischen Vater und Kindern nicht ausgeschlossen war. Wenn ein Vater seinen Sohn getötet hatte, konnten die Brüder des Erschlagenen seinen Mord an dem Vater rächen. Sobald ein Sohn im Stande war die Waffen zu führen, war er der Zucht des Vaters entwachsen und vor Gericht ihm völlig gleich." (Asien [1]: S. 154).

2) Bell [1]: S. 259.

vielmehr das Aequivalent der verdienten Strafe [1]). Kovalevsky knüpft daran die Bemerkung, dass Excommunication und Verbannung die einzigen Strafen innerhalb der Familie waren, weil hier Rache unmöglich. „Der Vatermörder wurde nicht dem Strafgesetze unterworfen, bis das System der Blutrache einem anderen Raum gemacht hatte, nämlich dem der Bestrafung, im Namen der Gesellschaft auferlegt." An der hier gebrauchten Terminologie liesse sich zwar das Eine und das Andere aussetzen, doch ist der Hauptgedanke richtig, wenn auch nicht so völlig allgemeingiltig [2]).

Wenn ein *Miredite* seinen Bruder ermordet, wird sein Haus verbrannt; leider erfahren wir nicht, durch wen [3]).

Von den *Aeneze - Beduinen* wird uns berichtet: „wenn Einer seinen eigenen Verwanten tötet, fragen die nächsten Verwanten des Opfers den Blutpreis von den Individuen ihrer eigenen Familie, und in diesem Falle wird die deey gewöhnlich ohne Säumen eingesammelt und gezahlt" [4]).

Bei den *Defîr-Beduinen* im Nejed scheint der Mörder eines Verwanten durch seinen Stamm ausgestossen zu werden [5]).

Von den *alten Arabern* sagt Robertson Smith: „wenn ein Mann der Tötung in der eigenen Gruppe schuldig war, so war dies ein Mord und seine nächsten Verwanten versuchten nicht ihn gegen dessen Folgen zu schützen. Entweder wurde er durch sein eigenes Volk getötet oder er wurde ausgeworfen und musste seine Zuflucht in eine fremde Gruppe suchen" [6]). Später aber, nachdem die Stammeseinheit sich in mehrere Gruppen engerer Verwantschaft gespaltet hatte, lieferten die näheren Verwanten den Mörder eines Stammesgenossen nicht aus und wurde es allmählig gang und gäbe in solchen Fällen nur den Blutpreis des Getöteten seinen nächsten Verwanten zu zahlen [7]).

1) Morgan: S. 409.
2) Morgan: S. 410. Dareste: S. 148—149.
3) Gopčević, Oberalb.: S. 314.
4) Burckhardt: S. 158.
5) Condor: S. 311.
6) Robertson Smith, „Marr.": S. 22. „Rel. of the Sem." [1]: S. 255.
7) Robertson Smith, „Marr.": S. 161.

Von den *Lampongern* wird uns berichtet, dass auf Elternmord keine Strafe steht, so wenig wie auf dem Morde eigener Frauen, Kinder, Brüder oder Schwestern oder eines Sklaven, den man mit seinem eigenen Gelde gekauft hat. Jemand, der sich zu einer solchen That hinreissen lässt, setzt sich nur dem Vorwurfe aus sich selbst zu schädigen durch die Schwächung der eigenen Familie. Dass aber jetzt noch, wenn ein freier Mann das Haupt seines Stammes tötet, genau dieselbe Reaction stattfindet als bei der Blutrache, scheint zu der Annahme zu berechtigen, dass früher zwischen Mitgliedern verschiedener Familien doch vom selben Stamme wohl Blutfehde herrschen konnte [1]).

Marsden erzählt von einem Distrikte an der *Sunda-Strasse*, in welchem die wüsten Einwohner Verbrechen innerhalb der eigenen Gemeinschaft verübt dadurch sühnen, dass sie die Köpfe einiger Fremden in ihr Dorf bringen [2]).

Wenn bei den *Pasemahern* Einer manche Verbrechen verübte und seine Verwanten, marga- und dusun-Genossen nicht länger für ihn verantwortlich sein wollten, gaben diese dem pasirah einen Karbau und zehn Matten, welche unter den pasirah der Abteilung verteilt werden; den pasirah wird dann ein Schriftstück gegeben, worin die schuldige Person buang surat, vogelfrei, erklärt wird; wird sie jetzt von einem Fremden getötet, so kümmert sich Keiner darüber [3]).

1) Francis, „Herinr. uit den Levensloop v. een Ind. Ambt." ': S. 163, 159.

2) Marsden: S. 264.

3) Gersen, „Undang-Undang", T. v. I. T. L. en Vk. XX, 1873: S. 125.

Wenn, wie Marsden berichtet, bei den Pasemahern, ein Ausgeworfener, von dem sich seine Familie losgesagt hatte, einen Mord verübte, so durften die Freunde des Ermordeten Rache an ihm nehmen ohne die Blutrache fürchten zu müssen; wenn der Ausgeworfene aber aus einem anderen Grunde als aus Rache getötet wurde, hat zwar nicht seine Familie, wohl aber der Fürst des Landes Recht auf eine gewisse Entschädigung, weil alle Ausgeworfenen, wie (andere) wilde Tiere, ihm gehören. Der Fürst wurde hier also schon einigermassen, obwohl seine Macht noch sehr gering war, als ein Schützer des Ganzen betrachtet, sodass die Auswerfung aus der Familie Einen noch nicht seiner Gewalt und seinem Schutze entzog, er also bei der Ermordung auch eine Entschädigung beanspruchen durfte, obwohl er dieses Recht noch nicht hatte, wenn die Ermordung eine gerechte Rache bildete. Marsden: S. 207.

Bei den *menangkabauschen Malaien* findet sich dieselbe Ausstossung aus der suku, buwang tingkarang oder tuwang sataüutaüu (öffentlich ausstossen, damit Jeder es wisse)[1].

Bei den *Batak* kann die suku, welche sonst für ihre Mitglieder haftet, sich dnrch feierlichen Akt (mangaliplip) von dem Schuldigen lossagen und ihn so preisgeben, wenn er es gar zu bunt macht[2].

Wie wir schon im dritten Abschnitte sahen, wurde auf *Engano* ein Mann, der die Frau eines Feindes getötet, durch seine eigene Familie auf lange Zeit in die Wildniss verbannt. Uneinigkeiten innerhalb der Familie werden durch ihr Haupt geschlichtet[3].

In den sehr seltenen Fällen der Vergiftung oder des Versuchs dazu wird auf den *Mentawei-Inseln* der Schuldige durch die ganze Bevölkerung seines Dorfes ergriffen, gefesselt und in das Meer geworfen. Ein Mörder (eine ausserordentlich seltene Erscheinung) wird gezwungen seinen Kampong zu verlassen; er begiebt sich dann in einen anderen oder irrt umher[4].

Auf der Insel *Leti* werden Streitigkeiten zwischen negari-Genossen durch die Ältesten geschlichtet, indem sie die Streitenden sich küssen und zusammen koli-Wasser trinken lassen"[5].

Die *Makassaren und Buginesen* haben die Gewohnheit Leute, welche sich fortwährend schlecht aufführen, aus ihren Kampong zu verjagen; die Ausgeworfenen heissen tau toëna kadjannanganna, d. h. Leute ohne kadjannangang (Titel der Dorfshäuptlinge), welcher Ausdruck daher völlig gleichbedeutend ist mit Vagabund, Halunke[6].

Von den *westlichen Stämmen der Torres-Strasse* bekommen wir blos eine Anweisung aus einer populären Legende, in welcher erzählt wird, wie der mythische „Held Kwoiam seine Mutter tötete, weil sie ihn verflucht hatte und dann in Boigu und

1) Van Hasselt, Midden-Sum.: S. 226.
2) Schreiber: S. 41. Wilken, Strafr.: S. 90.
3) Rosenberg, Engano. S. 380.
4) Hinlopen: S. 327.
5) Riedel, Rassen: S. 389.
6) Kooreman Ind. Gids, 1883 ²: S. 141. Wilken Strafr.: S. 122.

Daudai Krieg führte um Männer zu töten und „für seine Mutter zu zahlen.” Die eigentümliche Art dieser Rache interessirt uns hier weiter nicht — wir behandelten sie schon in unserer Ersten Hälfte — sondern nur die bedeutende Thatsache, dass der Sohn für die eigene That so zu sagen selbst die Rache besorgt, und in der Legende wenigstens von einer Rache der Anderen an ihm gar keine Rede ist [1]).

Wenn auf *Samoa* zwei Familien in einem Dorfe mit einander streiten wollen, treten die anderen Familienhäupter und die Häuptlinge dazwischen und verbieten alles Fechten, die Parteien müssen es selbst verantworten, wenn sie wider die ausgesprochene öffentliche Meinung doch den Kampf wagen.

In manchen Fällen musste der Verbrecher das ganze Dorf bewirten um seine Schuld auszusöhnen. Andere Strafen bestanden darin, dass der Schuldige nackt mit gebundenen Händen und Füssen an einem Pfahl gehängt wie ein Schwein zum Braten der Familie oder dem Dorfe, wider welche er sich vergangen hatte, angeboten wurde — also eine Art Auslieferung an die Beleidigten und Rächenden, wohl aus einer Auswerfung des zu Gefährlichen wie die Lossagung bei den Malaien entstanden [2]). Uebrigens nehmen diese vom Rate der Häuptlinge auferlegten Strafen schon mehr einen staatlichen Karakter an.

Die *Maori* üben das utu-System (Bezahlung), welches „in der berechtigten Forderung eines Ersatzes für jedes Leiden, selbst wenn es den Einzelnen ganz zufällig betroffen hat, besteht.” „Bei Kränkungen überhaupt nahm sich Jeder das Recht, so weit es in seiner Macht stand” [3]). „Beleidigungen durch ein Stammesmitglied einem anderen angethan, werden nur auf den Schuldigen persönlich gerächt, im Gegensatze zu den Verletzungen von stammfremden Personen erhalten, welche an ihrem ganzen Stamme durch den des Beleidigten gerächt werden [4]).

1) Haddon, Journ. Anthr. Inst. 1890: S. 315.

2) Turner, Samoa: S. 181.

3) Meinicke [1]: S. 314, 326.

4) Thomson [1]: S. 98.

Curr sagt von den *Australiern*, dass, wenn ein Mann in der Übertretung der Sitten seines Stammes fortfährt, er durch die Genossen getötet wird, wenn er nicht vorzieht aus eigener Bewegung fort zu gehen [1]).

§ 2. *Erklärungsversuche.*

Durchaus nicht bei allen Völkern finden wir also nach einer Verletzung eines Mitgliedes der eigenen Familie oder des eigenen Stammes die gewöhnliche Rache, sondern nur bei den Guiana-Indianern, Caraiben, Turkmenen, Lampongern, Samoanern; bei anderen aber wird für jede Verletzung und Beleidigung eine Entschädiguug durch Geldzahlung gefordert, welche dann nach einem Morde dem nächsten Verwanten gezahlt wird, so bei den Aht-Indianern, Hupâ, Kenayern (beim Stammgenossen), Tscherkessen, Osseten (nicht in jedem Falle), Aeneze-Beduinen, und den alten Arabern (später); diese Zahlung kommt zur grössten, sehr eigentümlichen Ausbildung bei den Goajiro und Maori.

Die meiste Gleichgiltigkeit der Gemeinschaft für die Streitigkeiten, ja Verbrechen in ihrem Innern findet sich bei den Huronen, Tschetschenen und Lampongern; das neutrale Verhalten der Gemeinschaft kann aber, wenn die Zahl der Übertretungen zu gross wird, in ein actives Auftreten umschlagen: so wird der Schuldige ohne Weiteres getötet bei den Arawak, Grönländern, Huronen, Mentawei-Insulanern und Australiern (wenn der Schuldige nicht vorzieht weg zugehen).

Sehr ruhiges Verhalten dem beleidigenden und verletzenden Genossen gegenüber findet sich bei den Hidatsa-Indianern, Guiana-Stämmen und Frobisher-Bai-Innuit; wenn aber die Gemeinschaft selbst sich verletzt fühlt, schneidet sie allen Verkehr mit dem Schuldigen ab, welches bis zur Ausweisung führen kann, wie bei den Wyandot, Salish-Indianern, Tuschinen, Tschetschenen und

1) Curr ': S. 62.

Inguschen, Osseten, Mirediten, Defir-Beduinen, alten Arabern, Pasemahern, menangkabauschen Malaien, Batak, Enganesen, Makassaren und Buginesen. Bei den Ojibway-Indianern, Kenayern (wenn innerhalb der Familie), Letinesen und Samoanern ermahnen die Ältesten oder Häuptlinge die Schuldigen und söhnen die Streitenden aus. In einem Distrikte an der Sunda-Strasse und bei den westlichen Stämmen der Torres-Strasse (wenigstens nach der Annahme, dass die Legende doch mit der allgemeinen alten Sitte im Einklang gewesen sein muss) wurden Verbrechen innerhalb der Gemeinschaft durch Tötung einiger Fremden gesühnt: es fand sich in diesen Fällen also eine eigentliche Rache, doch in sehr primitiver Weise [1]).

Diese Erscheinungen, jetzt nur äusserlich zusammengestellt, wollen wir versuchen zu erklären, begreiflich zu machen.

Post, der deutsche Vater der ethnologischen Jurisprudenz, sagt über die Ausgleichsformen nach Verletzungen innerhalb der Familie oder des Stammes folgendes höchst Interessante: „man wird sich die richtigste Vorstellung davon machen, wie in der Urzeit der Ausgleich eines Rechtsbruchs geschieht, wenn man sich daran erinnert, in welcher Weise Eltern den Kindern gegenüber die Hausordnung aufrecht erhalten. Meistens wird gegen die Kinder, welche die Hausordnung verletzen, irgend ein Zuchtmittel, Schläge, Entziehung von Speise, Einsperrung und dergl. angewandt. Für welche Verletzungen der Hausordnung ein Ausgleich vorgenommen wird, und worin dieser Ausgleich besteht, wird von der Willkür der Eltern bestimmt. In ähnlicher Weise sieht man die erwachsenen Männer eines Geschlechts, Weiber und Kinder und sich gegenseitig in Ordnung halten, oder es schlichtet die Willkür des Häuptlings Störungen, welche im inneren Leben des Verbandes vorkommen. Es besteht zweifellos ursprünglich nicht eine ausgeprägte Rechtsordnung in den socialen Verbänden, sondern in denselben vorkommende Störungen werden instinktiv in irgend einer Form ausgeglichen. Diese Formen werden, weil sie von augenblicklichen Erregungen in concreten Fällen abhän-

1) Siehe die Erste Hälfte.

gen, notwendig einem bedeutenden Wechsel unterliegen. Bei manchen geringeren Rechtsbrüchen wird auch wohl schon in der Urzeit Gleiches mit Gleichem vergolten, zum Beispiel Beleidigung mit Beleidigung, Misshandlung mit Misshandlung, und gilt damit die Störung alsdann als beseitigt" [1]).

Was die häusliche Zucht anbelangt, so werden wir in einem folgenden Abschnitte sehen, welche wichtige Rolle ihr zukommt, wie viel sie für die ganze Entwicklung der Strafe zu bedeuten hat. Von der unregelmässigen Talion fanden wir auch Beispiele in unseren Quellen: Jeder reagirt wie er es eben wünscht und kann, das Ganze, die Gemeinschaft kümmert sich nicht um die Verletzung und fühlt die Ausgleichung nicht als ihre Aufgabe, sie bleibt völlig neutral; es muss diese Gleichgiltigkeit aber ihre Grenzen haben, nämlich da wo durch die unausgesetzte Wiederholung der Verletzung, durch das Schreckliche der That, der Hass gegen den Thäter zu allgemein, zu intensiv wird, und in ruhigen Gemeinschaften ohne leidenschaftlichen Karakter nur der gesellige Verkehr in geringerem oder höheren Grade aufgehoben wird, was sich bis zu einer Art der Excommunication steigern kann, oder, wenn die Sache gar zu schlimm wird, die Ausweisung, die Vertreibung des Schuldigen nötig macht. Die leichteren Formen dieser Reaction innerhalb einer Gemeinschaft kennen wir in unserem heutigen Kulturleben auch noch: vom Ignoriren zwischen Schulknaben und Studenten, welches öfter bis zu dem peinlichen Extrem, zu thun alsob die verhasste Person Luft wäre, getrieben wird, bis zur Versagung der bürgerlichen Höflichkeit und der Ächtung und Auswerfung in einem Club; auch diese Reactionen werden da angetroffen, wo die eigentliche Strafe aus verschiedenen Gründen nicht auferlegt werden kann oder darf.

Erst allmählig wird die Ausstossung eine bestimmte Strafe, natürlich erst nachdem sich dieser Begriff Strafe überhaupt entwickelt hat. Post trifft aber gewiss das Rechte, wenn er sagt: „diese Procedur geht ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach im Affekte, ohne Urteil und ohne Mass als ein tumultarischer

1) Post, Grundlagen: S. 387.

Act vor sich. Darauf deuten wenigstens die ältesten Spuren der Friedloslegung, welche sich durch die vergleichende Ethnologie und durch die urthümlichsten Rechtsquellen feststellen lassen. Es wird also die Friedloslegung ursprünglich ebenso sehr ein instinktiver Willkürakt sein, wie jeder sonstige Ausgleich eines Rechtsbruchs auf primitiven Kulturstufen. Der einzige Unterschied ist, dass die heftige Erregung, welche zu einem so radikalen Gegenstoss führt, einem schweren Rechtsbruch zur Voraussetzung haben muss. Wir kennen derartige regellose Ausbrüche des Rechtsbewusstseins ja noch im heutigen Rechtsleben, wenn bei ungewöhnlich schweren Missethaten vom erregten Volke Lynchjustiz gegen den Missethäter geübt wird. An solchen Ereignissen wird man sich am Leichtesten eine Friedloslegung der primitivsten Art vergegenwärtigen können" [1]).

Gewiss wird man in primitiven Gemeinschaften wohl nur bei sehr schlimmen Thaten zu einer solchen Massregel seine Zuflucht nehmen, weil sich der Stamm und die Familie ganz als Einheit fühlt, also nicht leicht ein Mitglied, wenn auch ein schuldiges, verletzt. Daher denn auch die Gleichgiltigkeit des Stammes den Verbrechen und Streitigkeiten seiner Mitglieder gegenüber in einigen Fällen, z. B. bei den Huronen. So lange der Stamm als solcher eine Einheit bildete, die einzelnen Familien in ihm sich noch nicht geltend gemacht hatten, lag keine Veranlassung vor, den Verletzer aus dem Stamme zu werfen, weil sein Schicksal dem Ganzen ebensosehr zu Herzen ging, wie das des Verletzten die öffentliche, staatliche Auffassung des Privatverbrechens aber noch fehlte oder höchstens nur zur Triebkraft wurde, wenn das Verbrechen in der öffentlichen Meinung gar zu grässlich oder zu empörend durch seine Häufigkeit war, wie bei den Huronen, Australiern und Mentawei-Insulanern, oder aber wenn die Gemeinschaft selbst sich geschädigt oder bedroht fühlte, wie bei den Grönländern und Guiana-Indianern.

Die freie Rache ohne Controlle der höheren Gemeinschaft, bei den Turkmenen und Lampongern auch innerhalb der Familie,

1) Post, Grundlagen: S. 389.

bei den Guiana-Indianern und Caraiben zwischen den Individuen innerhalb des Stammes, ist wohl nur hieraus zu erklären. Der Stamm oder die Familie, welcher beide Parteien gleich nahe waren, fühlte sich nicht zu einem Dazwischentreten veranlasst; der Anfang eines anderen Verhältnisses zeigt sich bei den Samoanern, wo das Dorf die Fehde zwischen den Familien nicht gerne mehr zulässt. Er kommt dieser Unterschied wohl daher, dass bei dem letzteren Volke die Organisation bedeutend fester war als bei den anderen, sodass man fast die Existenz dieser Rache nur als ein „survival" betrachten darf[1]).

Die reinen Privatverbrechen blieben aber ungerächt, bis die einzelnen Familien sich mehr weniger hervorzuheben und einigermassen isolirte Kreise innerhalb des grossen Kreises darzustellen anfingen, und der Stamm gezwungen war die Ruhestörer, welche Fehden zwischen den ihn constituirenden Familien veranlassten, hinaus zu werfen. Dem entsprechend finden wir die mehr weniger weit gediehene eigene Entwicklung der Familie bei gar vielen der Völker, welche die Friedloslegung üben, o. a. bei den alten Arabern, Osseten, Guiana-Indianern, Wyandot, Enganesen, Makassaren und Buginesen, Pasemahern, Batak[2]). Die Turkmenen, bei welchen bloss der Stamm die unabhängige, rächende Einheit zu sein scheint, bilden eine Ausnahme, doch dürfen wir vermuten, dass hier die Auswerfung wohl nur nach einer gar grossen Verletzung, einer vom ganzen Stamme verabscheuten schweren Übelthat geschah.

Cherry[3]) stellt es so vor, alsob die Friedloslegung die Strafe der Gemeinschaft gegen denjenigen wäre, welcher die von ihr festgestellte, durch die verletzte Partei zu erhaltende Busse nicht bezahlen wollte. Aus den von uns mitgeteilten Beispielen und den obigen Ausführungen geht zur Genüge hervor, dass dies offenbar der Ursprung der „outlawry" nicht gewesen sein kann.

1) Turner, Polyn.: S. 281, 287.

2) Siehe die Stellen oben, wo wir die sociale Organisation dieser Völker behandelten, und weiter: Wilken, Verwantsch. (pasim); Powell: S. 66, 67 für die Wyandot; für Engano: Walland 110, 101; Rosenberg, Engano: S. 380.

3) Cherry, Growth of Crim. Law: S. 13.

Eine merkwürdige Bestätigung unserer Auffassung ist wohl in der Thatsache enthalten, dass Post, der eifrige Forscher, nur ein Beispiel der Friedloslegung bei den sogenannten Naturvölkern anführt, nl. das der Wyandot Indianer; die anderen sind alle der Rechtsgeschichte doch schon höher gebildeter und organisirter Völker entnommen, wie der der alten Chinesen, Chibchas, Azteken, Athener, alten Normänner [1]). Ich glaube, es lässt sich dies nur aus der von uns aufgestellten Hypothese erklären, dass die Friedloslegung erst möglich wird, wenn die ursprüngliche Stammeseinheit sich ein bischen gelockert hat, ausser in den Fällen wo der ganze Stamm sich direkt verletzt fühlte. Dass wir sie aber bei so vielen Naturvölkern, wo dies auch schon der Fall, doch nicht fanden ist wohl nur der grossen Unvollständigkeit und Oberfläcklichkeit der Ethnographen speciell in Bezug auf die Rechtsitten zu zu schreiben.

Post sagt noch: „die älteste Form der Friedloslegung wird überall die sein, dass der Friedlosgelegte getötet und sein Haus und Hof zerstört wird. Man wird sich das Verfahren ursprünglich als ein Austreiben eines Mannes aus seinem Hofe durch einen Volksauflauf vorstellen dürfen, bei welcher Gelegenheit er erschlagen wird" [2]). Die Tötung der verhassten, unmöglich gewordenen Person, welche sich bei den Huronen, im Falle es gar zu schlimm wird, und bei den alten Arabern und den Guiana-Indianern findet, ist also auch eine Art der Friedloslegung, und wurde wohl kaum als ein viel schlimmeres Übel betrachtet [3]): der Ausgeworfene, Friedlose, den sein einziger natürlicher Beschützer, der eigne Stamm, verliess und Jedem der es wollte zu töten freigab, ohne dass dieser seine Rache dafür zu fürchten brauchte, dieser Elende war ja dem drohenden Tode rettungslos anheimgegeben. Isolirung ist in den Verhältnissen ein Todesurteil.

1) Post, Bausteine [1]: S. 164 seq.; Grundlagen: S. 388. Man siehe die grosse Ausführlichkeit der bezüglichen Bestimmungen in den germanischen Rechten bei Du Boys [1]: S. 116 seq.

2) Post, Bausteine [1]: S. 165. Wilda: S. 281.

3) Cherry: S. 37.

Aber doch muss die Auswerfung, eine Verstärkerung nur der stillschweigenden Verachtung z. B. bei den Hidatsa-Indianern, doch ursprünglich eine Entfernung, ein von sich Abstreifen, ein Loswerden. ein unschädlich machen des Schuldigen ohne ihn, den Genossen immerhin, direkt zu töten, beabsichtigen. Die direkte Tötung war also wieder eine Steigerung dieser Strafe.

Obwohl, wie wir sahen, im äussersten Falle, die Familie oder der Stamm seine Mitglieder auswarf, blieben die geringeren Rechtsverletzungen und ihre Reactionen, sofern sie nicht die grosse Ehrfurcht vor dem Familienhaupte zurückhielt, von jeder Bemühung der Gesammtheit völlig frei.

Bei einigen Völkern fanden wir in diesem Falle eine mitunter ziemlich ausgebildete Composition, z. B. bei den Húpâ- und den Aht-Indianern. Wahrscheinlich hatte sich die Composition zwischen den Stämmen schon entwickelt, und wurde sie nun auch auf die Verletzungen innerhalb eines Stammes übertragen. Sogar der Mord innerhalb des Stammes konnte durch Zahlung des Blutgeldes gesühnt werden. Selbstverständlich ist diese Composition zwischen den Familien eines Stammes erst möglich geworden, nachdem die Loslösung der einzelnen Familien vom Ganzen des Stammes und ihr relatives Selbständigwerden ihm gegenüber vollzogen war.

Bei den Osseten konnte die Friedloslegung durch die Zahlung eines besonders hohen Blutgeldes vermieden werden. Ob aber die Reihenfolge gewesen, nach der schweren Verletzung die Friedloslegung, welche durch hohes Blutgeld abgekauft werden konnte, oder aber: wenn das hohe Blutgeld für die schwere Verletzung nicht gezahlt wurde, fand Friedloslegung statt, — ist schwer zu entscheiden. Der Vorstellung, welche unser Berichterstatter giebt, nach ist die erstere Reihenfolge aber die wahrscheinlichere; die Vernichtung des Eigentums der schuldigen Person ist ja bloss, wie Post sie auch auffasst, ein Zwang in der Absicht sie von ihrem Hofe zu vertreiben, ursprünglich wohl gar nur eine impulsivische Vernichtung der Zugehörigkeiten des Verhassten, völlig in Übereinstimmung mit den animistischen Anschauungen und hierdurch bedingten Gefühlen der Naturvölker. Dass das

Blutgeld in diesem Falle besonders hoch sein musste, ist wohl dadurch zu erklären, dass nicht nur die verletzte Familie, sondern der ganze Stamm dadurch ausgesöhnt, befriedigt werden musste.

Sonderbar übertrieben finden wir die Auffassungen und Gefühle, welche zu der Composition führten, bei den überhaupt so merkwürdigen Goajiro-Indianern und den Maori. Dass derjenige, welcher durch einen Stammgenossen geschädigt wird, von ihm eine Entschädigung fordert, versteht sich, nachdem uns einmal die Möglichkeit der Ersetzung der Rache durch Zahlung begreiflich geworden, von selbst; das aber der Stammgenosse, der *sich selbst* Schmerz zugefügt hatte, deshalb den anderen Geld geben mustte, ist doch noch etwas ganz anderes; es lässt sich nur erklären, wenn wir uns völlig von der Auffassung durchdringen, dass die Zahlung bloss eine Entschädigung war für durch Zuthun des Betreffenden entstandenen oder auch nur veranlassten Schmerz. Weil hier von Schuld in unserem Sinne gar nicht die Rede war und nicht die Rede sein konnte, indem der Begriff Schuld in unserem Sinne noch überhaupt nicht aufgetaucht war, war es nur eine kleine Erweiterung der alten Auffassung auch dann Entschädigung zu fordern, wenn der Stammgenosse auch ohne jedes direktes fremdes Zuthun einfach Kummer hatte: für das Mitleid als eignen Schmerz wollte man entschädigt sein, und selbstverständlich durch derjenigen, welcher es jedenfalls wenn auch durch seinen eigenen Schmerz veranlasst hatte.

Die andere Erklärung, dass derjenige, welcher durch seine Nachlässigkeit nicht nur sein sondern zu gleicher Zeit das Blut der Familie vergisst, die Familie schwächt, deshalb seiner Familie einen Ersatz schuldet, ist wohl nicht die richtige, weil diese Zahlung innerhalb der Familie sie doch nicht bereichern kann, das Blut verschwindet wohl aus der Familie, das Geld käme aber nicht hinein, sondern wechselte nur seinen Platz in ihr. Auch fügen sich die anderen Erscheinungen, z. B. das Geld fordern der Freunde zum Trost für ihr Mitleid, dieser Erklärung nicht, wohl aber der unserigen.

Eigentlich sind alle diese uns so höchst sonderbar anmutenden Thatsachen nur die äusserste Consequenz der ganzen betreffenden

Auffassung, und dürfen sie uns deshalb nicht länger wundernehmen; seltsam ist vielmehr, dass diese Consequenz, wenigstens so weit wir in Erfahrung bringen konnten, nur bei einem einzigen Volke gezogen war, denn die kurze Notiz über die Maori darf noch nicht zu ihrer vollen Annahme bei diesem Volke führen.

Die Erscheinung dürfte für die Moralpsychologie von grossen Interesse sein, weil sie ein grelles Streiflicht auf die egoistische Natur des Mitleids wirft; auch in unserer Mitte finden sich wohl nervöse Individuen, welche beim Anblicke fremden Leidens ungeduldig, unwillig, ja dem Leidenden selbst, der unfreiwilligen Ursache ihrer unangenehmen Gefühle, böse werden, und deshalb ungerechter Weise gefühllos genannt werden, während das sympathische durch die Wahrnehmung fremden Schmerzes entstandene Leiden in ihnen doch gross genug war um entschieden als unangenehm empfunden zu werden; nur dass dieses Mitleid weit entfernt von zu activ-sympathischen, das fremde Leiden aufhebenden Handlungen zu führen, bloss wie irgend ein anderes Leiden Abwehrbewegungen und -massregeln veranlasst (das Bösewerden im letzteren Beispiele), oder gar, wie bei den Goajiro, allein das eigne Leid durch materiellen Genuss aufzuwiegen versucht, und daher eine Entschädigung von dem ursprünglich Leidenden fordert. Die weitere Untersuchung dieses passiven Mitleides und seiner Bedingungen dem aktiven gegenüber muss der (leider noch nicht bestehenden) Karakterologie vorbehalten bleiben.

Diese merkwürdige Erscheinung erinnert wieder daran, dass tiefere, psychologisch eingehendere Erforschungen des Seelenlebens wilder Völker, selbstverständlich durch speciell ausgebildete Fachmänner, nicht durch Zoologen oder Geographen, angestellt, noch vieles unschätzbares und unersetzbares Material für die positive Karakterologie zu Tage fördern müssen.

Und leider sind diese Untersuchungen nur noch so kurze Zeit möglich und wird bald die Gelegenheit zu ihnen unwiederbringlich vorbei sein. Die Objecte der materiellen Kultur der wilden Völker, welche jetzt endlich emsig gesammelt werden, können nie die Bedeutung jener für die Wissenschaft haben und ausserdem

sind sie nicht so absolut an das leben bleiben der betreffenden Völker verbunden, weil sie eben materiell, dauerhaft sind, und doch wird an der psychologischen Durchforschung dieser Völker durch hierzu ausgebildete und beanlagte Forscher nie gedacht! —

Auch für die psychologische Erklärung der Composition ist ihre extreme Durchführung bei den Goajiro von grosser Bedeutung, weil sie zu bezeugen scheint, dass die Composition inhaltlich nur die Versüssung eines beliebigen Schmerzes bilden könnte, weil hier ja von einem Rachemotiv in unserem Sinne keine Spur bestehen konnte.

Die eigentümliche Sühne, welche der Nationalheld der westlichen Stämme an der Torresstrasse und die wilden Eingebornen an der Sunda-Strasse sich selbst auferlegen, nl. die Beschaffung fremder Köpfe, ist jedenfalls nicht leicht zu erklären; man könnte geneigt sein sie in der Weise zu deuten, dass diese Schädigung von Fremden, also in dem wilden Zustande gewiss zugleich von Feinden, die Schädigung, welche der eigne Stamm erlitten, aufhöbe, gleichsam wett machte; der hierin vorausgesetzte Standpunkt der Auffassung wäre aber fast zu öffentlich, zu staatlich möchte ich sagen, weil dann ja nur an die Schädigung der Kräfte der Gemeinschaft und ihre Auf hebung durch die Schwächung der Feinde gedacht wird.

Eine andere Erklärung wäre in Übereinstimmung mit der Wilken'schen allgemeinen Erklärung der Schädeljagd: die Beschaffung der fremden Köpfe wäre dann ein Mittel den Zorn des Geistes des Ermordeten mit Hilfe der neuen Schutzgötter zu bekämpfen, oder aber in einer anderen Schattirung: durch die Zusendung dienender Geister den erzürnten Geist des Ermordeten zu besänftigen. Endlich wäre noch möglich, dass nur beabsichtigt wurde, den durch den Mord entstandenen Schmerz der Gemeinschaft durch die Eroberung von Köpfen, ein stets grosses Glück verursachendes Ereigniss, aufzuheben.

Die möglichen Hypothesen zur Erklärung scheinen hiermit erschöpft zu sein, doch ist an dieser Stelle ihre weitere Untersuchung unmöglich und verweisen wir nach unserer früheren Behandlung ähnlicher Fälle.

Von der Wahl zwischen diesen Erklärungsweisen hängt auch ab, ob wir annehmen dürfen, dass in diesen Fällen die Tötung eines Genossen von der ganzen Gemeinschaft als wenigstens verkehrt empfunden wurde, oder bloss als Schädigung, oder aber durchaus eine Privatsache blieb. Weil wir über die sociale Organisation des betreffenden Völkchens an der Sunde-Strasse und über die der Torres-Strasse — Eingebornen zur Zeit, da die Legende entstand, völlig unwissend sind, fehlt uns jede Angabe um hier eine Entscheidung zu treffen und uns so der Lösung des obigen Problems von dieser Seite zu nähern.

Was die wenigen Fälle betrifft, in welchen Vergehen innerhalb der Familie oder des Stammes verübt, nur durch eine Vermahnung oder ein Aussöhnungsversuch zeitens der Ältesten gefolgt wurden, so sollen diese mehr als Beispiele der quasi-elterlichen Zucht innerhalb der Geschlechtsgenossenschaft dann als eigentliche staatliche Strafen betrachtet werden, immerhin bilden sie eben als solche schon die Anfänge dieser, wie wir in einem späteren Abschnitte näher auszuführen hoffen.

Wir versuchten noch nicht die Frage zu beantworten, ob die Composition zwischen den Familien oder den Individuen eines Stammes früher oder später als die zwischen fremden Gruppen oder Individuen entstand. Wenn man in Betracht zieht, dass lange Zeit in der Familie ein sehr ausgebildeter, im Stamme ein mitunter auch weitgehender Communismus herrschte, in sofern also keine Composition aufkommen konnte, und ausserdem, dass die Raubehen mit ihren Aussöhnungen, wie wir sahen, höchst wahrscheinlich sehr bedeutend für die Entwicklung der Composition, natürlich fehlten, so ist man geneigt anzunehmen, dass die Composition zwischen Stammverwanten eine Nachahmung von der zwischen Stammfremden gewesen. Diese Annahme wird noch dadurch bestätigt, das wir bei allen Völkern, wo wir die Composition der Stammgenossen fanden, auch die der Stammfremden nicht fehlt [1]).

1) Für die Aht-Indianer siehe: Sproat: S. 153; für die Húpâ: Powers: S. 75; für die Kenayer: Von Wrangell, a. a. O.: S. 110. Bei den anderen sechs Völkern dürfen wir die Composition als bekannt annehmen.

Alles, was wir bis jetzt über die Reaction innerhalb des Stammes erfuhren, sowohl die fast absolute Gleichgiltigkeit den internen Streitigkeiten und Vergehen gegenüber als auch die endlich erfolgende Ausweisung oder gar Tötung des dem ganzen unerträglich werdenden Ruhestörer, beweisen, dass die Vergehen gegen Ordnung und Sitte nur noch als bloss unangenehme Thatsachen aufgefasst wurden, und dass die moralische sowie die disciplinäre Betrachtung noch vollständig fehlen. Die Reactionen sind noch mehr weniger instinctive, impulsive, ohne moralische oder utilistische Absichten.

Erst sehr allmählig, durch Einwirkung verschiedener Umstände verändert dies und wird die grösste Umwälzung auf diesem Gebiete angebahnt.

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Vorbereitung der staatlichen Strafe.

§ 1. *Einleitung.*

Die Reactionsform, deren Vorbereitung und allmählige Entwicklung wir jetzt erforschen wollen, ist die staatliche Strafe, unter welchen Namen wir alle diejenigen Strafen begreifen, welche nicht durch Verletzte als solche, es sei denn Individuum oder Geschlechtsgenossenschaft, auferlegt werden, sondern durch eine höhere Macht, welche Thäter und Verletzte umfasst, als urteilender Richter. Auch ist diese Reaction kein blinder, wilder, massloser Krieg oder Wutausbruch mehr, sondern eine mit mehr weniger Überlegung zugemessene Strafe mit einer bestimmten Absicht; höchst bedeutend zu ihrer Karakterisirung ist auch, dass sie nicht länger die Reaction nach einer Schädigung, Beleidigung oder Gefährdung, also nach einer bloss thatsächlichen Verletzung ist, sondern nach einem Verbrechen, d. h. dasjenige, welches sie veranlasste, wurde in einem ganz anderen Lichte gesehen, es wurde nicht länger als bloss materiell unangenehmes Ereigniss empfunden, als physische Beeinträchtigung ohne Weiteres, sondern als wegen des Widerspruchs mit den Stammessitten zu verurteilende That, als moralisch schlecht, mit einem Worte als Verbrechen.

Diese tiefgehende Veränderung darf aber nicht bloss, wie so oft geschieht, der Entwicklung grösserer Gemeinwesen, welche mehrere Stämme umfassen und die Isolirung und Selbständigkeit

der Geschlechter aufheben, noch der Kräftigung der königlichen und damit der staatlichen Gewalt als einer richtenden und zwingenden Autorität zugeschrieben werden, obwohl diese beiden Umstände allerdings durchaus nötig waren, vielleicht sogar doch die Hauptbedingungen bildeten. Aber man sollte doch vor Allem auf die weniger auffallenden Vorgänge, welche im Innern jeder Gemeinschaft den Gefühlscomplex, welcher der Verletzung sowie der Reaction ihre eigentümliche Färbung, ihren Gefühlswert gab, umänderten, Acht geben.

Die Zucht, die Disciplin fehlten ursprünglich gänzlich; es konnte also nicht ihren Forderungen entgegen gehandelt werden: disciplinäre Vergehen bestanden nicht, also auch keine disciplinären Strafen. — Wie entstanden diese beiden nun allmählig? Ihre möglichen Quellen scheinen uns die elterliche Gewalt über die Kinder, die männliche über die Frau, die des Meisters über seine Sklaven, die des Führers im Krieg über seine Soldaten zu sein. Wir vermuten, dass diese ersten Ausübungen einer mitunter sogar strengen Zucht das Zustandekommen der ersten Anfänge einer öffentlichen Zucht und damit einer öffentlichen disciplinären Strafe vorbereiten mussten. Die durch staatliche Strafandrohung zu erhaltende öffentliche Ordnung findet ihr Urbild in den geregelten Verhältnissen, welche in den verschiedenen Lebenskreisen durch disciplinäre Strafen aufrecht erhalten werden. Auch in diesen Verhältnissen fehlten ursprünglich die disciplinären Strafen gänzlich, und weil sie sich hier offenbar zuerst zeigen mussten, beweist dies, dass sie und mit ihnen die Vorstellungen Zucht, Ordnung, Erziehung und Strafandrohung gänzlich abwesend waren.

Wir werden beweisen, dass in den Gebieten, wo sich nach unserer Auffassung die Notwendigkeit, ja die Selbstverständichheit der Strafe mit bestimmter, disciplinärer Absicht zuerst aufdrängt, diese früher doch völlig unbekannt war, und als die Folge hiervon, dass sie nicht allgemein-menschlich, sondern bestimmte Folge bestimmter, nachspürbarer, einmal entstandener Umstände ist.

Die utilistisch motivirte Strafe hätte also ihre Entstehungszeit gehabt, wäre das Produkt specieller Umstände. Dass uns dieser

Gedanke einigermassen schwer fällt, rührt wohl daher, dass wir uns a priori noch ein bischen sträuben auch für die tiefsteingewurzelten, mit unserem ganzen Gefühlsleben innigst verschlungenen, völlig selbstverständlich gewordenen Anschauungen die Bedingtheit ihres Auftretens und ihres Schwindens durch die Gestaltungen der Gesellschaft, durch die Entwickelungsstufen der verschiedenen dieselbe zusammenstellenden Factoren, anzunehmen. Der Fortschritt der sociologischen Forschung und mit ihm die Verbreitung, die Vertiefung und das Exacterwerden des sociologischen Denkens werden dies notwendig bald verändern.

§ 2. *Die disciplinäre Gewalt der Eltern über die Kinder.*

Zweifelsohne trägt das Beispiel, welches die Eltern dem Kinde geben, aber gewiss auch die Erziehung, welche sie ihm zu Teil werden lassen, unendlich viel bei, um wenn nicht den Karakter, so doch die herrschenden Gedankenserien zu bestimmen, welche über das spätere Betragen des Kindes entscheiden. Ueber die Efficacität der Erziehung in Einzelheiten mag man streiten, gewiss ist, dass ein grosser Unterschied bestehen muss zwischen dem Manne, welcher im Kindesalter erzogen, d. h. durch fremden Willen fortwährend gerichtet, eingedämmt, gestraft wurde, und demjenigen, welcher sich selbst völlig überlassen blieb, keine wenn auch noch so wenig feste Normen eingeprägt bekam, den Zusammenhang zwischen ihrer Übertretung und einer Kasteiung nie kennen lernte. Wie könnten in einer Gemeinschaft solcher nicht erzogener Menschen öffentliche, utilistische Strafen bestehen? Wie mussten diese dem so völlig unvorbereiteten Geiste absolut unverständlich bleiben! So lange das Kind keine Vorschriften und keine Prügel erhielt, kannte die Gesellschaft keine Gesetze und keine utilistischen Strafen. Die Erfahrung des Kindes bestimmt auch hierin das Betragen des Mannes [1]).

1) Die Gedanken- und Gefühls-Associationen im Kindesalter gebildet, sind die stärksten und beherrschen das ganze spätere Leben. Binet „Le Fétichisme dans l'Amour": S. 46.

Unsere Frage ist jetzt: welche ist die Behandlung, welche das Kind auf den primitiven Kulturstufen von seinen Eltern erfährt?

Wuttke sagt hierüber ohne Unterschiede zu machen ganz im Allgemeinen folgendes: „das Kind hat kein Recht für sich, sondern ist rein ein Besitztum der Eltern, mit welchem sie machen können, was sie wollen, gegen welches sei keine Pflicht haben. Eine wahre elterliche Liebe gegen das Kind, die über die Liebe der Thiere zu ihren Jungen hinausreicht ist selten; und wenn es ungelegen kommt, sowie wenn es die Eltern nicht mögen, wird es getötet. Die schauderhafte Sitte des Kindermordes (Abtreiben der Frucht, Erzwingen von Fehlgeburten, Verschenken und Verkaufen, Schlachten und Essen der Kinder) ist so allgemein, dass dies hinreicht, um die so häufigen, sentimental idyllischen Tiraden von dem unverdorbenen Leben der Naturvölker völlig zunichte zu machen" [1]. Schultze schreibt: „bei einem solchen Verhältniss zwischen Eltern und Kindern kann von Erziehung keine Rede sein" [2]. Wuttke's Schilderung ist aber zweifelsohne viel zu schwarz, er beachtet nur, dass die Eltern rechtlich zu keiner Elternpflichterfüllung angehalten werden, was bei uns in der Hauptsache doch ebenso der Fall ist; er vergisst aber, dass die wirklichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern in der Mehrzahl der Fälle doch wohl wahrlich nicht die von ihm geschilderten rechtlich möglichen sind. Dass die Liebe der Wilden zu ihren Kindern nicht grösser als die der Tiere zu ihren Jungen, sagt gar wenig, da ja die Kinderliebe der Tiere mitunter eine so herrlich grosse ist. Schultze's Motivirung der Nicht-Erziehung der Kinder durch dieses Gewaltsverhältniss ist eine vollends verkehrte. Wäre der Vater den Kindern gegenüber bloss ein roher Egoist, so würde er doch wenigstens ihre ihm lästigen Ausschreitungen unterdrücken, mit seiner überlegenen Kraft bestrafen, sie abrichten zu seinen Zwecken, in seinem Dienst benutzen und dazu vorbereiten: eine Erziehung, obwohl vielleicht eine rohe, wüste, selbstsüchtige, impulsive, wäre unvermeidlich gewesen.

1) Wuttke, Gesch. d. Heidenthums ¹: S. 185.

2) F. Schultze, „Der Fetichismus"¹: S. 52.

Auch Maine nimmt den absoluten Gehorsam der Kinder gegen die Eltern an, natürlich als notwendigen Ausfluss des nach seiner Auffassung primitiven Patriarchates in typischer Fassung [1]). Spencer aber hat auf die Fehler dieser Vorstellung aufmerksam gemacht, und citirt einige Beispiele, dass öfter die Behandlung der Kinder durch die Eltern sogar eine sehr gute und von Erziehung und Gehorsam keine Rede gewesen ist [2]).

Wir glauben aber keine überflüssige Arbeit zu verrichten, indem wir die von uns gesammelten Nachrichten über die Erziehung der Wilden und das Verhältniss der Eltern zu ihren Kindern anführen um so auf der breit möglichsten Grundlage den Einfluss dieser Thatsachen auf die moralische Erziehung des Volkes zu studiren.

Da die Kinder nicht immer gut behandelt werden und die Erziehung nicht überall fehlt, wollen wir unsere Beispiele in drei Gruppen einteilen. nl. 1°. die der absoluten Verwöhnung ohne jedwede Erziehung, 2°. die der anfangenden Erziehung ohne oder fast ohne Kasteiung, 3°. die der rohen Behandlung und strengen Erziehung.

I. Die Beispiele der ersten Gruppe. Die Nicht-Erziehung und Verwöhnung.

Die *Aht-Indianer* prügeln ihre Kinder nie und lieben sie gar innig; öfter bringt ein Vater seinen Kindern Sachen mit, welche sich selbst zu entsagen ihm ein wahres Opfer ist [3]).

In Bancroft finden wir zur Karakteristik der Erziehung bei den *Navajoes* die Erzählung über einem Manne angeführt, welcher seinen Sohn nicht zu strafen wagte, weil der Knabe sonst eine gute Gelegenheit erspähen würde ihn mit einem Pfeil zu erschiessen [4]).

Die *Kanada-Indianer* lieben ihre Kinder sehr zärtlich, prügeln

1) Maine, Ancient Law.
2) Spencer, Princ. of Sociol· ¹: S. 714.
3) Sproat: S. 160.
4) Bancroft ¹: S. 514.

und zanken ihre Kinder nie aus „um jenen freien und kriegerischen Geist, welcher die Grundlage ihres Karakters formen soll, nicht zu unterdrücken"; sie vermeiden es daher sogar ihren Kindern zu nachdrücklich Rat zu geben [1]).

Baegert berichtet von den *Eingebornen Californiens*, dass die Mutter, gezwungen ihre Nahrung zu suchen, schon am ersten Tage nach der Geburt das Kind bei den alten Frauen zurücklässt. Die Mutter ist nicht zärtlich für die Kinder und nicht traurig, wenn sie sterben; der Vater sieht gar nicht nach ihnen um, so lange sie klein sind. Sobald das Kind selbst Mäuse und Schlangen fangen kann, ist es fast alsob es keine Eltern mehr hätte. „Die Kinder thun, was ihnen eben gefällt, ohne Furcht vor Rüge oder Strafe, wie wild und unartig ihr Betragen auch sein möge. Es wäre wünschenswert, dass die Eltern nicht böse würden, wenn die Kinder durch die Missionäre kasteit werden;" die Mütter wurden dann aber toll vor Wut. „Die Folge ist, dass die Kinder ihren eigenen Neigungen ohne Rückhalt folgen und alle schlechte Sitten und Handlungen ihrer Gleichen oder der älteren Leute nachahmen, ohne die geringste Furcht je durch ihre Väter oder Mütter zurechtgewiesen zu werden, und wenn diese sie auch zufällig bei der Ausführung der schlechtesten Absichten ertappen würden." Auch wenn sie tagelang wegbleiben, fragt die Mutter nicht mal nach ihnen [2]).

Von den *Louisiana-Indianern* heisst es: „die Kinder ehren ihre Eltern gar wenig; die Väter lassen sich durch ihre Kinder schlagen, weil ihre Kinder wenn sie dieselben kasteiten, nach ihrer Meining zu furchtsam sein und keine guten Krieger abgeben würden [3]).

Die *Macusi-Indianer* geben ihren Knaben im Schwimmen, Jagen, Anfertigen von Waffen, u. s. w., den Mädchen in den Künsten des Haushaltes Unterricht. „Strafen wie überhaupt Züchtigungen, kennt der Indianer nicht, denn nur der Hund, nicht der Macusi bedarf der Schläge [4]).

1) Raynal [4]: S. 22.
2) Baegert, Smiths. Inst. Ann. Rep. 1863: S. 368, 369.
3) Hennepin: S. 53.
4) R. Schomburgk [1]: S. 315.

Auch die *Arawak* sind verliebt in ihre Kinder, welche nur sehr selten gestraft werden; die Kinder aber haben nur wenig Ehrfurcht vor ihren Eltern, speciell der Sohn nicht vor der Mutter, der Knabe wird früh an Rudern, Fischen und Jagen gewöhnt, die Mädchen helfen schon bald ihrer Mutter [1]).

Die Kinder der *Warraus* haben schon sehr bald alle Kenntnisse, welche ihre Eltern besitzen. „Das Kind wird eigentlich von dem Vater nur wenig beachtet, von der Mutter dagegen fast äffisch geliebt, sie scheuen sich beide gleich stark vor körperlichen Züchtigungen der Kinder und lassen selbst grössere Fehler und Vergehen derselben ungestraft" [2]).

Die Kinder der *Insel-Caraiben* gehorchen nicht einmal ihren Vätern, und daher giebt der Vater sich auch nicht die vergebliche Mühe ihnen etwas zu befehlen; die Frauen sorgen sehr sorgfältig für ihre Kinder; vom vierten oder fünften Jahre etwa an geht der Knabe mehr mit dem Vater, das Mädchen mehr mit der Mutter; eine eigentliche Erziehung erhalten sie nicht, nur praktische Sachen werden ihnen gelehrt [3]).

Die Knaben der *Araucanier* kennen keinen Zwang, sie reden über Alles mit, sind ausserordentlich frech, durch ihre Eltern hierzu ermutigt in der Absicht dadurch ihren Unabhängigkeitssinn zu stärken. Die Eltern strafen die Knaben nie, weil sie die Züchtigung als erniedrigend betrachten und für geeignet halten den künftigen Mann kindisch, zur Erfüllung der Pflichten eines Kriegers unfähig zu machen [4]).

Bei den *Yuracarès* werden die Kinder zwar durch die Väter nicht verwöhnt, weil diese ihre Frauen und Kinder fortwährend misshandeln, doch sind die Mütter, nachdem sie öfter die Hälfte ihrer Kinder bei der Geburt getötet haben, die Sklaven der

1) Brett: S. 102.

2) R. Schomburgk [1]: S. 167.

3) De la Borde: S. 556, 592.

4) Smith: S. 201. D'Orbigny [1]: S. 404: die Kinder kennen keine Unterworfenheit gegen den Vater.

Übrigbleibenden. Eigentliche Ratschläge und Zurechtweisungen erhalten die Kinder nie [1]).

Die *Patagonier* oder Tehuëlchen erlauben den Kindern Alles: dieselben dürfen für ihre Spiele Alles herbeischleppen, was sie nur irgendwie wünschen; sie reiten die besten Pferde und werden für schlechtes Betragen nie zurechtgewiesen [2]). Ein alter Beobachter sagt: „die Eltern sind masslos zärtlich für ihre Kinder; niemals züchtigen oder verweisen sie dieselben, obwohl sie von ihnen mit der grössten Frechheit behandelt werden. Wenn sie in einem Augenblicke des Jähzornes die Kinder einmal geschlagen hätten, würden sie, wenn ruhiger, gleich ein Fest angerichtet haben um sich mit den Kindern wieder auszusöhnen. Der Vater spricht seinen Sohn mit Sie an, der Sohn aber duzt ihn [3]).

Wieder ein anderer Beobachter erzählt folgenden sehr bezeichnenden Zug: wer einen Vater, welcher abzureisen beabsichtigt, zurückhalten will, nimmt dessen Kind, behauptet sich nicht von ihm trennen zu können, der Vater bleibt dann, höchst geschmeichelt, dass sein Kind so sehr geliebt wird [4]).

Die *Mataguayos* erkennen kein Gesetz. Der Sohn gehorcht seinen Eltern nur, wenn es ihm gefällt [5]).

Die *itälmenschen* Eltern haben ihre Kinder leidenschaftlich lieb; die Kinder aber beschimpfen die Eltern, fürchten sie gar nicht und gehorchen ihnen nie; „es wird ihnen daher weder befohlen noch werden sie mit Worten oder Schlägen jemals gezüchtigt, das Kind nimmt sich, was er gerade wünscht; der Sohn sagt den Eltern keine Sylbe, wenn er sich verheiraten will" [6]).

1) D'Orbigny [1]: S. 359, 360 und S. 192: „la moindre remontrance serait regardée comme un crime."

2) Musters: S. 185, 200, 201.

3) Charlevoix [6]: S. 148.

4) Falkner: S. 127.

5) Thouar: S. 56. D'Orbigny (Erster Band, S. 192) sagt überhaupt von den südamerikanischen Völkern: „les enfans sont élevés avec une tendre sollicitude: les mères les allaitent deux on trois ans, et leur prodiguent des soins minitieux; plus tard, elles deviennent leurs esclaves, supportent tous leurs caprices, sans jamais leur adresser de reproches. Le père en fait autant." Siehe a. a. O. S. 25.

6) Steller: S. 354.

Der gute alte Wahrnehmer Crantz spricht folgendermassen über die *Grönländer* seiner Zeit: „die Kinder werden ohne irgend welche Zucht oder strenge Verweise oder Prügel von der Seite ihrer Eltern grossgebracht; es ist aber auch nicht nötig, weil sie sehr artig sind und der Grönländer überhaupt nichts gezwungen thut, sondern lieber stirbt. Wenn die Mutter mal ungeduldig wird und das Kind haut, wird der Vater böse, namentlich wenn das geprügelte Kind ein Sohn ist, welcher von seiner Geburt an als der künftige Heer der Familie betrachtet wird. Je älter die Kinder sind, je leichter sind sie zu lenken; grose Unart ist gar selten; sie gehorchen gern, doch wollen als Freunde behandelt werden und frei ihre Meinung sagen. Der Knabe lernt in seinem zehnten Jahre fischen, im fünfzehnten fängt er den ersten Seehund; dann wird ein Fest gefeiert und beginnen die Frauen über ihn zu denken. Die Mädchen thun bis zum vierzehnten Jahre nichts als spielen, plaudern, Wasser holen und die kleinen Kinder warten, dann aber fangen sie allmählig an Frauenarbeit zu verrichten. Die Liebe der Eltern zu den Kindern ist sehr gross, die Mutter lässt sie nie aus ihren Augen gehen" [1]).

Der jüngste Beobachter dieses Volkes sagt: sie sind verliebt in ihre Kinder, namentlich in die Knaben, welche als die künftigen Ernährer der Familie betrachtet werden. Sie werden selten, wenn überhaupt gestraft; ich hörte sogar nie einen Eskimo unfreundlich zu seinem Kinde sprechen. Die Kinder sind sehr folgsam und zanken nie; vielleicht lässt sich dies aus ihrem Temperament und aus ihrem fortwährenden mit der Mutter Zusammensein erklären, welche sich dem Kinde völliger als in Europa widmet, z. B. stillt sie es lange Zeit und trägt es immer auf dem Rücken [2]).

Egede behauptet entschieden, dass die Grönländer ihre Kinder nie strafen [3]).

Ray sagt von den *Inyu vom Barrow-Kap*, die er längere Zeit beobachtete: nie wurde ein Kind geschlagen; folgsamere und

1) Crantz: S. 162, 163, 165, 189.

2) Nansen [1]: S. 330, 331, 332. King, Journ. Ethnol. Soc. London, 1848: S. 150.

3) Egede: S. 124. Letourneau („La Sociol.": S. 145) citirt Parry.

bessere Kinder giebt es auf der Welt nicht; sie thaten nie etwas Böses, sondern hielfen, wo sie nur konnten. Sie wurden in zärtlichster Weise versorgt und nie durch ihre Eltern bestraft; bis zum vierten oder fünften Jahre werden sie, namentlich die Knaben, durch die Mutter gestillt [1]).

Von den *Innuit Alaska's* wird uns berichtet, das die Männer ihre Kinder gut behandeln und nie strafen, wozu auch kein Bedürfniss vorliegt, weil die Kinder gehorsam und artig sind [2]).

Von den *Dieri* erzählt Gason: „die Kinder werden nie geprügelt und wenn eine Mutter einmal dieses Gesetz übertrat, wurde sie wieder von ihrem Manne durchgehauen", und er fügt später noch hinzu: „die Kinder werden nie gestraft" [3]).

Lumholtz berichtet ausführlich über die Kinder der *Queensländer*: „sie sind durchschnittlich nicht so schlecht wie man erwarten sollte, wenn man ihre Erziehung in Betracht zieht, welche ihren Willen nie bändigt. Die Mutter ist immer närrisch auf ihre Kinder und ich bewunderte oft ihre Geduld mit ihnen. Wenn das Kind schreit, wird sie vielleicht mal böse, doch nie wird sie sich selbst erlauben es zu schlagen. Die Kinder werden nie gezüchtigt, weder durch den Vater noch durch die Mutter; die Eltern finden es zwecklos kleine Kinder zu prügeln, weil sie noch nicht gross genug sind. Auch der Vater ist sehr gut für seine Kinder, namentlich für die Knaben; er spielt mit ihnen und lehrt sie den Bumerang werfen. „Die Knaben wachsen in unbeschränkter Freiheit auf und werden nie bestraft." Schon in dem Alter von neun Jahren dürfen die Knaben mit auf die Jagd gehen. Ganz kleine Knaben werden eigentlich schon als erwachsene Männer behandelt [4]).

Die Eltern am *Moreton-Bai* in Queensland sind völlig in ihre Kinder verliebt; der Gedanke ein Kind zu prügeln oder ihm nicht in jeder wilden Neigung nachzugeben ist den Wilden schrecklich [5]).

1) Ray: S. 38, 46.
2) Dall: S. 139.
3) Gason in Curr [2]: S. 47, 53.
4) Lumholtz: S. 193.
5) Lang, Queensl.: S. 337.

„Im *Kurnai-Stamme* ist das Kind ein Gegenstand der Liebe und des Stolzes seiner Eltern. Nie schlagen sie ein Kind oder behandeln sie es grausam, bei dem Tode eines Kindes weint die ganze Horde in tiefster Traurigkeit mit. „Die Kinder sind fast immer unter der Aufsicht der Mutter. Nach erreichter Pubertät gelten sie nicht mehr als Kinder und nehmen sie ihre Stelle in der Horde ein. Nach der Initiation bilden die jungen Männer nicht länger einen Teil der väterlichen und mütterlichen Gruppe, sondern leben sie in ihrem eignen Lager" [1]).

Meyer sagt über die Kinder der *Encounter-Bai-Eingebornen* Süd-Australiens, dass der Knabe gleich nachdem er im fünften oder sechsten Jahre entwöhnt ist, schon seinen Vater auf dessen Zügen begleitet, und von diesen in Allem Unterricht erhält; er ist daher sehr bald unanhängig und „es giebt keinen Menschen, welcher ihn beherrschen kann, die Autorität der Eltern beruht nur auf dem Aberglauben, welchen sie ihm in der Jugend eingeprägt haben, nl. dass die Übertretung gewisser Verbote auf übernatürlichem Wege durch Krankheiten gefolgt wird [2]).

Kubary berichtet über die *Mortlock-Insulaner*: „die Kinder werden sehr geliebt, ihrer Erziehung aber fast gar keine Aufwerksamheit gewidmet; sie wachsen auf wie sie wollen." Die Eltern leben nur mit den sehr kleinen Kindern zusammen, Geschwister spielen bloss in der ersten Jugend mit einander; mit seinem siebenten Jahre verkehrt der Knabe fast nur mehr in männlicher Gesellschaft und spielt nur noch mit nicht stammverwanten Mädchen. Die Mutter fürchtet ihre verwöhnten Söhne [3]).

Die *Kingsmill-Insulaner* werden freundlich und liebevoll für ihre Kinder genannt; sie geben ihnen in Allem nach, züchtigen sie nie, auch nicht für das frechste, leidenschaftlichste Betragen, auch dann sprechen sie nur in den sänftesten, freundlichsten Worten zu ihnen [4]).

1) Howit and Fison, Kamil. and Kurnai: S. 189, 191, 193, 198, 199.

2) Meyer, in Woods: S. 187.

3) Kubary, Mortlock: S. 261.

4) Wilkes [5]: S. 96.

Die *Aïno* prügeln ihre Kinder nie[1]).

Die *Pelau-Insulaner* sind tötlich in ihre Kinder verliebt und strafen dieselben nie; „der Sohn wird bald sich selbst und dem gemeinschaftlichen Leben mit seinen Gefährten überlassen" [2]).

Auf den *Loyalitätsinseln* und den *Hebriden* straft man die Kinder nicht[3]).

Auf den *Torresinseln* herrscht grosse Zärtlichkeit gegen die Kinder, welche die Väter auf den Armen herbei trugen um ihnen das fremde Schiff zu zeigen[4]).

„Die Kinder werden von den *Kianganen* im wahrsten Sinne des Wortes verzogen. Man lässt sie alles thun, was ihnen beliebt, ja die Eltern lassen sich sogar von ihren Rangen thätlich bedrohen, ohne sie zu züchtigen. Wer seine Kinder schläge, würde von seinen Stammesgenossen sehr schief angesehen werden. Die grenzenlose Liebe zu seinen Kindern ist ein hervorspringender Zug im Characterbilde des Kianganen" [5]).

Von den *See-Dajaken* berichtet Spenser St. John: „je unartiger und lästiger die Knaben in ihrer Jugend sind, desto grössere Freude gewähren sie ihren Eltern. Die Bemerkung: „er ist sehr unartig" enthält das grösste Lob. Sie geben ihnen in Allem nach, und zu Hause willigen sie alle ihre Wünsche in der ausgedehntesten Weise ein. Wenn die Eltern ihre Kinder liebhaben, so erwiedern dieselben diese Liebe mit der grössten Innigkeit. Beispiele sind vorgekommen, dass ein Kind tief traurig über die Vorwürfe seines Vaters, im Geheimen Gift nahm und sich tötete" [6]).

Die Kinder der *Karens* werden nicht erzogen und nichts wird gethan um ihren Karakter zu bilden; sie sind furchtbar unartig, eigensinnig und unfolgsam [7]).

1) Von Siebold: S. 11.

2) Kubary, Pelau: S. 50.

3) Turner, Samor: S. 87. Waitz-Gerland [6]: S. 647.

4) Waitz-Gerland [6]: S. 637.

5) Blumentritt, Ausland 1891: S. 120.

6) Spenser St. John [1]: S. 49.

7) Mason, 1866: S. 12.

Low (S. 197) bestätigt Spenser's Angaben. Weiter fanden wir noch bei den *Marshal-Insulanern* (Hernsheim: S. 40) die völlige Freiheit der Kinder, auf *Engano*

In allen zwei und dreissig Fällen werden die Kinder von ihren Eltern geliebt oder vernachlässigt, allerdings in der übergrossen Mehrzahl der Fälle zärtlich geliebt und verhätschelt, ohne dass sich auch nur eine Spur von irgend einer Erziehung fände.

Ohwohl wir nur die deutlichsten Berichte mitteilten, könnte man vielleicht doch geneigt sein die Zahl der angeführten etwas gross zu finden, wir glauben aber, dass die verschieden ausgedrückten Berichte die Sache in ein besseres Licht stellen und den Leser befähigen durchaus selbständig zu urteilen, weil er nur in dieser Weise alle die Schattirungen der Erscheinung wahrnehmen kann.

Wir lassen jetzt einige Übergangsformen folgen, wo sich zwar noch keine ausgebildete häusliche Zucht findet, aber doch einige Spuren einer Reaction der Eltern, im Zorn, bei besonderer Reizung, in speziellen Fällen, oder aber vor Allem wo die Eltern den Kinderen wenigstens weise Lehren vorhalten, sie sittlich in bestimmter Richting erziehen wollen, wenn auch diese Erziehung noch nicht durch Strafen bekräftigt, zu keiner eigentlichen Zucht erhoben wird. Diese Beispiele enthalten also zum Teil noch sehr wichtige Beiträge zur vorigen Gruppe.

II. Die Beispiele der zweiten Gruppe: die anfangende Erziehung ohne oder fast ohne Kasteiung.

Die *Mandan-Indianer* lieben ihre Kinder leidenschaftlich. „Kinderzucht existirt übrigens nicht, denn die Kinder können thun und lassen, was sie wollen, und Niemand sagt ihnen etwas. Man sucht auf alle Weisen die Selbständigkeit und den eigenen

sehr grosse Liebe für dieselben (Walland: S. 105), auf *Serang* ihre sehr gute Behandlung (Riedel, Rassen: S. 102), auf den *Mentawei-Inseln* sehr sanfte Erziehung ohne jeden Zwang (Rosenberg, Mal. Arch.: S. 199), bei den *Tchiglit-Innuit* niemals Strafen (Petitot: S. 151), bei den *Tuski* die absolute Verwöhnung der Kinder (Hooper: S. 201; Kennan: S. 150), bei den *Coroados* die grösste Verwöhnung und daher furchtbare Frechheit der Kinder (Spix und Martius: S. 380), beim *Lincoln-Stamme* in Australien die grösste Liebe doch wenig Sorgfalt für dieselben (Woods: S. 225), bei den *Süd-Australiern* ebenso die beste Behandlung ohne alle Strafen (Angas [2]: S. 94).

Willen der Knaben zu erwecken. Sagt die Mutter einem solchen etwas, so schlägt er sie vielleicht in 's Gesicht oder tritt mit dem Fusse nach ihr, ja zuweilen selbst nach seinem Vater. Letzterer senkt alsdann vielleicht den Kopf und sagt: „dies wird dereinst ein tüchtiger Krieger werden." Wenn es aber einem Sohne im Traume offenbart wird, dass er nur glücklich werden kann, wenn er Bardoche (ein als Frau gekleideter Mann, welcher Frauenarbeit verrichtet) wird, so versucht der Vater mit Geschenken und Schlägen ihn davon zurückzuhalten; gewöhnlich ist dies aber vergeblich [1]).

Von den *Apachen* heisst es in Bancroft: jeder Vater übt unbeschränkte Gewalt über seine Kinder bis zum Alter der Pubertät. Weibliche Kinder werden von ihren Müttern schlecht versorgt, weil sie nur von einem indirekten Nutzen für den Stamm sind. Die Knaben lernen schon früh den Gebrauch der Waffen und ihre Vorzüge vor den Mädchen, indem sie selten oder nie gestraft werden [2]).

Die *Huronen* züchtigen die Kinder nie, weil sie erst noch ohne Vernunft und dagegen später freie Meister ihrer eigenen Handlungen sind. Die Mutter sorgt sehr gewissenhaft und zärtlich für das Kind, solange es saugt, dann aber wird es völlig sich selbst überlassen, weil sie dies besser erachten. Im Allgemeinen sind die Eltern erstaunlich gut für die Kinder, welche oft sehr roh gegen sie sind. Durch die Erzählung der Thaten der Ahnen werden die Grundsätze der Ehre ihnen eingeprägt. Thränen und flehende Bitten sollen die Kinder verbessern, Drohungen nie; diese würden keinen Eindruck machen, weil das Kind sich frei fühlt [3]).

Die *Potawatomi* geben auf die Erziehung ihrer Söhne genau Acht, damit diese gute Jäger und kluge Mitglieder der Volksversammlung werden. Täglich belehrt der Vater den Sohn über die Überlieferungen, Gesetze und Ceremonien des Stammes; auch wird sehr darauf geachtet, dass die Knaben sich abhärten. Die

1) Zu Wied, Nord-Am. [2]: S. 131, 133.

2) Bancroft [1]: 508, 511, 514.

3) Charlevoix: S. 272, 288, 309, 325.

Eltern gebrauchen keinen Zwang um die Kinder gehorsam zu machen, doch gelingt es ihnen gewöhnlich einen grossen Einfluss auf sie zu erhalten, indem sie ihnen Furcht vor dem Zorn des grossen Geistes einflössen, welcher ihnen auf der Jagd und im Kriege allen Erfolg enthalten kann. Ein anderes Erziehungsmittel ist die Einwirking auf ihre Ehrsucht. Eine sonderbare Strafe, welche bisweilen auferlegt wird, besteht darin, dass ihre Gesichter mit verkohltem Holze so lange täglich geschwärzt werden, bis das Holz ganz verzehrt ist. Den Söhnen wird ein fester Glaube an den grossen Geist eingeprägt, welcher jeden Schmerz zu lindern bestrebt sein soll [1]).

Die *Comanchen* strafen ihre Knaben fast nie; diese dürfen sich wider ihre Eltern auflehnen, welche sie nur mit Erlaubniss des Stammes zu züchtigen wagen. Die jungen Leute zeigen aber den patriarchalischen Häuptern des Stammes grosse Ehrfurcht [2]).

Bei den *Omawhaw* werden die Mädchen von der Mutter strenge gehalten; sind sie widerspenstig, so schlägt diese sie auf den Kopf und den Rücken; der Vater thut dies fast nie. Die Mutter giebt auch genau Acht auf die Keuschheit der Mädchen. Die Knaben aber sind völlig frei; nur wenn sie sich gar zu fürchterlich schlecht betragen, bekommen sie einen Verweis, bald aber wieder gute Worte. Der Knabe gehorcht nur, wenn sein Stolz es fordert. Ein Knabe schoss einmal im Zorne seiner Mutter einen Pfeil in das Bein, sie pries ihn darauf als einen künstigen grossen Krieger. Mit seinem zwölften Jahre hat der Knabe alle Lehren über die Kunst des Gefechtes erhalten und ist er Krieger geworden [3]).

Ein sehr guter Beobachter sagt von den *Dacotah:* die Frauen sind die Sklavinnen ihrer Enkel, welche sie mit dem grössten Genusse erziehen, und welchen sie weise Lehren geben und gute Grundsätze einprägen. Ein Vater schlug seinen lästigen Sohn mit einem Stocke, seine Mutter nahm es aber so übel und zog es sich so sehr zu Herzen, dass sie sich tötete. Die kleinen Knaben

1) Keating: S. 93, 94.
2) Bancröft [1]: S. 514. Schoolcraft [2] : S. 132.
3) James: S. 239—21.

werden schon früh daran gewöhnt Wespen anzufallen um sich an Schmerz zu gewöhnen. Die Kinder stehlen fast alle Feldfrüchte, wenn sie noch halbreif sind. Bisweilen, aber sehr selten, schlagen die Kinder ihre Eltern, die Strafe ist dann gewöhnlich bloss ein Schlag zurück [1]).

Ein anderer Beobachter sagt: eine systematische Erziehung der Kinder in den moralischen und religiösen Überlieferungen giebt es nicht, wohl eine systematische „training" in der Abhärtung, Jagd u. s. w. Nie werden Züchtigungen zu Hilfe gezogen; die Kinder werden nie geprügelt; mit der einzigen Ausnahme, dass sie bisweilen mit kaltem Wasser übergossen werden, damit sie morgens früh aufstehen, werden nie autoritäre Massregeln angewant, welche sie Alle als grausam und unnatürlich betrachten. Ihre Verliebtkeit in ihre Kinder ist ausserordentlich, vor Allem die der Mutter in ihre Töchterchen; diese geben sich selbst alle Mühen um sie ihren Töchtern zu sparen; die Töchter aber machen sich nicht viel daraus, wahrscheinlich weil sie bereit sind dieselben Mühen für ihre eigenen Kinder zu bestehen, wenn diese sie erfordern [2]).

Der Zweck der Erziehung bei den *Ojibway* ist gute Jäger und Krieger zu bilden: den Kindern werden Geschichten erzählt, welche dazu aufwecken, und in dieser Absicht werden ihnen auch die religiösen Lieder und Ceremonien gelehrt; die alten Männer erzählen ihnen grosse Wunder von den Medicinen und vom langen Fasten, lehren, dass sie gastfrei, würdig, gut für die Alten und bescheiden in deren Gegenwart sein sollen; es wird aber nicht darauf geachtet, ob diese Lehren nun auch befolgt werden. Eine durch Strafen bekräftigte Zucht giebt es nicht, und so wachsen die Kinder ungezügelt auf und werden sie eigensinnig und den Eltern ungehorsam. Selten oder nie werden sie gestraft, ausgenommen böse Blicke und ein Paar böse Worte [3]).

Ähnlich sagt Long: „Die Ojibway versuchen in den Kindern

1) Eastman: S. 46, 47, 50. Schoolcraft, Hist.[3]: S. 191, 125.
2) Keating [1]: S. 421.
3) Jones: S. 64—67.

von der zartesten Jugend an den Geist der Unabhängigkeit zu erwecken; nie werden die Kinder geprügelt oder ausgezankt, damit die kriegerische Geistesverfassung, welche ihr späteres Leben und ihren Karakter zieren soll, nur nicht geschwächt werde. Bei jeder Veranlassung vermeiden sie allen Zwang, der die Freiheit, mit welcher sie wünschen, dass ihre Söhne einst denken und handeln werden, beeinträchtigen könnte. Wenn ein Kind stirbt, wird es Monate lang heftig beweint [1]).

Merkwürdigerweise stehen aber gegenüber diese zwei übereinstimmenden Zeugnisse zwei andere. Keating behauptet, dass die Kinder öfter roh gestraft werden [2]), und Maximilian Zu Wied, jedenfalls ein sehr guter Beobachter, sagt, dass die Ojibways sehr gute Kinderzucht üben und die Kinder tüchtig Prügel bekommen, wenn sie unartig sind, sogar nicht nur von den eigenen Eltern, sondern auch von anderen älteren Leuten [3]).

Es lässt sich dieser Widerspruch nur dadurch aufheben, dass wir annehmen, die von den letzteren Forschern beobachteten Objibway bildeten einen fortgeschritteneren Teil dieses Volkes; zu dieser Annahme berechtigt uns einigermassen die Thatsache, dass in der moralischen Erziehung, wie sie Jones schildert, doch jedenfalls schon Keime der strengen Zucht, welche Zu Wied vorfand, lagen.

Die *Kenistenos*, ein anderer Zweig der Algonkin, sind übertrieben mild für ihre Kinder. Der Vater versucht fortwährend die Knaben in alle vorbereitende Kenntnisse zur Jagd, Fischfang, Krieg u. s. w. ein zuweihen; die Mutter führt die Tochter in den Haushalt ein. Der Gatte scheint keinen Unterschied zwischen den Kindern seiner Frau zu machen, obwohl sie verschiedene Väter haben mögen [4]).

Ueber die *Tlinket* berichtet Krause: „die kleinen Kinder werden von den Eltern liebevoll, ja sogar zärtlich behandelt. Niemals

1) Long: S. 60.
2) Keating [2]: S. 153.
3) Zu Wied, Nord-Am. [2]: S. 240.
4) Schoolcraft, Hist. [5]: S. 167.

sahen wir, dass sie Schläge erhielten, und nur selten vernahmen wir ein rauhes Wort, das sie zurechtwies. Weniaminow giebt an, dass körperliche Züchtigungen nur dann stattfänden, wenn die Kinder sich weigerten, im Winter ins kalte Wasser zu gehen. Dann würden sie durch Rutenschläge bestraft, welche aber nicht der Vater, sondern der Oheim auszuteilen hatte. Die heranwachsenden Knaben aber werden, namentlich was Kleidung und Nahrung anbetrifft, sehr kurz gehalten. Sie müssen den Eltern und ganz besonders auch dem Oheim mütterlicherseits, zu dem sie dem Gesetz der Erbfolge nach fast in einem näheren Verhältniss stehen, wie zu dem eigenen Vater, unbedingten Gehorsam leisten und ohne Anspruch auf Entschädigung die ihnen aufgetragenen Arbeiten verrichten. — Selbst wenn sie erwachsen sind, beugen sie sich vor der Autorität des Familienoberhauptes. — Die Thätigkeit der einzelnen Glieder eines Haushaltes ist durch Gewohnheit und Sitte geregelt; auch die Kinder müssen ihre Kräfte der Gemeinschaft widmen, die Knaben als Gehülfen des Vaters, der sie frühzeitig in allen Künsten und Fertigkeiten des Mannes unterweist, die Mädchen durch Unterstützung der Mutter im Haushalte" [1]. Zum Teil wird dies noch durch Dall bestätigt: „die Tlinket betrachten die körperliche Strafe als eine grosse Schande und züchtigen nur das Kind, welches weigert sein tägliches Bad zu nehmen" [2].

Bei den *Festland-Caraiben* wird den Kindern gar keine Ehrfurcht vor den Eltern gelehrt; die Knaben lieben sie aber und rächen sie; eine moraliche Erziehung erhalten die Kinder von den Eltern nicht, welche ihnen nicht zu befehlen und keinen Verweis zu geben wagen aus Furcht später durch dieselben getötet zu werden. Die Eltern waren froh, als die Missionaire den Kindern Gehorsam lehrten, und von diesen gezwungen züchtigten sie die Kinder gelassen und derb [3].

„Obwohl die *Guana* gar keine Autorität über ihre Kinder aus-

1) Krause: S. 161, 160.

2) Dall: S. 416. Petroff: S. 169.

3) Rochefort: S. 555, 557. Gumilla ': S. 210, 212, 217.

üben, welche keinerlei Arbeit verrichten, bis sie sich verehelichen, kann man doch beobachten, wie sie ihnen bisweilen einen Verweis mit einigen Ohrfeigen geben, um ihren Frech- und Unverschämtheiten ein Ende zu macken"[1]).

Bis die Knaben der *Guaycuru* mit ihrem sechszehnten Jahre rot gemalt werden, einen Gürtel und ein Haarnetz bekommen, werden sie in grosser Abhängigkeit gehalten und hat Jeder das Recht ihnen alles Mögliche zu befehlen. Diese Abhängigkeit gewöhnt die Knaben schon frühe an den Krieg, die Mädchen an die Arbeit, doch ist von einer vernünftigen und moralischen Erziehung keine Rede; man denkt gar nicht daran ihr Herz oder ihren Geist zu bilden. Auch flösst man ihnen weder Achtung noch Liebe zu ihren Eltern ein; ungestraft treiben sie die Frechheit sogar so weit, dass sie ihre Eltern schlagen, wenn sie nur die Kraft dazu haben[2]). Auch Southey sagt, dass die Kinder ihren Eltern nicht gehorchen und sie nicht achten, obwohl sie alle anderen Mitglieder des Stammes zu achten und ihnen zu gehorchen gelernt haben. Mit dem sechszehnten Jahre aber wird der Knabe nach einer sehr peinlichen Probe Soldat[3]).

Von den *Tupi* berichtet ein alter Zeuge folgende merkwürdige Handlungsweise: bisweilen spaziert ein Häuptling im frühen Morgen durch die Hütten und kratzt die Füsse der Kinder mit einem Fischzahn, damit die Eltern ihnen mit dem so erhaltenen Schrecken drohen können. Southey giebt eine nur etwas veränderte Version: die Eltern kratzen in der Nacht ihre Kinder mit einem Fischzahn, vorgebend, dass es der böse Geist gewesen, um nachher mit ihm drohen zu können[4]). Die Kinder gehorchen den Alten. Die Knaben sind übrigens schon früh selbständig, indem sie bald jagen lernen[5]).

Zu Wied berichtet Folgendes über die *Botocuden*: weil die Mutter zu sehr mit Arbeit überhäuft ist, wird das Kind sehr

1) Azara[2]: S. 98.
2) Charlevoix: S. 114, 115, 116.
3) Southey[3]: S. 387.
4) Southey[1]: 238.
5) Stade: S. 139, 143.

bald sich selbst überlassen und erhält keine Erziehung; daher ist die Freiheit von frühester Jugend an ihr Lebenselement. Einigermassen hiermit im Widerspruch scheint es zu sein, dass der Vater als der Stärkere auch seine Kinder für sich arbeiten lässt. Die Eltern begünstigen die Übungen der jungen Knaben im Bogenschiessen. Solange die Kinder klein sind, werden sie jedenfalls zärtlich geliebt und gut behandelt; im Allgemeinen behandeln die Botocuden dieselben gutmütig, d. h. sie lassen ihnen immer ihren Willen, nur ihr Schreien macht sie ungeduldig; alsdann sieht man wohl, dass sie dieselben beim Arm fassen und weit fortschleudern, auch wohl mit der Hand oder einem Stocke schlagen. Auch strafen die Eltern die Kinder, wenn diese Thon essen [1]).

Ueber die *Frobisher-Bai-Innuit* erfahren wir durch Hall: die Eltern lieben ihre Kinder sehr und diese sind nur höchst selten unfolgsam. Nie aber geben die Eltern ihnen eine physische Züchtigung; wenn ein Kind einmal wütend wird und Böses verübt, so spricht, als einzige Strafe, die Mutter erst wieder mit ihm, wenn es sich beruhigt hat. Und diese Methode scheint Erfolg zu haben [2]).

Bei den *Aleuten* findet sich eine gar grosse Kinderliebe, und daneben eine ebenso grosse Elternliebe; das Kind ist nie absichtlich unartig und sehr gut für die alten Eltern, doch opfern dieselben den Kindern Alles, schenken ihnen das Schönste was sie haben. Nie werden die Kinder körperlich gestraft. Wenn sie aber fast nackt oder kalt und hungrig sind, tröstet sie die Mutter lakonisch und lässt sie ruhig warten [3]). Den Kindern wurde gelehrt freundlich zu einander, nicht selbstsüchtig, kühn bei feindlichen Überfällen zu sein, den Tod zu verachten, heroïsch die Verwanten zu rächen u. s. w. Der Vater, aber doch vor Allem der Onkel lehrt den Knaben die Überlieferungen des Stammes [4]).

1) Zu Wied, Bras. [2]. S. 17, 25, 39, 40, 55.

2) Hall [1]: S. 314.

3) Weniaminow in Von Wrangell: S. 191, 206, 208, 211.

4) Petroff: S. 155, 156.

Von den *west-australischen Eingebornen am Moore-Flusse* wird uns erzählt, dass der Ingna, welcher die Rache durch Zauber vollzieht, bei den Kindern mim-mie heisst, und ihnen als schwarzer Mann mit langen Ohren dient[1]). Es deutet dies offenbar auf eine Art Erziehung, wie bei den Tupi.

Bei den *Tungusen* übt der Vater militärische Disciplin über seine Kinder aus, welche aber fast nie gezüchtigt werden [2]).

Die *Fidschier* scheinen völlig in die Kinder, welchen sie zu leben gestatteten, verliebt zu sein; dle häusliche Zucht ist unwesentlich, ihre scheinbaren Fesseln werden leicht durchbrochen; die Kinder streifen nach freier Willkür herum und sind bald unabhängig von ihren Eltern, welche ihnen nur zu tanzen, zu pflanzen und zu kämpfen lehren. Zum Hasse und zur Rache für erlittene Beleidigungen werden sie angehalten. Die Knaben werden zwischen dem siebenten und zwölften Jahre beschnitten, gewöhnlich nach dem Tode eines grossen Häuptlings, unter Begleitung von rohen Spielen; sie leben hernach in einem öffentlichen Hause bis zu ihrem zwanzigsten Jahre, und sind all die Zeit über für die Frauen tabu. Vor der Beschneidung sind die Knaben unrein und dürfen einem Häuptling keine Nahrung bringen. Eine der ersten Lehren, welche dem Kinde gegeben werden, ist die, seine Mutter zu schlagen, dies zu unterlassen würde fürchten machen, dass er einen feigen Karakter habe. Rache und Hass werden ihnen früh gelehrt. Williams meint in der Polygamie die Ursache zu finden, dass die Kinder fast gar keine Erziehung erhalten. Bisweilen werden die Eltern zwar wütend, doch das Kind bleibt starrsinnig. Ein Erziehungsmittel, welches wir schon einigemale antrafen, findet sich mitunter auch hier; auf den grösseren Inseln werden wüst verzerrte Abbildungen von menschlichen Gestalten gebraucht um die Kinder zu erschrechen und so zur Ruhe zu bringen [3]). Waterhouse fügt noch hinzu, dass die Eltern zur Erziehung der Kinder ihnen phantastische Geschichten

1) Oldfield: S. 229.
2) Von Middendorf⁴: S. 1609.
3) Williams: S. 166, 167, 177, 178.

erzählen, in welchen die Thaten der Ahnen geschildert werden und speciell betont wird, wie gut und nützlich es sei die religiösen Pflichten streng zu erfüllen. Kaum je wird den Kindern eine Strafe auferlegt, ausgenommen böse Blicke und Worte. Wenn die Kinder recht unartig sind, rügen die Eltern sie nicht, sondern schenken ihnen schweigend ihren Beifall [1]).

Bei den *Andamanesen* bekommen die Kinder einen Verweis, wenn sie frech und unbescheiden sind, doch wird die Zucht nicht durch körperliche Strafe bekräftigt. Schon in zarter Jugend werden sie angehalten grossmütig, selbstaufopferend und gastfrei zu sein. Die Initiation wird mit vielen Ceremonien gefeiert, hat aber keine moralische Bedeutung. Im Allgemeinen werden die Kinder sehr verwöhnt, doch lernen die Knaben schon sehr jung die Jagd, und die Mädchen die häusliche Arbeit [2]).

Doughty berichtet über die *Fejir-Beduinen*: der Vater verwöhnt seinen Sohn ausserordentlich, schlägt ihn nie, höchstens wird er im Jähzorn ihn einmal anfahren, nie mehr als dieses, denn nach Jahren wird dieses Kind kräftiger als er sein, und deshalb wagt er jetzt nicht ihn zu beleidigen; auch ruht die Aufgabe auf dem Sohne den Vater zu bestatten und Jahre lang auf seinem Grabe zu beten. Die arabischen Kinder werden durch Zureden regiert. Die Mädchen sind zu Hause öfter sehr unartig. die Knaben verachten oft die mütterliche Stimme. Mancher Sohn schlägt seinen Vater. Die Kinder wachsen auf, ohne dass die Eltern ihnen Unterricht geben. Sie lernen nur, indem sie auf das hören, was im Volke erzählt wird, und ihr einziger Mentor ist die öffentliche Meinung. Das Kind wird nie für eine Lüge bestraft, obwohl die Araber sagen: die Lüge ist schändlich. Die Mädchen werden bedeutend strenger als die Knaben gehalten. Obwohl das Nachgeben dem Sohne gegenüber die allgemeine Regel ist, so sah Doughty doch einmal eine Mutter, welche ihren Sohn derb prügelte [3]).

1) Waterhouse: S. 370.

2) Man: S. 94, 329.

3) Doughty [1]: S. 241, 322, 465.

Der vorzügliche Beobachter des *Aenezen-Stammes* Burchhardt berichtet uns: die Eltern überlassen das Kind seinem eigenen freien Willen, sie züchtigen es selten, aber gewöhnen es von der Wiege ab an die Mühen und Gefahren des nomadischen Lebens. Die Kinder werden um so mehr gepriesen je lästiger sie sind, weil sie dadurch versprechen gute Krieger zu werden, vor Allem wenn sie Fremde bestehlen, schlagen, u.s.w. Täglich finden Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Kindern statt. Der Sohn emancipirt sich so bald wie möglich von seinem Vater; wenn er einmal ein eignes Zelt hat, hört er auch nicht mehr auf seinen Rat. Und doch: ein schon erwachsener Sohn isst nicht aus derselben Schüssel als sein Vater, oder vor ihm. Die jungen Mädchen arbeiten tüchtig; sie treiben das Vieh auf die Wiese; wenn ihnen ein Stück Vieh verloren geht, haut sie der Vater tüchtig durch. Die Mutter wird von den Kindern viel höher geachtet als der Vater. Die Söhne sind nicht verpflichtet später die Eltern zu unterhalten [1]).

Nachdem wir also aus dieser zweiten Gruppe die deutlichsten und hervorragendsten Beispiele mitgeteilt haben, wenden wir uns jetzt der dritten Gruppe zu, welche die Fälle der strengen Erziehung durch Strafen unterstützt und die der überhaupt rohen Behandlung umfasst; diese Gruppe ist bedeutend kleiner als die beiden vorigen.

III. Die Beispiele der dritten Gruppe: die strenge Zucht.

Bei den *Apalachiten* erzieht die Mutter die Kinder bis zum zwölften Jahre, die Knaben werden dann durch den Vater im Acker-

1) Burckhardt: S. 98, 353—355. Von der *Arfakkern* heisst es noch, dass sie ihre Kinder nur selten prügeln oder verweisen (Rosenberg, Mal. Arch.: S. 93); die Kinder der *Barito-Dajaken* werden gut behandelt, achten ihre Eltern, werden vom Vater erzogen, sind bald erwachsen, müssen ihren Vater ehren und später ihn unterhalten (Schwaner [1]: S. 163, 203, 204); auf *Tahiti* erhalten die Kinder keine Erziehung, wenigstens nicht von der Mutter, welche sehr vernachlässigt wird (Ellis [2]: S. 262); am *Darling-Flusse* in Australien werden die Kinder sehr

bau, in der Jagd, in der Kriegskunst u. s. w. weiter entwickelt. Die Kinder werden liebevoll, doch streng erzogen, bekommen die tausend Liebkosungen, welche in anderen Ländern den Kindern gespendet werden, nicht, aber sind doch aufgeweckt und frisch [1]).

Obwohl die *Araucanier* auch in der ersten Gruppe vorkomen, können wir es nicht unterlassen hier den vollständig entgegengesetzten Bericht Musters' mitzuteilen.

Der grosse Cacique Cheoeque hatte eine Peitsche von Haut in der Hand, mit der er immerfort einen zudringlichen Hund oder auch wohl einen seiner zahlreichen Söhne züchtigte, wenn sie zu nahe kamen oder zu viel Lärm machten.

Die kleinen Knaben waren augenscheinlich daran gewöhnt und zeigten, wenn sie einem Hiebe auswichen, grosse Behendigkeit, und wenn sie ihn erhielten, ebenso grosse Gleichgültigkeit" [2]).

Der Bericht ist ausdrücklich genug und lässt sich deshalb nur sehr schwer mit dem früheren vereinen; die Daten der Reisen der beiden Forscher, Smith und Musters, sind auch zu wenig verschieden um den Unterschied in den Zuständen begreiflicher zu machen. Weil Musters' Mitteilung nur den sehr gefürchteten und sehr mächtigen Cacique betrifft, bleibt auch Raum für die Vermutung, dass diese Erziehungsweise nur von ihm, nicht von allen Vätern geübt wurde. Und endlich bleibt die Möglichkeit, dass beide Berichte andere Teile des ziemlich grossen Volkes zum Gegenstande haben.

Die *Fuegier* sind förmlich in ihre Kinder verliebt, aber doch prügelte ein Vater seinen Knaben gleich, da er den Reisenden Snow mit einem Schneeballen warf [3]).

Ein anderer Forschungsreisender, Byron, sah eine Mutter ihr blutendes, sterbendes Söhnchen aufheben, welches sein Vater

geliebt, doch nicht verwöhnt, und sind sie gehorsam und ehrfurchtsvoll gegen die Eltern (Bonney: S. 126); Bastian erzählt, wie „in *Australien* der Vater seine Kinder vor die Hütte setzt, und dann (in Verkleidung) auf Händen und Füssen kriechend aus dem Walde herbeikommt (sie zu schrecken)." (Inselgruppen: S. 116).

1) De Rochefort: S. 429.

2) Musters: S. 252.

3) Snow: S. 349, 350.

erbarmungslos an die Felsen zerschmettert hatte, weil es ein Körbchen mit Eiern fallen liess [1]).

Coppinger behauptet, dass die Fuegier ihre Kinder öfter verkaufen [2]).

Im Betreff der *Athka-Aleuten* finden wir über unsere Frage Folgendes angeführt: die Kinder- und die Elternliebe ist sehr gross; die Eltern erziehen ihre Kinder sehr streng und lehren ihnen Alles, was zu ihrer Lebensführung nötig, ohne ihnen zu erlauben ihren Neigungen zu folgen; einige Stunden sind speciell dazu angewiesen, dass die Kinder dann ihre Eltern einmal verlassen dürfen. Für Ungehorsam und unbedeutendere Vergehen ist die Strafe bloss ein Verweis, für die gröberen Verletzungen der Regel werden die Kinder mit einem ein- oder mehrtägigen Fasten bestraft. Die Eltern sind sehr geneigt die Erziehung ihrer Kinder Verwanten oder Fremden anzuvertrauen; öfter werden Kinder zur Adoption verschenkt, bisweilen ohne Entgelt, meist in Erwartung eines Gegenschenkes; die neuen Eltern behandeln das adoptirte Kind genau wie ein eigenes [3]).

Lang, welcher obwohl er die Australier überhaupt behandelt, doch seine Beispiele meist aus *Victoria* nimmt, berichtet, dass er mehr als einmal ein eingebornes Kind von seinen Verwanten oder anderen Schwarzen geprügelt sah oder doch davon hörte. Der Junge rächt sich aber gleich. Ein Knabe schlug seine Mutter, welche dies gar nicht erwiderte, weil er bald ein Mann sein würde [4]).

Bei den *Jakuten* übt der Vater militärische Disciplin über seine Kinder aus, doch straft er sie selten.

Bei den *Assja-Samojeden* hat der Vater patriarchalische Macht und straft nach Willkür und Sitte [5]).

Die *Ckaratschai* geben ihren Kindern eine entschieden strenge Erziehung: wenn ein Sohn ungehorsam ist und Ermahnungen

1) Darwin, Journal: S. 156.

2) Coppinger: S. 51.

3) Petroff: S. 159.

4) Gideon S. Lang, Austr.: S. 34.

5) Von Middendorf, IV, Th. 2, 3e Liefr.: S. 1609, 1457.

nichts nützen, wird er öffentlich vor dem ganzen Dorfe an der Thüre des Meszdsched aufgestellt feierlich gerügt und ermahnt; wenn aber auch dieses sein Betragen nicht ändert, verstossen die Eltern ihn; er darf sich dann nicht länger im elterlichen Hause zeigen, und wenn sein Betragen zu anstössig wird, wird er sogar aus dem Dorfe verjagt, das Zurückkommen ihm auf immer untersagt [1]).

Die *westlichen Stämme der Torres-Strasse* erlauben nicht, dass die Knaben während der Initiation Fleischnahrung zu sich nehmen; in der Zeit wird ihnen auch eine ziemlich hoch entwickelte Moral eingeprägt, welche um so bessere Früchte trägt, als die Knaben dann stets isolirt sind und also Gelegenheit zum Nachdenken haben. „Man könnte unmöglich eine praktischere Methode zur Erlangung einer frühen Karakterreife ersinnen." Auf den Inseln Tud und Mabulag lehrte die tüchtige Durchpeitschung der Knaben, welche bei der Initiation stattfand, ihnen ausserdem geduldiges Ertragen grosser Schmerzen. Die Eltern haben ihre Kinder sehr lieb und nie vernahm Haddon, dass sie schlecht behandelt wurden. Das Kind wird von der Mutter bis zum zweiten oder dritten Jahre mit ihrer Milch genährt. Die Kinder lernen schon bald Fisch zu fangen [2]).

Die *Batta*-Kinder haben die grösste Ehrfurcht vor ihren Eltern; diese Ehrfurcht und die strengste Gehorsamkeit wird als ihre Pflicht betrachtet, obwohl ihre Untertänigkeit durch das freie Leben wohl etwas zu wünschen übrig lässt. „In ihren jungen Jahren kann der Vater seine Kinder strafen und züchtigen; einen erwachsenen Sohn kann er wegen Mangel an Ehrfurcht und Gehorsamkeit oder wegen Verschwendung verstossen, d. h. aus der Familie verjagen und enterben, nachdem er die Häuptlinge hiervon in Kenntniss gestellt hat und sie versucht haben Vater und Sohn mit einander zu versöhnen [3]).

1) Klaproth, Reise in den Kaukasus I: S. 521.

2) Haddon, Journ. Anthr. Inst. 1890: S. 309, 315, 316, 359, 360.

3) Neumann, Tijdschr. Nederl. Aardr. Gen. 1887: S. 274, 275. Mit dem Obigen stimmt durchans nicht überein, was Junghuhn über die Erziehung der Battaër mitteilt: „was die Behandlung der Battaër während ihres Kindes- und Jünglings-

Aus Riedel's kurzer Notiz, dass die Bewohner des *Babar-Archipels* ihre Kinder dahin erziehen alle körperlichen Schmerzen ohne eine Miene zu verziehen zu ertragen [1]), dürfen wir vielleicht mit einigem Rechte auf eine strenge Erziehung schliessen.

§ 3. *Versuch der Erklärung. Frühe Reife. Teknonomie. Vasu-Wesen.*

Die dritte Gruppe, obwohl die kleinste, beweist doch, dass sich wenigstens bei einigen ungebildeten Völkern schon die strenge Erziehung vorfindet.

Die erste Gruppe zählte ein und vierzig, die zweite fünf und zwanzig, die dritte elf Fälle.

Die erste Gruppe ist also bei weitem die zahlreichste.

Die Probleme, welche alle diese Thatsachen uns zur Erklärung bieten, sind folgende. Erstens: aus welchen Gründen ist die Behandlung der Kinder bei so überwiegend vielen Völkern eine so zarte und verhätschelnde mit Mangel jeglicher Erziehung; zweitens aber, weil diese Erziehung doch nicht überall fehlt: wie erklärt sich die bei gar manchen Völkern vorkommende sanfte, doch positive Erziehung, welche merkwürdigerweise auf das uns so geläufige Erziehungsmittel der Strafe, vor Allem der körper-

alters betrifft, so findet im eigentlichen Sinne des Wortes weder Erziehung noch Belehrung derselben statt. Sie lernen bloss ex usu, was sie von ihren Umgebungen hören und sehen, und werden bald vertraut mit den Einrichtungen im Dorfe, mit den täglichen Arbeiten, die sie zu verrichten, und mit den Hausthieren, die sie zu verpflegen haben. Ihre alleinige Erzieherin ist die Natur, ünd die Triebe und geistigen Fähigkeiten, welche diese ursprünglich in sie legte, entwickeln sich ohne alle Grundsätze von Moral und Religion. Ihre Leidenschaften, durch keine moralischen Fesseln gezähmt, durch keine Stimme des Gewissens in Schranken gehalten, sind daher wild und abstossend, ihre Neigungen roh, ihre Rache blutig." (Junghuhn [2]: S. 130). Der Widerspruch lässt sich wahrscheinlich dadurch erklären, dass Junghuhn mehr die wilden Batta beachtete.

1) Riedel, Rassen: S. 336.

lichen, Verzicht leistet; und drittens, woher endlich die bei diesen rohen Völkern so seltene strenge Erziehung?

Spencer [1]) und Wilken [2]) führen die grosse Unabhängigkeit und die mangelnde Erziehung der Kinder als Folge und Illustration der freien Familienverhältenisse vor der Entwicklung des Patriarchates an. Wilken schildert ausführlich das unregelmässige, wilde Leben dieser niedrigsten Gemeinschaften, in welchen das Familienband noch gar schwach war, und eigentlich Alle in den Stamm aufgingen [3]); speciell dem Fehlen der patriarchalischen Gewalt, der anfänglich allgemeinen Herrschaft des Matriarchates schreibt er die schwache elterliche Zucht zu [4]).

Reicht dies aber zur Erklärung aller von uns mitgeteilten Züge aus? Die mangelnde Erziehung, die ungebundene Freiheit der Kinder liesse sich vielleicht durch die Spencer-Wilkensche Hypothese genügend erklären, doch sicherlich nicht die übertriebene Liebe, das Verhätscheln und Verwöhnen der Kinder durch beide Eltern, welche sich auf dieser Stufe so oft zeigen, als ständige Begleiterscheinung der Nicht-Erziehung angemerkt werden dürfen, und ebensowenig die doch, wie oben erwiesen, vielfach genug vorkommende Erscheinung einer relativ sorgfältigen Erziehung, wobei aber ängstlich die Anwendung jeder Strafe vermieden wird.

Die Feuerprobe für diese Hypothese ist natürlich die Untersuchung, ob niemals die strenge Erziehung mit dem Matriarchate zusammentrifft. Wir wollen also nachsehen, ob sich in unserer dritten Gruppe niemals das Patriarchat findet.

Die *westlichen Stämme der Torres-Strasse* haben einen Übergangszustand zwischen Matriarchat und Patriarchat; die inneren Familienverhältnisse scheinen aber schon mehr zum Patriarchate hinzuneigen: das Weib wird als Eigentum des Mannes

1) Spencer, Prim. of Sociol. [1]: S. 715.

2) Wilken, Primitieve vormen van het Huwelijk. Ind. Gids, 1880 und 81: S. 657 seq.

3) Siehe auch: Lewdikj, K'Ewaljutsiji Cemji: S. 1 seq.

4) Wilken, a. a. O. 1880 [2]: S. 657 und 1881 [2]: S. 235.

betrachtet; wenn er in einem Wutanfalle seine Frau und Kinder tötet, wird er nicht gestraft durch ihre Familie, die Abstammung ist in männlicher Linie; die Frau wird gekauft und tritt in die Familie des Mannes ein [1]).

Die ganze Erzählung Rochefort's beweist, dass die *Apalachiten* eine patriarchalische Familienverfassung hatten [2]).

Nach verschiedenen Ansgaben Musters' zu urteilen leben auch die *Araucanier*, welche er beobachtete, entschieden im Patriarchate [3]).

Darwin constatirt bei den *Fuëgiern* Polygamie, auch erzählt er, dass der Mann von seiner Frau gerudert wird und eifersüchtig auf sie ist, dass sie seine Sklavin, während er ein roher Tyran genannt werden darf [4]). Das Schicksal der Frau scheint überhaupt ein ganz besonders hartes zu sein [5]).

Die *Athka-Aleuten* haben das Levirat und die Männer sind sehr eifersüchtig auf ihre Frauen — wir dürfen also auf das Patriarchat schliessen [6]).

Lang giebt an, dass bei den von ihm beschriebenen *Australiern* die Frauen grösstenteils gestohlen oder für andere Frauen getauscht werden; der Bruder verfügt über seine Schwestern, der Vater über seine Töchter [7]), — wie man diesen Zustand bezeichnen mag, jedenfalls sind in ihm stark patriarchalische Züge vorherrschend.

Die *Jakuten* leben zweifelsohne im Patriarchate, welches sich sogar in völlig typischer Gestalt bei ihnen zeigt: der Vater verteilt sein Vermögen unter seine Söhne schon bei seinen Lebzeiten, wenn er mehrere hat, wenn nur einen oder zwei, bleiben diese bei ihm, auch wenn sie selbst Kinder haben; auch den erwachsenen Sohn kann er enterben. Nach des Vaters Tod dienen die jüngeren Söhne unentgeldlich dem älteren, welcher sie aber

1) Haddon: S. 316, 355, 356, 357.
2) Rochefort: S. 427, 429.
3) Musters: S. 255, 248.
4) Darwin, Journal: S. 165, 156.
5) D'Orbigny ': S. 415.
6) Petroff: S. 158.
7) Lang, Austr.: S. 7, 12, 11, 10.

auseehelichen und selbständig machen muss. Der Vater (resp. der Bruder) erbt von einem verstorbenen Kinde. Die Frau ist völlig untergeordnet [1]).

Die *Assja-Samojeden* haben ebenso die patriarchalische Verfassung, wie darans hervorgeht, dass der Vater seine Tochter an ihren Bräutigam verkauft oder eine Tochter für die Frau seines Sohnes austauscht [2]).

Bei den *Ckaratschai* erben die Kinder von ihrem Vater, verkaufen die Eltern ihre Tochter, und giebt es Bastarde; also auch hier Patriarchat [3]).

Die *Batta* haben bekanntlich dieselbe Verfassung [4]), doch geht auf dem *Babar-Archipel* das Matriarchat erst allmählich in das Patriarchat über: der Mann wohnt in dem Hause der Frau und die Kinder gehören zu ihrer Familie, aber das Rauben einer Frau aus einer anderen negari gilt als eine Ehre und die Kinder aus einer solchen Ehe folgen dem Vater [5]).

Also in allen elf Fällen der dritten Gruppe, denen der strengen Erziehung, fanden wir ein mehr weniger entwickeltes Patriarchat, mit der einzigen Ausnahme des Babar-Archipels und gerade in diesem Falle beruhte unsere Annahme einer stattfindenden strengen Erziehung doch auch nur auf einem Schlusse aus einer anderen Thatsache, und ausserdem hat hier das Patriarchat doch schon erhebliche Fortschritte gemacht.

Ohne zu vergessen, dass die Zahl der Fälle eine sehr geringe war, dürfen wir jetzt doch vorläufig behaupten, dass sich in unserer Sammlung niemals eine strenge Erziehung mit dem Matriarchate vereint, und also, bis auf Weiteres, dass sich das Matriarchat und die strenge Erziehung ausschliessen.

Es ist damit aber keineswegs bewiesen, dass das Patriarchat

1) Von Middendorf, IV, 2er Teil, 3e Liefr.: S. 1614.

2) Von Middendorf, a. a. O.: S. 1457, 1460.

3) Klaproth, wie oben: S. 515, 517.

4) Wilken, Verwantschap: S. 691 seq. Schreiber: S. 36. Willer: S. 181. Junghuhn [2]: S. 131.

5) Riedel, Rassen: S. 352. 363.

gleich die strenge Erziehung mit sich führt, und eben so wenig, dass das Matriarchat die Vernachlässigung odcr Verhätschelung der Kinder zur direkten Folge hat. Das letztere ist ja auch entschieden unwahrscheinlich, weil der mütterliche Onkel, welcher in der matriarchalen Familie die grösste Bedeutung hat und eine autoritäre Stelle, ganz wie die eines Vaters in unserem Sinne, einnimmt, sehr wohl die Erziehung und die Züchtigung der Kinder hätte besorgen können, wenn nur das Bedürfniss danach schon lebhaft gewesen wäre. Diese Auffassung erlangt dadurch eine glänzende Bestätigung, dass es thatsächlich vor Allem der mütterliche Onkel ist, welcher bei den Aleuten die Kinder belehrt, und dass bei den Tlinket-Indianern sogar nur er sie bestraft.

Die Mutter blieb ja im typischen Matriarchate mit ihren Kindern in ihrer Familie, warum sollten hier die Männer durch die Unart der Kinder belästigt nicht zu ihrer Bestrafung gereizt werden oder die Erziehung mit oder ohne repressive Mittel zur Erhöhung der Ehre des Stammes nicht zur Hand nehmen? Den Vater würden sie hierdurch nicht beleidigt haben, denn wie oft finden wir seine Gleichgiltigkeit, seine Kälte für die eignen Kinder, welche ihm im Matriarchate auch ziemlich fremd blieben, bezeugt. Wir sollten sonst auch beim aufkommenden Patriarchate, so wie wir als sein erstes Zeichen die Couvade finden [1]), auch auf den Kampf zwischen der erzieherischen Wirksamkeit des Onkels und der des Vaters stossen, — aber eine derartige Erscheinung, welche gewiss auffallend genug gewesen wäre, wird von keinem Volke angeführt, obwohl sich unter unseren Fällen manche Beispiele des Überganges vom Matri- zum Patriarchate finden.

Dass aber das Matriarchat an sich die Nicht-Erziehung und Verhätschelung, das Patriarchat die mehr weniger strenge Erziehung nicht zur Folge haben mussten, wird weiter vollends zwingend dadurch bewiesen, dass wir in folgenden besonders ausgeprägten Fällen unserer ersten Gruppe ein unverkennbares

1) Tylor in Journ. Anthr. Inst. 1889: S. 256. Giraud-Teulon, Les Origines du Mariage: S. 138.

Patriarchat fanden, nämlich bei den Aht-Indianern[1]), Chippeway[2]), Grönländern[3]), Tuski[4]), Patagoniern u. s. w.[5]).

Dass ebensowenig die Nicht-Erziehung ohne Weiteres aus der allgemeinen Zuchtlosigkeit der ursprünglichen Gruppen-Ehe, wenn wir diese einmal für einen Augenblick als die primitivste Form annehmen wollen, entstanden sei, geht aus dem Vorhergehenden schon à fortiori hervor, so wie aus der Thatsache, dass es dann noch unerklärt bliebe, weshalb diese so bedeutende und eingreifende Folge nach der Ablösung der Gruppen-Ehe durch andere Eheformen und auf so viel höheren Kulturstufen dennoch bestehen blieb. Nachdem wir also diese beiden am meisten vor der Hand liegenden Hypothesen zurückgewiesen, suchen wir nach einer anderen, einigermassen von vornherein annehmbaren.

Weil diese aber vorläufig sich uns nicht bietet, fragen wir, ob es nicht möglich wäre, wenigstens à priori nicht sehr wohl denkbar, dass die Erscheinung nicht die Folge irgend einer einzigen allgemeinen Ursache wäre, sondern das Resultat verschiedener, bisweilen vereinzelt, bisweilen auch zusammenwirkender Ursachen? Allerdings verdient in der wissenschaftlichen Forschung die Annahme einer einzigen Ursache als Forschungsmotiv bevorzugt zu werden; wenn die einzige hypothetische Ursache aber nicht ausreicht, keine Gewähr bietet um für alle betreffenden Erscheinungen eine einheitliche Erklärung abzugeben, so ist es doch wohl geraten vorläufig mehrere Erklärungsweisen zu gleicher Zeit und einander stützend anzunehmen. Ist es vielleicht nicht der Fehler mancher ethnologischen Theorien, dass sie sich dieser Notwendigkeit zu andauernd verschliessen. Die vorläufige Annahme verschiedener Ursachen hat auch noch den Vorteil über die einer einzigen, nicht so leicht zu unabsichtlichen Verrenkungen der Thatsachen zu führen nur um die Zulässigkeit der einen Hypo-

1) Sproat: S. 95, 98.
2) Long: S. 137.
3) Crantz: S: 157—163, 192, 215.
4) Hooper: S. 101, 271.
5) Falkner: S. 124 125. Charlevoix: S. 148.

these darzuthun, gegen welche Gefahr in einer jungen Wissenschaft auch die besten Forscher nicht immer gesichert sind.

Die vollständige Freiheit und die zuchtlose Willkür, welche, bevor die Mutterfamilie sich noch entwickelte, geherrscht haben müssen, können höchstens bloss die Nicht-Erziehnng, wie die Nicht-bestrafung, und weniger noch die Verhätschelung der Kinder erklären, weil die älteren Leute doch in diesem Zustande auch durch die Unart der Kinder geärgert sein müssen und deshalb sich versucht gefühlt haben werden, wenn nicht sie durch Strafen zu bessern, dann doch gereizt sich durch Züchtigungen hierfür an den Kindern zu rächen. Nur dass in einer solchen Gesellschaft das Kind wohl nicht so leicht wie bei uns unartig befunden wurde: Regel giebt es nur sehr wenige, also kann es auch nicht oft gegen dieselben verstossen und durch den Verstoss Jemanden verletzen; bewusst aufgestellte Ziele giebt es ebensowenig, und also kann es auch keinem einfallen das Kind durch Strafen zu ihrer Erreichung zu lenken. Negativ wäre das Nicht-Strafen und Nicht-Erziehen hiermit zu einem guten Teile schon erklärt, und damit solche Zustände wie wir sie bei den *Oregon-Indianern* finden, wo die Liebe der Mutter zu ihren Kindern im Allgemeinen nicht gross sein soll, die Männer nur stolz auf ihre Kinder sein sollen als auf Beweise ihrer Männlichkeit, nicht als Väter, selbst Grosseltern mehr als die Eltern für die Kinder fühlen, dem entsprechend, auch keine besondere Erziehung der Kinder zu existiren scheint; auch hier aber kann die an die Communal-Ehe erinnernde Erscheinung, dass das Band zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern nicht fester sei als das zwischen sonstigen Stammesgenossen [1]), an sich nicht zur Erklärung der Nicht-Erziehung beitragen, aus den oben genannten Gründen. Aehnliches gilt für die *Kubu* Sumatra's, in welchem Volke die Eltern sich den Kindern gegenüber auffallend gleichgiltig verhalten, und keine Erziehung stattfindet [2]), und für die *Dajak Biadju*, bei welchen das Kind völlig wild und unversorgt

1) Gibbs: S. 198, 209.
2) Boers; S. 29. Mohnicke: S. 199.

aufwächst [1]). Um zu erforschen weshalb nun gerade bei diesen wenigen Völkern die lieblose Vernachlässigung des Kindes stattfindet, ist die Zahl unserer Beispiele und unserer Angaben bis jetzt leider zu gering.

Obige Erklärung ist jedenfalls nicht ausreichend für alle die Beispiele der Nicht-Erziehung mit inniger Liebe verbunden, welche wir in unserer ersten Gruppe antrafen, denn auch in dem oben bezeichneten Zustande muss das Kind doch bisweilen die älteren Personen verletzt und geschädigt haben, und warum trat dann die natürliche Zornes-Reaction nicht ein? was hemmte ihren Ausbruch? Und dann: nachdem sich allmählig ein kräftiges Clan-Bewustsein ausgebildet hatte, nachdem bestimmte Sitten, deren Befolgung doch allgemein erwünscht war, entstanden waren und bewusst geübt wurden, nachdem gewisse Eigenschaften als notwendig zur grösseren Wehrbarkeit des Stammes erforderlich befunden waren, und nachdem dann auch eine auf ihre Erlangung gerichtete Erziehung angefangen hatte, — was hielt dann noch immer vom Zwange, von der Strafe, ja vom strengeren Verweis zurück.

Man könnte geneigt sein den Grund hierin zu suchen, dass ganz einfach diese erzieherische, utilistische Strafe noch völlig unbekannt, nicht einmal geahnt war, indem sie sich erst auf einem anderen Gebiete noch entwickeln musste, bevor sie hier auch nur angewant werden könnte, dagegen die Strafe als blosse Zornes-Reaction, als Rache hier nicht aufkommen konnte, weil der Wilde sein Kind oder die Kinder des Stammes zu sehr liebte und aus vielen anderen Gründen, welche wir der Reihe nach prüfen werden.

Darwin sagt von der mütterlichen Liebe bloss, dass zie zu einem grossen Teile wohl eine Folge der natürlichen Zuchtwahl sei [2]), was wahrscheinlich machen müsste, dass die wilden Völker diese Mutterliebe in noch höherem Grade als die kultivirten besitzen müssen, weil ja viel mehr Factoren sie zu verderben

1) Perelaer: S. 46.

2) Darwin, Descent of Man [1]: S. 81.

drohen, so viel weniger Institutionen und Vorrichtungen zu ihrer Erhaltung bestehen, die wenigen bestehenden aber also um so wirksamer sein müssen. Und zu diesen gehörte wohl an erster Stelle die Mutterliebe. Denn nicht nur, dass die Vermehrung, ja die Erhaltung des erwachsenen Bevölkerungsbestandes, tausendfach bedroht, durch um so bessere Sorge für die neuen Geschlechter ermöglicht werden musste, sondern diese Pflege wurde auch noch speciell in Anspruch genommen, weil gerade das kindliche Leben unter den obwaltenden Verhältnissen so sehr gefährdet wurde. Aus diesem darwinistischen Grunde also wird uns die aussergewöhnlich grosse Mutterliebe der wilden Völker schon begreiflicher, wozu die Erinnerung an die Gleichgiltigkeit des Vaters für den eigenen Nachwuchs in der Periode des Matriarchates noch beitragen wird, wenn wir überlegen, dass die Völker, bei welchen die Mutterliebe auch nicht hiergegen aufwog, bald im Kampfe um das Dasein zu Grunde gehen müssten, da der mütterliche Onkel doch wohl nur selten ganz den Platz des Vaters eingenommen haben wird, Andererseits kann die mütterliche Liebe im Matriarchate, welches doch wohl immer mit einem mehr weniger mächtigen Zusatze von Gynaicocratie verbunden gewesen, sich jedenfalls unbedingter und unbeschränkter geltend gemacht haben. Das Verhalten des ganzen Stammes dem Kinde gegenüber wird also ungleich mehr als im Patriarchate durch die Art der mütterlichen Behandlung des Kindes bestimmt gewesen sein. Die deutlichste Illustration dieses Zustandes lieferten uns die Arawak-Indianer [1]).

Bain in seinem „The Emotions and the Will" constatirt kurz die Gründe der Zärtlichkeit für Kinder folgenderweise: „the skin soft and pure, the eye fresh and clear, the outline rounded; the diminutive size and helplessness; the interest of the comparison showing so much likeness to the full-grown individual; the action so different and yet so similar; — render the child an impressive object of tenderness to every one. And in the case of

1) Man siehe doch Lippert's ausgezeichnete Beschreibung dieser Verhältnisse in „Kulturgeschichte der Menschheit", II: S. 29 seq.

the mother, there is superadded a powerful element of regard, arising out of the original relation to herself, and the special engagement of her energies in supporting the infants' existence" [1]). Alles dieses muss aber um so mehr auf das Herz der wilden Mutter eingewirkt haben, weil sie durch die Verhältnisse gezwungen sich viel länger und ausschliesslicher mit dem Kinde beschäftigen musste, als die Mutter bei den gebildeten Völkern: sie trug ja gewöhnlich das Kind fortwährend auf dem Rücken herum, nährte es bedeutend länger mit ihrer Milch [2]); wie wir oben sahen, macht Nansen bei den Grönländern speciell auf diesen Grund aufmerksam. Aber nicht nur, dass die mütterliche Liebe sehr erhöht werden müsste, wenn das Kind so lange unter der einzigen Obhut der Mutter und von ihr völlig unabhängig blieb, wie wir dies bei den Queensländern, Kap Barrow-Inyu und Kurnai fanden, sondern es musste auch die ganze weitere Erziehung durch diese zu lange währende mütterliche Verhätschelung negativ gemacht werden; ähnliches tritt auch jetzt bei uns ein, wenn ein Kind durch Gebrechlichkeit oder Krankheit Jahre lang nur der Mutter anvertraut bleibt oder wenigstens von Anderen zu lange mütterlich behandelt werden musste, wenn dann aber die Mutter noch Wittwe und reich; also einzige Tonangeberin im Hause ist, wird das Kind unvermeidlich verwöhnt und der hässliche Typus des Muttersöhnchens zu Tage gefordert. Einer solchen Mutter gleichen aber die Frauen der matriarchalen Periode in der betreffenden Hinsicht vollkommen: man könnte die Kinder dieser wilden Völker füglich als Muttersöhnchen bezeichnen.

Die Liebe der Männer für die Kinder ist jedenfalls mitunter (bisweilen wird aber ihre grosse Gleichgiltigkeit hervorgehoben) auch eine sehr intensive gewesen, welche Erscheinung wir zwar nicht direkt erklären können [3]), wohl aber mehr weniger deutlich machen, weshalb diese Liebe sich ungehemmt in voller

1) Bain, a. a. O.: S. 78. Mental and Moral Science [1]: S. 244, 275.

2) Ploss, das Kind [2]: S. 339.

3) Bain (M. and M. Science [1]: S. 343) führt als Motive der väterlichen Liebe ausser der idealen nur den Einfluss des Contrastes und das Gefühl des Abhän-

Kraft äussern konnte, was vielleicht der Lösung des Problems schon ganz nahe kommt. Dieser Grund ist der schon oben genannte; der Mangel an jedem Ideal, jedem bewusst zugestrebten Ziel. Der Vater oder der mütterliche Oheim fühlten keine Neigung und keine Pflicht zu erziehen und deshalb keinen Drang zu strafen, und die natürliche Zärtlichkeit verhinderte eine zwecklose Grausamkeit. Es scheint hier an der Stelle zu sein auf die Verhätschelung, das jedem kindlichen Wunsche Nachgeben, die übertriebene Aufmerksamkeit den Einfällen und den Schmerzen des Kindes gezollt, welche in unseren unteren Volksklassen so häufig sind, aufmerksam zu machen, wofern nicht die so allgemeine Trunksucht die Gemüter pervertirt, vielleicht sogar erblich zur Grausamkeit geneigt gemacht hat, oder irgend eine strengere Religionsform, wirklich in die Herzen oder Gewohnheiten der betreffenden Eltern oder auch in die ihrer Umgebung eingedrungen, z. B. der Calvinismus, von aussen heran ein Ideal und die Pflicht der strengen Zucht sogar an und für sich eingeführt hat.

Dass gerade die die Grundlage aller Kinderliebe bildende Zärtlichkeit und die diese constituirenden Gefühle in hohem Grade bei den sog. wilden Völkern vorhanden sein können, wird durch folgende Thatsachen bewiesen. Musters erzählt von den *Tehuelchen*, das öfter eine kinderlose Familie ein Hündchen an Kindesstelle annimmt, dem sie alle ihre Liebe und Zärtlichkeit widmet, Pferde und Silberzeug schenkt, welche bei seinem Tode vernichtet wer-

gigseins und der notwendigen Beschützung an; das erstere muss aber bei den Wilden gänzlich fehlen, das zweite nur sehr schwach sein.

Ein schweres Problem scheint mir die merkwürdige Notiz des so sehr zuverlässigen Beobachters Miklucho Maclay über die Papua der Maclay Küste zu enthalten: „die Kinder sind sehr munter und weinen und schreien sehr selten, sie werden vom Vater, auch zuweilen von der Mutter, sehr gut behandelt. Die Regel ist, dass die Mutter die Kinder weniger Zärtlich behandelt als der Vater. Ueberhaupt zeigen die Papua's eine sehr grosse Kinderliebe, ich habe sogar, was bei wilden Völkern selten vorkommt, Spielsachen bei den Papua's gesehen." Und doch Monogamie sogar! Natuurk. Tijdschr. v. Nederl. Indie. XXXV, 1875: S. 89.

den [1]). Ray sagt, dass die *Inyu* von Kap Barrow aus demselben Grunde ihre Hunde nie schlagen [2]).

Immerhin werden mitunter die Kinder durch irgend eine mutwillige That den Alten missfallen und zu Zornesausbrüchen reizen, welche auf die Dauer sogar vielleicht zu einer allgemeinen Härte und Rohheit hätten führen können, doch gab es verschiedene Umstände, welche auch diese zurückhielten.

Einer dieser Umstände kann z. B. die Exogamie gewesen sein, welche das Kind so zu sagen zwischen zwei Mächte stellt, es neutral und von beiden verhätschelt macht, vor Allem da wo das Patriarchat sich geltend zu machen anfängt: man denke an die Dieri.

Ein anderer Umstand kann die Polygamie gewesen sein, auf welche Williams für Fidschi als Grund der Vernachlässigung der Kinder hindeutet: die Aufmerksamkeit des Vaters ist dann verteilt, seine Gegenwart nie eine fortwährende, sein Interesse gering, und so entsteht seltener eine Veranlassung ihn zu reizen und werden die Zornesausbrüche kürzer dauern [3]).

Von sehr grosser Bedeutung wird auch gewesen sein, dass so sehr viele Regel, welcher Übertretung in unseren Kreisen den Vater reizt, bei den wilden Völkern gar nicht bestanden, so-

1) Musters: S. 200. Auch in unserer Zeit und Umgebung kommt solche übergrosse, zu törichten Aeusserungen führende Zärtlichkeit für Thiere bei kinderlosen Leuten noch oft genug vor: könnte nicht Jeder leicht aus seiner Umgebung ähnliche Falle anführen, obwohl modernisirt, und im Ausdrucke, durch die Furcht vor dem „qu'en dira-t-on?" gemässigt. Ich kenne einen kinderlosen, ältern, sehr edlen und tüchtigen, vielleicht sonst etwas nüchternen Arzt, welcher mit vieler Mühe versuchte sein verstorbenes Hündchen auf dem allgemeinen Friendhofe bestatten zu lassen, es gelang ihm auch.

2) Ray: S. 44. S. Müller (Reizen [1]: S. 76) erzählt, wie die Papua vom Utanata, da sie ihm ein kleines Schwein gegen sehr begehrte Sachen verkauft hatten, laut weinten und tief betrübt waren, als er es wegführte, obwohl sie als leidenschaftliche Kaufleute alles verhandelten, was sie besassen. Sie haben ihre wenigen Schweine sehr gern, nehmen sie zu sich in ihre Hütte und nähren sie aus ihren Händen.

3) Man denke vor Allem an die dies prächtig illustrirenden Verhältnisse im Hause des Vaters der arabischen Prinzessin, welche als Wittwe eines hamburger Kaufmannes ihre Memoiren schrieb; siehe: Arvède Barine: „Princesses et Grandes Dames".

manche Empfindlichkeit, welche unsere nervösen Väter bald zum Jähzorn führte, bei ihnen unbekannt ist. Dagegen bedenke man ihr äusserst verwickeltes Ceremoniell, doch erstens ist deren Befolgung von Kindern kaum zu erwarten oder auch nur erforderlich, und zweitens fehlt dieses Ceremoniell doch anfangs auch und entwickelt es sich erst bei den Völkern, wo die Erziehung auch längst einen ganz anderen Karakter erlangt hatte.

Eine grosse Wirkung muss wohl auch der Umstand geübt haben, dass die sehr einfache Methode der Lebensfürsorge, welche keine lange Lehrzeit notwendig machte, dem Knaben ermöglichte schon in kurzer Zeit selbständig zu werden: mitunter schon mit dem achten Jahre [1]), und wohl noch eher waren sie fähig, höchstens mit Hilfe der Mutter, welche ja bei so vielen Völkern die Lebensmittelbeschaffung allein besorgte, sich durch eigne Anstrengung vor Hunger zu schützen: sie brauchten also den Vater kaum zu belästigen. Die Wirkung dieser Umstände wurde oben bei den Queensländern und Andamanesen schon hervorgehoben. Wir wollen noch einige Beispiele mitteilen.

Bei den *Athka-Aleuten* wird der Knabe mit zehn Jahren selbständiger Jäger und heiratet er [2]).

Bei den *obercalifornischen Indianern* werden die Kinder gestillt, solange die Mutter Milch hat. „Die Anhänglichkeit zu den Kindern ist sehr gross, kaum aber sind sie hinangereift oder können sie sich ohne ihre Eltern behelfen, so lassen sie allen Gehorsam ausser Acht, weshalb denn die Väter gegen sie gleichgiltig werden" [3]).

„Wenn ein kleiner *Chiriguano* das Alter von sechs oder sieben Jahren erreicht, schicken die Eltern zum brujo (Zaubrer), welcher das Knäblein mit dem Rücken auf die Erde legt; mittelst eines Fadens bezeichnet er den Punkt, wo das Kind operirt werden soll und sagt dann dem Kinde: „Wohlan! du hast genug gespielt! es ist Zeit, dass du Mann wirst! von jetzt an sollst du

1) Ploss, „das Kind" [1]: S. 334.

2) Petroff: S. 158.

3) Von Wrangell in Von Baer und Von Helmersen [1]: S. 87.

arbeiten, Krieg führen, die Feinde besiegen! Weine ja nicht, sonst wärst du nicht würdig dieses, die tembeta (eine Metallscheibe in der Unterlippe, das Wahrzeichen der Mannbarkeit und das Unterscheidungsmerkmal des Stammes) zu tragen! Du wirst nicht länger wie die guaguas, Mädchen, *hum hum* sagen, sondern tàà, tàà!" " [1]).

Die Kinder der Eingebornen des *Bismarck-Archipels* werden furchtbar verhätschelt. Schon bald gehen die Knaben mit ihrem Vater aus, und mit dem zehnten oder zwölften Jahre wissen sie genau so viel wie er [2]).

Die *Neu-Caledonier* lieben und verhätscheln ihre Kinder sehr, solange sie jung sind, doch immer weniger wenn diese älter werden, wodurch sie bald selbständig werden [3]).

„Auf *Tahiti* liefen die Kinder schon in ihrem achten Jahre von ihren Eltern fort, thaten sich bisweilen zu Gruppen zusammen, was nur durch die leichte Lebensmittelbeschaffung möglich war" [4]). Und dem entsprechend „gab es keine regelmässige elterliche Zucht in den eingebornen Familien. Sobald dass Kind fähig war selbständig zu wollen oder zu handeln, wurde es von aller Aufsicht befreit und gänzlich dem Einfluss seiner Neigungen überlassen. Wenn je einige Controlle versucht wurde, geschah es durch den Vater, die Mutter wurde immer vernachlässigt, ja der Vater ermutigte die Kinder öfter sie zu beleidigen und zu misshandeln, während jede Bemühung von seiten der Mutter durch das Kind abgewiesen wurde. Die Jahre ihrer Kindheit und Jugend wurden in Faulheit, Unordung und im Nachgeben an Allem was Vergnügen gewährte, verbracht" [5]).

Die *Dorejer* (*Neu-Guinea*) kennen keine väterliche Zucht, der Stärkste herrscht: öfter scheint also der Sohn dieses zu sein [6]).

1) Thouar: S. 48.
2) Parkinson: S. 96, 100.
3) De Rochas: S. 233.
4) Ellis [3]: S. 205.
5) Ellis [2]: S. 262.
6) Goldman, I. T. L. en Vk. v. h. Hist. Gen. XVI: S. 410.

Bei den *Malaien* Mittel-Sumatra's werden die Knaben von Kindern auf einmal Männer [1]).

Auch bei den *Kubu* sind die Kinder sehr bald selbständig [2]).

Die *Chewsuren* hegen grosse Liebe für ihre Kinder, speciell für die Knaben; diese lernen schon sehr bald fechten und öffentlich reden: mit ihrem achten oder zehnten Jahre können und dürfen sie schon ihr Wort in der Gesellschaft mitreden [3]).

Bei den *Suanen* hört die väterliche Autorität auf, sobald der Sohn erwachsen ist [4]).

Wenn aber langes Saugen und sehr frühe Selbständigkeit zusammentreffen, wie schwach muss dann erst die Erziehung sein: die für sie am meisten geeignete Zeit zwischen der Säuglingsperiode und dem Mannesalter fällt da so zu sagen weg! Hiergegen liesse sich nur einwenden, dass wenn die erstere Periode so lange dauert, das Saugen wohl nicht mehr die sonstige Hilflosigkeit voraussetzt, womit deren Folge, die Steigerung der verwöhnenden Zärtlichkeit und damit Abneigung von strenger Zucht, wohl an Kraft einbüssen musste, doch muss immerhin die mütterliche Anhänglichkeit jedenfalls stärker dadurch geworden sein [5]).

Ein interessanter und natürlicher Karakterzug der Wilden bildet wohl einen anderen Umstand, welcher von der Züchtigung, der Kasteiung, als erzieherischem Zwangsmittel zurückgehalten haben muss, nl. die grosse Liebe zur absoluten Freiheit, welche wahrscheinlich, weil vollig negativ, ein angeborner, rein menschlicher Zug ist, welchen nur allmählig Zwang und Not jeder Art schwinden machen [6]).

Aus manchen unserer obigen Beispiele geht deutlich hervor, dass die wilden Völker die abstrakte Freiheit öfter auch bewusst

1) Van Hasselt, Sum.: S. 276.

2) Boers: S. 29.

3) Radde, Chewsuren: S. 85.

4) Bernoville: S. 106.

5) Flügel, „Das Ich": S. 72, 74.

6) Bain's (Mental Science: S. 232) Behandlung der Freiheit als ein relatives Gefühl scheint mir sehr oberflächlich, und nützt absolut nichts zum besseren Verständniss der mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen.

geliebt und bewusst, überlegt alles unterlassen haben, was geeignet wäre diese Freiheit zu beeinträchtigen, also auch jeden Zwang auf die Kinder. Wenn der Vater oder der Onkel einmal hierzu geneigt gewesen sein möchte, wird die öffentliche Meinung ihn zurückgehalten haben, und die öffentliche Meinung ist bei den conservativen Wilden gar mächtig.

Obwohl es Manchem fast zu überlegt, zu theoretisch scheinen möchte, kann man doch nicht umhin anzunehmen, dass das natürlicherweise übergrosse Verlangen jedes Wilden ein grosser Krieger zu werden und tapfere, mächtige Krieger gross zu ziehen, sie dahin geführt haben muss Alles in's Werk zu stellen um dieses, im Kampfe um das Dasein unbedingt notwendige Ziel zu erreichen.

Das geregelte Heereswesen mit seiner gewaltigen Machterhöhung war noch unbekannt, ebenso wie die regelmässig wirkende innere Administration, mit einem Worte: Alles, was die Volkskraft durch einheitliches Zusammenwirken zu erhöhen strebt, und deshalb Disciplin, Manneszucht erfordert, fehlte. Auf die Macht des Heeres, der kämpfenden Gesammtheit, und also auf die zu ihrer Erhöhung nötigen Eigenschaften wurde noch nicht Acht gegeben, sondern bloss auf die des Kriegers, des Einzelnen, welche ihn persönlich tüchtig, zu einem Helden machten. Erst sehr allmählig, durch das Zusammenwirken vieler Umstände und nach bedeutend reicherer Erfahrung und langer Kräftigung des Denkvermögens scheint man sich der Einsicht erschlossen zu haben, dass der möglichst gesicherte Bestand des Ganzen zur Lebensförderung des Einzelnen nötig sei. Im weiteren Verlaufe unserer Untersuchungen werden wir noch einige dieser Umstände berühren.

Kraft, Grausamkeit, ungebändigte Wildheit waren im Anfang die Eigenschaften, welche der rechte Mann, der sich geltend machen wollte, haben sollte: diese bewunderte und wünschte Jeder in sich selbst und in denen die er liebte, und die sie verratenden Lebensäusserungen des Kindes wurden selbstverständlich speciell von der Mutter gelobt und bewundert, da sie ja in ihrem Sohne den Typus ihres Mannes oder ihres Bruders wiederzusehen wünschte, welcher, ungeachtet der kleinen direkten Un-

annehmlichkeiten für sie, doch schliesslich auch ihr persönlich im rohen, schweren Kampfe um das Dasein vorteilhafter war. Die erziehungverhindernde Wirkung der Bewundrung für diese Karakterzüge sahen wir deutlich in dem, was wir oben von den Mandan- und den Chippeway-Indianern, den Aeneze-Beduinen und den Fidschiern mitteilten.

Eine unmittelbare Folge dieser Verehrung des wilden, rohen Mannes war natürlich die Schändlichkeit von Schlägen und von jeder Züchtigung, welche Unfreiheit, Machtlosigkeit, Unfähigkeit zur Rache ausdrückte. Und ausserdem die Erhebung der Rache zur durchaus allgemeinen Pflicht, eine andere natürliche Folge der Verehrung des kräftigen Mannes, machte mit einem Male die züchtigende Strafe unmöglich, fast undenkbar. Das Angeführte über die Tlinket, Warraus, Macusi, Araucanier illustrirt dies vorzüglich.

Die Erziehung durch die Erzählung der grossen Thaten der Ahnen, welche wir bei den Fidschiërn, Aleuten und Ojibway fanden, bezweckte auch nichts anderes, konnte doch auch nichts anderes anstreben als Männer zu machen, zu männlichen Thaten in ihrem Sinne, apostasirt durch das Beispiel der Ahnen anzuregen.

Endlich scheinen noch zwei Umstände die Erziehung und die strengere Zucht der Knaben bei den wilden Völkern lange zurückgehalten zu haben, die uns aber ganz unbegreiflich sind: die Furcht und die übertriebene Verehrung vor dem Sohne als solchem, welche sich mitunter in einem völligen Zurücktreten des Vaters hinter dem Sohne äussern.

Diese Furcht fanden wir schon hervorgehoben bei den Grönländern, Navajoes, Fejir-Beduinen, Caraiben des Festlandes. Der Grund der Furcht war jedesmal ein anderer, wenigstens wie er von unseren Berichterstattern angegeben wurde: bei den Navajoes und Caraiben eine gewöhnliche Furcht vor der direkten Rache des Sohnes, also nicht vor dem Sohne als solchem, was wohl auch dadurch bewiesen wird, dass die Caraiben mit Freude ihre Söhne durch die Missionaire züchtigen sahen und von diesen gezwungen und wohl auch ein bischen von der Furcht vor den

Knaben befreit mit Vergnügen auch selbst die Züchtigung ausübten: es wird hier also keine übertriebene Liebe in das Spiel gekommen sein. Diese Furcht kann aber wohl nur durch die frühe Selbständigkeit des Knaben, und damit seine frühe Gefährlichkeit erklärt werden, aber wenn wir uns bloss diese zwei Umstände vergegenwärtigen, diese in unsere Verhältnisse einführen, und uns so die Sache lebhaft vorstellen, so wird dieses psychologische Experiment ergeben [1]), dass zur Herbeiführung der Furcht vor dem Sohne doch noch Etwas fehlt, und dieses Etwas kann kaum Anderes sein als der Mangel an der Gewohnheit der Erziehung und an ihrem Resultate im Kinde: der Ehrfurcht vor dem Vater, welche es dem Kinde unmöglich macht auch nur daran zu denken sich später auf ihn zu rächen. Vielleicht hängt die Erscheinung noch damit zusammen, dass auch im aufkommenden Patriarchate, die Liebe und damit auch jede Achtung für den Vater fehlte, der ja den Kindern anfangs noch als Fremder galt. Es könnte zwar der Onkel, die männliche Autorität im Patriarchate, seine Stelle ersetzt und die Kinder an Zucht gewöhnt haben, doch war dieser immerhin nicht ihr Erzeuger, es fehlte also die physische Grundlage der Kinderliebe, und da er selbst seine Frau anderswo hatte, musste auch seine Anwesenheit und Aufmerksamkeit geteilt gewesen sein, und der Vater wäre doch ein Fremder, eine neue Autorität geblieben, der von neuem an seine Disciplin hätte gewöhnen mussen. Auch finden wir thatsächlich diese Function des mütterlichen Onkels obwohl bisweilen, doch nur selten erwähnt [2]).

1) Siehe G. Heymans: „Het Experiment in de Philosophie", Leiden, 1890: S. 16.

2) Lütke behauptet entschieden, dass die Kinder der Koloschen durch den mütterlichen Onkel bestraft werden. Lütke ': S. 200.

Van Hasselt's (Sumatra: S. 52) Notiz, dass bei den Malaien, der mămaq, der mütterliche Onkel, es gewöhnlich übel nimmt, wenn der Vater sein eigenes Kind rügt oder kasteit, bedeutet nur, dass der Onkel die väterliche Erziehung verhindert, nicht dass er selbst erzieht. Siehe auch Wilken, Verwantsch.: S. 13. Uebrigens, wie Van Hasselt sagt, verhindert die Einrichtung des malaïschen Haushaltes jede Erziehung und Bemühung des Vaters mit seinen Kindern. (Aehnlich Von Gagern in Kielstra, Sumatra's Westkust: Bijdr. T., L. en Vk. XL: S. 581).

Zur weiteren Illustration des eigentümlichen Verhältnisses zwischen Vater und Sohn, welches wir bei den Grönländern und Fejir-Beduinen fanden, teilen wir noch mit, dass bei den ebenfalls obenerwähnten *Tehuelchen*, ein kleines Kind, sogar auch ein Mädchen, Pferde in Eigentum erhält, welche ihm persönlich gehören, ohne dass die Eltern weiterhin darüber verfügen können. Auffallender ist aber noch, dass die Eltern öfter unter dem Namen eines Kindes bekannt sind, welches sich ganz ihre Stelle anmasst [1]).

In dieser Beziehung ist auch sehr merkwürdig, was Francis von den *Lampongern* erzählt. Ihr Haus hat drei Hauptabteilungen und noch eine Art Zwischenzimmer: sie heissen prumpu, balangan und tenga; die erst geheiratete Frau wohnt im prumpu, die zweite im balangan, die dritte in einem Zimmerchen neben dem prumpu, dem prangenan prumpu, die vierte in einem neben dem balangan, dem prangenan balangan; die dritte Frau ist der ersten untergeordnet, die vierte der zweiten; die Kebsweiber (goundiks) sind allen vieren untergeordnet und wohnen wo gerade Raum ist. Hat der Hausherr nur eine Frau, so bewohnt sein im Alter ihm folgender und deshalb ihm untergeordneter Bruder, wenn er verheiratet ist, den balangan, wenn der Hausherr selbst wenigstens keinen verheirateten Sohn hat, denn diesem räumt er den prumpu ein und bezieht selbst den balangan. Nimmt sein Sohn eine zweite Frau, so überlässt er auch den balangan und nimmt mit einem der folgenden Zimmer fürlieb. In diesem Falle ist der erwähnte Bruder gezwungen selbst ein Haus zu bauen; erlauben ihm dies seine Mittel aber nicht, so schläft er die Nacht im Zwischenzimmer (tenga-nuwa) und rollt morgens sein Bett zusammen. Der Hausherr ist bisweilen sogar selbst verpflichtet mit seinen Frauen und noch unverheirateten Kindern auf dem ersten, ja auf dem zweiten Söller zu wohnen, unter dem Dache [2]).

Auf den *Gesellschafts-Inseln* herrschte dieselbe Sitte, nach welcher „der Sohn, der Erstgeborne eines Häuptlings, seinem Vater

1) Musters: S. 191.

2) Francis [1]: S. 195.

nachfolgte, gleich am Augenblicke seiner Geburt; es gilt dies nicht nur im Betreff der Titel sondern auch der Ehrfurcht, welche man ihm hinfort erwies, indem man ihn bis zur Anbetung verehrte; was aber die wirkliche Autorität betrifft, so ersetzte der Sohn seinen Vater nur selten, vor dem Tode des letzteren oder bevor das Alter oder Gebrechlichkeit ihn zum Befehlen unfähig gemacht hatten; von der Zeit an schien der Vater aber thatsächlich nur im Namen seines Sohnes die Herrschaft zu führen, welcher dem entsprechend den Titel Arii, König oder Fürst, annahm, während sein Vater, obwohl er zu regieren fortfuhr, durch das Volk doch nur als Regent betrachtet wurde; dies führte die Fürsten dahin, abzudanken, sobald ihre Kinder alt genug waren selbst zu regieren. Wenn der Abdankende über eine ganze Insel geherrscht hatte, trat er in die Klasse der Distriktshäuptlinge ein, doch selten entsagte er der Regierung ohne sich Macht genug vorzubehalten um der gefährliche Mitbewerber seines eigenen Sohnes zu bleiben und bisweilen sogar in einen offenen Krieg mit ihm zu treten; dessungeachtet war der Vater immer der erste um seinem Sohne Ehre zu erweisen und ihm gegenüber das Beispiel der Untertänigheit und der niedrigsten Schmeichelei zu geben. Bisweilen traten aber die Fürsten wahrlich alle Macht ab und fuhren fort mit ihren Kindern zu leben, deren erste Bediente sie weiterhin bloss waren, ohne dass sie sogar immer gut von ihnen behandelt wurden; jedenfalls aber blieb beim Tode des fürstlichen Vaters der vermutliche Nachfolger alleiniger Besitzer aller Reichtümer, Würden und Autorität des Verstorbenen, mit Ausschluss aller übrigen Kinder. Moerenhout schreibt „den Ursprung dieser Sitte der schlauen Berechnung der Häuptlinge zu, welche die Macht in ihrer Familie befestigen wollten, in dem sie im Voraus ihren Nachkommen die Achtung und die Gunst des Volkes sicherten" [1]). Es scheint aber diese Erklärung schon dadurch widerlegt zu werden, dass diese Sitte, wie Moerenhout selbst anführt, auch in den untersten Volksklassen befolgt wurde. „Überall und jedesmal wenn ein verheirateter Mann Vater eines männ-

1) Moerenhout [2]: S. 13 14.

lichen Kindes wurde, verlor er von dem Augenblicke an alle Macht: er war weiter nur der zweite im Hause, wo er immer mehr ein Fremder wurde, täglich tiefer gedemütigt, je mehr das Kind aufwuchs, und allen dessen Wünschen und Einfällen unterworfen; natürlich veranlasste dies grosse Unordnung, und dass Vater und Mutter ohne Liebe für ihre Kinder, die Kinder ohne Ehrfurcht vor ihren Eltern waren; die ersteren verachteten diese jungen Tyrannen und vernichteten sie oft bei ihrer Geburt, die letzteren verachteten ihre Erzeuger, indem sie ohne Rücksicht auf ihr Alter und ohne Mitleid mit ihrem Elend die anhaltendsten Sorgen von ihnen forderten, sie in ihren Krankheiten verliessen, oder, grausamer noch, selbst ihrem Leben ein Ende machten" [1]).

Die Erscheinung, welche unter dem Namen Teknonomie in der Wissenschaft bekannt ist und welche darin besteht, dass die Eltern oder der Vater nach der Geburt eines Kindes, gewöhnlich eines Sohnes, nur unter dessen Namen weiterhin bekannt sind, scheint eine Abschwächung derselben Sitte, welche wir jetzt in so ausgeprägter Form bei den Tehuelchen, Lampongern und Tahitiern vorfanden, zu sein. Weil diese Sitte mehr als irgend etwas Anderes Licht auf die Art des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern zu werfen geeignet scheint, wollen wir die Beispiele, welche wir fanden, vorführen und die Erklärung der ganzen interessanten Erscheinung versuchen.

Die Kinder der *Tlinket* erhalten bei der Geburt den Namen eines mütterlichen Ahnen, später bei einem grossen Feste den eines väterlichen Ahnen; ein reicher Häuptling kann bei der Geburt dem Sohne seinen eignen Namen geben, muss aber später doch ein Fest veranstalten zur Ehre seines väterlichen Ahnen. Der Vater eines berühmten Sohnes wird jedoch nach diesem genannt; ein Mann der keinen Sohn hat, erhält bisweilen den Namen seines Lieblingshundes. Diese letztere Mitteilung scheint zu der Annahme zu berechtigen, dass ehemals alle Väter nach ihrem Sohne genannt wurden [2]).

1) Moerenhout [2]: S. 15, 16.
2) Dall: S. 414. Petroff: S. 169.

„Bei den *Kutschin* nimmt der Vater bei Geburt eines Kindes dessen Namen an" [1]).

In *Central-Australien* werden Vater und Mutter nach ihrem ersten Kinde genannt: wenn das Kind Kadli heisst, wird der Vater Kadlitpinua, die Mutter Kadlingangki genannt [2]).

Bei den *Andamanesen* werden die Eltern schon vor der Geburt des Kindes bei seinem noch zugebenden Namen genannt [3]).

„Wird, auf den *Markesasinseln* dem König oder einem Häuptling ein Sohn geboren, so gehen Rang und Titel des Vaters sofort auf das Kind über, der Vater behält nur stellvertretend als Regent, so lange der Sohn unmündig ist, die Macht" [4]).

„War, auf *Mangareva*, dem König der erste Sohn, welcher stets den Thron erbte, geboren, so verlor wie zu Tahoi und Nukuhiva sofort der Vater seine Würde und galt nur noch als Regent, das Kind aber als König, welches in einem abgesonderten Hause erzogen wurde" [5]).

„Ein *syrischer Beduine* aus der Nähe Jerusalems, Abou Seyr, naünte sich nach der Geburt seines ersten Sohnes, Abou Nasr, Vater des Nasr" [6]).

Die *Fidschi*-Mutter wird mit dem Namen ihres Kindes belegt [7]).

Auf *Java* wird das Kind nicht nach seinen Eltern genannt, sondern „diese entnehmen dem Kinde ihren Namen: das Kind erhält einen Namen, während die Eltern so zu sagen ihren Namen verlieren; sie werden nach der Geburt eines ersten Kindes mit seinem Namen genannt mit Hinzufügung von: Vater von.... oder Mutter von....," im javanischen heisst dies: „karan anaq", d. h. nach seinem Kinde geheissen. Zum Beispiel wenn das Kind Sariman heisst, wird der Vater fürderhin Paq-Sariman, die Mutter

1) Bastian, Inselgruppen: S. 195. Jones, Smiths. Rep. 1886: S. 326.
2) Eyre [2]: S. 225.
3) Man: S. 129.
4) Waitz-Gerland [6]: S. 215.
5) Waitz-Gerland [6]: S. 219.
6) Gray Hill, „With the Bedouins, 1890": S. 230.
7) Waterhouse: S. 309.

Boq-Sariman genannt werden [1]). Der älteste Sohn hat eine grosse Bedeutung im Hause, vor Allem wenn er der einzige Sohn, oder gar das einzige Kind ist, auch schon bei Lebzeiten des Vaters; er ist dann von seiner Geburt an der Meister im Hause. Auch wenn der Knabe sich unerträglich aufführt, wagen die Eltern es nicht oder wollen sie nicht einmal ihre Autorität geltend machen. Der älteste oder einzige Sohn wird in seinen Kinderjahren immer absolut verwöhnt [2]).

Auch die *Malaien* der Padangschen Hochländer benennen die Eltern nach ihrem erstgebornen Kinde [3]).

Ebenso die *Batta*, die Eltern nehmen den Namen des ältesten Kindes mit einem Praefixe an [4]).

Auf der Insel *Engano* nimmt der Vater den Namen seines Kindes mit dem Praefixe „ama" (Vater) an [5]).

Der *See-Dajak* nimmt den Namen seines ersten Kindes an, mit dem Praefixe „Pa", die Mutter trägt aber ihren eigenen Namen [6]).

Die Eltern nehmen bei den *Dajak-Biadju* gleich den Namen ihres Kindes an, mit Hinzufügung des Wortes Vater oder Mutter [7]).

Bei den *Niassern* nennen sich beide Eltern nach dem letztgebornen Sohne, oder wenn ein Sohn fehlt, nach der letztgebornen Tochter, mit Hinzufügung der Wörtchen ama (Vater) und ina (Mutter) [8]).

Wilken berichtet über die *Alfuren der Minahassa*: „bei der Geburt des ersten Kinder verlieren die Eltern, so zu sagen, ihre Namen und wird ihnen der Name jenes Kindes gegeben, mit

1) Poensen, Mededeel. v. w. h. Nederl. Zend. Gen. XIV. 1870: S. 307.

2) Poensen, Mededeel. Ned. Zend. Gen. XXXI, 1887: S. 129, 130.
Siehe auch Ind. Gids, 1891: S. 1678: der Vater wird nach seinem Kinde genannt.

3) Mansveld, T. v. Ind. T. L. en Vk. XXIII: S. 448.

4) Wilken, Prim. Vormen, Ind. Gids, 1881 [1]: S. 285. Naamgeving etc.: S. 370, 371 sagt er, dass nur der Vater den Namen des Erstgebornen annimmt.

5) Walland: S. 249.

6) Low: S. 110.

7) Perelaer: S. 42.

8) Nieuwenhuisen en Von Rosenberg: S. 28.

Vorfügung der Worte: „si ama ni....", d. h. „der Vater des....", und „si ina ni....", d. h. „die Mutter des....".' Von oder zu den Eltern redend, wird man keine anderen Namen als diese benutzen. Unter diesen Namen bleiben die Eltern bis zu ihrem Tode bekannt. Die Namen der Eltern leben also nicht fort, sondern verlieren sich in diejenigen ihrer Kinder, vor Allem in den ihres ältesten Kindes.

In *Passummah*, wie in anderen Teilen Sumatra's wird der Vater durch den Namen seines erstgebornen Kindes unterschieden, wie „Pa-Ladin" oder „Pa-Rindu", (Pa statt bapa, d. h. „der Vater von") und verliert damit seinen eigenen Namen [1]).

„Beim Mannbarwerden legt der junge *Alfur* auf der Insel *Ceram* den djidaka, d. i. ein weisser, aus Baumbast gefertigter Gürtel an. Dann wechselt der Vater den Namen. Ein Vater heisst z. B. Sapialeh, beim djidako-Anlegen seines Sohnes Teleamie heisst er Sapialeh-Teleamie-amay; wird darauf der zweite Sohn mannbar, so verändert sich der Name des Vaters in Sapialeh-Teleamy-Karapupaleh-amay u. s. w.; je länger der Name, desto mehr Ansehen, denn der Betreffende liefert dem Stamme viele wehrbare Männer. Uebrigens bleibt doch der Geburtsname immer der Hauptname, die Zusätze dienen mehr zum Unterschiede, da das Namen-Repertoir bei ihnen ziemlich dürftig ist" [2]).

„Die *Sundanesen* kennen keine Geschlechtsnamen und haben die Gewohnheit nicht die Kinder nach Jemandem zu benennen. Die Eltern geben dem Kinde einen Namen, der ihnen gerade einfällt, einen eingebornen oder einen arabischen. Personen der höheren Stände wechseln bei der Erlangung einer Stelle oder bei ihrer Trauung ihren ngaran budak oder Kindernamen gegen einen adligen, gewöhnlich aus zwei Wörtern zusammengestellten Namen. Leute aus dem geringeren Stande behalten ihren Namen, doch wenn ihnen in der Ehe ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, nehmen sie den Namen dieses Kindes an (katělah ku anak)" [3]).

1) Marsden: S. 249.

2) Ploss, „das Kind" [2]: S. 424.

3) Coolsma, West-Java, 1881: S. 129.

Auf dem *Aaru-Archipel* „erhalten die Eltern den Namen ihres ersten Kindes, z. B. Kamis aema, Vater, Kamis djina, Mutter des Kamis" [1]).

Obwohl unsere Beispiele leider nur sehr wenige in Zahl sind, bieten sie doch ein genugsam deutliches Bild der Erscheinung. Versuchen wir jetzt eine Erklärung zu finden.

Die erste und einfachste Hypothese, welche sich uns darbietet, ist die, dass die ganze Erscheinung nur auf der eigentümlichen Weise der Namengebung bei vielen Naturvölkern gebräuchlich beruht: das Kind wird nach irgend einem natürlichen Gegenstande oder Ereignisse, welcher just den Geist der Eltern erfüllt oder ihre Aufmerksamkeit fesselt zur Zeit seiner Geburt, benannt, der Mann selbst aber wechselt seinen Namen im Laufe seines Lebens mehrmals, so oft ihm etwas bedeutungsvolles passirt, er eine Waffenthat verübt, oder bei seiner Weihe und Initiation als Mann u. s. w. [2]).

Eine solche Erscheinung von der grössten Bedeutung wäre aber jedenfalls die Geburt eines ersten Kindes überhaupt resp. eines Sohnes, wie obendrein aus der so häuftigen Erwähnung grosser Festlichkeiten bei dieser Veranlassung hervorgeht. Wie natürlich und in Übereinstimmung mit den Sitten der betreffenden Völker, dass der jubelnde Vater bei diesem Geburtfeste den Namen des Erstgebornen annahm, ebenso wie er sich sonst nach einem Siege oder anderen bedeutungsvollen Ereignisse genannt hätte. Dass Freunde ihre Namen tauschen, ist eine weit verbreitete Erscheinung; es ist eine Ehre und ein Glück den Namen einer verehrten und geliebten Person tragen zu dürfen. Cook erhielt auf seinen Südseereisen den Namen eines Eingeborenen Oree, welcher sich selbst weiterhin Cookee nannte. Die Guiana-Indianer scheinen ebenso eine Ehre drin zu stellen die Namen ihnen bekannter

1) Riedel, Rassen: S. 260. Weitere Beispiele sollen sich noch auf Bali und bei den Makassaren und Buginesen finden. Lubbock (S. 751) macht noch einige aus Afrika namhaft.

2) Auf den Neuen Hebriden z. B. bei der letztgenannten Veranlassung, namentlich auf Maewo und auf Araga: siehe Codrington, Melanesians: S. 87 94.

Europaër zu tragen: Im Thurn begegnete einem Macusi namens Shassapoon, welcher diesen Namen vom deutschen Reisenden Charles Appun erhalten hatte [1]). Dass der Vater oder überhaupt die Eltern den Namen ihres erstgebornen Kindes annehmen, scheint also nur eine Consequenz desselben Gedankenganges zu sein.

Am besten liesse sich demnach diese Erscheinung mit der Sitte vergleichen, dass Jemand nach dem vornehmsten seiner Sklaven genannt wird, welche Sitte nach Wilken hie und da im indischen Archipel besteht, wie z. B. auf der Insel Sumba. Auch der erste der sangiang (gute Geister) der Olo-Ngadju Borneo's heisst nach seinem Sklaven Tempon-Telon, d. h. Herr des Telon [2]). Es kann dies natürlich nur darauf beruhen, dass sich Jemand nach seinem bedeutendsten Besitztume, seiner schönsten Zierde nennt, in diesem Falle nach seinem besten Sklaven, im anderen nach seinem Erstgebornen, ähnlich wie ein Adliger bei uns öfter nach seinem grössten Landgute genannt wurde oder gar der Gatte einer berühmten Frau „le mari de sa femme" heisst.

Diese Hypothese, welche ausserdem den nicht zu unterschätzenden Vorteil der Einfachkeit hat, scheint also auf dem ersten Blick auszureichen um die vorgeführten Erscheinungen zu erklären.

Aber auch nur auf dem ersten Blicke. Denn gerade weil der Name ihnen so viel bedeutete, lag es doch viel näher das Kind nach seinen Eltern oder nach deren Ahnen zu benennen, auch damit es deren Tugenden durch die mystische Macht des Namens zu gleicher Zeit bekomme.

Eine sehr karakteristische Illustration der Bedeutung, welche die Namen für den sog. Wilden haben, citirt Tylor nach der Erzählung Colden's, welcher im vorigen Jahrhundert die Mohawk-Indianer besuchte: „das erste Mal, dass ich bei ihnen war, verehrte mich einer ihrer alten Sachem mit seinem eigenen Namen, Cayenderongue. Er war ein bekannter Krieger gewesen, und er sagte mir, dass ich jetzt das Recht hatte alle die Heldenthaten,

1) Im Thurn: S. 220, 221.

2) Wilken, Animisme [1]: S. 51.

welche er vollbracht hatte, mir zu zueignen, und dass jetzt mein Name zwischen den Hügeln im ganzen Gebiete der fünf Nationen wiederhallen würde" [1]). Wie müssten die Eltern erst bestrebt gewesen sein ihre Namen und damit ihre Eigenschaft ihren eignen Kindern, speciell dem ältesten Sohne zu hinterlassen. Insofern wäre also die Benennung der Kinder nach ihren Eltern viel wahrscheinlicher als die Teknonomie, ja diese stände mit dieser Bedeutung des Namens gerade im Widerspruch.

Ausserdem liesse sich die merkwürdige Ablösung des Vaters aus allen seinen Titeln und Besitztümern durch seinen Erstgebornen gleich bei dessen Geburt nach dieser Hypothese gar nicht erklären, obwohl dem Anscheine nach die Teknonomie bloss eine Abschwächung, ein reducirter Rest dieser Erscheinung ist, wie aus den obigen Beispielen klar hervorgeht.

Wir sind also genötigt diese Hypothese zurückzuweisen. Auch die einfach-psychologische Erklärung scheint auf Schwierigkeiten zu stossen. Die Erscheinung wäre dann so zu sagen eine symbolische Apostasirung, ein höchster Ausdruck der Liebe für das erstgeborne Kind, resp. für die Kinder im Allgemeinen. Den Gründen dieser besonders innigen Liebe spürten wir oben nach. Wir wollen jetzt noch einen hinzufügen, welcher zu gelten anfängt, wenn die anderen gerade etwas nachlassen, nl. im wohl ausgebildeten Patriarchate, bei schon bedeutend höherer Kultur: ich meine die absolute Notwendigkeit eines Sohnes nicht nur zur Fortsetzung der Familie, sondern vor Allem zum Kulte der Ahnen. Der Vater findet im Jenseits keine Ruh, wenn der Sohn ihm keine Opfer spendet. Es wird dies für verschiedene Völker bezeugt. Mit der strengen Vaterherrschaft als Grundlage der Familie stellt sich Ahnenkult stets ein. Und „gewiss hat dieser Kult, nachdem er einmal Wurzel gefasst, seine Wechselwirkung auf die Gestaltung des Familienlebens nicht verfehlt. Wesentlich hat er den Wunsch nach dem Bestande, nach der Fortdauer der Familie befestigt, und ihm entquellen zumeist die dahin abzielenden Einrichtungen: insbesondere das Verlangen nach Söhnen

1) Tylor, Early Hist.: S. 126.

fand sich bekanntlich bei den alten Juden, den Römern, den Chinesen und den alten Indiern [1]). Mayne begründet das Bedürfniss an Söhnen bei den alten Ariern folgenderweise: „schon die Existenz eines Stammes, von Feinden umgeben, hängt von der fortwährenden Erzeugung neuer Männer ab. Der sohnlose Vater würde sich in Krankheit oder im Alter ohne Schutz und Hilfe finden, sein Land in andere Hände übergehen sehen, wenn er unfähig geworden es selbst zu bearbeiten. Die Notwendigkeit männlicher Nachkommenschaft erstreckte sich für den Arier sogar über die Grenzen dieser Welt hinaus. Sein Glück im Jenseits hing davon ab, dass er eine ununterbrochene Reihe von männlichen Abkommen hatte, zu deren Pflicht es gehörte zu bestimmten Zeiten Opfer für die Ruhe seiner Seele zu verrichten" [2]).

Dieses Verlangen nach einem Sohne als Fortsetzer des Familienkultes findet sich ganz allgemein, d. h. bei patriarchalischen und einigermassen entwickelten Völkern, z. B. bei den *Niasern*, von welchen Modigliani ausdrücklich berichtet, dass es als schändlich gilt keinen Sohn zu haben, welcher auch notwendig ist damit die Seele des Vaters Ruhe habe. Ja, derjenige welcher ohne Söhne stirbt, denen er wenigstens eine Erbschaft von Ratschlägen, guten Beispielen und seinen übernatürlichen Schutz nachlässt, hat nur eine Seele, die „bèchu zí máte", dagegen derjenige welcher eine Erbschaft der Tugend und des Willens, welche Reichtümer geben können, nachlässt, hat noch ausserdem eine chèka, erbliche Seele, welche der Sohn in seinen Mund auffängt [3]). Chatelin geht soweit zu behaupten, dass nur derjenige überhaupt unsterblich ist, welcher einen Sohn nachlässt [4]).

1) Von Hellwald, Die menschliche Familie: S. 376, 460.

2) Mayne, Hindu Law and Usage, 1883: S. 61. Tylor, Prim. Cult. [1]: S. 119, 113. Spencer (Princ. Soc. I: S. 770) rechnet noch das Bedürfniss an einem Bluträcher als Motiv hinzu, doch konnte auch dies erst gelten, da die engere Familie und nicht mehr der ganze Stamm die Rache besorgte.

3) Modigliani: S. 558, 290.

4) Chatelin, Nias in T. T. L. en Vk. v. h. Bat. Gen. XXVI: S 144.

Und doch finden wir bei den Niasern gerade keine grosse Kinderliebe: „amano i figli ma senza eccessivi dimostraziöni ... La pui grande prova d'affetto ch'essi

Man denke auch an das, was wir oben (S. 198) über die *Fejir-Beduinen* mitteilten: der Sohn soll Jahre lang auf dem Grabe seines Vaters beten, und deshalb fürchtet dieser ihn.

Man erinnere sich von wie zahllos vielen Völkern berichtet wird, dass es eine Schande keine Kinder zu erhalten! Wie natürlich dann aber, dass man diese kostbaren Schätze hütet und pflegt und verhätschelt, und wäre es dann ein so weiter Schritt anzunehmen, dass man nicht nur stolz auf ihrem Besitze sich nach ihnen nannte, sondern in aufopfernder Liebe sich ganz vor ihnen niederbeugte, sich selbst zu ihrem Behufe ganz aufgab.

Man fühlt aber doch, dass diese Erklärung ein bischen gezwungen ist, das Selbstopfer der Kinderliebe ist hier wohl etwas sehr gross. Und dann würde so nur das Bedürfniss nach und damit die Liebe für Söhne erklärt, und doch gilt die Teknonomie mitunter, obwohl seltener, auch für Töchter. Auch kann dieses Motiv nie bei denjenigen Völkern bestanden haben, bei welchen Kindsmord eine regelmässig vorkommende Erscheinung war, wie dies bei mehreren der genannten Völker doch der Fall. Und endlich bestand das Bedürfniss am Opfer des Sohnes doch auch nur im Patriarchate, kann also nicht für eine Erklärung der Sitte im Matriarchate, wie z. B. den Tlinket und Malaien gelten.

Nach alledem sind wir wohl berechtigt auch diese Hypothese als ungenügend zu betrachten.

Eine neue Hypothese ist die, dass bei der Geburt des ersten Kindes die Eltern so zu sagen ihre Seele abgegeben, ihr eigentliches Leben verloren haben, weil sie ihre Aufgabe, die Zeugung erfüllten, und deshalb Rang und Titel und Besitz gleich ihren Kindern überliessen, so zu sagen als Abschwächung, Reduktion des gänzlichen Aufgebens ihres weiteren unnützen Lebens.

Von vornherein möchte man diese Erklärung schon aus dem Grunde zurückweisen, dass obwohl biologisch, wenn man will,

diano ai figli consiste nel non sgridarli quando commettono qualche mancanza e quando disubbidiscono. Tutt'al più con accento robbioso e sarcastico scagliano al figlio restio qualche insulto grossolanö, a cui dal canto suo il ragazzo, se è grandicello, risponde sputando in terra per significare che dell' oltraggio non prende cura più ohe di uno sputo." Die Kinder werden lange gestillt. Modigliani: S. 558.

die Aufgabe der Eltern mit der Geburt und nötigsten Erziehung erfüllt ist, diese Thatsache noch weit davon entfernt ist, dass die Eltern sich hiervon bewusst und, was noch viel schwerer, auch hiermit einverstanden wären, sich selbst nach der Erzeugung von Nachkommen wirklich überflüssig, unnütz, als Nebensachen fühlten, — und wahrlich es scheint für Menschen und erst recht für die prosaischen, selbstsüchtigen, wilden Menschen, recht schwer zu einer solchen durchaus ascetischen Auffassung zu kommen und dazu ihre strengsten Consequenzen so folgerecht zu erfüllen.

Und doch es giebt Gründe diese Auffassung für nicht so unwahrscheinlich zu halten, als sie anfangs scheint.

Zahllos viele Völker betrachten wirklich die Geburt als eine Rückkehr der Seele eines Ahnen in den Körper des Kindes, wie aus den vielen von Tylor mitgeteilten Beispielen hervorgeht, welche zwar alle nur den Glauben bezeugen, dass die Seele irgend eines verstorbenen Ahnen oder vorverstorbenen Kindes den Neugebornen beseelt, doch wäre der Glaube, dass wirklich die Eltern selbst ihre Seele dazu hergeben müssen, gar nicht unmöglich, wenn wir die ausserordentlich verbreitete und gar sonderbar weit durchgeführte Anwendung der Reduction beachten: man denke an die Rache-Reduction in der Composition, an die überall vorkommenden Opferreductionen, an das Haaropfer z. B. als Reduction des Wittwenopfers u. s. w. Sowie die Wittwe ruhig weiterlebt, nachdem sie verschuldigt ihrem Gatten in das Jenseits zu begleiten, nur ihre Haare opfert, oder der beleidigte Gatte, welcher eigentlich seine Frau töten wollte, durfte und sollte, bloss ihre Haare abschneidet, könnten doch auch die Eltern, resp. der Vater, welche eigentlich bei der Geburt hätten sterben können, auch bloss ihren Namen, das Zeichen ihres individuellen Lebens, aufgeben. Die Enthaltungen und Selbstverstümmelungen der Eltern, resp. des Vaters, bei der Geburt des Kindes, welche jetzt von einigen Forschern als Opfer betrachtet werden, könnten dementsprechend als symbolische Reductionen ihres gedachten eigentlichen Todes gedeutet werden [1].

1) Siehe unsere Erste Hälfte, und die ausserordentlich interessanten Aufsätze

Zwar scheint uns der Gedanke, dass Eltern sich bei der Geburt des Kindes als dem Tode verfallen glauben könnten, ganz unmöglich, doch kann er dies den Wilden in dem Masse nicht gewesen sein, erstens schon nicht, weil der Wilde in seinem absolut festen Glauben an die Fortdauer des Lebens nach dem Tode, wie er bei der übergrossen Mehrzahl der Völker bestand, den Tod nicht fürchtete, zweitens aber weil er ihn öfter in relativ jungen Jahren schon herbeiwünschte, auf Grund der Überzeugung, welche ebenso gar allgemein verbreitet ist, dass der Mensch, in dem Zustande, in welchem er hier stirbt, im Jenseits verbleiben wird, weshalb der Tod durch Krankheiten oder in hohem Alter sehr gefürchtet wird [1]). Hieraus entspringt auch zum Teile die Sitte, dass die alten Leute durch ihre Kinder getötet werden. Wir wollen einige wenige Beispiele hiervon anführen.

Gerland nennt die Tötung alter Leute überhaupt und speciell die alter Eltern eine allgemeine Erscheinung in Melanesien; am ausgeprägtesten findet sich diese Erscheinung im Fidschiarchipel. „Hier war es durchaus Gebrauch, dass alte Leute, Männer und Frauen, von ihren Verwandten und zwar meist von ihren eigenen Söhnen umgebracht werden. Dies ist so gewöhnlich, dass alte Leute es selber dringend wünschen, ja es für eine Vernachlässigung halten würden, wenn es nicht geschähe; und wenn Europäer dazwischen geredet haben, so ist als Antwort erfolgt: zwischen Eltern und Kinder hätte Niemand sich einzumischen, sie könnten thun, was sie wollten. Man erwürgt sie dann mit einem

Frazer's („Certain burial customs as illustrative of the primitive theory of the soul": Journ. Anthr. Inst. XV: S. 64 seq.) und Wilken's („Ueber das Haaropfer") über den betreffenden Gegenstand.

Lippert, Kulturgesch. [2]: S. 517; Allgem. Gesch. d. Priestertums: S. 41. Von Hellwald: S. 362.

1) Tylor, Prim. Cult. [2]: S. 79 seq. Man beachte vor Allem die interessanten Folgerungen Frazers (Golden Bough [2]: S. 91, seq.) aus diesen Thatsachen, er leitet das Zurückziehen des Königs bei der Geburt des Nachfolgers auch daraus ab.

„Die Seelen der Todten gelangen ganz in der Verfassung und mit den Eigenthümlichkeiten in's Jenseits, mit welchen sie das irdische Leben verlassen." Daher die Ruhe und Fassung mit welchen sie häufig dem Tode entgegen sehen. So berichtet Waitz uber die Nordamerikaner, III, 1e Hälfte: S. 195, 196.

Strick; und dies Verfahren gilt als Liebeszeichen. Man kürze damit die traurige zweite Kindheit ab, sagt man; und was hauptsächlich den Ausschlag gibt, ist der Glaube, dass man, so wie man sterbe, weiter lebe: man sorgt also durch rechtzeitigen Tod fürs ewige Leben. Daher wünschen auch alle unheilbar oder schwer Kranken selber, dass man sie tödte; man gräbt sie darauf bis an den Hals in Erde und erdrosselt sie. Umgekehrt vollzieht man auch die Tötung um die irdischen Leiden abzukürzen, die durch Krankheit, Alter u. dergl. entstehen" [1]).

Auch die *Tschuktschen* scheinen ihre alten Leute auf deren eigenes Verlangen zu töten, und ebenso die *Itälmenen.* Von den *Ojibway-Indianern* wird uns berichtet, dass die Alten sich selbst öfter töten [2]). Boas sagt von den *Central-Eskimo* im Allgemeinen, dass es erlaubt sei die alten Eltern zu töten [3]).

Diese Erschienung dürfen wir also eine keineswegs vereinzelte nennen.

Zwar werden in allen diesen Beispielen nur die alten Leute getötet, doch wie gesagt, die eigentliche Consequenz der Continuitäts-Auffassung wäre die, dass man in voller Manneskraft, ja in der Jugend zu sterben verlangen müsste.

Zudem musste der Wilde sich um so eher alt fühlen je eher er erwachsener Mann war. Auch muss das unstete, masslose, nervöse, durch starke Leidenschaften gepeitschte Leben in endloser Abwechslung viehischer Übersättigung und Entbehrung, bei öfter grosser sexueller Anstrengung den Wilden früh alt machen. Wie früh schon muss er sich dem bald erwachsenen Knaben gegenüber (um so eher wenn er, wie z. B. in Australien, erst ziemlich alt eine Frau erhalten konnte) schwach, machtlos gefühlt haben, und dies muss die von uns vorausgesetzte Auffassung, dass

1) Waitz-Gerland [5]: S. 639, 640. Hale: S. 65, Für Neu-Kaledonien, siehe Brainne: S. 255 und Meinicke [1]: S. 224. Für die Solomon-Inseln: Romilly: S. 70. Für: Efati: Turner, Samoa: S. 335.

2) Kennan: S. 147. Jones: S. 68. Steller: S. 294. Es kommen sogar viele Selbstmorde aus Verlangen nach dem Jenseits vor. Steller: S. 273. Kohn und Andree: S. 192.

3) Boas: S. 615.

die Seele des Knaben seine Seele, dass dieser ihn ablöse, unterstützt haben. Die Tötung der Alten wäre somit eine praktische Abschwächung der Auffassung aus utilistischen Gründen erhalten.

Die mitgeteilten Beispiele der Teknonomie legen, wie sonderbar es scheint, diese Deutung fast nahe, weil das völlige Aufgehen des Vaters in den Sohn kaum eine andere zulässt. Auch die sehr interessanten Ausführungen Frazers lassen diese Gedanken und Auffassungen als von grosser Bedeutung im primitiven Leben erscheinen.

Bevor wir aber endgiltig über den Wert dieser Hypothese entscheiden, wollen wir erst noch eine andere Hypothese, nl. die Wilken-Tylorsche vortragen.

Wilken hat zuerst in dieser Weise unsere Erscheinung zu erklären versucht in einem Aufsatze über die Namengebung bei den Alfuren, und später wieder in seinen „*Primitieve Vormen*". Er giebt als Erklärung das Bedürfniss des Vaters im Matriarchate sich als Vater geltend zu machen, nach Analogie der Couvade.

Bekanntlich herrscht über die Deutung der Couvade noch keine Einstimmigkeit unter den Ethnologen. Tylor sah früher in ihr nur den Ausdruck des Glaubens an eine geheimnissvolle, mystische Verbindung des Vaters mit dem Kinde [1]). Starcke [2]) und Ploss [3]) sind auch dieser früheren Auffassung des berühmten Forschers zugethan. Lippert [4]), und mit ihm Von Hellwald [5]), betrachtet die Couvade als ein Ablösungsopfer, weil gerade das Kind durch viele bösen Geister bedroht wurde, welche der Vater in dieser Weise befriedigte. Bachofen dagegen, und nach ihm Giraud-Teulon [6]), Liebrecht, Post, Wilken [7]) und Tylor [8]) in seinem

1) Tylor, Early Hist.: S. 298.
2) Starcke, Die primitive Familie: S. 55.
3) Ploss, Das Kind [1], 1884: S. 158.
4) Lippert, Kulturgesch. [2]: S. 237. Allg. Gesch. d. Priestertums: S. 41.
5) Von Hellwald: S. 362.
6) Giraud-Teulon. Orig. d. Mariage: S. 138. Orig. d. l. Fam.: S. 194.
7) Wilken, Couvade: S. 9 seq. Primit. Vormen, 1881 [2]: S 282 seq. Post, Anfänge: S. 18.
8) Tylor, Method. S. 256 (man beachte aber seine Note.).

letzten Aufsatze über neue Methoden in der Erforschung der Familienverhältnisse sind der Meinung, dass durch diese symbolische Nachahmung der Geburt der Vater sich als solcher in der Familie seiner Frau, welcher also die Kinder zugehören, als Vater zu erkennen giebt. Diese Deutungen [1]) scheinen einander aber nicht auszuschliessen, sondern zu vervollständigen. Dass der Vater gerade die Opfer vollbringt und sich schont um das Kind zu sparen, die Mutter öfter sogar nicht, scheint jedenfalls die von Bachofen angegebene Bedeutung zu haben. Die ganze Sitte darf also als ein Symptom anfangenden, noch nicht ganz durchgebrochenen Patriarchates aufgefasst werden [2]).

Wie gesagt, wird die Teknonomie durch Wilken und Tylor analog erklärt.

Wilken sagt: „Der Mann war es, welcher ein Mittel suchte um, der bestehenden ausschliesslichen Abstammung in der mütterlichen Linie gegenüber, sein Verhältniss zu dem Kinde zu offenbaren, welcher Jedem kund machen wollte, dass er selbst anerkannte der Vater dieses Kindes zu sein, mit einem Worte, der Vater welcher seine Vaterschaft zu proclamiren wünschte. Und könnte dies je einfacher und vollständiger geschehen als dadurch, dass er auf seinen eigenen Namen Verzicht leistete, und sich selbst nach diesem Kinde „Vater dieses Kindes" nannte?" „Von selbst lässt sich daraus auch erklären, wie jener Name ein Ehrenname werden konnte. Dem Vater, welcher nur bestrebte in seinem Kinde anerkannt zu werden, konnte es bloss schmeichelhaft sein, wenn Andere dies wirklich thaten, ihn, statt bei seinem eigenen Namen, bei dem seines Kindes anredeten. Ist unsere

1) Die Erklärungen Lafitau's und Max Müller's darf man vernachlässigen.

2) Eine sehr interessante der Couvade ähnliche Sitte, der Bedeutung nach, teilt Codrington mit: „in the Banks-Islands on the birth of a first-born son there is raised a noisy and playful fight, *vagalo*, after which the father buys off the assailants with payment of money to the other *veve*, to the kinsmen that is of the child and his mother. It is hardly possible to be mistaken in taking this fight to be a ceremonial, if playful, assertion of the claim of the mother's kinsfolk to the child as one of themselves and the father's payment to be the quieting of their claim and the securing of his own position as head of his own family. Melanesians: S. 239.

Erklärung richtig, so muss in der Sitte, den Vater in der Weise nach seinem Erstgeborenen zu benennen, primitiv ein Mittel zur Anerkennung der Vaterschaft enthalten sein. Dass dieselbe Gewohnheit auch in Betreff der Mutter besteht, spricht nicht gegen diese Erklärung. Es versteht sich ja, dass, da einmal die Benennung nach dem Kinde ein Ehrenname geworden und die ursprüngliche Bedeutung gänzlich verloren gegangen war, sie nicht nur auf dem Vater beschränkt blieb, sonder höflichkeitshalber auf die Mutter ausgebreitet wurde." Zum Beweise für die letztere Deutung citirt er dann Marsden's Nachricht, dass die Frauen nie ihre Namen wechseln bei der Geburt eines Kindes, sondern bloss öfter aus Höflichkeit nach ihrem ältesten Kinde, Ma si ano, Mutter von, genannt werden; doch wäre dies mehr ein höflicher Titel, als ein Name [1]).

Tylor fand zu seinem eigenen Erstaunen die Sitte der Teknonomie bei dreissig Völkern: zwei und zwanzig Mal traf sie zusammen mit der Sitte, dass der Mann bei seiner Frau wohnt, obwohl die Wahrscheinlichkeit nur elf Mal mitbringen würde; ausserdem traf sie vierzehn Mal mit der ceremoniellen Vermeidung der Schwiegereltern durch den Ehemann zusammen, wo die Wahrscheinlichkeit sogar nur vier Mal ergibt. „Wenn die drei Sitten nur so schlaff verbunden wären als mit praktischer Selbständigkeit gleich stünde, würde das Produkt der correspondirenden Fractionen $\frac{132}{350} \times \frac{53}{350} \times \frac{31}{350}$, vervielfältigt mit den dreihundertfünfzig Völkern (welche Tylor untersuchte) zeigen, dass ihr Zusammentreffen bei diesen Völkern höchstens ein oder zwei Mal stattfinden würde, während es thatsächlich elf Mal geschieht. Die Wahrscheinlichkeit ihrer gemeinen Ursache ist also sechs gegen eins. Manche der festesten Überzeugungen der Menschheit dürften auf einer weniger soliden Basis beruhen." Tylor citirt sodann das Beispiel der Cree-Indianer, bei welchen der junge Gatte, mit den Eltern seiner Frau zusammenlebend, von ihnen

1) Wilken, Primit. Vormen. Ind. Gids, 1881 [2]: S. 287; Naamgeving etc. in T. v. I. T. L. en Vk. XXII: S. 377. Marsden: S. 286.

gar nicht angeredet, ignorirt, ja völlig als ein Fremder behandelt wird, bis sein erstes Kind geboren; er nimmt dann diesen Namen an, heisst weiterhin „Vater von dem und dem, und hält nachher mehr zu seinen Schwiegereltern als zu seinen eigenen. Ceremoniell wird er also als ein Fremder behandelt, bis sein Kind, ein gebornes Mitglied der Familie, ihm einen Status als Vater eines Mitgliedes der Familie giebt, worauf diese die Komödie der Nichtanerkennung aufhören lassen."

Der Vater proclamirt sich durch die Benennung nach dem Kinde als Vater und die Verwanten der Frau erkennen ihn dadurch an [1]).

Nur eins müssen wir bedauern, nl. dass diese Hypothese durch zwei so ausgezeichnete Forscher vorgetragen von ihnen nicht auch durch die Anwendung des experimentum crucis felsenfest begründet wurde. Wie Schade, dass Tylor noch immer das ausgebreitete Material, welches die Grundlage seiner Berechnungen ausmacht, nicht herausgab, und was diesen speciellen Fall anbetrifft, dass er diejenigen Fälle, in welchen nur die Mutter mit dem Namen ihres Kindes benannt wurde, oder beide, oder wo diese Sitte nicht mit denen, welche auf das Matriarchat hindeuten, zusammentraf, nicht einer scharfen Untersuchung unterwarf, oder, denn vielleicht that er dies, deren Resultaten nicht veröffentlichte.

Die Wilkensche und Tylorsche Deutung scheinen aber auch nicht so vollständig übereinzustimmen, als der letztere annimmt. Wilken betrachtet diese Sitte wie die Couvade als ein Symptom des Überganges des Matriarchates in das Patriarchat, indem der Vater zum erstenmal zu erkennen giebt, dass auch er als Erzeuger des Kindes betrachtet zu werden wünscht, dieses nicht mehr ohne Weiteres der Mutter und ihrer Familie überlässt. Nach Tylor aber ist die Teknonomie offenbar ein Ausdruck des unverfälschten Matriarchates, da es ja eine ständige Begleiterscheinung zweier Sitten, welche, wenn nicht blosse „survivals", nur im vollen Matriarchate möglich waren.

Welche Auffassung ist nun aber die richtigere?

1) Tylor, Method: S. 249, 250.

Wahrscheinlich werden wir hierüber Aufschluss erhalten können, indem wir die Begleiterscheinungen der Sitte in den leider so wenigen von uns gesammelten Beispiele beobachten und die Benennung der Mutter nach ihrem Kinde zu erklären versuchen. Fangen wir mit dem letzteren an.

Wilken erklärte die Benennung der Mutter nach ihrem Kinde rein als eine höfliche Nachahmung des väterlichen Namens, und fügt hinzu: „dass diese Gewohnheit bloss eine Nachahmung derselben Sitte im Betreff des Vaters, geht schon daraus hervor, dass die zweite wohl ohne die erste, nie aber die erste ohne die zweite vorkommt" [1]).

Die Benennung beider Eltern nach dem Kinde fanden wir bei den Tehuelchen, Andamanesen, Central-Australiern, Malaien der padangschen Hochländer, Javanen, See- und Biadju-Dajaken: wenn aber hier in diesen Fällen die Wilkensche Lösung schon angenommen werden könnte, so gelingt dies doch nicht, wo das von ihm geleugnete wirklich stattfindet, nämlich bei den Fidschiern, bei welchen, nach Waterhouse's Angabe, nur die Mutter nach dem Kinde benannt wird.

Wie viel darf man nun aber auf diese Angabe bauen. Ist sie richtig? Williams, Hale, Seemann enthalten über die ganze Sitte nichts, Gerland ebensowenig.

Wenn wir die Richtigkeit der Angabe annehmen, so könnte man die Wilken'sche Erklärung nur unter der Voraussetzung als die rechte betrachten, dass diese Sitte auf den Fidschi-Inseln erst entstand, nachdem sich hier das Patriarchat vollständig entwickelt hatte, die Mutter durch Annahme des Namens ihres Kindes sich selbst releviren wollte, indem ja, wie bei allen durchaus patriarchalischen Völkern es für die Frauen als höchste Schande galt kein Kind zu gebären, — demnach könnte die Teknonomie der Mutter, allein oder mit der des Vaters vereint, sehr wohl die Bedeutung haben, offenkundig zu machen, dass sie die höchste Pflicht der Frau erfüllt habe, wenigstens als Gattin, und insoweit einigermassen Mitglied der Familie des Gatten, vollberechtigt sei.

1) Wilken, Primit. Vormen, in Ind. Gids, 1881 [2]: S. 287.

Diese Pflicht der Frauen Kinder zu gebären scheint aber auf Fidschi kaum zu bestehen, denn ausserordentlich viele Kinder werden getötet, nach Williams etwa zwei Drittel, dagegen heisst es wieder, dass sehr oft Waisen adoptirt werden, welche sogar noch liebevoller als die eigenen Kinder behandelt werden [1]. Sonderbarerweise finden wir aber in allen Fällen, wo die Teknonomie beider Eltern verzeichnet wird, dieses Erforderniss der Kinder für die Mutter nicht hervorgehoben; es braucht dies freilich deshalb noch nicht zu fehlen, doch dürfen die angeführten Beispiele also jedenfalls nicht als für unsere letztere Hypothese sprechend angeführt werden. Wenn wirklich das Bekommen von Kindern in diesen Fällen nicht als eine Pflicht und eine Ehre für die Mutter angesehen wird, verfällt aber die Wilken'sche Erklärung ebensowohl, denn es ist nicht abzusehen, weshalb die Benennung nach ihrem Kinde, auch wenn diese für den Vater aus dem genannten Grunde eine Gewohnheit geworden war, sonst für sie eine Ehre sein könnte.

Könnte die ganze Teknonomie sowohl die des Vaters als die der Mutter nicht aus einem Grunde erklärt werden, welche eigentlich nur aus einer Ausbreitung des von Wilken angegebenen bestünde, könnte die Mutter sich nicht nach dem Kinde nennen um sich persönlich als die Mutter, die Urheberin und gewissermassen die Eigentümerin des Kindes den anderen Frauen in der familienlosen ältesten Geschlechtsgenossenschaft gegenüber hervorzuheben und geltend zu machen. Aus demselben Grunde nannte sich dann später der Vater, als auch er sich persönlich allmählig als Vater zu fühlen anfing, nach seinem Kinde. Das Verhältniss beider zu dem Kinde bestimmte ja die Gestaltung der socialen Organisation und ihren eigenen Zustand.

Dass aber die Teknonomie so oft bei schon völlig patriarchalischen und parentalen Völkern, wie bei den Javanen, Andamanesen, Dajaken u. s. w., vorkommt, macht keine Schwierigkeiten, denn gerade in diesem Falle könnte sie so leicht als „survival"

1) Williams: S. 181. Völlig rätselhaft ist, dass bisweilen das eigene Kind ermordet und zugleich ein fremdes adoptirt wird.

zurückgeblieben sein, weil sie ja durch die so lange bleibende übergrosse Kinderliebe so leicht als willkommener symbolischer Ausdruck benutzt wurde und der im vollen Patriarchate bestehende Stolz auf dem Stammhalter könnte sich ebenso leicht in dieser Weise äussern.

Fragen wir aber jetzt ob die hier gegebene Erklärung der Teknonomie im engeren Sinne, also eine Erweiterung der Wilken-Tylor'schen, auch für die Beispiele der Aufgabe aller Titel durch den Vater bei der Geburt eines Sohnes hinreicht? Wenn dies vielleicht nicht der Fall ist, so könnte doch eine kleine Veränderung genügen um die merkwürdigen Vorgänge auf Tahiti und bei den Lampongern zu erklären, wenn wir wenigstens die lampongschen als eine abgeschwächte Form der tahitischen betrachten dürfen.

Wir müssten sie dann als einen durch die erörterten Umstände lange erhaltenen Rest des Matriarchates auffassen, in dessen primitivster sowie in der geregelt polyandrischen Form der Mann ja keine andere Function hatte als die Befruchtung der Frau: seine eigentliche sociale Aufgabe war hiermit erfüllt, Ernährer der Familie, Erzieher der Kinder war er nicht, der mitunter ihm bewusst gestellte Auftrag war nur neues Leben zu erwecken [1]).

Auch nachdem des Patriarchat sich einigermassen entwickelt hatte, ohne noch die Rufe der isolirten, selbständigen, typisch-patriarchalischen Familie erreicht zu haben, in dem das Geschlecht, der Stamm noch den eigentlichen Verband bildete, war doch noch die väterliche Function in der Familie eine ziemlich unbedeutende, auch von Standpunkte des Stammes blieb er nur der Erzeuger, war er noch zum Range des selbständigen eigentlichen Familienvaters emporgestiegen, konnte er also noch immer als abgelöst betrachtet werden, sobald er ein Kind erzeugt hatte, nämlich in den Augen der mütterlichen Familie. Und die die Gatten ihrer Schwestern also ziemlich verächtlich behandelnden Brüder waren selbst wieder irgendwo Gatten und wurden doch nur als Erzeuger

1) Man siehe doch vor Allem Bachofen und Girand-Teulon über die Naïr, und die ersten Kapitel des zweiten Bandes von Lippert's Kulturgeschichte.

betrachtet; es könnte sich in der Weise überall das Gefühl gebildet haben, dass die einer anderen Gruppe angehörenden Gatten der Frauen des Stammes bloss etwas zu bedeuten hätten, solange sie ihre Aufgabe, die Kindererzeugung noch nicht erfüllt hatten, doch nach dieser Erfüllung einfach zurücktreten mussten; namentlich wenn der Sohn alt genug war selbst eine Familie zu gründen, konnte man den Vater sehr wohl entbehren.

Die Sitte muss also im Patriarchate vereint mit Exogamie entstanden sein, dass sie aber auch im ziemlich, ja sogar im völlig entwickelten Patriarchate so lange haften blieb, verdankt man wohl der übergrossen Liebe für die Kinder; vielleicht hat hie und da der Erklärungsgrund unserer vorigen Hypothese auch mitgewirkt.

Kann diese Erklärungsweise auch für die wenigstens äusserlich verwante Erscheinung des Vasu-Wesens gelten? Unter Vasu-Wesen versteht man die sonderbare Befugniss der Neffen über Alles, was seinem mütterlichen Onkel gehört, wie über das seinige zu verfügen.

Seemann sagt über das Vasu-Wesen auf den *Fidschi-Inseln* Folgendes: ein Vasu ist eine mächtige Person auf den Fidschi-Inseln; er ist bloss ein Neffe, aber, nach der Sitte des Landes, steht alles bewegliche Eigentum seines Oheims in seiner absolut willkürlichen Verfügung, so dass er jeden Augenblick davon an sich nehmen kann, was er will. Nicht nur Familien haben ihre vasu, sondern auch Städte, und sogar Staaten, und es wird unfein geachtet ihren begehrlichen Wünschen nicht zu willfahren. Bisweilen verkaufte ein vasu wohl einmal das Land seines Onkels, doch meinen die Fidschiër, dass dies wohl ein bischen zu weit ging. Die Oheime verbergen deshalb ihre Kostbarheiten vor ihren Neffen. Bisweilen beschenkt der vasu auch wohl seinen Onkel [1]).

Merkwürdig ist auch die politische Bedeutung, welche diese Sitte allmählig gewann, und welche auch die Kraft, womit sie im Volksleben gewurzelt war, am deutlichsten bezeugt: „Jeder Mann, dessen Mutter Mitglied der Häuplingsfamilie eines anderen

1) Seemann: S. 206.

Landes (Stadt, Stamm, Insel) ist, gilt als vasu dieses Landes und kann sich mit Ausnahme der Weiber, der Häuser und des Grundbesitzes der Häuptlinge Alles, was er will, aneignen. Je vornehmer ihre Mütter sind, je mächtiger sind die vasu. Da sie dem Könige meist einen Teil ihrer Beute mitbringen, so wird dieses Institut sehr stark von den Fürsten benutzt und ist es für sie von grosser Wichtigkeit. Uebrigens ist die Sache auch ganz volkstümlich, und wo ein vasu anlangt, welcher auch bei etwaigem Krieg stets freien Zutritt zu seinen Verwanten hat, so wird er mit den grössten Festlichkeiten empfangen. Kein Verwanter einer Frau, welche sich am Grabe ihres Mannes nicht umbringen liess, kann vasu werden, denn man glaubt, dass eine solche die eheliche Treue nicht gehalten habe [1]).

Williams berichtet noch, dass gerade diese vasu die Tirannen des Volkes sind; wenn sie aber den König zu sehr benachteilt haben, zahlen sie ihm oft den höchsten soro (Sühngeld). In den niederen Volksklassen paralysiren die vasu, welche Alles an sich nehmen, was der Oheim verfertigte, jeden Eifer [2]).

Auf *Samoa* kann ein junger Häuptling mit dem Feinde, wenn dieser von der mütterlichen Seite ihm verwant ist, Frieden schliessen, wenigstens in Falle die Mutter von sehr hohem Range war; im Allgemeinen dürfen die Schwesterkinder von dem Bruder ihrer Mutter, nehmen was sie nur wünschen und überhaupt mit ihm machen was sie nur wollen [3]).

Eine mit dem Vasu-Wesen wahrscheinlich eng verwante Sitte ist wohl die, von welcher Kubary von den *Pelauern* berichtet: „eine eigenthümliche und jedenfalls die ursprüngliche Wildheit der gesellschaftlichen Zustände verrathende Sitte ist das formelle Recht, welches ein Nachfolger hat den zu lange herrschenden oder sonst unbeliebt gewordenen Obokúl, aus dem Wege zu schaffen, was jedoch nur in den wenigen obersten Familien zu

1) Weitz-Gerland [6]: S. 663. Hale: S. 60.
2) Williams: S. 35, 31.
3) Pritchard: S. 71, 72.

finden ist. Die pelauische Denkungsweise ist jedoch so an diese Ordnung gewöhnt, dass wenn der Vetter sich sehr rasch ent wickelt und besondere Energie beweist, die Leute sagen: „der Vetter ist ein grosser Mann, der Tobolbél des Obokúls stehet nah bevor." Aus diesem Grunde ist ein solcher in der Geschichte Pelaus nicht eben seltene Fall vorgesehen und auf die genaueste Weise geordnet." Die Sitte besteht nur in den höchsten Familien. „Trotzdem ist das zwischen dem Obokúl und den Hohellêls (den Vettern und Neffen) herrschende Verhältniss nach Innen des Stammes kein sittlich gesundes und das sie verbindende Bewusstsein ist kein Ausfluss eines zärtlicheren verwandtschaftlichen Gefühles, sondern die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Zusammenhaltens, theils als Schutz gegen die anderen Blays, theils, weil es so von Alters her Sitte ist. Deshalb herrscht zwischen den Mitgliedern des Stammes ein möglichst nüchterner Egoismus und der jüngere Vetter muss dem älteren in Vielem nachgeben. Formell kann der Obokúl das Eigenthum jedes Neffen verlangen und wieder jeder Neffe hat das Recht, in sein Haus einzutreten und in seiner Abwesenheit trotz der Gegenwart der Frau des Obokúl irgend einen verlangten Gegenstand weg zu nehmen. Ja ein Vetter wagt sogar der Frau selbst Geld abzupressen und der Obokúl kann ihm höchstens bloss zürnen und ihn tüchtig ausschelten. Hat er es ja selbst nicht besser gethan! Seine Gunst in bedeutender Weise einem einzelnen Vetter zu erweisen wagt der Obokúl auch nicht, denn er erweckt die Eifersucht der anderen und wenn er durch seinen Rang veranlasst ein Armband kauft, so hängt er es im Hause auf, damit es von einem der Neffen weggestohlen wird. Gegen seine Frau und Kinder ist der ganze Stamm eifersüchtig und er bewacht sorglichst, was der Vater ihnen giebt, auch wird in den grossen Blays ihnen Manches nach dem Tode des Vaters abgenommen" „Von wirklicher Solidarität kann man nur zwischen den Kindern einer Mutter sprechen. Nach Aussen dagegen zeigt der Stamm einen gediegenen politischen Sinn und tritt für den Obokúl als ein Mann auf und bedingt seine Bedeutung in der Gemeinde." Der Obokúl verfügt über das unbewegliche Eigentum des Blays, „doch wird er von den Vettern

beobachtet und kann er Theile desselben nur mit der Zustimmung derselben dem Stamme entfremden"...... „Das Vererben des Bodens des Stammes an leibliche Kinder ist ungewöhnlich und nicht gern gesehen und hält nach dem Tode des Vaters nur so lange gut, so lange es eben der Stamm will. Die Ursache davon liegt theilweise darin, dass die Kinder des Obokúls in der Heimath der Mutter versorgt sind, dann aber darin, dass die Nachkömmenschaft der Männer die natürlichen Erben des aussterbenden Stammes sind und eine vorzeitige Anweisung des Bodens an dieselbe, die innere Ruhe des Stammes gefährdet" [1]).

Vielleicht ist für die Erklärung noch die Notiz über die *Mandan-Indianer* von Bedeutung, dass alle Beute eines jungen Mannes seiner Schwester gehört, welcher er aber auch wieder alles mögliche entnehmen darf [2]).

Von den *Inguschen* wird uns berichtet, dass jedes Individuum, welches die Pubertät erreicht hat, sich das Recht anmasst, von seinem mütterlichen Onkel das Geschenk eines Pferdes zu fordern. Keiner kann sich dieser Verpflichtung entziehen. Dieser „barch" (so heisst dieses erzwungene Geschenk wird öfter mit Gewalt durch den Enkel genommen, welcher durch das Zaudern des Onkels in der Erfüllung von dem, was die Sitte als seine Pflicht betrachtet, ungeduldig wird [3]).

In diesen wenigen Beispielen offenbar derselben Erscheinung finden wir das Vasu-Wesen, wie wir es nennen wollen, in den verschiedenen Stadien: im schwachen Anfange bei den Mandan-Indianern, ganz ausgebildet doch noch nicht weit von den ursprunglichen Zuständen bei den Pelauern, ebenso völlig reif doch auch schon in politischer Umstaltung begriffen bei den Fidschiern, abgeschwächt doch noch von politischer Bedeutung bei den Samoanern, und endlich zu einem letzten Reste reducirt bei den Inguschen.

Auf dem ersten Anblick scheint dieses Vasu-Wesen bloss ein

1) Kubary, Sociale Einr. d. Pelauer: S 43—48.

2) Zu Wied, Nord-Am. [2]: S. 133.

3) Kovalevsky, Fam.: S. 22.

so zu sagen verfrühtes Erbrecht der Neffen von dem mütterlichen Onkel, den sie jedenfalls dereinst beerben mussten, zu sein [1]).

Wie lässt sich aber diese auffallende Verfrühung, welche zu so merkwürdigen Ausschreitungen führte, erklären? Man könnte sie als einen Ausfluss der übertriebenen Liebe des Onkels zu dem Kinde seiner Schwester, dem er in der Periode des Mutterrechts ja wie ein Vater galt, auffassen; er fühlte für sie wie ein Vater, seine Aufgabe war sie zu schützen [2]), wenn sie erwachsen waren, konnte er sich als abgelöst betrachten, die Hingabe seiner Güter war hiervon der Ausdruck.

Oder aber der Grund, welchen das Beispiel der Pelauer uns besonders nahe legt, war folgender. Der mütterliche Stamm resp. Geschlecht konnte die tiefgehende Veränderung in der Erbfolge durch das aufkommende Patriarchat nicht ohne Protest zulassen, und dieser Protest war das Vasu-Wesen in seiner späteren Gestalt. Das Geschlecht wollte nicht zulassen, dass seine Männer der bisherigen Sitte entgegen von ihren Kindern und Frauen beerbt wurden. Das sicherste Mittel hiergegen war natürlich den Onkel zu zwingen, gleich bei der Geburt eines Neffen all sein Eigentum an diesen, den herkömmlichen Erben, abzutreten.

Das Vasu-Wesen beruht also auf dem Neffenrechte, wie dieses wieder auf dem intimen Verhältnisse zwischen Bruder und Schwester, welches wir so deutlich bei den Mandan-Indianern illustrirt fanden. Bruder und Schwester sind einander die nächsten, über Alles was sie haben, dürfen sie gegenseitig verfügen. Sodann entwickelte sich als notwendiger Ausfluss des Matriarchates das Erbrecht des Neffen, welches, wie wir zeigten, im Kampfe mit dem aufkommenden patriarchalischen Erbrechte, zum typischen Vasu-Wesen führte. Seine Ausschreitungen, wie wir sie vor Allem auf den Fidschi-Inseln und einigermassen auch bei den Pela-

1) Über das Neffenrecht siehe vor Allem die vorzügliche Behandlung Lippert's in seiner Kulturgeschichte [1]: S. 49 seq.

2) Siehe über das enge Verhältniss zwischen Oheim und Neffen ausser Lippert o. a. O. auch Wilken: „Matr. bij de oude Arab.: S. 30 seq. Und „Eenige Opmerkingen": S. 20 seq.

uern constatirten, haben wahrscheinlich mehr politische Gründe. In unseren wenigen Beispielen fand sich das Vasu-Wesen nie im völlig reinen Matriarchate, in Übereinstimmung mit unserer Hypothese.

Wir sind also geneigt die Teknonomie des Vaters sowie das Vasu-Wesen als Symptome von entgegengesetzter Seite des Überganges vom Matriarchat zum Patriarchate aufzufassen. Diese Erklärung des Vasu-Wesens unterstützt aber den Versuch, auch das Zurücktreten des Vaters bei den Lampongern und vor Allem auf Tahiti als ein Symptom des sich-geltend-machen des Patriarchates aufzufassen, denn könnte diese Sitte nicht als das Gegenstück vom Vasu-Wesen aufgefasst werden, nämlich als ein Ausfluss des Bestrebens des Vaters seine eigenen Kinder im Streite mit dem Herkommen als seine Erben seinem Stamme resp. Geschlechte aufzudrängen, indem er hierzu zu demselben Mittel griff, nl. sobald er ein Kind erhielt, trat er diesem Alles ab, hierdurch dem späteren Erbrechte seiner Schwesterkinder vorbeugend, da er jetzt sein sich allmählig in dieses Eigentum festmachen überwachen konnte. Es stimmt dies vollständig mit den ausdrücklichen Erklärungen unserer Quelle über die politische Bedeutung dieser Sitte auf Tahiti überein. Es war ein Festigungsmittel des Sohnes in die ihm durch die matriarchalischen Erben streitig gemachte Erbschaft.

Beide Sitten bezwecken also dasselbe, nur von gerade entgegengesetzter Seite. Wenn das Matriarchat im betreffenden Volke kräftiger war, wird das Vasu-Wesen, wenn das Patriarchat, die Ablösung des Vaters durch den Sohn geherrscht haben.

Dass der Vater oder der Onkel durch die Sitte selbst litten, wird ihnen zum Teil durch die übergrosse Liebe für die Kinder resp. Neffen (natürlich galt dies weniger für das Verhältniss zwischen den letzteren und ihrem Onkel, obwohl dies bisweilen inniger von diesem empfunden werden möchte als das neue zwischen ihm und seinen Kindern) und möglicherweise auch durch die oben behandelten abergläubischen Vorstellungen weniger empfindlich geworden sein, zum Teil aber war dieses Mittel das einzige um das sehr erwünschte Ziel zu erreichen und wurde es

ihnen durch das eigne Interesse (beim Vater) oder durch das des Geschlechtes (beim Vasu sogar mit Gewalt wie bei den Pelauern) aufgedrängt.

Was die Verdrängung des Vaters durch den Sohn betrifft, so konnte wie gesagt die Auffassung, dass die Seele des Vaters in den neuen, jungen Körper seines Sohnes übergegangen war, sehr wohl mit dem von uns zuletzt angenommenen Entstehungsgrunde zusammengewirkt haben, und seine Wirkung noch vermehrt und vor Allem auf lange Zeit festgehalten haben.

Vielleicht kann ähnliches aber auch für das Vasu-Wesen angenommen werden. Wie Lippert und Wilken betont haben, ererbte das Kind nach der Anschauung des reinen Matriarchates von seiner Mutter und ihren Verwanten, vor Allem von dem bedeutendsten derer, dem Mutterbruder, welcher ganz die Stelle eines Vaters einnahm, seinen Karakter, also seine eigentliche Persönlichkeit. Wenn dies in einigen Fällen zu der Consequenz führen könnte, dass man dem Onkel die schlechten Thaten seiner Neffen vorwarf, wie dies z. B. bei den Arabern geschah und als survival sogar noch geschieht [1]), so könnte dieser Übergang der Seele des Onkels in den Körper des Neffen mit dem obengenannten Hauptmotive wohl auch zur Entstehung des Vasu-Wesens beigetragen haben, und jedenfalls zur Erhaltung des einmal durch das obenbehandelte Motiv entstandenen.

Dass Zustände wie das Vasu-Wesen und die Ersetzung des Vaters durch den Sohn jede Erziehung unmöglich machen mussten, ist klar.

Wir fanden also zur Erklärung der Nicht-Erziehung und Verhätschelung genugsam viele Gründe: die ungehemmte Liebe, die frühe Reife, der Mangel an strengen Normen und erzieherischen sowie moralischen Idealen überhaupt, der lange Verkehr mit der Mutter, deren überwiegender Einfluss im Stamme, das Leben des Vaters ausserhalb des mütterlichen Heims, die Furcht des Vaters vor dem Sohne, dessen Notwendigkeit als Erbe und Kultbesorger,

1) Wilken, „Eenige Opmerkingen": S. 23.

endlich das Vasu-Wesen und dessen Gründe, sowie die welche, die Ersetzung des Vaters durch seinen Sohn herbeiführten.

Wahrlich Gründe genug!

Zwar werden in jedem einzelnen Falle nicht alle diese Gründe zusammengewirkt haben, doch kamen wahrscheinlich sehr oft mehrere zu gleicher Zeit in Wirkung, weil alle wieder durchaus in den Verhältnissen, Anschauungen und Gefühlen der Anfänge der Kultur begründet waren.

§ 4. *Die Anfänge der Erziehung und der Zucht.*

Wir wollen jetzt auf einige der Gründe aufmerksam machen, welche allmählig die Erziehung und die strenge Zucht entstehen machten.

Wie wir sahen, muss die Erziehung schon im Matriarchate angefangen haben: der mütterliche Onkel war ja der erste Lehrer bei den Aleuten, und nur er strafte die Kinder seiner Schwester bei den Tlinket. „Bei den Winnebagu fordert der Onkel Dienste von seinem Neffen und züchtigt ihn, wie es der Vater bei seinem Sohne nie wagen würde" [1]).

Bei den Völkern der zweiten Gruppe fanden wir schon regelmässig einen Unterricht in nützlichen, praktischen Kenntnissen, daneben einen in den Stammestraditionen und öfter bei Gelegenheit der Initiation eine moralische Belehrung. Dieser Fortschritt über den Zustand der ersten Gruppe war wohl dadurch verursacht, dass die Kultur dieser Völker überhaupt eine höhere war, die sociale Organisation eine geregeltere, die Lebensfürsorge eine schwerere, daher aber eine methodischere und complicirtere; auch fanden wir in der zweiten Gruppe kein einziges Beispiel von Matriarchat mehr. Die Belehrung der Jugend wurde also nötiger und leichter zu erreichen. Allmählig wird diese theoretische Erziehung auch durch die Anfänge absichtlicher Züchtigung unter-

1) Wilken, „Eenige Opm.": S. 22 nach Morgan.

stützt: ein unscheinbares doch sehr folgenschweres Ereigniss. Anfangs scheinen die eigentlichen Prügel noch gemieden zu sein, und wurde eher zu anderen Mitteln obwohl in derselben Absicht und mit gleicher Wirkung gegriffen, so z. B. das Erschrecken der Kinder durch scheussliche Fratzenbilder auf Fidschi, das Kratzen der Beine in der Nacht mit einem Fischzahn unter Vorgeben, dass der böse Geist es gethan, bei den Tupi, das den Kindern Furcht einflössen vor dem Zorne des grossen Geistes und daher dem Unglück als Jäger oder Krieger bei den Potawatomi.

Offenbar wurden diese Erziehungsmittel bewusst und absichtlich gewählt und angewant. Wahrscheinlich wurde ihre Wahl durch den Schrecken vor körperlichen Strafen und der diese streng verurteilenden öffentlichen Meinung gefordert. Es sind aber solche übernatürliche Züchtigungs- und Erziehungsmittel den Wilden gar nicht unbekannt, wir erinnern bloss an den vielfachen Gebrauch des duk-duk als Regierungsmittel im Bismarck-Archipel [1]) und an die schlaue Manier, in welcher die Frauen an der Nordküste Neu-Guinea's den männlichen Festen ferngehalten werden, indem ihnen tief eingeprägt wurde, dass das Betreten des Männerhauses allerlei Übel sogar den Tod mit sich führen würde [2]).

Als Erziehungsmittel musste diese übernatürliche Furcht beträchtliche Dienste leisten, das könnte jede Mutter und jedes Kindermädchen bezeugen [3]).

Ganz allmählig entwickelte sich die Anwendung anderer Strafmittel. So wurde der Widerstand der Gemeinschaft gegen die Bestrafung dadurch aufgehoben, dass man in besonderen schlim-

1) Powell, Wanderings: S. 61 seq.

2) Finsch, Samoafahrten: S. 106.

3) Der Polizist, mit welchem moderne Mütter drohen, zeigend, wie unentbehrlich ungebildeten und vor Allem zu weichherzigen Erziehern ein solches Erziehungsmittel ist, bildet ja in Kinderaugen eine Art „duk-duk".

Die Furcht vor solchem Spuk hält eben nach: „L'appréhension, la crainte, les frayeurs restent pour toujours fixées dans la mémoire comme un lierre fatal entortillé autour de la raison. Nous nous souvenons à chaque pas des frayeurs éprouvées dans la première jeunesse." Mosso, La Peur": S. 142.

men Fällen ihre specielle Mitwirkung ersuchte, wie bei den Battak und den Ckaratschai, in welchen Völkern das Kind also immer noch mehr Mitglied der Gesammtheit als Kind seiner Eltern ist. Je nachdem die Umstände, welche bei den Völkern unserer ersten Gruppe die Züchtigung und strengere Erziehung verhinderten, schwanden, konnten sie sich ungehindert entwickeln.

Die Anwendung von Schlägen scheint aber noch lange als zu entehrend oder zu grausam gegolten zu haben; allmählig jedoch schwand diese Auffassung, obwohl nicht gleichmässig für alle Erziehungszwecke und in allen Fällen; wahrscheinlich wohl zuerst den Mädchen gegenüber, welche ja überhaupt weniger rücksichtsvoll behandelt wurden und für welche manche von der Strafe abhaltende Gründe nicht bestanden. So straft die Mutter ihre Tochter bei den Omawhaw; auch bei den Apachen werden nur die Mädchen bestraft. Wahrscheinlich wurde auch nicht gleich als allgemeines erzieherisches Mittel zur Strafe gegriffen, sondern nur in besonders schlimmen oder ärgerlichen Fällen, welche natürlich nach der ganzen Beschaffenheit des Volkes und seiner Lage verschieden sein werden: so prügelt der Vater bei den Aeneze-Beduinen seine Tochter, wenn sie, beauftragt das Vieh auf die Wiede zu treiben, welches verloren; der einzige Fall, dass ein Mandan Knabe geprügelt wurde, war der wahrlich genugsam dazu auffordernde, dass er Mannweib, Bardoche, werden wollte; der Tlinket-Knabe erhielt nur Schläge, wenn er nicht baden, der junge Dacotah nur, wenn er nicht früh aufstehen wollte, und der kleine Botocude bloss, wenn er durchaus nicht aufhielt zu schreien oder Thon zu essen. Nur in dem einen Falle der Botocuden scheint der Zorn hauptsächlich zu der Züchtigung geführt zu haben, sonst sind diese ersten Prügel offenbar reine Erziehungsmittel den Eltern durch die für sie gewiss sehr schlimmen Unarten der Kinder aufgezwungen.

Die Vertiefung des allgemeinen sittlichen Lebens musste durch Aufstellung mehrerer bindender Normen, deren Übertretung vom Stamme oder vom Staate geahndet wurde, beitragen die Erziehung strenger zu machen, indem die Eltern den Kindern unter Hinzuziehung von Strafen die entgegengesetzten Gewohnheiten austreiben

mussten. So lange z. B. bei der Geringschätzung des Privateigentums eigentlich überhaupt kein Diebstahl bestand, ja möglich war, brauchte dem Kinde keine Ehrlichkeit eingeprägt zu werden und gab es natürlich keine Züchtigung für Übertretungen dieser Vorschriften. Aehnlich verhielt es sich mit anderen erst später entstandenen Beschränkungen der primitiven Freiheit, nicht nur der socialen, im Verhältniss zu den Anderen, sondern auch der individuellen: z. B. der echte Wilde ist ein rechter Völler in der Zeit der Überflusses, er beherrscht sich dann gar nicht, sondern isst, soviel er nur immer kann; allmählig aber, vielleicht erst relativ spät, führte die Sitte Beschränkungen ein, anfangs wohl nicht aus hygienischen Motiven, immerhin fühlten die Eltern die Pflicht die Gefrässigkeit des Kindes zu bändigen, und das ging wohl nicht ohne Strafen ab.

Der Hauptgrund des Zustandekommens einer strengen, Strafmittel benützenden Erziehung bleibt aber das Schwinden der sie verhindernden Momente, denn das Strafen, wenn Ungehorsam an unserem Willen vorliegt, liegt vor der Hand, wenn nur die Macht da ist und nichts uns zurückhält. Die weitere Entwicklung des Patriarchates brachte die Kinder allmählig in ein ganz anderes Verhältniss zu ihrem Vater: mit der Herrschaft über die Mutter gewann derselbe auch allmählig die Herrschaft über die Kinder, vor Allem wenn diese Veränderung mit einer immer schwereren Lebensmittelbeschaffung, welche den Mann auch hierin zum Herren machte, vereint war.

Der Patriarch wurde Meister seiner Kinder und führte, wenn übrigens die Umstände es erforderten und zuliessen, die strenge Zucht über sie ein.

Es hängt diese Entwicklung der patriarchalischen Kinderzucht natürlich mit der einer eigentlichen Discipline auf den anderen Gebieten, welche wir der Reihe nach durchnehmen werden, zusammen.

Diese Entwicklung der elterlichen, resp. väterlichen Discipline über die Kinder hat die grösste Bedeutung für die Entwicklung utilistischer Strafen und einer anderen Auffassung des Verbrechens als der einer blossen Schädigung. Zwar ist der Staat nicht, wie

nach der älteren Auffassung, bloss eine erweiterte Familie, aber doch muss die Gestaltung des Familienlebens notwendig die des Staates tiefgehend beeinflussen.

Die Zucht, welche der Vater in der Familie die Gewohnheit hatte auszuüben, muss er wenn in einflussreicher Stellung wohl allmählig auch auf die ihm Untergebenen auszubreiten bemüht gewesen sein, was ihm um so leichter gelungen sein wird, als diese Untergebenen soweit sie junge Männer auch schon zu Hause an den Gedanken der Zucht, vormals so unerträglich, gewöhnt waren, und soweit sie ältere Männer in deren eigener Ausübung ihre Heilsamkeit kennen gelernt hatten.

Zudem war ja auf dieser Stufe der socialen Entwicklung die höchste Macht sowohl im Staate wie in der Gesellschaft in den Händen der Familienväter, vereint bildeten sie die Regierung.

Nachdem also im häuslichen Kreise endlich der Gedanke der zweckbewussten Strafe, im Gegensatz zu der blossen Zornesreaction, sich Bahn gebrochen hatte, waren die Gemüter vorbereitet ihn auch im öffentlichen Leben anzuwenden, wenn nur die sonstigen Bedingungen dieser praktischen Anwendung erfüllt sein würden.

SIEBENTER ABSCHNITT.

(FORTSETZUNG.)

Die Autorität des Mannes über die Frau.

§ 1. *Einleitung.*

Wir wollen jetzt in einem anderen Verhältnisse wieder eine Vorbereitung zu der Umwälzung in den Anschauungen suchen, welche allmählig die Strafe als sociale Medicin, als Zuchtmittel ermöglichte.

Dieses Verhältniss ist das zwischen Mann und Frau, in welchem zwar nicht in demselben Masse als im Verhältnisse beider zu dem Kinde die reine Zornesreaction ausgeschlossen ist, die Züchtigung also nicht so ausschliesslich Zuchtmittel sein müsste, aber in welchem doch bald genug, veranlasst durch den engen, unausgesetzten Verkehr und dadurch fortwährende Beobachtung, die paedagogischen Folgen des Zornesausbruches sich gezeigt haben müssen, was schliesslich doch wohl die Züchtigung in bestimmter, praktischer Absicht herbeigeführt haben wird. Zwar wird die eheliche Liebe, die Anhänglichkeit, welche sich bei manchen Wilden öfter zwischen Eheleuten zeigt, und wenn nicht sie, so jedenfalls der praktische Gedanke die Frau als Genussmittel und vor Allem als Arbeitstier doch lieber möglichst ungeschädigt zu behalten, den Zorn und seinen Ausbruch wenigstens einigermassen gemässigt haben. Doch andererseits musste das Bedürfniss sich bald fühlbar gemacht haben, wenn in einem

Haushalte am Ende doch nur ein Wille herrschen könnte, den widerstrebenden Willen durch entscheidende Mittel niederzuzwingen: die Notwendigkeit durchgreifender Zuchtmittel drang sich auf.

Selbstverständlich müssen die verschiedenen Formen der Ehe auf diese Entwicklung einen principiellen Einfluss gehabt haben. Ob das Matriarchat herrschte mit der Freiheit der Frau im Eingehen ihrer Liebesverhältnisse, während sie selbstständig ihre Lebensmittel beschaffte, der Mann nur vorübergehend ihr Gast war, oder ob die Frau dem Manne zugehört wie ein Stück Vieh, ihm gehorcht wie eine Sklavin, ihre Kinder ihm gehören weil er ihr Meister, der Genuss ihrer Liebe bloss einen Anhang seines Rechtes ausmacht, — wie verschieden muss in beiden Fällen die Zucht über das Weib ausgeübt geartet sein.

Im Matriarchate war die Frau, verheiratet oder nicht, ziemlich frei, übte öfter einen sehr weitgehenden Einfluss aus, und, da sie immer im eigenen Stamm und in der eigenen Familie blieb, stand sie nie unter einer anderen Autorität als die ihrer eigenen Verwanten. Nur die Mutter, der Onkel und vielleicht die Brüder hatten ihr zu befehlen [1].

Die Gynaicocratie welche z. B. bei den nordamerikanischen Indianern so lange in den öffentlichen Angelegenheiten gelten blieb, muss in der Blütezeit des Matriarchates das ganze sociale Leben beherrscht und jeden auf die Frau ausgeübten Zwang vereitelt haben. Ja, da das Matriarchat wenigstens teilweise auf einer bestimmten Art der Lebensfürsorge sowie der daraus hervorgehenden Arbeitsverteilung zwischen beiden Geschlechtern beruhte, muss die Frau gar empfindliche Mittel besessen haben um unbotmässige Männer zur Vernunft zu bringen [2].

In den ersten Formen des Matriarchates gab es natürlich keinen Ehebruch: die Frau gab sich ja Jedem hin, den sie nur begehrte. Wenn aber das Matriarchat jeden Rest von früherer Ungebundenheit und regelloser Polyandrie abgelegt hat, wird die elterliche

1) Siehe viele Beispiele in Post „Hausgenossenschaften und Gruppenehen." Ausland 1894: S. 822. Siehe auch Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rw. VI: S. 329.

2) Lippert, Kulturgesch. [1]: S. 29, 30.

Autorität über das Mädchen in sexuellen Sachen eine sehr strenge, jede Freiheit bald erdrückende, und allmählig scheint sogar noch im vollen Matriarchate der Mann, wenigstens was die eheliche Treue und den häuslichen Frieden betrifft, sehr weitgehende Rechte erhalten zu haben.

Diese Bestrafung der weibliche Untreue bei den Völkern, wo wir entweder das volle Matriarchat oder deutliche Spuren seines Bestehens, also den Übergang zum Patriarchat, fanden, ist nicht immer dieselbe.

Bevor die Frau sich aber verheiratete, lebte sie in ihrer mütterlichen, später in der väterlichen Familie, und wurde durch die Mutter resp. den Vater eine gewisse Aufsicht über sie geübt, welche sich bis zur strengsten Disciplin steigern konnte und in der Verfügung über ihre Hand gipfelte. Wir wollen jetzt der Entwicklung der häuslichen Zucht, sowohl der der Mutter resp. des Vaters über die Töchter, als der des Gatten über seine Frau nachspüren; zur Bequemlichkeit fügen wir die Untersuchung über die Freiheit der Jünglinge in der Wahl ihrer Gattinnen gleich hinzu.

Obwohl sich bei anderen Forschern ausgezeichnete Betrachtungen über die eheliche und häusliche Zucht finden, ist die Sache doch von unserem Standpunkte, dem der Entwicklung der Bedingungen der socialen Zucht und der utilistischen Strafen aus den disciplinären, wohl noch wenig betrachtet. Wir erlauben uns daher eine Reihe von Illustrationen dieser Verhältnisse bei verschiedenen Völkern aus mehreren Völkergruppen dem Leser vorzuführen, wie wir sie in den besten Quellen, welche uns zur Verfügung standen, beschrieben fanden, ohne vorläufig Betrachtungen daran zuverknüpfen, jedenfalls das exacteste Verfahren und das einzig zweckdienliche um den wahren Zustand zu enthüllen.

Weil die Entwickelung der häuslichen Zucht, wie oben entwickelt, ganz mit der der Familie gleichen Schritt hält, diese jedenfalls für sie von der grössten Bedeutung ist, teilen wir unsere Beispiele in zwei Gruppen ein: die von matri- und die von patriarchalischen Völkern.

§ 2. *Die Beispiele von den matriarchalischen Völkern.*

Bei den *Wyandot-Indianern* finden wir ein deutlich ausgeprägtes Matriarchat. Die Männer behalten alle ihre Rechte und Privilegien in ihren eigenen Gentes, obwohl sie in den Gentes ihrer Frauen leben; die Kinder gehören zur Gens der Mutter. Es herrscht keine Polyandrie, dagegen Polygamie, während die Frauen aus verschiedenen Gentes sein müssen. Die Tochter wird von ihrer Mutter zur Ehe gefragt, welche die weiblichen Ratsleute zu Rate zieht um deren Beistimmung zu erhalten; die jungen Leute fügen sich gewöhnlich ihrer Entscheidung; die Eheleute versprechen der Mutter der Frau und den weiblichen Ratsleuten einander treu zu bleiben. Einige Zeit lebt das neue Paar bei der Mutter der Frau. Wenn die Mutter stirbt, gehören ihre Kinder ihrer Schwester oder ihren nächsten Verwanten nach der Entscheidung der weiblichen Ratsleute. Wenn der Vater stirbt, werden die Mutter und die Kinder durch ihre nächsten Verwanten versorgt, bis die Frau sich wieder verheiratet. In jeder Gens besteht ein Rat von vier Frauen, welche ein männliches Haupt der Gens wählen; diese weiblichen Ratsleute machen vier Fünftel des Stammesrates aus. Ein Mädchen, das sich an Unzucht schuldig machte, kann durch ihre Mutter oder ihren weiblichen Vormund bestraft werden; wenn das Verbrechen aber zu schwer und zu oft wiederholt wurde, derart dass es ein öffentliches Gerede verursachte und die Mutter die Züchtigung des Mädchens unterliess, nehmen die weiblichen Ratsleute der Gens die Sache in die Hand. Ein verheiratetes Weib, welches sich des Ehebruchs schuldig machte, wird für das erste Mal von ihren Haaren, für das zweite Mal von ihrem linken Ohre beraubt [1]. Leider erfahren wir nicht, wer diese Strafen auflegt. Vielleicht können wir es noch durch Analogieschluss aus den übrigen Fällen ermitteln.

Bei den *Fisch-Indianern Columbia's* wird in der Regel die Abstammung nach der Mutter gerechnet. Die Frau wird aber

1) Powell, Wyandots: S. 66.

doch schon gekauft und zwar als Kind; will sie aber, wenn erwachsen, den Mann nicht heiraten, so wird die Kaufsumme dem Manne zurückerstattet. Bisweilen wird die Untreue des Weibes blutig gerächt, während sie sonst unaufgemerkt bleibt [1]).

Die Frauen werden bei den *Creek-Indianern* sehr gut behandelt und nie durch ihre Männer geprügelt. Sie müssen zwar viel arbeiten, doch jagen die Männer inzwischen, was zur Lebensfürsorge auch sehr nötig ist, und bei der Ernte helfen sie den Frauen. Zwar herrschen die Frauen nicht in der Ratsversammlung, doch führt eine Frau bisweilen das Heer zum Siege, welche dann als Belohnung zur Königin erwählt wird. Der Mann fragt durch Vermittlung seiner weiblichen Verwanten die Hand seiner Auserwählten von den ihrigen, welche vor Allem mit dem Bruder und den mütterlichen Onkeln des Mädchens darüber beraten, und bisweilen auch mit dem Vater. Der Bräutigam schickt dem Mädchen zwar Geschenke, doch kauft er sie nicht. Ehescheidung findet nach dem Wunsche beider Parteien statt. Durch die Heirat bekommt der Mann kein Recht auf das Vermögen der Frau, und bei der Scheidung behält sie die Kinder nebst ihrem Vermögen. Ehebruch wird durch die Familie oder den Stamm des Gatten bestraft; sie versammeln sich, beraten und entscheiden. Wenn die That bewiesen, verteilen sie sich, die Hälfte sucht sie auf, während die Anderen sich zu dem Hause ihres Liebhabers begiebt; beide werden ergriffen, und mit Stöcken derb geprügelt; der Frau wird das Haupthaar abgeschnitten, welches im Triumphe zum Dorfsplatze getragen wird. Wenn beide Parteien entwischen, werden die Stöcke abgelegt, und gilt das Verbrechen schon als gesühnt, wenn die beleidigte Familie nicht wieder von Neuem anfängt [2]).

Die *Hidatsa-Indianer* kaufen ihre Frauen nicht; der Brautschatz ist bloss eine Form, den Eltern eine Gewähr für die gute Behandlung ihrer Tochter und ein Zeichen von dem Reichtum des Bräutigams und seiner Verwanten. Das Mädchen behält sich die Entscheidung in der Wahl ihres Gatten vor, nur selten zwingen

1) Mayne: S. 248, 276.
2) Bartram: S. 31, 33, 67, 66.

ihre Eltern sie mit Gewalt, wohl aber suchen sie sie zu überzeugen. Wenn es jedoch dem Mädchen nicht gelingen möchte ihren Willen durchzusetzen, so entläuft sie bisweilen mit dem bevorzugten Manne; nach wenigen Wochen kommen sie zurück und ist Alles in Ordnung; nur werden solche Heiraten nicht recht geachtet. Die Polygamie ist nicht unbeschränkt. Die Ehescheidung ist sehr leicht. Wenn eine Frau die Ehe bricht, darf der Gatte sie auf der Stelle töten, ohne dass Jemand ihn dafür zur Verantwortung ziehen würde; nehmen er oder seine Verwanten aber Geschenke vom Schuldigen an, so darf er seine Frau nicht mehr berühren. Wenn er ein starkes Herz zeigen will, so schenkt er sie sammt einem Pferde dem Verführer; auf immer erniedrigt er sich aber, falls er eine entlaufene oder um Ehebruch fortgeschickte Frau wieder aufnimmt [1]).

Die Männer und die Frauen der *Mandan-Indianer* bauen zusammen ihre Hütten; die Männer jagen und kämpfen, machen ihre Waffen und helfen bei der Ernte; die Frauen thun alles Übrige und werden im Allgemeinen gut behandelt. Die Zustimmung des Vaters zu der Heirat des Mädchens fragt der junge Mann erst, wenn er der ihrigen gewiss ist; er schenkt dem Vater zwar zwei Pferde, doch schenkt dieser ihm nachher ebensoviel; öfter bleibt er nach der Trauung in der Hütte des Schwiegervaters wohnen, öfter auch baut sich das junge Paar eine neue Hütte; immer aber bleibt der Schwiegervater der Herr; das Beste aus der Beute wird für ihn reservirt. Die Frau wird durch ihren Mann und ihre Söhne öfter roh behandelt, sie ist in sexuellen Sachen sehr frei; auch hat sie öfter Liebhaber, nur selten wird Untreue durch den Mann bestraft; es wurde nur eine Frau ohne Nase gefunden, deren Abschneidung eben die Strafe des Ehebruchs ist. Die Frau, welche sich entführen liess, wird nicht wieder aufgenommen; der Entführer soll sich gefallen lassen, dass der Gatte seine Pferde u. s. w. sich zueignet [2]).

Die *Huronen* hatten ursprünglich die Monogamie, doch nahmen

1) Matthews: S. 54.

2) Zu Wied, Nord-Am. [2]: S. 119, 127, 131, 133.

sie von den Algonkin-Völkern die Sitte an, an jedem Ort eine Frau zu haben, wo sie für die Jagd mal verweilten. Wenn die Frau starb, war ihr Mann verpflichtet ihre Schwester oder eine andere durch ihre Familie angewiesene Frau zu heiraten. Auch kannten sie das Levirat, und wenn der Bruder diese Pflicht nicht erfüllte, musste er sich alle Beleidigungen seitens der Wittwe gefallen lassen. Die Ehescheidung mit gegenseitiger Zustimmung war erlaubt; die Familie ist aber sehr ungehalten über einseitiges Verlassen, vor Allem wenn die Frau den Mann verlässt. Mann und Frau sind beide sehr eifersüchtig. Die Eltern wählen eine passende Partie für ihre Kinder, nur formell brauchen die letzteren ihre Zustimmung zu geben. Die jungen Mädchen sind sexuell völlig frei und verlangen deshalb nicht nach der Ehe. Der Mann beschenkt seine Braut und behandelt sie sehr ehrfurchtsvoll; doch wenn einmal verheiratet, ist die Frau sehr verachtet, die Sklavin des Mannes, bis sie Kinder bekommt, von welchen sie sich verehren lässt: die Kinder erkennen nur sie, der Vater ist ihnen ein Fremder, obwohl er als Herr der Hütte geehrt wird. Die Frau sorgt auch für ihre Eltern, wenn sie zu alt oder krank sind. Während der zwei Jahre, welche der Mann bei seinen Schwiegereltern wohnt, gehört seine Jagdbeute ihnen [1]).

Das *Navajoe*-Mädchen ist das Eigentum der Eltern, bis es heiratet; der Bräutigam zahlt ihrem Vater fünf bis dreizehn Pferde für sie; sie ist aber frei, wenn einmal verheiratet; um ausreichende Gründe darf sie ihren Mann verlassen, und deshalb wird sie gut behandelt; die Frauen haben im Allgemeinen keine schwere Arbeit zu verrichten und verlassen ihre Männer, sobald sie keine Neigung mehr für sie fühlen [2]). Das Eigentum von Mann und Frau bleibt getrennt und bei ihrem Tode erbt es der Neffe oder die Nichte; öfter aber umgehen die Eltern dieses Gesetz und verschenken ihren Kindern ihre ganze Habe vor ihrem Tode. Jeder Mann kauft so viele Frauen als er kann, mitunter alle heiratsfähigen Frauen einer Familie. Die zuletzt

1) Charlevoix: S. 288.

2) Schoolcraft, Hist. [3]: S. 214, 217.

heimgeführte Frau ist immer die Herrin der vorhergegangenen. Die Frauen werden mit der grössten Höflichkeit behandelt, als ebenbürtig betrachtet, und aller schweren unangenehmen Arbeit enthoben, wie eine andere Quelle bestätigt; sie sind die eigentlichen Inhaber der grossen Schafheerden; sie werden in die Ratsversammlung zugelassen, und üben bisweilen einen wirklichen Einfluss auf die Beratungen aus. Die Frauen leben im Geschlechtsleben sehr zuchtlos und betrachten Unzucht nicht gerade als Verbrechen. In einem früheren Teile unseres Buches sahen wir schon, dass der Gatte, wenn seine Frau die Ehe brach, seine Wut nur an leblosen Sachen äusserte, wahrscheinlich gerade weil die Frau zu frei, zu sehr ihm ebenbürtig, zu kräftig von ihrer Familie geschützt wird, dass er sich an ihr selbst rächen könnte [1]).

Die *Tlinket-Indianer* haben eine entschieden matriarchalische Verfassung der Familie. Dall sagt: das Kind nimmt gewöhnlich das Totem der Mutter an, und Petroff bestätigt dies, indem er behauptet: die Kinder gehören zum Clan der Mutter. Die Reichen haben gewöhnlich mehrere Frauen; die erste Frau hat volle Autorität über die späteren. Der Mann, welcher ein Mädchen zu ehelichen wünscht, schickt so viele Geschenke als er nur zusammenraffen kann an ihren Vater. Ist der Mann später unzufrieden mit ihr, so darf er sie zurückschicken, doch mit Verlust ihres Brautschatzes und seiner Geschenke an den Vater, ausser in dem Falle ihrer Untreue. Es kann auch mit beider Einverständniss ohne Einfluss des Vermögens Ehescheidung stattfinden. Der verheiratete Mann lebt entweder mit seinem Schwiegervater oder im eigenen Hause; wählt er das letztere, so bekommt seine Frau eine dos von ihrem Vater an Wert seinen Geschenken gleich; immer aber bleiben die Kinder bei der Mutter. Das Levirat besteht in der strengsten Form; erfüllt die Wittwe ihre Pflicht dem Bruder oder Schwestersohn des verstorbenen Gatten gegenüber nicht, so bricht eine blutige Fehde aus; hatte der Verstorbene aber gar keine Verwanten, so darf die Wittwe frei einen Gatten wählen. Im Hause ist die Frau Herrin. Die

1) Bancroft [1]: S. 506, 512, 513, 514.

Sitte erlaubt den verheirateten Frauen einen „Gehilfen" zu haben, mit welchem sie aber nur den Beischlaf üben darf, wenn der Mann abwesend ist; dieser „Gehilfe" ist immer der Bruder oder nächste männliche Verwante des Gatten. Wenn die Frau sich von irgend einem fremden Manne verführen lässt, so ist der Verführer gehalten dem Gatten eine Busse zu zahlen und „Gehilfe" zu werden, wenn er, was selten geschieht, dem Schwert des beleidigten Gatten entwischt. — Die Frau wird gewöhnlich sehr grausam behandelt [1]).

Die *Warrau* haben das Matriarchat, insofern als die Kinder zur Familie der Frau gehören, und der Mann, nachdem ihre Eltern das Mädchen schon früh mit ihm verlobten, bis zu ihrer Reife bei ihnen arbeitet; bis dahin beschenkt er seine Braut öfter und ist überhaupt sehr höflich für sie. Das Levirat und die allgemeine Polygamie zeigen aber einen Anfang des Patriarchats an [2]).

Die *Arawak* betrachten die Kinder auch als zur mütterlichen Familie gehörig; der Mann arbeitet bei dem Vater der Frau, bis der Familienzuwachs eine eigene Niederlassung erfordert; aber auch hier deuten Levirat, Polygamie und Couvade auf eine sogar ziemlich hohe Entwicklung des Patriarchates hin. Die Mädchen sind nicht frei in der Wahl eines Gatten und werden von den Eltern früh verlobt. Der Mann liebt seine Frau leidenschaftlich und beleidigt in seiner Liebe, rächt er sich ausschweifend [3]).

Die *Inyu von Kap Barrow* verloben ihre Kinder in frühester Jugend; geschah dies aber nicht, so sucht die Mutter eine Frau für ihren Sohn, welcher am Tage bei seiner Braut arbeitet. Der Mann prügelt öfter seine Frau, aber das Umgekehrte findet auch oft genug statt. Die Frauen haben in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ebensoviel Einfluss als die Männer, und werden bei einem Tauschgeschäft immer durch den Mann zu Rate gezogen. Mitunter tauschen zwei Männer ihre Frauen. Wenn ein

1) Dall: S. 414—416. Petroff: S. 165, 167, 169.

2) R. Schomburgh, I: S. 125, 165, 169; II: S. 447.

3) Brett: S. 98—101. Martius: S. 688, 691, 693. R. H. Schomburgk: S. 459.

„In diesem Alter tritt die junge Frau auch eine erste Ehe an. Diese wird von den jungen Leuten oft selbst angeregt oder durch die Alten zustande gebracht, in letzterem Falle kommen nur Rücksichten des Nutzens in Betracht." Der Mann zahlt dem Vater ein Stück Geld je nach seinem Vermögen und bleibt in ihrem Hause. „Ist der Mann arm, so bezahlt er nur wenig oder auch gar nichts, er arbeitet dann im Hause seiner Frau, aber oft dauert die Ehe nicht lange, und wird die Frau irgendwo als Armengól verlangt, so geht sie ruhig weg, auch kann der junge Mann sich eine andere Frau suchen." Die erste Entbindung der Frau findet in ihrem elterlichen Hause statt, auch muss der Mann ihren Eltern eine Abgabe entrichten; fürderhin bleibt er verpflichtet ihrem Vater bei speciellen Gelegenheiten ein Geldgeschenk zu leisten, wofür er ein kleineres von ihm zurückerhält.

„Wenn die Frau stirbt, wird ihr Mann ihrer Familie ganz fremd; seine Kinder bleiben bei den Schwiegereltern und vergessen den Vater ganz. Dauerte die Ehe jedoch lange und wachsen die Kinder bei dem Vater auf, so dass zwischen ihm und denselben eine starke Anhänglichkeit entstehen konnte, so bittet der Vater seine früheren Schwiegereltern ihm die Kinder zu lassen, was unter Umständen gerne bewilligt wird. Sie gehören dann bei Lebzeiten des Vaters sowohl zu seinem Hause als auch dem der Grosseltern mütterlicherseits und verweilen zeitweilig in beiden. Fühlt sich der Vater dem Tode nahe, so giebt er den Kindern vorher noch ihr Geld und ist er tot, so gehen sie endgiltig nach ihrer Heimat zurück. Die bei ihrem Manne in der Fremde lebende Frau führt sein Haus und erfreut sich während seiner Lebzeit grosser Achtung seitens dessen ganzer Familie." Im Geheimen wird sie aber überwacht und besonders Acht gegeben auf das Geld, welches ihr Mann ihr giebt. Bei seinem Tode wird ihr von seinen Verwanten so viel Geld als möglich abgepresst.

„In der pelauischen Ehe herrschen Rücksichten der gegenseitigen Nützlichkeit vor und bei dem Abhandensein derselben kann sie nicht bestehen. Verzögert der Schwiegersohn das Achoran-

Geld oder zeigt es sich, dass die Frau ein besseres Ehegeschäft anderswo machen könnte, so verlässt sie ihren Mann ohne Zaudern. Andererseits, wenn ein Mann, der mit seiner Frau Jahre lang lebte, sie los sein will, so giebt er ihr das Omsŭmuk-Geld und betrachtet sich für geschieden." Das Verhältniss zwischen Eheleuten ist ein völlig praktisches, die Liebe überlassen sie den jungen Leuten. „Beide Seiten sind völligt bewusst, zu welchem Zwecke sie sich verbunden und fassen ihr Verhältniss möglichst nüchtern auf. Der geringste äussere Beweis einer Zärtlichkeit, irgend eine Liebkosung sind verbannt und verpönt aus dem häuslichen Leben, und Eifersucht seitens des Mannes ist weniger das Zeichen des verwundeten Gefühls als des äusseren Anstandes. Kommt so etwas vor, so muss der Schuldige bezahlen, denn die sittlich vorgeschriebene Todesstrafe aus „Kăsmákal" wird nur dann ausgeübt, wenn er sich in dem Lande der Frau befindet. Er tötet den Dieb seiner Frau, verlässt die letztere, und flieht nach der eigenen Heimath, die Sache hat dann keine weiteren Folgen. In seiner eigenen Heimath darf er den Ehebrecher nicht tödten, da er sonst dem Blalš für den „maϑ el arakáϑ" unterfallen würde. Er verlangt also nur den „ŭsáker", ein Geldstück, oder schlägt den Übertreter krumm und lahm." „Dagegen hat die Frauk legitime Weise ihre Eifersucht kundzugeben (und muss den Verkehr des Mannes mit den Armengóls wie auch die Vielweiberei desselben anerkennen." Nur die reichsten und ältesten Häuptlinge aber haben mehrere Frauen, und die Polygamie ist mehr eine durch die sociale Stellung des Mannes bedingte Sitte als ein Ausfluss der Sinnlichkeit [1]). Der Mann scheint also die Frau wegen ihres Ehebruchs gar nicht zu strafen, sondern sie bloss zu verlassen [2]).

Bei den *Mortlock-Insulanern*, welche streng exogam sind, suchen die Männer ihre Frauen ausserhalb des Stammes und sind deshalb fast immer abwesend. Die ältern Männer, welche eine Frau

1) Kubary, Pelau: S. 51—61. Semper, Pelau: S. 114, 115.

2) Durch das ganz ausserordentliche Interesse dieses typischen Bildes fühlten wir uns veranlasst es in voller Ausführlichkeit mitzuteilen.

Siehe Kohler, Zeitschr. f. vergleich. Rechtsw. VI: S. 323 seq.

von einem anderen Stamme heiraten, müssen sich bei ihr aufhalten und das ihr zugehörige Land bearbeiten; das Product des eignen Landes in ihrem Stamme führen sie der Frau auch zu. Die Kinder sind nur für die Mutter wirkliche Kinder, für den Vater sind sie nicht zu seinem Stamme gehörende Fremde; Vater und Kinder sind Widersacher, wenn ihre Stämme einander bekriegen. Der Mann lebt erst längere Zeit bei seiner Frau, die älteren Männer und die Häuptlinge aber haben ihre Familie bei sich, die älteren Kinder besuchen öfter den Geburtsort ihrer Mutter, die Söhne bearbeiten ihre dort gelegenen Ländereien und sind dort landespflichtig. So lange der Vater lebt, sind die Kinder in seinem Stamme angesehen, nach seinem Tode sind sie sammt der Mutter Fremdlinge. Mann und Frau gehen die Ehe aus freiem Willen ein, aus Liebe und Sympathie für einander. Die Frau ist unabhängig vom ihrem Manne, doch tyrannisiren die Brüder die Schwestern, und fürchtet die Mutter ihre verwöhnten Söhne. Der Bruder der Frau ist ihr natürlicher Schützer; seine Zustimmung zu der Ehe wird durch Geld erlangt. Aus der Exogamie und dem Matriarchate resultirt die bevorzugte Stellung der Frau, welche ihren Ausdruck darin findet, dass die älteste Frau des Stammes als dessen sociales Haupt angesehen und mit besonderer Achtung behandelt wird [1]). Leider wird vom Berichterstatter die Bestrafung des Ehebruchs gar nicht erwähnt. Weil aber der Mann gar keine Autorität über die Frau auszuüben scheint, ist es nicht wahrscheinlich dass er beim Ehebruch eine schwere Strafe über sie verhängen könnte.

Auf *Neu-Seeland* werden die Weiber im Allgemeinen nicht schlecht behandelt, obwohl sie eine entschieden tiefere Stellung einnehmen als die Männer. Sie nehmen an allen öffentlichen Angelegenheiten, auch an den Kriegsberatungen Teil, begleiten den Mann stets, ja sie gehen oft mit in den Kampf um die Männer anzufeuern; harte Arbeit liegt der Frau nicht ob, sondern ist des Mannes Aufgabe. Zank zwischen Ehegatten oder gar Misshandlung der Frau von Seiten des Mannes kommt nie oder doch

1) Kubary, Mortlock: S. 249, 252, 260—262.

selten vor; auch essen Männer und Weiber hier gemeinschaftlich und findet die Mutter bei den Kindern denselben Gehorsam wie der Vater.

Durch die Ehe kam der Mann in den Stamm und den Rang seiner Frau, nicht umgekehrt, und gehörte jenem auch im Kriege mit dem Stamme, in dem er geboren, an; so konnte das Kind durch die Mutter einen höheren Rang erhalten als der Vater. Der Mann lebt mitunter auch in der Familie seiner Frau [1]). Obwohl also das Matriarchat noch in mancher Hinsicht vorherrscht, wie auch daraus hervorgeht, dass, wenn die Mutter Sklavin und der Vater frei, das Kind Sklave ist, so waren doch die ältesten Söhne der ältesten Zweige der Familien die Häuptlinge, kannte man die Primogenitur und vererbte die Häuptlingschaft erst in der weiblichen Linie, wenn es keine männliche Nachkommenschaft mehr gab. Auch konnten talentvolle Rangatira mehr Macht erhalten als geborne Häuptlinge und diese erworbene Macht ihren Kindern nachlassen.

Vor der Ehe leben beide Geschlechter sehr ausschweifend und die Mädchen können ihre Gunst schenken, wem sie wollen. Öfter werden Kinder schon vor ihrer Geburt verlobt. Auch verloben Freunde und Brüder öfter ihre Kinder mit einander; das Mädchen wird durch die Verlobung für alle anderen Männer streng tapu. Mädchen von zehn Jahren heiraten schon. Will das als Kind oder vor der Geburt verlobte Mädchen später nicht heiraten, so wird sie gezwungen, und so ist es möglich, dass sehr oft alte Männer mit jungen Mädchen heiraten. Wenn das Mädchen mit einem Liebhaber entläuft, werden beide tüchtig geprügelt, falls er hohen Ranges, sonst werden ihm alle Güter abgenommen

1) Bastian, Inselgruppen: S. 191 sagt: „Folgt die Frau aus einem anderen Stamm, *hapu*, dem Mann, muss sie von diesem mit Land versehen werden, während sie ihres Anrechtes auf die väterliche Erbschaft verlustig geht. Folgt der Mann der Frau nach ihrem Hapu, erhält er dort ein Stück Land zur Bebauung, das sein Eigenthum bleibt, auch wenn er später (nach dem eigenen Hapu zurückkehrend) seiner Frau nur gelegentliche Besuche abstattet. Die Frau erhebt den Mann zu ihrem Rang, aber nicht der Mann die Frau. Die Frau sucht den Mann zum Eintritt in ihren Stamm zu bewegen, um diesen zu stärken."

oder wird er getötet. Ehescheidung kommt nicht selten vor, auch schickt der Mann öfter seine Frau aus dem Grunde fort, dass er sie weniger liebt, dass sie unfruchtbar, oder dass er eine neue Heirat wünscht, die Stiefmutter die Kinder schlecht behandelte, die Mutter ihr Kind mordete, die Frau ihr Vermögen verschwendete, faul oder zu kokett war, weigerte eine Concubine zuzulassen, eifersüchtig war u. s. w. Wünscht die Frau eine Scheidung, so sucht sie bloss ihre Verwanten auf; beide können sich nach der Scheidung gleich wieder verheiraten. Nach langem Streit erhält der Vater gewöhnlich die Kinder. Die Männer prostituiren öfter ihre Frauen für Geld. Das tapu wurde gelegentlich auch benützt um die Untreue der Frauen zu verhüten. Die Frauen bringen ihre Mitgift mit und werden nicht gekauft. Die Einwilligung des Bruders zur Ehe galt für besonders wichtig, wie nach dem Tode der Eltern der Bruder auch über die Verheiratung der Schwester verfügt. Polygamie kommt vor, ist aber keineswegs allgemein herrschende Sitte; die zuerst gewählte Frau oder die Mutter des erstgebornen Kindes ist die Hauptfrau. Ehebruch der Weiber wird durch Fortschicken, Schläge oder Tod der schuldigen Frau gestraft, wenn nicht der Liebhaber Ersatz für sie zahlt.

Die Wittwen sind so lange tabu, bis die Gebeine des abgeschiedenen Gatten an die letzte Ruhestätte gebracht sind; sie dürfen sich wieder vermählen und übertragen dann, wenn ihr Mann ein vornehmer Häuptling war, ihren früheren Einfluss auf ihren zweiten Gatten [1]).

Auf *Tonga* finden sich auch noch sehr viele Spuren des Matriarchates. Der Adelstitel vererbt sich nur durch die Mutter; ist sie nicht adlig, so ist das Kind es gewiss auch nicht und umgekehrt; die Frau und ihre Kinder können einen höheren Rang haben als der Gatte und Vater. Die Frauen der Häuptlinge haben auch eine Art Hof von Frauen und Töchtern der Adligen; bisweilen, obwohl selten regiert eine Frau selbst. Die

1) Polack: S. 95, 130, 136, 139, 145, 147, 159—161, 173, 174. Rusden, New-Zeeland [1]: S. 15, 17, 21. Thomson [1]: S. 94—96, 149, 176—179, 209. Gerland [6]: S. 120—126, 128—130, 210. Meinicke [1]: S. 326. Bastian, Inselgruppen: S. 191.

Frauen verrichten keine schwere Arbeit im Hause oder auf dem Felde. Jeder Häuptling ehrt seine ältere Schwester. Am Tisch werden erst die Fremden dann die Frauen und dann die Männer bedient. Aber doch bekommt der Sohn eines Matabole seinen Titel erst, wenn sein Vater gestorben; auch der Sohn und der Bruder eines Mooas bleiben Tooas, bis der Vater oder Bruder gestorben; der Sohn übt meistens wieder den Beruf des Vaters aus. Es finden sich also Anfänge des Patriarchats. Aber doch wird das Vermögen wie der Rang in weiblicher Linie vererbt. Die Frauen werden nicht nur höflich behandelt, sondern geradezu verehrt. Jede Frau mit einem Manne unter einem Dach und unter seinem Schutze lebend ist verpflichtet ihm absolut treu zu sein; die Untreue einer verheirateten Frau ist auch sehr selten; die ehebrecherische Frau eines Häuptlings würde gewiss durch ihn getötet, die eines Tooas nur geprügelt werden. Die Untreue wird auch als Sünde betrachtet. Der Mann kann seine Frau ohne Weiteres fortschicken. Die unverheirateten Frauen sind völlig frei, obwohl es auch von ihnen schändlich genannt wird, den Liebhaber zu oft zu wechseln. Ungefähr ein Drittel der Frauen wurde als Kind verlobt, die anderen verheirateten sich nach eigener Wahl [1]).

Auf den *Sandwich-Inseln* wird für die Frau kein Brautschatz gezahlt; das eheliche Band ist sehr locker, aus den geringfügigsten Gründen wird die Frau durch ihren Mann fortgeschickt. Es giebt viel mehr Männer als Frauen. Der Rang des Kindes wird nach dem der Mutter gerechnet. Die Frauen sind gut behandelte Bediente, nur bei den Vornehmen gab der Rang der Frau ihr Rechte und Bedeutung. Die Mädchen sind sehr, die verheirateten Frauen ziemlich zuchtlos. Die Sitte fordert, dass der Gastherr seine Frau dem Gaste anbietet. Ehebruch in den höheren Ständen wird mit Enthauptung gestraft [2]).

Auf dem *Babar-Archipel* zahlt der Mann zwar für seine Frau,

1) Mariner [2]: S. 156, 163, 166, 217, 215, 156, 157, 159, 89, 90, 97, 171, 228, 231—236. West: S. 260, 267. Waitz [6]: S. 171. Bastian, Inselgruppen: S. 34.

2) Ellis [4]: S. 435, 421. Meinicke [2]: S. 302, 305.

aber er folgt ihr doch und wohnt in ihrem Hause; auch gehören die Kinder zur Familie der Mutter; aber es herrscht Polygamie und die nicht verheirateten Kinder erben von ihrem Vater, und vor Allem: es gilt als eine Ehre eine Frau aus einer anderen Negari zu rauben, und die Kinder aus solcher Ehe folgen dem Vater, auch wenn die Busse, auf die That gestellt, noch nicht bezahlt ist. Wir erfahren nichts von einer Strafe, welche die ehebrecherische Frau treffen könnte, nur dass der Mann den Ehebrecher töten darf, und er vorläufig versucht mit seinen bewaffneten Verwanten die Schweine u. s. w. der Negari seines Feindes zu töten. Die Familie des Ehebrechers beruhigt ihn aber durch Geschenke, und sie oder er selbst zahlen dem Gatten ausserdem noch eine gewisse Busse; hernach darf der Ehebrecher die Frau heiraten, sie ist frei [1]).

Auf der Insel *Serang* sind die jungen Leute völlig frei im sexuellen Verkehr. Die verheirateten Frauen haben in Negari-Angelegenheiten gleiche Rechte als die Männer und geben sehr oft ihr Verlangen kund. Die Frauen werden gut behandelt, weil sie eine schlechte Behandlung nicht dulden würden. Die Vaterschaft beruht auf der Aussage der Frau. Die Heirat erfolgt nach der freien Wahl der Parteien. Der Bräutigam beschenkt die Eltern der Braut; wenn einmal verheiratet, wohnt der Mann bei ihren Eltern, gehört zu ihrer Familie und lebt sogar nach ihrer Religion. Erst wenn der Brautpreis vollständig bezahlt ist, gehört die Frau zur Familie ihres Gatten, welcher zur Erhaltung des Rechtes auf sie ihre Eltern unausgesetzt beschenken muss; die Kinder vor der Zahlung geboren gehören manchmal den mütterlichen Grosseltern; wenn der Mann gar nicht bezahlt, bleibt er in ihrer Familie. Und doch kommt das Levirat und die Polygamie vor, und wird mitunter die Heirat durch Entführung vollzogen, weil dann bloss ein kleiner Brautschatz zur Sühne bezahlt zu werden braucht, und volles Recht über die Frau und die Kinder erlangt wird. Leider erfahren wir nur, dass der des Ehebruchs schuldige Mann dem Gatten nach richterlicher Ent-

1) Riedel, Rassen: S. 352, 336, 344, 363.

scheidung eine Busse von einem Gong, fünfzig bis hundert alten Schüsseln, einem Sarong für den Mann und eine alte Schüssel für jedes Kind zu zahlen hat. Höchstwahrscheinlich war hiermit aber das Band zwischen dem ehemaligen Gatten und der Frau gelöst und gewann der Liebhaber sie durch diese Zahlung zur Frau [1]).

In den letzten zwei Fällen wurde die Frau wohl gar nicht bestraft und der Ehebrecher auch bloss, wenn er nicht zahlen wollte; er brauchte die Frau nur ein bischen teuer vielleicht zu kaufen und damit war die Sache erledigt.

Auf der Insel *Leti* dürfen Schwester- und Bruder-Kinder einander heiraten, die Kinder zweier Schwestern aber nicht, was offenbar auf das Matriarchat hindeutet. Die jungen Leute wählen sich frei zur Ehe; der Mann zahlt keinen Brautschatz für die Frau; er bleibt in ihrer Wohnung, bis er eine eigene errichtet hat. Früher fand die Verheiratung in reiferem Alter Statt und die Verlobung dauerte Jahre; es veranlasste dies aber zu viele Streitigkeiten. Die Knaben aus der Ehe folgen der Mutter, die Mädchen dem Vater. Wenn der Vater stirbt, bleibt die Wittwe sein Vermögen verwalten; heiratet sie wieder, so tritt der Mann der verheirateten ältesten Tochter oder der älteste Sohn in ihre Stelle. Die rilalauna oder Häuptlinge (erblich in der weiblichen Linie) entscheiden in der Klage über Ehebruch vor dem kaptene und den rangkai und der ganzen Bevölkerung; der Schuldige muss dem Gatten dreissig goldne Tafeln und noch einige Leinwand geben. Ehemals aber wurden die ehebrechenden Parteien ohne Weiteres getötet; zu der Zeit entschieden auch die serulu, die Familienhäupter, autonomisch ihre eigenen Sachen. Ehescheidung erlaubt die Familie nur nach Untreue der Frau oder wenn der Mann sie misshandelte; wenn die Frau die Ehe bricht, erhält der Mann um seine Schande zu bedecken ein Karbau, ein maas, ein snikir, ein sarong und ein patola [2]).

Die Sitte der *Jakuns* von Malakka fordert, dass der Mann um

1) Riedel, Rassen: S. 96, 97, 102, 132, 144, 103.
2) Riedel, Rassen: S. 385, 390 395, 384.

das Mädchen bei ihrem Vater anhält; wenn er sie aber bei ihrer Flucht nach dem Walde nicht einholt, oder, während sie um ein Feuer läuft, nicht ergreift, was doch gewissermassen in ihrer Hand liegt, bleibt sie frei. Polygamie wird streng verurtheilt, wohl aber kann der Mann seine Frau willkürlich wegschicken und eine andere Frau nehmen, wobei er aber, was er ihr schenkte, verliert. Die Kinder wählen ob sie dem Vater oder der Mutter folgen wollen; sind sie noch zu jung zur Wahl, so folgen sie der Mutter. Wenn eine verheiratete Frau genotzüchtigt wurde, ruht die Beweislast auf ihr; gelingt ihr der Beweis, so wird sie zwar nicht getötet, wie sonst der Fall sein würde, sondern fortgeschickt, weil es Schande ist eine Frau zu behalten, welche mit einem anderen Manne copulirte. Werden die Parteien aber im Akte des Ehebruchs betroffen, so werden beide getötet [1]).

Die *menangkabauschen Malaien*, welche vor Allem die padangschen Hochländer bewohnen, haben die matriarchalische Verfassung: die Frau bleibt während der Ehe in ihrer suku (Stamm), factisch verlässt sie sogar das Haus nicht, worin sie geboren ist. Der Mann aber verlässt eben so wenig seine suku; die Ehe führt also nicht zu einem Zusammenleben der Gatten. Am Tage nur arbeitet und isst er mit ihr in der ersten Zeit der Ehe, später kommt er erst abends und bleibt bis zum nächsten Morgen. Das Haupt des Haushaltes ist nicht der Vater, sondern der älteste Bruder der Frau. Die Kinder erben nur von der Mutter, nie von dem Vater. Das Vermögen des Mannes bleibt während der Ehe strenge von dem der Frau getrennt; nur was sie durch gemeinsame Arbeit erworben haben, bildet ihr gemeines Vermögen. Die erste Heirat wird gewöhnlich durch die Mutter besorgt, und ist nicht ein Ausfluss der Liebe der jungen Leute; vielleicht übt der junge Mann noch einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Braut aus, jedenfalls wird nach dem Willen des jungen Mädchens gar nicht gefragt. Bisweilen wird ein Mädchen lange vor der Geschlechtsreife mit einem erwachsenen Mann verehelicht. Die erste Ehe, welche also nicht ein Produkt der Liebe ist, wird gewöhn-

1) Newbold: S. 407, 408, 394. Favre: S. 264, 269.

lich nach wenigen Jahren, ja Monaten, schon gelöst. Die zweite Ehe aber, wobei der Mann und die Frau beide selbständich wählen, ist dauerhafter. Bei der Ehescheidung folgen die Kinder immer der Mutter [1]). Wie bei diesen Verhältnissen selbstverständlich wird die Frau nicht durch ihren Mann gekauft. Die Frau und ihr ältester Bruder, mamaq, haben hauptsächlich Autorität in der Familie. Ist ein Mädchen oder eine Frau widerspenstig, gehorcht sie dem Willen des Familienhauptes, z. B. in Heiratsangelegenheiten, nicht, so wird ihr nicht selten ihr Anteil in der Benutzung der „sawah's" vorenthalten und zwingt man sie in der Weise zum Nachgeben. Wenn Jemand seine Frau auf der That des Ehebruchs ertappt und sie sammt ihrem Mittschuldigen auf der Stelle tötet, wird dies als eine gerechte Strafe des Verbrechens betrachtet. Wenn aber ein Dritter sie ertappt, und wenn der Gatte von seinem Tötungsrecht keinen Gebrauch macht, wird den Schuldigen eine Busse auferlegt, ka mănaboejs badannjô, zum Lösegeld ihres Körpers; thatsächlich wird gewöhnlich die Strafe des măandam auf beide Schuldige angewendet, d. h. sie werden Zwangsarbeiter ohne Lohn beim Rădjô [2]).

Wir haben jetzt die Gewalt, welche auf die jungen Leute, speciell auf die Mädchen, gelegentlich der Wahl eines Gatten oder einer Gattin, durch die Eltern ausgeübt wurde, und die, welche der Mann seiner Frau gegenüber geltend machte und sich vor Allem in der Bestrafung des Ehebruchs zeigte, bei vierundzwanzig Völkern von den verschiedensten Teilen der Erde dargestellt. Alle diese Völker befinden sich offenbar entweder noch im vollen Matriarchate oder im allerersten Übergangszustande zum Patriarchat.

Ob aber diese letzteren in den uns jetzt beschäftigenden Verhältnissen noch mehr vom Geiste des Matriarchats oder schon mehr von dem des Patriarchats durchdrungen waren, und ob der Karakter des Matriarchats sich in diesen Verhältnissen überhaupt

1) Wilken, Verwantschap, Ind. Gids, 1883: S. 678—682; Plechtigheden [1]: S. 22, 24.

2) Van Hasselt, Midden-Sumatra: S. 245, 248, 233; Wilken, Strafrecht: S. 110.

in regelmässiger, immer und überall gleicher Weise äussert, wird sich aus unserer Zusammenstellung der Hauptsachen ergeben, welche wir jetzt zur Erhöhung der Übersichtlichkeit folgen lassen.

Die freie Wahl des Gatten fanden wir bei den *menangkabauschen Malaien* (nur für die zweite Ehe), *Leti-Insulanern*, *Tonganern*, *Pelauern*, *Sandwich-* und *Mortlock-Insulanern*, *Jakunen*, *Tlinket-* und *Mandan-Indianern*, *Hidatsa* und *Itälmenen*, also bei elf von den vierundzwanzig Völkern.

Die Frau wird schon als Kind gekauft bei den *Fisch-Indianern Columbia's*, sonst wird sie gekauft bei den *Navajoe* und auf dem *Babar-Archipel*, als Kind schon verlobt wird sie bei den: *Warrau*, *Arawak*, *Eingebornen am Port Lincoln*, *Tasmaniern*, *Malaien* (für die erste Ehe), *Tonganern*, *Maori* (schon vor der Geburt).

Die Eltern (resp. die Mutter oder der Vater allein) wählen einen Gatten resp. eine Gattin, oder ihre Zustimmung zu der Heirat ist unbedingt nötig bei den: *Huronen*, *Creek*, *Wyandot* (obendrein ist die Zustimmung der weiblichen Ratsleute erforderlich), *Pelauern* und *Maori*. Bei den *Tasmaniern* kann der Stamm die Frau verschenken und prostituiren, obwohl die Frau es so zu fügen versteht, dass sie gewöhnlich den erwünschten Gatten bekommt.

Also findet sich nur bei elf Völkern völlige Freiheit der Gattenwahl, bei dreizehn irgend eine, in den meisten Fällen weitgehende, Beschränkung dieser Freiheit; die Kinderverlobung fanden wir bei sieben Völkern, den Kauf des Kindes zur Ehe bei einem.

Wir dürfen also behaupten, dass die Wahlfreiheit, mit einigen Ausnahmen, sich bei den Völkern speciell findet, wo sich das Matriarchat am unverfälschesten und reinsten zeigt, wie sich dies denn auch erwarten liess. Nur in drei Fällen wurde die Frau gekauft, und eben weil dies sehr allgemein nicht der Fall war, die Frau im reinen Matriarchate keinen Kaufwert hatte, konnte man ihr auch eine freie Wahl lassen. Nur bei einem australischen Stamme fanden wir eine absolute Gewalt des Stammes über die Hand der Frau, ohne dass sie verkauft wurde. Das Verlangen nach dem Erlöse ist gewiss einer der Gründe der

Wahlbeschränkung der Frau gewesen. Sonstige Motive können gewesen sein: übertriebene Liebe und Misstrauen in die Richtigkeit der freien Wahl, obwohl diese beide nicht wahrscheinlich sind, weil bei der Kinderverlobung doch auch keine menschkundige Wahl möglich, weil die Scheidung gewöhnlich so leicht, und obendrein weil die Karaktere und Verhältnisse noch gar nicht so complicirt, die Eigenschaften erforderlich zu einer glücklichen Ehe so gar leicht zu unterscheiden und entdecken wären. Ein anderes, viel wahrscheinlicheres Motiv ist dieses, dass durch die Heirat eine gute Verbindung mit einer reichen oder mächtigen Familie, mit einem geehrten, einflussreichen Manne zu Stande gebracht werden könnte; es wurde dies aber erst möglich, nachdem solche socialen Differenzen entstanden waren; im vollen Matriarchate aber bei den primitivsten gesellschaftlichen Verhältnissen war schon die Verehelichung mit einem kräftigen, gefürchteten Krieger, einem geschickten, schlauen Jäger erwünscht, weil er ja entweder bei seinen Schwiegereltern wohnte und für sie arbeitete, oder doch, wenn er seine Frau besuchte, ihr zweifelsohne Jagdbeute u.s.w. mitbrachte. Die Eltern und die Mädchen zogen grosse Jäger und Kriegsleute vor, deren praktischer Nutzen damals schon zu offenbar war, weil die Notwendigkeit um alle Mittel zum Sieg in dem Kampfe um das Dasein anzuwenden zu gross und zwingend war [1]).

Von den Kinderehen sagt Wilken: „scheinbar eine Aeusserung der unbeschränktesten patria potestas, ist die Sitte, richtig aufgefasst, gerade umgekehrt eine Folge der geringen Macht, welche die Eltern in Heiratsangelegenheiten haben, ihres Unvermögens ihre Kinder, welche, wenn einmal erwachsen und zur Vernunft gekommen, selbst eine Wahl treffen würden, zu einer Heirat nach ihrem Willen zu zwingen" [2]). Die Kinderehe bei den matriarchalischen Völkern muss gewiss in dieser Weise erklärt werden.

Die Kinderverlobungen will der eben genannte Forscher anders erklären, „weil sie nicht, wie die anderen, als definitive

1) Darwin, Descent of Man, 1871 II: S. 374.

2) Wilken, Plechtigheden [1]: S. 22.

Verbindungen betrachtet werden können, sondern bloss als vorläufige, welche, wie die sonstigen Verlobungen, nach Kohler's Ausdruck, bloss „einen obligatorischen Anspruch auf Eheschliessung" geben. Es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob anfangs mit diesen Kinderverlobungen dasselbe beabsichtigt wurde als mit den Kinderheiraten." Wilken meint, dass durch die frühe Verlobung das Mädchen der den Mädchen erlaubten Zuchtlosigkeit entzogen, so zu sagen tabu gemacht wurde, weil der Mann seine Braut möglichst unschuldig zu heiraten verlangte [1]).

Es scheint diese Hypothese sehr gut begründet zu sein, doch wird das genannte Motiv in unseren Quellen gar nicht erwähnt, und die vorauszusetzende Zuchtlosigkeit und sexuelle Freiheit, obwohl in anderen Fällen so oft hervorgehoben, fehlen jetzt ebenso. Ich möchte daher meinen, dass auch den Kinderverlobungen die relative Ohnmacht der Eltern eine Ehe nach ihrem Wunsche zwangsweise durchzuführen, zu Grunde gelegen haben könnte: die Verlobung war ja immerhin ein gewisses Band, verpflichtete doch einigermassen später zu heiraten [2]). Weiter ist es auch gar nicht unwahrscheinlich, dass der Wunsch mittelst der Verbindung der Kinder eine Verbindung der Eltern zu erreichen unter den Motiven mitgezählt habe. Wo Endogamie herrscht ist noch ein Motiv möglich, nämlich dass der Mann sich bei dem oft vorkommenden Frauenmangel möglichst bald eine Frau zu sichern sucht, oder dass seine Eltern dies schon zeitig für ihn besorgen. Speciell bei den australischen Stämmen wäre dieses Motiv gar wahrscheinlich, weil die grosse Ausdehnung der Polygamie es den jüngeren Leuten schwer macht eine Frau, welche einigermassen jung oder sonst begehrlich, zu erlangen.

Was die häusliche Regierung anbelangt, so finden wir die typisch matriarchale Form, dass der Bruder der Mutter die höchste Autorität bildet, doch nur erwähnt bei den Malaien Sumatra's und den

1) Wilken, Plechtigh. II: S. 26. Siehe auch den vortrefflichen Aufsatz Post's („Hausgenossenschaften und Gruppenehen", Ausland 1891: S. 845).

2) Im Lincoln-Bai Stamme wurde die als Kind verlobte Frau gezwungen später das Versprechen der Eltern zu erfüllen und die Ehe einzugehen.

Mortlock-Insulanern. Nur bei den Itälmenen hat die Frau die vollständige Herrschaft im Hause, anscheinend auch bei den Tlinket, doch wird hier die grausame Behandlung der Frau im Widerspruche damit auch wieder erwähnt. Bei den Mandan bleibt der Vater der Herr im Hause der verheirateten Tochter. Bei den Tasmaniern scheint der Stamm einen tiefgehenden Einfluss auf jede Frau gehabt zu haben, sogar in dem Masse, dass er sie in seinem Vorteil prostituiren konnte. Bei den Creek und Navajoe wird die gute Behandlung der Frau hervorgehoben, welche sich wahrscheinlich auch bei den Caraiben fand, weil hier die Frau in der Hütte ihres Vater freier war als ihr dort verbleibender Gatte. Die Tyrannei der Söhne wird nur bei den Mortlock-Insulanern und bei den Mandan-Indianern erwähnt, obwohl hier im Allgemeinen die gute Behandlung der Frau constatirt wird. Die sklavische Unterwerfung der Frau unter ihrem Manne finden wir schon auf dieser Stufe, nl. bei den Huronen, Tasmaniern und Sandwich-Insulanern.

Die jungen Mädchen sind geschlechtlich völlig frei bei den Mandan-Indianern, Itälmenen und Huronen; wahrscheinlich war dies wohl auch bei noch vielen der anderen Völker der Fall, doch fanden wir es in unseren Quellen nicht erwähnt, welcher Umstand aber, wie wir schon oft betonten, durchaus nicht zur Annahme des Gegenteils berechtigt.

Bei den Wyandot ist die Mutter verpflichtet die Unzucht der Tochter zu strafen; thut sie dies aber nicht oder wird das unkeusche Betragen des Mädchens zu schlimm, so bemühen sich die weiblichen Ratsleute mit der Sache.

Die Freiheit der Frau ihren Mann zu verlassen finden wir nur von den Navajoe und Pelauern angeführt. Das Recht des Gatten seine Frau ohne Weiteres fortzuschicken ist bei den Jakuns und den Tlinket dadurch eingeschränkt, dass er durch seine Ausübung ihre Mitgift und den Brautpreis verliert. Dagegen ist der Gatte völlig frei seine Frau zu repudiiren bei den Sandwich-Insulanern, Port Lincoln-Australiern und Tasmaniern; bei den Huronen ist zur Scheidung beider Gatten Zustimmung erforderlich, weil sie sonst von den beiderseitigen Familien strenge ver-

urteilt wird; nur wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, hat der Mann das Recht seine Frau ohne ihre Zustimmung fort zu schicken.

Die verheirateten Frauen betragen sich ganz zuchtlos bei den Itälmenen, Navajoe und Sandwich-Insulanern; bei den Tlinket geht ihre Freiheit allerdings nicht so weit, doch gestattet ihnen der Mann seinen Bruder oder sonst einen seiner männlichen Verwanten zum Cicisbeo zu haben.

Zuletzt wollen wir noch die Bestrafungen des Ehebruchs der Frau zusammenstellen.

Bei den Navajoe-Indianern wird die Frau gar nicht bestraft, der Mann äussert nur seinen Zorn; der Itälmene prügelt sie, wenn er sie sehr liebt, sonst überlässt er sie ihrem Liebhaber (daneben wird aber erzählt, dass sich die Itälmenen öfter aus Eifersucht töten). Bei den Sandwich-Insulanern wird der Ehebruch nur in den höheren Ständen mit Enthauptung gestraft. Bei den Navajoe und Itälmenen findet sich also bloss eine Zornesreaction, und ist der Zorn ausserdem nur mässig. Eine höhere Stufe erreicht schon die Bestrafung des Ehebruchs bei den Tasmaniern und bei den niederen Ständen der Tonganer, welche die untreue Frau prügeln; bei den ersteren erhält die Frau auch mitunter einen Lanzstich, oder wird sie sogar getötet; dasselbe ist wohl der Fall bei den Australiern am Port-Lincoln beim heimlichen Ehebruch; der betrogene Creek prügelt seine Frau, wenn sie nicht zeitig flüchtet, und schneidet ihr die Haare ab; bei den Tlinket wird der fremde Verführer getötet, doch dass die Frau bestraft wurde, finden wir nicht; der Verführer kann sich auch durch Zahlung befreien, wobei er gezwungen wird ihr Cicisbeo und damit der Bediente des Hauses zu werden; der Wyandot schneidet der untreuen Frau das erste Mal das Haar, das zweite Mal ein Ohr ab. Auf Leti und dem Babar-Archipel kann der Ehebrecher sein Leben durch Zahlung einer Geldsumme lösen, wodurch er zugleich die Frau zur Ehe erhält; auch bei den Mandan nimmt der Gatte dem Ehebrecher Pferde und sonstige Sachen ab, wofür dieser aber die Frau zu sich nehmen kann. Bei den Pelauern tötet oder prügelt der Ehemann den Ehebrecher

oder zwingt ihn zur Zahlung, die Frau verlässt er bloss. Bei den Maori wird die Frau fortgeschickt, geprügelt oder getötet.

Die Häuptlinge der Tonganer töten ihre ehebrecherischen Frauen; getötet wird sie ebenfalls bei den menangkabauschen Malaien, doch wird gewöhnlich statt dessen eine Busse für sie gezahlt und kann sie auch bei unterbleibender Zahlung Sklavin des râdjo werden. Auch der Hidatsa tötet die Ehebrecherin; wenn er aber vom Liebhaber Geld für sie angenommen hat, darf er sie nicht mehr verletzen, und dazu wird es noch für ein Zeichen eines grossen, edlen Herzens gehalten die Frau ohne Weiteres dem Liebhaber zu schenken.

Die Frau wird also, nachdem sie die Ehe gebrochen hat, einfach ihrem Liebhaber überlassen: bei den Itälmenen und Hidatsa, überhaupt verlassen wird sie bei den Pelauern (mitunter) und Maori, dieses Verlassen dürfte aber praktisch so ziemlich dem Überlassen an den Liebhaber gleich zu stellen sein; gegen Zahlung einer Busse erhält der Liebhaber sie bei den Tlinket (in einigen Fällen), Mandan, auf Leti und der Babar-Archipel. Die Zahlung der Busse ist in den letzteren Fällen wohl das Hinzugekommene, ursprünglich wurde wohl auch hier die Frau nach dem Ehebruch einfach dem Liebhaber überlassen. Die einfachste und älteste Folge des Ehebruchs ist wahrscheinlich die blosse Aufhebung der Ehe gewesen. Der Ehebruch war damals noch kaum ein Rechtsbruch, die Frau zeigte einfach mit der That einen anderen Mann zu wünschen, der Mann erfüllte bloss diesen Wunsch. Erst bei veränderten oekonomischen Verhältnissen konnte das Freigeben der Frau zu einer eigentlichen Ausstossung werden. Die Auferlegung einer Busse an den Ehebrecher konnte sich erst entwickeln, nachdem der Mann ein gewisses Recht auf seine Frau bekommen hatte, und sie ihrer Arbeitskraft wegen ihm ein Wertgegenstand geworden war. Wie aber schon aus den angeführten Beispielen hervorgeht, bildete die Zahlung einer Busse eine Composition für den Verlust des Lebens, da der Gatte wenigstens bei einigermassen gefestigter ehelicher Organisation den Ehebrecher töten konnte. Diese Entwicklung soll aber an einer anderen Stelle unseres Buches untersucht werden.

Die merkwürdige Strafe des Haar- oder Naseabschneidens bedarf einer Erklärung. Speciell was das erstere, das Haarabschneiden, betrifft, bieten sich uns zwei Hypothesen dar: es könnte nämlich entweder als eine Beraubung vom geliebtesten und geehrtesten Schmucke, dem Haare, zur Bestrafung, oder aber als eine symbolische Reduction der Tötung betrachtet werden.

Die erstere Erklärungsweise findet darin eine Stütze, dass die Bearbeitung des Haares bei gar vielen Völkern eine der beliebtesten Verzierungsweisen des Körpers war; die Beraubung dieses Putzmittels also eine sehr empfindliche Strafe bilden musste. Hier gegenüber steht aber, dass wir eine derartige durchaus paedagogische Strafe auf dieser Stufe sonst nirgendwo finden, dass diese Strafe zudem öfter kaum eine disciplinäre sein könnte, weil sie die Begleitung des Ausstossens der Frau bildete, also doch einen viel strengeren Karakter hatte und die blosse Beraubung eines Putzmittels konnte doch nie diese Bedeutung erlangen; ausserdem scheint diese Strafe besonders häufig bei den Nord-Amerikanern vorzukommen, welche doch nie die Haare zum speciellen Putzmittel verwendeten wie so manche andere Völker, sondern sie gerade besonders schlicht und einfach trugen[1]).

Die zweite Hypothese, welche uns jedenfalls die wahrscheinlichere scheint, stützt sich darauf, dass das Haar in zahllos vielen Fällen statt des Lebens geopfert wurde[2]).

Bei manchen Völkern wurde auch dem Besitz der Haare eine grosse Bedeutung als dem Sitze der Kraft und des Lebensgeistes zuerkannt[3]). Zudem wurde auch in unseren Beispielen öfter das

1) Lippert, Die Kulturgeschichte in einzelnen Hauptstücken [1]: S. 186. Wir fanden das Haarabschneiden als Strafe auf Ehebruch der Frau noch bei den im folgenden Paragraphe zu nennenden Potawatomi, Omawhaw, Blackfeet und Botokuden, und sonst noch bei den Kenistenos und den Athapascans. (Schoolcraft, History [5]: S. 175), Pogginesen (Misc. Pap. rel. to Indo-China [1]: (S. 73)) und bei den Battak, also mit der Ausnahme der Botokuden, Battak und Pogginesen, findet sich diese Strafe nur bei den nordamerikanischen Indianern.

2) Siehe unsere Erste Hälfte und ausserdem Wilken's Haaropfer und Frazer's Burial Customs.

3) Wilken: „De Simsonsage" in „De Gids", 1888, S. 13 seq. des Abdruckes.

Abschneiden der Haare geradezu als ein Ersatz der Tötung bezeichnet, z. B. bei den Kenistenos und Athapascans.

Wenn wir aber diese Hypothese als die wahrscheinlichste annehmen, bleiben uns doch noch zwei Möglichkeiten zur Entscheidung übrig, nl. dass die Haarabschneidung nur als eine Art Warnung stattfand, das im Wiederholungsfalle wirklich das Leben genommen würde, oder aber als eine wirkliche Mässigung der früher thatsächlich ausgeführten Todesstrafe. Das letztere scheint am wahrscheinlichsten, da solche absichtliche Warnungen doch noch nicht vorkamen und unsere Quellen die Haarabschneidung wirklich neben der Tötung als Strafe anführen. Dass die Tötung in diesem Falle reducirt wurde, kann durch den Schutz, welchen die eigene Familie der Frau angedeihen liess, sowie durch die immerhin vorkommende und mögliche eheliche Liebe [1]) und durch die Rücksicht auf die Erhaltung der weiblichen Arbeitskraft erklärt werden.

Immerhin bleibt es einigermassen auffallend, dass diese Haarabschneidung, im Matriarchate so häufig, schon eine Reduction einer früheren Tötung sein sollte. Doch fanden wir die Tötung selbst auch einige Male und obendrein kommt die Haarabschneidung gerade bei den nordamerikanischen Völkern vor, wo das Matriarchat doch schon streng organisirt war und der Mann gewöhnlich auch schon Rechte auf seine Frau erlangt hatte [2]).

Die Abschneidung der Nase, welche wir meist alternativ mit der Haarabschneidung vereint fanden, kann entweder denselben Ursprung haben oder aus ihr als eine Verschärfung entstanden sein.

Das erstere könnte man nur deshalb geneigt sein anzunehmen, weil die Nase doch gar leicht mit dem Atem oder der Seele in Beziehung gebracht, als eine Art Sitz der Seele betrachtet werden könnte; die Reduction der Tötung auf eine Nase-

1) Brinton, „The American Race": S. 49 sagt bestimmt, dass eheliche Liebe sogar bei den wildesten indianischen Stämmen nicht so selten ist.

2) Siehe Morgan: „Ancient Society" und „Houses and House-Life of the American Aborigines".

Brinton: American Race: S. 46 seq. Races and Peoples: S. 55.

abschneidung somit eben so nahe läge als das Haaropfer oder die Schädelverehrung.

Das zweite könnte man sich vorstellen in der Weise sich entwickelt zu haben, dass erst die strafende Verstümmlung durch die Haarabschneidung entstand, diese sodann zu schmerzlos, ein bischen zu symbolisch, und daher disciplinär zu erfolglos befunden wurde, daher anfangs vielleicht nur im Wiederholungsfalle zu einer vor der Hand liegenden empfindlicheren Verstümmlung gegriffen wurde.

Es zeigt sich hier deutlich wie in dem Verhältnisse des Gatten zu seiner Gattin die Zornes-Reaction allmählig zu einer disciplinären Strafe reducirt wurde, und durch das Beispiel dieser Entwicklung musste allmählich eine ähnliche Umgestaltung auf anderem Gebiete gefördert werden.

Natürlich werden wir bei den patriarchalischen Völkern diese Entwicklung in einem schnelleren Tempo fortschreiten sehen, doch ist es von Bedeutung fest zu stellen, dass auch schon bei gar manchen matriarchalischen die Frau keine unbeschränkte Freiheit geniesst, sondern dass diese öfter erheblich durch die Autorität der Eltern oder Gatten eingeschränkt war, obwohl die Frau in der Mehrzahl der Fälle doch noch nicht einer regelmässigen strengen Zucht unterworfen war. Immerhin fanden wir schon auf dieser Stufe die Anfänge eigentlicher Zucht gerade in der Behandlung der Frauen und Töchter, sowie die ersten Keime disciplinärer Strafen in den Reactionen, welche bei den etwas höher organisirten Völkern den Ehebruch trafen.

§ 3. *Die Beispiele der patriarchalischen Völker.*

Wir lassen jetzt die Beispiele patriarchalischer Völker folgen, welche uns die Zucht über die Frau durch ihre Eltern oder ihren Gatten ausgeübt, sowie die Autorität der Eltern in der Verheiratung ihrer Kinder deutlich zeigen. Aus den oben genannten Gründen

scheint es uns auch jetzt wieder am besten erst die absichtslos gewählten Beispiele so ausführlich unsere Quellen nur gestatten dem Leser vor zu führen, und nachher zu versuchen ein einigermassen allgemeines Bild aus ihnen zu entwerfen, ohne dann Schematismus zu befürchten zu haben.

Bei den *Potawatomi*, welche noch deutliche Spuren eines ehemaligen Matriarchates zeigen, ist die Macht des Mannes über die Frau völlig unbeschränkt; wenn er sie misshandelt, wird sie nicht durch ihre Familie gerächt. Die Verlobung findet lange vor der Geschlechtsreife Statt. Der Mann prügelt die Frau, wenn sie faul oder nicht sorgsam genug für die Kinder ist. Der Ehebruch der Frau wird als grosses Verbrechen betrachtet; der Gatte prügelt sie oder schneidet ihre Nase ab [1]).

Bei den *Omawhaw* giebt der Mann auf die Ratschläge der Frau Acht; die Häuser gehören mehr den Frauen als den Männern. Die Mädchen werden öfter als Kind verlobt. Die Polygamie herrscht sehr allgemein; wenn der Mann aber eine zweite Frau nimmt, muss er öfter vorher die darüber erzürnte erste Frau züchtigen, welche sogar von ihm fortläuft, bis Freunde die beiden Gatten wieder mit einander ausgesöhnt haben. Die Männer sind sehr eifersüchtig, und doch bieten sie öfter ihre Frauen dem Gaste an, und sind die Frauen nicht selten untreu. Die Frau heiratet aus Convenienz oder aus kindlichem Gehorsam. Fast alle verheirateten Frauen haben geheime Liebschaften, deren Früchte sie abtreiben. Bisweilen finden Festlichkeiten Statt, bei welchen die Frauen frei mit anderen Männern Unzucht treiben. Es finden sich also in diesem Volke auch wieder gar viele Spuren des Matriarchates. Der eifersüchtige Ehemann, welcher seine Frau beim Ehebruch ertappt, wird ihr gewöhnlich bloss die Haare abschneiden, seltener die Nase oder die Ohren; bisweilen wird er ihr auch den Kopf und das Gesicht mit seinem Messer verwunden, wodurch er sie zugleich repudiirt und sie gezwungen ist eine gemeine Hure zu werden.

Die strengste Strafe besteht darin, dass er sie auf der Erde

1) Keating [2]: S. 111, 126.

festbindet und sie in diesem Zustande bis zu dreissig Männern zur geschlechtlichen Benutzung überlässt. Es kommt aber auch vor, dass er sie sogar ausserdem mit einem Geschenk von Pferden und anderen Sachen ohne Weiteres dem Liebhaber überlässt [1].

Der *Blackfeet-Indianer* zahlt für seine Frau, und nimmt sie ohne weitere Ceremonien mit; wenn er ihrer genug hat, schickt er sie wieder heim, sie nimmt ihre Siebensachen zusammen und geht, die Kinder aber bleiben beim Vater. Die Männer bemühen sich wenig mit den häuslichen Angelegenheiten; sie haben mitunter bis sechs oder acht Frauen, welche sie gelegentlich den Weissen für Branntwein prostituiren. Der Mann rächt die heimliche oder von ihm nicht gut geheissene Untreue seiner Frau mit dem Abschneiden ihrer Nase (sechs von zehn Frauen sind ohne Nase) oder ihrer Haare, bisweilen tötet er sie auch gleich.

Wenn aber die Frau eines Mitgliedes irgend eines Vereines Ehebruch beging, drängt sich in der Nacht der ganze Verein in ihr Zelt, notzüchtigt sie und schneidet ihr die Nase ab; ihr Mann ist verpflichtet sie zu verstossen. Niemand heiratet ein solches Weib ohne Nase oder ohne Haare, sie ist deshalb gezwungen für Lohn oder Nahrung in fremden Hütten zu arbeiten [2].

Die *Hûpa Californiens* kaufen ihre Frauen; obwohl grosse Zuchtlosigkeit allgemein herrscht, wird ein uneheliches Kind sehr verachtet und nimmt es ungefähr die Stelle eines Sklaven ein. Die Frauen sind keine abjecten Sklavinnen, obwohl die Männer durch alle Mittel sie zu unterdrücken versuchen. Nur der Gatte bestraft seine ehebrecherische Frau; sie scheint nicht recht als zurechnungsfähig betrachtet zu werden; wenn ein Gatte seine Frau mit einem Anderen in den Wald gehen sah, prügelt er sie, geschah es aber öfter, so tötet er sie [3]. Der vorletzte Satz bedeutet nur, dass die Gemeinschaft die ehebrecherische Frau nicht straft.

1) James [1]: S. 219, 217, 231, 233, 234, 238, 258.

2) Zu Wied, Nord-Am. [1]: S. 573, 577 seq. Schoolcraft, Hist. [5]: S. 182.

3) Powers: S. 75, 86 412.

Die *Karaiben* der Inseln befinden sich im Übergange vom Matriarchat zum Patriarchate. Sie üben die Polygamie; die Männer sind nicht eifersüchtig auf ihre Frauen. Die Frau arbeitet schwer und, während sie arbeitet, hält der Mann das Kind, nie aber wird er ihr helfen bei der Arbeit. Die Couvade wird sehr sorgfältig beobachtet. Bisweilen wählt der Mann sich selbst eine Frau, gewöhnlich aber bieten die Eltern ihre Tochter einem Manne nach ihrer Wahl an. Ihre Mutter drängt sie ihn zu nehmen. Die Mutter prostituirt bisweilen ihre Tochter, wenn diese nicht bald heiratet. Nach der Heirat bleibt die Frau in der Hütte ihres Vaters, wo sie eine bessere Stellung als ihr Mann einnimmt, welcher da arbeiten muss und nicht mit ihren Eltern reden darf. Sie sind im Allgemeinen sehr obscön; wenn sie betrunken sind, wird der Coitus sogar öffentlich geübt [1]). Leider schweigt unsere Quelle durchaus über den Ehebruch.

Die *Macusi* kaufen ihre Frauen, während diese noch Kinder sind, doch verweigern diese dann öfter wenn erwachsen dem Bräutigam zu folgen. Alles andere verhält sich ungefähr wie bei den oben behandelten Arawak und Warrau, auch dass das Kind zum Stamm der Mutter gehört, nur dass die Polygamie sehr selten ist, dagegen kann der Vater sein Kind verkaufen; auch dient der Mann den Eltern seiner Frau nur bis zur Heirat, hernach führt er die Braut in sein Haus und ist ihr Meister. Wenn der Mann ein erwachsenes Mädchen wählt, fragt er ihren Vater um ihre Hand. Was die Frau auf dem Felde erarbeitet und nicht für den Haushalt braucht, darf sie zum Ankauf von Putzgegenständen verwenden. Der Mann kann seine Frau verstossen und verkaufen, wenn er aber ein Kind von ihr hat, darf er dies nur im Falle ihrer Untreue [2]).

Die Frauen der *Guaycuru* sind völlig Sklavinnen. Die Mädchen, welche vor ihrer Heirat ein Kind geboren haben, versuchen den Abortus oder töten das Kind bei der Geburt. Die Frauen sind sehr unsittlich, die Männer nicht eifersüchtig, obwohl

1) De la Borde: S. 556, 557, 590, 595, 596.

2) R. Schomburgh, I: S. 358, 359; II: S. 315, 318. Im Thurn: S. 221 seq.

sie ihre Frau als ihr Eigentum einigermassen würdigen und ihnen deshalb wie ihren Pferden mit einem glühenden Eisen auf das Bein oder die Brust eine bestimmte Figur einzeichnen zur Marke ihres Besitztumes. Die Frau wird gekauft. Ehescheidung oder Verstossung der Frau ist selten. Es kommen noch manche Spuren des Matriarchates vor. Im Allgemeinen wird der Ehebruch nicht schwer bestraft; will aber der beleidigte Gatte den Tod seiner untreuen Frau, so braucht er sie nur der Hexerei zu beschuldigen. Die gewöhnliche Strafe ist aber die Verstossung des Weibes [1]).

Die Frau ist die Sklavin des *Botokuden*; er straft sie im Jähzorn öfter mit Mishandlungen; alle schwere Arbeit verrichtet sie, ausser der Jagd und dem Kriege, welche dem Manne obliegen. Jeder Mann hat so viele Frauen; als er ernähren kann. Die Heirat findet durch die Einwilligung der Parteien und der Eltern Statt, und ebenso leicht ist die Ehescheidung. „Eine Frau soll die Abwesenheit ihres Mannes benutzen dürfen, um zu einem anderen zu entfliehen, weil dieser eine grosse Jagdbeute gemacht hat, ohne dass eine solche Entweichung für sie unangenehme Folgen herbeiführt." Viele Ehen werden sogar nur auf Zeit geschlossen, wieder aufgelöst in einer Laune, und doch sind die Männer sehr eifersüchtig und prügeln sie ihre Frauen oft. Das Mädchen wird sehr jung verlobt, bleibt dann aber bis zur Geschlechtsreife bei ihren Eltern, obwohl ihr Braütigam sie schon unterhält. Der Mann fragt seine Auserwählte von ihrem Vater gegen ein Geschenk von ihm erlegten Wildpretts. Einer ehebrecherischen Frau schneidet der Gatte ein Stück Fleisch aus dem Steisse. Oder wie ein anderer Beobachter sagt: „findet der Ehemann einen anderen bei seiner Frau, so rächt er ihre Untreue gewöhnlich durch heftige Schläge und ergreift im Zorne das erste beste hierzu taugliche Gerät, oft selbst einen Feuerbrand, wovon die Weiber häufig Spuren an ihren Körpern tragen. Viele Männer zeichnen dieselben in solchen Fällen mit dem Messer; sie reissen ihnen die Arme und Schenkel auf, sodass man nach vielen Jahren noch sechs

1) Charlevoix [1]: S. 119. Southey [3]: S. 386. Martius: S. 230, 110, 233, 120.

bis acht Zoll lange und einen Zoll breite Narben, eine oft neben der anderen, findet" [1]. Interessant ist auch was Martius über ihre ehelichen Verhältnisse berichtet: „ihre Polygamie ist bei der Armut, welche dem Manne die Erhaltung einer grossen Familie erschwert, bei den frühzeitigen Heirathen der Männer und der fast gleichen Zahl beider Geschlechter eher eine Gemeinschaft der Weiber oder ein wechselndes Concubinat zu nennen, als Polygamie im Sinne des Moslims oder Hindus. Diesem regellosen Zustand entsprechend findet sich selten eheliche Treue, dagegen ist Eifersucht gegen die momentan bevorzugte Frau die vorwaltende Eigenschaft, welche sich oft in Todschlag oder barbarischer Züchtigung kund thut. Oft bezeichnen tiefe Narben am Leibe der Frau den Ausbruch männlicher Eifersucht, welche vorzugsweise den Grund zu Streitigkeiten und feindlichen Trennungen einzelner Familien und Gemeinschaften abgiebt. Verstösst der Mann das Weib, so bleiben die unmündigen Kinder bei der Mutter; sobald sie erwachsen sind, schliessen sie sich dem Vater an.... Manchmal werden noch unentwickelte zusammengegeben, als Unterpfand gegenseitiger Freundschaft zwischen den verschwägerten Familien" [2].

Bei den *Aleuten* ist Polygamie sowie Polyandrie Sitte; die Ehescheidung ist völlig frei. Das Mädchen, das ein uneheliches Kind geboren hatte, wurde getötet [3].

Die *turkmenische* Frau wird sehr hoch geachtet, sie geht ungeschleiert frei umher und schaltet im Zelt mit voller Autorität. Jeder Mann kauft gewöhnlich zwei Frauen, die er ganz willkürlich fortschicken kann. Die jungen Leute verkehren ziemlich frei mit einander. Wahrscheinlich ist die einzige Strafe auf den Ehebruch die Zahlung einer Busse [4].

Die Frau hat bei den *Schahsewenzen* kein Vermögen; bis zur Heirat lebt sie bei ihrem Vater oder ihren Brüdern, hernach bei

1) Zu Wied, Brasilien I: S. 334; II: S. 17, 38, 39. Von Tschudi: S. 283, 284. Keane: S. 206.

2) Martius: S. 322.

3) Langsdorff: S. 43. Petroff: S. 155.

4) Stein: S. 337. Vambery, Skizzen: S. 36, 63. Reisen: S. 297.

ihrem Manne; den Ehebruch der Frau straft der beleidigte Gatte mit dem Tode und aus Furcht vor dieser strengen Strafe lebt die Frau sehr keusch [1]).

Der *mittelalbanesische* Vater verheiratet seine Söhne nach seinem Willen, und ohne sie über die Wahl der Braut irgend zu Rate zu ziehen. „Dieses Herkommen ist die Folge der frühen Heiraten. Selten wird ein Knabe zehn Jahre alt, ohne verlobt zu sein, und in der Regel ist er bereits in seinem fünfzehnten — und zwar öfter früher als später — Ehemann. Die Mädchen werden meistens im zwölften Jahre verheiratet.... Die Kinder werden mitunter bereits in der Wiege verlobt, und ein einziger Sohn wird wohl selten drei Jahre alt, ohne eine Braut zu haben; denn man glaubt, dass der Himmel dem Verlobten günstig sei, und dass dieser Akt zur Erhaltung des Lebens beitrage. Die hier gegebene Erklärung der Kinderverlobungen ist wahrscheinlich nicht richtig, sondern die frühen Verlobungen und die frühen Heiraten sind wahrscheinlich beide die Folgen derselben oben angegebenen Ursache. „Der Bräutigam kauft die Braut, welche nicht einmal ihre eigenen Kleider miterhällt. Am Sonnabend vor der Hochzeit schickt ihr der Bräutigam ihre Ausstattung und ihr Brautkleid nebst einem mit Goldstücken besetzten Fese, und eine durch Ortsbrauch festgesetzte Summe Geldes, welche 100 Piaster = 10 Gulden schweres Geld nicht übersteigt. Mit dieser Summe wird die Braut als gekauft angesehen, und dies ist nach der albanesischen Ansicht der Ursprung der Ungleichheit zwischen Mann und Frau, der despotischen Gewalt des ersteren, und des blinden Gehorsams der letzteren.... Die Neuvermählte muss ihren Mann als ihren unbeschränkten Herrn betrachten, der sie nach Gefallen prügeln, ja wegen des geringsten Versehens gegen Erlegung einer durch das Herkommen festgesetzten Summe, welche der Frau gehört, wegschicken kann, und die Frau darf auch nicht das Geringste ohne seine Erlaubniss vornehmen. Aber auch ihren Schwiegereltern hat sie die grösste Demuth, Ehrerbietung und Aufmerksamkeit zu erweisen, denn bei der Jugend ihres Mannes geht in

1) Radde: S. 422, 423.

der Regel die väterliche Gewalt so weit, dass sie der Schwiegervater auch gegen den Willen ihres Mannes wegschicken oder diesen daran verhindern kann, wenn er mit der Schwiegertochter zufrieden ist, u. s. w." „Es ist volkommen gegen die Sitte, dass ein Ehemann vor Andern seiner Frau irgend ein Zeichen von Zuneigung oder Aufmerksamkeit gebe, oder gar mit ihr scherze. Die Sitte verlangt vielmehr stets einen herrischen, ja rauhen Ton von Seite desselben wie gegen eine ihm Untergebene, und die meisten Frauen wurden wohl in einer freundlicheren oder gar zärtlichen Behandlung nur eine Entwürdigung ihres Eheherrn erblicken" [1]). Leider wird mit keinem Wort des Ehebruchs und seiner Bestrafung Erwähnung gethan.

Interessant ist es mit dem Vorhergehenden die Sitten der *Berg-Albanesen* des Bistums Skodra zu vergleichen. Die Männer heiraten viel später, zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Jahren, die Mädchen zwischen sechszehn und zwanzig Jahren. Verstossung wegen Unfruchtbarkeit findet mitunter Statt. Die Braut wird auch hier gekauft, doch bekommt sie öfter eine den Wert der Kaufsumme übersteigende Ausstattung mit. Wie wir in einem früheren Abschnitte sahen, wird die Frau durch ihre Familie auch während ihrer Ehe in der Art kräftig unterstützt, dass ihr Mann sie zwar prügeln darf, doch nicht blutig schlagen, welche Rücksicht jedoch die albanesischen Ehemänner nicht von nachdrücklichen Executionen dieser Art abhalten soll." „Wer sein Weib in flagranti delicto ertappt und dasselbe zugleich mit dem Buhlen tödtet, wird wegen dieser That wenigstens von dem Pascha nicht gestraft" [2]). Es trifft ihn also vielleicht noch wohl die Blutrache.

Die *Aeneze-Beduinen* üben zwar die Polygamie, doch haben die wenigsten zwei Frauen. Um die Hand des Mädchens wird beim Vater angehalten, welches von ihm um seine Meinung gefragt und nicht gezwungen wird; der Vater nimmt eigentlich kein Geld für das Mädchen an, wenigstens gilt das nicht als

1) Von Hahn: S. 143, 144, 147, 148.

3) Von Hahn: S. 180, 177.

anständig; wohl aber darf der Freiersmann durch Geschenke das Mädchen und die Familie zu seinen Gunsten stimmen. Der Mann darf die Frau mit dem Geschenk eines Kameels fortschicken; dies ist für sie keine Schande; auch darf sie nach vierzig Tagen wieder heiraten; war sie aber schwanger, so gehört das Kind dem Vater, sobald es gehen kann. Das Familienband ist also sehr locker, und doch sind die Gatten sehr eifersüchtig. Die vielen Ehescheidungen werden mehr durch ihr unruhiges Temperament als durch Mangel an ehelicher Liebe verursacht; besonders oft findet die Scheidung Statt, wenn der Mann in einer öffentlichen Balgerei von seiner Frau besiegt wurde. Im Allgemeinen wird die Frau als solche nicht geachtet, obwohl sie nur selten schlecht behandelt wird; dagegen wird die Mutter von ihren Söhnen viel höher verehrt als der Vater. Wenn die Frau dem Gatten untreu war, beschuldigt er sie vor ihrem Vater und ihren Brüdern, und wenn ihre Schuld klar bewiesen wurde, schneiden diese ihr den Hals ab [1]).

Die *Karens* zeigen nur noch Reste des Matriarchats, namentlich den Aufenthalt des Mannes während einiger Jahre bei den Eltern der Frau, obwohl das junge Paar frei ist eine eigene Wohnung zu errichten. Öfter werden die Kinder schon durch die Eltern mit einander verlobt; bei den Roten Karens findet dies aber nicht Statt, und hier sind die unverheirateten Mädchen völlig frei und sehr unkeusch. Die Verlobung zwischen Erwachsenen verbricht die zwischen Kindern geschlossene. Polygamie kennen sie nicht. Die Frau hat kein Eigentum. Die Gatten können sich frei von einander trennen. Der Ehebruch wird sehr streng verurteilt, obwohl er auf beiden Seiten gar keine Seltenheit ist. Die Alten fordern, bei bewiesenem Ehebruch oder Unzucht, dass ein Schwein geschlachtet werde, wobei mit vielen Ceremonien Gott um Verzeihung gefleht wird. Wenn ein Wittwer mit einer Wittwe Unzucht treibt, braucht keinerlei Busse bezahlt zu werden; wenn aber ein Mann mit der Frau eines Anderen die Ehe brach, zahlt er ihrem Manne eine Busse und darf er hernach mit ihr leben und

1) Burckhardt: S. 110, 113, 114, 263, 375, 353.

ihr Mann eine andere Frau heiraten; wenn eine Frau mit dem Manne einer anderen Frau die Ehe bricht, zahlt sie die Busse, und darf die Frau des untreuen Mannes einen anderen Mann heiraten [1]).

Die *Andamanesen* kennen nur die Monogamie. Die unverheirateten Frauen sind geschlechtlich frei in ihrer Klasse. Die Eltern verloben ihre Kinder in früher Jugend, und diese müssen der Verlobung treu bleiben; die Eltern besorgen die Verheiratung überhaupt. Die Gatten sind nur im ersten Jahre eifersüchtig auf einander, aber hiergegenüber steht die Mitteilung, dass die öffentliche Meinung es als schön betrachtet, wenn die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes weiterhin einsam und keusch lebt. Mann und Frau sind ganz ebenbürtig und lieben einander, die Autorität des Mannes ist öfter bloss nominal und die Frau Herrin im Hause. Der Gatte straft die Ehebrecherin auf die Gefahr hin, dass ihre Familie Vergeltung an ihm übe, welche Gefahr auch geringer wird, je grösser die Provocation war. Auch hier treffen wir noch auf deutliche Spuren des Matriarchates [2]).

Im *Kurnai-Stamme* verschenken die Eltern, oder wenn diese gestorben sind, die Brüder das Mädchen. Das Patriarchat ist noch nicht vollständig entwickelt. Die Frauen haben eine einflussreiche Stimme in bedeutenderen Angelegenheiten, sie sorgen für die Befolgung der strengen Ehegesetze, kennen die alten Sitten und beeinflussen die öffentliche Meinung. Wenn eine verheiratete Frau mit einem anderen Manne entläuft, wird sie von allen Männern aus der Nachbarschaft gesucht, und wenn aufgefunden, wird sie das gemeine Eigentum aller dieser Männer, bis ihr Gatte oder ihre männlichen Verwanten sie befreien. Der Gatte aber verwundet sie zur Strafe gewöhnlich mit der Lanze.

Die *Negrito Luzon's* verloben ihre Kinder gewöhnlich schon mit einander; die Frau wird von ihrem Vater gekauft; wird sie ihrem Gatten untreu, so findet Ehescheidung statt und wird der

1) Mason 1866: S. 18—20; 1868: S. 147, 150.

2) Man: S. 135, 136, 139, 328, 114.

3) Howitt and Fison: S. 200, 202, 204, 206, 234, 242.

Brautschatz zurückgegeben; der Mann hat eine unbeschränkte Gewalt über die Mitglieder seiner Familie. Monogamie ist Regel. „Die Frau hat alle Lasten des Lebens zu tragen, dem Manne obliegt nur die Jagd." „Die heutigen Negritos von Zambales-Bataán suchen ihre Frau sich womöglich aus der eigenen Verwantschaft, während bei den Negritos auf Negros Ehen innerhalb derselben Horde, wenigstens am Ausgange des XVII Jahrhunderts, nicht gestattet waren, man konnte die Weiber nur durch Raub von fremden Horden erlangen, und dies führte zu endlosen Kriegen" [1].

Bei den *Igorroten* wird die Frau gut behandelt. Die Polygamie kommt nur sehr selten vor; die Braut wird vom Vater gekauft, der Brautschatz zwischen ihm und den nächsten Verwanten verteilt. Die Kinder der Wittwe bleiben bei der Familie des verstorbenen Vaters, auch wenn sie sich wieder verheiratet. Nach Ehebruch verlässt die Frau die Hütte und gehört wieder ihrer eigenen Familie an. Wenn der Gatte sie aber nicht verstösst, sondern Nachsicht übt, genügt eine strenge körperliche Züchtigung. Einer anderer Quelle nach wird der Ehebruch aber gar nicht gestraft, sondern zahlt die Frau oder ihr Liebhaber dem Gatten, was er seinerseits für die Frau ihrem Vater zahlte; hiermit ist sie dann je nachdem entweder frei oder die Frau ihres Liebhabers, der Gatte darf sie nach der Zahlung nicht mehr zurückhalten [2]. Blumentritt berichtet nach Lillo, ebenfalls einem zeitgenössischen Forscher: „die Heiligkeit der Ehe wird ungemein hoch gehalten. Die noch unabhängigen Igorroten tödten jedes ehebrecherische Weib durch Kopfabschlagen, die unter spanischer Herrschaft stehenden lassen es bei einer schweren körperlichen Züchtigung bewenden" [3].

Die Igorroten hüten ängstlich die Keuschheit ihrer Mädchen. Bei eintretender Geschlechtsreife werden die Jünglinge und Mäd-

1) Blumentritt, Versuch: S. 7.

2) Jagor: S. 212, 214. Meyer: S. 530.

3) Wie so oft kann auch dieser Widerspruch vielleicht durch die Annahme aufgehoben werden, dass beide Forscher vielleicht nicht dieselben Stämme beobachteten. Blumentritt, Versuch: S. 28.

chen isolirt und durch einen Greis und eine Greisin beaufsichtigt. „Der Fehltritt eines Mädchens wurde bei einigen Stämmen mit dem Tode, bei anderen durch schwere Züchtigung bestraft" [1]).

Bei den *Kayan-Dajaken* sind die jungen Leute geschlechtlich völlig frei, doch sobald das Mädchen schwanger ist, ist der Mann zur Heirat verpflichtet. Der Freiersmann beschenkt die Braut sehr reichlich und sobald diese Geschenke durch ihren Vater und ihre Verwanten genügend erachtet werden, wird der Tag bestimmt, an dem er sie mitnehmen wird. Die verheirateten Frauen sind selten unkeusch. Die ehebrecherische Frau wird mit Steinen am Halse beschwert ertränkt [2]).

Auf den *Kei-Inseln* zahlt der Mann einen sehr hohen Brautschatz für seine Frau, und erst wenn dieser vollständig bezahlt ist, ist ein matrimonium justum geschlossen, wohnen die Neuvermählten in der Wohnung des Mannes zusammen und gehören die Kinder ihm oder seiner Familie; arme Leute desselben Standes schliessen ein matrimonium injustum oder heiraten ohne Brautschatz, die Kinder folgen dann aber der Mutter; dasselbe ist der Fall, wenn zwei Drittel des Brautschatzes nicht bezahlt sind. Polygamie ist erlaubt, doch wegen des hohen Brautschatzes selten. Früher lebten die Frauen mit mehreren Männern und folgten die Kinder der Mutter. Durch die Erbeutung von Frauen im Kriege wurden diese als das Eigentum der Männer betrachtet und folgten ihre Kinder dem Vater. Das Mädchen wird öfter sehr jung verlobt, wobei der Brautschatz gleich bezahlt und sie der Familie des Bräutigams ebenfalls gleich überreicht wird. Öfter wird um den drückend hohen Brautschatz wenigstens zum Teil auszusparen, für die ungeborne Frucht, in der Erwartung dass es ein Mädchen sein wird, im voraus der halbe Brautschatz gezahlt; wird man enttäuscht, so muss der Brautschatz zurückerstattet oder ein anderes Mädchen gegeben werden. Obwohl in allen Sitten sich noch das Matriarchat bekundet, kann man doch behaupten, dass die Kei-Insulaner schon in einem Zustande des Übergangs zum

1) Blumentritt, Versuch: S. 27.

2) Burns: S. 151, 144. Spenser St. John [1]: S. 113.

Patriarchate verkehren, wie schon aus dem Erbrechte hervorgeht, indem der Sohn das Erbe seines Vaters antritt." Auch wird dem Vater für seine Erziehung der Braut ein specielles Geschenk vom Bräutigam gegeben. Dennoch gehören der Mann und die Kinder dem Stande der Frau an. Wenn aber der Brautschatz völlig bezahlt ist, wird der Mann absoluter Herr der Frau. Hat die Frau Ehebruch begangen, so hat der Mann das Recht sie zu verstossen und den Brautschatz zurückzuerhalten. Rosenberg's Berichte nach kann der beleidigte Gatte die beiden Schuldigen töten, doch zieht er meistens vor, ihnen eine Geldbusse aufzuerlegen, deren Betrag von seiner Willkür abhängt [1]).

Auf den *Watubela-Inseln* ist der geschlechtliche Verkehr vor der Ehe völlig frei, wenn es nur im Walde stattfindet; die verheirateten Frauen dagegen sind sehr sittsam und treu. Die Heirat wird öfter völlig durch die Eltern besorgt, ohne dass die Kinder um ihren Willen gefragt werden; vorher werden zwei Drittel des sehr beträchtlichen Brautschatzes bezahlt, das Übrige nach der Geburt des ersten Kindes. Das Mädchen wird dann am bestimmten Tage zu den Eltern des Jünglings geführt. Von dem Tage seiner Anfrage an darf der junge Mann in das Haus seiner Braut kommen, ihren Eltern bei der täglichen Arbeit helfen und mit ihnen speisen, aber das Mädchen darf sich ihm während der Zeit gar nicht zeigen.

In anderen Fällen verabredet der junge Mann mit dem Mädchen bei ihr zu schlafen, ohne die Eltern in der Sache zu kennen, er bleibt dann in ihrem Zimmer, bis er von ihren Eltern gefunden wird, giebt sich ihnen figürlich zum Sklaven, tritt in ihre Familie ein und arbeitet für sie und für seine Frau. Die Kinder aus einer solchen Ehe folgen der Mutter, wenn er aber später noch den Brautschatz zahlen kann, bekommt er dieselben Rechte als der Mann der vorigen Ehe-Art und folgen die Kinder ihm. Viele Eltern vereinbaren auch schon ihre Kinder mit einander heiraten zu lassen, während diese noch Säuglinge sind. Wer von ihnen

1) Riedel, Rassen: S. 235, 236. Van Hoevell, De Kei-Eilanden, Tijdschr. v. T., L. en V. XXXIII: S. 125. Rosenberg, Mal. Arch.: S. 350, 351, 349. Bosscher: S. 28.

später sein Wort bricht, zahlt eine Busse. Ehescheidung gab es früher nicht; der Mann hatte das Recht die ehebrecherische Frau zu töten. In den letzten zehn Jahren veränderte dies aber: beim Ehebruch oder bei der Gleichgiltigheit eines der Gatten können sie von einander scheiden in Gegenwart eines Häuptlings, vor welchen die Sache gebracht werden musste. Beim Ehebruch in einer Ehe der ersten Art verlässt die Frau den Mann und muss die schuldige Partei der anderen eine Busse von fünf thail Gold zahlen. Bei der zweiten Ehe-Art verlässt der Mann in dem Falle das Haus und zahlt die schuldige Partei vorher eine Busse von zwei thail Gold. Die Kinder bleiben beim Vater oder folgen der Mutter. Auch wegen unanständiger Behandlung seitens eines Gatten ist Ehescheidung möglich, und die schuldige Partei erhält nach dem Richterspruche der Häuptlinge nur den dritten Teil des gemeinschaftlichen Besitzes. Wenn der beleidigte Gatte die schuldige Person nicht töten will, verurteilen die Häuptlinge den Ehebrecher oder die Ehebrecherin zu einer Busse von fünf kupfernen „lilah" oder fünfhundert thail Gold[1]).

Wenn auf *Gorong* eine Frau mit einem Fremden heiratet, folgt das Kind aus dieser Ehe dem Vater erst, wenn der Brautschatz völlig bezahlt ist. Die Verlobung findet Statt, nachdem der Bräutigam die Eltern der Braut beschenkt hat: er darf dann auch gleich mit ihr schlafen, ist er jedoch ein Fremder, so darf er dies erst, wenn der Brautschatz ganz bezahlt ist. Nach der Verlobung wohnt der Mann bei ihren Eltern, hilft und beschenkt sie. Die Erlaubniss der Eltern zu der Heirat wird erfordert. Die Kinder vor der vollständigen Zahlung des Brautschatzes geboren folgen der Mutter. Aus den Bestimmungen über die Ehescheidung geht die Gleichheit in der Stellung von Mann und Frau ziemlich deutlich hervor, die Scheidung findet nämlich auf Anfragen des Mannes oder der Frau Statt; wird dies versäumt, so sind die Eltern beleidigt; ausreichende Gründe zur Scheidung sind ihrerseits, dass der Mann die Frau nicht genügend versorgt, ohne ihre Zustimmung eine zweite oder dritte Frau nimmt, sie miss-

1) Riedel, Rassen: S. 205, 206, 195.

handelt oder dass sein Betragen ihr unerträglich wird, seinerseits, dass sie ihre Pflichten nicht erfüllt, beim coitus sich passiv verhält, einen anderen Mann vorzieht, oder Ehebruch begeht. Wenn der Liebhaber der Frau dem Gatten zwanzig thail zahlt, darf er die Frau zu sich nehmen. Wenn die Busse nicht bezahlt wird, wird der Schuldige der Sklave (pandeling) des Gatten [1]).

Bei den *Battak* wird die Frau gewöhnlich von ihren Eltern gekauft (die Mangoli-Ehe). „Eine so angetraute Frau kann sich nicht mehr vom Manne trennen, und ist, obgleich nicht eigentlich seine Sklavin, doch seinen Befehlen ziemlich unbedingt unterworfen." Die Zustimmung der Braut zu einer solchen Heirat ist nicht unwesentlich, denn gewöhnlich wird sie nicht gezwungen; „nur durch einen sehr hohen Preis, den der Freier bezahlt, lassen sich die Eltern zuweilen bewegen, ihrer Tochter Gewalt anzuthun; der Befehl der Eltern entscheidet dann über das Loos der Tochter, die durch keinen Hadat gegen Missbrauch elterlicher Gewalt geschützt ist."

Bei der Sumondo-Heirat zieht der Mann in das Haus seiner Braut ein, „und muss, ohne eigentlich ihre Sclave zu sein, für die Eltern der Braut arbeiten und ihre Felder bestellen, bis er vielleicht später den Kaufpreis bezahlt. Die Entführung der Braut gilt als ein Missbrauch [2]).

Der grösste Teil aller Haus- und Feldarbeiten ruht auf dem weiblichen Geschlechte. Die Frauen werden aber nie gemisshandelt, sondern mit Sanftmut behandelt. Die Frau besitzt nichts, sondern ist Besitztum ihres Vaters resp. Bruders, oder ihres Mannes und nach dessen Tode seiner Verwanten. Der Mann nennt seine Frau sein tinokor, seine Arbeit, sein djolma, sein Mensch, sein pasigadong, Mittel um Speisen zu erlangen, u. s. w. Polygamie ist selten. Die Frauen üben oft grossen Einfluss auf die Familie aus. Der Ehebruch wird als widerrechtliche Besitz-

1) Riedel, Rassen: S. 156, 173.

2) Nach Wilken, Plechtigh. ¹: S. 35 ist die Entführung der Braut, wenn ihre Eltern der Heirat abgeneigt sind, mit Hinterlassung eines Zeichens, dass er der Entführer, durch die Sitte anerkannt.

nahme des kostbarsten Besitzes, der Frau, betrachtet und wirft einen Makel auf das ganze Dorf. Der ehebrecherischen Frau wird der Kopf rasirt, welche Strafe aber für vier und fünfzig Realen afgekauft werden kann; die Frau eines Häuptlings kann dann aber auch fortgeschickt werden; wenn der Gatte sie auf der That ertappt und sie tötet, spricht der Richter ihn von diesem Morde frei [1]). Der Mann ist für die Verbrechen seiner Frau verantwortlich, ausgenommen für Ehebruch und Mord. Wenn nur die strengen Bestimmungen zur Wahrung des Anstandes nicht überschritten werden, sind die jungen Mädchen geschlechtlich frei. Kinderverlobungen sind nicht selten. Die Frauen erben nicht.

Die Frau kann nur wegen Impotenz oder lange Abwesenheit des Mannes Ehescheidung von ihm und eine Vereinigung mit einem seiner nächsten Verwanten fordern, sonst kann sie sich nur von ihm trennen, wenn ihre Eltern den Brautpreis zurückgeben und dazu noch einige Geschenke leisten wollen. Der Mann aber kann die Frau ganz willkürlich repudiiren [2]).

Wir glauben hiermit von den hervorragendsten Typen des Patriarchates wenigstens einige deutlich sprechende Beispiele angeführt zu haben. Wir meinen auch jetzt keine unnütze Arbeit verrichten zu haben, indem gerade diese einfache, sachliche Aneinanderreihung von Beispielen, genau so mitgeteilt wie sie unsere Quellen enthalten, am meisten geeignet erscheint einen Einblick in diese nie gleichen, obwohl immer ähnlichen Organisationen zu geben, und eine zuverlässige, nicht schematische Grundlage für unsere Betrachtungen zu bilden.

Die Zusammenstellung der Hauptpunkte unserer drei und zwanzig Fälle ergiebt folgendes Resultat:

1) Die Bestimmungen auch über dieses Verbrechen sind übrigens in hohem Grade von dem Stande der Parteien abhängig,

2) Schreiber: S. 35—37, 41.

Junghuhn [2]: S. 131—134,

Neumann 1887: S. 245, 257, 261, 303.

Willer: S. 185, 180, 182, 220, 174.

Wilken, Strafrecht: S. 124; Plechtigheden [1]: S. 21, 23, 35, 74; Verwantschap S. 688—694.

Die Kinderverlobung fanden wir bei den Potawatomi, Omawhaw, Botokuden, Karens, Andamanesen, Kei- und Watubela-Insulanern, Battak, Negrito, Albanesen, also bei zehn Völkern.

Die völlige Wahlfreiheit der Erwachsenen haben nur die Roten Karens.

Die Braut wird ihrem Vater abgekauft bei den Blackfeet-Indianern, Hupa, Guaycuru, Turkmenen, Igorroten, Negrito, Battak, Kei- und Watubela-Insulanern, Albanesen.

Die Notwendigkeit der elterlichen Zustimmung mit einer mehr weniger geringen Freiheit der jungen Leute, bis zu dem Grade, dass die Eltern ganz allein die Wahl treffen, fanden wir bei den Watubela- und Gorong-Insulanern, Battak, Kayan-Dajaken, Andamanesen, Botokuden, Aeneze-Beduinen. Sehr bedeutende Geschenke waren bei den Kayan-Dajaken und den Aeneze-Beduinen erforderlich, obwohl ein eigentlicher Kauf nicht stattfand.

Die Unkeuschheit, die geschlechtliche Freiheit der Mädchen wird noch hervorgehoben bei den Roten Karens, Andamanesen, Watubela-Insulanern, Kayan-Dajaken; dagegen wird das uneheliche Kind getötet bei den Guyacuru, welches jedenfalls beweist, dass jene Freiheit eigentlicht nicht mehr bestand; bei den Aleuten wird sogar das Mädchen selbst, welches ein uneheliches Kind hatte, getötet.

Während der Ehe wird die Frau gut behandelt auf Gorong, bei den Andamanesen, Omawhaw, Igorroten, Turkmenen, Watubela-Insulanern, ziemlich gut bei den Aenezen.

Ihr bedeutender Einfluss wird hervorgehoben bei den Battak, Omawhaw und Turkmenen; dagegen ihre Unterworfenheit unter dem Vater oder den Brüdern und nachher unter dem Gatten, wodurch sie fast zu einer Sklavin wird, finden wir bei den Potawatomi, Guaycuru, Schahsewenzen, Albanesen, Kei-Insulanern. Richtige Züchtigungen durch den Gatten mit einem bestimmten Zwecke, wahrscheinlich nicht bloss im Jähzorn, finden sich bei den Potawatomi, wenn die Frau faul oder nachlässig für die Kinder ist, bei den Omawhaw, wenn die erste Frau böse, weil der Mann eine zweite Frau nahm, und bei den Botokuden, wenn die Frau Veranlassung zur Eifersucht gab.

Beide Gatten können sich frei von einander trennen auf Gorong, bei den Aleuten und Botokuden; der Mann kann völlig willkürlich seine Frau wegschicken bei den Aeneze-Beduinen, Blackfeet-Indianern, Turkmenen, Battak. Auf den Watubula-Inseln gab es früher keine Ehescheidung, jetzt können beide Parteien um schlechte Behandlung u. s. w. sie anfragen; aus gewissen Gründen kann die Frau auch bei den Battak Scheidung erlangen; bei den Guyacuru waren die Ehescheidung und das Fortschicken der Frau sehr selten.

Der Ehebruch wird in sehr verschiedenen Abstufungen bestraft. Bei den Karens, Igorroten, auf dem Watubela-Archipel und auf Gorong genügt es, dass der Liebhaber dem Gatten eine Busse zahlt, worauf die Frau frei oder seine Gattin wird.

Der Guaycuru, Negrito und Igorrote, wenn nicht das Vorhergehende, geschah verstösst seine Frau bloss; der Blackfeet-Indianer ist verpflichtet sie wenigstens auf immer zu verstossen. Bei den Omawhaw und bei den Mitgliedern der Vereine der Blackfeet-Indianer bestand bisweilen die Strafe darin, dass die Frau von vielen Männern genotzüchtig wurde.

Getötet wird die ehebrecherische Frau bei den Guaycuru (selten), Andamanesen, Aeneze-Beduinen, Blackfeet-Indianern, auf dem Watubela-Archipel, bei den Kayan-Dajaken, Schahsewenzen, Battak (wenn die Frau nicht bloss weggeschickt oder der Kopf ihr rasirt wurde), Albanesen, Kei-Insulanern (wenn sie nicht bloss verstossen oder eine Busse für sie gezahlt wurde), Hupa (oder nur geprügelt). Die Todesstrafe auf dem Watubela-Archipel wurde auch zu einer hohen Busse reducirt.

Bei den Potawatomi, Omawhaw, Blackfeet-Indianern und Battak wird der Frau das Haar oder (ausgenommen die Battak) die Nase [1]) abgeschnitten, oder sie wird wie bei den Hupa und Potawatomi geprügelt, oder aber wie bei den Botokuden wird ihr durch den Mann ein Stück Fleisch aus dem Steisse geschnitten.

1) Die Abschneidung der Nase als Strafe auf Ehebruch der Frau findet sich sonst noch auf Samoa (Turner, Samoa: S. 179) und bei den Louisiana-Indianern (Hennepin: S. 39).

Die grossen Veränderungen, welche das Patriarchat in der Familienzucht verursacht, soweit diese jetzt von uns betrachtet wird, gehen schon daraus hervor, dass wir im vorigen Paragrafen bei elf Völkern die freie Wahl des Gatten fanden, während sie in diesem nur bei einem vorkommt, und ebenso im vorigen Paragrafen die Frau bei drei Völkern nur gekauft wurde, während dies in diesem bei zehn der Fall ist.

Bei den vier und zwanzig matriarchalischen Völkern wurde in sechs Fällen, bei den drei und zwanzig patriarchalischen in elf Fällen die ehebrecherische Frau getötet und ihre Überlassung ohne Weiteres an den Liebhaber kommt hier gar nicht mehr vor. Ihre Notzüchtigung bei den Omawhaw und Blackfeet bedeutet aber wahrscheinlich eine schmähliche Zurückwerfung der durch ihre That die Einzelehe für sich aufhebenden Frau in die alten Zustände, nur dass die Frau dann nicht mehr das frei über seine Günste verfügende, hochgeehrte und einflussreiche Weib des frühen Matriarchates, sondern eine geschandfleckte, erbärmlich ihr Leben fristende Hure wurde.

Prügelstrafen, wie wir sie bei den Potawatomi, Omawhaw und Botokuden fanden, wurden bei den Völkern unserer matriarchalischen Gruppe gar nicht erwähnt, jedenfalls ein Symptom des grossen Fortschrittes der häuslichen Zucht durch das Patriarchat, und von der grössten Bedeutung gerade für unseren Gegenstand. Gerade sie mussten tüchtig dazu beitragen die ganze Gesellschaft an die Anwendung disciplinärer Strafen zu gewöhnen. Von noch grösserem Einfluss müssen in dieser Beziehung die Prügelstrafen auf dem Ehebruch der Frau, wie wir sie bei den Hupa und Potawatomi fanden, gewesen sein; dieselben kommen auch bei den Samojeden [1]), Innuit [2]), Bewohnern des Bismarck-Archipels [3]), Australiern [4]) und Lepchas [5]) vor. Dass diese Strafen Reductionen ursprünglicher Todesstrafen, also durch die ehelichen Bande und

1) Middendorf a. a. O.: S. 1460.
2) Dall: S. 139.
3) Parkinson: S, 100.
4) Lang, Austr.: S. 11.
5) Hooker: S. 134.

den nüchternen doch damals schwerwiegenden Gedanken an den praktischen Wert der Frau nahe gelegten Mässigungen der reinen Zornesreactionen waren, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass bei den Eingebornen des Bismarck-Archipels auch die alternative Strafe der Tötung der Frau besteht, und dass bei den Tchatrali nach dem Berichte eines guten Beobachters der Mann seine untreue Frau bloss prügelt, ausdrücklich weil sie ihm zu nützlich ist [1]). Dagegen finden wir den Ehebruch als von der Gemeinschaft streng verurteiltes Verbrechen, ja als durch die Götter gehasste und auf die ganze Gemeinschaft geahndete Sünde bei den Karens und Battak. Bei den ersteren befehlen die Ältesten, wenn Ehebruch verübt wurde, dass ein Schwein geschlachtet und mit vielen Ceremonien die Gottheit um Verzeihung gefleht werde [2]). Bei den Battak ist der Gatte für den Ehebruch seiner Frau an die Gemeinde verantwortlich, und verpflichtet zu ihrer Reinigung ein Karbau zu schlachten [3]).

Bei den Ckaratschai, einem durchaus patriarchalischen Volke, „wirft der Vater seine entehrte Tochter und der Gemahl die Ehebrecherin ans dem Hause und nie werden sich beide entschliessen können sie wieder bei sich aufzunehmen. Oefters endet die Sache auch mit dem Tode des Verführers und dann geht der beschimpfte Theil ausser Landes um in weiter Entfernung von seinen ehemaligen Mitbürgern seine Schande zu verbergen" [4]). Auch hier ist der Ehebruch also ein Verbrechen, welches sehr streng verurteilt wird, und sogar den, welcher direkt unter ihm leidet, den Gatten, zu Schande macht. Offenbar ist eine solche Auffassung des Ehebruchs nur im fortgeschrittenen Patriarchate möglich.

Wir sind also zur dem Urteile wohl berechtigt, dass mit dem Patriarchate die Zucht im Hause, namentlich die des Vaters in Betreff der Verehelichung der Kinder und vor Allem über seine

1) Bonvalot: S. 442.
2) Mason, 1868: S. 147.
3) Neumann, 1886: S. 247, 303.
4) Klaproth ': S. 515—517.

Frau, bedeutend zugenommen hat, ihre Übertretung strenger verurteilt, und dem entsprechend schwerer gestraft wurde. In so weit musste die Entwicklung des Patriarchats auch dazu beitragen die Zucht in der Gesellschaft überhaupt zu vermehren, eine strengere Lebensführung anzubahnen und den disciplinären Strafen den Sieg über die reinen Zornesreactionen zu verschaffen.

Strengere Moral, strammere Zucht und dazu Vermehrung der disciplinären, d. h. der gemässigten und zweckbewussten, erzieherischen Strafen, weil der Mann in einem dies fordernden Verhältnisse zur Frau stand, waren die Folgen des Patriarchats.

Und so mussten Alle mehr und mehr an den Gedanken der Zucht und an die strengere, moralische Beurteilung gewisser Handlungen gewohnt werden. Mit der Beherrschung der ganzen Gesellschaft durch die patriarchalische Ideensphäre wurde die Achtung vor ihren strengen und vielen Normen auch allgemein und damit die Verurteilung aller ihnen entgegengesetzten Handlungen nicht nur als direkte egoistische Schädigungen, sondern als Vergehen wider die als gut und notwendig anerkannte Sitte.

Die Gesellschaft machte durch das Patriarchat einen grossen Schritt weiter nach ihrer Durchdringung mit den Gedanken von Normen, Vergehen wider sie und deren Bestrafungen in der Absicht neuen Vergehen desselben Individuums oder anderer vorzubeugen. Doch genügte das Patriarchat mit allen seinen Folgen noch nicht um dieses Ziel ganz zu erreichen, noch andere Umstände trugen dazu bei, welche wir jetzt untersuchen wollen.

ACHTER ABSCHNITT.

(FORTSETZUNG.)

§ 1. *Die Züchtigung des Sklaven.*

Ebenso wie allmählig den eigentlichen Hausgenossen gegenüber die Strafe den Karakter einer möglichst zweckmässigen Züchtigung annehmen musste, ebenso musste dies den unfreien Hausgenossen, den Sklaven gegenüber der Fall sein.

Dieselben Motive, nl. das egoistische Interesse den Sklaven gesund und lange zu erhalten, und das Wohlwollen, welches notwendig ihm gegenüber entstehen musste, mussten allmählig zu einer Mässigung der Zornesäusserung, zu einem Aufschieben der Strafe und damit zu einer Abwägung der Vor- und Nachteile seiner Tötung führen. Ihn zu töten, nachdem der Eigner schwer durch ihn verletzt, beleidigt oder geschädigt worden, wie er es dann einem Freien gegenüber gewiss versucht hätte, hiesse doch nur sich selbst empfindlich schädigen; eine Prügelei nach einer leichten Beleidigung, wie sie wohl unter Freien stattfinden möchte, verbot hier das herrschende Verhältniss. Hier gegenüber steht aber, dass Gründe, das Vergehen des Sklaven mit der engelgleichen Geduld zu beschönigen, wie die Eltern es den Kindern gegenüber zu thun pflegten, vollständig fehlten; es lagen im Gegenteil manche schwerwiegende Gründe vor, jede Verkehrtheit des Sklaven besonders streng zu ahnden, weil ihre Wiederholung

leicht zu unangenehm und gefährlich wurde, um so mehr da in ihm doch von vornherein ein Geist der Rebellion vermutet werden konnte.

Die häufigen Prügelstrafen zum Anfeuern des Eifers bestimmt, welche bei barbarischen und kultivirten Völkern so oft vorkommen, ja fast unzertrennlich an der Sklaverei verbunden zu sein scheinen, kommen bei den wilden Völkern nicht vor, wenigstens fanden wir sie in keiner Quelle erwähnt, obwohl die Thatsache doch gewiss die Aufmerksamkeit des Beobachters auf sich gezogen hätte.

Wir wollen jetzt dem Leser die wenigen Nachrichten, welche wir über die Behandlung und vor Allem über die Bestrafung der Sklaven bei den sog. Naturvölkern sammelten, vorführen.

Von den *Grönländern* berichtet Crantz: ein Meister prügelt seinen Knecht nie; würde er aber seine Magd prügeln, so wäre dies wirklich eine Schande für ihn" [1]).

Die Freien werden bei den *Aleuten* bisweilen für einige Zeit gebunden und sogar mit Schlägen gestraft, nämlich wenn der eines weniger bedeutenden Vergehens Schuldige, nachdem er das erste Mal schon einen Verweis von den Häuptlingen bekommen hatte, sein Betragen nicht besserte. Aber, fährt Petroff fort, „das Gesetz im Betreff der Sklaven, war strenger und präciser. Für Ungehorsam wurden die Ohren abgeschnitten und für Frechheit dem Meister gegenüber wurden die Lippen abgetrennt; wenn irgend ein Übel, wie Krieg oder Zwist die Folge von einer Unbescheidenheit seitens eines Sklaven war, wurde der Schuldige getötet. Beim ersten Fluchtversuch wurden die Sklaven körperlich gezüchtigt, beim zweiten wurden ihre Hände auf ihren Rücken zusammengebunden und sie lange Zeit in dieser Stellung gehalten; beim dritten wurden sie gegeisselt; beim vierten aber immer getötet, und zwar nicht mit der Lanze wie freie Leute, sondern durch Keulenschläge. Beim ersten Diebstahl, welcher als sehr schändliches Verbrechen betrachtet wurde, speciell wenn der Sklave Fremde bestahl, wurde körperliche Strafe auferlegt, beim zweiten Vergehen dieser Art

1) Crantz: S. 165.

wurden einige Finger an der rechten Hand abgeschnitten; beim dritten wurde die linke Hand und bisweilen die Lippen amputirt; beim vierten war die Strafe immer der Tod" [1]). Diese Strafen haben unverkennbar einen disciplinären Zweck: sie sollen zuerst den Schuldigen von einer Wiederholung seines Vergehens abschrecken und werden, im Wiederholungsfalle, demgemäss strenger, je mehr sich der Verbrecher durch seine Recidive zum Bösen geneigt erwies. Wir können deshalb sogar überzeugt sein, dass auch die endliche Todesstrafe nur dazu auferlegt wurde um durch den Tod des Unverbesserlichen wenigstens Andere, an erster Stelle seine Kameraden, von ähnlichen Handlungen abzuschrecken.

Bei den Stämmen im nordwestlichen *Oregon* kan der Eigner frei über das Leben seiner Sklaven verfügen [2]). Und ebenso wird bei den Indianern Guatemala's derjenige, welcher seinen eigenen Sklaven tötet, nicht gestraft, weil dieser ja als sein persönliches Eigentum betrachtet wird, wer aber einen fremden Sklaven tötet, zahlt dem entsprechend auch nur einen Schadenersatz [3]).

In Betracht der *Tlinket* sind unsere Quellen ausserordentlich widerspruchsvoll. „Über die Behandlung, welche die Sklaven seitens ihrer Herren erfahren sind recht verschiedene Angaben gemacht worden. Lutke sagt, dass sie fast wie Kinder des Hauses behandelt werden; Weniaminow findet ebenfalls ihre Lage nicht ungünstig, was, wie er hinzufügt, wohl darin seinen Grund haben mag, dass der Sklave zwar eine Sache sei, aber eine teuere. — Auch nach unseren eigenen Erfahrungen ist das Verhältniss zwischen Herrn und Diener durchaus befriedigend; von Mishandlungen und Bedrückungen haben wir nie etwas gesehen oder gehört, auch keine Beschwerden darüber von Seiten der Sklaven, die grosse Freiheiten genossen, vernommen" [4]). Schabelski, Simpson, Belcher und Petroff schildern den Zustand bedeutend dunkler [5]). Obwohl nun vielleicht Sklaven bei Festlichkeiten und zur

1) Petroff: S. 152.
2) Gibbs: S. 189.
3) Stoll: S. 27.
4) Krause: S. 161, 162.
5) Petroff: S. 165.

Strafe, sowie durch besonders grausame Häuptlinge zu ihrem Vergnügen bisweilen getötet wurden, kann doch im Allgemeinen der Bericht des ausgezeichneten Beobachters Weniaminow, den auch Dall [1]) bestätigt, als richtig gelten bleiben: die Sparsamkeit verhinderte den teuren Sklaven leichthin zu töten. Aber doch scheinen, wenn nötig, die Sklaven gar strenge bestraft zu sein, wenn wir wenigstens dem Berichte des von Krause allerdings als nicht ganz zuverlässig bezeichneten Simpson glauben wollen, dass die Sklaven eines grausamen Häuptlings nie den Versuch zu entweichen machten, weil sie wussten, dass der Wiedergefangene grausam gefoltert und ermordet werden würde [2]).

Bei den *Aht-Indianern* ist die Sklaverei sehr ausgebildet; der eigentliche Sklavenstand wird tief verachtet. Der Sklave ist völlig abhängig vom Meister, welcher ihn nach Willkür verkaufen kann; er kann ihm auch bei Todesstrafe befehlen irgend Einen zu ermorden. Bisweilen tötet der Eigner ein Paar Sklaven, ohne dass die öffentliche Meinung dies verurteilt doch im Allgemeinen werden sie entschieden gut behandelt, selten geschlagen, doch tüchtig, wenn sie beim Fluchtversuch ertappt werden [3]). Offenbar ist diese Züchtigung eine disciplinäre Strafe, nur in der Absicht auferlegt abzuschrecken, zu erziehen, weshalb auch nur im äussersten Falle zur Todesstrafe gegriffen wurde.

Die Sklaven der *Apachen* werden bisweilen gut, bisweilen schlecht behandelt. Keine geringere Strafe aber als Kreuzigung, rösten am kleinen Feuer oder sonst irgend eine qualvolle Todesart kann das Verbrechen des Fluchtversuches sühnen [4]).

Die Sklaven der *Guaycuru* gehören zu der Familie, und obwohl sie alle schwerere Arbeit verrichten, ist ihr Zustand ein sehr leichter [5]), fortwährende Anregung durch Prügel war also wohl unbekannt.

1) Dall: S. 421.

2) Krause: S. 163.

3) Sproat: S. 92.

4) Bancroft [1]: S. 511.

5) Southey [3]: S. 391. Martius: S. 71.

Ein *Araucanier* tötete einen Sklaven, weil er weggelaufen war [1])

Der *Kazak-Kirghise*, welcher seine ehebrecherische Frau, sein Kind oder seinen Sklaven tötet, wird nicht gestraft [2]).

Der freie *Tscherkesse* darf seinen eigenen Sklaven töten, so wie er sein eigenes Haus anzünden darf; in einer anderen Quelle heisst es: Fürsten und Edlen haben das Recht über Leben und Tod ihrer Leibeigenen. Aber doch sollen sie nicht gezwungen werden können mit in den Krieg zu gehen, ist ihre Zustimmung zu ihrem Verkaufe notwendig, und vor Allem, wenn ein Meister seinen Sklaven misshandelt oder prügelt, hat der Sklave das Recht seinen Verkauf an einen anderen Meister zu fordern. Nur wird leider nicht gesagt, bei wem er diese Forderung einzubringen hat [3]).

Die Sklaven der *Osseten* haben gar keine Rechte, sind völlig dem Vieh gleichgestellt, können willkürlich verkauft und getötet werden. Einer anderen Quelle nach werden aber die Kriegsgefangenen (und die Sklaven sind kriegsgefangene Georgier) wie die Mitglieder der Familie behandelt, bis sie zu entfliehen versuchen [4]).

Von den *Mishmee* heisst es: „Jeder Eigner darf seine Sklaven töten, wenn er Lust dazu hat" [5]).

Bei den *Dajaken am Barito* zahlt der Meister die Bussen seiner Schuldsklaven (holl. „pandelingen"), was natürlich ihre Schuld immer vergrössert; diejenigen, welche ohne freie Familie und von niedriger Herkunft sind, schlachtet er bisweilen bei grossen Festen. Der Meister kann selbst die Schuldsklaven mit Bussen strafen, was ebenso wieder ihre Schuld vergrössert, also eine Verlängerung ihrer Sklaverei bedeutet, oder mit Schlägen. Ein Sklave, welcher nicht arbeitet, kann bei einer Feierlichkeit ge-

1) Musters: S. 217.

2) Radloff: S. 325.

3) Bell [1]: S. 169, 170, 163. Klaproth: S. 567.

4) Morgan nach Kowalevsky: S. 374, 377. Klaproth [2]: S. 595, und wie Klaproth auch Pallas, Neue Nord. Beitr. [7]: S. 69.

5) Cooper: S. 238.

schlachtet werden, weil ein solcher für den Meister ja doch nur geringen Wert hat [1]).

Auch bei den *Biadju-Dajaken* werden die Schuldsklaven durch den Meister mit Bussen und Schlägen bestraft; was sie bei ihrer Arbeit brechen, wird zur Schuld hinzugezählt; im Allgemeinen werden sie sehr verachtet und schlecht behandelt. Nach schwerer Misshandlung seitens des Meisters können sie aber zu einem Freien flüchten, welcher dem alten Gläubiger und Meister die Hälfte der Schuld zahlt, nun aber die ganze Schuld vom Schuldner zu fordern hat [2]).

Die Bestrafung mit Bussen war bei den letzten zwei Völkern die gewöhnliche, allgemeine, zu ihr wurde also auch den Schuldsklaven gegenüber zuerst gegriffen; die Schläge wurden aber auch hier notwendig, sobald die Schuld zu gross wurde um je abgezahlt zu werden.

Bei den *Topantunuasu* in Central-Celebes finden wir die verschiedensten und zum Teil raffinirtesten Marterungen. Der Meister straft seinen Sklaven für seine Vergehen mit Rotan-Schlägen oder er stellt ihn nackt an einem Pfahl oder auf einem kupfernen Becken gebunden in die Sonne, oder er lässt ihn siebenmal hintereinander einen hohen Kalapabaum besteigen, oder er bindet ihn in der Nähe eines Ameisennestes fest um ihn ganz zerbeissen zu lassen. Als Correctionsmittel werden die Augen der Sklavinnen wohl auch mit feinem Pfeffer eingerieben [3]).

Auf den *Watubela-Inseln* werden die Sklaven gut behandelt, obwohl der Eigner sie frei töten darf [4]).

Von *Ambon* und den Uliasern berichtet Riedel: die Bussen der Sklaven zahlt ihr Meister für sie, welcher ihnen nun dafür Stockschläge geben darf. Der Sklave konnte selbstverständlich keine Busse zahlen, weil er kein Eigentum hatte, sondern selbst Eigentum war, also musste, solange der Staat nicht genugsam

1) Schwaner [1]: S. 205, 206, 214, 168.
2) Perelaer: S. 157, 160.
3) Riedel, Bijdr. T. L. en Vk. v. N. I. 1886: S. 84.
4) Riedel, Rassen: S. 192, 195.

entwickelt war um selbst die Sklaven strafen zu können, und solange die Strafe nur als Entschädigung betrachtet wurde, der Meister für ihn zahlen, womit der Benachteilte zufrieden gestellt, das Verbrechen gesühnt war. Der Meister aber konnte sich damit nicht zufrieden geben, er brauchte ein Mittel um dem Sklaven seine Entrüstung über den durch sein Zuthun erlittenen Schaden fühlbar zu machen ohne sich selbst in ihm aufs Neue zu schädigen und zu gleicher Zeit ein Mittel um den Sklaven von weiteren Vergehen abzuhalten; die Prügelstrafe erfüllte beide Bedingungen [1]).

Auf *Serang* und auf den *Aru-Inseln* findet sich genau dasselbe; im Allgemeinen werden die Sklaven als Mitglieder der Familie behandelt; ihre Bussen zahlt der Eigner, welcher dafür die Freiheit hat den schuldigen Sklaven öffentlich mit dem rotan zu züchtigen, welche Strafe freien Leuten nie aufererlegt werden kann [2]).

Die Sklaven auf den *Wetar-Inseln* werden gut behandelt; stehlen sie aber oder kommen sie einer adligen Frau zu nahe, so werden sie nicht nur mit Rotanschlägen schwer gezüchtigt, sondern auch getötet; jedes andere Vergehen eines Sklaven ist der Meister verpflichtet mit einer unbestimmten Zahl Rotanschläge zu strafen [3]).

Auch bei den *Galela* und *Tobeloresen* zahlt der Herr die Strafgelder dem Sklaven auferlegt, doch darf er ihn immer züchtigen [4]).

Der *Arfakker* darf mit seinem Sklaven machen, was er will [5]).

Auf *Neu-Seeland* werden die Sklaven, wenn sie gehorsam sind, gut behandelt, sie teilen das ganze Leben, auch die Freuden des Meisters; nur bei dessen Tode werden welche getötet um ihm im Jenseits zu dienen; im Frieden werden sie auch wohl einmal aus politischen Rücksichten durch die Häuptlinge gegessen; wenn krank, werden sie vernachlässigt, wenn tot, ihre Leichen verächtlich behandelt. Das Wort des Meisters ist ihnen aber Gesetz,

1) Riedel, Rassen: S. 50.
2) Riedel, Rassen: S. 102, 103, 259.
3) Riedel, Rassen: S. 434, 435.
4) Riedel, Galela, Zeitschr. f. Ethnogr. 1885: S. 64.
5) Rosenberg, Nieuw-Guinea: S. 90.

die Weigerung zu gehorchen ihr Tod; auch auf dem Fluchtversuch steht die Todesstrafe; sanftere Strafe gab es nicht. Das Volk verlieh einem Sklaven nie seinen Schutz und begründete dies folgendermassen: das Leben des Sklaven war verwirkt, da er kriegsgefangen gemacht wurde, er hat also keinen Grund sich zu beklagen, dass er später vielleicht doch erschlagen wird[1].

Die Eingebornen der *Solomon-Inseln* töten ihre Sklaven beim Tode eines Häuptlings oder wenn ein neues Canoe fertig wurde, auch bei einem anderen grossen Feste, doch werden im Allgemeinen die Sklaven wie die Freien der niederen Klassen behandelt und ist ihr Zustand ein sehr erträglicher[2].

Wie die angeführten Beispiele zur Genüge darthun, ist die Behandlung der Sklaven bei den primitiven Völkern im Allgemeinen eine gute; viel mag dazu beitragen, dass die Sklaven von derselben Race waren und im Allgemeinen auch auf derselben Kulturstufe standen als die Herren; dass die Herren befürchten mussten auch jeden Tag durch den Stamm, dem ihre Sklaven angehörten, kriegsgefangen gemacht werden zu können, wobei gewiss Vergeltung stattfinden würde, mag ihre Seelen auch etwas sanfter gestimmt haben. Ausserdem war der Sklave ein wertvoller Besitzgegenstand, den man nur aus sehr kräftigen Gründen opfern würde; die Begräbnissfeierlichkeiten und Feste gaben aber solche. Die Schonung verhinderte, dass die Zornesausbrüche, die reflexartigen Reactionen zu weit gingen. Die grausame Todesstrafe der Apachen und Tlinket beweist am besten, dass diese Tötung nicht eine That des blinden Zornes, sondern eine Strafe im modernen Sinne mit dem Zwecke den Verhassten nicht zu vernichten, sondern den in seiner Treue Wankenden durch Angst vor der Todesqual vom jeden Fluchtversuch abzuschrecken. Auch wurde nur der Fluchtversuch in dieser Weise gestraft, weil nur dann der Wunsch den teuren Sklaven im Leben zu erhalten reichlich durch die Furcht aufgewogen wurde, dass auch die Anderen

1) Thompson: S. 149. Meinicke[1]: S. 326. Waitz[6]: S. 206.

2) Guppey: S. 17, 33, 35.

durch das gefährliche Beispiel angesteckt werden könnten; und nur deshalbe wagte man es und wurde gezwungen die Tötung des Flüchtigen anfangs vielleicht bloss als Zornesreaction beizubehalten, später als Abschreckungsmittel einzuführen. Wie gesagt wurde diese Entwicklung noch dadurch gefördert, dass bei der Verfolgung des flüchtigen Sklaven wohl jede Rücksicht auf seinen Wert aufhörte und er wohl öfter in der Wut über seine Flucht gleich bei der Ergreifung getötet wurde. Die angeführten Motive reichten dann zu um diese ursprüngliche Zornesreaction als regelmässige, überlegte, utilistische Srafe zu behalten.

Es dürfte jetzt wohl klar geworden sein, dass bei den Strafen den Sklaven auferlegt sich eher als bei den gewöhnlichen Strafen der Karakter der Züchtigung entwickelt haben wird. Das egoistische Interesse des Meisters und Eigentümers ersetzte hier das Bestreben des modernen Staates jeden seiner Angehörigen so glücklich möglich zu machen und deshalb dem Verbrecherischen auch nur so wenig Schmerz zuzufügen, als seine Gefährlichkeit und die Rücksicht auf das Ganze irgendwie erlauben, und führte also zur Mässigung der ursprünglichen Zornesreactionen; dagegen nötigte das zwingende Bedürfniss des Meisters, analog dem des barbarischen Tirannen, welcher nur durch die grausamsten Strafen seine Untertanen ruhig erhalten konnte, zur Auferlegung abschreckender Strafen. Die Entwicklung so durchaus paedagogischer Strafen auf diesem Gebiete musste natürlich auf die der utilistischen, also der eigentlichen Strafe im Allgemeinen im hohen Grade fördernd gewirkt haben. Um so mehr wird diese Thatsache aber ihren umgestaltenden Einfluss geübt haben, je mehr Bedeutung die Sklaverei allmählig bei den fortschreitenden wilden Völkern auf ihrem Wege zur Barbarei erhielt. Die Häuptlinge, die Reichen, die Einflussreichen, welche viele Sklaven hatten und in ihrer Beherrschung und Erziehung sich immer mehr an den Gedanken der disciplinären Strafen gewöhnten und ihren Wert kennen lernten konnten nicht umhin, wenn sie allmählig die Rechtspflege auch über die gemeinen Freien an sich rissen oder wenigstens beeinflussten, auch hier diesem Gedanken den Eintritt zu verschaffen.

Von verschiedenen Seiten musste eben die grosse Veränderung vorbereitet werden.

§ 2. *Die militärische Zucht.*

Wir glauben, dass noch in einem anderen Verhältnisse das Bedürfniss an Zucht und damit an disciplinären Strafen, an Züchtigungen, sich eher als im allgemeinen socialen Leben fühlbar gemacht haben wird: dieses Verhältniss ist das militärische.

Die wildesten Völker kämpfen bekanntlich ganz regellos; der Eine greift hier, der Andere dort an; der allgemeine Plan des Gefechtes, welches fast immer in einer Überrumpelung besteht, wird höchstens vorher im Kreis der Krieger überlegt; ein eigentlicher Führer ist unbekannt. Sobald das Wohnen in der Mitte feindlicher Stämme, die Erhöhung des Reichtums, die Steigerung und schwerere Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses durch die Zunahme der eigenen und der fremden Bevölkerung, die Sitte, die Frauen aus fremden Stämmen zu rauben, die Häufigkeit der Kriege sehr erhöht haben, wird sich auch der Wunsch einstellen möglichst kräftig im Kriege auftreten zu können. Der Kampf um das Dasein wird durch eine sehr direkte Zucht wohl die immer strengere und wirkungsvollere Organisation des Heeres notwendig herbeigeführt haben, denn die ungeführte, ungeordnete Bande wird regelmässig dem dem Führer blind ergebenen, einem leitenden Willen gehorchenden Heere unterlegen sein.

Farrer meint, dass die Häufigkeit der Kriege bei den wilden Völkern wahrscheinlich etwas übertrieben vorgestellt sei, „um unseren Abscheu vor dem Elende des Heidentums zu erhöhen" [1]. Ob dies richtig, können wir jetzt nicht untersuchen, doch jedenfalls glauben wir auch nach seiner Warnung berechtigt zu sein im Allgemeinen eine Häufigkeit der Kriege anzunehmen, gross genug um einen tiefgehenden Einfluss zu offenbaren. Allerdings hat nur

1) Journ. Anthrop. Instit. IX: S. 367.

bei wenigen wilden Völkern der Krieg einen so umfassenden Einfluss geübt als bei den Römern nach Ihering's bekannter und geistreicher Darstellung. Auf die Bedeutung des Krieges für die Entwicklung der politischen Verfassung überhaupt dürfen wir jetzt nicht näher eingehen, nur seinen Einfluss auf die Steigerung des Bedürfnisses an Zucht wollen wir erörtern. Ihering's Andeutungen auch hierüber, obwohl nur mit Rücksicht auf die römischen Verhältnisse geschrieben, sind zu interessant um sie hier nicht zu wiederholen. „Das militärische Interesse ist das Motiv, das den Staat um den Gedanken der Über- und Unterordnung bereichert. Die Ordnung des Heeres, die Wehrverfassung verbindet sich mit der Ordnung der Familie, dem Geschlechterstaat zu einer militärisch-politischen Einheit...." „Wie die militärische Ordnung bei einem kriegerischen Volke die wichtigste, älteste und Ausgangspunkt für die politische ist, so auch das Amt des Heerführers, der diese äusserliche, mechanische Ordnung einrichtet und erhält, unentbehrlicher und älter als das des Magistrats, der die abstractere Ordnung und Einrichtung des Staats überwacht. Erst in Folge der zunehmenden Einmischung des Staats in Interessen, die früher sich selbst überlassen gewesen waren, ändert sich dies Verhältniss. In ältester Zeit aber treten die politischen Functionen des Königs gegen seine militärischen weit in den Schatten. Ein muthiger, geschickter Feldherr, war einem kriegerischen Volke wesentlicher als ein weiser Friedensfürst. *Der Akt der ersten Unterordnung vollzieht sich bei jenem leichter als bei diesem*.... Der erste rex war ein Feldherr, den man mit Rücksicht auf seine militärische Tüchtigkeit an die Spitze stellte, und dem man die unentbehrliche Macht eines solchen, eine unumschränkte Gewalt, imperium, verlieh"....... „Der Umfang desselben ward durch das militärische Interesse bestimmt; soweit letzteres, so weit jenes, — bei einem kriegerischen Volke aber reicht jenes Interesse ausserordentlich weit. In dem imperium lag natürlich das Recht, die militärische Disciplin durch eine unbeschränkte Strafgewalt aufrecht zu erhalten" [1]).

Nur bei einigen wenigen wilden Völkern scheint die Wehr-

1) Ihering, Geist. d. röm. Rechts. [1]: S. 246, 247, 252, 253, 255.

verfassung eine so grosse Bedeutung, einen so gewaltigen Einfluss gehabt zu haben als im alten Rom; bei manchen anderen Völkern hat dieser Umstand wahrscheinlich mit mehreren anderen verbunden die primitiven Verhältnisse schon derart umgestaltet, dass sich die Wirkungweise dieses einzigen Factors kaum mehr verfolgen lässt; jedenfalls ist es besser um eine erste Einsicht in die Sache zu erlangen, diejenigen Völker zu studiren, wo der ganze Process noch im Anfangsstadium verkehrt.

Bei sehr vielen, nicht stammverwanten Völkern finden sich bekanntlich Kriegshäupter, bei den Indianerstämmen Nord-Amerika's bilden diese fast eine regelmässige Erscheinung.

Wir wollen jetzt nicht alle die Völker aufzählen, wo sich diese für die Entwicklung der Regierung so bedeutende Institution findet, sondern nur diejenigen Fälle anführen, wo entweder die Autorität des allgemeinen Häuptlings oder die des Kriegshauptes im Kriege sich steigerte.

Die *Botokuden* verkehren noch im primitivsten Stadium; zwar hat jede Horde einen Anführer, nämlich den tapfersten und stärksten, doch darf er keinen Gehorsam verlangen; seine Autorität ist teils bloss auf den Namen beschränkt, teils wird sie stillschweigend anerkannt. Gemeinsame Gefahren und Bedürfnisse vereinigen die Horde und der Führer wird als tapferster und erfahrenster in der Jagd gefolgt. Im vorkommenden Falle handelt aber Jeder nach seinem Gutdünken [1]).

Die *Coroados* sind in dieser Beziehung schon etwas weiter vorgeschritten: der beste Jäger ist Anführer im Krieg, in welchen ihm gehorcht wird, nach dem Kriege aber nicht mehr, oder nur wenn der Gehorsam zugleich im eignen Vorteil ist [2]).

Jede Hütte der *Tupi* hat ihren Häuptling, welchem ohne Zwang oder Furcht, nur aus gutem Willen gehorcht wird; im Kriege aber werden die erfahreneren Häuptlinge höher geachtet und wird ihnen besser gehorcht [3]).

1) Von Tschudi [1]: S. 284. Martius, Ethnographie: S. 325.

2) Spix und Martius [2]: S. 380.

3) Stade: S. 134.

Bei den *Warrau* bestehen die Niederlassungen der Mitglieder eines Stammes meist aus sechs bis zehn Häusern, denen ein gemeinsamer Häuptling vorsteht, dessen Ansehen jedoch nur während ausgebrochener Kämpfe mit anderen Stämmen in voller Ausdehnung anerkannt wird. Macht und Einfluss wird hier nicht allein durch Würde und Stellung begründet, sondern wird je nach dem Grade der körperlichen Stärke und des Unternehmungsgeistes bestimmt [1]).

Die Autorität der *Károk*-Häuptlinge ist gar gering, nur auf dem Kriegspfade üben sie einigermassen eine Aufsicht aus [2]).

Die *Itälmenen* erkennen nur im Kriege Führer an; ihre Tajone, durch die Gemeinden als Vertrauensmänner gewählt und hochverehrt, geben doch nur Rat bei gemeinschaftlichen Kriegs- und Jagdzügen [3]).

Bei den *Biadju-Dajaken* sammeln sich die Männer eines Stammes oder vielmehr die der an einem Flusse wohnenden Familien beim feindlichen Überfalle oder für Kriegszüge. Der Tapferste wird dan zum Befehlshaber erwählt, dem pünktlich gehorcht wird, bis die Gefahr vorüber ist; wer aber oftmals in der Weise Anführer war, bekommt allmählig einen grossen bleibenden Einfluss [4]).

Die Häuptlinge der *Tasmanier* wurden vor Allem in Kriegszeiten als autoritäre Führer anerkannt, und in solchen Zeiten wurden ihre Befehle erfüllt; nach dem Kriege traten sie wieder in den Rang der gewöhnlichen Leute zurück [5]).

In manchen Dörfern der *Karens* giebt es keine eigentlichen Häuptlinge, doch ist immer eine bestimmte Person mit der Leitung des Krieges beauftragt: in seinem Namen wird der Krieg geführt, er handelt als Befehlshaber, doch geht selbst nie in das Gefecht; er schickt Kundschafter aus, sammelt die Hilfstruppen und beobachtet die ominösen Zeichen [6]). —

1) R. Schomburgk [1]: S. 169.
2) Powers: S. 21.
3) Steller: S. 355. Erman [3]: S. 422. Kohn und Andree: S. 199.
4) Perelaer: S. 137.
5) Bonwick, Tasm.: S. 82.
6) Mason 1868: S. 131, 155, 157.

Die grosse Macht des Kriegshauptes und die strenge Disciplin im Heere, wenn auf einem Kriegszuge begriffen, werden mehrmals hervorgehoben.

Der Friedenshäuptling der *Shastika* ist bloss der beste Redner und hat keine bestimmte Function, der Kriegshäuptling aber kann sogar widerspenstige Leute, wenn nötig, mit eignen Händen töten [1]).

Bei den *Dacotah* war früher der tapferste Mann aus jedem Dorfe Kriegshaupt, welcher zweifelsohne eine gewisse Aufsicht über die Anderen führte, dem öfter auch übernatürliche Macht zugeschrieben wurde und der einen unbegrenzten Einfluss ausübte; er führte an und war absoluter Befehlshaber über seine Bande; dagegen hat der gewöhnliche, der Friedenshäuptling, nur sehr geringe Macht, welche ausserdem ganz von seiner persönlichen Beanlagung abhängig ist [2]). Aus einer anderen Quelle erfahren wir, dass „Kriegszüge durch Jeden angeregt werden, welcher sich beleidigt fühlt oder dem ein Verwanter getötet wurde. Das Haupt der Bande muss ein grosser Medicin-Mann, ein Prophet oder sonst in irgend einer Beziehung ein hervorragender Mann sein." Jeder darf mitgehen und ist auch frei wieder zurück zu kehren. „Wenn einmal auf dem Kriegspfad macht der Kriegshäuptling die Gesetze, und wenn Einer diesen zuwiderhandelt, wird sein Gewehr gebrochen, seine Decke zerschnitten, durch fünf oder sechs Krieger, welche der Kriegshäuptling zu dieser Function angewiesen hat." Jeder sorgt für sich, „doch wird die Marschordnung durch den Kriegshäuptling bestimmt. Er sagt der Bande wo sie ihr Zelt aufschlagen, was sie töten und was sie sehen werden während des Tages." Über die Nachrichten, welche die Späher täglich mehrmals einbringen, wird eine kleine Ratsversammlung abgehalten [3]).

Bei den *Apachen* hat der Häuptling im Frieden nur wenig Autorität, auf dem Kriegspfade aber werden seine Befehle ohne Weiteres erfüllt um der Bande einen besseren Erfolg zu sichern [4]).

1) Powers: S. 246.

2) Eastmann: S. XVIII, 82, 83. Schoolcraft, Hist. [2]: S. 182, 189.

3) Schoolcraft, Hist. [4]: S. 62.

4) Bancroft [1]: S. 509.

James sagt überhaupt von allen Indianern des Westens, dass die Häuptlinge und Krieger die äusserste Strenge zur Erreichung von Ordnung und Zucht benutzen dürfen [1]).

Im Frieden befehlt der *Macusi*-Häuptling nicht, sondern er bittet, im Kriege aber ist er unumschränkter Herrscher, trägt einen speciellen Putz und wird unbedingt gehorcht [2]).

Bei den *Guaycuru* scheint die Wehrverfassung fast ebenso vollkommen durchgeführt zu sein als bei den Römern. Der Caçique, dessen Würde erblich ist, wird von den Untertanen tief verehrt, über welche er eine unbeschränkte Gewalt ausübt und welche ihm immer pünktlich gehorchen. Die Ursache dieser grossen Gewalt ist vielleicht diese, dass die militärische Discipline unter ihnen gar streng ist, im Frieden wie im Kriege sind sie immer auf der Hut gegen Überfälle [3]).

Der Radja auf den *Mentawei-Inseln* hat in den Versammlungen, wo Zwiste erledigt werden, keine entscheidende Stimme, doch bei Streiten unter einander, in Kriegen und Raubzügen ist er die erste Person [4]).

Die Chane der *Turkmenen* sind zwar bisweilen persönlich sehr mächtig, doch können sie auch vom Ärmsten nicht die Erfüllung ihrer Befehle erzwingen. Bei ihren Raubzügen wählen sie allerdings einen oder zwei Anführer (Serdare) aus denen, welche sich am meisten durch Unternehmungsgeist, Erfahrung und Ortskenntnisse hervorthun; so lange der Zug währt, wird ihnen gehorcht, doch hört dies nach seiner Beendigung gänzlich auf [5]).

In allen diesen Fällen wird die grosse Macht der Häuptlinge oder die strenge Disciplin im Kriege hervorgehoben. Zwar wird nirgends eine Befugniss des Häuptlings zu strafen, wenn durch einen Krieger die Zucht verletzt oder der Erfolg im Kriege vorsätzlich oder nachlässig gefährdet wurde, erwähnt. Doch ist es wohl nicht möglich, dass strenge Disciplin geübt, unbedingter

1) James [2]: S. 370.

2) Schomburgk [2]: S. 321, 324.

3) Charlevoix [1]: S. 117.

4) Mess: S. 88.

5) Stern: S. 335.

Gehorsam geleistet wurde, ohne dass der Häuptling die Macht und das Recht hätte beide nötigenfalls mit Gewaltmitteln durchzuführen. Gerade die praktische Unentbehrlichkeit der Disciplin und des Gehorsams, die Unmöglichkeit Ungehorsam und Rebellion im Angesichte des Feindes dauern zu lassen, trieb zwingend zur Ausstattung des Kriegshauptes resp. des gewöhnlichen Häuptlings im Kriegsfalle mit der Strafbefugniss. Und bei den vielen hier möglichen und hier am ehesten und häufigsten vorkommenden kleineren Disciplinärvergehen war die Auferlegung nicht zu schwerer, direkt wirkender, persönlich treffender, genugsam abschreckender Strafen hier unbedingt geboten. Körperstrafen waren deshalb die geeignetsten. Leider wird diese ganze Sache in den von uns benutzten Quellen nicht erwähnt, was, vielleicht dadurch zu erklären, dass wohl nur selten ein Weisser in der Gelegenheit war die intimen Ereignisse auf einem Kriegszuge eines wilden Volkes genau und persönlich zu beobachten; den Eingebornen aber, auf deren Mitteilungen der Beobachter sich auch stützen könnte, wird manche Strafe durch den Häuptling im Kriege auferlegt, was dann von den Anderen geduldet, sonst wohl kräftig beanstandet wurde, nicht aufgefallen sein, eben weil diese Strafen dann durch die Umstände zu zwingend gefordert, kaum Gegenstand einer Überlegung gewesen sein werden, kaum bewusst und erst recht nicht als allgemeine Erscheinung, als Sitte erkannt wurden.

Anders verhält es sich mit Strafen, welche noch vor dem eigentlichen Anfang des Kriegszuges auferlegt werden, oder nur im Allgemeinen die kriegerische Tüchtigkeit des Volkes zu sichern bestimmt sind, und von diesen finden sich denn auch einige wenige in den Quellen verzeichnet.

Die *Apalachiten* strafen Verräter und Schildwachen, welche einschliefen, mit dem Tode; der Schuldige wird an einen Baum gebunden und mit Pfeilschüssen oder Keulenschlägen getötet. Der, welcher auf dem Marsche wider den Feind die Reihe verlässt, ohne Erlaubniss des Hauptmannes, wird degradirt oder mit Pfeilen durchbohrt [1]).

1) Rochefort: S. 408, 411.

Wenn der *Potawatomi* einmal wampum gegeben hatte zum Unterpfand, dass er mit dem Häuptlinge einen Kriegszug machen wollte, und dann dieser Verpflichting von ihm nicht nachgekommen wurde, kann er durch den Häuptling mit dem Verlust eines Teils seines Vermögens oder mit Verstossung aus dem Dorfe bestraft werden [1]).

Durch die Sitte und die öffentliche Meinung waren alle *Irokesen* verpflichtet militärische Dienste zu leisten, die einzige Strafe auf Nichterfülling dieser Pflicht war die allgemeine Verachtung und die Beschimpfung des Feiglings, wie überhaupt die Verurteilung durch die öffentliche Meinung die einzige Strafe war, welche die Gemeinschaft auferlegte [2]).

Die wilden Stämme *Central-Amerika's* haben eine ziemlich entwickelte Wehrverfassung. „Gewisse Normen und militärische Vorschriften werden beobachtet, durch welche die Tapferen belohnt und die Verletzter der militärischen Kriegszucht gestraft werden ... Derjenige, welcher im Kriege den Befehlen seines Häuptlings ungehorsam ist, wird von seinen Waffen beraubt, mit ihnen geschlagen und aus der Ansiedlung vertrieben" [3]).

Die alten Einwohner *Nicaragua's* nehmen den Feigling die Waffen ab und warfen ihn geschandfleckt aus den Reihen des Heeres [4]).

Bei den *Caraiben* wird der grosse Häuptling, zugleich Oberbefehlshaber des Heeres, sehr verehrt; wenn Einer ihn nicht ehrerbietig genug behandelt, darf er diesen ungestraft schlagen, obwohl sonst jede Beleidigung nie vergessen und blutig gerächt wird [5]).

Wenn jemals ein *Charatschai* sich so weit vergass sein eignes Volk zu verraten, waffneten sich Alle um ihn zu ergreifen und ruhten nicht, bis sie ihn in Stücke gerissen hatten [6]).

1) Keating: S. 121.
2) Schoolcraft, Iroquois: S. 133, 124.
3) Bancroft [1]: S. 764.
4) Squier, Nicaragua [2]: S. 342.
5) Rochefort: S. 518, 471.
6) Klaproth [1]: S. 521.

Von den *Tuschinen* erfahren wir: „Sollte Jemand in einem Gefechte sich feige bezeigen, so lassen sie ihn mit den Hunden aus einem Troge essen und erlauben ihm niemals wieder bei ihnen am Tische zu sitzen" [1]).

Bei den *Albanesen* wird die Blutrache sistirt, wenn die Stämme sich auf dem Kriegspfade befinden, und wer in solchem Falle doch seinem Hasse fröhnt, wird von den Anderen zusammen getötet, damit solche Kämpfe die Kraft des Volkes nicht schwächen [2]).

Von Burkhardt erfahren wir folgendes Höchstinteressante über die *Aeneze-Beduinen*: Führer bei einer Expedition ist nur der Agyd, sehr selten auch der gewöhnliche Sheikh; seine Würde ist in einer bestimmten Familie erblich vom Vater auf den Sohn; ihm wird gehorcht, auch wenn er nicht tapfer oder klug ist; wenn der Sheikh sich bei der Truppe befindet, steht er doch unter dem Agyd; dieser wird als eine Art Heiliger betrachtet; seine Träume haben grossen Einfluss, weil die Gottheit ihn inspirirt; sein Anteil in der Beute ist das dreifache einer anderen. Wenn er tapfer und klug ist, hat er auch im Frieden grossen Einfluss und wird er bei Schwierigkeiten öfter zu Rate gezogen. Keiner ist verpflichtet dem Agyd in den Krieg zu folgen, doch wenn sie dies einmal thun, sind sie gehalten ihm zu gehorchen, denn sonst werden sie aus der Truppe gestossen und verlieren jedes Recht auf die Beute. Die Macht des Sheikh ist sehr gering, sein Rat wird gern befolgt, doch darf er nicht befehlen, viel weniger eine körperliche Strafe auferlegen. Einmal schlug ein Sheikh seinem Neffen ein Paar Zähne aus, weil dieser im Kampfe feig gewesen; der Sheikh wurde darum gepriesen, weil er jetzt zur Ehre des Stammes die Busse bezahlen musste, wozu ihn der Kadhy verurteilen würde. — Diese Erzählung beweist deutlich, dass der Sheikh nicht körperlich strafen durfte; leider erfahren wir nicht, ob im selben Falle der Agyd auch verurteilt wäre; nach dem Vorgehenden zu urteilen würde eine solche Handlung

1) Klaproth [1]: S. 293.

2) Gopčević, Oberalbanien: S. 335; Globus 1881: S. 74.

allerdings auch seine ausgedehntere Machtbefugniss überschritten haben [1]).

Wer bei den *Dajaken* am Barito dem Aufruf des Häuptlings zur Sammlung für den Krieg nicht nachkommt, wird von ihm mit einer Busse gestraft [2]).

Auf den *Timorlaot-Inseln* verliert, wer nicht mit in den Krieg zieht, alle Rechte auf die Gemeinde-, Wald-, Fisch- und Trepanggründen [3]). Diese Strafe wird vielleicht nicht durch den Häuptling auferlegt, doch ist sie jedenfalls offenbar disciplinär.

Auf den *Aru-Inseln* üben die Häuptlinge im Kriege dictatoriale Macht aus, „und ist ein Jeder bei Lebensstrafe verpflichtet ihnen unbedingt Gehorsam zu leisten" [4]).

Jeder *Samoaner*, Mann oder Knabe, muss im Kriege mitkämpfen, „bei Strafe seine Länder und Eigentümer zu verlieren und aus dem Dorfe verbannt zu werden" [5]).

Wie gesagt, sind wir berechtigt bei noch viel mehr Völkern das Vorkommen solcher Strafen vorauszusetzen als bei den wenigen, welche wir hier genannt haben, und ebenso noch viele andere derartige; auch wird öfter die thatsächliche Auferlegung einer Strafe durch das Kriegshaupt vorgekommen sein, wenn im Augenblicke der Gefahr gegen den militärisch notwendigen Gehorsam verstossen wurde. Selbstverständlich werden solche Strafen sich besonders bei den meist kriegerischen Völkern vorgethan haben, welche auch sonst am ehesten eine strammere Organisation bekamen, eine höhere staatliche Ordnung erreichten und bei welchen am ehesten und am eingehendsten die staatliche Bestrafung sich entwickelte.

Jedenfalls muss das häufige Vorkommen dieser disciplinären, mit einem bestimmten, von Allen anerkannten Zweck auferlegten Strafen allmählig einen grossen Einfluss gehabt haben.

Wäre unser Material nicht gar zu dürftig, überhaupt die Sache

1) Burckhardt: S. 279, 301, 285, 79, 116.
2) Schwaner ¹: S. 172.
3) Riedel, Rassen: S. 279.
4) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 344.
5) Turner, Polyn.: S. 299.

offenbar von den Ethnographen zu wenig berücksichtigt, so würden wir wahrscheinlich noch viele unverwartete und interessante Aufschlüsse und zu manchen Fragestellungen noch Veranlassung finden.

Auch um nach der statistischen, durch Tylor auf die ethnologischen Probleme zuerst angewanten Methode zu erforschen, ob denn die in der Hypothese vorausgesetzte Beeinflussung der Anschauungen über Verbrechen und Strafen durch die militärische Disciplin mit ihren Züchtigungen auch wirklich stattgefunden habe, ist die Zahl unserer Beispiele gar zu gering. Mehr als die ethnologische Möglichkeit durch den Nachweis der Thatsachen und die psychologissche Wahrscheinlichkeit dieser Einwirkung anzeigen war uns also nicht möglich. Gerade die psychologische Wahrscheinlichkeit besteht aber in sehr hohem Grade, denn eben die Herrscher, so weit es solche gab, und die kriegsfähigen Männer, welche wohl vor Anderen die öffentliche Meinung beherrschten, wurden hier an den Gedanken einer durch Strafen zu wahrenden Ordnung gewöhnt, und je mehr ein Volk erobernd auftrat, also in fortwährendem Kriegszustande verkehrte, um so mehr wurden die militärischen Erfordernisse ausschlaggebend, und wurde es daher den Kriegern immer leichter ihre Auffassung zu der herrschenden zu machen. Die Kriegsdisciplin bereitete die Völker vor, alle Handlungen, welche wider das Gemeinwohl verstiessen, also die Gemeinschaft dem Feinde gegenüber mehr weniger direkt schwächten, als gefährliche Vergehen zu betrachten und dem gemäss zu strafen. Die innere Ordnung, welche innere Kämpfe und Fehden verbot, wurde, indem man sich an sie auf dem Kriegspfade gewöhnte, durch den lang anhaltenden Belagerungszustand, ein ständiges, dringendes Bedürfniss, welches einerseits die Composition der Privatfehden förderte [1]), andrerseits aber auch die gewaltsame Unterdrückung zu schlimmer oder zu häufiger Ruhestörungen herbeiführte.

Die militärische Disciplin gehört zu den Umständen, welche zuerst die Bestrafung als öffentliche Angelegenheit in das Völkerleben einführten.

1) Siehe unsere Erste Hälfte.

Was nun aber unsere Beispiele militärischer Zucht betrifft, so könnte man uns vorwerfen, dass von unseren dreissig Fällen (alle Gruppen zusammengerechnet) mehr als die Hälfte, nämlich siebzehn, amerikanische Völker betreffen, und nur fünf einige Völker des indischen Archipels, die übrigen acht verschiedene andere asiatische und polynesische Völker und ein europäisches, dass also vielleicht die Wahrscheinlichkeit der Einwirkung der militärischen Zucht für die amerikanischen Völker allein bewiesen, doch keineswegs für die kaum oder nicht representirten anderen Völker. Zum Teil wird diese Verteilung der Beispiele bloss den Zufälligkeiten unserer Materialsammlung zu verdanken sein, anderseits ist sie zum Teil vielleicht darin begründet, dass gerade die amerikanischen Völker sich auf dieser Kulturstufe befanden, und ihr fortwährender Kriegszustand die Wirkung dieses Umstandes speciell deutlich hervortreten lassen musste. Ausserdem reichen die wenigen ausseramerikanischen Beispiele doch hin um zu zeigen, dass auch bei diesen Völkergruppen der genannte Factor wirksam sein könnte.

Bei den militärischen zum Barbarismus vorgeschrittenen Völkern erlangt das Wehrbedürfniss einen alles beherrschenden Einfluss, welcher vor Allem auch das Strafrecht völlig umgestaltet. Es dürfte dies auszuführen der Gegenstand einer eigenen Monographie sein.

Wir glauben unsere jetzige Aufgabe durch den Nachweis erfüllt zu haben, dass die Bedürfnisse der Wehrfähigkeit und der militärischen Disciplin entschieden zu der Entwicklung der öffentlichen Strafe und der durch sie vorausgesetzten Ideenatmosphäre beigetragen haben muss.

NEUNTER ABSCHNITT.

Die durch die Gemeinschaft zuerst bestraften Verbrechen.

Wir habeu jetzt also untersucht, durch welche Umstände die Auffassung der Strafe als Repressions-, Zucht- und Erziehungsmittel vorbereitet wurde. Jetzt aber wollen wir erforschen, wie man zuerst zur Auffassung eines Verbrechens, eines an sich verkehrten, überhaupt zu verurteilenden Geschehens, im Gegensatze zu der doch nur relativen Verurteilung z. B. des Mordes durch den nicht zum Stamme Gehörigen. Ein solcher Mord, durch einen Fremden auf einem Genossen verübt, rief zwar Hass, Furcht und Rache hervor, doch keine Entrüstung; man erwiederte ihn durch Krieg, zahlte also Gleiches mit Gleichem.

Bei den Verbrechen innerhalb des Stammes vom Stammgenossen am Stammgenossen verübt, liegt die Sache schon etwas anders. Wir sahen oben, wie der Stamm sich dann manchmal völlig neutral verhielt, manchmal auch sein Unwille sich regte und der Schuldige gestraft, z. B. häufig aus dem Verbande gestossen wurde. In den damals behandelten Fällen fehlte aber ganz oder doch fast ganz und fast immer das Gefühl der Entrüstung oder gar das Bewusstsein mit einer wirklichen grossen Gefahr für die Gesammtheit als solche zu thun zu haben. Es herrschte so zu sagen noch dasselbe Gefühl, welches die Blutrache hervorbrachte; nur die Schädigung wurde empfunden, die Verurteilung über die That als solche, die moralische Entrüstung fehlte noch. Bloss die

Familie, welche geschädigt worden, empfand die That als ein ihr zugefügtes Übel, nicht aber als überhaupt verurteilenswerte Handlung, als Verbrechen. Deshalb war sie auch gesinnt auf die ihr schädliche That in genau derselben Weise zu reagiren, was doch nicht möglich gewesen wäre, wenn diese Handlungen überhaupt verdammt gewesen wären, geschweige wenn die beide Familien (die des Thäters und die des Geschädigten) umfassende Gemeinschaft dieselben verurteilt hätte. Die Gemeinschaft fühlte sich noch nicht von einem Schrecken vor der That erfasst, der sie aus ihrer Neutralität anfrüttelte. Es wurde dies erst möglich, erstens nachdem sich die Gemeinschaft doch etwas enger organisirt hatte, und zweitens nur bei gewissen sehr gefürchteten und sehr verabscheuten Handlungen, welche erst möglich wurden, nachdem sich gewisse Anschauungen und Normen fest ausgebildet hatten oder für gewisse Sachen und Verhältnisse eine tiefe Ehrfurcht und Liebe entstanden war.

Zur bequemeren Übersicht wollen wir diese Vergehen in einige Gruppen einteilen.

I. Zu den Handlungen, bei welchen wir die kräftige, ja leidenschaftliche Reaction der Gemeinschaft zuerst und am deutlichsten wahrnehmen, gehört von Allem die Zauberei, das Hexenwesen. Bekanntlich wurde die Zauberei, die schwarze Kunst bis im vorgen Jahrhundert noch in Mittel-Europa officiell schwer gestraft, auch jetzt wird auf dem Lande wohl noch öfter ein solches Strafurteil vollzogen, obwohl im Verborgenen; merkwürdig ist es jedenfalls, dass auch schon die alten Inder ihre Götter Indra und Soma gegen die Zaubrer, Werwölfe, Vampyren und Troden aufriefen; auch sie gaben schon einige Symptomen für die Diagnose dieser Wesen an: den bösen Blick und die heisere Stimme: das Atharva-Lied XII, 7, 62, ist ein rechter uralter Malleus Maleficarum [1]).

1) Brunnkofer, „Vom Pontus bis zum Indus", 1890: S. 209, 215, er citirt noch Rigveda VII, 104, Atharveda VIII, 4 und Rigveda I, 133, 1.

Ueber die allgemeine Verbreitung des Glaubens an Zaubrer, Werwölfe und Vampyre siehe Andree, Ethnogr. Parall. I: S. 62 seq.

Auch bei den primitiven Völkern herrscht dieser heillose Wahn allgemein und kräftig, und treibt auch bei ihnen zu blutigen Ausschreitungen gegen die vermeintlichen Schuldigen. Die Strafen, welche über sie verhängt werden, haben aber einen anderen Karakter als die, welche den Mörder seines eignen Stammesgenossen treffen. Das ganze Volk, die eigenen Verwanten miteinbegriffen, teilt die Furcht, das Entsetzen, die Entrüstung, welche sonst nur die geschädigte Familie und diese nicht einmal in solchem Masse empfindet. Die That und der Schuldige finden keine Verteidiger, das ganze Volk will und fordert ihre Bestrafung.

Wenn auf dem *Babar-Archipel* durch Zauberei ermittelt wurde, dass Jemand einem Anderen eine Krankheit angezaubert hatte, so wurde er mit seinen erwachsenen Verwanten durch die negari-Genossen ohne Process tot geknüppelt, die Kinder seiner Familie wurden dem Opfer zur freien Verfügung überantwortet: gewöhnlich wurden sie an Fremde verkauft, damit sie später zur Rache ihren Eigentümer nicht krank machen, denn auf der Seereise verliert der „suwangi" seine Kraft [1]).

Also straft die ganze negari die ganze Familie, wahrscheinlich nicht weil man sie ganz schuldig wähnte (gewiss hat man sich mit dieser Frage gar wenig beschäftigt), sondern vielmehr weil man die ganze Familie für gefährlich hielt, da der böse Geist sie ganz besessen hatte, denn sonst hätte man wohl auch die Rache der Kinder nicht bloss, solange als der suwangi sie erfüllte, gefürchtet, sondern sie einfach getötet. Bemerkenswert ist auch, dass der specielle Racheanteil der direkt beteiligten Familie schon darauf reducirt ist, dass sie die kleinen Kinder erhält: eine Reduction, welche deutlich den Übergang zu einer staatlichen Strafe anzeigt.

Die *Timoresen* töten die Zaubrer, Männer oder Frauen, welche Jemand krank gemacht haben, Alläut genannt, sobald sie die vermeintlich schuldige Person ausgefunden haben [2]).

Auf den *Tamembar- und Timorlao-Inseln* wurde der Zaubrer durch die ganze negari bestraft [3]).

1) Riedel, Rassen: S. 346.

2) Heymering, „Zeden en Gewoonten op het eiland Timor", T. v. N.-I. 1845 [3]: S. 291.

3) Riedel, Rassen: S. 282.

Van Hasselt erzählt von den *Nuforesen:* eine Sklavin wurde beschuldigt eine Hexe zu sein (die Hexen können Einem jedes Übel und sogar den Tod anzaubern); „die Häuptlinge kamen zusammen und entschieden, dass sie die Ursache war von allen den Todesfällen (Epidemien) und nun wurde das Todesurteil vollzogen: sie wurde gebunden und durch Sklaven nach dem Meere gerudert; freie Männer vollziehen kein Todesurteil; im Kriege zu töten ist eine Ehre, aber ein Todesurteil zu vollziehen ist ihnen zuwider. Die Unglückliche wurde mit Lanzen durchbohrt und dann mit einem Steine an den Füssen in das Meer gestürzt." Van Hasselt's Versuch sie zu retten durfte nicht gelingen [1]).

Im englischen Teile *Neu-Guinea's* findet sich ein ganzer Stamm von Zaubrern, welcher bei den anderen ebenso verhasst wie gefürchtet ist und, wenn sie es wagen, verfolgt und ausgerottet wird [2]).

Bei den *Topantunuasu* Celebes' werden die tapeule, böse Menschen, welche durch Zaubermittel die angga (Seelen) der Lebenden verschlingen, bei Entdeckung ohne Process zu Tode geknüppelt [3]).

Von den *Galela* und *Tobeloresen* heisst es: Personen, welche verbotene Speisen essen, werden suwangi (böse Geister, welche vor Allem die Seelen der Menschen verschlingen) „wenn auf frischer That ertappt, werden sie mit ihren Verwanten von den Stammesgenossen totgeprügelt und ins Meer geworfen" [4]).

Wird ein *Dajak-Biadju* verdacht ein Antuën zu sein, so ist er seines Lebens nicht sicher; zum Wohle der öffentlichen Sicherheit wird es nötig erachtet ihn zu töten, und sein Mörder wird als ein ruhmwerter Held betrachtet und durch den Radja Ontong beschützt. In den Hochländern wird der Antuën sogar grausam zu Tode gemartert [5]).

In *Süd-Australien* bei den Peak wird ein unerklärlicher Todesfall „dem Zeigen mit einem Knochen" durch irgend Jemanden zuge-

1) Van Hasselt, Nufor.: S. 194.
2) Lindt, „Picturesque New-Guinea": S. 113.
3) Riedel, Topantunuasu: S. 87.
4) Riedel, Galela, Zeitschr. f. Ethnol. 1885: S. 66.
5) Perelaer: S. 28.

schrieben; die Sitte berechtigt dann die Verwanten des Verstorbenen den Schuldigen zu Tode zu jagen [1]).

Die Eingebornen am *Moreton-Bai* schreiben jede Krankheit und jeden natürlichen Tod der Zauberei zu; wer aber beschuldigt wird durch Zauberei den Tod eines bestimmten Individuums herbeigeführt zu haben, wird durch seinen eignen Stamm zur Todesstrafe ausgeliefert. — An einer anderen Stelle berichtet derselbe Beobachter: von Jedem, welcher nicht durch eine Krankheit starb, wird vermutet, dass er durch Zauberei getötet wurde; der Exorcist des Stammes trägt die abgezogene Haut des Toten auf einem Corroboree herum und fragt dabei Jeden, ob er der Mörder gewesen, welcher schliesslich durch das Betragen der Haut angewiesen wird und vor welchen zwei Speere in die Erde gesteckt werden; vorläufig kann er sicher sein, doch bei guter Gelegenheit wird er gewiss mal überrascht und getötet [2]).

Auf den *Fidschi-Inseln* werden Personen, ertappt bei dem Vergraben von Zaubermitteln, ohne viele Umstände verurteilt uud getötet; wenn sie erst nach der That entdeckt werden, werden ihre Häuser verbrannt und sie selbst getötet [3]).

Wenn auf der südöstlichen Küste *Neu-Kaledoniens* ein Mann der Zauberei verdächtig ist und vermutet wird, dass er dadurch den Tod mehrerer Personen verursachte, so wird er förmlich verurteilt. Ein grosses Fest wird veranstaltet, der Schuldige wird mit einem Kranze von roten Blumen geputzt, seine Beine werden mit Blumen und Muscheln bedeckt, sein Körper schwarz gefärbt. Auf einmal springt er hervor, bricht sich durch die versammelte Menge, wirft sich über die Felsen in das Meer und wird nie mehr gesehen [4]).

Die *Aht-Indianer* glauben, dass Min-Okey-Ak, ein Stein an einem langen Seile, durch eine unsichtbare Hand geworfen wird, und dass die getroffene Person unfehlbar erkrankt und stirbt.

1) Stirling: S. 89.

2) Lang: S. 342, 358.

3) Williams: S. 249.

4) Turner, Samoa: S. 343.

Deshalb durfte Keiner, welcher Kenntniss von diesem Zauber hatte, in Leben bleiben; der Letzte, welcher darum wusste, war ein Jüngling mit einer Familie von acht männlichen Personen; in einer Versammlung der Häuptlinge wurde beschlossen, dass die ganze Familie sterben müsste, und dies wurde verräterisch durchgeführt, die Frauen wurden verkauft, das Haus und alle Besitzungen vernichtet. Und doch herrscht hier sonst eine strenge Blutrache [1]).

Die *Wyandot* bestrafen Zauberei mit dem Tode durch einen Dolchstoss, einen Tomahawkschlag oder durch Verbrennung. Beschuldigungen von Zauberei werden durch den grossen Rat des Stammes untersucht. Wer als Zaubrer berüchtigt ist und dann taub oder blind wird, heisst sein eignes Opfer zu sein und wird gewöhnlich noch ohnehin gestraft [2]).

Die *Huronen* bestrafen nur das besonders scheussliche Verbrechen der Zauberei und Verhexung sogleich mit dem Tode. Wer dessen verdächtig, ist nirgends sicher; wenn man ihn ergriffen hat, lässt man ihn sogar eine Art peinlicher Unterfragung bestehen um ihn zu verpflichten seine Mitschuldigen zu nennen; hernach wird er zum Loose der Kriegsgefangenen verurteilt; doch vorher wird die Einstimmung seiner Familie dazu gefragt, welche aber nicht wagen würde dieselbe zu verweigern. Den weniger Schuldigen wird das Gehirn zerschmettert, bevor sie verbrannt werden [3]).

Der grosse Rat der Häuptlinge und berühmten Krieger der *Ojibway* verurteilt den Zaubrer, der Jemanden behext hat, zu Tode, doch im Geheimen, aus Furcht vor demselben; ein Verwanter des Opfers führt diesen Entschluss, doch auch im Geheimen, aus. Die Blutrache macht sich also hier, zwar nur auf der einen Seite, noch geltend [4]).

Wenn der Medicin-Mann durch einen *Fisch-Indianer* im Walde

1) Sproat: S. 159.
2) Powell, Wyandot: S. 67.
3) Charlevoix: S. 283.
4) Jones: S. 146.

im Verkehr mit den Geistern gesehen wird, so wird er getötet oder begeht er Selbstmord um dem vorzubeugen [1]).

Wenn der *Tlinket*, welcher von der öffentlichen Meinung als Zaubrer angewiesen wurde, keine reichen Verwanten hat oder nicht im Schutze eines mächtigen Toiun steht, so lässt man ihn die entsetzlichste Behandlung erfahren, deren Opfer er öfter wird. Bisweilen geschieht es sogar, dass die Verwanten eines Zaubrers selbst ihn töten um nicht mit einem so schlechten und so gefährlichen Wesen in Berührung zu bleiben. Auch hier überwindet der tiefe Hass und die grosse Furcht vor dem Zaubrer das sonst so sehr starke Familiengefühl; bemerkenswert ist ausserdem noch dass es der Familie nicht einmal zu genügen scheint den Schuldigen einfach auszustossen: ihr Hass und ihre Furcht fordern unbedingt seinen Tod [2]).

Krause erzählt: „die (der Hexerei) beschuldigte Person wird, wenn sie nicht durch mächtige Verwanten beschützt wird, ergriffen und, nachdem ihr die Hände auf dem Rücken, mit den Handflächen nach aussen, zusammengebunden worden sind, in eine leere Hütte geschleppt, woselbst sie ohne Speise und Trank zu erhalten so lange gefangen gehalten wird, bis sie ihre Schuld eingesteht oder infolge der Martern, die bisweilen dadurch erhöht werden, dass man ihr Salzwasser zu trinken giebt, stirbt" „Bisweilen sollen auch die Verwandten denjenigen töten, der in dem Verdacht eines Hexenkünstlers steht, um einen so verhassten Menschen nicht in ihrer Gemeinschaft zu haben. — Wenn aber Jemand aus vornehmem Geschlecht der Hexerei bezichtigt wird, dann gehen die Verwandten heimlich in der Nacht zu ihm und bitten ihn inständig, den Kranken zu heilen, aber wagen es nicht ihn zu ergreifen und zu binden" [3]).

Bei den *Araucaniern* und den *Tehuelchen* werden die Zaubrer und alle der Zauberei Verdächtigen getötet [4]).

1) Magne: S. 260.

2) Pinart: S. 22.

3) Krause: S. 293—294 und 299 seq., wo von grausamen Hexenvervolgungen aus der Neuzeit berichtet wird.

4) Musters: S. 195, 260.

Eine Frau, welche bei den *Cuna-Indianern* den Tod ihres Gatten vorhersagte, der auch eintraf, wurde von Allen eine Hexe genannt und durch die zwei Richter, den cacique und den lébé (Arzt) zu Tode verurteilt [1]).

Wenn bei den *Grönländern* eine alte Frau nicht bei einer sie schützenden Familie einwohnt, gilt sie als Hexe, was im Allgemeinen nicht unvorteilhaft für sie ist. Nur wenn sie entdeckt wird Jemanden verhext zu haben oder auch bloss der Hexerei beschuldigt wird, werden alle Unglücksfälle, welche das Dorf in der letzten Zeit trafen, durch den Angekok ihr zugeschrieben, und wenn sie nicht in einem Schutzverhältnisse zu irgend einem wehrbaren Manne steht, vereint sich die ganze Bevölkerung sie in das Meer zu werfen oder in Stücke zu zerhauen, wie ihre Wut es ihnen gerade vorschreibt. Es kam schon mal vor, dass ein Sohn seine eigene Mutter in einem vollen Hause wegen ihrer Hexerei tötete, während Keiner daran dachte ihr beizustehen. Hat die Hexe aber Verwanten, so rächen dieselben sie und damit fängt die gewöhnliche Vendetta an [2]).

In anderen Quellen wird geradezu behauptet, dass die Hexe, welche durch Beschwörungen zu schädigen sucht, als für die ganze Gemeinschaft gefährlich und des Lebens unwürdig getötet wird [3]).

Offenbar ist hier das Blutrache-System, wenn wir es einmal so nennen wollen, noch im Kampfe mit der ersten Regung der Gemeinschaft. Dass der Sohn mitunter die Mutter um dieses Verbrechen tötete, beweist aber wie tief schon die Gemeingefährlichkeit der Hexe empfunden wurde. Merkwürdig ist auch, dass zur Bestrafung dieses schweren Verbrechens der Singkampf nicht ausreichte, eben weil dieser doch letzte Reduction der Blutrache war und die Hexerei dagegen durch die Gemeinschaft bestraft wurde, wohl aber auch vor Allem weil nur die Tötung der Hexe hygienisch genügte und die erschreckten und entrüsteten Gemüter befriedigte.

Aus diesen Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass

1) Reclus, Panama: S. 212.

2) Crantz: S. 166, 194.

3) Egede: S. 104. Rink: S. 34.

die Zauberei schon bei den primitiven Völkern als grosse Gefahr für die ganze Gemeinschaft betrachtet und als solche durch sie bestraft wird, wogegen die Familie entweder schon gar keinen oder doch nicht immer und nur geringen Schutz gewährt. Dass aber diese Strafe durch die Gemeinschaft im Streit mit der Blutrache-Auffassung zu den ersten Anfängen dieser Strafform gehört, wird dadurch sattsam erwiesen, dass in der Mehrzahl der Fälle neben dieser Strafe nur noch die echte, reine Blutrache vorkommt, in den anderen aber zum Teil sich erst eine Verstaatlichung der Blutrache auf verschiedenen Entwicklungsstufen zeigt, zum Teil aber auch sonst noch staatliche Strafen auf private Verbrechen vorkommen.

II. Noch eine andere Handlung erweckte in primitiven Gemeinschaften den tiefsten, allgemeinen Hass, obwohl hier von einer Gemeingefahr nicht die Rede sein könnte, wofern wenigstens nicht an eine Bestrafung des ganzen Volkes durch die Gottheit in ihrem Zorne über solche That geglaubt wurde. Selbstverständlich kann aber der Glaube an diesen göttlichen Zorn auf die ganze Gemeinschaft erst entstanden sein, nachdem sie selbst ohne auf Familienzugehörigheit Acht zu geben eine grosse Entrüstung gefühlt hatte; der Zorn des Volkes war der Ursprung des Glaubens an den Zorn des Volksgottes. Diese so sehr von Gott und Volk verhasste Handlung ist der Incest: die geschlechtliche Vermischung nächster Verwanten. Weshalb er so streng verurteilt wurde, ist noch nicht aufgeklärt. Dem einen Forscher ist er der selbst unerklärliche Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung der verschiedenen Eheformen, dem anderen das Resultat ganz bestimmter Vorgänge, wie des Kindsmordes, der Raubehe oder des Abscheus vor der Ehe mit Nachbarn; wieder Anderen ist er ein Resultat der natürlichen Zuchtwahl. Soviel ist gewiss, dass seine Verurteilung schon eine sehr alte, obwohl sie nach der zweiten Hypothese erst mit der Vollendung des Patriarchates möglich wurde. Weil aber diese Hypothese so wenig wie die bestehenden anderen strengeren Anforderungen genügt, dürfen wir der Verurteilung des Incestes getrost ein höheres Alter zuerkennen.

Auf den *Watubela-Inseln* wird Incest mit dem Tode gestraft; merkwürdig ist, dass hier sonst alle Verbrechen (mit Ausnahme des Ehebruchs, wenn der Gatte den Tod der Schuldigen wünscht) mit einer Geldbusse gesühnt werden, offenbar Reductionen ehemaliger Blutrache [1]).

Auf den *Timorlao-* und *Tamembar-Inseln* wird der Incest jetzt schwer gestraft, gewöhnlich mit dem Tode, welcher sogar durch die Brüder und die anderen Männer der Familie vollzogen wird, unter dem Beifalle der Frauen [2]).

Wenn bei den *Dajak-Biadju* Incest verübt wurde, war das ganze Dorf besudelt und sind die Verbrecher des Todes schuldig; sie werden getrennt in Körben ertränkt [3]).

Ein Stamm der *Hügel-Dajaken* meinte, dass durch die Heirat eines Häuptlings mit seiner Enkelin dem Stamme nur Unglück zugestossen sei; er wurde abgesetzt und schwer bebüsst [4]).

In der Landschaft *Semendo in den padangschen Hochländern* werden die der Blutschande Schuldigen lebendig begraben.

Die *Pasemaher* wenden dieselbe Strafe an, nur in eigentümlicher Form; die Schuldigen werden mit den Rücken an einander gebunden in einer tiefen Grube begraben; über dem Munde eines Jeden wird aber durch die Erde ein hohles Bambusrohr gesteckt, welches mit der freien Luft correspondirt. Wenn nach sieben Tagen, als die Grube geöffnet wird, die Unglücklichen nicht gestorben sind, wird ihnen das Leben geschenkt [5]). Diese schreckliche Strafe kann aber abgekauft werden mit achtzig Matten und einem Festessen [6]). Die Composition hat sich hier also auch schon dieser echten staatlichen Strafe bemächtigt.

Die *Battak* bestrafen den Incest im weitesten Sinne, den geschlechtlichen Verkehr zwischen jungen Leuten derselben marga, nl. den Jüngling mit einer Busse, welche dem Brautpreis der

1) Riedel, Rassen: S. 195.

2) Riedel, Rassen: S. 279.

3) Perelaer: S. 59.

4) Low: S. 301.

5) Gersen, »Undang-undang": S. 117. Wilken, Strafrecht: S. 119.

6) Gersen: S. 116.

Frau gleicht steht, das Mädchen mit ewigem Cölibat oder einer Ehe unter ihrem Stande in einem entfernten Orte. Die eigentliche Blutschande aber in gerader Linie wird durch den Hadat als unmöglich betrachtet, die zwischen Bruder und Schwester, wenn sie je geschähe, würde mit dem Tode beider, die zwischen weiteren Verwanten je nachdem mit Verbannung und Busse bestraft werden [1]).

Geschlechtlicher Verkehr zwischen Mitgliedern derselben exogamen Abteilung wird auf den *Banks-Inseln* als ein abscheuliches Verbrechen betrachtet; wenn es bekannt wird, vernichten die Mitglieder der anderen Abteilung die Besitztümer derjenigen, in welcher die Schuldigen gefunden werden, ohne dass geklagt oder Widerstand geleistet wird [2]).

Wenn Mitglieder einer selben Abteilung auf *Florida* sich geschlechtlich vermischt hatten, wurde früher der Mann getötet und die Frau zur Hure gemacht, jetzt aber da die Strengheit der alten Sitten etwas nachgelassen hat, können Geld und Schweine das Verbrechen sühnen [3]).

Von den *Mortlock-Insulanern* berichtet Kubary: „eine geschlechtliche Vermischung seitens der Angehörigen eines Stammes wird als die schreiendste Blutschande betrachtet und würde bei allen Stammesgenossen ohne weitere Umstände Rächer finden. Nur durch den Tod würde ein solches Vergehen zu sühnen sein" [4]).

Die *Aleuten* betrachten den Incest als das grösste Verbrechen, strafen es mit der höchsten Strenge; sie glauben, er wird immer durch die Geburt von Scheusalen mit Robbenzähnen, Bärten u. s. w. gefolgt [5]).

Wenn ein Vater auf Unzucht mit seiner Tochter ertappt wurde, verbrennen die *Caraiben* beide lebendig oder zerreissen sie in tausend Stücke [6]).

1) Willer: S. 225, 227.
2) Codrington, „Social Regulations in Melanesia". Journ. Anthr. Inst. 1889 : S. 307.
3) Codrington, Melanesians: S. 23.
4) Kubary, Mortlock: S. 251.
5) Petroff: S. 155.
6) Rochefort: S. 549.

Die *Ojibway* bestraften früher Heiraten in demselben Totem mit dem Tode[1]).

Merkwürdig ist, dass die *Potawatomi* den Incest zwar als ein grosses Verbrechen betrachten, obwohl er gar nicht selten, ihn aber nicht bestrafen[2]). Die eine Vorbedingung der Bestrafung, die allgemeine Entrüstung, war also erfüllt; welche andere aber nicht? Es gelang uns nicht sie zu finden, um so weniger weil, wie wir oben sahen, die Potawatomi den, welcher versprach mit in den Krieg zu ziehen und sein Versprechen nicht erfüllte, bestrafen und sogar, nach einer anderen Quelle, ein Mann, weil er Häuptling war, seine eigene Tochter, welche ihren Mann mit dessen Gutfinden getötet hatte, zum Tode verurteilt hatte, welches Urteil durch den Bruder ihres Mannes vollstreckt wurde, ein Anfang von öffentlicher Bestrafung also wohl besteht[3]). Vielleicht ist der einfache Grund der Nicht-Bestrafung dieser, dass eben weil durch verschiedene Umstände einmal der Incest zu häufig geworden, die Bestrafung allmählig unterblieb, indem die Zahl der durch die vielen Bestrafungen in Mitleidenschaft Gezogenen allmählig die der sie Auferlegenden überstieg.

Wie immer erfahren wir auch in diesem Falle nichts über die Geschichte der Sache; geschichtliche Nachrichten über die Erscheinungen im primitiven Völkerleben sind natürlich sehr schwierig zu erlangen, doch könnten die Ethnographen vielleicht in dieser Beziehung doch etwas mehr liefern.

In allen diesen Fällen, mit einer Ausnahme, finden wir neben der öffentlichen Bestrafung des Incests auch noch andere mehr weniger staatliche Strafen.

Wenn es nicht zu viel aus der geringen Zahl der Beispiele ableiten hiesse, könnte man annehmen, dass diese Strafe nur um kurzes der allgemeinen grössern Entwicklung der öffentlichen Bestrafung vorherging.

III. Sehr begreiflich, ist auch, dass die ganze Gemeinschaft

1) Warren: S. 42.
2) Keating: S. 111.
3) Jones: S. 257.

einen bitteren Hass gegen den Verräter des Stammes fühlte und seine eigene Familie ihn nicht gegen die ihm auferlegte Strafe schützte.

Die *Tscherkessen* straften während des Krieges mit den Russen im Anfange unseres Jahrhunderts den Verrat mit dem Tode, der Sklaverei der ganzen Familie oder der Confiscation des ganzen Vermögens des Schuldigen; der Ertrag dieser Strafe wurde zwischen den Entdeckern und denen, welche zu der Bestrafung mithalfen, verteilt. Sogar diese Todesstrafe konnte mit zweihundert Rubeln abgekauft werden [1]).

Die *Aleuten* strafen den Verräter der Geheimnisse der Gemeinschaft mit dem Tode [2]).

Die *Wyandot* betrachten die Offenbarung der Geheime der Medicin-Bereitung und das Helfen der Feinde durch Mitteilungen der Kriegsvorbereitungen oder in anderer Weise als Verrat, und strafen ihn mit dem Tode. Die Sache wird vor dem Rat des Stammes untersucht und das Urteil gefällt [3]).

Weil aber bei diesen Völkern die staatlichen Strafen schon hoch entwickelt sind, so können diese Beispiele kaum als Beweise für das frühe Vorkommen der staatlichen Bestrafung dieses Verbrechens gelten.

Wir dürfen vermuten, dass plötzliche Wutausbrüche des ganzen Volkes gegen den Verräter öfter stattfinden, obwohl sie in unseren Quellen nicht vorkommen; sie waren dann die Uranfänge dieser staatlichen Strafe. Dass wir sie in den Quellen nirgends erwähnt finden, liegt mit daran, dass Verräter in diesem Kulturstadium wohl sehr selten gewesen sind; der Feind wurde zu sehr und zu allgemein gehasst, es gab zu wenig Verführungs- und Belohnungsmittel, der Verräter, welcher das eigne Volk verlassen musste, wäre im jenem anderen Volke wahrscheinlich doch als Feind betrachtet worden. Die Nicht-Erwähnung braucht aber nicht gleich ein Nicht-Dasein zu beweisen, auch liegen Gründe vor zu vermuten, dass sich beide öfter nicht decken: die Strafe wäre

1) Bell [1]: S. 237. Bell [2]: S. 141, 161.
2) Petroff: S. 155.
3) Powell: S. 67.

ja eine impulsive und seltene gewesen, könnte also ihnen kaum als Sitte bewusst geworden und daher dem fragenden Forscher nicht mitgeteilt sein; die Chance aber, dass ein Forscher zufällig persönlich einem solchen Ereignisse bewohnte, war schon seiner Seltenheit wegen gering, und wurde noch geringer, weil es wohl nur in aufgeregten Zeiten und im intimsten Stammesleben geschah, also den Augen des Europeërs meist verborgen blieb.

IV. Sobald irgend welche Gottheit verehrt und gefürchtet wurde, wurde die Schendung des ihm gewidmeten als Sacrileg verabscheut und gestraft, entweder weil man diesen Gegenstand selbst verehrte und liebte, also durch die Schendung sich persönlich verletzt fühlte oder weil man sonst die Rache der Gottheit fürchtete. Wenn die Gottheit durch den ganzen Stamm verehrt wurde, wurde das Sacrileg auch durch die ganze Gemeinschaft empfunden und gerächt. Aber auch Gebote der Gottheit werden bisweilen schon bei primitiven Völkern so heilig erachtet, dass die Gemeinschaft selbst die Bestrafung ihrer Übertretung in die Hand nimmt.

Den *Schahsewenzen* als Mohammedanern sind einige Getränke, als Wein und andere, verboten, und dieses Verbot wird sehr streng gehalten. „Jeder würde sich für den Genuss der verbotenen Getränke eine strenge Strafe seitens seiner Stammesgenossen zuziehen" [1]).

Auf den Bergen, welche die *Chewsuren* bewohnen, wächst nur sehr wenig Holz, welches daher hoch geschätzt wird, weshalb man der Waldfrevel streng straft. Ausserdem werden noch einige Haine und Wäldchen als heilig angemerkt und dürfen sie nicht durch die Frauen betreten werden; in den heiligen Wäldchen sind auch die einzelnen Bäume heilig und etwaiger Frevel an einem jener ehrwürdigen Stämme wurde mit dem Tode bestraft [2]).

Die *Oregon-Indianer* bestrafen die Schändung eines Grabes durch einen Stammesgenossen mit dem Tode [3]).

1) Radde, Talysch: S. 422.

2) Radde, Chewsuren: S. 212, 223.

3) Gibbs: S. 204.

Die Initiation der Knaben bei den Eingebornen am *Port Lincoln* in Süd-Australien geschieht in drei Stufen; die dritte Stufe wird mit dem achtzehnten Jahre erreicht; wenn aber die Weiber oder die Kinder bei der Erteilung dieses höchsten Grades neugierig sind und zuschauen, so werden sie mit dem Tode gestraft[1]).

Wer am *Moreton-Bai* in Queensland einen Korb, in welchem die Gebeine eines Toten auf einem Baume ruhen, wegnimmt und die Gebeine zerstreut, begeht den entsetzlichsten Frevel, welcher nur mit dem Tode gesühnt werden kann[2]).

In den *westlichen Stämmen an der Torresstrasse* werden die Knaben vor der Initiation isolirt und ist es ihnen verboten tierische Nahrung zu sich zu nehmen; die Übertretung dieser Vorschriften wurde mit dem Tode gestraft; den Frauen war auch bei Todesstrafe verboten sich der Stelle, wo die Knaben initiirt werden, zu nähern[3]).

Auf *Neu-Seeland* wurden diejenigen, welche irgend ein Tabu verbrachen, mit dem Tode gestraft[4]).

V. Wir lassen jetzt noch in bunter Mischung einige andere Beispiele des ersten strafenden Auftretens der Gemeinschaft und der von ihr zuerst geahndeten Vergehen folgen.

Wenn die *Mandan-Indianer* eine Bison-Heerde in Sicht haben und Jemand dann die Heerde vor der allgemeinen Jagd beunruhigt, z. B. dadurch, dass er auf irgend ein anderes Tier schiesst, so nehmen die Soldaten (der dritte Männer-Verein der Mandan, die besten Krieger umfassend und mit der Handhabung der Polizei beauftragt) ihm die Flinte ab, misshandeln und schlagen ihn zuweilen, was er sich gefallen lassen muss; selbst die Häuptlinge würden in solchen Fällen nicht verschont bleiben[5]).

Die *Omawhaw* ernennen vor jeder Festlichkeit und vor jeder allgemeinen Jagd einige mächtige Krieger um die Ordnung zu

1) Woods: S. 234, 231.
2) Lang, Queenland: S. 353.
3) Hoddon: S. 355.
4) Nisbet²: S. 146.
5) Zu Wied: Nord-Amerika²: S. 141.

wahren; sie sind schwarz gefärbt, tragen einen Raben zum Putze, und sind mit Peitschen oder Kriegskeulen bewaffnet, womit sie auf der Stelle diejenigen züchtigen, welche sich schlecht betragen; sie sind zugleich Richter und Henker derjenigen, welche die Bisonheerde erschrecken, bevor die Jagd angefangen [1]).

Beide Völker kennen sonst nur die Blutrache.

Die *Ojibway* oder Chippeway haben ein gemeines Gesetz, welches sagt, dass, wenn von einem Indianer verlautete, dass er in Hungersnot Menschenfleisch gegessen habe, er sobald als möglich getötet werden sollte. Sie meinen auch, dass wer Menschenfleisch genossen hat, verrückt wird, durch den Geist des Stachelschweines besessen. Sie fallen über einen solchen her und zerschlagen ihm den Schädel mit ihren Keulen [2]). — Das Schauderhafte der Anthropophagie erregte hier also den allgemeinen Unwillen bis zur echt volkstümlichen, ungeregelten, impulsiven Todesstrafe durch die Masse, die Gemeinschaft selbst.

Von demselben Volke wird uns noch erzählt, dass ein Mann in dem ganzen Stamme als ein schlechter Mensch verrufen, seinen Bruder und eine seiner Frauen ermordete, weshalb die Bande, zu welcher er gehörte, ihn nicht länger in ihrer Mitte duldete. Einer aber aus seinem nochmals durch ihn beleidigten Stamme erschlug ihn mit dem Tomahawk, nachdem er ihm wiederholt seine Gemeinheit vorgeworfen hatte, da er von einer neuen Schandthat gehört, nl. dem verräterischen Morde eines weissen Agenten [3]). Der Brudermord allein genügte also noch nicht zu einer strengeren Strafe als Ausstossung, es mussten noch andere Schandthaten, wohl auch solche welche für die guten Beziehungen des Stammes zu den Weissen gefährlich sein könnten, hinzutreten, um auch nur Einen aus der ganzen empörten Gemeinschaft zu vermögen die Capitalstrafe zu vollziehen, welche wir aber doch als im Geiste und nach dem Wunsche der Gesammtheit auferlegt betrachten dürfen.

Ein Häuptling der *Ni-shi-nam* stahl ein Weib seines eigenen

1) James [2]: S. 208,
2) Jones: S. 70.
3) Keating: S. 115 116.

Stammes um sie zur Prostitution den Spaniern zu verkaufen; es wurde aber entdeckt und er getötet und in tausend kleine Stücke zerhackt; dem einen Dorfgenossen wurde ein Auge, dem anderen ein Fingerglied zugeworfen u. s. w. [1]).

Es gab Fälle, heisst es von den *Huronen*, wo das Verbrechen so schwarz war, dass die eigene Familie keine Rücksicht auf den Mörder, und keine Maassregeln zu seiner Sicherheit nahm, wo der Rat von seiner Obergewalt Gebrauch machend Sorge trug die Bestrafung zu befehlen; er liess den Schuldigen auf der dunkeln Schwelle des Rathauses oder ausserhalb des Dorfe durch junge Leute töten, jedenfalls verräterisch. Was diejenigen anbelangte, welche sich dem Dorfe aus Gründen, die sie nicht näher aufklären wollen, verhasst oder weil sie durch viele Diebstähle sich bekannt gemacht hatten, oder als Störer des ehelichen und des häuslichen Friedens, oder weil sie sich mit fremden Angelegenheiten zu sehr beschäftigten, oder eine verdächtige Correspondenz mit Fremden unterhielten, — man beschuldigte sie bloss ein böses Auge zu haben und schädlichen Zauber zu treiben. Wenn diese Beschuldigung einmal allgemeinen Glauben gefunden hatte, wartete man nur noch eine gute Gelegenheit ab. Durch Folterung zwang man sie dann ihre Mitschuldigen zu nennen, welche dann ebenfalls ergriffen und gefoltert wurden. Jedes allgemein erlittene Übel wurde ihnen vorgeworfen; zuletzt wurden sie verbrannt oder aus Mitleid mit der Keule zerschlagen oder mit dem Dolche getötet. Die Verwanten wagten es nicht etwas einzuwenden, sondern warfen sich vor, nicht schon früher selbst Recht gethan zu haben; erhoben sie aber Widerspruch, so wurden sie beim Eingang der Ratshütte getötet [2]). — Das erste Aufkommen der staatlichen Strafe wird hier wohl besonders deutlich illustrirt.

Wenn ein *Dacotah*-Häuptling sich anmaasst für seinen Stamm aufzutreten, wird er von den Anderen tüchtig geprügelt und gelegentlich getötet [3]). Hier widerstrebt die Anmassung des

1) Powers: S. 320.

2) Lafitau [1]: S: 495, 498, 500.

3) Schoolcraft, Hist. [2]: S. 182.

Häuptlings dem Freiheitsgefühl des Stammes; die ganze Gemeinschaft fühlt sich bedroht und tötet den Schuldigen. Noch ein anderes interessantes Beispiel finden wir von diesem Volke angeführt: im Allgemeinen rächt sich nur die beleidigte Partei, es giebt aber Fälle, in welchen der Mörder auf Befehl des Rates getötet wurde, z. B. da einmal die betrunkenen Mörder eines Stammesgenossen noch Andere zu ermorden drohten, töteten die durch den Dorfsrat angewiesenen Vollstrecker des Urteils die Mörder ohne Warnung, während diese schliefen [1]).

Bei den *Caraiben* wird der Ehebrecher unter den Händen des Volkes auf dem öffentlichen Platze getötet [2]).

Wenn die *Arhuaco* entdecken, dass eine Frau mit einem Colombaner Unzucht übte, wird sie von Allen mit den Thürketten geprügelt [3]).

In einem Distrikte der oben schon erwähnten südöstlichen Küste *Caledoniens* werden die des Ehebruchs schuldigen Parteien verurteilt, festlich angezogen, vor dem versammelten Publikum gespeist und dann öffentlich erdrosselt durch einen Freund des Gatten und einen der schuldigen Frau [4]).

Wenn ein Radja auf *Rotti* der niederländischen Regierung einen Verbrecher ausliefern sollte, ist dessen Kampong oder Familie gerne bereit ihn frei zu kaufen; fährt der Verbrecher aber fort ihnen in der Weise Schaden zuzufügen, so geschieht es wohl einmal, dass er mit Gewalt auf immer unschädlich gemacht wird [5]).

„Bei den *Mandayas* werden Vergehen gegen die Sittlichkeit mit Strafen gebüsst, welche, da die Mandayas keine Goldmünzen kennen, in Goldstaub oder Goldkörnchen entrichtet werden" [6]).

Merkwürdig ist, dass die *Fejir-Beduinen* zwar den Mörder eines Blutsfreundes verachten, so dass er ehrlos bleibt, solange er lebt,

1) Schoolcraft, Hist. [2]: S. 189.
2) Gumilla [1]: S. 207.
3) Sievers, Z. d. G. f. Erdk. in Berlin, 1886: S. 394.
4) Turner, Polyn.: S. 343.
5) Jackstein, T. v. I. T. L. en Vk. XX, 1873: S. 354.
6) Blumentritt, Globus, 1883: S. 60.

und kein anständiger Mann ihm erlaubt in seinem Zelte Platz zu nehmen, doch eine eigentliche Bestrafung nicht erwähnt wird [1]).

Wenn ein *Ckaratschai* ein Mädchen oder eine verheiratete Frau entehrt und die Sache im Dorfe bekannt wird, so versammeln sich alle Einwohner bei der meszdshed, wohin auch der Verbrecher geführt wird. Die Ältesten richten ihn und das Urteil läuft gewöhnlich dahin, dass man ihn mit dem strengen Befehl aus dem Lande verweist sich niemals in oder um Ckaratschai sehen zu lassen, wenn er nicht sein Leben auf das Spiel setzen will [2]). Vielleicht ist diese Friedloslegung bloss eine Reduction einer früheren impulsiven Todesstrafe.

Die *Suanen* bestrafen die Ehen mit Juden mit schweren Geldbussen [3]).

Von Haxthausen berichtet über die *Osseten*: „einen Vatermörder trifft die unerbittliche Volksrache; er wird mit seiner ganze Habe vom Volke in seinem Hause umzingelt und verbrannt" [4]). Kovalevsky erwähnt diese Strafe gar nicht und Dareste in seiner interessanten Studie, welche vollständig auf der Kovalevskyschen Monographie füsst, meint sogar, dass der Vatermord auf dieser Kulturstufe höchstens durch Verbannung und Friedloslegung gestraft werden könnte, weil auch er ein Mord innerhalb der Familie, dessen Bestrafung erst möglich wurde, als das System der Blutrache durch ein anderes ersetzt worden, in welchem die Strafe im Namen der Gesellschaft auferlegt wurde [5]). Es scheint aber solange wir keinen Grund haben Von Haxthausen's Mitteilung als unzuverlässig bei Seite zu stellen, gerade der Vatermord geeignet zum ersten Male zu einer eigentlichen staatlichen Strafe, durch die Gemeinschaft ohne Rücksicht auf den direkten Schaden in sittlicher Entrüstung auferlegt, anzuregen. Um so eher möchten wir dies annehmen, weil nach einer

1) Doughty [1]: S. 360.
2) Klaproth [1]: S. 516.
3) Bernoville: S. 140.
4) Von Haxthausen [2]: S. 35.
5) Dareste: S. 149.

anderen Quelle noch ein Verbrechen durch die ganze Gemeinschaft geahndet wird. „Wenn der seltene Fall eintritt, dass ein Gast verletzt oder beraubt oder beleidigt wurde, so versammelt sich das ganze Dorf und hält über den Verbrecher Gericht, welcher Ausspruch dann gewöhnlich dahin ausfällt, dass er mit gebundenen Händen und Füssen von einem Felsen in den Fluss hinabgestürzt wird [1]).

Gopčević berichtet über die *Mirediten*: „wurde ein Mädchen verführt, so ist Tod sein Loos, denn gewöhnlich wird es vom Vater oder den Brüdern umgebracht. Es nützt nichts, wenn diese verzeihen wollten, denn in diesem Falle würde das entrüstete Volk die Unglückliche steinigen oder gar verbrennen. Den Verführer trifft ebenfalls der Tod durch die Hand der Verwandten des Mädchens. Auch in diesem Falle tritt keine Blutrache ein, denn das Verführen eines Mädchens wird als das grösste Verbrechen betrachtet" [2]).

Die Sitte verbietet den *Karens* Gift zu besitzen: „wenn es bei einem Manne gefunden wurde, wird er bisweilen auf den allgemeinen ausdrücklichen Wunsch des Volkes gebunden und so drei Tage hindurch der Sonne ausgestellt gehalten; wenn seine Gifte vernichtet sind, wird er gezwungen zu schwören, dass er keine mehr hat und sich nie welche andere anschaffen wird; sonst wird er in die Sklaverei verkauft. Wenn er Jemand vergiftet hat oder man dies vermutet, wird es als eine verdienstliche That betrachtet ihn zu töten" [3]).

In *Nord-Queensland* wurde ein Knabe wegen einer That getötet, welche so ziemlich unserer Blasphemie gleichkam [4]).

Die *Queensländer*, welche sich einmal in den Dienst der Europeer gestellt haben, sollen durch ihre Genossen getötet werden, sobald sie versuchen sich wieder ihrem Stamme anzuschliessen" [5]).

1) Klaproth [1]: S. 594.
2) Gopcevic: S. 318.
3) Mason, 1868: S. 150.
4) Stirling: S. 89.
5) Finch-Hatton: S. 145.

In der Mehrzahl dieser Fälle war die staatliche Strafe nicht oder nur sehr wenig entwickelt und bildete die Blutrache noch die vorherrschende Reactionsform.

Die angeführten Beispiele sind also kein Ausfluss eines allgemeinen principiellen staatlichen Strafverfahrens, sondern wirklich die ersten Reactionen der Gemeinschaft wider von ihr besonders verhasste oder ihr besonders gefährliche Handlungen.

Dass diese Strafen nicht dem Aufblühen der königlichen Gewalt zu verdanken sind, geht schon daraus hervor, dass sie oft bei Völkern vorkommen, bei welchen die Macht der Häuptlinge vorzüglich gering ist, z. B. bei den Grönländern, einigen australischen Stämmen, den nordamerikanischen Völkern, u. s. w. Übrigens deutet schon die Art aller dieser Verbrechen an, dass die königliche Gewalt auf ihre Bestrafung keinen Einfluss, jedenfalls sie nicht zuerst verursacht haben könnte.

Die ersten öffentlichen Strafen sind also nicht ein Ausfluss der Verstärkung der centralen Gewalt, wie so manchmal irrig und ohne jeden Beweis behauptet wurde, sondern des gerade durch die schwere Verletzung einer besonders heiligen Sitte oder die allen deutliche Gefährdung eines vorzüglichen Interesses empörten Gefühles der ganzen Gemeinschaft [1]). — Dass unter diesen Strafen die Excommunication kaum mehr vorkommt, beweist, dass sie nicht auf demselben Princip beruhen, als die, welche eine durch eine ihrer Mitglieder beunruhigte Familie diesem auferlegte, da diese, nicht vom Hass dictirt, nur Beseitigung des Übels bezwecken, und in ihnen also die Familienliebe die Furcht vor der gemeinen Gefahr und den Hass gegen den Übelthäter noch übertönt. In einigen Fällen hatte sich aber auch die Norm oder das Bewusstsein des gemeinen Interesses, deren Verletzung später

1) Van Bemmelen, „La peine et la peine de mort": La vengeance publique est très-ancienne. Elle s'exerce de bonne heure pour donner satisfaction à la vengeance divine contre les offenseurs des Dieux, ainsi que pour délits militaires et pour attentats contre la patrie, le peuple et ses chefs. Viennent ensuite les péchés contre les moeurs et les délits contre les personnes et leurs biens." (S. 22). Wir hoffen später zu zeigen unter welchen Umständen und wenn die beiden letzteren Strafarten entstanden.

die öffentliche Strafe herbeiführte, zu der Zeit noch nicht entwickelt.

Die ersten öffentlichen Strafen waren auch alle noch mehr weniger impulsive Reactionen, in denen Hass und Furcht mehr Einfluss übten als ruhige, sachgemässe Überlegung. Wie Raynal von den Canada-Indianern sagt[1]), waren diesen ersten öffentlichen Strafen mehr eine Art Kriege wider gemeine Feinde als gesetzliche Executionen.

Aber die Möglichkeit des Einschreitens der Gesammtheit als solcher wider ihre Feinde, das durch die wiederholte Bestrafung gesteigerte Bewusstsein von der Heiligkeit gewisser Normen, der Gedanke des Verbrechens wider die Gemeinschaft waren jetzt gegeben.

Es brauchte jetzt nur noch die Regierungsgewalt sich soweit zu entwickeln, dass sie die richtende Autorität abgeben konnte, die von uns oben beleuchteten Elemente der moralischen Erziehung des Volkes brauchten nur ihre Wirkung mehr und mehr zu entfalten, durch die Religion aber musste die Heiligkeit der Normen noch erhöht, der Abscheu vor ihrer Verletzung, vor dem Verbrechen als Sünde, noch vertieft werden.

Dann endlich wird die grosse Umwälzung von dem Verbrechen als bloss factischer Schädigung, und von der Strafe als bloss impulsiver Hassesreaction zum Verbrechen als an sich gefährlicher und abscheulicher, der menschlichen und göttlichen Autorität widerstrebenden That und zu der Strafe als Züchtigung des Verbrechers und vor Allem als Abschreckungsmittel vollzogen sein.

1) Raynal [4]: S. 15.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Die göttlichen Strafen auf Erden und im Jenseits. Ihr Zusammenhang mit den irdischen Strafen und ihr Einfluss auf dieselben.

§ 1. *Die göttlichen Strafen auf Erden.*

Wir wollen jetzt untersuchen, ob wirklich den göttlichen Strafen der tiefgehende Einfluss auf die Auffassung von Verbrechen und Strafe, den wir von vornherein vermuteten, zuzuschreiben sei.

Die zahlreichen Belegstellen, welche wir im ersten Bande für die Thatsache anführten, dass die Geister der Abgestorbenen bei allen Völkern, welche ihnen irgend einen Kult widmen, sehr viel zur treuen Ausübung der Blutrache beitragen, indem sie sich in verschiedener Weise über ihre Vernachlässigung rächen, nötigen uns anzunehmen, dass der Geisterkult und die Religion wohl auch in anderer Beziehung Einfluss ausgeübt haben werden. Denn dass die Geister gefürchtet werden, dass sie die Thaten der Lebenden beobachten und beurteilen, und dass sie strafend eingreifen können, wurde überzeugend dargelegt. Und wie viele Beweise hierfür enthielten auch schon die inhaltsreichen Aufsätze von Fraser und von Wilken über die Begräbnissgebräuche. Wir sind also berechtigt den Satz als erwiesen anzunehmen, dass die Geister der Abgestorbenen Vernachlässigung der Pflicht der Blutrache und der vielen Pflichten, welche das Absterben eines Ver-

wanten den Überlebenden auferlegt, bestrafen, und dass deshalb diese Pflichten gerade vor allen anderen als heilig galten und ihre Übertretung mehr weniger als besonders hässlich, als Sünde fast betrachtet wurde.

Diese überirdischen Strafen sind noch eng-egoistiseher Natur, der Geist straft bloss, was ihm persönlich, direkt unangenehm ist oder schädigt. Es ist aber kein grosser Schritt von hier bis zu weiterer Bestrafung auch anderer Vergehen. Der Geist hasst selbstverständlich das, war die Lebenden hassen, aber nicht nur, was der individuelle Lebende eng egoistisch hasst, sondern auch, was er als Mitglied der Gesammtheit verurteilt, und dies wohl in noch höherem Grade, weil die Lebenden sich diesen Hass lebhafter vorstellen können, ihn vollständig teilen und sich wohl darin gefallen ihn so gross möglich zu denken, weil überhaupt Jeder seinen Hass gern von Anderen geteilt sieht und erst recht gern von autoritären Personen, obendrein wenn er vielleicht von ihrem Einfluss eine Beihilfe zur Befriedigung seines Rachedurstes erwarten darf. Hiermit übereinstimmend finden wir eine Reihe von Fällen, in welchen die Geister menschliche Vergehen, in der betreffenden Gesellschaft verurteilt, bestrafen, doch bleiben die Strafen der Geister auf Verletzung der Pflichten ihnen selbst verschuldet immerhin zahlreicher vertreten.

Die *Creek-Indianer* hatten ein merkwürdiges Institut, das sommerliche Sühnfest, Busketan, welches den Schuldigen an sich selbst, seine Familie und sein Volk zurückgiebt, durch die allgemeine Amnestie, welche alle Verbrechen, ausgenommen den Mord, sühnt, ja die Schuld selbst sogar vergessen macht [1]). Würde diese religiöse Sühne nicht mit übernatürlichen Strafen zusammenhängen?

Bei den *Hidatsa-Indianern* üben die Frauen, welche Fruchtbarkeit wünschen, Pönitenz; ebenso findet vor einer Kriegspartie ein Pönitenzfest statt, wobei die jungen Männer sich martern [2]).

Wenn die *Károk* beim Feste, wodurch sie im September versuchen die Erdgeister gut zu stimmen, den Mann, welcher zehn

1) Bartram: S. 70.

2) Max. Zu Wied, Nord-Am. ²: S. 225, 226.

Tage lang allein im Wald fastete, bei seiner Rückkehr in das Dorf sehen, sterben sie — natürlich eine übernatürliche Strafe [1]).

Wenn die *Dacotah* ihre Feste und rituellen Tänze vernachlässigen, straft sie der Grosse Geist mit Krankheiten. Die Geister der Toten quälen diejenigen, welche die Sitten verletzen. Schlechter Erfolg auf der Jagd wird dem Zorn der Geister über ihre Vernachlässigung zugeschrieben. Zur Sühne aller Sünden und Verbrechen wird ein Opfer von einigen Tieren der Gottheit dargebracht [2]).

Die *Aleuten* begrüssen das Licht, befürchten sehr von den Gestirnen Böses zu sagen, weil sonst die Sonne sie blendet oder der Mond sie steinigt, auch wagen sie nicht die Sterne zu zählen, weil es den Tod nach sich zieht. Wenn sie schamlos genug sind, im Sommer nach dem Winter zu verlangen, strafen Stürme und ein früher Winter sie. Frauen und junge Männer sollen nur nicht auf die heilgen Stätte kommen oder dort Pflanzen pflücken, Krankheit, früher Tod oder Wahnsinn wäre die Strafe. Überhaupt treten allgemeine Missgeschicke ein, wenn die Frauen nur das Geringste vom Ritus erfahren; auch haben diejenigen keinen Erfolg auf der Jagd, deren Frauen untreu, deren Schwestern unkeusch, oder die selbst faul, unangenehm und unehrerbietig den Alten gegenüber sind [3]).

Jeder *Tlinket* hat einen Schutzgeist, Yekh; nur der sehr schlechte verliert ihn zur Strafe [4]).

Jedes Tier und jedes Ding hat, nach dem Glauben der *Ojibway* eine Seele, welche denjenigen straft, der es verächtlich behandelt oder misbraucht. Missgeschick wird der Pflichtversäumniss einem Gotte gegenüber zugeschrieben; ein Fest soll diesen wieder versöhnen, wobei die Alten die besten Stücke erhalten, und dem Gotte geopfert und zu ihm gebeten wird. Der böse Geist kann Jeden schaden, der ihn beleidigt; einige Leute bringen ihm

1) Powers: S. 30.
2) Eastmans: S. XX, 87; Schoolcraft [1]: S. 195, 196.
3) Petroff: S. 153, 155.
4) Dall: S. 423.

deshalb Opfer [1]). Jeder hat einen Spiritus familiaris in der Gestalt eines Tieres; nie wird er ein Tier dieser Gattung töten oder gar essen; wenn er es zufällig mal gethan hätte, würde er vor Schrecken in Ohnmacht fallen, dass er den Grossen Geist so beleidigte [2]).

Von den *Omahaws* heisst es: der Wahcondo ist das grösste und beste Wesen, der Schöpfer und Erhalter aller Dinge, die Quelle mystischer Medicin; er ist allwissend und allgegenwärtig und sehr mächtig; man glaubt, dass er die Menschen mit Krankheit, Armut und Not für ihre bösen Thaten straft [3]).

Wenn es dem Fisch-Priester der *Fisch-Indianer* Columbia's nicht gelingt die Fische an einen bestimmten Ort zu locken, beweist dies, dass die Indianer die Geister beleidigt haben [4]).

Bei den *Indianern Californiens* am Oregon dürfen die Verbrecher in den Tempel Chinigchinig flüchten und diesen wieder frei verlassen; die Beleidigten getrosten sich damit zu sagen: der Gott wird euch strafen [5]).

Die *Indianer Obercaliforniens* meinen sterben zu müssen, wenn sie etwas über ihre Sitten an Fremden verlauten lassen [6]).

Die Kinder der *Kenayer* gehören zum Geschlecht und zur Gruppe der Mutter; Keiner durfte früher in der eigenen Gruppe heiraten, jetzt aber wird dieses Gesetz vernachlässigt und hieran schreiben sie die jetzige grosse Sterblichkeit zu [7]).

Die *Insel Caraiben* verehrten die Chemeen, die guten Geister unter einem grossen Meister, welcher zur Strafe für die Nachlässigkeit der Menschen, die kein Cassava mehr opferten, eine grosse Sündflut verursachte [8]).

Den Abortus der Frau strafen die *Baurès* mit dem Tode, weil

1) Jones: S. 106, 95, 83.
2) Long: S. 87.
3) James [1]: S. 267.
4) Mayne: S. 260.
5) Duflot de Mofras [2]: S. 374.
6) Von Wrangell in Von Baer und Von Helmersen : S. 95.
7) Von Wrangel, a. a. O.: S. 104.
8) De la Borde in Hennepin, „Voyage curieux": S. 529.

sie glauben, dass dieses Verbrechen eine tötliche Krankheit auf das Dorf, wo es verübt wurde, herabführte [1]).

Von den *Fuegiern* erzählt Darwin: da ein Weisser viele wilde Gänse zum Vergnügen schoss, erklärte ein Eingeborner, dass viel Schnee und Regen kommen würde, zur Strafe für die Vergeudung so vieler Nahrung. Auch rächen die Elemente den Mord sogenannt wilder Männer, welche Darwin für Geisteskranken hielt, und welche in diesem Fall für von der Gottheit Besessene gehalten werden. Sie erzählen auch von einem grossen schwarzen Manne der in den Bergen und Wäldern umgehe und, da er jedes Wort höre, das von den Menschen gesprochen wird und Alles sehe, was sie thun, das Wetter gut oder schlecht einrichte je nach ihrem Betragen [2]).

Wer beim jährlichen religiösen Feste der *Frobisher-Bay Innuit*, wo sie einander beschenken, am freigebigsten ist, den wird Sidne, die Tochter des Höchsten Wesens, am glücklichsten machen [3]), — eine Belohnung die ähnliche Strafen voraussetzt.

Die *Tchiglit-Innuit* glauben ihren Gott dadurch zu beleidigen, seine Strafen herauszufordern, dass sie nach fremden Sitten leben [4]).

Die *Itälmenen* behaupten, dass ihre Sünden deshalb nicht im Jenseits bestraft werden, weil der Besitz eines schlechten Karakters doch schon ein Fluch bildet und auf Erden genug gestraft wird. Die Ueberschreitung zahlloser von der Sitte geforderter Formen ist eine Sünde, welche mit Krankheiten und Unglück gestraft und dadurch gesühnt wird, dass der Shaman eine Statuette auf einen Baum im Walde stellt. Jede Krankheit und alles Unglück wird als solche überirdische Strafe gedeutet. Wenn Einer in das Wasser fiel, wurde er nicht durch seine Genossen gerettet, sondern sogar im Wasser zurückgehalten, und wenn es ihm doch gelang sich selbst herauszuhelfen, so wurde er weiterhin völlig

1) Southey [3]: S. 207.
2) Darwin: S. 156. Waitz [3]: S. 508.
3) Hall: S. 323.
4) Petitot: S. 35.

ignorirt, als tot betrachtet, weil er von der Gottheit zum Tode bestimmt war [1]).

Die *Samoaner* meinen, dass die Geister der Toten die Macht hätten auf Erden wieder zu kehren und die Mitglieder ihrer Familie krank zu machen und zu töten. Jeder darf diejenigen Tiere nicht essen, welche seinem speciellen Gotte geweiht sind; Tiere welche den allgemeinen Göttern geweiht sind, darf überhaupt Keiner essen; jeder Verstoss hiergegen wird mit Erkrankung der eigenen Person oder eines Familienmitgliedes bestraft. Weil so auch Menschen den Stammesgott representiren können, hält dieser Glaube den Cannibalismus zurück [2]).

Die Götter der *Tonganer* strafen Tugend und Laster, doch nur in diesem Leben [3]).

Die Eingebornen der *Tracey-Insel* haben einen Gott Mamusia, dessen specielle Aufgabe es ist die Diebe zu entdecken und zu töten [4]).

Auf *Aneityum* in den Neuen Hebriden herrschte der Ahnenkult: alle Götter hiessen „Natmas", welches „Toter Mann" bedeutet, und wohnten im „Uma-atmas", dem Lande der Toten. Bei allen feierlichen Veranlassungen wurden ihnen Gebete und Opfer von Taro dargebracht. Die ganze Welt war mit diesen boshaften „Natmas" erfüllt, welche das ganze menschliche Leben beherrschten. Sie hatten ihre Wohnsitze in Steinen, von den kleinsten Kieselsteinen bis zu grossen Felsen. Jede Familie hatte einen Korb mit ihren eigenen „Natmas", welche sie speciell verehrte um ihren Strafen zu entgehen [5]).

Die Einwohner der Insel *Florida* von der *Solomon-Gruppe* glauben an die Existenz und die Macht der Geister ihrer Ahnen, welche „Tindalo" heissen; der Geist eines Häuptlings wird ein besonders mächtiger „Tindalo". Wenn die Unternehmung, zu deren

1) Steller: S. 270, 274, 276, 295.
2) Turner, Polyn.: S. 221, 237.
3) Mariner [2]: S. 170.
4) Turner: S. 283.
5) Inglis, „In the New Hebrides": S. 29, 30.

Behuf seine Hilfe angerufen wird, wirklich gelingt, steigt sein Ruhm und wird er von mehreren um Hilfe angegangen, sonst aber verfällt er bald dem Vergessen anheim. Dies ist der Grund weshalb nur wenige dieser „Tindalo" es zur Würde eines Stammesgottes brachten. Ein hoher See ist ein Zeichen, dass der See-Tindalo verstimmt, beleidigt wurde, und versöhnt werden muss; er zeigt sich oft in der Gestalt eines Haifisches, zu welchem ein Eingeborner betet, indem er in ihm seinen Grossvater zu sehen meint. Alle sind überzeugt, dass kein Mensch eines natürlichen Todes stirbt, sondern entweder der Rache eines erzürnten Tindalo oder durch dessen Vermittlung der eines Feindes zum Opfer fällt. Die Tindalo bewohnen massenhaft eine gewisse kleine Insel, deren Betreten sie mit dem Tode oder mit schwerer Krankheit strafen; die Eingebornen wagten es dann auch nicht die begehrtesten Sachen von dem Inselchen wegzuholen. Die Geister bedrohten öfter einen Häuptling mit dem Tode, wenn er die Missionsschule nicht schliessen wollte [1]).

Das Tambu-Haus auf den *Solomon-Inseln* gilt etwa als ein Heiligtum; Streitigkeiten und Totschlag werden nur sehr selten darin stattfinden [2]).

Seemann erwähnt den Glauben der *Fidschier* an eine einstmalige Sündflut zur Strafe ihrer Sünden [3]).

Auf *Neu-Kaledonien* werden die Ahnengeister verehrt, speciell die der Häuptlinge, welche eine grosse allgemeine Macht besitzen; vor jedem Unternehmen wird ihr Segen gefragt, ihre Gunst gewonnen durch Waschungen, Fasten und Enthaltung, — zweifelsohne hatten so gefürchtete Geister auch die Macht zu strafen, weil sie ja überhaupt übernatürliche Macht besassen. Wenn Einer das Tabu verbrach, trafen ihn übernatürliche Strafen [4]).

Wer, bei den *Andamanesen*, das Holz elnes gewissen Baumes verbrennt, wird vom Mondgeiste bestraft. Pūlupa, das höchste

1) Penny, „Ten Years in Melanesia": S. 59.

2) Guppy: S. 67.

3) Seemann: S. 397.

4) Rochas: S. 279, 282.

Wesen, Erschaffer der Welt, zürnt über bestimmte Sünden, hat aber Mitleid mit dem Unglück. Das Gewitter ist der Ausdruck seines Zornes über die Sünden der Menschen. Die Nacht wird als eine Strafe betrachtet durch die Sünden einiger Menschen über die Welt gebracht [1]).

Auf den *Mortlock-Inseln* sind die Geister der Ahnen die Götter, die mächtigsten aber sind die der Häuptlinge, welche die lebenden Häuptlinge beschützen und jedes Vergehen gegen dieselben mit einer Krankheit rächen, welche nur durch die Götter geheilt werden kann, welche wieder nur die Häuptlinge einrufen können, welche dafür beschenkt werden [2]).

Bei jeder einigermassen bedeutenden Begebenheit wird auf den *Mentawei-Inseln* das Orakel der Geister befragt und peinlich streng werden seine Aussprüche befolgt; die bösen Geister verursachen alles Unglück, und werden nur durch Opfer wieder versöhnt [3]). Selbstverständlich dürfen wir dann erwarten, dass diese bösen Geister jede Vernachlässigung und was sonst ihnen nicht genehm rächen werden.

Auf der Insel *Engano* werden die Toten böse Geister, welche die Lebenden und vor Allem ihre eigenen Familien quälen, namentlich sich an ihnen rächen, wenn nicht alle ihre Habseligkeiten mit ihnen verbrannt werden [4]).

Die *Niasser* meinen, dass Baluwà-dano, ein zum Gotte erhobener Ahn, alle Sünden und Verbrechen strafe. Die Geister üben Blutrache [5]).

Die *Orang-Bukit* in Südost-Borneo glauben an einen guten, allmächtigen Gott, Bahatara, „welcher die Menschen, wenn sie Unrecht thun, mit Krankheit straft, nie mit dem Tode" [6]).

Veth erzählt von den *Dajaken der Westküste*, dass die Stellen

1) Man: S. 140, 158, 354.
2) Kubary, Mortlock: S. 256.
3) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 176, 198.
4) Walland: S. 100.
5) Chatelin, T. I. T. L. en Vk. v. h. Bat. Gen. XXVI: S. 190, 155, 156.
6) Grabowsky, Ausland, 1885: S. 784.

im Walde, wo die Holzbilder der verstorbenen Häuptlinge in einem Kreise herumstehen, in hoher Ehre gehalten werden; man glaubt, dass wer den Bildern auch nur den geringsten Schaden zufügte, dies mit dem Tode büssen musste [1]).

Die *Battak* meinen, dass der Ehebruch der Frau dem Kampong Unheil verursache [2]).

Auf *Timor* wird die Unfruchtbarkeit der Frau dem Grolle ihrer Grossmutter oder Urahne zu geschrieben, welche böse ist, weil sie keine Opfer mehr erhält [3]).

Die Antu der *See-Dajaken* wohnen in heiligen Bäumen: wer einen solchen Baum umhackt, wird zur Strafe krank, worauf ihn nur ein Opfer, dem Antu am Fusse des Baumes dargebracht, wieder heilt. Jede Krankheit wird durch die bösen Antu verursacht, welche sehr gefürchtet werden: daher ist das Günstigstimmen der Antu durch Opfer ein stehender Zug im dajakschen Leben [4]).

Tuppa oder Jerroangkeet, ein mächtiges, den Menschen wohlwollendes Wesen, controllirt die Thaten der Menschen und der niederen Geister [5]), nach der Überzeugung der *Land-Dajaken.*

Die *Aru-Insulaner* „bilden sich ein, ihre abgestorbenen Voreltern durch das Thun oder Lassen von dem Einen oder dem Andern beleidigen zu können, wofür sie alsdann durch deren Geister gestraft wurden. Darum ist es auch ein schweres Verbrechen, wenn man ihre Voreltern lästert, und der Ärmste glaubt sich verpflichtet dafür Rache nehmen zu müssen, weil er anders selbst durch den Geist des beleidigten Verstorbenen beunruhigt werden würde" [6]).

Wenn auf den *Timorlao- und Tamembar-Inseln* eine Frau bei der Entbindung stirbt, gilt es, dass sie eine grosse Sünde, z. B.

1) Veth [2]: S. 272.
2) Neumann: S. 247.
3) Heymering, Tijdschr. N. Indië, 1845: S. 274.
4) Perham, Journ. Straits Br. IX: S. 217, 220.
5) Low: S. 249.
6) Rosenberg, Mal. Arch.: S. 341.

Incest oder Ehebruch, begangen hat, und die „Matmota" sie in dieser Weise dafür strafen. Jede Krankheit ist die Rache eines erzürnten „Matmate", des Geistes eines Ahnen; auch sterben viele Leute, weil sie den „Matmate", denen sie im Traum begegneten, kein Opfer brachten" [1]).

Auf *Flores* wird den Geistern der Toten, den „Nitu" geopfert, welche in grossen Bäumen, Steinen, Bergen und Flüssen wohnen. Wenn die Lebenden die „Nitu" durch zweckloses Betreten ihrer Wohnstätte verletzen, fangen diese ihre Seelen, spielen mit ihnen und machen sie krank; Opfer machen sie dann wieder gut [2]).

Auch den „Nitu" auf den *Sawu-Inseln* wird Reis, Hundefleisch, Tabak u. s. w. geopfert; werden sie aber nicht gut bewirtet, so rächen sie sich durch Krankheiten, bis ein Opfer sie wieder versöhnt. Jede Familie verehrt so ihre Abgestorbenen. Rûwé, ein zum Gotte erhobener Mensch der ihnen mit Marga viel Gutes lehrte, Monogamie vorschrieb und Ehebruch verbot, bestraft die Übertretung seiner Vorschriften: jeder Tod durch einen Unglücksfall gilt als seine Strafe [3]).

Die Anito der *Igorroten* sind im Allgemeinen harmlose Geister, ausgenommen die der Familienältesten, welche, weil höchst reizbar und rachsüchtig, sehr gefürchtet sind; wenn nicht genug Rücksicht auf sie und die anderen Anito genommen wird, rächen sie sich durch Krankheiten der ganzen Familie, durch Mais- und Thieropfer werden sie besänftigt [4]).

Wenn die *Nuforesen* nicht alle nach der Bestattung vorgeschriebenen Formen in Acht nehmen, könnte sich der Geist des Toten leicht an den Lebenden rächen. Unglück wird befürchtet, wenn ein Korwar in fremde Hände geraten würde. Wenn ein Haus einfällt, ist das ganze Dorf im Aufruhr, weil es ein Zeichen vom Zorne der Korwar, welche die bösen Geister aufhetzten [5]).

1) Riedel, Rassen: S. 306, 304, 281.
2) Riedel, Flores: S. 69.
3) Riedel, Sawu: S. 306, 309. Donselaar: S. 309, 307.
4) H. Meyer: S. 531, 532.
5) Van Hasselt: S. 196.

Die Toten der *Narrinyeri* kommen aus dem Himmel, Wyirrewarre, um auf Erden herum zu gehen und ihre Feinde zu schädigen, vor Allem werden wüste, rachgierige Männer als Tote sehr gefürchtet. — Die Toten werden überhaupt sehr gefürchtet, und diese Furcht wird durch die Freunde als Mittel benutzt um Streitigkeiten zwischen engen Verwanten zu beschwichtigen. Die Toten verwenden ihre Macht über die Elemente als ein Mittel um Rache zu erlangen [1]).

Die australischen Eingebornen am *Port Lincoln* kennen zwar keine Strafen im Jenseits, doch ist ihr irdisches Leben glücklich oder nicht, je nachdem sie gut oder böse sind [2]).

Bei den Eingebornen am *Moore-River* im West-Australien rächt sich die Seele des Ermordeten als Ingna, böser Geist [3]).

Die *Tasmanier* glauben die Geister der Freunde und Verwanten mächtig zum Guten und zum Bösen [4]).

Diejenigen, welche in *Queensland* gelbe Halsbänder zur Trauer tragen und sehr junge Leute dürfen gewisse Speissen, z. B. Aal, nicht geniessen, bei Strafe dass ihr Eingeweide verbrennen würde [5]).

Im *Bogan-Stamme* dürfen nur die alten Männer und die Frauen Emu-Fleisch essen; in Zeiten des Nahrungsmangels dürfen auch Andere es essen, nachdem sie ein alter Mann vorher mit Emu-Fett eingerieben hat; sonst bekommen sie zur Strafe böse Eiterbeulen über den ganzen Körper [6]).

Von den *Karens* erfahren wir, dass die Toten im Himmel grosse Macht haben, weshalb ihnen geopfert wird. Sie meinen auch, dass das Stattfinden von Ehebruch und Notzucht die Ernte im betreffenden Dorfe verdirbt; bei schlechter Ernte vereinen sich alle Dorfgenossen um die Gottheit zu befriedigen, weil dann geheime Sünden vorausgesetzt werden [7]).

1) Woods: S. 19, 36, 65.
2) Woods: S. 236.
3) Oldfield: S. 229, 247.
4) Bonwick: S. 182.
5) Lumholtz: S. 203.
6) Mitchell, Three Exped. [2]: S. 346.
7) Mason, 1868: S. 197, 150.

Die *Chewsuren* meinen, wenn sie die „bossloba", d.h. die strenge Isolirung des Weibes bei der Geburt und der Menstruation, abschafften, würde der „Chati", die Gottheit, sich erzürnen, sie blenden und Unheil auf sie herabsenden [1]).

Deutet das jährliche Versöhnungsfest der *Osseten*, wobei der Älteste betet und etwas Fett oder Nieren in das Feuer wirft, nicht auf sonst befürchtete Strafen? Der Eid auf einem Hund, den man tötet, beruht auf der Überzeugung, dass der Hund den Eidbrüchigen durch Beissen strafen würde [2]).

Diesen Beispielen, welche sich leicht vermehren liessen, könnte man noch alle Fälle von Gottesurteilen hinzufügen, welche bei allen wilden Völkern so mannigfach vorkommen, und doch eigentlich immer göttliche Strafen auf Lügen und Verbrechen voraussetzen.

Die Zusammenstellung dieser drei und fünfzig Beispiele ergiebt, dass die Gottheit oder die Geister durch ihre Strafen die Sitten schützten in neun Fällen, dass sie bestimmte Verbrechen und Sünden bestraften, beziehungsweise sogar die Sittlichkeit in unserem Sinne förderten in drei und zwanzig Fällen, und dass sie die Vernachlässigung der ihnen verschuldeten Pflichten, die Verletzung der den Toten und der Gottheit gebührenden Ehrfurcht in dreissig Fällen straften.

Es ist wohl auch die Mühe wert fest zu stellen, wie diese Arten von durch die Götter gestraften Vergehen auf die verschiedenen Völkergruppen verteilt sind.

Die neun Fälle der ersten Art entfallen auf:

1	Volk	der	malaiischen	Völkergruppe,
1	„	„	kaukasischen	„
3	Völker	„	amerikanischen	„
2	„	„	australischen	„
2	„	„	Polar-	„

1) Von Seidlitz, Ausland, 1891: S. 335.
2) Pallas: S. 61.

Die drei und zwanzig Beispiele der zweiten Art entfallen auf:

1	Volk	der	Lohita-Völkergruppe,
5	Völker	„ polynesischen	„
6	„	„ malaiischen	„
2	„	„ australischen	„
7	„	„ amerikanischen	„
2	„	„ Polar-	„

Und die dreissig Beispiele der dritten Art entfallen auf:

7	Völker	der polynesischen	Völkergruppe,
10	„	„ malaiischen	„
3	„	„ australischen	„
8	„	„ amerikanischen	„
1	Volk	„ Polar-	„
1	„	„ kaukasischen	„

Die dritte Gruppe, die des egoistischen Schutzes der eigenen Interessen der Toten und der Götter ist, wie zu erwarten stand, die zahlreichste. Es entspricht dies vollständig unseren Erwartungen.

Die Götter, wie Schiller schon sagte, sind das Abbild der Menschen; fügen wir hinzu: die Toten das Abbild der Lebenden; die Enkel denken sich die toten Ahnen, wie sie selbst sind [1]); was sie selbst strafen, denken sie sich auch von der himmlischen Strafe heimgesucht, und auch nur dieses. Also meinen die Menschen in den primitivsten Kulturstadien, dass nur die Schädigung des direkten eigenen Interesses und des Lebens der Familienmitglieder durch die Geister gestraft werde. So sahen wir die Blutrache von den Geistern gefördert und gefordert [2]), ja durch sie selbst getrieben, und so sehen wir jetzt vor Allem die Vorenthaltung der ihnen verpflichteten Speisegeschenke, Opfer u. s. w. von den Geistern mit strengen Strafen bedroht. Alle die vielen Bestrafungen der Verletzungen des den Göttern und den Toten

1) Rée, „die Entstehung des Gewissens": S. 132 seq.

2) Siehe den ersten Band dieses Buches.

verschuldeten Ceremoniells lassen sich in dieser Weise erklären. Doch führt die derartig unter Strafandrohung geforderte Ehrfurcht vor den Toten und ihren Interessen leicht weiter, sobald nur gerade das, was die Lebenden lieben und fordern, sich erweitert und erhöht. In einigen Fällen sogar führt die reine Achtung vor den Göttern und Toten schon hinüber in die eigentliche Sittlichkeit, zu dem was die constante Erfahrung der Menschheit immer mehr zu ihrem Gedeihen notwendig befand, so bei den Solomon-Insulanern und den Samoanern zur höheren Schätzung und Sicherheit des menschlichen Lebens, bei den Osseten zur Achtung der Wahrheit, bei den Ojibway zur delicateren Behandlung aller Dinge und Tiere, bei den Aleuten zur erhöhten Moralität überhaupt und zu ruhig resignirter, ehrfurchtsvoller Hinnahme der Wirklichkeit.

Sobald aber die Lebenden ihre Sitten und Gebräuche mehr bewusst zu ehren und zu lieben, als richtig und befolgenswert hinzustellen anfingen, ihre Verletzung als strafwürdig betrachteten, und die Gesammtheit deren Bestrafung demgemäss laut und gebieterisch forderte, sobald stellte man sich die Ahnen, die Alten, als Hüter dieses Althergekommenen vor. Und so wird, wie Spencer sehr richtig hervorhebt, das Gesetz die Herrschaft der Toten über die Lebenden. „Zu dem Einflusse, welchen die vergangenen Geschlechter über die Lebenden schon ausüben durch Vererbung ihrer geistigen und körperlichen Natur, und zu demjenigen welchen sie üben durch das Vermächtniss ihrer Gewohnheiten und ihrer Lebensweise, fügt sich derjenige welchen die Toten ausüben durch ihre Gesetze für das öffentliche Leben, welche mündlich oder schriftlich überliefert werden" [1]). Natürlich gebrauchen die Geister aber ihre übernatürliche Macht jetzt auch zur Erzwingung der Beobachtung dieser Sitten und strafen sie dementsprechend die Verletzer mit Krankheit, Missgeschick und Tod.

Immer bedeutender wird aber der Einfluss der Toten und der Götter auf diesem Gebiete. Sobald im Stamm ein tieferes Bewusst-

1) Spencer, Polit. Instit.: S. 514. Siehe auch Lippert (Kulturgeschichte [I]: S. 126) über die moralische Zucht durch die Toten ausgeübt.

sein der Zusammengehörigkeit, ein lebhafteres Gefühl der allgemeinen Vorteile des inneren Friedens und damit eine strenge Verurteilung der diesen verletzenden Handlungen entstanden ist, werden alle diese Wertschätzungen selbstverständlich auch auf die Toten und die Götter übertragen und nehmen diese weiterhin auch die eigentliche Moral in ihren Schutz, strafen sie die Verbrecher auf Erden mit übernatürlicher Strafe [1]). Selbstverständlich ist diese Moral nicht die unsere, sondern eben die ihrige; sie betrachten die Handlungen als von Jedem erwünscht, welche nach ihrer Erfahrung und Einsicht entweder dem Ganzen am zuträglichsten sind oder welche die Mehrheit der Stimmhabenden als ihnen persönlich genehmsten betrachtet. Ein Beispiel des Letzteren ist unter mehreren die Hochschätzung der Freigebigkeit bei den Frobisher-Bai Innuit, welche vielleicht für die höhere oekonomische Entwicklung des Volkes schädlich, doch erklärlich ist als dem urteilenden Publikum persönlich, direct angenehm. Aehnliche Tugenden giebt es ja in unserer Gesellschaft ebenso wohl mehrere. Die richtige Abschätzung und Entdeckung des dem Ganzen Vorteilhaften, des wirklich Wünschenswerten ist eben nicht leicht, und wir haben keinen Grund sie bei den primitiven Völkern vielfach und in hoher Ausbildung zu vermuten.

Jedenfalls werden diejenigen Wertschätzungen, welche sich unter den Menschen zu einer gewissen Allgemeinheit und Herrschaft erhoben, auf die Götter übertragen, und wie Rée ausgezeichnet sagt: „Der Umstand nun, das eine Handlungweise auch von den Göttern gewollt wird, verstärkt ihre Schätzung auf Erden. Die irdischen Urtheile kommen aus dem Kabinet der göttlichen Weltbeherrscher ratificirt, sanctionirt zurück und sind jetzt achtunggebietender als vorher. An ihre Befolgung knüpft sich nun das segnende Wohlgefallen der Götter, an ihre Verachtung der Götter

1) Und so mussten sich denn religiöse Vorschrift und Moral vollständig decken. „In ancient society the religious ideal expressed in the act of social worship and the ethical ideal, which governed the conduct of daily life were wholly at one, and all morality — as morality was then understood — was consecrated and and enforced by religious motives and sanctions.“ Robertson Smith, „The Religion of the Semites“ I: S. 250.

Zorn.... Also: erst bilden sich irgendwo Schätzungen auf der Erde. Dann machen dieselben eine Himmelfahrt, von der sie geheiligt und daher wirksamer als zuvor auf die Erde zurückkehren" [1]). Wie wir sahen, erst allmählig erheben sich die Menschen von der Verurteilung der direkten eigenen Schädigung zu der des dem Ganzen und vielleicht sogar auch diesem nur indirekt Schädlichen, und damit zwar nicht gleichen Schritt haltend, aber doch diesem Fortschritt bald folgend, schwangen sich die Götter auch von der Verurteilung und daraus folgenden Bestrafung des nur sie persönlich Verletzenden zu der des den geliebten Sitten Widersprechenden und endlich sogar des nach der allgemeinen Auffassung Immoralischen auf.

Zu einem grossen, das ganze Strafrecht beherrschenden Einfluss scheint sich aber diese Vorstellung von dem göttlichen Zorne und der göttlichen Strafe nicht erhoben zu haben, wenigstens nicht auf diesem Gebiete der öffentlichen Strafe, im Gegensatze zu ihrer grossen, tief reichenden Bedeutung für die hartneckigere, intensere, und anhaltendere Betreibung der Blutrache. Die von der Gesammtheit als solcher empfundenen Delikte waren entweder sehr selten oder noch nicht bedeutend genug und wurden eben nicht tief genug als solche empfunden um ihre strenge Verurteilung und Verfolgung durch die Götter und Toten vorauszusetzen. Dazu kam wohl noch, zum Teil auch wohl hierin begründet, das Fehlen der systematischen moralischen Leitung und Beaufsichtigung durch fest organisirte, einheitliche Priesterstände

1) Rée, a. a. O., 134. — Van Bemmelen, a. a. O. S. 5: „Les divinités qu'on se représentait à l'image de l''homme étaient censées envoyer le trépas ou le malheur à leurs offenseurs et aux transgresseurs de leurs commandements. Et les hommes s'empressaient d'accomplir la vengeance divine, soit dans leur propre interêt pour détourner la colère des dieux qui menaçait les parents, le peuple et la terre du coupable, soit encore pour servir la cause de ces êtres vénérés. Cependant, en dehors même d'un être lésé ou offensé, le spectacle du mal moral fait monter au coeur de l'homme inculte le désir de faire ou du moins de voir souffrir ou périr le coupable, ou en d'autres termes la soif de vengeance. Pour peu qu'il considère ses dieux comme bons et purs, il leur attribue ce même sentiment et en fait des vengeurs du droit et des bonnes moeurs. Et exerçant lui-même cette vengeance, il croit servir les dieux et agir en leur nom."

zusammenhängend mit einer (ebenso fehlenden) Regierung welche wahrhaft die völlige Herrschaft, also innere Pacification und Erziehung zu ihren Zwecken, beabsichtigt. Das Tabu-System, wie es in Polynesien geübt wird, ist das beste Beispiel, wie allmählig, im Anfange des barbarischen Kulturstadiums, wo beide, die erbliche, strenge Zucht übende Priesterschaft und das despotische, systematisch herrschende Königtum, zum erstenmale auftreten, die Erziehung des Volkes durch sie vereint in Angriff genommen und durchgeführt wird.

Rée's Beispiele von einflussreichen göttlichen Strafen betreffen dementsprechend alle nur sich schon im barbarischen Stadium befindende Völker. Immerhin fanden wir doch schon bei einigen sehr primitiven Völkern die Vorstellung der sogenannten sittlichen Weltordnung, darin gipfelnd, dass es dem Schlechten schon auf Erden auch schlecht ergehe.

Offenbar haben die Ethnografen diesem Gegenstande auch zu wenig ihre Aufmerksamkeit zugewant, dessen sorgfältige Beobachtung allerdings eine grosse Intimität mit dem betreffenden Volke, eine vieljährige Bekanntschaft und eine seltene psycho- und sociologische Beobachtungsgabe voraussetzt, eine Gabe von deren Seltenheit, Wert und Notwendigkeit zu diesen Studien man leider noch zu wenig überzeugt scheint.

Bei den höher gebildeten Völkern scheint aber fast noch grössern Einfluss als die göttliche irdische Strafe die im Jenseits geübt zu haben, wohl deshalb weil die Phantasie sich dieser besser als jener bemächtigen konnte, sie in der Ausmalung aller Schrecknisse dieser nie, wie mit jener öfter der Fall sein musste, durch die Wirklichkeit Lüge gestraft wurde. Allerdings werden auch die irdischen göttlichen Strafen, wenn durch die Volksüberzeugung angenommen und durch die Alten und Priester den Lasterhaften immerzu vorgehalten, sicherer eingetreten sein bei den primitiven Völkern als bei den entwickelteren, weil ja die Überzeugung so innig, der kritische Sinn so gering, und die nervöse Furcht so gross, wie wir so oft Gelegenheit haben wahr zu nehmen, wo Wilden auf die blosse Mitteilung eines Zaubers oder Fluches zur bestimmten Zeit sich hinlegen und sterben.

Da aber einmal die Vorstellung von einem Leben nach diesem Leben bestand, durfte es kaum Wunder nehmen, dass die Idee der göttlichen Strafe sich auch mit dieser verband, woraus denn der Glaube an göttliche Strafen im Jenseits, und zuletzt der an Himmel und Hölle entstand.

§ 2. *Der Glaube an himmlische Strafen und sein Einfluss auf die Entwicklung der Auffassungen von Verbrechen und Strafe.*

Mehrere Forscher haben die Existenz dieses Glaubens bei den primitiven Völkern geleugnet; doch scheint dies darin seinen Grund zu haben, dass sie unsere moralische Schätzungen als Maassstab anlegten, was jedenfalls ein falsches Verfahren genannt werden muss. Der grosse Meister unserer Wissenschaft lässt sich folgenderweise aus: „Wenn die Erfahrung die Gesellschaften der Wilden dahin geführt hat gewisse Eigenschaften, als Mut, Geschick, Fleiss, als Tugenden anzumerken, so werden wohl viele Moralisten eine derartige Anschauung nicht nur als ethisch, sondern als das Fundament aller Ethik betrachten. Und wenn diese primitiven Gesellschaften weiter schliessen, dass solche Tugenden in der andern wie in dieser Welt ihre Belohnuug erhalten werden, so sollen ihre Theorien über künftiges Glück und Unglück, je bestimmt für die welche sie in diesem Sinne gute oder schlechte Menschen nennen, jedenfalls als zur Moral gehörig betrachtet werden, obwohl zu keiner hoch entwickelten. Doch viele oder gar die meisten Schriftsteller hegen eine engere Auffassung von der Moral" [1]). Zu diesen Schriftstellern gehören Meiners, Wuttke, J. G. Müller und Brinton [2]). Ellis [3]) fand bei den Polynesiern keinen Unterschied zwischen der Behandlung im Jenseits eines freundlichen, freigebigen, friedlichen Mannes und der eines grausamen, geizigen und zwistliebenden. Tylor meint, dass dieser

1) Tylor, Primitive Culture [2]: S. 89.
2) Tylor, l. c.: S. 39 und 90; Bancroft III: S. 511.
3) Ellis, Polyn. Res.: S. 397.

Ausspruch für alle wilden Völker generalisirt werden darf. Brinton leugnet den Glauben an einen eigentlichen Himmel für die amerikanischen Völker, höchstens wartete den Sieger, den Feigling oder den Gcizhals eine negative Züchtigung. Es ist dies jedenfalls eiu bedeutendes Zugeständniss. Es kommt ja an erster Stelle nicht darauf an, welche Sünden gestraft werden und wie streng die Strafe gedacht wird, sondern ob im Jenseits überhaupt gestraft wird oder nicht.

Réville meint auch, dass die Polynesier nicht glaubten an eine Vergeltung im Jenseits des moralisch Verdienstvollen und Schädlichen im strengern Sinne, sondern dass die Art des künftigen Lebens nur von der strengen Observanz des Tabu und der pünktlichen Befolgung der Begräbnissceremonien abhängig war [1]. Auch für die nordamerikanischen Völker nimmt dieser Forscher die Continuitäts-theorie als die einzige allgemeine und primitive an, nur, meint er, dass, weil angenommen wurde dass der bessere Jäger und der kühnere Krieger dort sowohl wie hier sich ein besseres Loos selbst bereiten würde, es den Anschein gewinnt, alsob dieses bessere Leben eine Belohnung wäre, während es eigentlich nur die fortgesetzte Folge der guten Eigenschaften ist. Eine Belohnung und Bestrafung anderer Tugenden und Sünden sei aber den nordamerikanischen Wilden völlig fremd [2].

Aus den unten folgenden Beispielen wird zwingend deutlich werden, dass der bekannte Forscher in dieser Behauptung Unrecht hat, dass nach der Überzeugung mancher Stämme im Jenseits noch andere Eigenschaften belohnt und bestraft werden, als die welche an sich schon direkt dem Besitzer gute oder schlechte Erfolge sichern.

Was die Eskimo betrifft, erkennt Réville aber, dass sie an einen glücklichen himmlischen Aufenthalt der Toten und einen weniger glücklichen unter der Erde glauben. Immerhin verbinde sich mit dieser Scheidung nicht ein vollständiges System der moralischen Wiedervergeltung. Das sittliche Gesetz sei bei keinem

1) Réville: Les Religions des Peuples non civilisés, II: S. 95, 27.

2) Réville, l. c., I: S. 253.

primitiven Volke als souverän anerkannt. Bei den Eskimo finde sich aber ein Anfang des Glaubens an künftige Vergeltung, ausgeprägter als bei den Rothäuten. Die fleissigsten Arbeiter und die besten Fischer, aber auch diejenigen welche im Meer ertranken und die bei der Geburt gestorbenen Kinder kamen in den Himmel [1]). Die Eingebornen der Antillen kannten nur die Continuitäts-theorie [2]), ebenso wie die Caraiben obwohl in ihren Himmel die perversen, boshaften Geister, welche nur daran denken die Lebenden zu quälen, uicht aufgenommen werden, und den Starken und Tapfern ein anderes Loos beschieden ist als den Schwachen und Feigen [3]).

Wir wollen jetzt über verschiedene Völkergruppen dem Leser soviel Material als uns nur möglich vorführen, damit ein möglich genaues Bild des thatsächlichen Zustandes entstehe, wodurch allein ein richtiges, nicht zu enges Urteil möglich wird.

Am höchsten scheint sich der Glaube an künftige Strafen bei den nordamerikanischen Wilden entwickelt zu haben, sodass Bancroft behaupten könnte; es sei gewiss ein Fehler die Existenz dieses Dogma's bei ihnen zu leugnen, während, ja einige der Stämme am der Küste des Stillen Oceans sehr bestimmte Meinungen über die künftige Vergeltung hegten und fast alle, indem sei einen Einfluss der Todesart auf den Zustand des Verstorbenen im Jenseits voraussetzten, wenigstens ihren Glauben an künftige Belohnung bekundeten.

Die *Loucheux-Indianer* glaubten an eine Behandlung des Toten im Jenseits je nach seinem Verdienst, völlig ausgeprägt kommt dieser Glaube auch vor bei verschiedenen Stämmen an der *Columbia-Strasse.*

Die Eingebornen am *Millbank-Sound* schilderen das Jenseits als zwei Flüsse bewacht durch riesige Thore, und in einen scharzen See ausströmend. Die Guten geraten in den rechten Strom, welcher immerfort im Sonnenscheine glänzt und ihnen

1) Réville, I, S. 298.
2) Réville, I, S. 327.
3) Réville, I, S. 354.

einen Überfluss an Lachs und Beeren schenkt; die Schlechten aber kommen in den linken Strom und leiden Hunger und Kälte an seinen öden, beschneiten Ufern.

Die *Okanagans* unterscheiden den Himmel, Aufenthalt des guten Geistes und die Hölle, wo die, welche stahlen und töteten, kommen.

Die *Salish* und *Chinook* beschreiben den Himmel als ein glückliches Land, in der Richtung des sonnigen Südens geliegen, und überfliessend von allem Guten. Hier kann sich die Seele in Freuden baden, welche sie sich aber selbst erringen muss: die Reichen nehmen deshalb Sklaven mit um die niedrige Arbeit zu verrichten. Die Schlechten sind auf eine öde Gegend unter der Herrschaft eines bösen Geistes, des Schwarzen Häuptlings, angewiesen, wo sie fortwährende Tantalusqualen erleiden beim Anblick von Wasser und Feuer, welche sie nie erreichen können [1]).

Die *Nez-Percés*, *Flatheads* und einige *Haidah-Stämme* glaubten, dass die Schlechten, nach Abbüssung ihrer Sünden durch kurzeren oder längeren Aufenthalt in dem Lande der Verzweiflung, in das Reich der Seligkeit aufgenommen wurden.

Die Eingebornen an der Mündung des *Russischen Flusses* ver brannten ihre Toten um zu verhindern, dass sie graue Bären wurden, während die um *Clear Lake* meinten, dass nur die Schlechten so verändert und verurteilt wurden als Geister umher zu irren.

Auch bei den *Euroc* findet sich eine Art Vergeltung der Schlechten nach dem Tode, indem die Schlechten allein ohne Hilfe über eine glatte, schlüpfrige Brücke einen tiefen Morast passiren müssen, und nachher vielfach auch als Vögel und Insecte wieder auf die Erde zurückkehren.

Manche *Nevada-Stämme* nahmen mehrere Himmel an, jeden mit einem anderen Seligkeitsgrade je nach dem Verdienst des Verstorbenen, doch war dieser Glaube kein sehr bestimmter.

Die *Allequas* meinten, dass die Seele, bevor sie zu einem zweiten Leben ohne Sorge oder Mangel die immergrünen Prairiën

1) Nach Waitz meinen die Selisch, dass die Seelen der Bösen in unwirtbare Schneefelder verbannt werden.

eintreten könnte, ihre Sünden in der Gestalt irgend eines Tieres, schwach oder stark, böse oder gut, abgebüsst hätte, währenddem sie öfter aus einem niederen zu einem höheren Grade aufstieg, je nach dem irdischen Betragen des Verstorbenen. Durch die Verzehrung von Prairie-Hünden und anderem Wild, suchten Einge Seelen in sich zu sammeln, offenbar in der Absicht die Reinheit ihrer eigenen zu erhöhen und die Abbüssungszeit in der Weise zu verkürzen. Ein südcalifornischer Stamm kannte zwar die Metempsychosis, doch keine überirdische Vergeltung.

Die *Yumas* bestraften die Schlechten mit dem Anblick der Seligkeit der Guten, zu welcher jene nie gelangen könnten.

Die *Apachen* betrachten die Klapperschlange als die Gestalt der Schlechten nach dem Tode.

Manche *Pueblo-Stämme* Neu-Mexico's glaubten an ein Totenurteil gleich nach dem Tode.

Einige *Navajoes* glauben, dass die Schlechten Coyeten werden [1].

Waitz ist ebenso wie Bancroft [2]) von der Originalität des Vergeltungsglaubens bei den nordamerikanischen Indianern überzeugt. Bei manchen Völkern besteht die Vorstellung, dass die Seele in irgend einer unsicheren, gefährlichen Weise einen Strom zu passiren habe. „Ob der Übergang über jenen Strom gelingt oder nicht, hängt nach dem Glauben mancher Indianer mit der Vergeltung zusammen, die im anderen Leben der Todten für ihre Thaten auf Erden wartet (nur Kohl widerspricht hierin den älteren Berichterstattern). Dass dieser Glaube ihnen erst von den Missionären gekommen sei, wie man neuerdings mehrfach behauptet hat, ist jedenfalls nicht allgemein richtig; seine Verbreitung würde sonst geringer und die Vorstellungen, die sich an ihn knüpfen, den christlichen mehr analog sein als sie sind. Nur bei den Irokesen findet eine solche Analogie mit der katholischen Lehre vom Fegefeuer und dem christlichen Paradiese statt, die von den Jesuiten herstammen mag. Schon R. Williams fand in Neu-England den Glauben dass die Seelen der guten Menschen nach ihrem

1) Bancroft [3]: S. 517—528.
2) Bancroft [3]: S. 511.

Tode zu dem Gotte Kautantowit im Südwesten gingen, die der Mörder, Diebe, Lügner und Ehebrecher dagegen ruhelos umherwanderten. Die Eingebornen im Westen der Hudsonsbai hatten die Lehre von einer moralischen Vergeltung im Jenseits schon vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts." „Bei einem Chickasaw-Priester fand Adair religiöse Vorstellungen von so entschieden ethischer Färbung, dass nach dessen Ansicht das höchste Wesen schon auf Erden die Schicksale der Menschen nach Verdienst vertheilt, und die Übelthaten der Menschen galten überhaupt den südlichen Völkern für die Ursachen alles Unglückes das sie zu dulden hatten." „Der Unterschied mit den christlichen Vorstellungen beruht zumeist darauf, dass an die Stelle der christliche Moralbegriffe die der Indianer treten, denen gemäsz der tüchtige Jäger und Krieger, der Tapfere und Freigebige im Jenseits glücklich, der Geizige, Feige, Betrüger, Lügner u. s. f. unglücklich wird, und dass anstatt der Hölle oft nur von einem unfruchtbaren dornenvollen Lande die Rede ist" [1]).

Bei den *Creek-Indianern* fand sich ein fester Glaube an der Unsterblichkeit eines jeden Geschöpfes und an einer Bestrafung und Belohnung, genau so wie bei den Christen. Manche Toten sollten wieder auferstanden sein mit vielen Erzählungen über die Geisterwelt und Mahnungen zur Hebung der Tugend und Moralität [2]).

Von den *Hidatsa* berichtet Matthews, dass sie keine Hölle und keinen Teufel kannten, wohl aber wurde im Jenseits der Tapfere geehrt und der Feigling verachtet; nach der Ansicht einiger seiner Gewährsmänner wurden auch die Selbstmörder isolirt, nicht aber weniger gut behandelt.

Bei den *Minnotaries* wurden nach dem Tode die Guten und Tapferen von den Feigen und Schlechten geschieden [3]).

Bei dem *Mandan-Indianern* fand sich ein fester Glaube an einem Leben nach dem Tode, in welchem die Guten und die Schlechten gesondert wurden [4]).

1) Waitz III, 1e Hälfte: S. 197, 198.
2) Bartram: S. 27.
3) M. Zu Wied, N. [2]: S. 223.
4) M. Zu Wied, N. [2]: S. 148, 206.

Keating meint, dass die *Potawatomi* an einem Jenseits glaubten und sogar an künftigen Strafen und Belohnungen, indem die Guten auf die reichen, die Bösen auf die schlechten Jagdfelder geführt wurden, — obwohl der Häuptling bei welchem er sich erkundigte die Existenz dieses Glaubens leugnete und Andere nichts drüber zu wissen vorgaben: bekantlich reden die Wilden nicht gerne über Alles, was den Tod und die Geister anbelangt, weil dies gefährlich, namentlich nicht gern mit Weissen obendrein, von welchen sie Spott gewärtigen [1]).

Nachdem, nach der Ueberzeugung der *Ojibwag*, die Seele lange beim Leichnam geblieben, tritt sie ihre Reise nach dem Jenseits an, wobei sie einen breiten Strom auf einem einzigen Baum als Brücke passiren muss: die Guten kommen leicht hinüber, die Schlechten aber fallen hinein und gelangen so in die dunkle Welt. Die Seelen der tapferen Krieger, guten Jäger, tugendhaften und gastfreien Menschen leben im Jenseits in ewigen Freuden; die Feigen, die faulen Jäger, die geizigen, diebischen, unbarmherzigen Leute und die Ehebrecher gehen immer in finsteren Gegenden herum, bedroht von Wölfen, Bären, u. s. w. [2]). Einer anderen Quelle nach wird die Seele nach dem Tode je nach Verdienst behandelt; die Seelen schlechter Menschen werden im Jenseits durch die Schatten der Personen, Tiere oder Sachen, welche sie im Leben beleidigten, gequält; diese dürfen sich hier nämlich rächen [3]).

Nachdem James auf der einen Seite erklärt hat, dass die *Omawhaw* keine Vorstellung von einer eigentlichen Strafe im Jenseits haben, erzählt er auf der anderen Seite, dass nach dem Tode diejenigen, welche anständig lebten, in eine Stadt der tapferen, grosmütigen Seelen gelangten, während diejenigen welche ihrem Volke oder ihrer Familie nicht nützlich waren durch die Tötung vieler Feinde, als grosse Pferdendiebe oder durch ihre

1) Keating: S. 107.

2) Jones: S. 102, 103.

3) Keating [3]: S. 155. Bancroft [3]: S. 519 giebt zwar nach Mackenzie und Dunn eine andere Version, doch ist auch hier der Glaube an jenseitiger Belohnung und Strafe (für die Bösen) ebenso ausgeprärht.

Freigebigkeit, in der Stadt der armen, nutzlosen Geister wohnen. In beiden Städten aber setzen die Geister ihre irdische Beschäftigung fort [1]).

Die ersten französischen Missionäre fanden bei den *Natchez* schon den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele: wenn sie diese Welt verlässt, gelangt sie in eine andere um dort belohnt oder bestraft zu werden. Die Belohnung, welche sie erwartet, besteht vor allem in einem fröhlichen Leben und die Strafe in der Enthaltung aller Vergnügungen. So glauben sie, dass diejenigen, welche treue Befolger ihrer Gesetze gewesen, in ein Land geführt werden, wo ihren die feinsten Fleischarten in Überfluss geschenkt werden, dass sie da angenehme und ruhige Tage verbringen werden in der Mitte der Feste, Tänze und Frauen, dass sie da alle denkbaren Genüsse kosten werden; im scharfen Gegensatze dazu werden die Verletzer der Gesetze in eine unfruchtbare, mit Wasser ganz überdeckte Gegend verbannt, wo sie kein Getreide verbauen können, völlig nackt den brennenden Bissen der Moskiten ausgesetzt sind, von allen Völkern bekriegt werden, niemals Fleisch zu essen bekommen, ausgenommen das der Krokodillen und schlechten Fische [2]).

Bei den *Károk-Indianern* Californiens kommen nur die Guten in ein glückliches westliches Land [3]).

Der *Apalachite*, welcher treu der Sonne diente, den Armen viel schenkte, wurde nach seinem Tode als Stern an den Himmel gestellt und lebte sehr glücklich; die Seelen der Schlechten bekamen aber einen Aufenthalt zwischen den Felsen und dem Eis des nördlichen Gebirges unter wilden Bestien [4]).

Ein Stamm der *Fisch-Indianer* Columbia's glaubte, dass die Guten nach dem Tode irgendwo über der Erde glücklich leben würden, die Schlechten aber unter der Erde schlecht gekleidet, traurig, als Sklaven [5]).

1) James: S. 267, 268.

2) Lettres Édif. et Cur.⁶: S. 11 und 12.

3) Powers: S. 34.

4) De Rochefort: S. 419.

5) Mayne: S. 293.

Die *Aht-Indianer* reserviren einen speciellen Himmel als höchsten Lohn nur für die Häuptlinge, welche im Kampfe erschlagen wurden [1]; von einer Strafe finden wir zwar keine Spur, doch ist das Vorkommen dieser Belohnung für die betreffende Entwicklung nicht ohne Bedeutung.

Keating erzählt von den *Dacotah*, dass der Weg nach Wanare Tebe, dem Aufenthaltsorte der Seelen, über einen scharfen Felsen führt; wer von diesem hinunter fällt, kommt in das Land des Bösen Geistes, wo man immer geprügelt wird, Holz hacken und Wasser tragen muss; die Anderen reisen weit bis zum Guten Geiste, jagen dort immer, pflanzen Korn u. s. w., und leben in aller Herrlichkeit. Diejenigen Frauen, welche ihre Keuschheit verloren, Kindsmord oder Selbstmord übten, gehen in das schlechte Land; die Männer kommen in den Himmel, welche gut und friedfertig waren oder durch Feindeshand starben; die aber im Gefechte mit Volksgenossen oder durch Selbstmord starben, fahren zur Hölle. Übrigens sollen die Dacotah einige katholische Ideen übergenommen haben [2].

Die *Comanchen* kennen einen Himmel für die Guten, d. h. für diejenigen, welche kühn und geschickt im Scalpen- und Pferderaub waren [3].

Nach Krause ist das Leben aller verstorbenen *Tlinket* nach ihrer Überzeugung ein sehr trauriges, nur diejenigen haben es etwas besser für welche Sklaven geopfert wurden, da sie dann nicht zu arbeiten brauchen und ein bequemes Leben führen, weil die Sklaven alle Arbeit für sie thun. Von einer Belohnung und Bestrafung im Jenseits berichtet dieser Forscher, welcher sich ausser auf eigene Beobachtungen auf Weniaminow und Holmberg stützt, aber nichts, ebensowenig Dall [4], während Lutke ihnen den Glauben an jenseitige Belohnung und Bestrafung entschieden abspricht, obwohl er einen Mythus über den ersten Erdbewohner mitteilt, welcher viele Kinder von seiner Schwester hatte, welche

1) Sroot: S. 210, 213.

2) Keating [1]: S. 410, 411.

3) Schoolcraft [1]: S. 237.

4) Krause: S. 281. Dall: S. 423.

er aber zur Strafe für ihre Verbrechen durch eine grosse Flut austilgte [1]; dieser Mythus ist wahrscheinlich ein Ausfluss des Verkehrs mit christlichen Missionären. Den Anschein hat aber nicht was Petroff von der Überzeugung der aufgeklärtesten Tlinket erzählt, dass die Seele durch verschiedene Stadien zum Himmel aufsteigt, an dessen Thor ein Riese, welcher alle Namen kennt, sie unterfragt, ob ihr früheres Leben gut oder böse gewesen und sie dann je nachdem in den Himmel aufnimmt oder in die gähnenden Wellen zurückschleudert [2].

Raynal führt den Glauben der *Canada-Indianer* an, dass die guten Krieger und Jäger in eine Art Himmel kommen, die Anderen in eine öde Gegend [3].

Aber nicht nur bei den Indianern Nord-Amerika's finden wir manche Spuren des Glaubens an eine jenseitige Strafe, sondern auch der südamerikanischen Urbevölkerung fehlen sie nicht gänzlich.

Die *Arawak* glauben, dass die Tapferen und die guten Trinker nach ihrem Tode die Luft um ihre Hütten bewohnen, Feiglinge aber und schlechte Trinker in öder Gegend umherirren [4].

Auch einige Stämme der *Macusi* kennen Himmel und Hölle; den Himmel stellen sie sich sogar so schön vor, dass die Kranken deshalb vernachlässigt werden [5].

Die *Festland-Caraiben* welche sich übrigens das Leben im Jenseits genau wie das auf Erden vorstellten, meinten doch mitunter, dass die Seelen der Tapfersten nach ihrem Tode auf glücklichen Inseln leben würden, wo ein feindlicher Stamm ihnen als Sklaven dienen würde, die Feiglinge aber umgekehrt als Sklaven eines anderen Stammes in unfruchtbarer Gegend sich aufhalten müssten [6].

Dnr Glaube der *Guaycuru* ist vielleicht ein Beleg für einen zweiten, sekundären Weg, auf welchem die primitiven Menschen zur Annahme himmlischer Strafen auch gelangt sein können. Die

1) Lutke ¹: S. 193, 190.
2) Petroff: S. 177.
3) Raynal ⁴: S. 27.
4) R. Schomburgk: S. 497.
5) Schomburg: S. 318, 319.
6) Rochefort: S. 486.

Guaycuru glauben, dass die Seelen der Bösen in wilde Tiere übergehen, und je nach ihrer Lasterhaftigkeit in grössere, weshalb solche Verstorbene an einsamen Stellen bestattet zu werden pflegen [1]). Der ursprüngliche Verlauf ist wahrscheinlich gewesen, dass die Meinung zuerst entstand, dass die Seele dieses oder jenes im Leben sehr gehassten und gefürchteten Verstorbenen wohl in den Körper irgend eines sehr gefährlichen reissenden Tieres gefahren sei, und consequenterweise meinten sie in den gefährlichsten verhasstesten Tieren die Seelen der schlechtesten Menschen zurückzufinden, und erst allmählig wird die Vorstellung aufgetaucht sein diese Übersiedelung in verhasste Tiere sei eine Strafe für die Seelen schlechter, d. h. allgemein verhasster und gefürchteter Menschen. Für schlechte, aber nur verachtete, nicht auch gefürchtete Menschen wird das primitive Gewissen sobald keine Strafen erfunden haben; die jenseitige Bestrafung der Feiglinge, nur negativ gefährlicher Personen, wäre somit ein späteres Erzeugniss.

Ich glaube, das hier zusammengetragene Material berechtigt zu dem Schlusse, dass die Indianer Amerika's vielfach den Glauben an jenseitige Strafen haben und dieser Glaube ihnen nicht durch die Misssionäre beigebracht sein kann, sondern ein natürliches Produkt ihres seelischen Entwicklungsganges sein muss.

Zwar scheinen die Eingebornen Amerika's, öfter als andere Völker derselben Kulturstufe diesen Glauben zu haben, es findet sich derselbe doch auch bei diesen.

So glauben die meisten *Grönländer* an ein endloses besseres Leben nach dem Tode, doch wird dieses nur erreicht durch die Seelen, welche geschickt und fleissig bei ihrer Arbeit waren — gut arbeiten ist ihre Auffassung von der Tugend —, welche kühne Jagdabenteuer bestanden, viele Walfische und Seehunde erlegten, grosse Entbehrungen litten, im Meer ertranken, oder, wenn Frauen, im Wochenbett starben. Die unnützen, faulen Geschöpfe und vor Allem die gefährlichen Heksen fahren zum Monde nach ihrem Tode, wo sie in Mangel und Elend leben und

1) Southey [3]: S. 392.

durch Raben gequält werden. Die fortgeschrittensten Grönländer glauben an einen mehr spirituellen Himmel und Hölle, und stellen sich die letztere als einen finsteren, kalten Ort vor; diese leben regelmässig und meiden Alles, was sie als Sünde betrachten [1].

Auch die *Kinipetu-Eskimo* glauben an Himmel und Hölle [2].

Die *Frobisher-Bai Innuit* denken sich den Himmel genau wie die Erde, nur ohne Unglück und Unfälle; die Hölle aber ist sehr kalt, ewig ohne Sonne. Die, welche im Leben für die Armen und Hungrigen gut waren, gehen zum Himmel, auch diejenigen welche einen gewaltsamen Tod starben oder Selbstmord übten und ebenso die auf Erden glücklich waren; alle anderen fahren zur Hölle, auch wer einen anderen tötet, „weil er rasend gegen ihn ist'' [3].

Die Gottheit der *Andamanesen* beurteilt die Seelen nach dem Tode und schickt die schlechten zur Hölle [4].

Auf der *Niederland-Insel* „kamen die Seelen der Ehrlichen, Freundlichen und Friedfertigen in den Himmel und lebten im Lichte. Die Diebe, Grausamen und Verleumder gerieten in ein finsteres Gefängniss unter der Erde'' [5].

Strafen nach dem Tode nahmen die *Tahitier* nicht an, wohl aber verschiedene Stufen in der Glückseligkeit je nach dem Lebenswandel [6].

Die *Neucaledonier* stehlen auch im Himmel, werden dort aber durch einen Dhianna (Genius) geprügelt und getötet, wodurch sie Schatten werden, welche in den Dörfern Spuk treiben [7].

Auch die *Samoaner* glauben in einer Art Hölle, doch erfahren wir nichts näheres hierüber [8].

Was Haddon über die *westlichen Stämme der Torresstrasse* be-

1) Crantz: S. 200 seq.
2) Klutschak: S. 226. Boas: S. 605.
3) Hall [1]: S. 317.
4) Man: S. 158.
5) Turner, Samoa: S. 301.
6) Waitz [5]: S. 308.
7) Brainne: S. 237. Meinicke [1]: S. 227.
8) Turner: S. 235.

richtet, ist so recht ein Beispiel der verkehrten subjectiven Auffassung, welche Tylor rügt. Haddon erfuhr angeblich nichts von irgend einem Zusammenhange zwischen dem irdischen Leben und dem Schicksal der Seele nach dem Tode, und doch wurde ihm versichert, dass die besten Männer der Erde, d. h. die grössten Krieger, die besten Schädeljäger u. s. w. in irgend einer Weise im Jenseits in besseren Verhältnissen lebten als die Anderen; unser Schriftsteller behauptet doch ohne Weiteres, „dass weder die Moral noch die Religion etwas hiermit zu schaffen hätten," und doch stellten die Eingebornen sich natürlicherweise vor, dass die nach ihrer Ansicht social nützlichsten Individuen in den Himmel kamen, und es ist schlechterdings misslich und zu ganz falschen Schlüssen führend hier unseren Maassstab anzulegen [1]).

Die Bewohner von *Aneytum* in den Neuen Hebriden stellten sich das Jenseits als verteilt in zwei Regionen vor: Paradies und Hölle; doch ihre Überzeugungen über Belohnung und Strafe in der unsichtbaren Welt waren ausserordentlich vage und unbestimmt; die Sünde, welche dort mit der strengsten Strafe geahndet wurde, war Filzigkeit und Geiz im Verschenken von Speisen, und die bestbelohnte Tugend war freigebige Gastlichkeit und reichliche Bewirtung bei Festen. Inglis macht aber denselben Fehler als Haddon, indem er hinzufügt, dass die Belohnungen und Strafen des künstigen Lebens mehr mit den rituellen Vorschriften als mit den moralischen zusammenhängen, und doch behauptete er gleich vorher, dass ihre erste Tugend Freigebigkeit sei und diese im Jenseits belohnt, ihr Gegenteil bestraft werde [2]).

Nach der Anschauung der *Fidschier* werden die Menschen durch die Götter im Jenseits bestraft, welche nicht nach dem Willen der Götter lebten, z. B. Männer, welche Niemand töteten, wurden gezwungen mit ihren Streitkeulen Schmutz zu schlagen, weil sie nichts besseres damit zu thun wussten, die grösste Erniedrigung; Frauen, welche nicht tatuirt waren, wurden durch

1) Man vergleiche hier auch die goldenen Worte Post's in seinem anregenden »Einleitung in das Studium d. ethnol. Jurisprudenz": S. 53.

2) Inglis: S. 31, 32.

andre Frauen ruhelos gejagt, mit Muscheln gekratzt und zum Brot für die Götter gemacht; die Strafen werden aber in derselben Lokalität vollzogen, wo die Guten glücklich wohnen [1]).

Aus dem indischen Archipel erwähnt der bewährteste Erforscher dieser ethnologisch so überaus interressanten Region nur einige Fälle des Glaubens an eine überirdische Strafe. Die *Olo-Ngadju* Borneo's glauben, dass im Allgemeinen was man auf Erden that im Jenseits nicht vergolten wird. „Doch machen drei Kategorien von Personen hierauf eine Ausnahme. An erster Stelle kommen die Diebe zwar in die lewu-liau (das Land der Seelen), doch in eine besondere Gegend, wo sie verurteilt werden das Gestohlene, welcher Art es sei, fortwährend auf dem Rücken zu tragen. Auch müssen sie in unüberdachten Wohnungen leben, wo sie Regen und Wind immer ausgesetzt sind. Ebenso werden an einen besonderen Ort die Selbstmörder vereint. Die welche sich durch Ertränkung das Leben nahmen, müssen zu halber Leibeshöhe fortwährend im Wasser stehen; die welche Gift nahmen sind verpflichtet in Häusern zu wohnen aus giftigen Holzarten zusammengestellt, während in der Umgebung dieser Häuser ipoh (antiaris toxicaria) und andere Giftpflanzen wachsen, deren betäubende Ausdünstungen den Seelen Schmerz machen. Endlich haben auch die Seelen derjenigen, welche ausserehelich geboren wurden, einen abgesonderten Aufenthalt. Sie wohnen hier nicht in Häusern, sondern müssen sich im Freien aufhalten. Das Klima ist aber sanft und ihr Loos also erträglich" [2]).

Widerspruchsvoll sind die Aüsserungen Schwaner's über die Vorstellungen vom Jenseits der *Dajaken am Barito.* Einmal versichert er, sie nähmen keine Verantwortlichkeit vor der Gottheit im Himmel an, und, dass keine Verbrechen, auch nicht die schlimmsten, irgend eine Bedeutung hätten für den Zustand der Seelen nach dem Tode. Sodann erzählt er: ihr Himmel sei sehr sinnlicher Natur; ausgeschlossen von ihm seien nur: die Diebe, welche an einem abgesonderten Orte zur Strafe ewig das Ge-

1) Williams: S. 247, 401.

2) Wilken, Het Animisme, erster Teil: S. 44.

stohlene auf ihrem Rücken tragen müssen; Häuptlinge welche ein ungerechtes Urteil sprachen, sind halb Hirsch, halb Mensch im Jenseits; Sachwalter, welche eine schlechte Sache zum Sieg verhalfen, wurden einsam in Zellen geschlossen [1]).

Die *Land-Dajaken* von Sarawak meinen, dass wenn der Leichnam eines guten Mannes verbrannt wird, der Rauch aufsteigt und mit ihm die Seele sich zum Himmel erhebt, dass aber der Rauch bei der Verbrennung eines Schlechten sinkt und mit ihm die Seele in die untere Gegend: also der Anfang einer symbolischen Bestrafung [2]).

Die *Sibujau*, ein Stamm der See-Dajaken Sarawak's „teilen den Aufenthalt der Seelen in sieben Stockwerke ein, welche durch die Seelen der Abgestorbenen bewohnt werden je nach ihrem Range und ihrer Stellung im Leben. Die wirklich Schlechten wohnen im tiefsten Stocke; ob glücklich oder elend, darüber gestehen sie völlig unwissend zu sein [3]).

Bei einigen *Battak* besteht die Vorstellung „dass die Seelen der Guten nach dem Westen ziehen und da den Weg besteigen, welcher sie hinauf, in die Wohnung der Ubata, Götter, führt, wo sie eines Lebens voller Genüsse teilhaft werden, dass aber die Seelen der Schlechten auf Erde herumirren, wobei sie jetzt in den Körper reissender Tiere, dann wieder in Pflanzen, Felsen u. s. w. einziehen, kurz, wie Dr. Hagen sich ausdrückt, ein sozusagen ahasverisches Dasein führen, Niemandem zur Freude, Allen zum Leid, da sie auch die Macht besitzen den Menschen zu schaden; und dass endlich die Seelen derer, welche weder gut noch schlecht gewesen, vorläufig auf Bergen, in Bäumen u. s. w. sich aufhalten, um nachdem sie sieben Male gestorben sind, in die Wohnung der debata einzuziehen" [4]).

Die *Mantras* kennen eine Hölle für Mörder und für Leute, welche Frauen und Mädchen notzüchteten [5]).

1) Schwaner ¹: S. 183, 184.

2) Spencer St. John ¹: S. 171.

3) Spenser St. John ¹: S. 65; Wilken a. a. o.: S. 45.

4) Wilken, a. a. o.: S. 45.

5) Boric, „Notice s. l. Mantras", T. v. I. T. L. en Vk. v. h. Bat. Gen. v. K. en W. 1861: S. 433.

Favre teilt von den *Jakuns* mit, dass die Sünden nach dem Tode gestraft, die guten Menschen aber nicht belohnt werden [1]).

Newbold berichtet von einigen *Orang-Bĕnuwa-Stämmen*, dass die Gebildeteren verworrene Vorstellungen haben, „dass nach dem Tode die Seelen der Guten nach dem Westen reisen, und dort in den Glanz der untergehenden Sonne aufgenommen werden... Die Seelen der Schlechten aber werden durch Spukgestalten verschlungen, welche mit dem Zwecke am siebenten Tage nach der Bestattung sich dem Grabe nähern, auf welchem Feuer unterhalten wird um sie zu verjagen" [2]). Das Letztere bedeutet also wahrscheinlich nur, dass auch die Lebenden diesen Geisterbesuch für sich fürchten, sonst würde es darauf hindeuten, dass die öffentliche Verurteilung der Bösen, worauf doch der Glaube an die jenseitige Strafe beruht, von der eigenen Familie noch nicht geteilt wird, welche somit versucht ihre toten Mitglieder dem gerechten Verhängnisse zu entziehen.

Die *Niasser* meinen, dass wenn einst diese Erde zu Grunde gegangen sein wird, die Erde über der ünseren hinunterkommen und zum weiteren Aufenthalte der bechu wird, welche aber durch ein grosses Feuer getrennt sind. Dann treten aber die bechu der Katzen auf und legen ein grosses Schwert (gari) über das Feuer um die Bechu der Menschen hinüber zu führen; die bechu der Katzen gehen vor, die der Menschen halten sich mit den Zähnen an deren Schwanzen fest und in dieser Weise werden alle auf die andere Seite geführt, welche früher keine Katzen geprügelt oder verkauft oder über ein Wasser geführt haben; diejenigen, welche sich hieran wohl schuldig machten, werden hinunter in das Feuer geworfen, wo sie den Tod finden [3]).

Über die heidnischen *Baduwi* Java's berichtet Herr Professor Wilken nach Veth: „die Seelen der verstorbenen Bösen brennen in den Kratern der Vulkane, die der Frommen aber fahren zur lemah-bodas, der weissen Stelle, um dort die selige Ruhe der

1) Favre, S. 245.
2) Newbold, S. 390.
3) Chatelin: S. 145.

Ahnen zu geniessn [1]). Die letzten Erforscher dieses interessanten Völkchens, Dr. J. Jacobs und Herr J. J. Meyer, schreiben aber: im Allgemeinen scheinen sie sich wenig Gedanken über das Jenseits zu machen und hegen nur sehr vage Vorstellungen über dasselbe. Auch die von ihm citirten Koorders und Van Hoëvell sind dieser Meinung. Und doch glauben sie auch, dass die Seelen der Besten am siebenten Tage nach ihrem Tode zur lĕmah-bodas gehen um dort umher zu irren, während die der weniger guten erst etwa vierzig Tage im naraka, Fegfeuer, gelautert werden müssen, nach der Lauterung kommen aber auch sie in die lĕmah-bodas [2]).

Auf *Bali* herrscht der Glaube, dass kinderlose Frauen in der Unterwelt erhängt werden [3]).

Wärend Riedel die Vorstellungen der *Sawunesen* über das Jenseits wiedergiebt, alsob sie nichts von künftigen Strafen wüssten, berichtet der weit frühere Forscher Donselaar, dass sie einen vagen Begriff von jenseitiger Vergeltung hatten, nl. dass diejenigen welche ihre Mitmenschen geqüalt und benachteilt hatten, nach ihrem Tode durch Dëo und Poe-lôdolîroe zu einem unangenehmen Aufenthalt verurteilt wurden [4]).

Blumentritt citirt eine spanische Quelle, welche Folgendes enthält; „die Einwohner der *Philippinen* glaubten in grauen Zeiten, dass die guten nach ihrem Tode an einen Ort der Freude und Erquickung kämen, die Bösen aber an einen Ort der Pein und des Jammers, genannt Casanaan."

„Von den *Italonen* schreibt der P. Fray Antolin del Arzaga: „Sie sagen, Gott belohne die Guten und strafe die Bösen, aber sie wissen nicht wie" " [5]).

Nach dem Glauben der *Kianganen* gehen die Seelen jener Männer, welche eines gewaltsamen oder plötzlichen Todes gestorben sind, ebenso die Seelen jener Frauen, welche während des

1) Wilken, a. a. O.: S. 47.

2) Jacobs en Meyer: De Badoej's: S. 38.

3) Van Eck, T. I. T. L. en Vk. v. h. Bat. Gen. v. K. en W. 1872: S. 387.

4) Riedel, Revue Col. 1885: S. 309: Donselaar: S. 309; Wilken, a. a. O.: S. 42.

5) Blumentritt, Ahnenkultus: S. 205.

Gebäraktes sterben, nach dem Himmel zu den Göttern. Die Seelen aber der eines natürlichen Todes Verblichenen weilen im Kadungayan, „der nördlichen Gegend". „Diejenigen, welche auf Erden ohne Grund (leider wird nicht gesagt, was als solcher gilt) Raub und Mord begangen haben, erhalten im Kadungayan ihre entsprechende Strafe. Stirbt ein Mörder eines natürlichen Todes, so wird seine Seele in jenem Schattenlande von einem dort weilenden Geiste durchbohrt" [1]).

Schadenberg sagt [2]) von den *Bagobos* Mindanao's: „Sie glauben an der Unsterblichkeit der Seele und der Bestrafung des Bösen."

Sogar bei einigen australischen Stämmen finden wir Anfänge des Glaubens an einer Strafe nach dem Tode.

So sagt Taplin, dass die alten Männer der *Narrinyeri* öfter behaupteten, es gäbe im Jenseits ein Tendi, Gericht, der Toten [3]).

Oldfield berichtet von den Ureinwohnern des *Moore River Districts* in West-Australien, nur die Seelen der eigentlichen Guten kommen in den Himmel, Ca-di-ja, einen herrlichen Ort, wo es immer Wild in Überfluss und keine bösen Geister giebt; die Schlechten aber und die Nicht-bestatteten müssen als böse Geister auf ewig über die Erde irren [4]).

Obwohl diese Fälle mit Ausnahme der nordamerikanischen nicht zahlreich sind, berechtigen sie unseres Erachtens doch zu der Annahme der Existenz des Glaubens an künftigen Strafen bei sogenannten Naturvölkern, ohne dass dieser von gebildeteren Völkern übernommen zu sein brauchte, weil dieses durch keines der mitgeteilten Beispiele nahegelegt wird. Die Thatsache, dass einigemale nach dem Berichte des einen Forschers sich keine Spur von diesem Glauben bei einem Volke fand oder wenigstens der eine vollständig über denselben schwieg, während der andere seine Existenz doch bestimmt versicherte, mitunter sogar Einzelheiten darüber mitteilte, machen es in hohem Grade wahrschein-

1) Blumentritt, „Die Kianganen". Ausland 1891: S. 130.

2) Schadenberg, Bagobos: S. 31.

3) Woods: S. 36.

4) Oldfield: S. 228.

lich dass doch noch manche andere der in den Bereich unserer Studien gezogenen Völker Spuren dieses Glaubens aufzeigen würden [1]), wenn wir nur noch andere Berichte über dieselben zu Rate ziehen könnten [2]).

Für das tiefere Verständniss der Entwicklung dieser Vorstellungen ist es sehr schade, dass von diesen gut sechszig Fällen mehr als dreissig Mal blos die künftige Bestrafung des Bösen ohne Specifikation, was unter Böse zu verstehen sei, mitgeteilt wurde; nur in etwa fünf und zwanzig Fällen erfahren wir dieses. Und ihre Zusammenstellung ergiebt, dass, wie wir von vornherein erwarteten, diese Belohnungen und Strafen in der grossen Mehrheit ganz entschieden activ moralische sind, d. h. solche, welche dem Gemeinwohl der bestrafenden Gesellschaft zuträglichen oder schädlichen Handlungen zu Teil werden. Feigheit und Faulheit sind die meist gestraften Laster, dann folgen Diebischkeit und Geiz: Eigenschaften welche selbstverständlich in diesen kleinen, engverbundenen, auf die treue Arbeit und den Mut aller Mitglieder angewiesenen, jedenfalls im Ganzen wenigstens communistisch fühlenden Gesellschaften als der Gemeinschaft sehr schädliche, überaus hässliche gefühlt werden mussten. Merkwürdlg ist, dass, während bei den göttlichen irdischen Strafen die auf Nichterfülling der religiösen Pflichten einen so bedeutenden Platz einnahmen, diese hier völlig zurücktreten, nur

1) Es ist aber nicht immer leicht gerade über diese Materie Aufschlüsse von den Eingebornen zu erhalten, weil es ihnen schon widerstrebt über diesen heiklen Gegenstand zu denken, geschweige denn mit Fremden zu sprechen.

2) Proal, Nouvelle Revue, 1890, S. 573, hat also kein Unrecht, wenn er behauptet schon die ältesten Religionen lehrten Himmel und Hölle als Belohnung und Strafe für Gute und Schlechte, nur nehme man es nicht zu streag, denn den ältesten Religionen, den ersten Formen des Animismus, wenn man diese schon Religion nennen will, und des Ahnenkultus muss, wie wir oben sahen, diese Vorstellung von jenseitigen Strafen und Belohnungen noch gefehlt haben; auch sie war natürlich Product einer allmähligen Entwicklung, aber innerhalb der Grenzen der ältesten Religionsformen, wie wir es zu entwickeln uns bemühten. Die Proal' schen Behauptungen sind leider nie gestützt auf ethnologischen Thatsachen, sondern sind vorgefasste Meinungen auf Grund der höchsten Religionen. Kovalevsky, Fam.: S. 82 betrachtet den Unterschied von Himmel und Hölle als ein Produkt späterer Entwicklung.

bei den Apalachiten und den Fidschiern (nl. die Hölle für untätowirte Frauen) finden sich künftige Strafen für religiöse Vergehen. Was ist die Bedeutung dieser Thatsache? Vielleicht die, dass das Vergehen an der Gottheit als schwerer gefühlt, seine direkte Ahndung durch die Gottheit als notwendiger und also wahrscheinlicher angenommen wurde; vielleicht auch lag der Grund dieser Erscheinung hierin, dass die Vorstellung von der Behandlung, welche der Tote im Jenseits erfahren würde, mehr von der Gesammtschätzung seines ganzen Karakters abhing, welche natürlich sein Betragen den Volksgenossen mehr als das den Göttern gegenüber in Betracht zog und erst nach dem Versterben der betreffenden Person möglich wurde, wenn direkte irdische Bestrafung nicht mehr möglich war.

Vielleicht liegt auch der Erklärungsgrund zum Teil hierin, dass die irdischen übernatürlichen Strafen eher auf niederer Entwicklungsstufe angenommen wurden als die himmlischen, die ersteren also schon zu einer Zeit, da die Vorstellung und das Bewusstsein von moralischen Vergehen sich noch nicht entwickelt hatten.

Mit dem ersteren Erklärungsgrunde steht wohl auch in Zusammenhang, dass so oft nur ganz im Allgemeinen die Bestrafung des Schlechten behauptet wurde: es wurde nach dem Tode des Individuums bei unentwickelter Religion und Moral wohl oft im Kreise der Genossen nur hervorgehoben [1]), dass der Mensch nicht beliebt, dem Ganzen schädlich, hässlich in ihren Augen, also schlecht gewesen sei und die Götter, welche ihn selbstverständlich ebenso beurteilen mussten, ihn gewiss nicht in ihrer Nähe dulden, nicht ihres Glückes teilhaft machen würden; nur höher entwickelte Völker mit festeren moralischen Urteilen und ausgebildeteren Vorstellungen vom ewigen Leben werden allmählig einen detaillirten Strafcodex für das Jenseits entworfen haben. Hiermit stimmt auch die im Allgemeinen so sehr vage Vorstellung von den

1) Proal's (Nouv. Revue, 1890: S. 567) Behauptung, dass bei wilden Völkern das dem Stamme Nützliche doch durch seine Mitglieder verachtet werden könnte, ist wohl völlig grundlos. Man vergleiche dagegen Rée, a. a. O.

himmlischen Strafen, welche wie gesagt anfänglich wahrscheinlich nur in Ausschliessung von den Freuden der Guten bestanden; erst später als sich die Volksphantasie mehr mit dieser Sache beschäftigte, stellte man sich symbolische specielle Strafen für jede Art Sünder vor.

Jetzt ist aber die grosse Frage für uns: würden diese himmlischen Strafen irgend einen Einfluss geübt haben erstens auf das moralische Leben dieser Völker und zweitens auf die Entwicklung der öffentlichen Strafen? Was die erstere Frage betrifft, so ist es nicht leicht hierüber etwas rëelles zu erfahren. Die Möglichkeit der Antwort setzt eine selten genaue Kenntniss des Volkslebens, eine fast absolute Intimität mit gar vielen Personen, eine vollständige Vorurteilslosigkeit und tief eindringenden Scharfsinn voraus, welche so leicht nicht in einem Beobachter wilder Völker vereint gefunden werden. Man bedenke nur ob es so leicht sein würde nach Wahrheit zu sagen, wie sehr in unserer Gesellschaft der gegenwärtigen Zeit der Glaube an die Unsterblichkeit und speciell an die höllischen Strafen einen rëellen und grossen Einfluss habe auf die Hebung der Moralität und die Zahl der Verbrechen? Es sind dies Fragen, welche gewöhnlich leichthin nach vorgefassten Meinungen ohne auch nur jedes Bestreben durch wissenschaftliche Methoden wissenschaftliche Zuverlässigkeit zu erreichen beantwortet werden. Und doch wäre hier vielleicht durch statistische Combinationen und fortgesetzte psychologische Analyse vieler Verbrecher eine einigermassen genaue Antwort zu erzielen [1]). Wie ungleich schwerer wäre dies im Falle eines wilden Volkes! Nur langes Achtgeben auf die absichtslosen spontanen Gespräche, langer Verkehr mit mehr weniger zu Verbrechen in ihrem Sinne geneigten Personen würde den Beobachter befähigen so zu sagen die Wirkung dieser Motive direkt zu belauschen. Welcher Ethnografe kann aber eine solche jahrelange Bekanntschaft vereint mit

1) Soviel ich mich erinnere, haben doch weder »L'Archivio di scienze penali" noch die „Archives d'Anthropologie Criminelle" einen Aufsatz über diese Frage gebracht. Auch Marro's gediegenes „I caratteri dei delinquenti" enthält nichts hierüber.

dem Interesse für und der Befähigung zu solchen psychologischen Analysen aufweisen?

Eine der statistischen ähnliche Ermittlung durch Vergleichung der Moralität von Völkern mit ziemlich ausgeprägten Vorstellungen über künftige Strafen mit der von Völkern wo diese fehlen, ist deshalb unmöglich, weil erstens die Nachrichten über diese Moralität gewöhnlich zu dürftig und vor Allem zu subjectiv und unzuverlässig sind [1]), und zweitens, weil, wie wir schon oben sagten, in zu vielen Fällen, wo über den Glauben an künftige Strafen geschwiegen wird und sogar da wo seine Existenz entschieden geleugnet wird, wir doch ihre Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen das Recht haben. Am Ende könnten noch die mitgeteilten Erzählungen und Legenden Andeutungen über unsere Frage enthalten, doch erinneren wir uns kein einziges Beispiel.

So sind wir denn gezwungen uns bloss auf die einfachen Aussagen der Beobachter zu verlassen, ohne dass wir auch nur im Stande sind deren Gründe zu controliren, weil diese nie mitgeteilt werden. Nur in sehr wenigen Fällen wurde überhaupt etwas über den Einfluss des Glaubens an künftige Strafen angeführt, dann aber wurde dieser Einfluss fast immer geleugnet. Wir wollen jetzt diese Berichte mitteilen und auf ihren inneren Wert prüfen.

Petroff sagt von den *Tlinket:* ungeachtet ihres Glaubens an künftige Strafen, stehlen und betrügen sie, wenn sie nur einen Vorteil darin sehen, und Yealth's, des Höchstens Wesens, Zorn hierüber ist ihnen gleichgiltig, obwohl sie erkennen, dass Diebstahl und Betrug Verbrechen sind [2]). Ist es aber gewiss, dass diese die Verbrecher sind, welche Yealth am meisten hasst und am schwersten straft? Nach Pinart wenigstens scheint Feigheit

1) Die Beobachter geben in diesen Fällen leider nie alle ihre tatsächlichen Erfahrungen, sondern immer fast nur ihre Conclusionen. Ein absolut unwissenschaftliches Verfahren, welches sonst wohl in keiner Naturwissenschaft mehr geübt werden dürfte.

2) Petroff: S. 177.

speciell verachtet zu werden und diese allgemeine Verachtung scheint sogar einen grossen Einfluss zu haben [1]). Ausserdem wäre es möglich, dass zwar die Schlechteren die im Himmel bestraften Verbrechen auf Erden doch und oft verüben, nichtsdestoweniger aber manche weniger schlimme durch die göttliche Drohung abgeschreckt und eingezäumt wurden. Auch im europaïschen Mittelalter, da doch gewiss an die göttlichen Strafen geglaubt wurde und dieselben einen intensiven Einfluss gehabt haben müssen, wurden doch ganz besonders viele auch von diesen bedrohte Verbrechen geübt [2]). Und jetzt? Ist es nicht eine zwar oft gehörte aber doch grundfalsche Schlussfolgerung: die abschreckende Kraft der Freiheitsstrafen wäre unbedeutend, weil die Verbrechen zunehmen? Beachtet man hierbei, um nur eine Erwiderung zu nennen, wohl die Zahllosen, welche jetzt durch die Gefängnisstrafe abgeschreckt zu gar keinen Verbrechen kommen? Was die Tlinket anbetrifft, wäre es auch noch möglich, dass erst jetzt in Folge des Verkehrs mit den Weissen, die Furcht vor der Gottheit geschwächt wäre. Und endlich, beklagen sich die Forscher vielleicht nicht über Betrug und Diebstahl ihnen gegenüber verübt, und nur sozusagen durch logische Consequenzmachung auf direkte Befragung durch die Weissen von den Eingebornen als Verbrechen erkannt, von deren fast günstiger Aufnahme durch die Landesgottheit sie doch eigentlich im Herzen überzeugt sind? Man vergesse doch nicht, dass fast jede ursprüngliche Moral eng-national begrenzt ist, und ebenso die göttliche Weihe nur für die Handlungen den eignen Genossen gegenüber gilt [3]).

Von den *Comanchen* heisst es, dass die Versprechen von himmlischen Belohnungen für Geschick und Mut im Pferde- und

1) Pinart: S. 6.

2) Siehe den ersten Band von Owen Pike „A History of Crime in England", 1873 (passim).

3) Man siehe die interessante Durchführung dieser Gesetzes von Kulischer: „Der Dualismus der Ethik bei den primitiven Völkern", Zeitschr. f. Ethnog., 1885 : S. 205. Und Brinton: „Races and Peoples", S. 59: „The basis of ethics in all undeveloped conditions is not general but special; it relates to the tribe and the family" Gumplowicz: »Grundriss der Sociologie": S. 110. „Der Rassenkampf": S. 163.

Schädel-Diebstahl keinen moralischen Einfluss auf sie haben. Das bedeutet aber wohl nur keinen moralischen Einfluss in unserem Sinne, denn ob die Lohnversprechungen für so beliebte und populäre Tugenden noch einen praktischen Wert hatten, wäre wohl etwas schwierig um so leichthin entschieden zu werden. Bei einem Volke so fest in seinem Stammgefühl wie die Comanchen, bei denen Streitigkeiten zwischen Genossen unerhört waren, und wo die jüngeren Leute grosse Achtung vor den Älteren hegten [1]), ist es höchst unwahrscheinlich, dass die öffentliche Meinung über die im Himmel gelohnt werdenden Tugenden nicht ihre Hochschätzung im Volke gefestigt hätte.

Vom *Cammarry-Stamme*, welcher in der Nähe von Port Jackson in Neu-Süd-Wales lebt, behauptet Collins, dass ihre Vorstellungen vom Jenseits völlig ohne Einfluss auf ihr Leben wären. Es befremdet dieser Ausspruch einigermassen, weil der Beobachter gar nichts von jenseitigen Strafen oder Belohnungen mitteilt, und, wenn wir aus diesem Schweigen ableiten dürfen, dass noch keine Vorstellungen hierüber entwickelt wären, so konnte der Gedanke des Jenseits doch auch unmöglich irgend einen moralischen Einfluss haben [2]).

Wie wir schon sahen, leugnet Haddon jeden Einfluss des Glaubens der *westlichen Torres-Strasse-Stämme* an eine gewisse jenseitige Belohnung auf ihr Betragen. Doch haben wir allen Grund anzunehmen, dass er die Moral wieder viel zu eng subjectiv auffasst und den Wert der himmlischen Belohnung für die von ihnen höchst geschätzten Eigenschaften nicht erkennt.

Wenn wir nun der vielen Gründe, welche ein falsches, negatives Urteil über unsere Frage beim Forscher veranlassen können, gedenken, so wird es uns kaum Wunder nehmen, dass wir nur in zwei Fällen eine bejahende Antwort vernehmen. Der gewissenhafte Man berichtet, dass nach seinen Gewährsmännern die Hoffnung der Hölle zu entkommen auf das Leben der *Andamanesen* grossen Einfluss hatte [3]).

1) Schoolcraft, Archives [2]: S. 132; Bancroft [1]: S. 525.

2) Collins: S. 547.

3) Man: S. 158.

Nach Crantz, dem zuverlässigen Berichterstatter über die *Eskimo Grönlands*, leben diejenigen, welche sich Himmel und Hölle etwas spiritueller vorstellen, sehr regelmässig und unterlassen Alles, was sie als Sünde betrachten [1]).

Sind wir jetzt berechtigt einen Einfluss der himmlischen Strafen auf die Moralität primitiver Völker anzunehmen? Neben allem vorher Gesagten dürfte folgendes vielleicht zu einer Bejahung beitragen. Während bei gar manchen dieser Völker die Vorstellung vom Jenseits eine solche absolute Realität besitzt, dass dadurch das Leben öfter vernachlässigt, der Tod gering geschätzt, ja gesucht wird, während die Vorstellung von der Wirklichkeit des Zaubers und die von den göttlichen irdischen Strafen eine solche Kraft haben, dass eben durch sie die gefürchteten Folgen bestimmt eintreten, — wäre es doch sonderbar, dass nur die Vorstellung von den himmlischen Strafen, welche doch ebensowohl von der öffentlichen Meinung, dem Volksgewissen (im Rée'schen Sinne) unterstüzt und getragen wird, völlig ohne Einfluss blieb. Begreiflich ist aber, dass gerade bei diesen Völkern und bei diesen genannten Begleiterscheinungen die himmlischen Strafen etwas weniger bedeuten mussten als die irdischen, eben weil an die letzteren so gar fest geglaubt wurde, ihre Realität eine ganz andere war, als sie später je besassen. Die irdischen Strafen der Gottheit machten die jenseitigen fast überflüssig. Aber doch die blosse Thatsache, dass ihre Vorstellung überliefert wurde und dass sie allmählig in der Volksphantasie umgebildet und symbolisch ausgeputzt wurde, spricht laut dafür, dass sie mehr Einfluss gehabt haben müssen, als die Berichte der Ethnografen es vermuten lassen.

Was nun aber unsere zweite Frage anbelangt, ob diese jenseitigen Strafen einen grossen Einfluss geübt haben auf die Entwicklung der öffentlichen Strafen, so scheint die Antwort nicht leicht. Jedenfalls hatten sie den Vorteil allmählich an den Gedanken einer Bestrafung des Gemeinschädlichen ohne Da-

1) Crantz: S. 203.

zwischenkunft des direkt Verletzten zu gewöhnen. Der Gedanke einer Strafe in gemeinnützlicher Absicht wegen Vergehen wider die Gesammtheit wurde dem Volke durch sie nahe gelegt und vertraut gemacht. Aber schon aus denselben wie den oben genannten Gründen und ausserdem weil diese Strafe erst nachträglich auferlegt wurde und gewöhnlich mehr in Anbetracht des im Allgemeinen schädlichen Karakters des betreffenden Individuums als wegen seiner speciellen Verbrechen, kann diesen himmlischen Strafen nicht dieselbe Bedeutung für unseren Gegenstand als den göttlichen-irdischen zugesprochen werden.

Wie gesagt, können sie aber auch auf dieser Kulturstufe nicht völlig ohne Einfluss geblieben sein und werden sie, speciell als bei zunehmender Verstandesbildung allmählig der Glaube an direkte göttliche Strafen schwand, von einer an Einfluss steigenden Priesterschaft, in Übereinstimmung mit dem durch sie und durch den mit ihr verbundenen Staat wohl verstandenen gemeinen Interesse, immer mehr ausgebildet und hervorgehoben sein, wodurch sie endlich von der grössten Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und die Entwicklung der staatlichen Strafen wurden.

Wenn aber Proal behauptet [1]), dass von den ältesten Zeiten her Verbrechen als moralische Verunreinigung und die geistigen oder körperlichen Strafen dem entsprechend als Reinigung betrachtet wurden, so scheint mir dies eine grosse Übertreibung. Die ganze Vorstellung moralischer Unreinheit ist bei den best beanlagten, vorgeschrittensten Völkern der niederen Kulturstufe nur erst im Werden begriffen, bei den anderen aber fehlt sie vollständig. Wie wir im Abschnitte über die Vergehen innerhalb des eigenen Stammes sahen, wird bei den primitivsten Völkern noch nichts als gemeinschädlich betrachtet, und wenn endlich öffentliche Strafen für gemeingefährliche Handlungen entstehen, sind diese doch blosse Abwehrmaassregeln, Rache- und Hassäusserungen, welche erst viel später, wenn das eigene Wohl durch dass Bewusstsein seiner Beschützung und unbedingten Förderung durch die Gottheit, geheiligt und hypostasirt, von unbewusstem, natür-

1) Nouvelle Revue, 1890: S. 562, 564.

lichem Endziel zum bewussten, als göttlich sogar verehrten und als universal-geltend aufgestellten „summum bonum" wurde, den Karakter moralischer Sühne und Reinigung annahmen, da zur selben Zeit die Vergehen gegen dieses so verherrlichte Gemeinwohl als moralische Befleckungen, als Sünden aufgefasst wurden [1]).

Wundt in seiner „Ethik" meint, dass die göttliche irdische Strafe nicht nur den eigentlichen Thäter sondern zugleich seine Familie und sein Volk träfen. Es wäre dies in Übereinstimmung mit der absoluten Solidarität der Familie in der Blutrache zur Zeit ihrer Blüte, und dürfte also von uns von vornherein als gewiss angenommen werden. Prüfen wir aber die Thatsachen, so finden wir merkwürdigerweise bei allen den von uns mitgeteilten Fällen von göttlicher Strafe fast keinen einzigen, wo die Strafe nicht nur den Schuldigen sondern auch seine Familie direkt zu treffen hervorgehoben wird. Auf *Samoa* aber musste der, welcher das durch Tabu geschützte Eigentum verletzte, mitsammt seinen Kindern das durch das Tabuzeichen angedrohte Unglück über sich ergehen lassen; auch wurden auf Samoa einige allgemeine Götter nicht nur in Tieren, sondern bisweilen auch in Menschen wohnend gedacht, weshalb diese Tiere und Menschen dann von keinem Menschen gegessen werden durften, auf Strafe dass der Verletzer dieses Verbotes selbst oder ein Mitglied seiner Familie krank wurde; auch würde der mit bösen Gedanken von der Erde geschiedene Tote die verhasste Person oder ihre nächsten Verwanten unglücklich machen [2]).

Dass die göttlichen Strafen im Allgemeinen den Typus der Blutrache nicht besitzen, scheint auch zu beweisen, dass ihre Annahme sich erst viel später entwickelte, nachdem die Strafe sich schon mehr oder vollends individualisirt hatte.

Die bekannten Fälle, welche in den Traditionen und religiösen Büchern der Kulturvölker mitgeteilt werden, dass die göttliche

1) Siehe vor Allem Rée a. a. O.

2) Turner: S. 221, 237, 295.

Strafe nicht nur den persönlich Schuldigen, sondern auch seine Familie und sogar seinen Stamm oder sein Volk treffen kann, müssen also ihre Erklärungsgründe in Eigentümlichkeiten haben, welche die Kultur dieser Völker in jener Periode von derjenigen der von uns untersuchten Völker unterscheiden.

Wenn sich aber auch mehrere Fälle dieser göttlichen Bestrafung der Familie des Thäters finden möchten, so bliebe doch die von Wundt auf sie gestützte Skizze des Ursprunges der himmlischen Strafen unrichtig. Er sieht nämlich die auf dieser ersten folgende zweite Stufe darin, dass die Nachkommen gestraft werden und der mitfühlende schuldige Ahn im Hades dadurch leidet; die dritte Stufe aber wäre, dass der Schuldige selbst nach dem Tode gestraft wird. „Wird das Verbrechen, das der Lebende begangen, gesühnt durch die Trauer, die über ihn im Hades verhängt wird, so braucht diese Trauer nicht mehr bloss in der Mitempfindung zu bestehen, mit der er die Schicksale seines Geschlechts begleitet. Sie kann ein selbständiges Leid sein, das ihm in jenem Dasein zugefügt wird" [1]. Wundt hat diese ganze Theorie nur auf das einzige Beispiel der Griechen gestützt; die von ihm angeführten Fälle scheinen sie aber nicht zu befürworten; sie scheint zu einseitig und zu weithergegriffen; die von uns angenommene ist einfacher, ruht auf breiterer Inductionsbasis, und ist jedenfalls mehr in Übereinstimmung mit den betreffenden Erscheinungen bei den primitiven Völkern.

1) Wundt, Ethik: S. 75 und 76.

LISTE DER BENUTZTEN BÜCHER.

d'Albertis, New-Guinea, 1880.

Alibert, Physiologie des Passions, 1827.

Alix, L'esprit de nos bêtes.

Andree, Ethnographische Parallele.

Angas, (J. F.), Savage Life and Scenes in Australia and New-Zealand, 1847.

Aubry, De l'Homicide commis par la femme. Archives de l'Anthropologie criminelle, VI.

Azara, (F. de), Voyages dans l'Amérique méridionale, 1809.

Baegert, (J.), The Aboriginal Inhabitants of the Californian Peninsula, 1773. In Smithsonian Institution. Annual Report, 1863.

Bain, (A.), The Emotions and the Will.

——, Mental and Moral Science.

Bahnsen, (Dr. J.), Beiträge zur Charakterologie, 1867.

Bakkers, (J. A.), De eilanden Bonarate en Kolao. Tijdschr. v. Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. 1862.

Bancroft, The Native Races of the Pacific States of North-America. I und III.

Barkley, Asia Minor and Armenia. 1891.

Bartram, (W.), The Creek and Cherokee Indians 1789. ed. by Squier in Transact. of the American Ethnol. Society. 1853.

Barine, (A.), Princesses et Grandes Dames. 1890.

Bastian, (A.), Inselgruppen in Oceanien. 1883.

——, Der Mensch in der Geschichte.

——, Der Papua. 1885.

Bates, (H. W.), The Naturalist on the River Amazon. 1873.
Beardmore, (E.), The natives of Mowat, Daudai and New-Guinea. Journ. Anthrop. Inst. of Gr. Britain and Ireland. 1890.
Bell, (J. S.), Journal d'une Résidence en Circassie, trad. p. Louis Vivien. 1841.
Bell, (W. A.), New Tracks in North America. 1870.
Bemmelen, (Van), La Peine et la Peine de Mort.
Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen bei den nordamerikanischen Indianern. 1889.
Bernoville, La Souanétie libre. 1875.
Bibra, (E. von), Reise in Südamerika. 1854.
Binet, Le Fétichisme dans l'Amour. 1890.
Bloemen Waanders, (Van), Bali. Tijdschr. v. Ind. Taal-, Land- en Volkenkunde. 1858.
Blumentritt, (F.), Der Ahnencultus nnd die religiösen Anschauungen der Malaien des Philippinen-Archipels. Mittheil. d. Ges. in Wien. 1882.
——, Die Mandayas. Globus. 1883.
——, Die Kianganen. Ausland. 1891.
——, Versuch einer Ethnographie der Philippinen. Ergänzungsheft 67 zu Petermann's Mittheil. 1882.
——, Über die Staaten der philippinischen Eingebornen in den Zeiten der Conquista. Mittheil. d. Geogr. Ges. in Wien. 1885.
Blunt, (Lady Anna), A Pilgrimage to Nejd. 1881.
Boas, The Central Eskimos. 1889.
Bock, Reis in Oost- en Zuid-Borneo. 1887.
Bodenstedt, Die Völker des Kaukasus. 1885:
Boers, (J. W.), De Koeboes. Tijdschr. v. Nederlandsch-Indië. 1838.
Bonney, (F.), Customs of the Aborigines of the River Darling, N. S. Wales. Journ. Anthrop. Inst. XIII.
Bonvalot, De Moscou en Bactriane. 1884.
——, Du Caucase aux Indes à travers le Pamir. 1889.
Boys, (Du), Histoire du Droit Criminel des Peuples Européens. 1865.
Bonwick, Daily Life and Origin of the Tasmanians. 1870.
——, The Last of the Tasmanians. 1870.
Borde, (de la), Description des Caraibes, in Hennepin's Voyage curieux.
Bosscher, (C.), De Key-eilanden. Tijdschr. v. Taal-, Land- en Volkenkunde. III, 1855.
Brainne, La Nouvelle Calédonie. 1851.
Brehms Tierleben.

Brett, (W. H.), The Indian Tribes of Guiana. 1868.
Brinton, Races and Peoples. 1890.
——, The American Race. 1891.
Brough Smyth, (R.), The Aboriginages of Victoria. 1878.
Brown, (H. A.), A Winter in Albania. 1888.
Browne, (J.), Die Eingebornen Australiens. Petermann's Mitteil. 1856.
Brunnkofer, Vom Pontus bis zum Indus. 1890.
Buller, (J.), Forty Years in New-Zealand. 1878.
Burckhardt, (J. L.), Notes on the Bedouins and Wahabys. 1831.
Burns, (R.), The Kayans of the North-West of Borneo. Journ. Ind. Archipelago. III, 1849.
Burton, (R.), Cannibalism of the Battas. Journ. Ind. Archip, IX.
Butler, (W. F.), The Great Lone Land. 1862.
——, The Wild North Land. 1873.

Cameron, (A. L. F.), Tribes of N. S. Wales. Journ. Anthr. Inst. XIV.
Carmichael, (A.), A Benedictine Missionary and an Account of the Natives of Australia and Oceania. Journ. Anthr. Inst. VII.
Carver, (J.), Reis door de Binnenlanden van Noord-Amerika.
Caspari, Die Urgeschichte der Menschheit. 1877.
Castra, (de), Résumé historique de l'Etablissement Portugais à Timor. Tijdsehr. v. Ind. Taal-, Land- en Volkenkunde. XI, 1862.
Castrén, Reiseberichte und Briefe. 1845—1856.
Catlin, (G.), Letters and Notes on the Manners, Customs and Condition of the North-American Indians. 1842.
Chalmers, (J.) und Wyatt Gill, Neu-guinea. 1886.
Charlevoix, (de), Histoire de la Nouvelle France, 1744.
——, Histoire du Paraguay. 1757.
Chatelin, Godsdienst en Bijgeloof der Niassers. Tijdschr. v. T. L. en Vk. v. h. Bataafsch Genootschap. XXVI.
Cherry, Growth of Criminal Law. 1890.
Codrington, (R. H.), On Social Regulations in Melanesia. Journ. Anthr. Inst. 1889.
——, The Melanesians, their Anthropology and Folklore. 1891.
Collins, (D.), An Account of the English Colony in New South Wales. 1798.
Condor, Heth und Moab. 1883
Coolsma, West-Java. 1881.
Coppinger, Cruise of the Alert in Patagonia. 1883.
Cooper, (T. T.), The Mishmee Hills. 1873.

Crantz, (D.), The History of Greenland. 1767.
Crevaux, (Y.), Voyages dans l'Amérique du Sud. 1883.
Cristman, Australien. Geschichte der Entdeckung und Colonisation.
Curr, (E. M.), The Australian Race. 1886.

Dahn, (F.), Deutsche Geschichte. 1883.
Dall, (W. H.), Alaska and its Resources, 1870.
Dalton, (Hooker), Himalayan Journals. 1854.
Dareste, Études d'Histoire du Droit. 1889.
Darwin, Journal of a Voyage round the World. 1889.
——, Descent of Man.
——, A biographical Sketch of an Infant. Mind. 1877.
Dawson, (J.), Australian Aborigines. 1881.
Dodge, Die heutigen Indianer des fernen Westens. 1884.
Donselaar, Aanteekeningen over het eiland Savoe. Mededeel. v. w. h. Nederlandsch Zendelinggenootschap. XVI, 1872.
Dorsey, (Owen), Omaha Folk-Lore Notes. Journ. of American Folklore. 1889. II.
——, Omaha Sociology. Smithsonian Instit. Bureau of Ethnology. 1884.
Doughty, (Charles M.), Travels in Arabia Deserta. 1888.
Duflot de Mofras, Exploration du Territoire de l'Orégon, 1844.

Eastman, (Mrs. M.), Dahcotah. 1849.
Eck, (van), Bali. Tijdschr. v. Ind. T. L. en Vk. v. h. Bat. Gen. v. K. en W. 1872.
Egede, (H.), Beschrijving van Oud-Groenland. 1746.
Ellis, (W.), Polynesian Researches. 1831.
Erckert, Der Kaukasus.
Eristow, Iswletschenie is etnografitscheskich atscherkow urbnelji a Chewsurach. 1888.
Ermann, (H.), Reise um die Erde durch Nord-Asien. 1833.
Eschwege, (L. W. von), Brasilien, die neue Welt. 1830.
Ewers, Das älteste Recht der Russen. 1826.
Eyre, (E. J.), Journal of Expeditons of Discovery into Central Australia. 1845.

Falkner, (Th.), A description of Patagonia. 1774.
Farrer, (J. E.), Crimes and Punishments. 1880.

Favre, (P.), An Account of the Wild Tribes inhabiting the Malayan Peninsula. Journal of the Indian Archipelago. II.
Fergus, La propriété primitive. La Nouvelle Revue. 1890.
Finch-Hatton, (H.), Advance Australia. 1885.
Finsch, (Otto), Neu-Guinea. 1885.
——, Samoafahrten. 1890.
Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai.
Flügel, Das Ich im Leben der Menschheit.
Forbes, A Naturalist's Wanderings in the Eastern Archipelago. 1885.
Forgotten Race, (A.), Cornhill Magazine. 1891.
Foveau de Courmelles, Les Facultés mentales des animaux. 1890.
Francis, Herinneringen uit den Levensloop van een indisch Ambtenaar.
Fraser, Certain burial Customs as illustrative of the primitive theory of the Soul. Journ. Anthr. Inst. XV.
——, The Golden Bough. 1890.

Garofalo, Criminologia. 1885.
Garson, (J. G.), The Inhabitants of Tierra del Fuego. Journ. Anthr. Inst. XV.
Gerson, (J. J.), Undang-undang of Verzameling van voorschriften. Tijdschr. v. I. T. L. en Vk. XX, 1873.
Gibbs, (G.), Tribes of Western Washington and Northwestern Oregon. Contrib. to North-American Ethnology. I. 1877.
Giraud-Teulon, Les origines du Mariage et de la Famille.
Girod, Les Sociétés chez les Animaux. 1891.
Gmelin, (J. G.), Reise durch Sibirien. 1751.
Goldziher, Mohammedanische Studien.
——, Le culte des ancêtres chez les anciens Arabes. Revue de l'Hist. des Religions. X.
——, Le sacrifice de la chevelure chez les Arabes. Revue de l'Hist. des Religions. XIV.
Gopčević, Oberalbanien und seine Liga. 1881.
——, Die albanesische Blutrache. Globus, 1881.
Goudswaard, De Papoewa's van de Geelvinksbaai.
Grabowsky, (F.), Die „Orang-bŭkit" oder die Bergmenschen von Mindai in Südost-Borneo. Das Ausland. 1885.
Gramberg, Eene Maand in de binnenlanden van Timor. Verh. Bat. Gen. v. Kunsten en Wetenschappen. XXXVI.
Gray Hill, With the Bedouins. 1890.

Grey, (George), Journal of an Expedition of Discovery in North-Western and Western Australia. 1844.
Gumilla, (J,), Histoire naturelle, civile et géographique de l'Oreneque. 1758.
Gumplowicz, Grundriss der Sociologie.
——, Der Rassenkampf.
Guppy, The Solomon Islands. 1887.

Haddon, The western tribes of Torres Strait. Journ. Anthr. Inst. 1890.
Hager, Kaiser Wilhelms-Land und der Bismarck Archipel.
Hahn, (von), Albanesische Studien. 1853.
Hale, (H.), Ethnography and Philology United States Exploring Expedition. 1846.
Hall, (C. F.), Life with the Esquimaux. 1864.
Hardisty, The Loucheux Indians. Smithsonian Annual Report. 1867.
Hasselt, (J. B. van), Die Nuforesen. Zeitschr. f. Ethnol. VIII. 1876.
Hasselt, (A. L. van), Volksbeschrijving van Midden-Sumatra. 1882.
Hatton, (Frank), North Borneo. 1885.
Haxthausen, (von), Transkaukasia. 1856.
Heckewälder, (Johann), Nachricht von den indianischen Völkerschaften Pensylvaniens.
Heidnischen Stämme Mindanao's, (Die). Ausland, 1885.
Helfrich, Engano. Tijdschr. Aardrijkskundig Genootschap. 1888.
Helmersen, (von), Nachrichten über Chiwa, Bochara, Chokand. In von Baer und von Helmersen. Beiträge zur Kenntniss des russischen Reiches. I.
Hellwald, (von), Die menschliche Familie.
——, Ethnographische Rösselsprünge.
Hennepin, (Louis), Voyage curieux. 1704.
——, Description de la Louisiane.
Hernsheim, (Franz), Beitrag zur Sprache der Marshall Inseln. 1880.
——, Südsee Erinnerungen. 1880.
Hervey, The Endau and its Tributaries. Journ. of the Straits. Branch. of the R. Asiatic Soc. 1881.
Heymans, Het Experiment in de Philosophie. 1890.
Heymering, Zeden en gewoonten op het eiland Timor. Tijdschr. v. Nederlandsch-Indië. 1845.
Hinlopen en Sevrijn, Verslag van het onderzoek der Poggi-eilanden. Tijdschr. v. Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. III, 1885.

Hoevell, (van), Het eiland Leti. Tijdschr. v. Ind. Taal-, Land- en Volkenkunde. XXXIII.

——, De Kei-eilanden. Tijdschr. v. I. T. L. en Vk. XXXIII.

Hollander, (de), Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Oost-Indië.

Hooper, (W. H.), Ten months among the Tents of the Tuski. 1856.

Houghton Hodgson, (B.), Miscellaneous Essays relating to Indian Subjects. 1880.

Howitt and Fison, On the Deme and the Horde. Journ. Anthr. Inst. XIV.

Howitt, The Dieri and other kindred Tribes of Central Australia. Journ. Anthr. Inst. 1890.

——, The Dieri. Smiths. Report. 1883.

Ihering, (R. von), Der Geist des römischen Rechts. 1877.

——, Der Zweck im Recht.

Inglis, In the New-Hebrides.

Inrichtingen des binnenlandschen Bestuurs en van de Wetten, Gewoonten en Instellingen in de Afdeeling Ommelanden van Benkoelen. Bijd. T., L. en Vk. uitgeg. d. h. Koninklijk Instituut. 1862.

Internationales Archiv für Ethnographie.

Irias, (Fr.), The Mosso Indians. In Transactions of the American Ethnological Society. 1853.

Jackstein, Eenige notities over Rotti en de Rottinezen. Tijdschr. v. Ind. T. L. en Vk. XX, 1873.

Jacobs en Meijer, De Badoej's. 1891.

Jacobson, Reise an der Nordwestküste Amerika's.

Jagor, (F.), Travels in the Philippines. 1875.

James, (E.), Account of an Expedition from Pittsburgh to the Rocky Mountains. 1823.

Jones, (P.), History of the Ojibway Indians. 1861.

Jung, (E.), Der Weltteil Australien. 1882.

Junghuhn, Die Battaländer auf Sumatra. 1847.

Keane, (J. F.), Six Months in Mecca. 1881.

——, My Journey to Medinah. 1881.

Keane, (A. H.), The Botocudos. Journ. Anthrop. Inst. XIII.

Keating, (W. H.), Narrative of an Expedition to the Source of the St. Peters River in 1823 under the command of Major Stephen H. Long. 1825.

Kelly, (F.), Narrative of my captivity among the Sioux. 1873.

Kelly, (W.), Excursion to California. 1851.

Kennan, (J.), Tent Life in Siberia. 1871.

Kerry Nicholls, The King Country or Exploration in New Zealand. 1868.

Kielstra, Sumatra's Westkust. Bijdragen v. T. L. en Vk. XL.

Kincaid, The Bheel-Tribes of the Vindhyan Range. Journ. Anthr. Inst. 1879.

King, (R.), On the intellectual Character of the Esquimaux. Journ. of the Ethnol. Soc. I. 1848.

Kittlitz, von, Denkwürdigkeiten einer Reise nach dem russischen Amerika. 1858.

Klaproth, (J. von), Reise in den Kaukasus und nach Georgien. 1812.

Klemm, Culturgeschichte der Menschheit. 1843.

Kluppel, (J. M.), De Solor-Eilanden. Tijdschr. v. I. T. L. en Vk., XX, 1873.

Klutschak, Als Eskimo unter den Eskimos. 1881.

Koenigswarter, (L. J.), Études Historiques sur le développement de la Société Humaine. 1850.

Kohn und Andree, Sibirien und das Amurgebiet. 1876.

Kohler, (J.), Die Ehe mit und ohne Mundium. Zeitschr. f. d. vergl. Rechtswiss. VI.

——, Das Recht der Australneger. Zeitschr. f. d. vergl. Rechtswiss. VII.

——, Das Recht der Goajiro-Indianer. Zeitschr. f. d. vergl. Rechtswiss. VII.

——, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz.

Kooreman, (P. J.), De feitelijke toestand in het gouvernementsgebied van Celebes en Onderhoorigheden. Ind. Gids. 1883.

Kovalevsky, L'évolution de la Famille et de la Propriété. 1889.

——, Modern Customs and Ancient laws of Russia. 1890.

Krause, Psychologie des Verbrechens. 1884.

Krause, (A.), Die Tlinkit-Indianer. 1886.

Kreitner, (J.), Im Fernen Osten. 1881.

Kubary, (J.), Die Bewohner der Mortlock-Inseln. Mittheil. d. Geogr. Gesellsch. zu Hamburg. 1878—79.

——, Die socialen Einrichtungen der Pelauer.

Kulischer, Der Dualismus der Ethik bei den primitiven Völkern. Zeitschr. f. Ethnologie. 1885.

Laas, Ueber Zurechnung und Vergeltung. Vierteljahrschr. f. wissensch. Philos. 1883.

Lafitau, Moeurs des Sauvages amériquains. 1724.

Lamont, (E. H.), Wild Life among the Pacific Islanders. 1867.
Lang, (J. D.), Queensland. 1861.
Lang, (G. S.), The Aborigines of Australia. 1865.
Lange, Ueber die Gemüthsbewegungen.
Langsdorff, Reise um die Welt. 1812.
Lansdell, (H.), Russian Central Asia.
Lazarus, Leben der Seele.
Mc. Lennan, Studies in Ancient History. 1876.
Lettres Édifiantes et Curieuses. 1781.
Letourneau, La Sociologie basée sur l'ethnographie.
——, L'évolution juridique dans les diverses races humaines. 1891.
Lepechin, (I.), Tagebuch einer Reise durch die verschiedenen Provinzen des russischen Reiches. 1774.
Lewdik, K' Ewaljutsiji Cemji. 1883.
Lewin, (T. H.), Wild Races of South-Eastern India. 1870.
Lindt, Picturesque New-Guinea.
Ling Roth, The Aborigines of Tasmania.
Lippert, (J.), Kulturgeschichte der Menschheit.
——, Die Kulturgeschichte in ihren Hauptstücken.
——, Geschichte des Priestertums.
Lombroso, (C.), L'Uomo Delinquente.
——, Le crime politique et le misonéisme. Nouvelle Revue. 1890.
Long, (J.), Voyages and Travels of an Indian Interpreterf and Trader. 1791.
Low, (H.), Sarawak. 1848.
Lubbock, (J.), Origin of Civilisation.
Lumholtz, Among Cannibals. 1889.
Luttke, (F.), Voyage autour du Monde. 1835.
Lyne, (C.), New Guinea. 1885.

Macaulay, (J.), Grey Hawk (Tanners Captivity). 1883.
Maine, (H. S.), Ancient Law.
Mallat, Les Philippines.
Mansveld, Iets over namen en galars onder de Maleiers in de Padangsche Bovenlanden. T. v. I. T. L. en Vk. XXIII.
Mantegazza, Die Physiologie des Hasses.
Man, (E. H.), The aboriginal Inhabitants of the Andaman Islands. Journ. Anthrop. Inst. 1883.
Mariner, Histoire des Naturels des îles Tonga ou des Amis. 1817.
Marsden, (W.), The History of Sumatra. 1783.

Martius, (von), Beiträge zur Ethnographie und Sprachenkunde Amerika's, zumal Braziliens. I. 1867.
——, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. 1832.
Mason, Religion etc. among the Karens. Journ. Asiat. Soc. 1865, 68.
Mathews, (W.), Ethnography and philology of the Hidatsa-Indians. 1877.
Mayne, (R. C.), Fours Years in British Columbia. 1862.
Mayne, Hindu Law and Usage. 1883.
Meinicke, (C. E.), Die Inseln des Stillen Oceans. 1875.
Mess, (H. A.), De Mentawei-Eilanden. Tijdschr. v. I. T. L. en Vk. III, 1855.
Metz, (F.), The tribes inhabiting the Nillgherry-Hills, 1864.
Meijer, (H.), Reise um die Welt, 1885.
——, Die Igorroten von Luzon. Verhandl. d. Berliner Ges. f. Anthr. und Urgesch. 1883.
Middendorf, (A. von), Sibirische Reise. IV^e Theil, 2^e Hälfte: dritte Lief. Die Eingebornen Sibiriens. 1875.
Micklosich, (F.), Die Blutrache bei den Slawen. 1887.
Miklucho Maclay, Die Papua von der Maclay-Küste. Natuurk. Tijdschr. v. Neerl. Indie. XXXV, 1875.
Mill, (J. Stuart), Utilitarianism.
Mixed Papers relating to Indo-China. I.
Mitchell, Three Expeditions into the Interior of Eastern-Australia. 1839.
——, Journal of an Expedition into the Interior of Tropical Australia. 1848.
Modigliani, (E.), Un Viaggio a Nias. 1890.
Moerenhout, Voyages aux Iles du Grand Ocean. 1837.
Monihke, Bangka und Palembang. 1874.
Morgan, Ancient Society.
——, Houses and Houselife of the american Aborigines.
Morgan, (Delmar), The Customs of the Ossetes. Journ. Royal Asiatic Soc. 1888.
Moreau de Tours. Suicides étranges. Ann. Med. Psych. 1890.
Moser, (H.), A travers l'Asie Centrale.
Mosso, La Peur.
Muller, (S.), Reizen in den indischen Archipel. 1857.
Musters, Unter den Patagoniern. 1877.

Nansen, The first Crossing of Greenland. 1890.
Neumann, (J. B.), Het Pane en Bila Stroomgebied op het eiland Sumatra. Tijdschr. v. h. Nederl. Aardrijksk. Genootsch. Tweede Serie. IV. 1887.

Newbold, (F. J.), British Settlements in the Straits of Malacca. 1839.
Niebuhr, (C.), Beschreibung von Arabien. 1772.
Niemann, (C. K.), De Latowa. Bijdr. t. d. T. L. en Vk. v. N. I. 1884.
Nietzsche, Genealogie der Moral.
Nieuw-Guinea, ethnographisch en natuurkundig onderzocht en beschreven in 1858. Bijdr. t. d. T. L. en Vk. v. N. I. uitg. v. w. h. Kon. Inst. 1862.
Nisbet, A colonial Tramp. 1891.
Nöldeke, Robertson Smith's Kinship and Marriage in early Arabia. Zeitschr. d. deutschen Morgenl. Gesellsch. 1888.
Novara-Expedition, (Die), 1868.

Oberländer, Australien.
Ochsenius, (C.), Chili, Land und Leute. 1884.
Oldfield, (A.), On the Aborigines of Australia. Transact. of the Ethnolog. Soc. of London. 1865.
Orang Lom of Belom op het eiland Banka. Tijdschr. v. T. L. en Vk. XI. 1862.
Orbigny, (d'), L'homme américain. 1839.
Osiander, Die Religion der alten Araber. Zeitschr. d. deutschen morgenl. Ges. 1853.
Oudemans, Engano. Tijdschr. v. h. Aardrijkskundig Genootsch. 1889.
Overzicht der zeden en gewoonten en instellingen in de Afdeeling Lais in gebruik. Bijdr. t. d. T. L. en Vk. uitgeg. v. w. h. Kon. Inst. 1862.

Pallas, Voyages dans plusieurs provinces de l'Empire de Russie et dans l'Asie septentrionale. 1794.
——, Ein Auszug aus Reisen und Merkwürdigkeiten. 1773.
——, Neue Nordische Beiträge. 1796.
Palmer, (E.), Notes on Some Australian Races. Journ. Anthr. Inst. XIII.
Parkinson, (R.), Im Bismarck-Archipel. 1887.
Patijn, Misdaad en Atavisme. Tijdschr. voor Strafrecht. 1891.
Penny, Ten Years in Melanesia. 1890.
Perelaer, (Mr. T. H.), Ethnographische Beschrijving der Dajaks. 1870.
Perez, Le Caractère de l'Enfant à l'Homme. 1891.
——, Les trois premières années de l'enfant.
——, L'enfant de trois à sept ans.
Perham, The Religion of the Sea-Dayaks. Journ. Straits Br. Royal As. Soc. IX, X.

Petitot, Les Grands Esquimaux.
Petroff, (I.), Report on the Population, Industries and Resources of Alaska. Tenth Census of the United States. VIII. 1884.
Pike, (Owen), A History of Crime in England. 1873.
Pinart, (A.), Notes sur les Koloches. Bull. d. l. Soc. d'Anthrop. 1872.
Ploss, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. 1884.
Poensen, Iets over naamgeving en namen bij de Javanen. Mededeel. v. w. h. Nederl. Zendinggen. XIV, 1870.
——, Het Javaansch gezin. Meded. v. w. h. Ned. Zendinggen. XXXI. 1887.
Polack, (J. S.), Manners and Customs of the New-Zealanders. 1840.
Poole, (J.), Queen Charlotte Islands. 1872.
Post, Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens.
——, Der Ursprung des Rechts.
——, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft.
——, Die Grundlagen des Rechts.
——, Afrikanische Jurisprudenz.
——, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts.
——, Ueber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft. 1891.
——, Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz.
——, Hausgenossenschaften und Gruppenehen. Ausland. 1891.
Powell, (J. W.), Wyandot Government: a short study of tribal society. 1e Ann. Rep. of the Bur. of Ethnol. of the Smiths. Inst. 1879.
Powell, (W.), Wanderings in a Wild Country. 1883.
Powers, (S.), Tribes of California. U. S. Geogr. and Geol. Survey of the Rocky Mountains Region. Contr. to N. A. Ethnol. III, 1876.
Preyer, Psychologie des Kindes.
Pritchard, (W.), Polynesian Reminiscenses. 1866.
Proal, La Moralité et le Crime. Nouvelle Revue. 1890.

Radde, (G.), Reisen an der persisch-russischen Grenze. Talysch und seine Bewohner. 1886.
——, Die Chewsuren und ihr Land. 1878.
Radloff, (W.), Aus Sibirien. 1884.
Ratzel, Völkerkunde.
Ray, Report on the Intern. Polar Exped. to Point-Barrow. 1885.
Raynal, (J. F.), Histoire philos. et polit. des Etablissements et du Commerce des Européens dans les Deux Indes. 1780.
Rée, (P.), Die Entstehung des Gewissens.
Reclus, (E.), Voyage à la Sierra Nevada de Sainte Marthe. 1881.

Reclus, (A.), Le Panama et le Darien. 1881.
Remy, (J.), Ka Mooalelo Hawaii. Histoire de l'Archipel Hawaien. 1862.
Réville, Les Religions des Peuples non-civilisés.
Reyes, (Isabelo de los), Die Tinguianen. Mittheil. d. k. k. Geogr. Gesellschaft in Wien. 1887.
Ridley, Australian Languages and Traditions. Journ. Anthrop. Instit. VII.
Riedel, (J. G. F.), Galela und Tabeloresen. Zeitschr. f. Ethnol. 1885.
——, De Sluik- en Kroesharige Rassen tusschen Selebes en Papua. 1886.
——, De Tanimbar en Timorlaut-Eilanden. Tijdschr. v. Ned.-Indië. 1883.
——, De Topantunuazu of oorspronkelijke volksstammen in Centraal-Selebes. Bijdr. v. T. L. en Vk. 1886.
——, The Island of Flores or Palan Bunga. Revue Colon. Internat. 1886.
Rink, (H.), Tales and Traditions of the Eskimo. 1875.
Robertson Smith, (W.), The Religion of the Semites. 1890.
——, Marriage and Kinship in early Arabia. 1885.
Rochas, (V. de), La Nouvelle Caledonie. 1862.
Rochefort, (de), Histoire naturelle et morale des Iles Antilles. 1641.
Romilly, The Western Pacific and New Guinea. 1887.
Roos, Het eiland Soemba. Tijdschr. v. Ned. Indië. 1885.
Rosenberg, (H. von), Der malayische Archipel. 1878.
——, Beschrijving van Engano. Tijdschr. v. I. T. L. en Vk. 1855.
——, Reistochten naar de Geelvinkbaai op Nieuw-Guinea. 1875.
—— en Nieuwenhuisen. Het eiland Nias. Verhandl. v. h. Bat. Gen. v. K. en W. XXX. 1863.
Roskoschny, Russland.
Roth, Wergeld im Vedah. Zeitschr. d. d. Morgenl. Ges. 1887.
Rusden, (G. W.), History of New-Zealand. 1883.
——, History of Australia. 1883.

Saint-Victor, (P. de), Hommes et Dieux.
Schaaffhausen, Anthropologische Studien.
Schadenberg, (Max), Beiträge zur Kenntniss der im Innern Nord-Luzons lebenden Stämmen. Verh. d. Berliner Ges. f. Anthr. Ethnol. und Urgesch. 1888.
——, Die Bewohner von Süd-Mindanao. Zeitschr. f. Ethnol. 1885.
Schomburgk, (R. K.), Reisen in Guiana und am Orinoko. 1839.
Schomburgk, (R.), Reisen in British Guiana. 1847.
Schoolcraft, (H. R.), History, Condition, and Prospects of the Indian Tribes of the United States. 1851.

Schoolcraft, (H. R.), Narrative of an Expedition through the Upper Missisippi to Ithaska-Lake. 1834.
——, Onéata or Characteristics of the Red Race of America. 1845.
——, Notes on the Iroquois. 1847.
Schopenhauer, Die drei Grundfragen der Ethik.
——, Die Welt als Wille und Vorstellung.
Schreiber, Die Battas in ihrem Verhältniss zu den Malaien von Sumatra. 1874.
Schultze, (F.), Geschichte des Heidenthums.
Schuyler, (E.), Turkistan. 1876.
Schwaner, Borneo. 1853.
Seeman, (B.), Viti: an Account of a Government-Mission. 1861.
Seidlitz, (von), Gemeinde- und Familienleben der Chewsuren. Ausland. 1891.
Semper, Die Pelau-Inseln. 1873.
——, Die Philippinen und ihre Bewohner. 1869.
Senn van Basel. De Bloedprijs der Dajaks op Borneo. Tijdsch. v. N. I. 1877.
Short, (J.), Rude Tribes, the supposed Aborigines of Southern India. Transact. of the Ethnol. Soc. of London. New Series. III. 1864.
Siebold, (von), Die Ainos. Zeitschr. f. Ethnol. 1881.
Sievers, (W.), Reise in der Sierra Nevada de Santa Marta. 1887.
Simons, The Goajiro-Peninsula. Proc. Royal Geogr. Soc. 1885.
Simson, (A.), On the Piujés of the Putumayo. Journ. Anthr. Inst. 1878.
Smith, (E. R.), The Araucanians. 1855.
Snouck Hurgronje, Mekka. Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin. XIV.
Snow, (Parker W.), Tierra del Fuego. 1857.
Southey, (R.), History of Brazil. 1822.
Spamer, Physiologie der Seele. 1877.
Spencer, Principles of Sociology.
——, Political Institutions.
——, Psychology.
——, Descriptive Sociology.
Spenser St. John, Life in the Forests of the Far East. 1862.
Spix und Martius, Reise in Brasilien. 1823.
Sproat, (J. M.), Scenes and Studies of Savage Life. 1868.
Squier, (E. G.), The States of Central-America. 1858.
——, Nicaragua. 1852.
Stade, (Hans), The Captivity of — of Hesse in A. D. 1547—1555 among the wild Tribes of Eastern Brazil. 1874.

Starcke, (C. N.), Die Primitive Familie. 1888.
Stein, Die Turkmenen. Petermanns Mittheil. 1880.
Steinen, (K. von den), Durch Central Brasilien. 1886.
Steinmetz, (S. R.), Ethnologische Jurisprudentie. Indische Gids. 1890.
Steller, (G. W.), Beschreibung von dem Lande Kamschatka. 1774.
Stewart. The Boksas of the Bijnour District. Journ. As. Soc. of Beng. 1865.
Stokes, (J.), Discoveries in Australia. 1846.
Stoll, Guatemala. Suppl. d. Internat. Arch. f. Ethnogr. 1890.
Straaten, (Van der), en P. Severijn, Engano. Tijdsch. v. Ind. T. L. en Vk. 1855.

Taine, (H.), Der Verstand.
Tarde, La Philosophie Pénale.
——, La Criminalité comparée.
——, Positivisme et Pénalité. Arch. d'Anthrop. Crim. 1887.
Telfer, The Crimea and Transcaucasia. 1876.
Tendeloo, De toestand der vrouw in de Minahassa. Mededeel. v. w. h. Nederl. Zendelingsgen. XVIII.
Thomson, (A. S.), The Story of New-Zealand. 1859.
Thouar, Explorations dans l'Amérique du Sud. 1891.
Thurn, (Im.), Among the Indians of Guiana. 1883.
Tylor, (E. B.), Primitive Culture. 1873.
——, On a Method of Investigating the Development of Institutions. Journ. Anthr. Inst. XVIII. 1889.
——, Early History of Mankind. 1878.
——, Anthropology.
Tschudi, (Y. Y. von), Travels in Peru. 1847.
——, Reisen durch Süd-Amerika. 1869.
Turner, (G.), Nineten Years in Polynesia. 1861.
——, Samoa. 1894.
——, Ethnology of the Motu. Journ. Anthr. Inst. VII.

Ujfalvy, (K. E. von), Aus dem westlichen Himalaya. 1884.
——, Le Kohistan. Expédition scientifique en Russie, en Sibérie et dans le Turkestan. 1878.

Vambery, Die primitive Kultur des turko-tatarischen Volkes. 1879.
——, Reise in Mittelasien. 1873.
——, Skizzen aus Mittelasien. 1868.

Vambery, Das Türkenvolk. 1885.
——, Turcomans between the Caspian and Merv. Journ. Anthr. Inst. 1879.
Veth, Borneo's Wester-Afdeeling. 1856.
Vincent, Around and about South America. 1890.

Waitz—Gerland, Anthropologie der Naturvölker.
Wallace, (A. R.), The Malay Archipelago.
——, A Narrative of Travels on the Amazon and Rio Negro. 1853.
Walland, (J.), Het eiland Engano. Tijdschr. v. I. T. L. en Vk. XIV.
Walter, Das alte Wales. 1859.
Warren, (W. W.), History of the Ojibways. 1885.
Waterhouse, (J.), The King and People of Fiji. 1865.
Weil, La Tourkménie et les Tourkmènes. 1880.
Wellsted, (J. R.), Travels in Arabia. 1838.
Weniaminow, Charakterzüge der Aleuten von den Fuchsinseln. In Von Baer und Von Helmersen's Beitr. z. Kenntniss des russischen Reiches. 1834.
West, (T.), Ten Years in South Central Polynesia. 1865.
Whymper, (F.), Alaska. 1869.
Wied, (Prinz Max. zu), Reise in das innere Nord-Amerika's. 1832.
——, Reise in Brasilien. 1819.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen.
Wilken, (G. A.), Het Strafrecht bij de Volken van het Maleische Ras. Bijdr. T. L. en Vk. v. Nederl. Ind. ter gelegenh. v. h. 6de Intern. Congr. der Orientalisten te Leiden. 1883.
——, Plechtigheden en Gebruiken bij de Verloving en het Huwelijk bij de Volken v. d. Ind. Arch. 1886 en '89.
——, Over de verwantschap en het huwelijks- en erfrecht bij de volken van het Maleische ras. Indische Gids. 1883.
——, De Simsonsage. De Gids. 1888.
——, Ueber das Haaropfer. Revue Col. Internat. 1886.
——, Eenige opmerkingen naar aanleiding eener critiek van mijn Matriarchaat bij de oude Arabieren. 1885.
——, Over de Verwantschap en het Huwelijks- en Erfrecht bij de volken van den Indischen Archipel. 1883.
——, Het Matriarchaat bij de oude Arabieren. 1884.
——, De Vrucht van de Beoefening der Ethnologie voor de Vergelijkende Rechtswetenschap. 1885.
——, De Verbreiding van het Matriarchaat op Sumatra. 1888.

Wilken, (G. A.) De Couvade bij de Volken van den Indischen Archipel. Bijdr. T. L. en Vk. v. N. I. 5de Reeks, IV.

——, Iets over Schedelvereering bij de Volken van den Indischen Archipel. eodem.

——, Het Animisme bij de Volken van het Maleische Ras. 1884 en 85.

——, Over het Huwelijks- en Erfrecht bij de Volken van Zuid-Sumatra. 1891.

——, Huwelijken van Bloedverwanten. De Gids. 1890.

——, Over de primitieve vormen van het huwelijk en den oorsprong van het gezin. Indische Gids. 1880.

——, Iets over naamgeving en eigennamen bij de Alfoeren van de Minahassa. Tijdschr. v. Ind. T. L. en Vk. XXII.

Wilkes, Narrative of the United States Exploring Expedition. 1845.

Willer, Verzameling van Battaksche Wetten en Instellingen in Mandheling en Pertibie. Tijdschr. v. N. I. 1846.

Williams, (Th.), The Fiji Islands and their Inhabitants. 1858.

Woods, (J.), The Native Tribes of South Australia. 1879.

Wrangell, (De), Le Nord de la Sibérie. 1843.

——, Statist. und ethnogr. Nachrichten über die russischen Bezitzungen an der Nordwestküste von Amerika. In Von Baer en Helmersen's Beitr. zur Kenntniss des russischen Reiches. 1er Band.

Wundt, (W.), Ethik.

Wuttke, Geschichte des Heidenthums.

REGISTER.

Abscheu, vor psychologischer Analyse, I: 96.

Ackerbauer, mehr zur Composition geneigt, I: 434.

Adoption, zur Composition I: 439 seq., bei Kaffiren 439, Osseten, Daghestan, Kabylen 440.

Ahnenkult, und Totenfurcht nicht dasselbe, I: 251; — und Patriarchat, 285; Universalität des — nicht genügend erwiesen, 142; über Ursprung und Bedeutung des —, Bastian, Fustel de Coulanges 142, Caspari, Max Müller 143, Lubbock, Goblet d'Alviella 144, Tylor, Lippert 145; Verbreitung des — nach Spencer's Material 146 seq.

Ahnenkult, resp. Totenfurcht bei Nishinam, Shastika, Hupa I: 151, Karok, Mohave, Yumas, Navajoes 152, Apachen, Fisch-Indianer, Aht, Kutchin 153, Tlinket, Oregon 154, Klamath, Britisch-Columbia 155, Omawhaw 156, Cheyenne, Potawatomi 157, Apalachiten, Irokesen, Zuni 158, Seminolen, Canada, Creek, Inyu, Tuski 159, Athka-Aleuten, Frobisher-Innuit, Tchiglit-Innuit 160; — Guatemala 161, Costa-Rica 162, Fuegier, Tehuelchen, Guaycuru 164, Bororó 165, Botocuden, Bakaïri, Paressi, Coroados 168, Goajiro, Charrua 169, Mbayas, Payagua 170, Cayapo 171, Canoeiros, Lengua, Matoguayos, Samucus, Chiquitos, Chapucura 172, Chiriguana 173, Omaguas, Manáos, Gés 174, Jumanas, Paravilhana 175, Mauhés, Apiaca, Poracramecrans 176, Pauixanas, Amaripas, Uajurús, Uaupé 177; — alte Araber 178, Beduinen 179; Jordan-, Sherarat-Beduinen 180; — Chewsuren 180, Suanen, Tscherkessen, Bergjuden 181, Ckaratschai, Osseten 182 seq., Pschavs, Inguschen 184, Tuschinen 185; — Melville-

Insel 185, King George Sound, Moore River, Darling-River, Nord-Queensland 186, Coburg-Halbinsel, Narrinyeri 187, Kurnai, Tasmanier 188, Queensländer von Moreton-Bai, West-Victoria 189; — Torres-Strasse 190, Solomons-Inseln 191, 193 seq., Fiji 193, 198, 211, Neue Hebriden 192, 199 seq. Banks-Inseln 193, 200 seq., Torres-Inseln 198; Neu-Caledonien 209, Neu-Georgien 211, Herzog-York-Inseln 212, Neu-Britannien 212, Matukanaputa 213, Milne-Bai Neu-Guinea 214, Mowat Daudai, Port Moresby 215, Nuforesen 216, Arfakker, Dorejer 217 seq., Umgebung von Finschhafen, Kaiser-Wilhelm-Land 221, Maclay-Küste, Finschhafen, Teste-Insel 222; — indonesische Völker nach Wilken 223—229, nach Pleyte 229, Menangkabau-Malaien 230 seq., Karo-Batak 232 seq., Niasser 233 seq., Olo-Ngadju-Dajaken 235 seq., Bali 237, Rotti 238, Tidore, Tobungku, Bangai-Inseln, Tobélo 239 seq.; — Gilbert-Inseln 243, Marshall, Mortlock 244, Pelau 245 seq., Yap, Karolinen 248, Puynipet, Savage, Hudson, Ladronen 249; — Mangaianer 250, Hawaii 251.

Alt, Wilde früh, II: 234.

Alte, getötet, II: 233 seq., auf Neu-Kaledonien, Solomon-Inseln, Efati, Tschuktschen, Itälmenen, Ojibway, Central-Eskimo 234.

Analyse, verändert das Gefühl, I: 95.

Anthropophagie, I: 312; Bestrafung der —, II: 342.

Atavismus, der „moral insanes", I: 71.

Aufregung, angenehm, I: 46 seq., Einfluss der Eitelkeit 47, esthetischer Genuss hierauf beruhend 48, erhöht das Kraftgefühl 50, passive Grausamkeit hieraus 50, auch active 51, geeignete Karaktere 53 seq.

Aufsattelung, des Verbrechens, I: 355 seq.

Australier, intertribale Verhältnisse der, II: 45; oberflächlich im Gefühl, I: 301; ohne Composition I: 430, II: 44; Rachekampf II: 3—11; Exogamie, II: 20—42; Regierung II: 20—42.

Autorität, des Mannes über die Frau, II: 254 seq.

Befriedigungen, kleinliche, I: 97.

Beschenkung, der Verwanten bei Bestattung, bei Huronen I: 416, Amalinganen, Irokesen, Tehuëlchen, Tchiglit-Innuit 417.

Bewusstsein, monistische Auffassung des, I: 135.

Blutrache, dem Kriege ähnlich I: 365 seq., nicht durch Unermittelbarkeit des Thäters zu erklären 366; — vollentwickelt bei Creek-

Indianern 391, Goajiro, West-Australier, Schahsewenzen 392, Chewsuren, Osseten, Tajik, Albanesen 393, Nias 394, Engano, Bagobos 395; — Analyse der — 395 seq.; unbeschränkt bei Dacotah, Neu-Caledonier, Bontoc-Leute, Heiden Mindanao's, See-Dajaken, Biadju-Dajaken, Osseten 396; — nicht am Thäter allein geübt, bei Grönländer, Blackfeet, Cammarray, Narrinyeri, Central-Australier, Diërie, West-Australier, Ambonesen, Wetar, Murut- und Dussun-Dajaken, Neu-Seeländer, Osseten 397; — kein absichtliches Mittel, II: 119, — schlechtwirkend, II: 120—125; — gutwirkend 126—129; —, ihre Folgen, 130; —, Erklärung der Wirkung der, 131 seq.

Brautkauf, bei patriarchalischen Völkern, II: 301; Einfluss des — auf Entstehung der Composition, I: 422 seq., inductiver Beweis hiervon, 424 seq.

Brautraub, noch bestehend, I: 426.

Brüderschaft, durch gemeinsames Essen etc., I: 456 seq.

Composition, ungenügend behandelt, I: 406 seq.; besteht nicht bei den Australiërn, II: 44; — im Stamm Nachahmung von der zwischen Stämmen, 175, im Kampfe mit der Blutrache, I: 465 seq., bei Suanen 465, Tscherkessen, Osseten, Daghestan, Mirediten, Pulati, Aenezen, Fejir-Beduinen, Bagobos, Pasemah 466; Bedingungen der — bei diesen Völkern nicht alle erfüllt, 467 seq.; drei Stadien der —, 469 seq.; feste Taxe der —, 470; Übersicht der Entwicklung der —, 471; psycho- und sociologische Erklärung 471 seq.; die socialen Folgen der —, 475 seq.

Connubium, der australischen Stämme, II: 20—42.

Couvade, II: 235 seq.

Darwinistische, Erklärung der Gefühle nicht ausreichend, I: 138 seq.

Demonische, Grausamkeit, I: 94.

Disciplin, der Eltern über die Kinder, II: 175 seq.; — über Frau und Mädchen bei matriarchalischen Völkern 257 seq.; Wyandot-Indianer, Fisch-Indianer Columbia's 257, Creek, Hidatsa 258, Mandan, Huronen 259, Navajoe 260, Tlinket 261, Warrau, Arawak, Barrow-Inyu 262, Itälmenen, Port-Lincoln-Australier 263, Tasmanier 264, Pelau-Inseln 265 seq., Mortlock 268, Neu-Seeland 269 seq., Tonga 271, Sandwich-Inseln, Babar-Inseln 272, Serang 273, Leti, Jakuns 274, Menangkabau-Malaien 275; — über Frau und Tochter bei patriarchalischen Völkern 285 seq.;

Potawatomi, Omawhaw 286, Blackfeet, Hûpa, Insel-Karaiben, Macusi, Guaycuru 288, Botokuden 289, Aleuten, Turkmenen, Schahsewenzen 290, Mittel-Albanesen 291, Berg-Albanesen, Aeneze-Beduinen 292, Karenen 293, Andamanesen, Kurnai, Negrito's 294, Igorroten 295, Kayan-Dajaken, Kei-Inseln 296, Watubela 297, Gorong 298, Battak 299; — militärische, Einfluss auf Entwicklung von Staatsstrafen, II: 324; — im Heere notwendig, 315.

Egoïstisches, Mitleid, II: 173.

Ehebruch, Bestrafung des, bei matriarchalischen Völkern, II: 281 seq.; bei patriarchalischen Völkern, 302 seq.

Ehescheidung, bei patriarchalischen Völkern, II: 302.

Eigenschaften, erworbene, erblich, I: 134.

Entschädigung, für fremdes Leiden, II: 173.

Entwicklungsprincip, in der Kulturwissenschaft, I: XXXX seq.

Erblichkeit, psychologische, I: 75 seq., 136.

Erniedrigung, zur Versöhnung, I: 444 seq., bei Samoaner, Aneyteum 444, Fiji, Omaha 445, Kaffir, Osseten 446, Huronen 448.

Ersatzbedürfniss, eine Quelle der Composition I: 411 seq.

Ersetzung, von Toten durch Stammfremde und Gefangene bei Irokesen 410, Cree 411, Canada-Indianer, Illinois 412, Osage und Kansas, Huronen 413 seq., Osseten, Kabylen 415.

Erziehung, im Matriarchate, II: 207; — im Patriarchate, 207; — durch Prügel, 251; — strenge, 252.

Erziehungsmittel, II: 250.

Ethnographie, Anforderungen an die, I: XVI seq.

Ethnographische, Monographiën, I: XIX seq.

Ethnologie, Definition der, I: XI; Karakter der —, XII, XXII; Nutzen der —, XIII; — und Geschichte, XXI; und Psychologie, XXIII seq.; und Karakterologie XXV, und Rechtswissenschaft, XXXXII; und Rechtsphilosophie XXXXIV.

Euhemerismus, Spencer's einseitig, I: 252.

Evolutionistische, Erklärung ist der direkten gleich, I: 78.

Exactheit, in Ethnologie, I: XIV; in Ethnographie, XV.

Exogamie, der Australier, II: 20—42; Einfluss auf Erziehung, II: 214.

Familie, der Torresstrasse, II: 204, Apalachiten, Araucanier, Fuegier, Athka, Aleuten, Australier, Jakuten 205, Assja-Samojeden, Ckaratschai, Battak, Babar-Inseln 206.

Familienrache, bei Tchiglit-Innuit, Field-Bai-Innuit, I: 370, Nishinam,

Karaiben, Warraus 371, Macusi 372, Tupi, Arawak 373, Brasilische Wilden 374, Fuegier 376, Papua von Mowat, Andamaner 377, Igorroten 378, Karenen 379, Narinyeri, Kurnai, Samoa 381; — erste Stufe der Gruppenrache, 368 seq.

Feinde, Geister der, gefürchtet, I: 286.

Frau, und Mann, Verhältniss zwischen, II: 254 seq., im Matriarchate 255, bei Gynaicocratie 255; — frei in Gattenwahl bei matriarchalischen Völkern 277; — als Kind gekauft bei denselben, 277; —, ihr Gatte durch ihre Eltern gewählt bei denselben 277; Behandlung der — bei patriarchalischen Völkern 301; ihr Einfluss bei denselben 301.

Frauen, toten, Verehrung von, I: 284; — speciell beteiligt bei Bestattungsceremonien, I: 286; Friedenseinfluss der australischen —, II: 43, 45; —, australische, als Abgesante zwischen Stämmen, 45 seq.; —, geschützt, 88—96; —, neutral in der Blutrache, 96—100; Erklärung hiervon, 106—117; —, beteiligt an der Blutrache, 104—106.

Frauenraub, Bestrafung des, bei Nishinam, II: 342.

Freiheitsliebe, des Wilden, II: 218; — von Einfluss auf Erziehung, 219 seq.

Freude, hebt Schmerz auf, I: 101.

Friedensbedürfniss, eine Quelle der Composition, I: 420 seq.; — grösser in kleineren Gruppen, 433.

Friedloslegung, II: 168.

Furcht, angeboren, I: 71 seq.; —, eine Quelle von Grausamkeit, 82 seq.; —, deren karakterologische Bedingungen, 87 seq.

Furchtsamkeit, der Kinder, I: 73.

Gattenwahl, unfrei, Gründe weshalb, II: 278; — frei bei patriarchalischen Völkern, 301; — durch Eltern bei denselben, 301.

Gattenzucht, disciplinär, I: 285, 305.

Gefühle, als die Resultate körperlicher Vorgänge, I: 122 seq.

Gefühlsleben, der Wilden vernachlässigt, I: 359.

Geister, fordern Blutrache, II: 349.

Geiz, Entstehung des, I: 429; —, notwendig zur Composition, 430, 432.

Gemeinschaft, erste Strafen der, II: 327 seq.

Gemeinschafts-Strafen, bei Huronen, Dacotah, II: 343, Caraiben, Arhuaco, Neu-Caledonien, Rotti, Mandayas, Fejir-Beduinen 344, Ckaratschai, Suanen, Osseten 345, Mirediten, Karenen, Nord-Queensland, Qeensland 346; — erste, ihre Deutung und Wert, 347.

Glückshebung, durch Contrast, I: 35.

Götter, Versöhnung der, nach Vergehen, I: 461.

Grabesschändung, Bestrafung der, I: 339, bei Indiern der Conquista, 339, Maguindanaos, 340.

Grausamkeit, uneigentliche, aus Unkenntniss I: 7; — der Kinder, 8 seq., 44; —, aus Unkenntniss der Leidenssymptome, 10; — aus anderen Gründen, 12; —, aus Unkenntniss bei Menschen, 14; Gründe der Indifferenz, 15, 18, 70; — aus Machtsgenuss, 18 seq.; hierzu geeignete Karaktere, 33 seq.; —, aus Gefühlsgegensatz, 35 seq.; —, aus Gefühlserschütterung, 43 seq.; — —, evolutionistisch erklärt, 54 seq.; — durch natürliche Auslese, 56, durch sexuelle Auslese, 57; —, Waffe der Schwachen, 69; bei evolutionistischer Erklärung die Karakterverschiedenheiten, 79; —, aus Befreiung von Furcht, 81 seq.; —, unerklärlich, irreductibel? 89 seq.

Gruppenrache, ihr Wesen, I: 365 seq.; ihre Subjekte nicht immer dieselben, 367 seq.

Haarabschneiden, als Ehebruch-Strafe erklärt, II: 283 seq., 302.

Hass, I: 102; sein Einfluss auf Grausamkeit, 103 seq.

Heiligschändung, Bestrafung der, II: 340, bei Schahsewenzen, Chewsuren, Oregon-Indianer 340, Port-Lincoln-Australier, Moreton-Bai-Queensländer, Torres-Strasse, Neu-Seeland, 341.

Heirath, zur Composition, I: 435 seq., bei Schahsewenzen, Mirediten 435, Perser, Tscherkessen 436, Afghanen 437; die Frauenübergabe hier nicht blos Zahlung, 437 seq.

Hexenglaube, bei Wilden, II: 329.

Herrschsüchtige, grausam, I: 21, 26, 32.

Hochverrat, Bestrafung des, II: 338, bei Alëuten, Wyandot, 339.

Incest, Bestrafung des, II: 335 seq.; bei Watubela, Timorlao, Dajak-Biadju, Hügel-Dajaken, Padangsche Hochländer, Pasemaher, Battak 336, Banks-Inseln, Florida, Mortlock, Alëuten, Caraiben 337, Ojibway, Potawatomi 338.

Jagdvergehen, Bestrafung der, bei Mandan, Omawhaw, II: 341.

Kampf, um das Dasein der Stämme erleichtert durch Composition, I: 432.

Karakter, individuelle Einflüsse wirkend auf Bildung des, I: 61 seq.

Karakterologie, Wesen der, I: XXVI; karakterologische Erklärung immer notwendig, 94, 97.

Kinder, Anthropomorphisirung durch, I: 332 seq.; impulsive Rache

der — an leblosen Objecten, 325 seq., 329, 331; — verwöhnt bei: Aht-Indianer, Navajoes, Kanada-Indianer 181, Californier, Louisiana, Macusi 182, Arawak, Warraus, Insel-Caraiben, Araucanier, Yuracaris 183, Patagonier, Mataguayos, Itälmenen 184, Grönländer, Barrow-Kap-Inyu 185, Alaska, Dieri, Queensländer, Moreton-Bai 186, Kurnai, Encounter-Bai, Mortlock, Kingsmill 187, Aïno, Pelau, Loyalität, Hebriden, Torresinseln, Kianganen, See-Dajaken, Karenen 188, Marshall, Engano, Serang, Mentawei, Tchiglit-Innuit, Tuski, Coroados, Lincoln 189; — wenig erzogen, Anfang der Kasteinng, II: 189 seq.; bei Mandan 189, Apachen, Huronen, Potawatomi 190, Comanchen, Omawhaw, Dacotah 191, Ojibway 192, Kenistenos, Tlinket 193, Festland-Karaiben, Guana 194, Guaycuru, Tupi, Botocuden 195, Frobisher-Bai-Innuit, Alëuten 196, West-Australier, Tungusen, Fidschier 197, Andamanesen, Fejir-Beduinen 198, Aenezen, Arfakker, Barito-Dajaken, Tahiti, Darling-Fluss-Australier 199; — strenge Zucht der, II: 199 seq.; bei Apalachiten 199, Araucanier, Fuegier 200, Athka-Alëuten, Victoria-Australier, Jakuten, Assja-Samojeden, Ckaratschai 201, Torres-Strasse, Battak 202, Babar-Inseln 203; — Erziehung der — oder Verwöhnung, Erklärung: II: 203 seq. 248, Spencer und Wilken hierüber: 204; — Vernachlässigung der —, bei Oregon-Indianern, Dajak-Biadju, II: 206; — Gründe der Zärtlichkeit für —, 211 seq.; — früh erwachsen bei: Athka-Alëuten, Californier, Chiriguano 215, Bismarck-Archipel, Neu-Caledonien, Tahiti, Dorejer 216, Malaien, Kubu, Chewsuren, Suanen 217; — Eltern treten zurück hinter den —, bei Lampongern, Gesellschafts-Inseln, 221 seq., 241.

Kinderchen, nach Wilken, II: 278.

Kinderverlobungen, nach Wilken, II: 278; erklärt, 279; bei patriarchalischen Völkern, 301.

Knechtschaft, zur Composition, I: 439 seq., 441 seq., bei Persern 439, alten Griechen 441.

Kopfs chnellen, I: 311; — bei Bestattung kann Urrache für die Toten sein, 353; bei den Lampongern, 354.

Kraftübung, Freude durch, I: 25.

Kriege, häufig bei Wilden, I: 315.

Kulturwissenschaft, I: XIII.

Leidzufügen, Beweis der Macht, I. 26 seq.

Macht, Genuss der, I: 22, 29.
Machtbegierde, enthalte schon Übelwollen, I: 20 seq., 25.
Machtgenuss, der Grausamkeit, I: 28, 30, 32.
Mädchen, sexuëll frei bei patriarchalischen Völkern, II: 331.
Martern, concreter Genuss, I; 23.
Melanesier, von welcher Rasse?, I: 260 seq.; —, keine Polynesier, 267 seq.; Totenkult der — primär, 270 seq.
Menschenopfer, bei Indier der Conquista, I: 341.
Methode, der Ethnologie I: xxvii seq.; die Post's und Kohler's, xxviii, Spencer's xxix, Letourneau's xxx; allgemein begangene Fehler xxxi; die von mir befolgte —, xxxii seq.
Minimalgenüsse, Befriedigung durch, I: 23.
Mitleid, wann nicht activ?, I: 17; — verhindert Rachsucht, 110.
Moderne, Grausamkeiten, I: 66 seq., 74, 77, 80.
Moral, der Wilden nicht unsere, aber doch Moral, I: 278 seq., II: 363 seq., 366.
Mutterliebe, Darwin über, II: 210.

Name, Aberglaube über, II: 228 seq.
Nase, Abschneidung der, als Ehebruchstrafe, II: 284, 302.
Naturvölker, grausam aus Unkenntniss nach Von Schubert-Soldern, I: 16.

Onkel, Erziehung durch mütterlichen, II: 220, 249.
Opfertheorie, Robertson Smith's, I: 462; wahrscheinlich auf Sumatra 463, bei Karenen, See-Dajaken 464.
Organisation, der alten Araber, Ojibway, Oregon-Indianer, II: 133, Arawak, Macusi 135, Osseten 136, Suanen, Albanesen 137, Igorroten, Bontocleute, Bagobos, Heiden-Mindanao's 139, Lamponger, Goajiro 140, Kutchin, Shastika 141, Neukaledonier, Papua von Kaimani 142, Turkmenen 142, 150, Aenezen 144, Fejir 145, Huronen 146, Grönländer 147, Tscherkessen, Samoa 148, West-Victoria 149, Dajaken-West-Borneo 151.

Phantasie, Nachempfindung durch, I: 95.
Polygamie, Einfluss der, auf Erziehung, II: 214.
Poenitenzen, der Hidatsa, II: 350.
Psychologie, der Gefühle vernachlässigt, I: xxiii seq., xxvii.

Rache, aus Grausamkeit, I: 99 seq.; — kann objectlos sein, 100; unersättliche — erklärt, 106, 108; Richtung der — auf den Schul-

digen, 111 seq.; —, utilistisch erklärt, 112 seq.; —, physiologisch erklärt, 117 seq.; —, evolutionistisch erklärt, 128 seq.; — nicht verurteilt bei Wilden, 404 seq.; — durch die Toten gefordert bei Dakota 291, Cheyennes, Sioux, Pawnees, Canada, Omawhaw, Caraiben, Guyana-Indianer 292, Tupi, Bergjuden, Ckaratschai, Kaukasus-Völker 293, Solor-Inseln, Nias, Papua der Geelvinksbai 294, Englisch Neu-Guinea, Fidschier, Neu-Seeländer 295, Australier am Moore-River 296; — Erklärung und Bedeutung der ungerichteten —, 328, 323 seq.; ungerichtete — bei Omawhaw, Loucheux, Navajoes 318, Grosse Eskimo, Australier, Tupi, Dacotah 319, Tchatrali, Papua, Motua, Nordküste Neu-Guinea's 320, Neu-Seeland, Kuki 321, Daghestan 322; ungerichtete — von Verbrechern 331.

Rachegefühl, nicht evolutionistisch zu erklären, I: 135.

Rachekampf, der Australier, II: 3-11; der Botocuden 12, Mandan, Apachen, Kenayer, Tlinket 13, Aïno, Kinipetu-Eskimo 14, Engano 15, See-Dajaken, Neu-Kaledonier, Puynipet 16; Erklärung des —, 17-19, 44, 47, 65.

Racheobjekt, uneigentliche Bestimmung des, I: 356 seq.; bei Negritos, Khyoungtha, Dacotah, Fisch-Indianer 356, Dieyrie, Wellington-Stamm, Narrinyeri 357; Erklärung der Erscheinung, 358 seq.

Rachsucht, der Wilden, I: 299 seq., auf Neu-Guinea 301; Erklärung der —, 310; — ungenügend erforscht, 3; das Fehlen der — erklärt, 107 seq.; versteckte —, 109; nicht zu verwirren mit Verlangen nach Bestrafung, 109; scheinbares Fehlen der —, 109; — in Urgesellschaft nötig, 129.

Rachsüchtige, Wilden, I: 303 seq.

Rassenkaraktere, erklärbar, I: XXXIX.

Recht, Grundlagen des, nicht erklärt bis heute, I: 2.

Rechtsphilosophie, unnötig, I: 363, XXXXII.

Rechtswissenschaft, Wesen der, I: XXXIII; sociologische Grundlage der —, XXXXIII; vergleichende —, XXXXIII.

Regierung, der australischen Stämme, II: 20-42; — der Botocuden, 48 seq., Mandan 50, Apachen 52, Kenayer 53, Tlinket 54 seq., Kinipetu 57, Aïno 58, Enganesen 59, See-Dajaken 61, Neu-Kaledonier 63, Suanen 64.

Religion, Wilden nicht ohne, I: 278.

Reichtum, Entwicklung des, I: 427 seq.; Einfluss auf Entstehung der Composition, 427 seq.

Richtung, der Rache auf Beteiligte, I: 361 seq.

Schadenfreude, ist passive Grausamkeit, I: 36; — schwer zu erklären, 39; hierzu geeignete Karaktere, 41.
Schamhaftigkeit, erblich, I: 136 seq., oder nicht, 137.
Schuldige, in verschiedener Weise bestimmt, I: 361 seq.
Seele, der Eltern in das Kind übergegangen, II: 231.
Selbstquälerei, I: 32.
Singkampf, kritischer, bei: Grönländer, II: 67, Tasmanier 75, alte Araber 76.
Sklaven, zum Ersatze Ermordeter, in Nacaragua, bei Khyoungtha, I: 415; Benennung nach —, II: 228; Züchtigung der —, 306 seq.; keine grausame Züchtigung der — bei den Wilden 307; Züchtigung der — bei Grönländer, Aleuten 307, Oregon, Tlinket 308, Aht, Apachen, Guaycuru 309, Araucanier, Kasak-Khirgisen, Tscherkessen, Osseten, Mishmee, Barito-Dajaken 310, Biadju-Dajaken, Topantunuasu, Watubela, Ambon 311, Serang, Aru, Wetar, Galela, Tobeloresen, Arfakker, Neu-Seeländer 312, Solomon-Insulaner 313.
Sklavenbestrafung, ist disciplinär, II: 313 seq.
Sohn, für die Familie notwendig, II: 229, bei Niassern 230, Fejir-Beduinen 231; Verehrung vor dem —, 219 seq.
Stamm, Entwicklung des, I: 369; — der Süd-Australier, II: 189.
Stammesrache, I: 382, bei Creek 383, Cheyenne 384, Kutchin 385, Turkmenen, Itälmenen 386, Solomon-Insulaner, Nutoresen, Dorejer 387, Mortlock, Bontocleute, Mishmee 389; Folgen der —, 390.
Strafen, (uneigentliche), in der Gemeinschaft II: 153, bei Aht-Indianern, Hûpa, Wyandot, Huronen 155; Salish, Ojibway 156, Hidatsa, Kenayer, Guiana 157, Karaiben, Goajiro 158, Grönländer, Frobisher-Bai-Innuit, Turkmenen, Tuschinen, Tschetschenen, Inguschen 159, Tscherkessen, Osseten 160, Mirediten, Aeneze Beduinen, Defir-Beduinen, alte Araber 161, Lamponger, Sunda-Strasse, Pasemah 162, Malaien, Batak, Engano, Mentawei, Leti, Makassaren und Buginesen, Torres-Strasse 163, Samoa, Maori 164, Australier 165; — erklärt, 165 seq.; Vorbereitung der echten —, 177 seq.; militärische —, 321, bei Apalachiten 321, Potawatomi, Irokesen, Central-Amerika, Nicaragua, Caraiben, Ckaratschai 322, Tuschinen, Albanesen, Aenezen 323, Barito-Dajaken, Timorläut, Aru, Samoa 324; — göttlich-irdische — 349,

Verteilung 360 seq., Erklärung 361, Einfluss 362, 364; bei Karok 350, Dacotah, Alëuten, Tlinket, Ojibway 351, Omawhaw, Fisch-Indianer, Californier, Obercalifornier, Kenayer, Insel-Caraiben, Baurès 352, Fuegier, Frobisher-Innuit, Tchiglit-Innuit, Itälmenen 353, Samoa, Tonga, Tracy-Insel, Aneityum, Florida 354, Solomon, Fidschi, Neu-Kaledonier, Andamanen 355, Mortlock, Mentawei, Engano, Nias, Orang-Bukit, West-Küste-Dajaken 356, Land-Dajaken, Aru, Timorlaot 357, Flores, Sawu, Igorroten, Nuforesen 358, Narrinyeri, Port-Lincoln, Moore-River, Tasmanier, Queensländer, Bogau, Karenen 359, Chewsuren, Osseten 360; — göttliche — im Jenseits 365 seq.; — Continuitäts-Theorie nicht richtig 367; —, göttliche im Jenseits bei, Eskimo, 367, Caraiben 368, Loucheux-Indianer, Millbank-Sound 368, Okanagans, Salish, Chinook, Nez-Percés, Flatheads, Haidah, Russischer Fluss, Clear Lake, Euroc, Nevada, Allequas 369, Yumas, Apachen, Pueblo, Navajoes, Neu-England 370, Hudsons-Bai, Chickasaw, Creek, Hidatsa, Minnotaries, Mandan 371, Potawatomi, Ojibway, Omawhaw 372, Natchez, Karok, Apalachiten, Fisch-Indianer 373, Aht-Indianer, Dacotah, Comanchen, Tlinket 374, Canada-Indianer, Arawak, Macusi, Caraiben, Guaycuru 375, Grönländer 376, Kinipetu-Eskimo, Frobisher-Innuit, Andamanesen, Niederland-Insel, Tahitier, Neucaledonier, Samoa, Torresstrasse 377, Aneyteum, Fidschier 378, Olo-Ngadju, Barito-Dajaken 379, Land-Dajaken, Sibujan-Dajaken, Battak, Mantras 380, Jakuns, Orang-Benuwa, Nias, Baduwi 381, Bali, Sawu, Philippinen, Italonen, Kianganen 382, Bagobos, Narrinyeri, West-Australier 383; — Einfluss der göttlichen — im Jenseits auf Strafentwicklung 386 seq., 390 seq.; bei Tlinket 387, Comanchen 388, Cammarray, Torres-Strasse, Andaman 889, Grönländer 390.

Sühnfest, der Creek, II: 350.

Sympathiemangel, erklärt durch Spencer, I: 58.

Talio, innerhalb der reinen Blutrache bei Tlinket I: 401, Oregon-Indianer, Guiana-Indianer, Wetar, See-Dajaken, Atjèher 402, Solomon, Itälmenen, Osseten, Victoria-Australier 403; — nicht symbolisch und genau bei Wilden, 404.

Teknonomie, bei Tlinket II: 223, Kutchin, Central-Australier, Andaman, Markesas, Mangarewa, syrische Beduinen, Fidschier, Javaner, 224, Malaien von Padang, Battak, Engano, See-Dajaken,

Dajak-Biadju, Niasser, Minahassa-Alfuren 225, Passumah, Ceram-Alfuren, Sundanesen 226, Aru, Bali, Makassaren und Buginesen 227; — Erklärung der —, 227 seq.; — ähnlich der Couvade, 235, 247; Tylor und Wilken über —, 237; — als Zeichen des Eigentums am Kinde, 240.

Tiki, keine Schutzgötter, I: 257 seq.

Toten, specielle Befriedigung der, bei Composition, I: 449, 452, bei: Osseten, Suanen, Negrito's 450, Zambalen, Dajaken, Biadju-Dajaken, Fisch-Indianer 451; moralischer Einfluss der —, 287 seq., 296; bei: Osseten, Creek, Narrinyeri, Lepers-Insel, Menangkabau-Malaien, Mortlock, Turkmenen 287, Dacotah, Nishinam, Samoaner 288, Tahiti, Karo-Battak, Polynesier 289, Savunesen 290, Osseten, Inguschen, Kaukasus-Völker 291; Furcht vor —, natürlich 280, allgemeiner als Liebe für die — 282 seq., und früher 283; Liebe für die —, Entstehung der, 284.

Totenfurcht, Entwicklung der, I: 252 seq., Golberg's Theorie hierüber, 254; primär in Polynesien und Micronesien 255 seq., in Melanesien 270 seq.; — und Ahnenkult universell bei Wilden, 277; — conservativ, 296.

Totenkult, moralischer und socialer Einfluss, I: 278 seq.

Tröstung, bei Begräbniss, I; 418 seq.

Übernahme, fremder Sprachen, durch Völker, I: 267, 268, 269.

Übertragung, von Sitten nicht leicht anzunehmen, I: XXXVII seq.

Urrache im Totenopfer, I: 334 seq., bei Negritos, Igorroten, Bukitnon, Dumagas 335, Manobos, Zambalen, Cammarray 336, Neu-Süd-Wales, West-Australier, King-George-Sound, Wellington-Stamm 337, Tasmanier, Papua der Maclay-Küste, Nicobaren 338, Kaukasus-Völker 339; Erklärung der —, 343 seq., 355; — im Behufe der Toten, 344 seq., 347 seq., 355; bezweckt nur Genugthuung, 359.

Vasu-Wesen, bei Fidschiern, II: 242, Samoa, Pelau 243, Mandan, Inguschen 245; Erklärung des —, 246 seq.

Vaterliebe, Gründe der, II: 212.

Verbrechen, im Jenseits bestraft, II: 384.

Versöhnung, der Bagobos, Schahsewenzen, I: 421, Ckaratschai, Dacotah 422.

Versöhnungsfeste, I: 453 seq.; — einfacher 453 seq., bei: West-Australier, Darling-River, Tasmanier 453; Nias, Ckaratschai,

Chewsuren, Osseten, Tlinket, Serang, See-Dajaken 454; — zur mystischen Verbrüderung 455 seq., bei Central-Eskimo, Shastika, Biadju-Dajaken, Timorlaut 455, Negrito's, Aenezen, Osseten 456; — zur Aussöhnung der Götter, 458 seq., bei Battak, Palembanger, Pasemaher 458, Benkulesen, Lamponger 459 seq., Karenen 461.

Verteidigungsinstinkt, Entstehung des, I: 130, aus Selektion 131.

Völkergedanke, I: XXXVII seq.

Voraussetzungen, der Ethnologie, I: XXXVII seq.

Vorurteile, Einfluss der, auf psychologische Analyse, I: 96.

Wasy, der Beduinen, II: 144 seq.

Wehrverfassung, Bedeutung der, II: 316; — und Disciplin bei Botokuden, Coroados, Tupi 317, Warrau, Karok, Itälmenen, Biadju-Dajaken, Tasmanier, Karenen, 318, Shastika, Dakotah, Apachen 319, Indianer des Westens, Macusi, Guyacuru, Mentawei, Turkmenen 320.

Weisse, Blutrache an, als einer Gruppe bei Indianer, Papua, Dajaken, Sioux, I: 398; Erklärung hiervon, 399 seq.

Wilde, einem Kinde gleich, I: 313.

Wilden, Definition von, I: XLII; — rachsüchtig oder nicht, 299 seq.; — nicht rachsüchtig 306 seq., Neu-Süd-Wales 306, Queensland, Narrinyeri, Süd-Australier, Central-Australier, Darling-River, Tasmanier, Aru, Watubela 307, Ternate, Mentawei, Kubu, Kingsmill, Neu-Brittannier, Andaman, Itälmenen 308, Arawak, Kutchin, Apalachiten, Hos 309; —, grausam, 55 seq., 71, 75.

Zahlung, söhnt vollständig die Hupa, Karok, Neu-Britannier, I: 432.

Zärtlichkeit, der Tehuëlchen, II: 213, Barrow-Inyu, 214.

Zauberei, Strafen auf, bei alten Indiern, II: 328, Babar-Archipel, Timor, Tamembar 329, Nuforesen, englisch Neu-Guinea, Topantunuasu, Galela, Dajak-Biadju, Süd-Australier 330, Moreton-Bai, Fidschier, Neu-Kaledonier, Aht 331, Wyandot, Huronen, Ojibway, Fisch-Indianer 332, Tlinket, Araucanier, Tehuëlchen 333, Cuna-Indianer, Grönländer 334.

Zorn, Physiologie des, I: 118 seq.; psychophysiologisch erklärt, 125 seq.

Zucht, militärische, II: 315.

Zweikampf, als Ordal, II: 76 seq.; — auf dem Grabe, erklärt, I: 351 seq.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ROBERT KETTERER
Buchbinderei
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinmetz, Sebald Rudolf,

Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe nebst einer psychologischen Abhandlung über Grausamkeit und Rachsucht

Bd.: 2

Leiden [u.a.] 1894

Ph.pr. 1147 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11170291-1